

GENOSSENSCHAFTEN IN ALLER WELT

Herausgeber:
Verband schweiz. Konsumvereine (VSK)

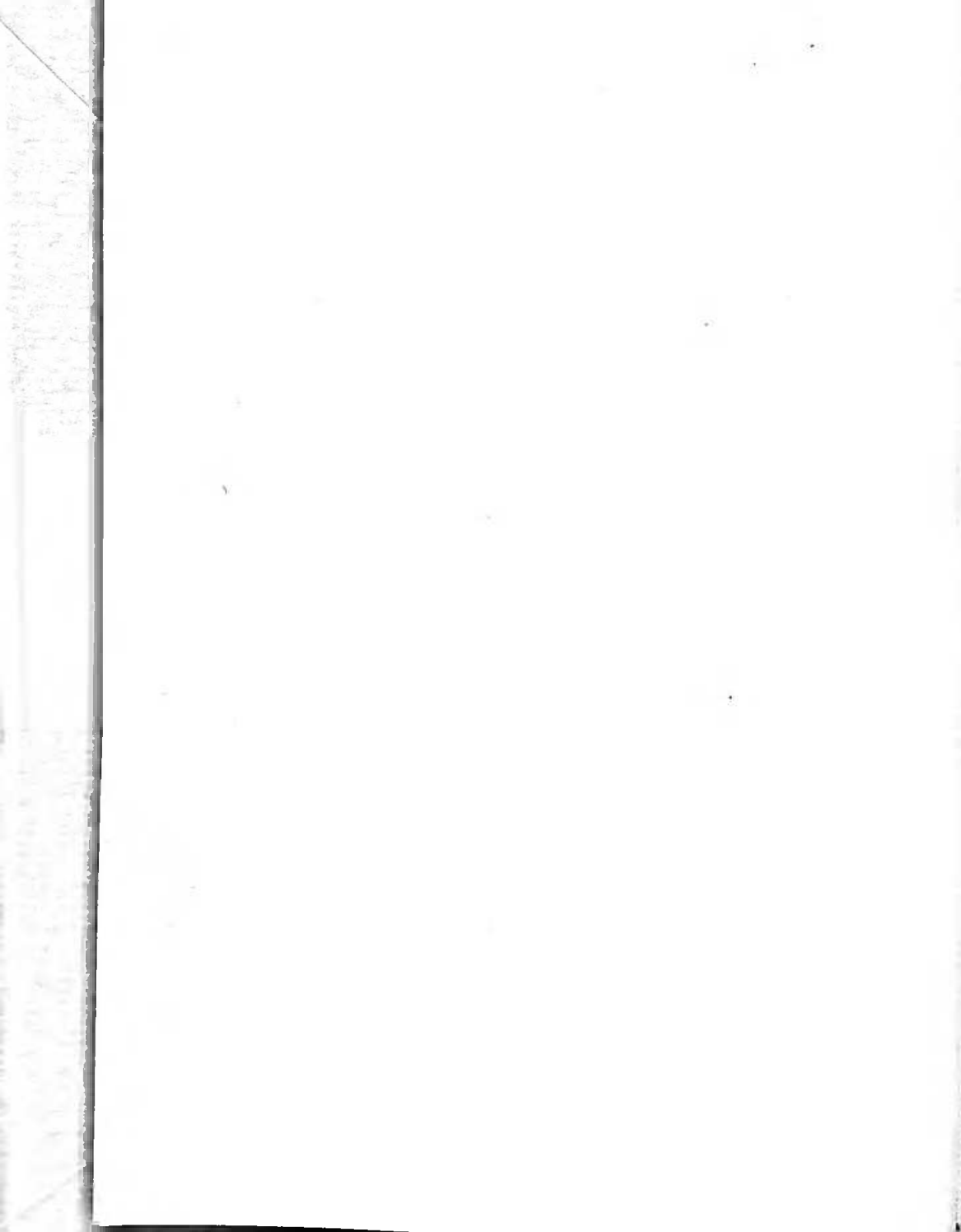
BAND 2

Der Verband
schweiz. Konsumvereine (VSK)
1890—1953

von
HANS HANDSCHIN
Bibliothekar des VSK



Basel · Buchdruckerei VSK · 1954



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
Einleitung	9
1. Zwei erfolglose Versuche	13
1853	13
1869	24
2. Die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) (1890)	35
Der Auftakt	35
Die Gründungsversammlung vom 11./12. Januar 1890 in Olten . .	44
3. Von der Gründung des VSK bis zur Schaffung der Zentralstelle und der Umwandlung in eine Genossenschaft (1890–1893)	50
Die Schaffung der Zentralstelle	53
Die Umwandlung in eine Genossenschaft	55
4. Von der Umwandlung in eine Genossenschaft bis zur Statutenänderung von 1898 (1893–1898)	59
Die Schaffung von Normalstatuten	64
Die Errichtung des Verbandssekretariats	65
Die Schaffung eines Presseorganes des VSK	66
Die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	68
Der Schweizerische Genossenschaftsbund	72
Die Statutenänderung von 1898	76
5. Von der Statutenänderung von 1898 bis zum Erwerb eines eigenen Ver- waltungsgebäudes (1898–1902)	80
Das Verbot der Mitarbeit eidgenössischer Beamter an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften	84

Die Schaffung von Kreisverbänden	87
Die Änderung der Normalstatuten von 1894	88
Der Erwerb des Lagerhauses Wülflingen	90
Die Erweiterung der Verbandspresse	91
Der Erwerb eines eigenen Verwaltungsgebäudes	96
6. Vom Erwerb eines eigenen Verwaltungsgebäudes bis zur Statutenänderung von 1909 (1902–1909)	98
Die Zolltarifgesetzabstimmung von 1903	107
Die Revision des Zweiliterartikels der Bundesverfassung	110
Das Lebensmittelpolizeigesetz	111
Die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums	113
Der Bau eines Lagerhauses in Pratteln	114
Die Gründung des Vereins schweiz. Konsumverwalter	116
Die Schaffung einer Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (VASK)	118
Die Statutenänderung von 1909	121
7. Von der Statutenänderung des Jahres 1909 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1909–1914)	127
Die Anhandnahme der ersten Eigenproduktion und die Schaffung der Marke CO-OP	132
Die Einrichtung einer eigenen Druckerei	135
Der Bau einer Schuhfabrik	136
Der Erwerb von drei Mühlen	142
Die Änderung der Normalstatuten von 1900	148
Die Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung	149
Die «Bellallianz»	154
Der Schokoladekrieg	160
Die Beteiligung an der Berner Landesausstellung von 1914	162
8. Der Erste Weltkrieg (1914–1918)	164
Der Burgfrieden von 1914 und der Erwerb landwirtschaftlicher Güter durch den VSK	172
Die Gründung der Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (MESK)	176
Die Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG)	180
Die Epoche der Fusionen	182

Die Statutenänderung von 1917	185
Die Schaffung einer Treuhandaabteilung	191
Die Gründung der Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft	193
9. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Erlass des Filialverbotes (1918–1933)	196
Die Errichtung der Siedlung Freidorf	204
Die Gründung der Möbel-Genossenschaft	206
Der Basler Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) von 1921	207
Die Preisabbaukrise	209
Die Gründung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz (KFS)	214
Die Zollinitiative von 1923	216
Die Stiftung des Genossenschaftlichen Seminars	222
Das Verhältnis zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund	225
Die Errichtung von Ferien- und Erholungsheimen	231
Die Gründung der Genossenschaftlichen Zentralbank (GZB)	233
Die Bekämpfung des Zugabewesens	237
10. Vom Erlass des Filialverbotes bis zum Ausbruch des Zweiten Welt- krieges (1933–1939)	240
Das Filialverbot	244
Die Statutenänderung von 1935	259
Die Gründung der «St. Johann» Lagerhaus- und Schifffahrtsgesell- schaft (Silag)	271
Die Revision des Schweizerischen Genossenschaftsrechtes	272
Die Thesen betreffend genossenschaftliche Warenvermittlung	276
Die Ausgleichsteuer	279
11. Der Zweite Weltkrieg (1939–1945)	283
Zwei welschschweizerische Initiativen	297
Die Mehranbauaktion des VSK	299
12. Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1953)	302
Die Stellungnahme zu wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen	314
Die Änderung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung	326
Die Schaffung der Ausgleichskasse VSK	332
Der Bau einer neuen Buchdruckerei	334
Schlusswort	336

ANHANG

I. Hauptsächlich benützte Quellen	339
II. Die Delegiertenversammlungen (1890-1953)	340
III. Die Kreiseinteilung (1899-1953)	342
IV. Die Mitglieder des Vorstandes (1890-1909), des Aufsichtsrates (1909-1941) und des Verwaltungsrates (1941-1953)	344
V. Die Mitglieder der Verbandsdirektion (1898-1909), des Ausschusses des Aufsichtsrates (1909-1941) und des Ausschusses des Verwaltungsrates (1941-1953)	348
VI. Die Verwalter der Zentralstelle (1892-1907), Verbandssekretäre (1897-1909), Mitglieder der Verwaltungskommission [der Zentralstelle] (1908-1909), Mitglieder der Verwaltungskommission [des Verbandes] (1909-1941) und Mitglieder der Verbandsdirektion (1941-1953)	350
VII. Die Kontrollstellen (1891-1897, 1941-1953) und Revisoren (1897 bis 1941)	352
VIII. Die Entwicklung des VSK (1890-1953)	354
IX. Die Entwicklung der dem VSK angeschlossenen Konsumvereine (1889/90-1952)	356

Vorwort

Der Gedanke, die Geschichte des VSK zu schreiben beziehungsweise schreiben zu lassen, geht sehr weit zurück. So war schon im Jahre 1918 erstmals die Rede davon, und in der Folge wurden auch zu verschiedenen Malen entsprechende Aufträge erteilt. Diese wurden jedoch aus Gründen, die heute nicht mehr in allen Fällen mit Sicherheit abgeklärt werden können, von den Beauftragten nicht ausgeführt. Dies gilt auch für die Jubiläumsjahre 1930 und 1940, in denen die Herausgabe einer VSK-Geschichte besonders erwünscht und angezeigt gewesen wäre.

1950, das heisst in dem Jahre, da der VSK 60 Jahre alt wurde, erschienen im «Schweiz. Konsum-Verein» und in «Le Coopérateur suisse» einige kurze geschichtliche Angaben über den VSK. Aber erst kurz nachdem dieses neue Jubiläumsjahr zu Ende gegangen war, nämlich in ihren Sitzungen vom 2. und 5. Januar 1951, befasste sich die Verbandsdirektion erneut mit der Frage, ob nicht nun doch die so lange in Aussicht genommene Verbandsgeschichte endlich verfasst werden solle, und, falls ja, wer mit dieser Aufgabe zu betrauen sei. Sie kam zu einem positiven Resultat und übertrug die Erfüllung ihres Auftrages dem Bibliothekar des VSK, Hans Hand-schin, der sowohl selbst einen grossen Teil der Geschichte, die er zu schreiben hatte, als aktiver Beobachter miterlebt, als sich auch durch verschiedene frühere Werke darüber ausgewiesen hatte, dass er eine solche Arbeit zu bewältigen fähig sei. Und im Gegensatz zu seinen Vorgängern gelang es ihm tatsächlich, die ihm übertragene Aufgabe zu Ende zu führen. Die von ihm verfasste Geschichte des VSK liegt nun in Form eines stattlichen und reich illustrierten

Bandes vor, und, wenn sie auch nicht auf einen natürlichen Gedenktag hin erscheint, wie das 1930, 1940 oder 1950 der Fall gewesen wäre, so hoffen wir doch, dass sie dem Interesse begegne, das dem von ihr behandelten Stoff zukommt. Mit den Geschehnissen, die den VSK als solchen berühren, verbindet sie die Schilderung zahlreicher Vorgänge der Zeit seit der Gründung des VSK im Jahre 1890, die allgemeiner Natur sind, so dass sie nicht nur dem am schweizerischen Konsumgenossenschaftswesen unmittelbar Anteil nehmenden, sondern auch jedem, der aus der Geschichte für die Gegenwart lernen will, reiche Anregung bieten kann.

Die Verbandsdirektion

Basel, den 31. August 1954.

Einleitung

Genossenschaft heisst Zusammenschluss Gleichgesinnter, sich gleiche Rechte Zuteilender und gleiche Pflichten Auferlegender zur Erfüllung von Aufgaben, deren Lösung für einen Einzelnen zu schwer ist, oder die sich doch durch den Zusammenschluss leichter oder vorteilhafter lösen lassen als durch vereinzelt Vorgehen. In diesem Sinne sind die «Orte», aus denen die Eidgenossenschaft hervorgegangen ist, zweifelsohne richtige Genossenschaften. Nicht minder richtige Genossenschaften sind aber auch die Zusammenschlüsse, die wir heute in erster Linie als Genossenschaften betrachten, die Konsumgenossenschaften, die Bau- und Wohngenossenschaften, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Raiffeisenkassen, die Arbeiter-Produktivgenossenschaften und so weiter, nur stellen die modernen Genossenschaften nicht mehr Zusammenschlüsse zur Erfüllung gleichzeitig politischer, militärischer und wirtschaftlicher Aufgaben dar, wie es die «Orte», aus denen die Eidgenossenschaft – man beachte die Zusammensetzung von Eid und Genossenschaft – hervorgegangen ist, und die Eidgenossenschaft selbst waren; als Hauptmerkmal der modernen Genossenschaft ist vielmehr lediglich die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben anzusehen.

Ein grosser Teil aller Genossenschaften ist heute zu Genossenschaften höherer Ordnung, zu Genossenschaftsverbänden, zusammengeschlossen, und diese Tatsache trifft vor allem für alle Arten moderner Genossenschaften zu, die eine grössere Verbreitung gefunden haben. Da die Genossenschaften an sich schon Zusammenschlüsse – von Individuen – darstellen, sollte man meinen, dass

ihnen der Zusammenschluss zu höheren Einheiten besonders nahe gelegen hätte. Das ist aber, zum mindesten was die Schweiz anbetrifft, nicht der Fall, wobei Ausnahmen, wie etwa der Fall der Raiffeisenkassen, lediglich als Bestätigung der Regel zu gelten haben. Nicht nur bei den Konsumgenossenschaften vergingen Jahre und Jahrzehnte, bis es endlich zu einer Verbandsbildung kam, dieselbe Erscheinung lässt sich vielmehr auch bei den – zahlenmässig weitaus am stärksten vertretenen – verschiedenen Arten der landwirtschaftlichen Genossenschaften beobachten. Was die uns am nächsten stehenden und in dieser Schrift auch allein zu behandelnden Konsumvereine anbetrifft, so wird man sagen können, dass von dem Entstehen einer eigentlichen Bewegung bis zur endlichen Gründung eines Verbandes nahezu vier Jahrzehnte vergingen. Den Beginn einer Konsumvereinsbewegung, das heisst den Übergang vom sporadischen Auftreten einzelner Konsumvereine zu einer eigentlichen Gründungstätigkeit wird man nämlich in den Spätherbst des Jahres 1852 verlegen dürfen, wo, angeregt durch die beispiellosen Erfolge des im Jahre zuvor gegründeten, aber erst im Laufe des Jahres 1852 zu richtiger Entfaltung gelangten Konsumvereins Zürich allenthalben, vor allem aber im Kanton Zürich, Konsumvereine gleichsam wie Pilze aus dem Boden zu schiessen begannen. Ein Verband von Konsumvereinen aber, der heutige Verband schweiz. Konsumvereine, dessen Geschichte den Inhalt dieser Schrift bilden soll, kam erst am 12. Januar 1890 zustande.

Es ist nicht leicht, die Ursachen dieser merkwürdig erscheinenden Tatsache zu ergründen. Gewiss war 1852, vier Jahre nach der Gründung des Bundesstaates und fünf Jahre nach Inbetriebsetzung der ersten, kurzen schweizerischen Eisenbahnstrecke, der «Spanischbrötlibahn», die Zürich mit Baden verband, die Schweiz noch nicht weit von dem ausgeprägten Kantonesentum auch auf wirtschaftlichem Gebiet des alten Staatenbundes entfernt. Aber wenn ein Zusammenschluss auf dem Gebiet der gesamten Schweiz nicht möglich war, so wären doch die Hinderungsgründe für eine Zusammenarbeit auf regionalem Boden bestimmt nicht oder doch nur in einem beschränkten Masse geltend gewesen. Wir hören indessen auch nur sehr wenig von irgendwelchem Zusammengehen benachbarter Konsumvereine, obschon doch gewisse Gebiete bereits lange vor 1890 ein so dichtes Netz von Konsumvereinen aufwiesen, dass dauer-

hafte Verbindungen irgendwelcher Art sehr leicht möglich gewesen wären und sicher auch den beteiligten Konsumvereinen wesentliche Vorteile gebracht hätten. Und schon von den Jahren, die dem oben als Beginn einer eigentlichen Konsumvereinsbewegung bezeichneten Jahre 1852 unmittelbar folgten, an ist andererseits ein so rascher und intensiver Ausbau des schweizerischen Eisenbahnnetzes festzustellen, dass die Gründe, die 1852 noch massgebend gewesen sein mögen, lange vor 1890, dem Jahre der Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, in Wegfall gekommen waren.

Obschon dafür absolut stichhaltige Beweise nicht angeführt werden können, scheint das Haupthindernis für das Zustandekommen eines Verbandes doch nicht in äusseren Umständen, sondern, wenigstens zur Hauptsache, in den beteiligten Menschen gelegen zu haben. In der Tat wurde ja selbst die Bildung eines Verbandes im Jahre 1890 nicht von allen damals bestehenden Konsumvereinen mit lautem Jubel begrüsst, eine weitgehende Zurückhaltung war vielmehr auch zu diesem Zeitpunkt noch festzustellen. Diese Reserve kommt am besten zum Ausdruck in der Tatsache, dass sich von den 151 Ende 1890 im Handelsregister eingetragenen – allgemeinen – Konsumvereinen bis zu diesem Zeitpunkt nur 43, also bei weitem nicht ein Drittel, dazu bereitfinden konnten, das neue Unternehmen durch ihren Beitritt zu unterstützen, dass, als im Zusammenhang mit der Aufnahme des gemeinschaftlichen Einkaufes dem Verbandsvereine im Jahre 1893 eine etwas festere Gestalt verliehen wurde, ihm von den damals 51 angeschlossenen Vereinen 18, also über ein Drittel, den Rücken kehrten, und dass auch in der Folge die Zahl der Verbandsvereine nur sehr langsam anwuchs. In den langen Jahren seines Bestehens ist nun der Verband allerdings so erstarkt und hat er seine Daseinsberechtigung auf vielfältige Weise so überzeugend zur Geltung bringen können, dass sein Nichtbestehen für die überwiegende Zahl aller schweizerischen Konsumvereine, soweit sie nicht besondere Tendenzen vertreten und auf Grund dieser besonderen Tendenzen zu besonderen Verbänden zusammengeschlossen sind, direkt undenkbar wäre. Nichtsdestoweniger wird man nicht in Abrede stellen können, dass auch im heutigen Verband die dezentralistischen Bestrebungen beziehungsweise die Widerstände gegen eine stärkere Zusammenfassung der Kräfte selbst dort, wo sie auf Grund der allgemeinen Entwicklung der

wirtschaftlichen Verhältnisse als ein Ding der Selbstverständlichkeit gelten sollte, ungeheuer gross sind. Wenn aber heute noch, wo doch der Verband längst zu einer Wirklichkeit geworden ist, die Abneigung gegen die Aufgabe von Einzelrechten, gegen die Einordnung in eine grössere Einheit so stark ist, wie kann man dann darüber erstaunt sein, dass sich die Konsumvereine nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen entschliessen konnten zu einer Zeit, da ein Verband, eben weil er noch nicht bestand, nicht etwas war, das sich bereits unter Beweis gestellt hatte, und da in der Wirtschaft ganz allgemein noch die Leistung des Einzelnen und nicht der Zusammenschluss zu Verbänden im Vordergrund des wirtschaftlichen Geschehens stand.

Immerhin, wenn es auch bis 1890 nicht zur Gründung eines Verbandes der Konsumvereine der Schweiz kam, so lässt sich auf der andern Seite doch nicht behaupten, dass nicht schon früher wenigstens zeitweise und bei einzelnen prominenten Persönlichkeiten das Bedürfnis nach einem Zusammenschluss der Konsumvereine wenigstens in Erscheinung getreten sei. Ja, es wurden sogar zweimal ernsthafte Versuche unternommen, die Konsumvereine enger zusammenzuführen, Versuche, die gewiss nicht zu einem endgültigen Ergebnis führten, die aber in einer Schrift, die sich mit der Geschichte des Verbandes, der zur Tatsache wurde, befasst, doch nicht wohl unberücksichtigt gelassen werden dürfen, und mit diesen beiden – erfolglosen – Versuchen wollen wir uns nun zunächst beschäftigen, bevor wir uns unserem eigentlichen Thema zuwenden.

Zwei erfolglose Versuche

1853

Der erste Versuch, einen engeren Zusammenschluss der schweizerischen Konsumvereine herbeizuführen, fällt in das Jahr 1853 und steht in Zusammenhang mit der ersten grösseren, auf die Wirksamkeit des Konsumvereins Zürich zurückgehenden Gründungswelle. Der Konsumverein Zürich, der nicht nur als der Ausgangspunkt einer eigentlichen schweizerischen Konsumvereinsbewegung anzusehen ist, sondern auch die anfangs vielverhöhnnte, dann aber im ganzen deutschen Sprachgebiet heimisch gewordene Bezeichnung «Konsumverein» schuf, fing noch bescheidener an als die sieben Jahre vorher ins Leben gerufene Genossenschaft der Redlichen Pioniere von Rochdale in England. Dafür war aber seine unmittelbare Entwicklung und seine Strahlkraft noch wesentlich grösser als die für die Konsumgenossenschaftsbewegung der ganzen Welt und selbst der Schweiz bedeutsameren Rochdaler Genossenschaft. In seinen auf den September oder Oktober 1851 zurückgehenden Anfängen befasste sich der von acht ledigen Mitgliedern des Grütlivereins Zürich gegründete Konsumverein nur mit der Vermittlung des «Hauptartikels des unverheirateten Mannes», das heisst von Zigarren. Erst allmählich kamen andere Artikel hinzu, im April 1852 Brot. Der Vertrieb dieses wichtigen Produktes und noch mehr die Ausdehnung des Sortiments auf Spezereiwaren im September desselben Jahres, namentlich aber die grossen Vorteile, die der Konsumverein seinen Mitgliedern dadurch zu verschaffen wusste, brachten ihn schon vor Ende des Jahres in aller Mund. Dr. Hans Müller, der in seiner im Auftrag des Verbandes schweiz. Konsumvereine ausgearbeiteten, bereits 1896 erschienenen, aus-

gezeichneten Schrift «Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate» als erster die Vorgänge in und um den Konsumverein Zürich behandelt, sagt darüber: «Die Zeitungen aller Kantone brachten über seine Entwicklung und Tätigkeit ausführliche Referate und erzählten, wie durch ihn die Preise für alle wichtigsten Lebensmittel bedeutend heruntergedrückt worden seien.» Ende 1852 waren auf Grund des vom Konsumverein Zürich gegebenen Beispiels in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt mindestens dreizehn andere Konsumvereine ins Leben getreten, und Mitte November 1853 war die Bewegung in einem solchen Masse weiter fortgeschritten, dass das «Neue Schweizerische Volksblatt» bereits von 40 Konsumvereinen «zu Stadt und Land» reden konnte, wobei nur die Konsumvereine im Kanton Zürich, nicht aber auch die allerdings verhältnismässig weniger zahlreichen Konsumvereine in anderen Kantonen berücksichtigt gewesen sein dürften.

Die treibenden Kräfte hinter dem Konsumverein Zürich waren Karl Bürkli, der den acht Gründern angehört, und Johann Jakob Treichler, der sich nicht allzu lange nach der Gründung dem kleinen Trupp der Pioniere beigeesellt hatte. Die Naturelle der beiden führenden Persönlichkeiten ergänzten sich vortrefflich, und es ist vor allem dem guten Zusammenspiel Bürklis und Treichlers zuzuschreiben, wenn sich der Konsumverein Zürich durch die unzähligen Schwierigkeiten, die ihm in den Weg traten, hindurcharbeiten und so kräftigen konnte, dass er im Gegensatz zur überwiegenden Zahl aller anderen Konsumvereine, die sich in den ersten fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, also vor ziemlich genau hundert Jahren gebildet haben, heute noch besteht. Bürkli war der geborene Revolutionär und voller Ideen, aber etwas sprunghaft, Treichler bedächtiger – oder doch im Zeitpunkt der Gründung des Konsumvereins Zürich bereits bedächtiger geworden – und ausdauernder. In späteren Jahren gerieten die beiden in einen unversöhnlichen Gegensatz, der hin und wieder für den Bestand des Konsumvereins Zürich bedrohliche Formen annahm. Zu Beginn der fünfziger Jahre war aber das Zusammenspiel noch restlos aufbauender Natur.

Von der Anbahnung von Beziehungen des Konsumvereins Zürich mit anderen Konsumvereinen sowie anderer Konsumvereine,

und zwar der etwas älteren Lebensmittelvereine in Töss und Winterthur, mit dem Konsumverein Zürich lesen wir zum erstenmal im Protokoll der Vorstandssitzung des Konsumvereins Zürich vom 27. Mai 1852. In dieser Sitzung wurde nämlich ein Schreiben der beiden Lebensmittelvereine verlesen, das den Wunsch nach einer gegenseitigen Fühlungnahme zum Ausdruck brachte. An der Generalversammlung des Konsumvereins Zürich vom 4. Juli 1852 wurde vom Inhalt des Schreibens auch den Mitgliedern des Konsumvereins Kenntnis gegeben. Dagegen ist nicht ersichtlich, ob es je zu einer Fühlungnahme kam. In der Vorstandssitzung vom 4. September ist erneut von einem Einladungsschreiben die Rede, und zwar von seiten des «Consum-Vereins in Töss», der mit dem oben angeführten «Lebensmittelverein in Töss» identisch sein dürfte. Diesmal antwortete der Konsumverein, dass ihm eine Aussprache erwünscht sei, sobald er «mit dem Verkaufe von Spezereien einige Erfahrungen und Proben gemacht haben» werde.

Die letzten Monate des Jahres 1852 brachten dem Konsumverein Zürich den bereits erwähnten «Ruhm in allen Landen» und damit auch den Wunsch, namentlich in den Gemeinden um Zürich herum, der Segnungen konsumvereinlicher Tätigkeit ebenfalls teilhaft zu werden. Die naheliegende Frage war nun «Filiale des Konsumvereins Zürich oder selbständiger Verein?». Die Karl Bürkli nahestehenden «Freien Stimmen» traten in einem Artikel in Nr. 43 vom 27. Oktober 1852 für die Errichtung von Filialen ein. In der nächsten Nummer derselben Zeitung (vom 3. November) bestätigte ein Eingesandt, als dessen Verfasser wir Treichler vermuten dürfen, dass, «wie man hört, Abgeordnete aus mehr als 20 Gemeinden beim Vorstande (des Konsumvereins Zürich) mit dem Wunsche eingekommen (seien), er möchte bei ihnen auch solche Dépôts errichten», verurteilte aber gleichzeitig mit scharfen Worten jeglichen Gedanken an eine Zentralisation und trat mit ebenso kräftiger Sprache für ein föderalistisches Vorgehen ein, wobei eine engere Fühlungnahme sehr wohl in Erwägung gezogen werden könne, sobald einmal eine genügende Zahl von Konsumvereinen entstanden sei. In der Zwischenzeit werde es sich der Konsumverein der Stadt immerhin «zur Pflicht und zur Ehre machen, entstehenden Vereinen die Hand zu bieten, indem er den neuen Konsum-

vereinen die Waren, wenn auch nicht detailliert verpackt, so doch sack- und kisten- oder fassweise um seinen eigenen Ankaufspreis gegen bar verabfolgen lassen» werde. Das von Treichler redigierte «Neue Schweizerische Volksblatt» vom 5. November 1852 (Nr. 45) bestätigte in Form einer Erklärung des Vorstandes des Konsumvereins Zürich die Ausführungen in den «Freien Stimmen». In Nr. 48 des «Neuen Schweizerischen Volksblattes» vom 26. November 1852 kündigte der Vorstand des Konsumvereins bereits die Errichtung eines Zentralmagazines an, das sich auch in den Dienst der Landkonsumvereine stelle, und aus dem bereits sieben Vereine «für ansehnliche Summen» gekauft hätten. Ein Artikel in Nr. 51 des «Neuen Schweizerischen Volksblattes» vom 17. Dezember 1852 befürwortet schliesslich den Gedanken eines Zusammenschlusses von Konsumvereinen zu gemeinsamem Einkauf auf regionaler Basis.

Dann ist es einige Zeit still. Erst am 26. Juni 1853 ist wieder etwas vom Wunsch nach einer Fühlungnahme zwischen Konsumvereinen zu hören. An diesem Tage beschliesst nämlich die Generalversammlung des Konsumvereins Zürich auf den Antrag Treichlers, «es sei der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrat ermächtigt, eine Versammlung von Abgeordneten aller Konsumvereine im Kanton Zürich zu veranstalten, um sich über gemeinschaftliche Schritte zur Erhaltung der Metzgerechte sowie über die gemeinschaftlichen Interessen der Vereine überhaupt zu beraten». Was die «Metzgerechte» anbetrifft, so sei bemerkt, dass der Konsumverein Zürich Schritte zur Erweiterung seines Tätigkeitsbereiches auf die Vermittlung frischen Fleisches unternommen hatte, dafür aber vom Regierungsrat des Kantons Zürich die damals noch erforderliche Konzession nicht erlangen konnte. Wie bei den ein Jahr zuvor geplanten Zusammenkünften mit den Vereinen in Töss und Winterthur dürfte es indessen auch diesmal beim Wunsche geblieben sein.

Immerhin kam nun der Gedanke nicht mehr zur Ruhe, und in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Konsumvereins Zürich vom 5. November 1853 stellte Treichler, der den Vorsitz führte, fest, «man habe schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit gefühlt, eine Versammlung von Abgeordneten sämtlicher Konsumvereine zu veranstalten, um



*Vier Vordergrundgestalten der erfolglosen Versuche zur Gründung eines
Verbandes schweizerischer Konsumvereine von 1853 und 1869.
Oben (1853): Karl Bürkli und Johann Jakob Treichler.
Unten (1869): Johann Martin Senn-Hafner und Benedikt von Arx.*



Schweizerische Konsumvereine.

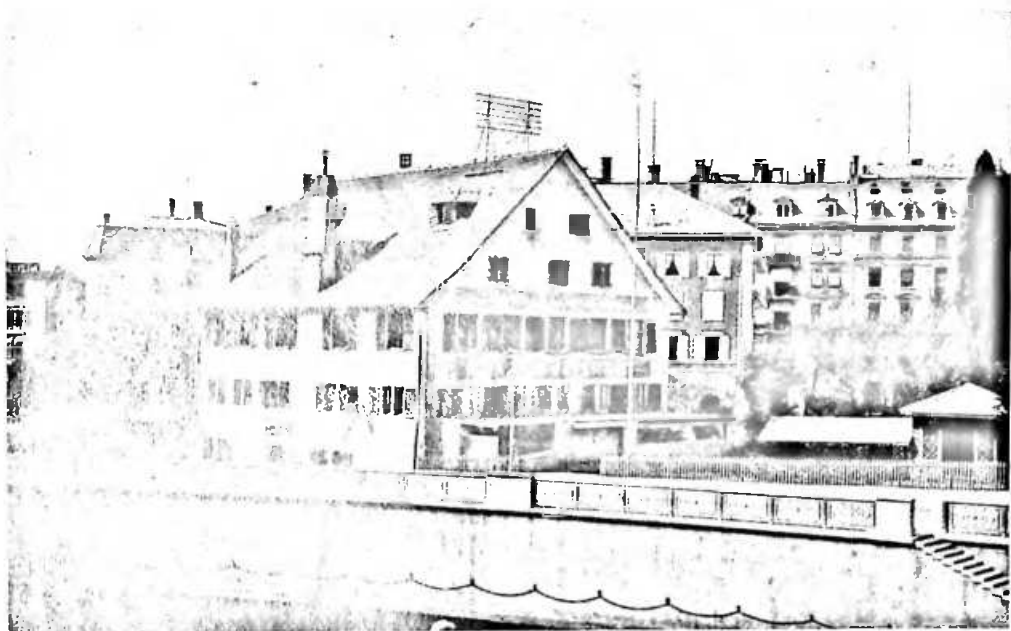
Mittelhelfungen

auf dem Protokolle der am 4. Decbr. 1853 in Zürich
abgehaltenen Konferenz des schweizerischen Konsums
Vereine.

Der Konsumverein von Zürich. Nach dem
Referate des Hrn. Komontrath Karl Bürkli fällt seine
Gründung auf den 16. October 1851; acht Mitglieder
des Gründervereins sind seine Stifter, Karl Bürkli und
F. Stöckli an der Spitze. In den Monaten August
und September 1851 wurde nämlich in den Abendver-
sammlungen des Vereins wöchentlich zwei Mal über So-
zialismus und namentlich darüber verhandelt, wie die
Lage der arbeitenden Klassen verbessert werden könnte.
Man fand, daß in den drei Hauptrichtungen des sozia-
len Lebens, Produktion, Distribution und Kon-
sumtion nur ein Prinzip helfen könne, nämlich das
jenige der Association, insofern dieselbe im demostre-
nischen Sinne durchzuführen werde. Dagegen es für die
Vereinsmitglieder als unversicherbare Personen mehr Speers
sonde als mittelbares Bedürfnis war, wollten sie doch die
Mittelstände ihrer Verordnungen für einmal wenigstens in
einer Richtung, derjenigen der Konsumtion zur se-
genreicheren That gestalten, jedoch in der Absicht, den
Konsumverein, falls man die neue Vereinigung ihres
Zweckes halber laufe, erst im Schooße des Gründer-
vereins — doch ganz unabhängig von ihm — zu stiften
und dann erstarrt in's Publikum von Stappeln laufen zu
lassen. Am benannten Stiftungstage legten die acht
Gründer des ersten Vereinskapitals zusammen; es be-
trug Fr. 75 und die erste Anschaffung bestand in dem
Ankauf von Cigaretten für Fr. 24. 58 Rpp.; im näch-
sten Monate, nachdem sich die Mitgliederzahl auf 19
vermehrte hatte, wurde noch Gensdenuch angeschafft.
Der ganze Umlauf dieses Monats stand auf Fr. 95 und
bei der Umlauf auf Fr. 36; ungenügend bei dem Umlauf
bei der Monat December bar. Der 25. Jänner 1852

*Zwei Seiten des Berichtes des
Konsumvereins Zürich zutreffend
der Konferenz der schweizerischen
Konsumvereine vom 4. Dezember
1853 in Zürich über seine
Gründung und seine bisherige
Tätigkeit.*

gegen Entrichtung einer Einlaßgebühr von Fr. 2 in
den Verein konnte einschreiben lassen, dem Verein einen
Zuwachs von 128 neuen Mitgliedern, meist Familien-
mitglieder. Das Vereinskapital stieg hierdurch auf Fr.
792. Hier beginnt eigentlich die größere Wirksamkeit
des Vereins. "Brot: Brod:" hieß es, "vor Allem
wichtige Geschäftsweg eröffnen. Im Monate April
wurden an die Mitglieder 1598 vierpfündige Brodlaibe
und 378 Pfund Mehl verabreicht. Von Monat zu
Monat stieg die Zahl der Mitglieder, so daß ihrer zu
Ende des Jahres 1852 mehr als 1500 waren, nachdem
im Monat September mit dem Verkauf von Speisezei-
tanen begonnen und der Betrieb einer eigenen Bäckerei
eingeleitet worden war. Die Hauptgrundzüge in der
Organisation des Vereins sind von Anfang an bis jetzt
dieselben geblieben; nur das schnelle Aufstehen und die
unverhoffte Vergrößerung des Vereins machte eine theils
neue Revision der ursprünglichen Statuten am 18. Jan.
u. 1. August 1852 u. am 12. Juni 1853 erforderlich. Gegen-
wärtig zählt nun der Verein 2330 Mitglieder und ist ins-
mer noch im Wachsthum begriffen; der beste Beweis dafür,
daß der Verein ein Bedürfnis ist. Er verzehret in 25 Meis-
sein und hält außerdem ein wohl assortirtes Luchslager;
die wichtigsten Artikel sind immerhin Brod und Mehl.
Wesentlich werden circa 230 Genuß Mehl in der
Vereinsbäckerei, welche drei Öfen enthält, verbacken;
der Vereinsbäcker hat für den Genuß Mehl 33 viers-
pfündige Brodlaibe zu liefern. Die diesjährigen Kosten
stiegen sich zu 200 Genuß Mehl per Woche ungefähr,
auf: Bäckertlohn 130 Fr.; Mietzins 12 Fr.; Holz,
4 Kester 70 bis 80 Fr.; Salz 40 Fr.; Fuhrlohn
19 Fr.; für den Verkauf 40 Fr. Wenn das vierspäun-
dige Weisbrod 14 bis 16 Rappen unter dem Preis
selbst an die Mitglieder verkauft wird, so stellt sich
berechnet die Reingewinn auf circa 54 Fr. heraus, am
einzelnen Weisbrod also ungefähr $\frac{1}{4}$ Rappen. Eine
eigene Bäckerei ist der Kosten halber für den Verein
vortheilhafter; der Bäckertlohn haare für den Genuß
Mehl 2 Fr. bis 1 Fr. 80 Rappen betragen; nun er-
reicht dieser bei einer eigenen Bäckerei nur den Preis
trug von 1 Fr. 30 Rpp. Das Mehl besteht der Preis



Die Tagungsorte der Versammlungen von 1853 und 1869. Oben (1853): Das «Alte Schützenhaus» in Zürich (an der Stelle des heutigen Restaurants «Du Pont»). Unten (1869): Das «Hotel Bahnhof» in Olten. Links aussen im Bilde (an Stelle des heutigen Hotels «Schweizerhof»).



Protokoll

über die erste Versammlung von Delegierten schweizerischer Consum-Vereine,
abgehalten im Hotel Bahnhof in Olten am 8^{ten} August 1869.

Es sind erschienen die Delegirten:

<u>Zürich</u>	Herr Hofmeyer, C. Büchli, Ott & Lehmann
<u>Basel</u>	Lorenz, Friedlen, Naef, Frei & Ballmer
<u>Bern</u>	Hüfning & Minning
<u>Grenchen</u>	Stuigi, Ruffin
<u>Basel</u>	von Kannel & Lehmann
<u>Olten</u>	von Herz, Geiss, F. Berger, & Huberhölzli

Verhandlungsgegenstände.

- 1) Herr F. Hüfning, Präsident des Consumvereins in Bern, vorwiegend die Organisation der künftigen Versammlung vorschlagend, vorschlug die Statuten mit einigen Zusätzen, die er und Hüfning, als gewählten Präsidenten des künftigen Nationalrats von Bern, dem künftigen Landes Consum-Büchli in Basel vorschlug. Das Statut der letzten Jahres abgelesen, und dasselbe hier von Herrn Hüfning, dem künftigen Landes Consum-Büchli, abgelesen, und einstimmig angenommen.
 - 2) Dem Protokollreferent wurde Herr Geiss vorschlagend, dass zwei Referenten, einer für die Statuten und einer für die Organisation der Versammlung, ernannt werden, und dass diese Referenten die Statuten und die Organisation der Versammlung dem Nationalrat in Bern vorlegen, und dass der Nationalrat die Statuten und die Organisation der Versammlung genehmigen soll.
 - 3) Herr Hüfning, Präsident des Consumvereins in Bern, vorschlagend, dass die Statuten und die Organisation der Versammlung dem Nationalrat in Bern vorlegen, und dass der Nationalrat die Statuten und die Organisation der Versammlung genehmigen soll.
- I. Ist eine gründliche Verhandlung der schweizerischen Consumvereine möglich und wünschenswert?
- II. Ist es nicht möglich, sich dem Zweck dieser Verhandlung gemeinschaftlich anzuschließen und dieselbe zu unterstützen?
- III. Wäre es nicht möglich, einen Nationalrat einzusetzen, der die Statuten und die Organisation der Versammlung dem Nationalrat in Bern vorlegen, und dass der Nationalrat die Statuten und die Organisation der Versammlung genehmigen soll?
- Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung als Grundfrage für die künftige Verhandlung angenommen.

sich über die gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen einmal beraten zu können» und beantragte darauf, eine solche Versammlung auf den 4. «Christmonat» (Dezember) ins alte Schützenhaus in Zürich einzuberufen. Der Antrag wurde angenommen und gleichzeitig eine Kommission von sieben Mitgliedern zur weiteren Behandlung der Angelegenheit ernannt. Das «Neue Schweizerische Volksblatt» Treichlers veröffentlichte bereits in der nächsten in Frage kommenden Nummer (45, vom 11. November 1853) den Aufruf «an die schweizerischen Konsum-Vereine», und die übernächste Nummer (46, vom 18. November 1853) konnte weiter die inzwischen in einer neuen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Konsumvereins Zürich auf Grund der Vorberatungen der am 5. November eingesetzten Spezialkommission festgelegte, genaue Traktandenliste veröffentlichen. In Zeitungen jener Epoche gemachte Stichproben berechtigen uns zur Annahme, dass die beiden Einladungen in zahlreichen weiteren Zeitungen, wenn auch zumeist in etwas gekürzter Form, bekanntgegeben wurden. Der erste Aufruf enthielt die grundsätzliche Einladung an alle in der Schweiz bestehenden Konsumvereine, «auf jenen Tag wenigstens zwei gehörig legitimierte Abgeordnete an jene Konferenz zu senden, und jetzt schon Vereinsstatuten, Rechenschaftsberichte, Rechnungen etc. an den Unterzeichneten (nämlich Treichler) einzuschicken, damit aus denselben die nötigen statistischen Daten zusammengestellt werden können.» Die vorgesehenen Traktanden aber waren in der gekürzten Form, wie sie zum Beispiel im «Allgemeinen Intelligenzblatt der Stadt Basel», den heutigen «Basler Nachrichten», vom 23., und im Winterthurer «Landboten», Nr. 47, vom 24. November 1853 wiedergegeben wurden:

- «1. Eine möglichst richtige und klare Darstellung des Wirkens der einzelnen Konsumvereine seit ihrem Beginne bis heute und gegenseitige Mitteilung der gemachten guten und schlimmen Erfahrungen.
2. Erörterung der von den Behörden schon ganz verschieden beurteilten Frage über die juristische Natur und Stellung der Konsumvereine.
3. Besprechung der Frage, inwiefern eine Vereinigung der Konsumvereine zu gemeinsamen Zwecken, zum Beispiel gemeinschaftlichen Ankäufen, nützlich sein könnte.
4. Untersuchung der Frage, ob eine gänzliche Aufhebung der Einfuhrzölle auf Mehl und Getreide unter obwaltenden Umständen zweckmässig wäre.

5. Abstimmung über den Antrag zu einer alljährlichen Zusammenkunft der schweizerischen Konsumvereine, sowie über denjenigen der Niedersetzung einer Zentralkommission behufs Vorberatung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und Ausführung allfälliger Beschlüsse.»

Allfällige Anträge sollten die interessierten Vereine bis spätestens 30. November schriftlich einreichen. In einer weiteren Mitteilung, in Nr. 48 des «Neuen Schweizerischen Volksblattes» vom 2. Dezember 1853, wurde der Wunsch geäußert, die Vereine möchten, um einen Vergleich der Qualitäten und der Preise zu ermöglichen, ein «Konsumbrot» einschicken unter gleichzeitiger Angabe des Verkaufspreises. Der Artikel enthält auch die für den heutigen Leser nicht uninteressante Bemerkung, dass während der Verhandlungen weder geraucht noch getrunken werden dürfe, dass dagegen nach Abschluss die Möglichkeit zur Einnahme eines «frugalen» Mittagessens zum Preise von Fr. 1.50 bestehe.

Über die Verhandlungen des ersten Kongresses schweizerischer Konsumvereine vom 4. Dezember 1853 dürfte wohl in der ganzen schweizerischen Presse berichtet worden sein. Wir entnehmen unsere Angaben den sich teilweise ergänzenden Mitteilungen des «Neuen Schweizerischen Volksblattes», des «Landboten» und des «Allgemeinen Intelligenzblattes der Stadt Basel». Das «Neue Schweizerische Volksblatt» hatte ein ausführliches Protokoll in Aussicht gestellt und tatsächlich auch in der mit dem 6. Januar datierten, ersten Nummer des Jahres 1854 die Veröffentlichung sehr eingehender Angaben begonnen und diese mit einigen Unterbrechungen bis zur Nr. 16 vom 21. April 1854 fortgesetzt, dann aber plötzlich abgebrochen, ohne für diese seltsam anmutende Tatsache die geringste Erklärung zu geben und ohne auch bis zu dem vollständigen Aufhören der Herausgabe des Blattes am Ende des Jahres 1854 je wieder darauf zurückzukommen. So eingehend wir deshalb über die Abwicklung des Anfanges des allem Anschein nach den wesentlichsten Teil der Zeit in Anspruch nehmenden ersten Traktandums unterrichtet sind, so dürftig sind die uns zur Verfügung stehenden Angaben über den Abschluss des ersten und die weiteren vier Punkte der Tagesordnung.

Die Verhandlungen begannen um 10 Uhr morgens und erstreckten sich über die dritte Stunde des Nachmittags hinaus, dauerten also reichlich fünf Stunden (bei – wohlgemerkt – Rauch- und Trinkver-

verbot). Zugegen waren 104 Abgeordnete, davon 65 stimmberechtigte, die 36 Konsumvereine vertraten. Der Hauptharst der teilnehmenden Vereine entstammte dem Kanton Zürich. Ihrer waren alles in allem nicht weniger als 26. Je 3 hatten ihre Wirkungsstätte in den Kantonen Basel-Stadt und St. Gallen, 2 im Kanton Bern und je 1 in den Kantonen Aargau und Luzern. Von Konsumvereinen, die sich bis in die Gegenwart erhalten haben, waren neben dem Konsumverein Zürich zugegen die beiden heute dem Verband schweiz. Konsumvereine angehörenden Genossenschaften Konsumverein Horgen und Konsumgenossenschaft Unterwasser (Gemeinde Alt-St. Johann). 29 der Vereine hatten ihre Mitgliedschaft angegeben, und diese erreichte ein Total von 6301. Als Leiter der Verhandlungen wurde Treichler, als Sekretär der ebenfalls dem Konsumverein Zürich entnommene Bolli bezeichnet. In seiner Eröffnungsansprache betonte Treichler, wie er es übrigens schon vorher wiederholt gemacht hatte, besonders nachdrücklich die Wünschbarkeit, dass alles «Fremdartige» von den Verhandlungen ferngehalten werde. «Es müsste als ein arger Missgriff betrachtet werden, die schöne Gelegenheit, anstatt durch die Konsumvereine den notleidenden Klassen doch teilweise Abhilfe ihrer Not zu geben, dieselbe zu politischen Agitationen benutzen zu wollen». Diese Ermahnung Treichlers dürfte weder überflüssig noch auch unnütz gewesen sein. Anschliessend an das Eröffnungswort Treichlers brachte Bürkli, wie aus dem im «Neuen Schweizerischen Volksblatt» publizierten, ausführlichen Protokoll ersichtlich ist, einen sehr eingehenden Vergleich der Statuten der verschiedenen Konsumvereine, und seinen Ausführungen folgten die Berichte der einzelnen Vereine, wobei für die Reihenfolge das Gründungsdatum bestimmend war. Das «Neue Schweizerische Volksblatt» gibt als letzten den des schon im Dezember 1852 gegründeten Konsumvereins Thalwil, des zwölften in der chronologischen Reihenfolge, wieder; wir dürfen annehmen, dass auch alle weiteren 24 Vereine, die vertreten waren, die Gelegenheit zu kürzeren oder längern Mitteilungen hatten. Den Berichten der verschiedenen Vereine folgte – mit Treichler als Referent – die Erörterung der juristischen Natur und der Stellung der Konsumvereine, die damals, 30 Jahre vor dem Inkrafttreten des ersten, im Obligationenrecht enthaltenen schweizerischen Genossenschaftsrechtes, begrifflicherweise noch reichlich umstritten

war. Eine feste Vereinigung schweizerischer Konsumvereine wurde nicht gegründet, dagegen dem Konsumverein Zürich der Auftrag erteilt, ein Zentralkomitee einzusetzen. Dieses sollte, nach dem Bericht des «Allgemeinen Intelligenzblattes der Stadt Basel», «in günstigen Momenten grössere Ankäufe zu bewerkstelligen suchen, den neu entstandenen Vereinen mit Rat und Tat an die Hand gehen und überhaupt ein einheitliches Wirken zu vermitteln suchen». Der Antrag, eine Petition auf gänzliche Aufhebung der auf der Einfuhr von Getreide und Mehl lastenden Zölle einzureichen, wurde namentlich von Treichler bekämpft und in dem Sinne gemildert, dass nur eine Herabsetzung des Mehlszolles gefordert werden solle. Schliesslich erklärte die Versammlung noch das «Neue Schweizerische Volksblatt» als «öffentliches» Organ und beschloss, dass alljährlich im Monat Mai ein Kongress stattfinden solle.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Petition um Ermässigung des Mehlszolles je eingereicht wurde oder nicht, dagegen haben wir allen Anlass anzunehmen, dass das nicht der Fall war. Am 3. Hornung (Februar) 1854 beschloss nämlich die Bundesversammlung, auf eine Petition mehrerer Bürger aus dem Amte Pruntrut um «Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte» nicht einzutreten. Hätten die schweizerischen Konsumvereine ihre Petition abgehen lassen, so wäre sie bestimmt auch vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung behandelt und darüber im Bundesblatt oder in der Gesetzessammlung berichtet worden. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Grund dazu dürfte aber darin zu suchen sein, dass der Bundesrat bereits am 28. November 1853 ein anderes Gesuch um Aufhebung des Getreide- und Mehlszolles abschlägig beschieden hatte. Die Berichterstattung darüber erschien im «Schweizerischen Bundesblatt» vom 3. Dezember 1853, also gerade am Tage vor dem Kongresse. Bei den damals noch bedeutend langsameren Postverbindungen ist nicht anzunehmen, dass irgendein Kongressteilnehmer bereits die Möglichkeit gehabt hatte, in das in Frage stehende Bundesblatt Einsicht zu nehmen. Dagegen gelangte der Beschluss des Bundesrates bestimmt einige Tage nach dem Kongress zur Kenntnis der zuständigen Personen, und im Gegensatz zu den obenerwähnten Pruntruter Bürgern dürften sie es nach dem Entscheid des Bundesrates für nutzlos gehalten haben,

die Petition einzureichen, zumal noch Treichler ihr eher ablehnend gegenübergestanden haben dürfte.

Im übrigen ging die Ausführung der dringendsten Beschlüsse des Kongresses rasch vonstatten. Schon am 10. Dezember 1853 bezeichneten Vorstand und Aufsichtsrat des Konsumvereins Zürich in einer gemeinsamen Sitzung die Personen, die das Zentralkomitee bilden sollten, 15 ordentliche Mitglieder und 3 Suppleanten. Von den 18 Mitgliedern und Suppleanten wurden 8 dem Konsumverein Zürich, 9 anderen kantonalzürcherischen Konsumvereinen und ein einziger einem nichtzürcherischen Verein, dem Konsumverein Aarau, entnommen. Die Beschränkung auf Ortschaften, die dem Zentralpunkt, Zürich, verhältnismässig nahe lagen, hatte, wie die «Freien Stimmen», Nr. 50, vom 14. Dezember 1853, zu berichten wissen, ihren Grund darin, dass man die Aktionsfähigkeit des Zentralkomitees nicht beeinträchtigen wollte. Das Zentralkomitee trat – zum wohl einzigen Male – am 2. Januar 1854 zusammen, legte die Grundzüge der Statuten – des Zentralkomitees – fest und beauftragte einen engeren Ausschuss von drei Mitgliedern mit der eigentlichen Ausarbeitung der Statuten auf Grund der Beratungen des Zentralkomitees. Im Bericht des Aufsichtsrates des Konsumvereins Zürich, der in der Sitzung dieser Behörde vom 25. März 1854 behandelt wurde, ist unter anderem auch die Rede von den Bemühungen zu einem engeren Zusammenschluss der schweizerischen Konsumvereine, doch ist der letzte Schritt, über den sich Angaben vorfinden, die schon genannte Ernennung eines engeren Ausschusses zur Ausarbeitung der Statuten des Zentralkomitees. Dann versiegten alle Quellen oder doch wenigstens die Quellen, die durch den Verfasser entdeckt werden konnten. Allem Anschein nach blieb immerhin der Versuch schon in seinen ersten Anfängen stecken. Wäre etwas Weiteres unternommen worden, so hätte sich darüber zum mindesten in den Protokollen des Konsumvereins Zürich, in die der Verfasser auf Grund des sehr verdankenswerten Entgegenkommens der Verwaltung des Vereins Einsicht nehmen konnte, bestimmt etwas finden lassen müssen.

Über die Ursachen des plötzlichen Versagens sind wir nur auf Mutmassungen angewiesen. Leider scheint sich der sonst so gründliche Dr. Hans Müller bei seinen Fühlungen mit den im Zeitpunkt der Abfassung seines Werkes über die schweizerischen

war. Eine feste Vereinigung schweizerischer Konsumvereine wurde nicht gegründet, dagegen dem Konsumverein Zürich der Auftrag erteilt, ein Zentralkomitee einzusetzen. Dieses sollte, nach dem Bericht des «Allgemeinen Intelligenzblattes der Stadt Basel», «in günstigen Momenten grössere Ankäufe zu bewerkstelligen suchen, den neu entstandenen Vereinen mit Rat und Tat an die Hand gehen und überhaupt ein einheitliches Wirken zu vermitteln suchen». Der Antrag, eine Petition auf gänzliche Aufhebung der auf der Einfuhr von Getreide und Mehl lastenden Zölle einzureichen, wurde namentlich von Treichler bekämpft und in dem Sinne gemildert, dass nur eine Herabsetzung des Mehlszolles gefordert werden solle. Schliesslich erklärte die Versammlung noch das «Neue Schweizerische Volksblatt» als «öffentliches» Organ und beschloss, dass alljährlich im Monat Mai ein Kongress stattfinden solle.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Petition um Ermässigung des Mehlszolles je eingereicht wurde oder nicht, dagegen haben wir allen Anlass anzunehmen, dass das nicht der Fall war. Am 3. Hornung (Februar) 1854 beschloss nämlich die Bundesversammlung, auf eine Petition mehrerer Bürger aus dem Amte Pruntrut um «Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte» nicht einzutreten. Hätten die schweizerischen Konsumvereine ihre Petition abgehen lassen, so wäre sie bestimmt auch vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung behandelt und darüber im Bundesblatt oder in der Gesetzessammlung berichtet worden. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Grund dazu dürfte aber darin zu suchen sein, dass der Bundesrat bereits am 28. November 1853 ein anderes Gesuch um Aufhebung des Getreide- und Mehlszolles abschlägig beschieden hatte. Die Berichterstattung darüber erschien im «Schweizerischen Bundesblatt» vom 3. Dezember 1853, also gerade am Tage vor dem Kongresse. Bei den damals noch bedeutend langsameren Postverbindungen ist nicht anzunehmen, dass irgendein Kongressteilnehmer bereits die Möglichkeit gehabt hatte, in das in Frage stehende Bundesblatt Einsicht zu nehmen. Dagegen gelangte der Beschluss des Bundesrates bestimmt einige Tage nach dem Kongress zur Kenntnis der zuständigen Personen, und im Gegensatz zu den obenerwähnten Pruntruter Bürgern dürften sie es nach dem Entscheid des Bundesrates für nutzlos gehalten haben,

die Petition einzureichen, zumal noch Treichler ihr eher ablehnend gegenübergestanden haben dürfte.

Im übrigen ging die Ausführung der dringendsten Beschlüsse des Kongresses rasch vonstatten. Schon am 10. Dezember 1853 bezeichneten Vorstand und Aufsichtsrat des Konsumvereins Zürich in einer gemeinsamen Sitzung die Personen, die das Zentralkomitee bilden sollten, 15 ordentliche Mitglieder und 3 Suppleanten. Von den 18 Mitgliedern und Suppleanten wurden 8 dem Konsumverein Zürich, 9 anderen kantonalzürcherischen Konsumvereinen und ein einziger einem nichtzürcherischen Verein, dem Konsumverein Aarau, entnommen. Die Beschränkung auf Ortschaften, die dem Zentralpunkt, Zürich, verhältnismässig nahe lagen, hatte, wie die «Freien Stimmen», Nr. 50, vom 14. Dezember 1853, zu berichten wissen, ihren Grund darin, dass man die Aktionsfähigkeit des Zentralkomitees nicht beeinträchtigen wollte. Das Zentralkomitee trat – zum wohl einzigen Male – am 2. Januar 1854 zusammen, legte die Grundzüge der Statuten – des Zentralkomitees – fest und beauftragte einen engeren Ausschuss von drei Mitgliedern mit der eigentlichen Ausarbeitung der Statuten auf Grund der Beratungen des Zentralkomitees. Im Bericht des Aufsichtsrates des Konsumvereins Zürich, der in der Sitzung dieser Behörde vom 25. März 1854 behandelt wurde, ist unter anderem auch die Rede von den Bemühungen zu einem engeren Zusammenschluss der schweizerischen Konsumvereine, doch ist der letzte Schritt, über den sich Angaben vorfinden, die schon genannte Ernennung eines engeren Ausschusses zur Ausarbeitung der Statuten des Zentralkomitees. Dann versiegten alle Quellen oder doch wenigstens die Quellen, die durch den Verfasser entdeckt werden konnten. Allem Anschein nach blieb immerhin der Versuch schon in seinen ersten Anfängen stecken. Wäre etwas Weiteres unternommen worden, so hätte sich darüber zum mindesten in den Protokollen des Konsumvereins Zürich, in die der Verfasser auf Grund des sehr verdankenswerten Entgegenkommens der Verwaltung des Vereins Einsicht nehmen konnte, bestimmt etwas finden lassen müssen.

Über die Ursachen des plötzlichen Versagens sind wir nur auf Mutmassungen angewiesen. Leider scheint sich der sonst so gründliche Dr. Hans Müller bei seinen Fühlungen mit den im Zeitpunkt der Abfassung seines Werkes über die schweizerischen

Konsumgenossenschaften noch lebenden Bürkli und Treichler danach nicht erkundigt zu haben. Oder war bei diesen die Erinnerung an die immerhin auch damals bereits über vierzig Jahre zurückliegenden Ereignisse schon so verblasst, dass sie keine oder keine befriedigenden Auskünfte mehr geben konnten? Müller erblickt die Gründe im Nachlassen der Teuerung und einem damit verbundenen Nachlassen des Interesses für die Konsumvereine sowie in einem Rückgang der Konsumvereinstätigkeit an sich. Die Tatsachen, die sich heute noch feststellen lassen, sprechen aber eher gegen die Hypothese Müllers. Ende 1854 machte nämlich der Bundesrat von sich aus das, was er Ende 1853 einer Reihe von Petenten abgeschlagen hatte, er beantragte der Bundesversammlung die Aufhebung des Zolles auf Brotgetreide und Brotgetreideprodukten, Hülsenfrüchten und darüber hinaus auch Kartoffeln für die Zeit vom 18. Dezember 1854 bis zum 1. Juli 1855. Und wenn sich auch die Bundesversammlung diesmal sowenig wie im Winter 1853/54 – in bezug auf die Petition der Pruntrutler – zu einem Entgegenkommen bereithalten konnte, so sagt das doch nichts dagegen aus, dass zum mindesten der Bundesrat die Versorgungslage Ende 1854 für ungünstiger ansah als Ende 1853. Und was den anderen Punkt anbetrifft, so dürften zwar wohl verschiedene der am Kongress vom 4. Dezember 1853 vertretenen Konsumvereine, wenn sie überhaupt je eine eigentliche Tätigkeit aufnahmen, diese nicht weit ins Jahr 1854 hinein fortgesetzt haben. Auf der anderen Seite lässt sich aber doch auch, in erster Linie auf Grund der in seiner Schrift «Hundert Jahre Konsumgenossenschaften in den Kantonen Zürich und Schaffhausen» niedergelegten, verdienstlichen Forschungen Friedrich Heeb's, belegen, dass Ende 1854 allein im Kanton Zürich mindestens 16 Vereine noch bestanden und davon 1855 höchstens 2 und 1856 höchstens 1 eingingen. Von einem plötzlichen Zusammenbruch der Bewegung, namentlich schon in den hier allein in Frage stehenden ersten Monaten des Jahres 1854, kann also keineswegs die Rede sein. Als eine Tatsache, die die Begeisterung der für Weiterführung oder Nichtweiterführung der Bestrebungen zur Schaffung einer dauerhaften Verbindung unter den damaligen Konsumvereinen allein massgebenden Männer an der Spitze des Konsumvereins Zürich dämpfte, dürfte der Rückgang der Einkäufe der Landkonsumvereine aus dem Zentralmagazin des städtischen Konsumvereins und das

Aufsuchen eigener Bezugsquellen durch diese, wie es in der Vorstandssitzung des Konsumvereins Zürich vom 24. März 1854 festgestellt wurde, gelten können, doch wird dieser Umstand höchstens mitbestimmend aber kaum ausschlaggebend gewesen sein.

Der eigentliche Grund dürfte viel eher subjektiver Natur, in persönlichen Verhältnissen der beiden führenden Köpfe, und namentlich des aktiveren der beiden, Bürkli, zu suchen sein. Und Bürkli reichte tatsächlich dem Aufsichtsrat des Konsumvereins Zürich schon Anfang August 1854 seine Demission als Quästor des Konsumvereins ein, weil er sich mit einem neuen, seine Gedanken weit mehr als die Verwaltung des Konsumvereins Zürich in Anspruch nehmenden Plan, nämlich der Errichtung einer Kolonie auf Fourieristischer Grundlage in Texas (Vereinigte Staaten von Amerika) zu beschäftigen begonnen und deshalb wohl schon Monate vor dem entscheidenden Schritt nur noch Zeit für die Erfüllung der allerdringenden Aufgaben gefunden hatte. Treichler aber war als Kantonsrat, Nationalrat, Redaktor, Inhaber einer gutgehenden Anwaltspraxis und Präsident des Aufsichtsrates des Konsumvereins Zürich bereits mehr als genügend in Anspruch genommen und wurde ausserdem im Jahre 1854 schon früh durch eine Pressepolemik mit dem nachmaligen Bundesrat Dubs derart zusätzlich in Anspruch genommen, dass man es sehr wohl begreifen kann, wenn er nicht bereit war, in die durch das Ausscheiden Bürklis entstehende Lücke einzuspringen. Neben dem erlahmenden Interesse dürfte im übrigen auch der Inanspruchnahme nicht nur der Person Treichlers, sondern auch der Spalten seines «Neuen Schweizerischen Volksblattes» durch die Auseinandersetzungen mit Dubs der plötzliche Unterbruch der Berichterstattung über den Kongress vom 4. Dezember 1853 zuzuschreiben sein. Die sehr einleuchtende Ansicht, dass die Veränderung des Gesamtinteresses bei Bürkli und die verstärkte Inanspruchnahme Treichlers durch die Politik als eigentliche Ursache für die Nichtweiterführung des mit der Versammlung vom 4. Dezember 1853 begonnenen Werkes zu betrachten sei, vertreten im übrigen auch zwei Forscher, die sich mit den damaligen Vorgängen besonders eingehend befasst haben, der Verfasser der Festschrift, die der Konsumverein Zürich, 1951, aus Anlass des Hundertjahresjubiläums, herausgab, G. Kohli, Sekretär des Konsumvereins Zürich, und der vor nicht allzu langer Zeit verstorbene langjährige

Verwalter des Konsumvereins Winterthur, Jakob Flach, der zweite in einem persönlichen Brief an den Verfasser, und die von ihnen vertretene These dürfte zum mindesten für so lange als die überzeugendste angesehen werden müssen, als sich keine Notwendigkeit dazu ergibt, auf Grund neuer Quellen zu anderen Schlüssen zu gelangen.

1869

Dem meteorgleichen Aufstieg der Konsumvereine im ersten Jahrzehnt der 1850er Jahre, und namentlich in den Jahren 1852 und 1853, war, wenn auch nicht ein völliger Zusammenbruch, so doch ein merkliches Abflauen der Bewegung gefolgt. Immerhin sind uns auch aus den Jahren 1856–1860 Neugründungen von Konsumvereinen bekannt, und noch grösser dürfte die Zahl der in diesem Zeitraum entstandenen Konsumvereine sein, deren tatsächliches Vorhandensein erst aus einem eingehenderen Studium der noch vorhandenen Quellen, vor allem der Zeitungen jener Zeit, erkennbar würde, oder über die überhaupt keinerlei Angaben mehr vorhanden sind. Im Jahre 1862 sollen 27 Konsumvereine bestanden haben. Wir entnehmen diese Angabe einer K(eller)-Korrespondenz aus Baden in Nr. 12 des «Schweiz. Konsum-Vereins», vom 23. März 1912, wobei sich der Verfasser, ohne die Quelle anzugeben, auf eine Zusammenstellung bezieht, die ein Herr Stapfer-Köllä 1862 der Zürcherischen Gemeinnützigen Gesellschaft unterbreitet haben soll. Leider konnte auch die ja noch bestehende Zürcher Gesellschaft uns nicht dazu verhelfen, das Dokument, auf das sich Keller bezog, ausfindig zu machen. Ein im gleichen Jahre 1862 erscheinendes «Allgemeines Adressbuch des Gewerbs- und Kaufmannstandes», das wir konsultieren konnten, war andererseits selbst in Hinsicht auf die Konsumvereine, die zu jener Zeit nachgewiesenermassen in Tätigkeit waren, so unvollständig, dass wir es für die Ermittlung der tatsächlich existierenden Konsumvereine ebenfalls nicht verwenden konnten.

Die britischen Konsumvereine waren – zur Zeit der Gründung – den Gründern des Konsumvereins Zürich bereits bekannt gewesen. Das geht zum Beispiel hervor aus einem Artikel «Einige Notizen über die Arbeiter-Assoziationen in England», der in Nr. 24 des

«Grütliäners», vom 28. Juli 1852, erschien. Das Wissen von den Erfolgen der Konsumvereine auf den britischen Inseln scheint sich aber auf die zahlenmässigen Ergebnisse beschränkt zu haben, währenddem man die Grundsätze, auf denen diese Konsumvereine ihre Tätigkeit aufbauten, entweder nicht kannte oder ihnen doch keine Beachtung schenkte. Das wurde anders mit den beginnenden 1860er Jahren, nachdem verschiedene Schweizer in Grossbritannien selbst die dortigen Konsumvereine kennen gelernt hatten, und nachdem die Schweiz mehr und mehr zu einem Zentrum der Bestrebungen zur Schaffung einer Arbeiterinternationale geworden war. In Verbindung mit der zuletzt erwähnten Erscheinung kamen nämlich zahlreiche sozial interessierte Männer in die Schweiz und mit ihnen die Kenntnis vieler Dinge, die dazu beitragen sollten, die Lage des Arbeiterstandes zu heben, darunter auch der Erfolge der Konsumvereine im Ausland. Und es war nun in erster Linie die Genossenschaft der Rochdaler Redlichen Pioniere, von der man sprach und die man als Vorbild hinstellte. In dem bereits erwähnten Jahre 1862 erschien auch, um nur ein Beispiel anzuführen, in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» aus der Feder des damaligen Präsidenten der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, des Pfarrers J. L. Spyri, eines Schwagers der bekannten Schriftstellerin, ein Aufsatz unter dem Titel «Eine Arbeitervereinigung in England», der sich nun nicht mehr in erster Linie mit den Rechnungsergebnissen, sondern mit dem befasste, was wir heute als Rochdaler Grundsätze bezeichnen, den von der Rochdaler Genossenschaft angewandten Methoden. Schon zu Beginn des Jahres 1864 entstand dann, unter dem Einfluss ebenfalls eines Mannes, der sich längere Zeit in England aufgehalten hatte, des Fabrikanten Jean Jenny-Ryffel, der erste schweizerische Konsumverein, der bewusst und nach aussen hin klar erkennbar die britischen Konsumvereine zum Vorbild nahm, das «Waaren-Geschäft des Fabrik-Arbeitervereins Schwanden (Co-operative Store)». Der Schwandener Konsumverein und seine Erfolge wurden erstaunlich rasch in der übrigen Schweiz bekannt, dank wohl nicht in letzter Linie den Korrespondenzen von und über diesen Verein, die der sozial ausserordentlich interessierte Friedrich von Taur schon im Jahrgang 1864 der von ihm redigierten «Schweizerischen Eisenbahn- und Handelszeitung» veröffentlicht-

lichte. Mit der Gründung des Schwandener Konsumvereins setzt eine Entwicklung ein, die wohl bisweilen stärker, bisweilen schwächer war, die aber bis auf den heutigen Tag nie unterbrochen worden ist, nämlich die eigentliche schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung im heutigen Sinne.

Es ist klar, dass die Männer, die an der Spitze der sich nun in grösserer Zahl bildenden Konsumvereine standen, vielfach das Bedürfnis nach Anschluss an andere oder zum Zusammenschluss mit anderen Konsumvereinen empfanden. Besondere Schwierigkeiten bereitete ihnen das Auffinden geeigneter Lieferanten, und so wird es denn nicht weiter verwundern, dass vielfach kleinere und schwächere Konsumvereine an grössere und stärkere mit der Bitte gelangten, sie möchten ihnen entweder direkt Waren liefern oder doch günstige Bezugsquellen angeben. Der gute Helfer in der Not, an den man sich dabei in erster Linie wandte, war auch nach dem Abflauen der Bewegung um das Jahr 1853 herum der Konsumverein Zürich. Wie weit diese Hilfe gehen konnte, zeigt folgende Bemerkung in der 1912 erschienenen Festschrift des 1862 gegründeten Consumvereins Olten: «Die sofortige Betriebseröffnung ist namentlich zu verdanken dem Entgegenkommen des Consumvereins Zürich, der sich alsbald bereit erklärte, seinem Bruderverein die benötigten Artikel zu billigsten Preisen zu liefern und weitgehenden Kredit zu gewähren.» Auch der Fabrik-Arbeiterverein Schwanden benützte anfänglich den Konsumverein Zürich als wertvollen Lieferanten. So heisst es in einer Zuschrift des Vereins an die oben erwähnte «Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung»: «Zugleich danken wir dem Konsumverein Zürich für seine Unterstützung und empfehlen ihn als beste Bezugsquelle für gleichartige Geschäfte.» Später nahm innerhalb der schweizerischen Konsumvereinsbewegung mehr und mehr der Allgemeine Consumverein Basel die führende Stellung ein, und schon 1868 war sein Ruf in so weite Kreise gedrungen, dass nach einer Notiz im Protokoll des Leitenden Ausschusses dieses Vereins selbst der Consumverein Chur «seine Waaren aus Basel durch den Consum zu beziehen» wünschte, ein Gesuch, dem der ACV immerhin damals noch nur in sehr beschränktem Umfange entsprechen konnte.

Handelt es sich in diesen drei Fällen, denen bestimmt noch zahlreiche weitere beigelegt werden könnten, um die Anlehnung

schwächerer an stärkere Konsumvereine, so kam am 22. November 1868 wenn auch nur für die Dauer von weniger als einem Jahr ein eigentlicher Verband von Konsumvereinen mit allerdings regionaler Begrenzung zustande, nämlich der Zürcherische Kantonale Arbeiterverein, mit dem gemeinsamen Wareneinkauf als Hauptaufgabe. Seit etwa 1865 hatten sich im Kanton Zürich in grösserer Zahl Arbeitervereine gebildet, die in erster Linie politische Ziele verfolgten, sich aber, wie der bereits angeführte Fabrik-Arbeiterverein Schwanden, oft auch eine Konsumabteilung angliederten. Diese schlossen sich zu einem kantonalen Zentralverein zusammen, der seinerseits zur Versorgung der Konsumabteilungen seiner Sektionen ein «Zentral-Lebensmittel-Magazin» schuf. Dem kantonalen Arbeiterverein und seiner Grosseinkaufsstelle war allerdings, wie schon erwähnt, nur eine kurze Lebensdauer beschieden – schon am 15. August 1869 wurde die Liquidation des Warengeschäftes beschlossen – als erster tatsächlich zustande gekommener Verband von Konsumvereinen in der Schweiz, wenn auch nur regionalen Charakters, verdient er aber doch, in einer Geschichte des Verbandes schweiz. Konsumvereine wenigstens erwähnt zu werden.

Nur kurze Zeit nachdem der Kantonale Arbeiterverein seine Tätigkeit aufgenommen und gerade acht Tage bevor er den Beschluss gefasst hatte, sie wieder einzustellen, erfolgte aber, von einer anderen Seite aus, die Initiative zur Errichtung eines Verbandes der Konsumvereine auf gesamtschweizerischer Grundlage. Die Anregung ging in diesem Falle von dem am 22./28. Juli 1868 gegründeten Allgemeinen Arbeiter-Consumverein der Stadt Bern aus. Wir wissen über diesen Konsumverein nicht allzuviel, und vor allem fehlt uns der für die Oltener Versammlung vom 8. August 1869, auf die wir nun zu sprechen kommen werden, massgebende Bericht über das am 9. Oktober 1869 zu Ende gegangene erste Rechnungsjahr. Dass man in den Kreisen des Berner Arbeiterkonsumvereins weitgesteckte Ziele hatte, dürfte indessen verständlich werden, wenn man erfährt, dass derselben Allgemeinen Arbeitergesellschaft, aus der der Arbeiterkonsumverein hervorging, auch die zu einer der bedeutendsten Bankunternehmungen unseres Landes gewordene Schweizerische – ursprünglich Berner – Volksbank ihr Entstehen zu verdanken hat. Auch über die Person, die die treibende Kraft war, sind wir im dunkeln. Die Vermutung liegt aber

nahe, dass es der Friedrich Kissling, seines Zeichens Auswanderungsagent, war, der als Vertreter des Berner Konsumvereins die Oltener Versammlung eröffnete.

Den uns von Vereinen, die vom Berner Konsumverein eingeladen wurden, zur Verfügung gestellten Protokollnotizen nach zu schliessen, muss die Aufforderung zur Teilnahme an einer Konferenz mit dem Ziel der Gründung eines Verbandes schweizerischer Konsumvereine in der ersten Hälfte des Monats Juni ergangen sein. Dieselben Protokollnotizen verraten uns auch, dass im Aufruf der Gedanke der Schaffung einer Zentralstelle zu gemeinsamem Wareneinkauf im Vordergrund gestanden hat. Allem Anschein nach erhielt nur eine verhältnismässig kleine Zahl der damals bestehenden Konsumvereine eine Einladung, sei es, dass der Berner Konsumverein zum vorneherein eine Auswahl traf oder dass, was bedeutend wahrscheinlicher ist, ihm nur ein Teil davon bekannt war. Aus einer Zusammenstellung der Angaben in der später noch zu erwähnenden Statistik Pictets von 1883/84, dem Bericht Dr. Hans Müllers über die Versammlung in seiner Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaften – von 1896 – dem Jahrbuch des Verbandes schweiz. Konsumvereine von 1905 und den heutigen Mitgliederlisten des VSK allein können wir jetzt noch die Existenz am Ende des Jahres 1868 von 37 Konsumvereinen rekonstruieren, währenddem es in Wirklichkeit noch bedeutend mehr gewesen sein müssen. Im Bericht Müllers werden aber in irgendeinem Zusammenhang, das heisst nicht nur als zu der Konferenz eingeladene, insgesamt nur 18 Konsumvereine erwähnt, und von diesen erhielten bestimmt verschiedene erst Kenntnis von den Bestrebungen zur Gründung eines Verbandes schweizerischer Konsumvereine, als die Versammlung bereits der Vergangenheit angehörte.

Die zweite Konferenz schweizerischer Konsumvereine, die gleichzeitig der äussere Ausdruck für den zweiten Versuch zur Gründung eines schweizerischen Konsumverbandes war, fand, wie bereits kurz erwähnt, am 8. August 1869 in Olten statt, und zwar im Hotel Bahnhof. An der Konferenz waren nur sechs Konsumvereine – durch 17 Delegierte – vertreten, nämlich neben dem einladenden Allgemeinen Arbeiter-Consumverein der Stadt Bern der Konsumverein Zürich, der Allgemeine Consumverein Basel, der Consumverein Olten, der Consumverein von Biel (1866–1870) und der Kon-

sumverein Grenchen (gegründet 1867). Über die Verhandlungen wurde ein Protokoll angefertigt und dieses nebst den Statuten nach der Versammlung allen in Frage kommenden Konsumvereinen mit der Aufforderung, dem jungen Verbands beizutreten, zugestellt.

Die Versammlung wurde eröffnet durch Kissling, der im Zeitpunkt der Oltener Konferenz innerhalb seines Vereins wohl das in jener Epoche sehr bedeutsame Amt eines Präsidenten der Generalversammlung bekleidet haben dürfte. Als Tagespräsident aber fungierte Nationalrat Benedikt von Arx, Präsident des Verwaltungsrates, und als Protokollführer W. Gisin-Lüdin, ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates des Consumvereins Olten. Zur Behandlung stand folgende Tagesordnung:

- «1. Ist eine geordnete Verbindung der schweizerischen Konsumvereine möglich und wie kann sie erzielt werden?
2. Inwieweit ist es möglich, auf dem Wege einer solchen Verbindung gemeinschaftliche Ankäufe im Grossen zu unternehmen und welches würden die Grundlagen eines solchen Unternehmens sein?
3. Wäre es nicht praktisch, einen Modus einzuführen, nach welchem sich die Consumvereine wöchentlich den Preis der zu Nahrungsmittel dienenden Landesprodukte mitteilen würden, sei es um diese Mitteilungen direkte zu benutzen, sei es um den Consumenten davon Kenntnis zu geben?»

Die erste Frage gab zu langen Erörterungen – weniger grundsätzlicher Art, als über den einzuschlagenden Weg – Anlass. Die Lösung brachte einer der Basler Vertreter, Johann Martin Senn-Hafner, indem er sich dazu bereit erklärte, schon über die Mittagspause einen Statuentwurf auszuarbeiten. Die Behandlung dieses Punktes endete so verhältnismässig mühelos mit folgender, die eigentliche Gründung eines Verbandes nicht auf eine weitere Versammlung verschiebenden, sondern gleich als Gegebenheit erklärenden Resolution:

«Die heute durch Delegierte vertretenen schweizerischen Konsumvereine bilden unter sich einen Verband und laden die nicht vertretenen schweizerischen Konsumvereine Chur, Horgen, Winterthur, Lausanne, St. Imier, Renan und Binningen, unter Zusendung der Statuten und des Protokollauszuges über die heutige Versammlung ein, der Vereinigung nachträglich ebenfalls noch beizutreten.»

Die Aufzählung der Konsumvereine, die ausser den an der Versammlung vertretenen noch zum Beitritt aufgefordert werden sollten, bestätigt unsere Bemerkung, dass bei weitem nicht alle damals be-

stehenden Konsumvereine von der Gründung eines Verbandes Kenntnis erhielten, wenn auch aus zwei uns zur Verfügung stehenden Notizen zu entnehmen ist, dass der Kreis der zum Erwerb der Mitgliedschaft aufgeforderten nachträglich noch etwas erweitert wurde.

Aus der Resolution geht weiter hervor, dass die Gründung eines Verbandes nicht nur in Aussicht genommen wurde, wie das 1853 der Fall gewesen war, sondern dass der Gründungsbeschluss schon an der Konferenz selbst gefasst wurde, und zwar, und darin auch im Gegensatz zur Versammlung vom 11./12. Januar 1890, aus der der heutige Verband schweiz. Konsumvereine hervorging, vorbehaltlos, das heisst ohne Rücksicht auf erst nach der Versammlung tatsächlich erfolgende Beitritte.

War der Beschluss zur Gründung eines Verbandes verhältnismässig leicht gefasst, so begegnete die Erledigung der miteinander in einem gewissen Zusammenhang stehenden Fragen 2 und 3 um so grösseren Schwierigkeiten. Ein Delegierter des Zürcher Konsumvereins, als den das Protokoll Emil Bürkli bezeichnet, der aber nach dem Protokoll des Konsumvereins Zürich und einer Notiz in der «Neuen Zürcher Zeitung» über die Versammlung tatsächlich der bekanntere und im Gegensatz zu seinem Bruder Emil im Konsumverein eine – und zwar hervorragende – Stelle bekleidende Karl Bürkli gewesen sein dürfte, trat eher für eine Lösung im Sinne von Punkt 3 der Tagesordnung ein, vertrat aber im übrigen den Standpunkt, dass, insofern überhaupt ein gemeinsamer Wareneinkauf in Betracht gezogen werde, für die Erfüllung dieser Aufgabe allein der Konsumverein am «Haupteingangsthor für fremde Waren», Basel, in Betracht fallen könne. Demgegenüber betonten verschiedene Basler Sprecher, dass ihr Verein noch über zuwenig Erfahrungen verfüge und sich auch zurzeit in einer allgemeinen Reorganisation befinde und dass ältere und grössere Konsumvereine, wie der Zürcher, eher in Betracht fielen. Schliesslich schlugen die Oltenner Vertreter eine Verschiebung der Frage und Abklärung zunächst im Schosse der einzelnen Konsumvereine vor. Dieser Vorschlag fand Beifall, und demgemäss nahm auch Senn in die Statuten, die er über das Mittagessen ausarbeitete und der Nachmittagssitzung zur Behandlung unterbreitete, keine Bestimmung auf, die dem jungen Verband die Aufgabe des gemeinsamen Einkaufes über-

tragen hätte, so dass dieser tatsächlich, genau wie anfänglich der 1890 wirklich zustande gekommene Verband schweiz. Konsumvereine, nur eine Vereinigung zur Förderung der gemeinsamen Interessen und zur Verbreitung des Konsumvereinswesens in der Schweiz war. Der Entwurf Senns wurde, unter dem Vorbehalt des Verfassers, ihn noch etwas sorgfältiger redigieren zu dürfen, mit wenigen Abänderungen angenommen. Danach sollte der Verband die Firma «Vereinigung schweizerischer Konsumvereine» tragen. Aufnahmefähig waren alle Konsumvereine, deren Statuten nichts enthielten, «was den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Konsumvereine widerspricht». Jedes Jahr hätte eine Abgeordnetenversammlung stattzufinden und jedes Vereinsmitglied das Recht, daran zwei Vertreter zu delegieren. Für die Leitung der Vereinsangelegenheiten war ein Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern zu bestimmen. In gewissen Fällen hatte die Abgeordnetenversammlung den letzten Entscheid, in anderen waren deren Beschlüsse an die anschliessende Ratifikation durch die Vereine gebunden.

Gemäss den Statuten bestellte die Versammlung noch einen Zentralvorstand, bestehend aus den Herren von Arx, Senn, Karl Bürkli – wie eine Notiz über die Versammlung in der «Neuen Zürcher Zeitung», vom 14. August 1869, ausdrücklich angibt – Kissling und Gisin. Nicht aus dem Protokoll, wohl aber aus der Notiz in der «Neuen Zürcher Zeitung» geht noch hervor, dass der Zentralvorstand den Auftrag erhielt, zuhanden einer nächsten Konferenz ein Gutachten über gemeinschaftliche Wareneinkäufe, «welche besonders von den kleinern Vereinen sehr gewünscht werden», auszuarbeiten, dass sich aber einstweilen die «vereinigten Konsumvereine ihre Waaren-Einkaufs- und Verkaufspreise, die Bezugsquellen usw. regelmässig mittheilen, ihre Rechnungen und Rechenschaftsberichte zusenden usw.» sollten. Da man aus dem Fehlen von Angaben zu dieser Frage im Protokoll und auch in den Ausführungen Dr. Hans Müllers schliessen könnte, dass Punkt 3 der Traktandenliste überhaupt nicht mehr behandelt worden sei, füllt die Notiz, die die «Neue Zürcher Zeitung» brachte, tatsächlich eine sonst unverständliche Lücke in der Berichterstattung Dr. Müllers über die Oltener Konferenz aus.

Die Oltener Vertreter versandten in der Folge, und zwar allem Anschein nach schon vor dem 19. August, das heisst sehr speditiv,

das Protokoll der Versammlung und die Statuten der Vereinigung an die in Frage stehenden Konsumvereine. Bis Ende des Jahres hatten neben fünf der an der Konferenz vertretenen Konsumvereine – Grenchen konnte sich allem Anschein nach nicht dazu entschliessen –, der Einsassenverein Binningen, die Société de consommation de St-Imier und die Société de consommation de Moutier, im ganzen also acht Konsumvereine, ihren Beitritt zu der neuen Vereinigung erklärt, währenddem umgekehrt sieben Vereine, also nahezu ebensoviele, ausdrücklich mitteilten, dass sie sich überhaupt oder doch vorerst nicht dazu bereiftinden könnten, mitzumachen.

Es ist also leicht festzustellen, dass weder die Konferenz noch auch der gegründete Verband auf ein grosses Interesse stiessen, und so ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, dass es diesmal nicht anders ging als 1853, das heisst dass der Versuch schon in seinen ersten Anfängen steckenblieb. Zwar sprachen sich die Berichte der Konsumvereine Olten und Basel über das Jahr 1869 noch sehr zuversichtlich aus. Auf der anderen Seite ist aber die Versammlung vom 8. August 1869 und die erfolgte Gründung einer Vereinigung schweizerischer Konsumvereine im Bericht des Konsumvereins Zürich pro 1869 und im zweiten, die Zeit vom 10. Oktober 1869 bis 30. September 1870 umfassenden Bericht des Allgemeinen Arbeiter-Consumvereins der Stadt Bern – den ersten Jahresbericht konnten wir leider nicht erhältlich machen – auch nicht mit einem einzigen Wort erwähnt. Und bereits bedeutend weniger optimistisch äussert sich der Jahresbericht des Consumvereins Olten pro 1870, nämlich:

«Die Angelegenheit der Vereinigung schweizerischer Consumvereine ist nicht um einen Schritt weiter gerückt. Eine Mehrzahl von Vereinen hat definitiv den bedingten oder unbedingten Beitritt erklärt, Andere die Sache ad Referendum genommen. Die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Vereine und der Krieg mögen zur Erklärung des in dieser Sache eingetretenen Stillstandes dienen.»

Basel aber hatte, wie aus seinem absoluten Stillschweigen im Bericht über dasselbe Jahr 1870 hervorgeht, den Gedanken vermutlich bereits völlig fallengelassen.

Der Mitte des Jahres 1870 ausgebrochene Krieg mag bewirkt haben, dass die meisten Konsumvereine mit sich selbst übergenug



*Edmond Pictet, der Hauptinitiant für die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, und
Johann Friedrich Schär, Vizepräsident des Verbandsvorstandes 1890-1892, Präsident 1892-1903.*

aucun lien commun quelconque entre les 130 et quelques
Sociétés de Consommation de la Suisse, -tantôt que partent
ailleurs, en Angleterre, en Allemagne, en Italie, et même en
France et en Espagne, nous voyons les associations coopératives,
de réunir en Congrès ou en conférences. Pourquoi est-ce que
les délégués de tout ou partie des Consommateurs de notre
pays ne se rencontreraient-ils pas en conférence, une
fois au moins par année, à Olten, par exemple, pour s'ex-
changer mutuellement de leur expérience, s'encourager par
l'exposé de leurs résultats, en un mot faire de la propagande
en faveur des principes coopératifs? - Si une Société
importante et avantageusement connue dans toute la Suisse
comme l'Allgemeinen Consumverein de Bâle, venait
prendre l'initiative d'une semblable réunion, nous sommes
sûrs que son appel serait entendu. Pour notre part, nous
enverrions certainement des délégués à toute assemblée de
ce genre.

Après, Messieurs, l'assurance de ma considéra-
tion distinguée

Edmond Pictet
président

Die letzte Seite des
Briefes Pictets an den
Allgemeinen Consum-
verein Basel (ACV)
vom 1. März 1886
mit der Aufforderung -
an den ACV -
eine Versammlung
der schweizerischen
Konsumvereine
einzuberufen.

das Protokoll der Versammlung und die Statuten der Vereinigung an die in Frage stehenden Konsumvereine. Bis Ende des Jahres hatten neben fünf der an der Konferenz vertretenen Konsumvereine – Grenchen konnten es allem Anschein nach nicht dazu entschliessen –, der Einsassenverein Binningen, die Société de consommation de St-Imier und die Société de consommation de Moutier, im ganzen also acht Konsumvereine, ihren Beitritt zu der neuen Vereinigung erklärt, währenddem umgekehrt sieben Vereine, also nahezu ebensoviele, ausdrücklich mitteilten, dass sie sich überhaupt oder doch vorerst nicht dazu bereifinden könnten, mitzumachen.

Es ist also leicht festzustellen, dass weder die Konferenz noch auch der gegründete Verband auf ein grosses Interesse stiessen, und so ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, dass es diesmal nicht anders ging als 1853, das heisst dass der Versuch schon in seinen ersten Anfängen steckenblieb. Zwar sprachen sich die Berichte der Konsumvereine Olten und Basel über das Jahr 1869 noch sehr zuversichtlich aus. Auf der anderen Seite ist aber die Versammlung vom 8. August 1869 und die erfolgte Gründung einer Vereinigung schweizerischer Konsumvereine im Bericht des Konsumvereins Zürich pro 1869 und im zweiten, die Zeit vom 10. Oktober 1869 bis 30. September 1870 umfassenden Bericht des Allgemeinen Arbeiter-Consumvereins der Stadt Bern – den ersten Jahresbericht konnten wir leider nicht erhältlich machen – auch nicht mit einem einzigen Wort erwähnt. Und bereits bedeutend weniger optimistisch äussert sich der Jahresbericht des Consumvereins Olten pro 1870, nämlich:

«Die Angelegenheit der Vereinigung schweizerischer Consumvereine ist nicht um einen Schritt weiter gerückt. Eine Mehrzahl von Vereinen hat definitiv den bedingten oder unbedingten Beitritt erklärt, Andere die Sache ad Referendum genommen. Die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Vereine und der Krieg mögen zur Erklärung des in dieser Sache eingetretenen Stillstandes dienen.»

Basel aber hatte, wie aus seinem absoluten Stillschweigen im Bericht über dasselbe Jahr 1870 hervorgeht, den Gedanken vermutlich bereits völlig fallengelassen.

Der Mitte des Jahres 1870 ausgebrochene Krieg mag bewirkt haben, dass die meisten Konsumvereine mit sich selbst übergenug



Edmond Pictet, der Hauptinitiant für die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, und Johann Friedrich Schär, Vizepräsident des Verbandsvorstandes 1890-1892, Präsident 1892-1903.

aucun lien commun quelconque entre les 130 et quelques sociétés de Coconsommation de la Suisse, - sans dire partout ailleurs, en Angleterre, en Allemagne, en Italie, et même en France et en Espagne, nous voyons les associations coopératives se réunir en Congrès ou en conférences. Pourquoi est-ce que les délégués de tout ou partie des Coconsommateurs de notre pays ne se rencontreraient-ils pas en conférence, une fois au moins par année, à Olten, par exemple, pour s'éclairer mutuellement de leur expérience, s'encourager par l'exposé de leurs résultats, en un mot faire de la propagande en faveur des principes coopératifs? - Si une Société importante et avantageusement connue dans toute la Suisse comme l'Allgemeinen Consumverein de Bâle, voudrait prendre l'initiative d'une semblable réunion, nous sommes sûrs que son appel serait entendu. Pour notre part, nous énumérons certainement des délégués à toute assemblée de ce genre

Après, Messieurs, l'assurance de ma reconnaissance distinguée

Edmond Pictet
président

Die letzte Seite des Briefes Pictets an den Allgemeinen Consumverein Basel (ACV) vom 1. März 1886 mit der Aufforderung - an den ACV -, eine Versammlung der schweizerischen Konsumvereine einzuberufen.

TABLEAU GÉNÉRAL

DES

SOCIÉTÉS DE CONSOMMATION

existant en Suisse

D'APRÈS LES INSCRIPTIONS PARUES AU *REGISTRE DU COMMERCE*
(*HANDELSREGISTER*)

DANS LE COURANT DE 1883

Avec les indications statistiques complémentaires fournies par ces Sociétés.

Dressé et publié par la Société coopérative suisse de Consommation
34, Rue du Marché, à Genève.

*Die Titelseite der Statistik, die Edmond Piclet auf Grund der ihm durch die Handelsregister-
eintragungen von 1883 bekanntgewordenen Namen schweizerischer Konsumvereine durchführte.*

Der Allgemeine Consumverein in Basel

an die

Konsumvereine der Schweiz.

P. P.

Als vor einigen Jahren unser Verein von neidischen Konkurrenten in heftiger Weise öffentlich angegriffen und als ein gemeinschädliches Institut dargestellt wurde, machte uns die „Société coopérative de consommation à Genève“ den freundlichen Vorschlag, wir sollten die Initiative ergreifen zu einem Verband der schweizerischen Konsumvereine.

Die Richtigkeit dieses Gedankens leuchtete uns sofort ein. Auch wissen wir, dass in den Nachbarländern solche Verbände der Konsumvereine längst bestehen und erfolgreich wirken. Und doch konnten wir uns damals nicht entschliessen, der Anregung Folge zu geben. Wir mochten nicht den Schein auf uns laden, als könnten wir den Kampf mit unsern hiesigen Gegnern nicht einzig ausfechten und suchten Hilfe gegen dieselben bei den Gesinnungsgenossen der andern Kantone.

Seither hatten wir zu wiederholten Malen Gelegenheit, zu beobachten, dass ein solcher Verband eine recht wohlthätige Wirksamkeit ausüben könnte. Er wäre ein Mittel, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Vereine manches von einander lernen könnten. Er wäre geeignet, das Prinzip der Konsumvereine in weitem Kreisen zu verbreiten und den Gedanken der Selbsthilfe durch Verbindung der sog. kleinen Leute mächtig zu fördern. Er wäre namentlich auch im Stande, in den für unser Land immer wichtiger werdenden nationalökonomischen Fragen ein Wort mitzusprechen, das beachtet werden müsste und vor Einseitigkeiten schützen würde.

Letztern Punkt wollen wir an Beispielen klar machen. Sie haben, wie wir, erfahren, in welcher hohem Masse bei Durchführung des Alkoholmonopols entgegen klaren Bestimmungen des Bundesgesetzes ein Lebensbedürfnis, das keineswegs zu den Luxusartikeln gehört, der Brennspiritus verteuert wurde, um die grossen Schnapsbrenner unseres Landes mit ungerechtfertigt hohem Gewinn zu geschweigen und für ihre Verdienste um die Förderung der Volkswohlfahrt zu belohnen. Wir glauben, die Rücksichtslosigkeit gegenüber dem konsumtrends Publikum wäre nie so weit getrieben worden, wenn die Verwaltungen der Konsumvereine, diese Repräsentanten unserer Arbeiterbevölkerung, zu rechter Zeit und am rechten Ort ein Wort der Verwahrung eingelegt hätten.

Ganz dasselbe droht auf andern Gebieten. In den eidgen. Räten hat sich in den letzten Jahren eine besondere landwirtschaftliche Sektion gebildet. Wenn dieselbe nur darauf ausginge, die Hilfe des Bundes für eine vernünftige Förderung der Landwirtschaft durch Hebung der landwirtschaftlichen Bildung, durch Subsidien, Prämien u. dgl. zu erringen, würden wir uns darüber nur

Die erste Seite des Schreibens des ACV Basel vom 25. September 1889 an die Konsumvereine der Schweiz mit der Frage nach der Bereitschaft, an einer Versammlung schweizerischer Konsumvereine zum Zwecke der Gründung eines Verbandes teilzunehmen.

Tit.

Das Programm für den Verbandstag in Olten ist nun wie folgt festgesetzt:

Samstag, den 11. Januar: Zusammenkunft der mit den Nachmittagszügen anlangenden Delegirten im Hôtel Wiss. Erfrischung daselbst und Beginn der Vorversammlung um 5 Uhr Nachmittags. Um 8 Uhr gemeinschaftliches Nachtessen ebendasselbst. Für genügende Quartiere im Hôtel Wiss ist gesorgt.

Sonntag, den 12. Januar: Zusammenkunft der mit den Vormittagszügen anlangenden Delegirten im grossen Saal des Hôtel Wiss, Erfrischung daselbst. Vormittags 10 Uhr Beginn der Hauptversammlung.

Traktanden:

1. Wahl eines Tagespräsidenten und eines Aktuars.
2. Berathung der Verbandsstatuten.
3. Konstituierung des Verbands und Wahlen.
4. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel.
5. Eventuell individuelle Anträge.
6. Schluss der Sitzung.

Nachmittags 2 Uhr: *Obligatorisches Mittagessen* im grossen Saal des Hôtel Wiss zu Fr. 2. excl. Wein.

Für den Fall, dass die Verhandlungen vor dem Essen nicht beendigt werden können, werden dieselben nach Tisch fortgesetzt und zu Ende geführt. Der projektirte Statutenentwurf, dessen Zusammenstellung erst auf die Vorversammlung möglich sein wird, wird folgende Titel in sich greifen:

1. Titel und Eingang.
2. Zweck. (Bereits mitgetheilt).
3. Verwaltung. — Organe des Verbands: Delegirtenversammlung, Vorort leitende Commission. Zahl der Delegirten der einzelnen Vereine und Stimmreihe derselben. Zentralorgan.
4. Sitzungen.
5. Beiträge der einzelnen Vereine und Genossenschaften und Verwendung derselben.
6. Befugnisse der Verwaltungsorgane.
7. Abstimmungen.
8. Mitgliedschaft.
9. Rechte und Pflichten der zum Verband gehörenden Vereine und Genossenschaften.
10. Statutenrevision.

Das Hotel
Wyss in
Olten
(heute
Restaurant
Gothard),
in dem
der
VSK aus
der Taufe
gehoben
wurde.

Statuten

des

Verbands schweizerischer Konsumvereine.

§ 1.

Zweck.

Die Zwecke des Verbands sind: Die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine, sowie die gemeinsame Vertretung dieser Interessen nach Innen und Aussen.

Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen; Sammlung und Zusammenstellung statistischer Erhebungen; Erzielung von Rat und Auskunft an die zum Verbands gehörenden Vereine; Verbreitung richtiger gesellschaftlicher Grundsätze; Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige; Mittelung und Belehrung über die Quantität und Bezugsquellen von Waaren und Lebensbedürfnissen und über Alles was im Interesse des Verbands und der einzelnen Vereine liegt.

§ 2.

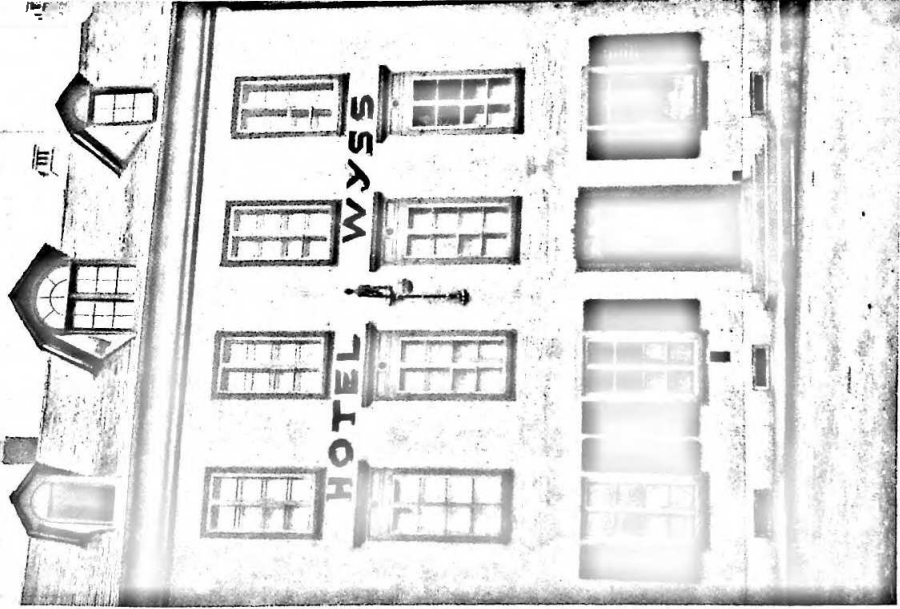
Verwaltung.

Die Organe des Verbands sind:

- a. Di: Delegirten-Versammlung.
- b. Der Verbands-Vorstand (Vorort).

Die Delegirten-Versammlung besteht aus den Abgeordneten der einzelnen Vereine. Die Vertretung richtet sich nach der Mitgliedszahl.

Die
erste Seite
der am
12. Januar
1890 an-
genommenen
ersten
Statuten des
VSK.



Auszug aus dem Protokoll

über den

Verbandstag in Olten vom 11./12. Januar 1890

A. Vorbespreehung vom 11. Januar 1890.

Beginn der Verhandlungen um 5 Uhr Nachmittags. Anwesend sind 16 Delegirte.

Herr Stadelmann, Basel, begrüsst die Versammlung Namens des Consumvereins. Er weist auf den Zweck der Zusammenkunft hin und übernimmt für heute das Präsidium. Als Secrer zur Aufnahme der Verhandlungen wird Rud. Spreuermann, Basel, bestellt. Sodann folgt die Discussion und Beratung des Entwurfs der Verbandsstatuten.

§ 1, Zweck des Verbandes, wird belassen,

§ 2 gibt dem Herrn Präsidenten zu einigen Bemerkungen Anlass. Er wünscht, dass der Präsident des Verbandsvorstands auch die Delegirtenversammlung zu leiten habe. Von der anfänglich gehegten Absicht, ein Centralorgan für Schweiz. Consumvereine zu gründen, sei vorderhand Umgang genommen worden; doch werde die Frage wohl später noch an die Hand genommen werden müssen. Als Aequivalent hierfür mögen einstweilen Circulare, sowie von den Vereinen auszufüllende Formulare dienen.

Bei Festsetzung der Behörden des Verbandes schlägt Herr Schär von Basel vor, ausser der Delegirtenversammlung und dem Verbandsvorstande noch ein Bureau der Delegirtenversammlung einzuführen, welcher Vorschlag jedoch von Herrn Honegger, St. Gallen, bekämpft wird. Letzter weist namentlich darauf hin, dass bei einer derartigen Einrichtung der Präsident der Delegirtenversammlung nicht auf dem Laufenden sein könne und daher immer auf den Verbandsvorstand angewiesen sei. Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Herrn Honegger, die Beibehaltung angeführter zwei Behörden, fast einstimmig angenommen.

Bezüglich Vertretung der Vereine durch Delegirte, stellt Herr Honegger, St. Gallen, Gunsten der grösseren Vereine den Antrag, Vereinen von über 2000 Mitgliedern das Recht der Vertretung durch vier Delegirte einzuräumen, was aber Herr Prof. Keller, Olten, etwas zu weit findet, indem eben die meisten Vereine kleinere seien und ein solcher Beschluss abstossend sei, welcher Meinung sich auch die Herren Börlin, Basel, und Schläpfer, Herisau, anschliessen. In seiner Duplik weist Herr Honegger darauf hin, dass überhaupt nur vier grössere Consumvereine in der Schweiz existiren und wenn diese auch mit 16 Delegirten auftreten würden, so könnten sie nicht die grosse Zahl der Delegirten der kleineren Vereine majorisiren. Die Abstimmung ergab die Mehrheit für den Antrag Keller, Börlin.

zu tun hatten und sich nicht noch mit etwas beschäftigen konnten, das, wie wir gesehen haben, die grosse Mehrheit der schweizerischen Konsumvereine sowieso nicht interessierte. Als bedeutend wichtigeren Grund sehen wir aber die im Bericht des Consumvereins Olten übrigens ja auch an erster Stelle erwähnten «häuslichen Verhältnisse» an. Was ist unter diesen häuslichen Verhältnissen zu verstehen?

Von etwa der Mitte der 1860er Jahre an machten sich bei den Arbeitern und arbeiterfreundlichen Kreisen in zunehmendem Masse ausländische Einflüsse geltend. Waren vorher wesentliche Gegensätze bei den an sozialen Reformen Interessierten kaum feststellbar gewesen, so bildete sich nun mit zunehmender Deutlichkeit ein rechter, mehr evolutionärer, und ein linker, mehr revolutionären Lösungen zuneigender Flügel heraus. Das Aufeinanderstossen dieser beiden Tendenzen dürfte der Hauptgrund für den Misserfolg des Zürcher Kantonalvereins gewesen sein. Es trat aber auch innerhalb zahlreicher einzelner Konsumvereine in Erscheinung, und um die Zeit, in die die Oltener Versammlung fällt, besonders stark innerhalb der drei Vereine, die von Natur aus dazu berufen gewesen wären, im neugegründeten Verband eine führende Rolle zu spielen, der Konsumvereine in Zürich, Basel und Bern. Beim Konsumverein Zürich hatten diese Kämpfe bis 1872 sozusagen permanenten Charakter. Kissling, der vermutliche Initiant der ganzen Sache, schied, weil er der ewigen Auseinandersetzungen müde war, schon in der ersten Hälfte des Jahres 1870 aus der Leitung des Allgemeinen Arbeiter-Consumvereins der Stadt Bern aus, und der repräsentativste Mann des Allgemeinen Consumvereins Basel an der Oltener Versammlung, Johann Martin Senn, der durch eine revolutionäre Welle in der Genossenschaft emporgekommen war, wurde durch eine Gegenwelle ebenfalls noch im Laufe des Jahres 1870 wieder aus dem wichtigen Posten eines Präsidenten der Generalversammlung und damit aus der Leitung der Genossenschaft überhaupt hinausgedrängt. Neben der Tatsache, dass die Zeit überhaupt noch nicht reif war, und die grosse Mehrheit aller Konsumvereine dem Gedanken eines Zusammenschlusses noch vollständig gleichgültig, wenn nicht geradezu ablehnend gegenüberstand, dürften also auch jetzt wieder Personenfragen eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben.

Noch weniger als beim Versuch von 1853 kann bei dem von 1869 als Grund für das Scheitern ein Abflauen der Bewegung geltend gemacht werden. Im Gegenteil! Nach der bereits erwähnten und noch weiter zu erwähnenden Statistik Pictets von 1883/84 wurden von den damals noch bestehenden Konsumvereinen in den vier der Oltener Versammlung folgenden Jahren, 1870–1873, ziemlich genau ebenso viele (32) neugegründet wie in allen 1870 vorangehenden Jahren zusammen (33), so dass sich also die Entwicklung in der der Gründung einer Vereinigung schweizerischer Konsumvereine unmittelbar folgenden Zeit nicht in ab-, sondern in klar aufsteigender Linie befand, ein Moment, das der Dauerhaftigkeit des neuen Verbandes entschieden günstig hätte sein müssen, wenn eben der Wille zur Verbandsbildung und zu der für diesen Zweck unerlässlichen Preisgabe gewisser Individualrechte zugunsten des neugeschaffenen Kollektivs in weiteren Kreisen der Bewegung genügend stark gewesen wäre.

Die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) (1890)

Der Auftakt

Da als Hauptzweck des zu gründenden Verbandes der Konsumvereine der gemeinsame Einkauf vorgesehen war, mögen, wofür wir aber keinen Beweis haben, einzelne Konsumvereine dadurch von einem Beitritt abgehalten worden sein, dass die Statuten der am 8. August 1869 gegründeten Vereinigung schweizerischer Konsumvereine die Erfüllung gerade dieser Aufgabe nicht vorsahen, sie vielmehr einer ungewissen Zukunft überliessen. Auf jeden Fall machten sich aber, da es auf gesamtschweizerischem Boden nicht möglich war, auch nach dem zweiten erfolglosen Versuch zur Gründung eines Verbandes wieder da und dort Bestrebungen zu einer Zusammenlegung mindestens einzelner Wareneinkäufe innerhalb engerer Einzugsgebiete bemerkbar. So beratschlagten schon 1870 einige Glarner Konsumvereine unter sich und mit dem ACV Basel über gemeinsame Warenbezüge, wobei sich der ACV dazu bereit erklärte, die Waren mit einem Zuschlag von nur 1% auf seinen Einstandspreisen zu liefern. Es kam dabei aber voraussichtlich nicht zu sehr zahlreichen Transaktionen, und auf der anderen Seite dürfte die Zusammenarbeit auch kaum sehr lange gewährt haben. Von etwas längerer Dauer war das «Consumvereins-Consortium» der «Arbeitervereine» in Oberwinterthur, Seen, Töss und Veltheim, das nach der Festschrift der Konsumgenossenschaft Seen und Umgebung zum 60jährigen Bestehen (1869–1929) im Juni 1874 gebildet und – im Gegensatz zu dem, was diese Schrift sagt – nicht schon 1879 wieder aufgelöst wurde, sondern gemäss Protokollauszügen eines anderen Mitgliedes dieses «Consortiums», des Arbeitervereins Töss, die der schon erwähnte langjährige Verwalter des

Konsumvereins Winterthur, Jakob Flach, dem Verfasser zur Verfügung stellte, seine Tätigkeit bis zum Jahre 1891, das heisst über die Gründung des VSK hinaus fortsetzte. Allzu umfangreich dürften die gemeinsamen Einkäufe allerdings auch in diesem Falle nicht gewesen sein. Weiter entnehmen wir einer «Zur Eröffnung der BURG-Spezialgeschäfte am 30. August 1952» herausgegebenen Schrift der Konsumgenossenschaft Biel, dass der dritte der bekannten Bieler Konsumvereine – der an der Oltener Versammlung von 1869 teilnehmende war der zweite –, die Société coopérative de consommation de Bienne, im Oktober 1878 mit Vertretern des Pruntruter Konsumvereins «Coopération bruntrutaine» in Biel die «Gründung eines Verbandes aller jurassischen Konsumvereine zum Zwecke gemeinsamen und damit billigeren Einkaufes» beschlossen habe. Allem Anschein nach wird es auch hier nicht zu einer sehr langen und lebhaften Tätigkeit gekommen sein. Schliesslich fanden wir in Protokollen des ACV Basel, die wir im Zusammenhang mit der Vorgeschichte des VSK durchgingen, folgende Notiz über die Sitzung des leitenden Ausschusses dieses Vereins vom 5. März 1886: «Mit Brief vom 2. März fragt die Société coopérative von Verrerie de Moutier an, welche Conditions wir Ihnen stellen, wenn sie sämtliche Artikel von uns beziehen würden.» Dabei ist uns über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ebenfalls nichts bekannt.

Mag einzelnen Konsumvereinen die «Vereinigung» von 1869 zuwenig substantiell gewesen sein, so erklärte umgekehrt der Genfer Pictet im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Gründung des VSK, der Misserfolg von 1869 sei darauf zurückzuführen, dass damals die Ziele zu weit gesteckt worden seien. Wenn man weiss, welche Rolle Pictet bei der Gründung des VSK gespielt hat, so muss einem tatsächlich auffallen, dass die Société coopérative suisse de consommation in Genf, an deren Spitze Pictet vom November 1868 bis zu seinem Tode gestanden hatte, zu den Konsumvereinen gehört, die ausdrücklich erklärten, der «Vereinigung» von 1869 nicht beitreten zu wollen. Der wirkliche Grund ist allerdings anderswo zu suchen. Auf die Einladung zum Beitritt erklärte nämlich Pictet in der Sitzung des Leitenden Ausschusses der Genfer Genossenschaft vom 30. August 1869, dass er über die an der Gründung beteiligten Männer Erkundigungen eingezogen habe, und in der Sitzung derselben Behörde vom 13. September wurde dann be-

schlossen, der Aufforderung nicht Folge zu leisten, weil die Auskünfte nicht günstig gelaute hätten. Da Pictet allen revolutionären Neigungen abhold war und er bestimmt dem ACV Basel schon damals grosse Bedeutung zumass, liegt es nahe anzunehmen, dass die abschreckende Wirkung durch den am stärksten in Erscheinung tretenden Delegierten dieser Genossenschaft, Johann Martin Senn, ausgelöst wurde. In der Tat hatte Senn schon in Zürich zur «revolutionären Garde» Karl Bürkli gehört und auch in Basel alles drunter und drüber gebracht und letzten Endes, wenn schon seinen Angriffen eine gewisse Berechtigung nicht abgestritten werden kann, dem ACV doch mehr geschadet als genützt.

Edmond Pictet (1835–1901), der nun zunächst die Vordergrundfigur wird und der von dessen Gründung bis zu seinem Tode innerhalb des VSK eine hervorragende Stellung einnahm, entstammte einer alten Genfer Familie und hatte während eines sich über vierzehn Jahre erstreckenden Aufenthaltes in England nicht nur englische Verhältnisse im allgemeinen, sondern auch das englische Genossenschaftswesen kennen und schätzen gelernt. Bald nach seiner Rückkehr in die Heimat wurde er an die Spitze der kurz zuvor gegründeten Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève berufen. Sein Interesse ging aber weit über sein engeres konsumgenossenschaftliches Wirkungsgebiet hinaus, und mit sozusagen allen bekannteren Genossenschaften und Genossenschaffern der Schweiz und des Auslandes unterhielt er mehr oder weniger nahe Beziehungen. Als – auf den 1. Januar 1883 – das Schweizerische Obligationenrecht in Kraft trat, und damit auch ein eidgenössisches Handelsregister geschaffen wurde, zog er die im Laufe des Jahres im Organ des Handelsregisters, dem «Schweizerischen Handels-Amtsblatt», veröffentlichten Konsumvereine (mit Einschluss eines Teiles der Spezialkonsumvereine, wie Bäckereien, Molkereien, Schlächtereien) heraus und versandte gegen Ende des Jahres an alle so gewonnenen Adressen einen Fragebogen. Am 22. Dezember desselben Jahres konnte er den beteiligten Vereinen bereits Probeabzüge der von ihm verarbeiteten Statistik zugehen lassen, und im März 1884 stellte er allen auf der Statistik figurierenden Vereinen die definitiven Angaben, begleitet von einem einen Sonderabdruck aus dem «Journal de Genève» vom 6. März 1884 darstellenden Kommentar, zu. Die Summen der im einzelnen an-

geführten, sich auf das Rechnungsjahr 1882 oder 1882/83 beziehenden Zahlen lauten:

Gesamtzahl der erfassten Konsumvereine	121
Davon hatten	
109 ein Anteil- oder Aktienkapital von	Fr. 1973779
87 einen Jahresumsatz von	Fr. 12168754
83 einen Reservefonds von	Fr. 722528
80 einen Mitgliederbestand von	22079
9 ein Obligationenkapital von	Fr. 430921

Im Kommentar zu diesen Zahlen interessiert uns insbesondere folgender, mit dem Inhalt unserer Schrift in engstem Zusammenhang stehender Passus:

«Was den Konsumvereinen der Schweiz fehlt, ist ein Band zwischen ihnen, ein Verband, der sie zusammenfasst, ähnlich demjenigen, der in Grossbritannien besteht, und dem die grosse Mehrzahl aller dortigen Konsumvereine angeschlossen ist.»

Auch an zwei Generalversammlungen der von ihm geleiteten Konsumgenossenschaft – vom 17. November 1883 und vom 20. Mai 1884 – kam er auf seine Statistik zu sprechen, und in der zweiten betonte er ebenfalls nachdrücklich die Wünschbarkeit eines engeren Zusammenschlusses der schweizerischen Konsumvereine. Die Gelegenheit, seiner Idee kräftigeren Nachdruck zu verleihen, sollte nicht lange auf sich warten lassen.

Im Februar 1886 war der ACV Basel, der nicht nur schon seit Jahren unter allen schweizerischen Konsumvereinen das grösste Ansehen genoss, sondern auch gerade im Jahre zuvor seinen Hauptmitbewerber, den Konsumverein Zürich, an Umsatz überflügelt hatte, in einem den Basler Tagesblättern beigelegten Flugblatt von den Basler Spezierern heftig angegriffen worden. Er antwortete auf die Attacke ebenfalls mit einem den Tageszeitungen beigegebenen, das Datum des 19. Februar tragenden Flugblatt und sandte, was für uns von besonderem Interesse ist, gleichzeitig ein Exemplar des Flugblattes an alle ihm bekannten schweizerischen Konsumvereine, darunter naturgemäss auch den Genfer Konsumverein. Der Verwaltungsrat dieser Genossenschaft nahm in seiner Sitzung vom 25. Februar vom Flugblatt Kenntnis und beauftragte seinen Präsidenten, Edmond Pictet, dem Basler Konsumverein für seine Auf-

merksamkeit zu danken und ihn gleichzeitig seiner Sympathie im Kampf gegen die Spezierer zu versichern. Pictet kam diesem Auftrag mit Schreiben vom 1. März 1886 nach, benützte den Anlass aber gleichzeitig auch, um dem ACV seine Lieblingsidee der Schaffung eines engeren Zusammenschlusses der schweizerischen Konsumvereine vorzutragen und ihn darum zu ersuchen, als repräsentativster von allen, die Initiative zur Verwirklichung seines Gedankens zu ergreifen. Die in Frage stehende Stelle lautet (in Übersetzung):

«Der Verwaltungsrat konnte es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit erneut seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass zwischen den ungefähr 130 schweizerischen Konsumvereinen keinerlei Beziehungen bestehen, währenddem wir feststellen können, dass in allen anderen Ländern, in England, Deutschland, Italien, ja sogar Frankreich und Spanien, die Genossenschaften zu Kongressen und Konferenzen zusammentreten. Warum könnten sich nicht auch die Delegierten aller oder wenigstens eines Teiles aller Konsumvereine unseres Landes, zum mindesten einmal jährlich, zum Beispiel in Olten, treffen, um Erfahrungen auszutauschen, um sich durch Bekanntgabe ihrer Rechnungsergebnisse gegenseitig aufzumuntern, um, kurz gesagt, eine Propaganda zugunsten der genossenschaftlichen Grundsätze zu entfalten? Wir sind sicher, dass, wenn ein so bedeutender und so vorteilhaft bekannter Verein, wie es der Allgemeine Consumverein Basel ist, die Initiative zu einer solchen Zusammenkunft ergreife, sein Aufruf Gehör fände. Unsererseits würden wir jedenfalls an jedwelche Versammlung dieser Art bestimmt Delegierte abordnen.»

Am 5. März nahm der Leitende Ausschuss, am 12. desselben Monats der Verwaltungsrat des ACV vom Schreiben Pictets Kenntnis, und wenn auch an der zweiten Sitzung die Erinnerung an die erfolglose Oltener Konferenz von 1868 (!) wachgerufen und ein Zusammengehen mit dem Zürcher Konsumverein, «der nur eine Actiengesellschaft bildet», nicht gerade mit Begeisterung aufgenommen wurde, so beschloss man doch, grundsätzlich auf den Vorschlag einzugehen. An einer Vorbesprechung mit den Vereinen in Genf und Zürich sollte alles für eine Zusammenkunft der schweizerischen Konsumvereine Erforderliche festgelegt werden. Der ACV gab dem Genfer Verein von seiner Geneigtheit, die Sache zu prüfen, Kenntnis und schlug gleichzeitig diesem und dem Konsumverein in Zürich vor, am 18. April im Bahnhofrestaurant Olten die ganze Angelegenheit zu besprechen. Genf willigte naturgemäss ein. Dagegen war die Antwort, die der Konsumverein Zürich am 2. April

erteilt, wenn auch nicht unbedingt abweisend, so doch ausgesprochen zurückhaltend. Vor allem bemängelte das Schreiben, dass «noch nicht die Spur eines Programmes» vorliege. Der ACV gab Pictet von den Vorbehalten der Zürcher Kenntnis und empfahl ihm gleichzeitig, bei französischen Genossenschaften Erkundigungen über das Wesen und das Funktionieren eines Konsumvereinsverbandes einzuziehen. Er selbst wolle sich in gleichem Sinne an den Generalanwalt Schenck (vom Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband) in Berlin und Verbandsdirektor Sitzler (vom Verband Süddeutscher Consumvereine) in München wenden. Am 9. April antwortete Pictet, dass man seines Erachtens aus den ihm gut bekannten französischen Erfahrungen kaum etwas lernen könne, und es vorzuziehen sei, sich an das britische Vorbild zu halten. Gleichzeitig übersandte er den Entwurf zu einem Aufruf und Programm, den er der Sitzung vom 18. April habe unterbreiten wollen, nun aber, da der Konsumverein Zürich darauf zu dringen scheine, schon vorher bekanntgebe. Die wichtigsten Punkte des Programmes sind:

1. Periodische (jährlich ein- oder zweimal) Zusammenkünfte zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch und zur Behandlung von Fragen, denen ein allgemeines Interesse für die Konsumvereine zukommt;
2. Herausgabe eines periodischen Organes;
3. Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Konsumvereinen auf schriftlichem Wege;
4. Propagierung der genossenschaftlichen Grundsätze durch die Presse oder durch eigene Mittel der Konsumvereine (Zeitungen, Broschüren, Vorträge usw.)
5. (Allenfalls) Gemeinsame Aktionen in Fällen, wo die Interessen oder die Handlungsfähigkeit der Konsumenten bedroht oder in Frage gestellt sind.

Es ist aus dieser Aufzählung deutlich zu ersehen, dass Pictet nur die Schaffung eines Verbandes für die Propagierung des Konsumgenossenschaftsgedankens und die Wahrung der Interessen der Konsumenten und ihrer Genossenschaften vorschwebte, nicht aber auch die einer Stelle für den gemeinsamen Einkauf, und mit Recht

bemerkte Pictet in seinem Aufruf: «In der vorgesehenen Organisation bliebe die Freiheit jedes schweizerischen Vereins, seine Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu führen, in vollem Umfange gewahrt.»

Was nun weiter ging, ist unklar. In seinem in Nr. 2 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 8. Januar 1910 erschienenen Artikel «Die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine» behauptet Dr. Oskar Schär, die durch den Konsumverein Zürich bekundete Zurückhaltung habe den ACV veranlasst, durch Schreiben vom 9. und 22. April 1886 Pictet davon zu verständigen, «dass der A.C.V. Basel, ohne die Sache aus den Augen zu verlieren, vorerst noch zu warten wolle». Christian Gass, der den Antrag gestellt hatte, auf die Anregung des Genfer Vereins positiv zu reagieren und auch, als dann die Gründung endlich ins Auge gefasst wurde, die treibende Kraft gewesen zu sein scheint, begründet das Zuwarten in seiner Festschrift «Die ersten 25 Jahre des ACV in Basel (1865-1890)» damit, dass den leitenden Personen der Zeitpunkt unpassend erschienen sei, und im Zirkularschreiben an die Konsumvereine der Schweiz vom 25. September 1889, das denselben Christian Gass zum Verfasser hat, wird das lange Zögern damit begründet, der ACV habe nicht den Schein auf sich laden wollen, «als könnten wir den Kampf mit unsern hiesigen Gegnern nicht einzig ausfechten und suchten Hilfe gegen dieselben bei den Gesinnungsgenossen der andern Kantone». Leider waren die von Dr. Oskar Schär zitierten Briefe vom 9. und 22. April 1886 nicht auffindbar. Es ist sogar wahrscheinlich, dass derjenige vom 9. April noch nicht negativ gelaute hatte. Im übrigen ist aber doch anzunehmen, dass das Nichtmitgehenwollen des Konsumvereins Zürich auf den ACV Basel, zum mindesten vorübergehend, abschreckend gewirkt habe. Pictet trug unter die Protokollnotiz, die sich auf die für den 18. April vorgesehene Vorkonferenz bezieht, mit Bleistift ein: «Hat nie stattgefunden.»

Aber der Same war doch auf guten Boden gefallen, wenn es auch etwas lange dauerte, bis er zu keimen begann. Es scheint insbesondere Gass gewesen zu sein, in dem Pictets Vorschlag weiterwirkte. Den äusseren Anlass, endlich ernst zu machen, bot ihm eine Eingabe des Schweiz. landwirtschaftlichen Vereins an den Bundesrat, «worin bedeutende und das Maass des Vernünftigen überschreitende

Zollerhöhungen auf Vieh, Getreide, Mehl usw. verlangt werden». In der Sitzung des Leitenden Ausschusses des ACV Basel, an dessen Spitze er damals stand, vom 4. September 1889 wies er auf diese Eingabe hin, und auf Grund seiner Ausführungen beauftragte man dann den Verwalter «mit der Ausfertigung eines Circulars an die übrigen grösseren schweizerischen Consumvereine, worin dieselben um Abordnung von Delegierten zu einer Versammlung zur Besprechung der Zollverhältnisse sowie auch des Sprithandels ersucht werden sollen». Damit war, immerhin beinahe dreieinhalb Jahre, nachdem Pictet seinen ersten Vorstoss unternommen hatte, der erste Schritt zur tatsächlichen Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine getan. Der Sitzung des Verwaltungsrates, der darüber endgültig zu beschliessen hatte, vom 25. September lag bereits das – allerdings nicht vom Verwalter, Samuel J. Schaffner, sondern von Christian Gass selbst verfasste – Zirkularschreiben im Entwurf vor, und der Verwaltungsrat genehmigte nicht nur das Vorgehen des Leitenden Ausschusses, sondern auch, mit nur unbedeutenden Änderungen, den ihm unterbreiteten Zirkularentwurf.

Das denkwürdige Zirkularschreiben trägt das Datum der Sitzung des Verwaltungsrates des ACV, das heisst des 25. September 1889. Es knüpft an die 1886 von seiten der Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf ergangene Aufforderung an und führt weiter aus, es habe sich in der Zwischenzeit verschiedenes ereignet, das die Nützlichkeit des Vorhandenseins eines Verbandes der Konsumvereine erweise. Dazu gehörten namentlich die bei der Durchführung des Alkoholmonopols eingetretene Verteuerung des Brennspirts, der keineswegs zu den Luxusartikeln gehöre, und die Forderungen der Landwirtschaft auf Zollerhöhungen, die mit den Grundsätzen der Bundesverfassung in Widerspruch ständen und doch nur «den sog. Herrenbauern Nutzen» brächten. Schliesslich fordert das Schreiben die Adressaten auf, sich bis spätestens Ende Oktober darüber zu äussern, ob sie bereit seien, eine nach Olten einzuberufende Delegiertenversammlung zu beschicken. Als Verhandlungsgegenstände seien – immerhin nur im Sinne eines Vorschlages – gedacht:

- «1. Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine und
2. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf notwendigen Lebensmitteln.»

An der Sitzung des Verwaltungsrates des ACV vom 6. November 1889 konnte die Mitteilung gemacht werden, dass bereits 41 Konsumvereine auf das Zirkularschreiben reagiert hätten, 37 in zustimmendem, 3 in unbestimmtem und nur ein einziger in ablehnendem Sinne. Der Verein, der von einem Zusammenschluss nichts wissen wollte, war der Konsumverein Zürich. Hatte er 1886 wenigstens noch gewisse Möglichkeiten offengelassen, so war in der Zwischenzeit seine Abwendung vom grossen Strom der schweizerischen Konsumvereinsbewegung derart fortgeschritten, dass er schlankweg erklärte, einen Verband als absolut überflüssig zu halten. In einem Zirkularschreiben vom 8. November gab der ACV den schweizerischen Konsumvereinen von dem Ergebnis seiner Rundfrage Kenntnis. In diesem Augenblick war – bei unveränderter Zahl der unbestimmten und ablehnenden – das Total der zustimmenden Vereine bereits auf 40 angestiegen, und 32 erklärten auch, dass sie sich an der vorgesehenen Oltener Versammlung vertreten lassen wollten.

In der Sitzung vom 11. Dezember stimmte der Verwaltungsrat einem vom Präsidenten des Verwaltungsrates, Cölestin Stadelmann, ausgearbeiteten und vom Leitenden Ausschuss am 9. Dezember vorbehandelten Entwurf für Statuten des zu gründenden Verbandes grundsätzlich zu, ohne ihn im einzelnen durchzuberaten, beschloss aber, im Gegensatz zum Leitenden Ausschuss, der am 22. Dezember eine vorbereitende Versammlung mit einigen wenigen, speziell dazu eingeladenen Konsumvereinen durchführen wollte, eine Versammlung – insbesondere für die Vorberatung der Statuten – auf den 11. Januar 1890, das heisst auf den Vorabend des Tages, den auch der Leitende Ausschuss für die eigentliche Gründungsversammlung in Aussicht genommen hatte, vorzusehen und allen Vereinen die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen. Nachdem am 19. Dezember durch Zirkularschreiben zunächst mitgeteilt worden war, dass nun der «erste Verbandstag der Schweizerischen Konsumvereine» endgültig auf den 11./12. Januar angesetzt worden sei, folgte am 2. Januar 1890 die eigentliche Einladung mit Angabe des Versammlungsortes, als welcher das Hotel Wyss (heute Restaurant «Gotthard») in Olten bestimmt worden war, und der Traktanden. Diese lauteten:

- « 1. Wahl eines Tagespräsidenten und eines Aktuars.
2. Berathung der Verbandsstatuten.
3. Konstituierung des Verbandes und Wahlen.
4. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel.
5. Eventuell individuelle Anträge.
6. Schluss der Sitzung.»

Der Statutenentwurf konnte auch jetzt erst in seinen Grundzügen bekanntgegeben werden, da ihn der Verwaltungsrat des ACV noch nicht in seinen Einzelheiten behandelt hatte. Er wurde in der Sitzung des Leitenden Ausschusses vom 6. Januar zu Ende beraten und vom Verwaltungsrat am 8. Januar gutgeheissen. Der Verwaltungsrat bezeichnete in seiner Sitzung vom 8. Januar ausserdem die Delegierten und beauftragte Johann Friedrich Schär, damals Präsident der Generalversammlung des ACV, die Eingabe an den Bundesrat (Punkt 4 der vorgesehenen Traktanden) auszuarbeiten. Damit war alles klar zum eigentlichen Start.

Die Gründungsversammlung vom 11./12. Januar 1890 in Olten

Der vorberatenden Versammlung vom 11. Januar wohnten 16 Delegierte bei. Die Arbeit der Vorversammlung beschränkte sich, wie vorgesehen, auf die Behandlung des Statutenentwurfes. Mit nur wenigen und unbedeutenden Änderungen fand dieser die Zustimmung der Beteiligten.

Die Präsenzliste der eigentlichen Gründungsversammlung vom 12. Januar wies die Anwesenheit von 42 Delegierten, die 27 Konsumvereine vertraten, aus. Von den 27 Konsumvereinen waren – im Zeitpunkt der Versammlung – 20 Genossenschaften und 7 Aktiengesellschaften. Da gemäss den Eintragungen im Handelsregister Ende 1889 nicht weniger als 143 Konsumvereine, und zwar 83 Genossenschaften und 60 Aktiengesellschaften, bestanden, war also auch 1890 das Interesse, das der Gründung eines Verbandes entgegengebracht wurde, noch nicht sonderlich gross, ja, wenn man es in Vergleich setzt mit auf der einen Seite der Gesamtzahl der Konsumvereine, andererseits dem Grade der Konsolidierung, den

diese in beiden Zeitpunkten erreicht hatten, 1890 kaum wesentlich grösser als 1869. Immerhin dürfte es sich 1890 um eine Elite der damals bestehenden Konsumvereine gehandelt haben. Das geht ohne weiteres daraus hervor, dass nicht weniger als 25 der in Olten vertretenen 27 Vereine direkt oder als Bestandteile anderer Konsumvereine – in denen sie aufgegangen sind – heute noch bestehen, davon zwei ausserhalb des VSK, währenddem nur zwei dem Zahn der Zeit zum Opfer gefallen sind, was, wenn man in Betracht zieht, dass seither immerhin mehr als 60 Jahre verflossen sind, gewiss bemerkenswert ist. Unter den Delegierten fehlte eigentümlicherweise Pictet. Ob er sich in der Sitzung des Verwaltungsrates seiner Genossenschaft vom 17. Dezember 1889, die die Delegierten für die Oltener Versammlung bezeichnete, gesundheitlich noch nicht richtig auf der Höhe fühlte, oder ob ihn etwas anderes davon abhielt, lässt sich nicht feststellen. An den beiden vorhergehenden Sitzungen des Verwaltungsrates – vom 1. und 12. November – hatte er jedenfalls krankheitshalber gefehlt.

Als Präsident fungierte an der Sitzung vom 11. sowohl als vom 12. Januar der Präsident des Verwaltungsrates des ACV, Cölestin Stadelmann, als Aktuar Rudolf Spreuermann, Angestellter des ACV. Die Statuten passierten ohne grosse Änderungen in der Form, die sie bereits an der vorberatenden Sitzung vom 11. Januar erhalten hatten. 5 Konsumvereine, nämlich:

der Allgemeine Consumverein Basel,
der Aktien Consumverein in Bischofszell,
La Fidélité in Genf,
die Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf, und
der Allgemeine Consum-Verein Niederschönthal,

erklärten gleich an der Gründungsversammlung ihren Beitritt, währenddem die übrigen, soweit sie ebenfalls dazu willens waren, die Vollmachten zu einem solchen Schritte nicht besaßen. Da gemäss den Übergangsbestimmungen (§ 7) der eben angenommenen Statuten der Verband erst als konstituiert galt, wenn mindestens 10 Vereine den Beitritt erklärt hatten, konnte er nicht schon an der Versammlung selbst definitiv gegründet werden. Um indessen nicht schon nach kurzer Zeit eine neue Versammlung einberufen zu müssen, beschloss man, «der Verband sei constituir, wenn *bis Ende*

Februar wenigstens 10 Vereine ihren Beitritt erklärt haben». Aus der gleichen Überlegung heraus wurde auch schon vorsorglicherweise der Allgemeine Consumverein in Basel als Vorort bestimmt.

Der Gedanke, das Vorortssystem anzuwenden, war schon von Pictet in seinem «Aufruf und Programm» vom 9. April 1886 angeregt worden. Im übrigen enthalten die – sehr kurz gefassten – Statuten folgende wesentlichsten Bestimmungen über Zweck und Aufgaben des Verbandes:

«Die Zwecke des Verbandes sind: Die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine, sowie die gemeinsame Vertretung dieser Interessen nach Innen und Aussen. Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen; Sammlung und Zusammenstellung statistischer Erhebungen; Erteilung von Rat und Auskunft an die zum Verbands gehörigen Vereine; Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze; Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige; Mitteilung und Belehrung über die Qualität und Bezugsquellen von Waaren und Lebensbedürfnissen und über Alles was im Interesse des Verbands und der einzelnen Vereine liegt.»

Im Gegensatz zu 1869 hatte man sich also nicht erst unter dem Zwang der Verhältnisse, sondern schon zum vorneherein dazu entschlossen, von gemeinsamen Wareneinkäufen in irgendwelcher Form abzusehen. Somit war der VSK in seinen ersten Anfängen nur das, was man in Ländern mit einer Zweiteilung der Aufgaben als Zentralverband – im Gegensatz zu Grosseinkaufsgesellschaft – bezeichnet.

Demgemäss hatte der VSK zunächst auch nicht die Form der Genossenschaft, sondern, ohne dass es allerdings in den Statuten ausdrücklich erwähnt worden wäre, die des Vereins. Organe waren die Delegiertenversammlung, der Verbandsvorstand und die Rechnungsrevisoren. Die ordentliche Delegiertenversammlung sollte im Mai eines jeden Jahres stattfinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen mussten einberufen werden, wenn es der Verbandsvorstand oder ein Drittel der Verbandsvereine als wünschenswert erachteten. Vereine mit bis 300 Mitgliedern hatten auf 1, mit 301 bis 1000 Mitgliedern auf 2 und mit über 1000 Mitgliedern auf 3 Delegierte Anspruch. Aufgabe der ordentlichen Delegiertenversammlung war unter anderem die Bezeichnung des Vorortes, dessen Verwaltungsrat seinerseits die fünf Mitglieder des Ver-

bandsvorstandes zu bestimmen hatte und der sich wiederum seinerseits selbst konstituierte. Von den Rechnungsrevisoren war nur ausgesagt, dass sich ihre Zahl auf drei belaufe, und dass sie nicht dem Vorort entnommen werden dürften. Diese Unbestimmtheit der Statuten und die Tatsache ferner, dass die Gründungsversammlung keine Revisoren gewählt hatte, nötigte denn auch den Verbandsvorstand, in seiner Sitzung vom 27. April 1891 zu beschliessen, es «soll der Konsumverein des diesjährigen Versammlungsortes angegangen werden, 3 Revisoren zu bestellen», womit der Lebensmittelverein Zürich erster Revisionsverein des VSK wurde.

Die Finanzierung erfolgte durch Beiträge. Diese beliefen sich jährlich auf:

- Fr. 20.— für Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern,
- Fr. 40.— für Vereine mit 300–1000 Mitgliedern, und
- Fr. 60.— für Vereine mit über 1000 Mitgliedern.

Über irgendwelche Qualifikationen, die Vereine erfüllen müssen, um die Mitgliedschaft erlangen zu können, sagen die Statuten nichts aus. Als wesentliche Pflichten der Verbandsvereine sind, von der Befolgung der wenigen statutarischen Vorschriften abgesehen, nur die Einsendung des Jahresberichtes, «sofern ein solcher herausgegeben wird», und der Jahresrechnung sowie die Beantwortung allfälliger statistischer Fragen zu bezeichnen, das letzte wohl ein Ausfluss des grossen Interesses Pictets an statistischen Erhebungen.

Als einziges nicht mit der Gründung in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Traktandum kam an der Versammlung die «Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel» mit einleitendem Referat des dazu beauftragten Johann Friedrich Schär zur Behandlung. Das Referat gipfelte in folgender, die Ausführungen des Referenten zusammenfassender Resolution:

«Die Delegierten des Verbandes Schweiz. Consumvereine, nach Anhörung und Diskussion des Thema's: ‚Die Zölle auf Lebensmittel‘ in Anbetracht:

- 1) dass namentlich durch den im Jahre 1888 festgestellten Zolltarif, dank der einseitigen Bestrebungen der landwirtschaftl. Fraction der Bundesversammlung, die schweiz. Einfuhrzölle auf die zum Lebensbedarf nötigen Consumartikel in unnatürlicher und ungesunder Weise erhöht worden sind;

- 2) dass von den jährlich sich steigenden Zolleinnahmen ungefähr $\frac{1}{3}$ auf die zum Leben notwendigsten Bedarfsartikel entfallen; diese Belastung des Consums aber nichts Anderes bedeutet, als eine indirecte Kopfsteuer, an welche der Arme gleich viel beizutragen hat wie der Reiche, und dass eine solche Verteilung der Kosten der eidg. Staatsverwaltung aber eine ungerichte und unbillige ist;
- 3) dass die Erhebung der Zölle auf den notwendigen Lebensmitteln – weit entfernt, die gegenwärtige Notlage der Schweiz. Landwirte zu heben – nur einer kleinen Gruppe von Interessenten zu gut kommt und den allgemeinen Volkswohlstand empfindlich schädigt;
- 4) dass endlich diese Tendenz der Zollerhöhung auf den Artikeln des nötigen Bedarfs, wie sie im 1888er Zolltarif Gesetzeskraft erhielt, im Widerspruch steht mit der Schweiz. Bundesverfassung (§ 29, der vorschreibt, dass diese Artikel möglichst gering zu taxieren seien);
beschliessen:

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, im Namen der Verbands-Consumvereine eine Petition an die Bundesversammlung zu richten, durch welche diese im Sinne der Motive 1–4 auf die Unhaltbarkeit dieser Zollpolitik hingewiesen und ersucht wird, jeder Tendenz der Erhöhung der Zölle auf die notwendigen Bedarfsartikel entgegenzutreten und den Zolltarif 1888 im Sinne unserer Eingabe zu revidiren.»

Nachdem sich als einziger unter den Anwesenden der Delegierte des Konsumvereins St. Gallen, J.J. Honegger, gegen, andererseits der eigentliche Urheber des Vorgehens gegen die Zollerhöhungen, Christian Gass, für die Resolution ausgesprochen hatte, wurde sie angenommen und der Vorort beauftragt, eine Eingabe auszuarbeiten und diese «den anderen Vereinen zu unterbreiten».

Zum Schlusse dankte im Auftrag der Société Coopérative Suisse de Consommation von Genf deren Delegierter, Racine, den Baslern für ihre Bemühungen und teilte gleichzeitig mit, dass er davon Umgang nehme, die Anträge, die er der Versammlung zu unterbreiten vorgesehen habe, vorzubringen, bis sich der Verband tatsächlich konstituiert habe. Zu diesen Anträgen gehört zweifelsohne auch der Wunsch, den Pictet in der Sitzung des Verwaltungsrates seines Vereins vom 8. Januar 1890 den Delegierten mitgegeben hatte, es möchte bei den schweizerischen Konsumvereinen unmittelbar nach der Gründung des Verbandes eine statistische Erhebung durchgeführt werden.

Schon an dem der Gründungsversammlung folgenden Mittwoch, das heisst am 15. Januar, bezeichnete der Verwaltungsrat des ACV als Mitglieder des Verbandsvorstandes die Herren:

1. Sitzung, den 15. Januar 1890.

Der „Allgemeine Kaufmannsverein in Lupp“ ist am 12. d. M. von den Delegierten der hiesig. Kaufmannsvereine zum Zweck eines Herkandes gewählt worden (§2 der Statuten), und der Verwaltungsrath dieses Herkandes ist in weiterer Beschaffung derselben Herzeugnisse den Herbeverordneten für das 1. Jahr bestellt, wie folgt:

1. Herr Joh. Börlin - Kaiser.
2. „ Chr. Gass - Gerstor.
3. „ H. Fr. Schar.
4. „ H. L. Schaub - Junkel
5. „ Col. Hadelmann.



Die geordnete Ordnung ist von den Herbeordneten mit Herzufriedenung übernahm: Chr. Gass; ulla Herlinge sind unversand.



... 1. Kaufm. Herweisung. ist wird gewählt:

1. zum Herpräsidenten: Herr Col. Hadelmann.
2. zum Herzepräsidenten: „ H. Fr. Schar.
3. zum Aktuar u. Herrechnungsführer: Chr. Gass.

Die Herkaffe ist jeduch Heruf den Herkaffen des Allg. Kaufmannsvereins Herr Fäich zu Herfieren.



2. Herwird beschlossen, Herwählbaren Bekannten Kaufmannsvereinen der Herweg von Herer Herkaff Herweisung Herkenntnis zu geben und für Herz Herbeitritt in den Herband einzuladen.

Für Herpflichtigkeit Heres Herkaff Herkaff
Her Herkaff Herkaff
Her Aktuar
Her Herkaff Herkaff
Her Herkaff Herkaff
Her Herkaff Herkaff



Vier der fünf Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes (das fünfte, Johann Friedrich Schär, findet sich zwischen den Seiten 32 und 33).

Oben: Cölestin Stadelmann 1890-1898, Präsident 1890-1892, Vizepräsident 1892-1898, und Christian Gass 1890-1893 und 1897-1907, Aktuar 1890-1892, Vizepräsident 1898-1907.

Unten: K. E. Schaub 1890-1892 und Johann Börlin 1890-1893, Aktuar 1892-1893.



An die Verwaltungsbehörden der Schweizerischen Konsumvereine.

Am 12. Januar d. J. versammelten sich im Hotel Witz in Olten, auf die Einladung des Verwaltungsrathes des Allg. Konsumvereins in Basel die Vertreter von 27 Konsumvereinen aus allen Theilen der Schweiz, zur Gründung eines Verbands Schweizerischer Konsumvereine. Die Einladung wurde an diejenigen Vereine erlassen, von deren Name der Allg. Konsumverein in Basel Kenntniß hatte. Es wurde ein Statutenentwurf durchberathen und demselben einstimmig die Genehmigung erteilt. 5 Vereine erklärten sofort ihren Beitritt zu dem Verband, die Vertreter der übrigen Vereine, welche nicht mit den nöthigen Vollmachten versehen waren, weil ihnen der Statutenentwurf nicht rechtzeitig zugesandt werden konnte, machten den Beitritt von dem Beschlusse ihrer Verwaltungsbehörden abhängig, denen sie zuerst die Verbandstatuten unterbreiten müssen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß binnen Kurzem die zur definitiven Konstituierung des Verbandes notwendigen Beitrittserklärungen erfolgen werden. Zum Vorort wurde Basel bestimmt, welches bis zur Konstituierung in provisorischer Weise und nachher definitiv, nach Maßgabe der Statuten die Verbandsgeschäfte bejorgen wird.

Der Verbandsvorstand wurde durch den Verwaltungsrat des Allg. Konsumvereins Basel in der Sitzung vom 15. dieß gewählt und hat sich folgendermaßen konstituiert:

- Herr Wölekin Stadelmann, Präsident,
- „ J. A. Schär, Vizepräsident,
- „ Chr. Gaf, Altar und Rechnungsführer,
- „ R. E. Schaub,
- „ Joh. Börlin.

Die Tendenzen der beschlossenen Vereinigung lassen sich am besten durch nachstehenden § 1 der Statuten ausdrücken. Derselbe lautet:

Die Zwecke des Verbandes sind: Die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine, sowie die gemeinsame Vertretung dieser Interessen nach Innen und Außen.

Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen; Sammlung und Zusammenstellung statistischer Erhebungen; Erteilung von Rat und Auskunft an die zum Verbande gehörenden Vereine; Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze; Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige; Mittellung und Belehrung über die Qualität und Bezugsquellen von Waaren und Lebensbedürfnissen und über Alles was im Interesse des Verbandes und der einzelnen Vereine liegt.

Als erster gemeinschaftlicher Schritt wurde eine Eingabe an die Bundesbehörden beschloffen, betreffend die Bülle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Ein bezügliches ausführliches Referat wies nach, daß entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesverfassung die Bülle auf Lebensbedürfnisse, die wir aus dem Ausland beziehen, eine beträchtliche Höhe einnehmen und da die Gefahr nahe liegt, daß bei der Revision des Zolltarifs die

Statistik der dem Verband angehörenden schweizerischen Konsumvereine

	Gründungs-jahr.	Gründung.	Mitglieder.	Eigenes Betriebskapital		Letzte Barabnahme.		Belegzahl.	
				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Adlawell, Konsumverein d. mechanischen Seidenstoffweberei	1888/89	1872	331	19,801	—	270,419	33	19,900	—
Oberwinterthur, Konsumverein	1889/90	1870	252	45,908	—	118,581	—	7,667	5
Schwamendingen, Konsumverein	1889	1885	ca. 100	—	—	ca. 80,000	—	ca. 2,000	—
Seen und Umgebung, Arbeiterverein	1889	ca. 1888	100	—	—	—	—	—	—
Sood-Adlawell, Konsumverein	1889/90	1873	125	69,823	36	111,894	62	12,571	4
Töss, Arbeiterverein	1889/90	1864	246	—	—	256,642	12	12,334	6
Velthalm, Arbeiterverein	1888/89	1870	ca. 45	—	—	49,555	60	2,838	8
Wädenswil, Einwohnerverein	1889	1874	480	45,000	—	215,063	15	17,713	30
Winterthur, Konsumverein	—	—	310	—	—	—	—	17,264	2
Zürich, Konsumgenossenschaft für Bahn- bedienstete	1889	1887	528	40,406	—	238,286	80	16,236	1
Zürich, Lebensmittelverein	—	1879	3706	—	—	846,000	—	36,893	8
Bern, Konsumgenossenschaft	—	1891	—	—	—	—	—	—	—
Malleray, Société de Consommation	—	1878	111	21,352	52	80,873	50	3,346	0
Moutier, Société de Consommation	1889	1865	200?	30,508	—	96,859	78	2,032	5
Luzern, Allg. Konsumverein	—	1890	1000	—	—	—	—	—	—
Balsthal, Konsumverein	1889	1870	100	12,260	—	47,988	85	2,321	2
Olten, Konsumverein	1890	1862	820	74,951	—	505,936	20	42,077	1
Schönenwarth, Konsumverein	1889	?	155	34,998	66	91,890	—	11,188	3
Basel, Allg. Konsumverein	1890	1865	8952	551,294	—	4,384,280	54	343,533	9
Birsfelden, Konsumverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschönthal, Allg. Konsumverein	—	ca. 1871	100	—	—	—	—	—	—
„ „ Konsumverein	—	1871	93	19,673	—	44,775	—	5,687	6
Rüdlingen, Konsumverein	—	—	76	—	—	—	—	—	—
Herisau, Allg. Konsumverein	1888/89	?	886	38,619	10	127,581	—	13,196	3
Trogen und Umgebung, Konsumverein	1888/89	—	629	—	—	149,994	17	16,883	7
Teufen, Konsumverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchs, Konsumverein	1889	1881	298	15,222	40	173,341	11	10,565	2
Ebnat, Konsumverein	1890	1873	690	81,241	—	270,966	78	25,225	3
Flawyl, Konsumverein	—	1870	590	43,215	59	168,148	54	15,835	8
St. Gallen, Konsumverein	1889/90	1872	2847	100,055	—	714,873	87	89,263	3
Goldach, Konsumverein	1889/90	1881	42	26,312	—	98,158	80	8,017	6
Grabs, Konsumverein	1889	1888	367	13,404	—	150,063	70	19,528	4
Rorschach, Arbeiter-Konsumverein	—	—	132	—	—	—	—	—	—
Utzwil und Umgebung, Konsumverein	1889	1873	668	21,920	—	144,139	50	14,360	—
Chur, Konsumverein	1889	1865	469	21,490	—	226,280	43	15,494	9
Baden, Konsumverein	—	1871	164	23,477	—	46,608	95	5,003	3
Turgau und Umgebung, Konsumverein	1889	1873	277	23,306	—	120,355	—	12,418	—
Arbon, Konsumverein	1889/90	1885	55	7,728	—	77,783	85	6,577	8
Bischoffzell, Aktienkonsumverein	—	—	55	—	—	—	—	—	—
Lausanne, Société Coopérative de Cons.	1890	1871	670	126,725	85	466,608	06	15,594	1
„ „ Société vaudoise de Cons.	—	—	960	?	—	?	—	?	—
Fleurier, Société de Consommation	—	1877	1200	80,869	—	319,952	95	56,288	6
Chauxdefonds, Boucherie sociale	1890	1874	?	69,125	50	434,635	59	10,086	6
„ „ Cuisine populaire	1889	?	?	19,635	—	137,909	57	12,801	3
Fontanemelon, Société de Consommation	1889/90	1851	92	70,000	—	211,720	—	24,180	—
Sion, Société Sédunoise de Consommation	—	1884	900	62,166	45	284,842	55	10,125	—
Genève, Soc. Coopérative Suisse de Cons.	1890	1868	2652	113,632	—	736,937	76	115,305	8
„ „ Société de Consom. la Fidélité	1890	1867	285	23,899	—	166,290	76	16,485	2

Johann Börlin,
Christian Gass,
Johann Friedrich Schär,
K. E. Schaub und
Cölestin Stadelmann.

Und noch am gleichen Tage versammelten sich auch die vom Verwaltungsrat des ACV Erkorenen zur ersten Sitzung des Verbandsvorstandes und wählten aus ihren Reihen als Präsidenten Cölestin Stadelmann, als Vizepräsidenten Johann Friedrich Schär und als Aktuar und Rechnungsführer Christian Gass. Die Führung der Kasse dagegen wurde nicht einem Vorstandsmitglied, sondern dem Kassier des ACV, Emanuel Fäsch, übertragen, so dass in dieser Hinsicht zwischen VSK und ACV eine noch engere Personalunion bestand, als das schon auf Grund der Zugehörigkeit aller Vorstandsmitglieder zu Behörden des ACV der Fall war. Der Verbandsvorstand beschloss ferner, «sämtlichen bekannten Konsumvereinen der Schweiz von dieser Konstituierung Kenntnis zu geben und sie zum Eintritt in den Verband aufzufordern». Vierzehn Tage später, am 29. Januar, gab der Leitende Ausschuss des ACV zu Protokoll, dass 11 Vereine sich zur Mitgliedschaft angemeldet hätten. Damit war das erforderliche Quorum erreicht, und es benötigte nur noch der offiziellen Feststellung dieser Tatsache durch den Verbandsvorstand. Diese erfolgte in der zweiten Sitzung der Behörde, am 14. Februar, und zwar bei einem Stand von nicht nur 11, sondern bereits 16 Anmeldungen. «Auf Grund dieser Mitteilungen», heisst es im Protokoll der Sitzung, «wird der ‚Verband schweizerischer Konsumvereine‘ als mit dem 1. Februar 1890 konstituiert erklärt (§ 7 der Statuten), und unsere bisherige provisorische Kommission bildet nun den definitiven Vorstand des Verbandes für das 1. Jahr». In derselben Sitzung wurde der Beschluss gefasst, die von Pictet gewünschte statistische Erhebung durchzuführen und durch Johann Friedrich Schär die an der Oltener Versammlung beschlossene Eingabe an die eidgenössischen Behörden ausarbeiten zu lassen. Am 18. Februar, da der Verbandsvorstand sein zweites Zirkularschreiben an die schweizerischen Konsumvereine ergehen liess, war die Zahl der Anmeldungen bereits auf 21 angestiegen. Damit hatte der VSK nun feste Gestalt angenommen.

Von der Gründung des VSK
bis zur Schaffung der Zentralstelle und der
Umwandlung in eine Genossenschaft
(1890–1893)

In den ersten Monaten nach der Gründung des VSK war die ja nicht sehr reichliche Zeit, die die restlos nur nebenamtlich tätigen und sonst stark in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder dem Verband zur Verfügung stellen konnten, grossenteils durch die Bemühungen um die Gewinnung weiterer Mitglieder ausgefüllt. Davon abgesehen war, im Grunde genommen bis zu der am 18. Oktober 1891 erfolgten Abstimmung über das Zolltarifgesetz, Haupttraktandum Punkt 4 der Tagesordnung vom 12. Januar 1890 «Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel».

Am 25. Mai 1890 gelangte die von Schär verfasste Eingabe «an den Hohen Bundesrat schweiz. Eidgenossenschaft für sich und zu handen der schweiz. Bundesversammlung» zum Versand. Da inzwischen, am 2. Mai, die Botschaft des Bundesrates betreffend Revision des Zolltarifes erschienen war, konnte die Eingabe bereits viel konkreter gefasst werden, das heisst ausdrücklich auf die in der Botschaft vorgeschlagenen Zollerhöhungen Bezug nehmen. In der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 17. Juli 1890 wurde der Beschluss gefasst, der zur Bekämpfung des neuen Zolltarifes gebildeten «Liga gegen Verteuerung der Lebensmittel» beizutreten, und an der Delegiertenversammlung dieser Liga vom 14. September in Olten wurden auch Stadelmann und Pictet in den Vorstand gewählt.

Es wird auffallen, dass nicht der bisherige Vorkämpfer auf diesem Gebiete, Schär, Mitglied des Vorstandes der Liga wurde. In der Tat hatte dessen Einstellung zur Zollfrage in der Zwischenzeit eine ausgesprochene Wandlung erfahren. Nachdem am 15. April 1891

die Bundesversammlung den neuen Zolltarif mit grosser Mehrheit angenommen hatte, erklärte Schär in der Sitzung des Vorstandes vom 1. Mai dieses Jahres, er hätte dem Zentralkomitee der Liga den Antrag gestellt, «aus patriotischen Gründen davon Umgang zu nehmen», sofort das Referendum zu ergreifen. Der Vorstand liess sich durch die Erklärungen Schärs überzeugen und beschloss, der in kurzem fälligen Delegiertenversammlung des VSK vorzuschlagen, «sie möge sich in Hinsicht auf die zollpolitisch schwierige Lage der eidg. Behörden und in Erwartung, dass die von uns hauptsächlich beanstandeten Viehzölle als Kampfpositionen betrachtet und für die Gegenkonzessionen ermässigt würden, gegen das Referendum aussprechen». Eine Unterredung, die Schär und Stadelmann am 6. Mai mit den Unterhändlern für die Handelsverträge mit Deutschland und Österreich hatten, bestärkte die beiden Vertreter des VSK in der Überzeugung, dass es sich bei den beanstandeten Tarifsätzen zur Hauptsache um Kampfpositionen handle und bei den Unterhändlern der unverkennbare Wille bestehe, sie tatsächlich zu ermässigen. Der Vorstand beschloss deshalb am 21. Mai, der Delegiertenversammlung eine Resolution zu beantragen, die von der Liga verlange, ihren Entscheid bis Ende Juni zu verschieben, ihr gleichzeitig aber auch das Versprechen abgebe, dass der VSK sich am Referendum beteiligen werde, wenn er sich in den Unterhändlern getäuscht sehe. Die ordentliche Delegiertenversammlung des VSK vom 31. Mai in Zürich stimmte bei Opposition lediglich der beiden Genfer Vertreter mit 45 gegen 3 Stimmen dem Antrag zu, unter dem Vorbehalt immerhin, dass eine auf den 28. Juni nach Luzern einzuberufende ausserordentliche Delegiertenversammlung endgültig für oder gegen ein Referendum überhaupt Stellung zu beziehen habe. Noch vor dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung hatte Schär Gelegenheit zu einer Unterredung auch mit den Bundesräten Welti und Droz, und die ihm von diesen gegebenen Zusicherungen bestärkten ihn in der Auffassung von der Richtigkeit seines vom Vorstand in dessen Sitzung vom 25. Juni 1891 angenommenen Vorschlages in Händen der Delegiertenversammlung, sich an dem inzwischen von der Liga bereits beschlossenen Referendum nicht zu beteiligen, aber, einerseits aus Rücksicht auf die referendumsfreundlichen welschen Mitglieder, anderseits weil eine Zugehörigkeit zur Liga

für andere Fälle doch nützlich sein könne, nicht aus der Liga auszutreten, und sogar von den durch die Referendumsbewegung aufgelaufenen Kosten von insgesamt 1500 Franken 250 Franken zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung sprach sich mit 29 Stimmen gegen 1 dahin aus, das Referendum nicht zu unterstützen, und mit 27 gegen 4 Stimmen für das Verbleiben bei der Liga. Schär fand indessen die Aufgabe des VSK auch mit einem blossen Beiseitestehen nicht erfüllt, sondern wünschte aus vaterländischen Gründen sogar ein klares Eintreten für die Vorlage. An der Sitzung des Vorstandes verlas anstelle des verhinderten Johann Friedrich sein Sohn, Oskar Schär (damals noch Kandidat), eine kleine Broschüre, die ein klares Bekenntnis für den neuen Zolltarif darstellt. «Wollt Ihr», heisst es darin, «der Schweiz den Abschluss von günstigen Handelsverträgen möglich machen und den neuen Tarif annehmen? Oder wollt Ihr dem Ausland dazu helfen, dass es uns die Einfuhr seiner Produkte zu niedrigen Zollsätzen aufzwingt, umgekehrt uns aber die Ausfuhr unserer Landesprodukte durch hohe Zölle geradezu unmöglich macht?» Schärs Appell leuchtete seinen Vorstandskollegen ein, und so nahm der VSK zum Schluss dem neuen Zolltarif gegenüber nicht nur keine ablehnende, sondern eine klar zustimmende Haltung ein. Und die Mehrheit des Schweizervolkes teilte seine Einstellung, indem es in der Abstimmung vom 18. Oktober 1891 das Zolltarifgesetz mit 220004 gegen 158934 Stimmen annahm.

Die ursprünglich zolltarifgegnerische Haltung des VSK hatte immerhin ein Mitglied, den Konsumverein Schwamendingen, dazu bewogen, als erster unter allen Verbandsvereinen, seinen Austritt zu erklären, und auch der spätere Umschwung in der Haltung des VSK bewog diesen Verein nicht dazu, den Austritt rückgängig zu machen. Der Wiedereintritt erfolgte vielmehr erst bedeutend später, nämlich im Jahre 1912.

Im April 1890 versandte der Vorstand mit dem Protokoll der Oltener Versammlung einen statistischen Fragebogen. Gleichzeitig konnte er bereits die Namen von 40 Konsumvereinen, die dem VSK beigetreten waren, bekanntgeben. Die Antworten zur statistischen Erhebung liefen nur sehr langsam ein, und die Statistik konnte deshalb erst auf die Zürcher Delegiertenversammlung vom 31. Mai 1891 fertig verarbeitet werden, auch dann nicht,

ohne dass noch einzelne Lücken verblieben wären. Sie bezog sich auf die Rechnungsjahre 1889, 1889/90 oder 1890 und wies folgende Ergebnisse auf:

Konsumvereine	48
Mitglieder	32666
Eigenes Betriebskapital	Fr. 948017.92
Letzte Barcinnahme (Warenumsatz)	Fr. 12744777.32
Reingewinn	Fr. 1068723.17

Ausser dem Kampf um den Zolltarif und den beiden grossen Geschäften, die noch in die Zeitspanne fallen, die den Gegenstand dieses Abschnittes bildet, der Schaffung einer Zentralstelle und der damit in Zusammenhang stehenden Umwandlung des VSK in eine Genossenschaft, ist für den Zeitabschnitt, den wir hier behandeln, nicht viel Wesentliches zu erwähnen. Schon im September 1890 empfahl der Verbandsvorstand den Verbandsvereinen, sich am Vertrieb der Schriften des ebenfalls kurz zuvor gegründeten Vereins für Verbreitung guter Schriften zu beteiligen. Das erste Rechnungsjahr, 1890, schloss mit einem Überschuss der die einzige Einnahmequelle darstellenden Mitgliederbeiträge über die Ausgaben von Fr. 447.45, das zweite infolge der merklich gestiegenen Ausgaben mit einem solchen von nur Fr. 122.55 ab. Basel wurde an den ordentlichen Delegiertenversammlungen von 1891 in Zürich und 1892 in Bern als Vorort bestätigt. Auch die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes blieb unverändert bis nach der Berner Delegiertenversammlung von 1892, wo der Verwaltungsrat des ACV Basel K. E. Schaub durch D. Erne ersetzt, und zur konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstandes vom 6. Juli desselben Jahres, an der Präsident (Stadelmann) und Vizepräsident (Schär) ihre Rollen vertauschten.

Die Schaffung der Zentralstelle

Im Gegensatz zu 1853 und 1869 hatte man 1890 bewusst davon abgesehen, dem zu gründenden Verband die Aufgabe des gemeinsamen Wareneinkaufes für die Verbandsvereine zu übertragen. Immerhin hatte doch selbst Pictet, der vor allem einem behut-

samen Vorgehen und einer nicht allzu starken Bindung der Vereine an den Verband das Wort redete, in seinem «Aufruf und Programm» vom 9. April 1886 angeführt: «Ohne für einen späteren Zeitpunkt, zu dem sie es als angezeigt erachten sollten, die Möglichkeit auszuschliessen, sei es kollektiv, das heisst auf gemeinsame Rechnung, oder von Verein zu Verein geschäftliche Transaktionen durchzuführen, erklären die den Verband bildenden Konsumvereine...». Und angesichts der Erfahrungen von 1853 und 1869 ist es auch nicht verwunderlich, dass jetzt wieder verschiedene, namentlich kleinere Konsumvereine es vermissten, dass der Verband ihnen gerade in der wichtigen Frage der Warenbeschaffung keine Dienste leisten konnte. Schon der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 27. März 1890 lag eine Anregung des Consumvereins Schwamdingen vor, der Verband möge auch die Funktionen einer Handelsagentur übernehmen. Im Jahresbericht pro 1890 äusserte sich der Vorstand dazu in dem Sinne, dass eine Stelle für gemeinschaftliche Einkäufe bestimmt, namentlich den kleineren Konsumvereinen, wertvolle Dienste leisten könnte, dass aber die Zeit dafür noch nicht reif sei. Aber schon die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 28. Juni 1891 beschloss, als sichtbare Vorarbeit für die Anhandnahme der Warenvermittlung durch den VSK, die «Aufnahme einer Statistik über die von den Verbandsvereinen verkauften Waren», um auf diese Weise einen Begriff vom Bedarf der einzelnen Vereine, von ihren An- und Verkaufspreisen und ihren Bezugsquellen zu erhalten. An der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1892 in Bern teilte der schon erwähnte Sohn Johann Friedrich Schär, Dr. Oskar Schär, die Ergebnisse der von ihm verarbeiteten Statistik mit, und diese wies, als auffallendste Tatsache, auch in den Fällen, wo Qualitätsunterschiede nicht in Frage kommen konnten, ganz merkbliche Unterschiede namentlich in den Ankaufspreisen auf. Den einleitenden Ausführungen des Sohnes folgte ein einlässliches Referat des Vaters, Johann Friedrich Schär, das grundsätzlich die Wünschbarkeit gemeinsamer Einkäufe betonte und von den drei Möglichkeiten: Schaffung eines «Zentralmagazins» mit direktem An- und Verkauf durch den VSK, Belieferung kleinerer durch grössere Konsumvereine und Errichtung einer Agentur die letzte als einzig gangbar bezeichnete. In der Diskussion spielte lediglich die Frage der Besoldung des für die Vermittlungstätigkeit

anzustellenden «Sekretärs» eine gewisse Rolle, im übrigen wurden aber die vier Punkte des Vorschlages Johann Friedrich Schärs ohne grosses Für und Wider mit allen 37 Stimmen der an der Delegiertenversammlung vertretenen 26 Vereine angenommen.

Dem Beschluss folgte die Tat auf dem Fusse. Bereits am 1. September 1892 wählte der Vorstand als Verwalter der Zentralstelle Georg Meyrin, den sie als den von insgesamt 16 Anwärtern geeignetsten befunden hatte. Wie bescheiden der Anfang war, erhellt daraus, dass sich Meyrin zunächst seinem neuen Amte nur etwa halbtagsweise widmete und daneben noch Käsehändler und Buchhalter des Basler Pferdetrans war. Als «Geschäftssitz» wurde ein Büro in der Liegenschaft des ACV Basel an der Steinentorstrasse 24 gewählt. Am 10. September erliess die neue Zentralstelle ihre erste Verlautbarung. Danach beschränkte sich ihre Tätigkeit zunächst auf 24 Artikel, sollte der Minimalbetrag eines einmaligen Auftrages Fr. 100.— sein, und wurde auf den einmaligen Bestellungen eine Provision von 1% für Beträge bis zu Fr. 500.— und von ½% für den Fr. 500.— überschüssenden Teil erhoben. Die eigentliche Tätigkeit wurde am 15. September 1892 aufgenommen. Ein Versuch der Basler Grossisten, die neue Zentralstelle zu boykottieren, konnte verhältnismässig leicht gebrochen werden. In einem «Preis-Courant» vom 10. Oktober findet sich bereits ein Vielfaches der im Zirkularschreiben vom 10. September angeführten 24 Artikel. Der Umsatz erreichte in der ersten, sich bis zum 31. Mai 1893 erstreckenden Tätigkeitsperiode Fr. 223 741.45, wovon Fr. 43 613.80 auf die Zeit bis und mit dem 31. Dezember entfallen. Der Reinüberschuss belief sich, allerdings ohne Einbezug der Entschädigung an Meyrin, auf Fr. 955.30. Die Diskussion über die Tätigkeit der Zentralstelle an der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1893 in Baden lautete im allgemeinen positiv, und der Bericht wurde genehmigt.

Die Umwandlung in eine Genossenschaft

Die Anhandnahme der Warenvermittlung erforderte zwangsläufig eine straffere Organisation, als sie der bisherige, sehr lose Verband gehabt hatte, und ebenso zwangsläufig auch die Eintra-

gung ins Handelsregister. Anlässlich seines Referates an der Berner Delegiertenversammlung hatte Johann Friedrich Schär auf diese Tatsache aufmerksam gemacht, dagegen war man vorerst zu gemeinsamen Wareneinkäufen übergegangen, ohne dass man an der bestehenden Struktur etwas geändert hätte. Schon bald nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zeigte sich indessen, dass es sich nicht umgehen lasse, in einigen Artikeln zu Ankäufen auf Lager überzugehen. Das machte aber die Beschaffung eines gewissen Betriebskapitals erforderlich. Die Bilanz per 31. Mai 1893 wies eine Summe der Aktiven von Fr. 16384.75 aus. Diesen standen, vom Reinüberschuss abgesehen, ausschliesslich «Diverse Kreditoren» gegenüber, das heisst, die ganze Finanzierung war bis dahin durch Lieferantenkredite erfolgt, ein auf die Länge unhaltbarer Zustand.

Gewisse Schwierigkeiten bereitete die Wahl der Rechtsform. Zuerst wollte man den VSK weiter als das bestehen lassen, was er gewesen war, nämlich als Verein. Der Handelsregisterführer erklärte indessen, dass das Obligationenrecht die Form des «Vereines mit wirtschaftlichen Zwecken» nicht kenne. Aber auch als Genossenschaft wollte man den VSK nicht eintragen, da eine Genossenschaft nur natürliche und nicht juristische Personen zu Mitgliedern haben könne, und das, obschon der ebenfalls einen Genossenschaftscharakter darstellende Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (VOLG) schon einige Jahre zuvor ebenfalls als Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen worden war. Schliesslich konnte aber dieses Hindernis doch überwunden werden, und am 26. September 1893 («Schweizerisches Handelsamtsblatt», Nr. 210, vom 30. September 1893) erfolgte dann schliesslich die Eintragung des VSK, und zwar als Genossenschaft.

Am 25. Juni 1893 behandelte in Baden die Delegiertenversammlung die von Schär ausgearbeiteten neuen Statuten, und «nach lebhafter und eingehender Diskussion» – über die aber das Protokoll keinerlei Einzelheiten enthält – wurden sie «von allen anwesenden Delegierten unter Namensaufruf einstimmig angenommen». Damit hatte der VSK das seiner neuen Form adäquate neue Gewand erhalten. Die wesentlichsten Neuerungen, die die Statuten vom 25. Juni 1893 brachten, sind:

1. Der VSK ist eine Genossenschaft im Sinne von Titel XXVII des Eidgenössischen Obligationenrechts (von 1881).
2. Ausser den bisherigen hat er folgende neue Zwecke:
 - a) Herausgabe eines eigenen Vereinsorgans;
 - b) Organisation und Betrieb des gemeinsamen Wareneinkaufes.
3. Sitz des Verbandes ist weiterhin der Sitz des Vorortes; aber als Vorort ist ausdrücklich Basel bezeichnet, und eine Verlegung an einen anderen Ort ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten möglich.
4. Als Mitglieder können nur im Schweiz. Handelsregister eingetragene Konsumvereine aufgenommen werden, die ihren Überschuss, soweit er zur Verteilung gelangt, «nach Verhältnis der Konsumation den Mitgliedern, beziehungsweise den Warenbezügern zukommen lassen». Ausserdem muss ein Verein «nach richtigen Grundsätzen geleitet werden», und muss seine Vermögenslage normal sein.
5. Auf den Reservefonds dürfen austretende Mitglieder keinen Anspruch haben.
6. Die Vereine haben Anteilscheine im Betrage von Fr. 200.— zu übernehmen, und zwar bei einer Mitgliederzahl bis zu 300 1, 301 bis 1000 2, 1001 bis 3000 3 und über 3000 4.
7. Die Haftbarkeit der Vereine ist auf den Betrag der von ihnen zu übernehmenden Anteilscheine beschränkt.
8. Aus dem «Reingewinn» erhalten zunächst die Anteilscheine eine «Dividende» von höchstens 5%. Vom Rest fällt die Hälfte in den Reservefonds, währenddem die andere Hälfte den Vereinen nach Massgabe ihrer Warenbezüge bei der Zentralstelle rückerstattet wird.
9. Die Jahresbeiträge werden beibehalten, aber eine neue Stufe, Fr. 80.— für Vereine mit mehr als 3000 Mitgliedern, geschaffen.
10. Die Gründung von Konsumvereinen an Orten, wo noch keine solchen bestehen, soll gefördert, und es sollen zu diesem Zwecke Normalstatuten ausgearbeitet werden.
11. Auch für die Delegiertenberechtigung wird eine neue Stufe, nämlich 4 Delegierte für Vereine mit über 3000 Mitgliedern, eingeführt.

12. Die Delegiertenversammlung bezeichnet jährlich einen Verbandsverein, der die Rechnung und die Tätigkeit des Vorstandes durch drei Personen zu überprüfen hat.
13. Neu wird als Organ der Geschäftsführer (bisher mit Verbandssekretär bezeichnet) aufgenommen.
14. Die Verteilung eines allfälligen Liquidationsüberschusses erfolgt im Verhältnis zu den Anteilscheinen eines jeden Mitgliedes.
15. Die bisherigen Mitglieder haben bis spätestens 31. Dezember 1893 zu erklären, ob sie ihre bisherige Mitgliedschaft auf die Genossenschaft übertragen wissen wollen oder nicht.

Die zuletzt angeführte Bestimmung erwies sich als keineswegs bedeutungslos. Obschon die Umwandlung des VSK in eine Genossenschaft an der Delegiertenversammlung auf keinen Widerstand gestossen war, konnten sich nämlich von den 51 Mitgliedern, die der VSK am Tage der Badener Delegiertenversammlung, das heisst am 25. Juni 1893, gezählt hatte, nur 34, also nur gerade zwei Drittel, dazu bereitfinden, sich als Mitglieder der «Genossenschaft» VSK eintragen zu lassen, währenddem 17, sei es ausdrücklich (7), sei es durch blosses Stillschweigen (10) zum Ausdruck brachten, dass sie nicht geneigt seien, die gewiss auch noch nicht sehr drückenden Lasten, die ihnen die neuen Statuten auferlegten, auf sich zu nehmen. Damit hatte die Aufnahme der Warenvermittlung zunächst die – zum mindesten scheinbar – ungünstige Folge, dass die Mitgliederzahl des VSK von 51 Ende Mai auf 38 Ende Dezember 1893 – den 17 Austritten standen immerhin 4 Eintritte gegenüber – zurückging. Auf die Dauer war aber der Wandel, der vollzogen worden war, unvermeidlich und bestimmt äusserst segensreich. Im übrigen fanden auch die meisten der 17 Vereine, die den VSK verlassen hatten, früher oder später den Weg zu ihm zurück.

Von der Umwandlung in eine Genossenschaft bis zur Statutenänderung von 1898 (1893–1898)

Die Anfänge der Warenvermittlung durch den VSK waren so bescheiden wie die berühmt gewordenen der Rochdaler Pioniere und die weniger in die Geschichte eingegangenen so mancher anderer Konsumvereine. Ein einziger Angestellter, der sich seiner Tätigkeit nur mehr oder weniger im Nebenamt widmete, und ein bescheidenes Büro im Verwaltungsgebäude des Allgemeinen Consumvereins Basel, in dem sich dieser einzige Angestellte während der Zeit, die er dem VSK widmen konnte, aufhielt! Aber selbst das bescheidene Büro wurde nicht verlassen, weil es den Ansprüchen nicht mehr genügt hätte, sondern weil es der immer grösser werdende ACV für seine eigenen Zwecke benötigte. Auf den 1. September 1893 siedelte die Zentralstelle des VSK in das von Meyrin bereits benützte «Trambüro», Solothurnerstrasse 12, über, was den Vorteil hatte, dass die Zentralstelle nun zu jeder Zeit erreicht werden konnte und auch über ein eigenes Telephon (Nr. 100) verfügte. Allein auch an diesem neuen Orte war keines langen Bleibens, wohl deshalb, weil mit der Schaffung einer – elektrischen – städtischen Strassenbahn das Büro des – privaten – Pferdetransports aufgehoben wurde. Nach dem Protokoll der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 12. November 1895 wurde mit Rückwirkung auf 1. Oktober neu das «Parterre in No. 66 Gartenstrasse» (heute Nr. 136) gemietet. Nicht allzulange Zeit, nachdem der VSK nach der Gartenstrasse umgezogen war, siedelte der ACV in sein neues Verwaltungsgebäude an der Birsigstrasse über, und da die Mitglieder des Verbandsvorstandes fanden, dass das alte Verwaltungsgebäude des ACV für sie günstiger gelegen sei als die Liegenschaft an der Garten-

strasse, wanderte der VSK auf den 1. Januar 1897 zurück an die Stätte, Steinentorstrasse 24, von der er seinen Ausgang genommen hatte.

Mit der Vergrößerung des Betriebes wurde allmählich auch die Tatsache als unzutraglich empfunden, dass Meyrin dem VSK nur einen Teil seiner Arbeitskraft widmete. Aber erst zu Beginn des Jahres 1896 fand der Verwalter seine Stellung innerhalb des VSK so weit gefestigt, dass er auf eine Nebenbeschäftigung verzichten zu können glaubte. Die Mitteilung an die Verbandsvereine, dass es nun endlich so weit sei, erfolgte in dem Zirkularschreiben, in dem die Vorschläge an die Delegiertenversammlung vom 15. März 1896 näher begründet wurden. Schon bevor Meyrin dem VSK seine volle Arbeitskraft zu widmen begann, hatte er indessen Hilfskräfte beschäftigt, in erster Linie für die Führung der Buchhaltung. Am 1. April 1895 trat der erste Lehrling ein, und zum Zeitpunkt, da das oben erwähnte Zirkularschreiben an die Verbandsvereine abging, standen dem Verwalter bereits ein – nun fest angestellter – Buchhalter und zwei Lehrlinge zur Seite.

Die Zahl der Beschäftigten wäre natürlich nicht erhöht worden, wenn es nicht auf Grund einer entsprechenden Zunahme der Geschäftstätigkeit gerechtfertigt gewesen wäre. 1893 erreichte der Umsatz bereits Fr. 386 524.05, 1894 stieg er auf Fr. 572 067.90 und 1895 auf Fr. 1 134 954.65, das heisst das erstemal über eine Million. Hatte man zuerst geglaubt, sich auf das Agentursystem beschränken zu müssen, so wurde bereits auf den 1. Januar 1894, das heisst auf den Zeitpunkt, da die Umwandlung des VSK in eine Genossenschaft eigentlich wirksam wurde, das «lästige und kostspielige» Provisionensystem abgeschafft und durch direkte Fakturierung und direktes Inkasso von seiten der Zentralstelle ersetzt. Merkwürdigerweise waren es zur Hauptsache weniger die kleineren Vereine, für die die Zentralstelle in erster Linie geschaffen worden war, als die grösseren, die ihr ihre Unterstützung angedeihen liessen und damit die oben zahlenmässig belegte Entwicklung ermöglichten.

1895 war der «Gewinn», wie es damals noch im Jahresbericht hiess, der Zentralstelle zum ersten Male so, dass daran gedacht werden konnte, eine Zuweisung an den Reservefonds vorzusehen und gleichzeitig auch den Verbandsvereinen die in den Statuten vorgesehene Rückvergütung zukommen zu lassen. Die Zuwendung

an den Reservefonds belief sich auf Fr. 3200.— und die Rückvergütung auf einen annähernd gleichen Betrag, nämlich Fr. 3150.55 beziehungsweise $3\frac{0}{100}$ der Einkaufssumme der Verbandsvereine in der Höhe von Fr. 1050187.05. 1896 war der Überschuss wieder bescheidener, und von der Gewährung einer Rückvergütung wurde deshalb Umgang genommen. 1898 wurden dann die Statuten so geändert, dass die Ausrichtung einer Rückvergütung nicht mehr eine zwingende Vorschrift – für den Fall eines genügenden Überschusses natürlich –, sondern nur noch eine Möglichkeit war, eine Möglichkeit, von der aber nie mehr Gebrauch gemacht wurde. 1903 war der Reinüberschuss wieder so, dass die Verbandsbehörden sich dazu gehalten fühlten, die Frage der Ausrichtung einer Rückvergütung zum mindesten aufzuwerfen. Sie fanden aber, dass auch jetzt noch von der Zuwendung eines Teiles des Überschusses an die Verbandsvereine Umgang genommen werden sollte. «Unser Verband», so hiess es im Jahresbericht pro 1903, «bedarf in Anbetracht seiner verhältnismässig geringen Betriebsmittel noch sehr der finanziellen Stärkung». Noch später wurde die statutarische Möglichkeit der Ausrichtung einer Rückvergütung überhaupt aufgehoben. Und als dann 1916 die Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung den Antrag stellte, aus dem Reinüberschuss des Jahres 1915 eine Rückvergütung von einem halben Prozent auszurichten, konnte der inzwischen zum Aufsichtsrat gewordene Verbandsvorstand mit Recht beschliessen, den Antrag als statutenwidrig überhaupt nicht weiterzuleiten.

Aber selbst die einmalige Rückvergütung war letzten Endes keine Rückvergütung, sondern wurde durch Beschluss der Neuenburger Delegiertenversammlung vom 7./8. Juli 1900 erst noch in eine – weitere – Zuwendung an das Verbandsvermögen zurückverwandelt. Die Versammlung fasste nämlich folgenden Beschluss:

«Die Delegiertenversammlung, in Erwägung, dass es sich empfehlen würde, das Guthabenkonto einer Anzahl Verbandsvereine im Betrage von Fr. 3150.55 mit dem Verbandsvermögenkonto zu verschmelzen, ersucht die Verbandsvereine auf ihr Betreffnis Verzicht zu leisten und beauftragt die Direktion, die schriftliche Einwilligung der Verbandsvereine hierfür einzuholen.»

Der Text lässt ohne weiteres erkennen, dass die Rückvergütungsguthaben nicht ausbezahlt, sondern nur gutgeschrieben worden waren. Der Beschluss war immerhin leichter gefasst als ausgeführt. Die Mehrzahl der in Frage stehenden Vereine war wohl ohne weiteres bereit, sich ihm zu fügen. Einige wenige aber hielten hartnäckig an ihrem Anspruch fest, und noch in der Bilanz des VSK per 31. Dezember 1920 figurierte ein Posten von Fr. 444.80, der ausser einem Guthaben des «Schweiz. Genossenschaftsbundes» die Rückvergütungsguthaben pro 1895 von zwei Verbandsvereinen (Nesslau-Krummenau und St-Imier) in der Höhe von zusammen Fr. 80.80 in sich schloss. Auf Ende 1921 trat eine Änderung in der Bilanzaufstellung ein, die den Posten zum Verschwinden brachte, und so lässt sich nicht feststellen, was schliesslich aus dem kleinen Restbestand geworden ist.

Das Anwachsen des Umfangs der geschäftlichen Tätigkeit brachte zwangsläufig auch eine Zunahme der erforderlichen Mittel mit sich, und da die Anteilscheine, die die Verbandsvereine zu übernehmen hatten, zumal diese anfänglich nur ein Viertel des gezeichneten Betrages wirklich einzahlen mussten, nur verhältnismässig geringe Beträge ausmachten, entstand neuerdings ein Missverhältnis zwischen eigenen und fremden Geldern. Die Bieler Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1895 ermächtigte den Verbandsvorstand – auf dessen eigenen Antrag – einstimmig, «die Verbandsvereine auf dem Wege der Freiwilligkeit zur Einzahlung der fehlenden 75% der Stammanteile zu veranlassen» und «auf die nächste Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu bringen über Vergrösserung des Garantiekapitals der Zentralstelle». Der Verbandsvorstand fand die Lösung des zweiten Punktes in der Ausgabe freiwilliger Garantiescheine – die nicht einzuzahlen waren, für die die Vereine vielmehr lediglich hafteten –. Der ACV, an den sich der Verbandsvorstand naturgemäss zuerst wandte, erklärte sich bereit, eine Garantiesumme in der Höhe des Betrages, der von den anderen Verbandsvereinen zusammen gezeichnet werde, im Maximum aber Fr. 50000.—, zu übernehmen. Die eigens zu diesem Zwecke einberufene, ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 15. März 1896 in Basel genehmigte die erforderliche Änderung der Statuten, und in dem das Datum des 15. Juni desselben Jahres tragenden Jahresbericht der Zentralstelle pro 1895 konnte bereits

gemeldet werden, dass 33 Vereine eine Garantiesumme von zusammen Fr. 173 000.— fest oder unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung übernommen hätten, was bei einer auf den 31. Dezember 1895 ausgewiesenen Bilanzsumme von Fr. 145 946.35 eine ganz beträchtliche und für längere Zeit ausreichende Stärkung der finanziellen Lage des VSK bedeutete.

1896 beteiligte sich der junge Verband an der Genfer Landesausstellung und erhielt für seine Leistungen die Goldene Medaille zugeteilt. Auf die Genfer Landesausstellung erschien auch die bereits in anderem Zusammenhang erwähnte, vom nachmaligen Verbandssekretär, Dr. Hans Müller, ausgearbeitete Schrift über «Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate», ein Werk, das um so grössere Anerkennung verdient, als es innert äusserst kurzer Frist und ohne irgendwelche Vorläufer, auf die es sich hätte stützen können, geschaffen wurde und – bei allen Lücken, die es aufweist – bis heute das Standardwerk der schweizerischen Konsumvereinsgeschichte von deren Anfängen bis zum Jahre 1896 geblieben ist.

Eine Hauptfrage der grossen eidgenössischen Politik der ausgehenden 1890er Jahre war die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Der Verbandsvorstand glaubte, dazu ebenfalls Stellung nehmen zu müssen, und zwar in zustimmendem Sinne. Dagegen erhob sich aber Widerspruch von seiten einmal der grundsätzlichen Gegner der Verstaatlichung, deren Wortführer Pictet war, und sodann derjenigen, die fanden, der VSK habe zu rein politischen Fragen als solcher überhaupt keine Stellung zu beziehen. An der Delegiertenversammlung vom 15. März 1896 in Basel, die ausser zur Einführung eines Garantiekapitals auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen hatte, konnte der Verbandsvorstand durch einen geschickten Vermittlungsantrag seines in solchen Dingen besonders gewandten Vizepräsidenten, Christian Gass, zwar mit 48 Stimmen gegen 7, die auf einen im Grunde genommen ein Tadelsvotum an den Verbandsvorstand darstellenden Antrag Pictets entfielen, noch einen Sieg erringen. Es war ein Pyrrhussieg, und er wurde vom Verbandsvorstand auch als solcher empfunden; denn in seiner Sitzung vom 13. April 1896 beschloss er, sich nicht mehr an den Verhandlungen des Initiativkomitees für die Verstaatlichung der Eisenbahnen zu beteiligen.

Erwähnen wir schliesslich noch, dass der Verbandsvorstand am

30. März 1897 durch den Beschluss, dem Internationalen Genossenschaftsbund als Mitglied beizutreten, seine ersten sichtbaren Verbindungen mit der ausländischen Genossenschaftsbewegung aufnahm.

Die Schaffung von Normalstatuten

Bereits die ersten Statuten des VSK hatten als Zweck des neuen Verbandes die «Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze» vorgesehen. Die Statuten vom 25. Juni 1893 gingen dann aber einen beträchtlichen Schritt weiter, indem sie direkt die Schaffung von Normalstatuten proklamierten. Kurz nach Annahme der Statuten machte sich Schär ans Werk und arbeitete Normalstatuten und als Kommentar dazu «Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumvereinen» aus. Diese Thesen und die Normalstatuten selbst legen deutlich dafür Zeugnis ab, dass Schär die genossenschaftlichen Theoretiker, die damals stärker hervortreten begannen, vor allem die Schriften des englischen Forscherehepaars Potter-Webb, gründlich studiert und sich zu eigen gemacht hatte. Mit Ausnahme der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität und der gegenseitigen Respektierung des Wirtschaftsgebietes enthalten nämlich seine Normalstatuten bereits alles, was heute der VSK von einem Konsumverein, der sich um die Mitgliedschaft bewirbt, verlangt. Von diesen Normalstatuten ausgehend, haben zuerst Johann Friedrich Schär, dann Dr. Hans Müller und schliesslich Johann Friedrich Schärs Sohn, Dr. Oskar Schär, die grosse Mehrheit der schweizerischen Konsumvereine, die sich dem VSK zuwandten, auf die in den 1890er Jahren und weit darüber hinaus noch keineswegs allgemein anerkannten, einheitlichen genossenschaftlichen Grundsätze verpflichtet und damit erst eine schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung in des Wortes eigentlichem Sinne geschaffen.

An der Bieler Delegiertenversammlung vom 10. Juni 1894 wurden die Normalstatuten in dem durch Furrer, Luzern, geäusserten Sinne, dass sie «einstweilen dem Bedürfnisse vollständig genügen und nun probiert werden sollen», nach verhältnismässig kurzer,



Vier führende hauptamtliche Funktionäre aus der Frühzeit des VSK.

Oben: Georg Meyrin, der erste Leiter der «Zentralstelle» und erste hauptamtliche Funktionär des VSK überhaupt, und Dr. Hans Müller, der erste «Verbandssekretär».

Unten: Bernhard Jaeggi, während langer Jahre der führende Mann des VSK, und Otto Beriger, Verwalter der Zentralstelle, nach dem Ausscheiden Georg Meyrins kollegial mit Bernhard Jaeggi.



Basel, 7. September, 1899.

Zirkular an die Mitglieder des Verbands
schweiz. Konsumvereine.

Werte Vereinsgenossen!

Wir beziehen uns auf unser Zirkular vom Juli und haben das Vergnügen, Ihnen mit Gegenwärtigem mitzuteilen, dass der Vorstand als Sekretär gewählt hat

Herrn G. Meyrin, Kaufmann in Basel

welcher unter Mithilfe und Kontrolle des Vorstandsvorsitzandes die gemeinsamen Wareneinkäufe organisiren wird.

Bei der Besetzung dieser Stelle haben wir uns alle Mühe gegeben, einen Mann zu finden, der dem verantwortungsvollen Posten gewachsen ist. Der Gewählte, Herr G. Meyrin, steht in der Vollkraft seiner Jahre, hat auf verschiedenen Gebieten des Handels, namentlich auch im Kolonialwarengeschäft, reiche Erfahrung und bietet mit Bezug auf Kenntnisse, Tatkraft und Charakter alle Gewähr für eine richtige Verwahrung des ihm überwiesenen Amtes.

An Ihnen, Werte Vereinsgenossen, ist es nun, die Verwirklichung der schönen Erwartungen, die wir alle an die Organisation der Zentralstelle geknüpft, möglich zu machen, durch vertrauensvolles Entgegenkommen und durch fleissige Benützung der Zentralstelle.

Die erste
Seite des
Zirkular-
schreibens vom
7. September
1899, durch
das das Ver-
bandsvereinen
mitgeteilt wird,
dass die «Zen-
tralstelle»
ihre Tätigkeit
aufgenommen
habe.

Die erste
Seite der
Mitteilung an
die Verbands-
vereine vom
26. Juni 1899,
dass der
Verband die
Rechtsform
einer Genossen-
schaft ange-
nommen habe.

Verband schweizerischer Konsumvereine.

Werte Genossen!

Die Delegiertenversammlung des Verbands schweizerischer Konsumvereine, welche am 25. Juni abhin in Baden stattfand, war von 49 stimmfähigen Delegierten besucht, welche 33 Vertretung des Ihnen am 16. Juni angestellten Statuten-Entwurfs. Einstimmig wurde derselben der Form angenommen, wie wir Ihnen solche in der Beilage zusetzen. Damit ist der Verband schweizerischer Konsumvereine zu einer kapitalkräftigen Genossenschaft geworden, die nicht verfehlen wird, für alle ihr angehörenden Vereine segensreich und fruchtbringend zu wirken, wofür auf das Wort, das die Delegierten, allerdings in keiner bindenden Weise, gegeben haben, auch die That der Vereinsvorstände nachfolgt.

Wir bitten Sie nun dringend, Ihren Beitritt zu dem Genossenschafts-Verband schweizerischer Konsumvereine zu erklären, zu diesem Zweck das beigelegte Formular auszufüllen und von denjenigen Herren Ihres Vorstandes unterzeichnen zu lassen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für Ihre Gesellschaft, zukommt.

Das Gesetz verlangt, dass die Unterschriften beglaubigt seien; Sie wollen daher die Echtheit derselben bei einer zuständigen Amtsstelle bescheinigen lassen.

Wir werden Ihnen durch ein späteres Zirkular von der definitiven Gründung der Genossenschaft Kenntnis geben; die Einzahlungen sind nicht jetzt, sondern erst nach Empfang dieses zweiten Zirkulars zu leisten.

Da die Einzahlung auf einen Anteilsschein nur Fr. 50 beträgt, und dieses Stammkapital das Vorzugsrecht auf eine Dividende bis zu 5 % geniess, so ist der Beitritt jedem Vereine ohne Zweifel leicht möglich. Wir erwarten daher, dass sämtliche dem Verband bis jetzt angehörenden Vereine ihren Beitritt erklären.

Die erste

*Umschlagseite der
von Johann Friedrich
Schär aufgestellten*

Thesen zu

den ersten

Normalstatuten

und den

Normalstatuten

selbst.

Thesen

über

die Bedeutung, Organisation und Gründung
von Konsumvereinen.

Normalstatuten.

Zur Beratung an der Delegiertenversammlung des Verbands
schweizerischer Konsumvereine

entworfen von

J. Fr. Schär

und vorberaten vom Vorstandsvorstand.

Basel.

Druck der Vereinsbuchdruckerei.

1891.

Genossenschaftliche Volksbibliothek.

Herausgegeben vom Leitenden Ausschuss

des

Schweizerischen Genossenschaftsbundes.

1. Heft.

Erwerb und Konsum

oder

Wo steht der Profit?

Oekonomische Abenteurer des Privatiers Ignorantius Frankensänger,

zu allgemeinem Flug und Strommen erzählt

von

Dr. Julius Platter,

Professor der Staatswissenschaften am eig. Polytechnikum.

*Die erste
Umschlagseite des
ersten Heftes der
Genossenschaftlichen
Volksbibliothek.*

Birig.

Verlag des Schweizerischen Genossenschaftsbundes.

1899.

sich auf grundsätzliche Fragen beschränkender Diskussion einstimmig angenommen. Damit war ein Weg zu einer äusserst fruchtbaren Entwicklung gebahnt.

Die Errichtung des Verbandssekretariats

Die Annahme der Normalstatuten und die sich daraus ergebenden Anstrengungen, die schweizerischen Konsumvereine ideologisch auf eine gemeinsame Linie zu bringen auf der einen, die Zunahme der mit der Propaganda im Zusammenhang stehenden Arbeiten auf der anderen Seite liessen es als wünschbar erscheinen, die praktische Durchführung auch dieser Aufgaben in die Hände einer hauptamtlich tätigen Kraft zu legen. Die Genfer Delegiertenversammlung vom 19. Juli 1896 gab dem Verbandsvorstand die grundsätzliche Ermächtigung zur Anstellung eines «Verbandssekretärs», und der Verbandsvorstand kam auf den naheliegenden Gedanken, für den Posten Dr. Hans Müller zu gewinnen zu suchen, der den Verbandsvereinen einerseits von seiner Schrift, andererseits von seinem Vortrag an der Genfer Delegiertenversammlung über das Thema «Zum 50jährigen Bestehen der schweizerischen Konsumgenossenschaften» her bereits kein Unbekannter mehr war. Die Ernennung Müllers zum Verbandssekretär erfolgte in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 15. Dezember 1896, der Amtsantritt auf den Beginn des Jahres 1897.

Dem neugewählten Sekretär bot sich gleich ein interessanter Fall zur Behandlung. In den Anfängen hatte man die sich um die Mitgliedschaft bewerbenden Konsumvereine nach keiner Richtung hin geprüft. Von der Umwandlung in eine Genossenschaft und namentlich von der Annahme der Normalstatuten an war aber in immer zunehmendem Masse darauf geachtet worden, ob die Petenten gewisse finanzielle und ideologische Voraussetzungen erfüllten. Nun hatte sich auch der durch seinen meteorgleichen Aufstieg und seinen bald darauf folgenden Zusammenbruch berühmt gewordene Allgemeine Konsumverein Helvetia in Zürich um die Mitgliedschaft beim VSK beworben. Das Gesuch wurde aber in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 2. Februar 1897

abgelehnt, einmal weil die Auskünfte über die finanzielle Lage der Genossenschaft ungünstig lauteten, sodann weil der Verbandsvorstand die Bemerkung Stadelmanns: «Die dem Arbeiterverein Oberstrass», wie der Allgemeine Konsumverein Helvetia ursprünglich geheissen hatte, «zukommenden 20% des sog. Reingewinnes würden seines Wissens zur politischen Agitation verwendet, es könne seitens des Verbandes nicht geduldet werden, dass sich die Konsumvereine politischen Parteien dienstbar machen, ganz gleich, welche Partei in Frage komme», als stichhaltig betrachtete. Die Genossenschaft konnte den ersten Tatbestand nicht und wollte den zweiten nicht ändern und wurde deshalb nie in den VSK aufgenommen.

Die Schaffung eines Presseorganes des VSK

Die Anstellung eines Verbandssekretärs erleichterte auch oder ermöglichte sogar erst die Verwirklichung eines bereits weit zurückreichenden Postulates, nämlich das der Schaffung eines eigenen Presseorganes. Schon Pictet hatte in seinem «Aufruf und Programm» vom 9. April 1886 als einen seiner Programmpunkte «die Veröffentlichung eines periodischen... Blattes, das als Organ des Verbandes zu dienen hätte», aufgenommen. Später wurde Stadelmann Bannenträger dieses Gedankens. Zwar strich der Leitende Ausschuss des ACV noch aus dem von Stadelmann ausgearbeiteten Statutenentwurf für den neuzugründenden Verband die «Bestimmung betr. sofortige Gründung eines Vereinsorgans». Dagegen gelang es diesem dann, die «Herausgabe eines eigenen Vereinsorgans» als Zweckbestimmung in die Statuten vom 25. Juni 1893 unterzubringen. Akut wurde die Frage jedoch erst durch die Überweisung eines Antrages Gschwind, Oberwil, an den Verbandsvorstand, «den Vorstand einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein eigenes Verbandsorgan zu schaffen sei», durch die Basler Delegiertenversammlung vom 15. März 1896. Nun wurde zunächst ein Zusammengehen auf diesem Gebiete mit dem ACV angestrebt. Die Genfer Delegiertenversammlung vom 19. Juli desselben Jahres verwarf aber einen Vorschlag, der nach dieser Richtung ging, als noch nicht spruchreif, und da auch die Verhandlungen mit dem ACV zu

keinem befriedigenden Ergebnis führten, entschloss sich der Verbandsvorstand zu selbständigem Vorgehen.

Am 1. Februar 1897 erschien, unterzeichnet vom Geschäftsführer, Meyrin, die erste – und zugleich einzige – Nummer eines mit «Warenbericht» bezeichneten Mitteilungsblattes, das, nebenbei bemerkt, mit dem ab 24. Dezember 1901 regelmässig herausgegebenen Warenbericht, dem heutigen «Bulletin», nichts zu tun hat. Am 2. Februar 1897, also an dem dem Erscheinen des «Warenberichtes» folgenden Tage, beschäftigte sich der Verbandsvorstand von neuem mit der Frage der Herausgabe eines eigenen Presseorganes, und zwar auf Grund der von Dr. Hans Müller vorgelegten ersten Nummer eines «Correspondenzblattes des Verbandes schweizerischer Konsumvereine» mit Fragebogen an die Verbandsvereine über die grundsätzliche Einstellung zur Schaffung eines eigenen Presseorganes und ihre Meinung zum «Correspondenzblatt» im besonderen. Hauptsächlich auf Grund seiner Unterstützung durch Stadelmann wurde der Vorschlag Müllers angenommen, und bereits am 11. Februar erschien der Entwurf Dr. Müllers definitiv als erste Nummer eines Mitteilungsblattes des VSK. Die Rundfrage in dieser Nummer hatte in allen Punkten ein positives Ergebnis, und 37 von 42 zu dieser Frage antwortenden Verbandsvereinen wünschten ausdrücklich die Fortsetzung des «Correspondenzblattes». Die Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juni 1897 gab nach einlässlicher Begründung des Traktandums durch Stadelmann mit 46 gegen 11 Stimmen dem Ganzen die erforderliche Sanktion und beschloss gleichzeitig, dass jeder Verbandsverein zum Abonnement von mindestens drei Exemplaren des Mitteilungsblattes verpflichtet sei. Auf je drei Exemplare des «Correspondenzblattes» sollte ein Exemplar der ebenfalls von Müller redigierten und mehrgrundsätzliche Fragen behandelnden «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik» gratis geliefert werden. Als Müller auf Anfang 1899 aus Mangel an Zeit die Redaktion dieser Zeitschrift niederlegte, trat, ursprünglich gegebenen Zusicherungen entgegen, auch eine Änderung im Geist der Zeitschrift ein, und so beschloss denn die Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899, ab 1. Juli 1899 von der Beigabe der «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik» abzusehen und die dadurch freiwerdenden Mittel für einen Ausbau

abgelehnt, einmal weil die Auskünfte über die finanzielle Lage der Genossenschaft ungünstig lauteten, sodann weil der Verbandsvorstand die Bemerkung Stadelmanns: «Die dem Arbeiterverein Oberstrass», wie der Allgemeine Konsumverein Helvetia ursprünglich geheissen hatte, «zukommenden 20% des sog. Reingewinnes würden seines Wissens zur politischen Agitation verwendet, es könne seitens des Verbandes nicht geduldet werden, dass sich die Konsumvereine politischen Parteien dienstbar machen, ganz gleich, welche Partei in Frage komme», als stichhaltig betrachtete. Die Genossenschaft konnte den ersten Tatbestand nicht und wollte den zweiten nicht ändern und wurde deshalb nie in den VSK aufgenommen.

Die Schaffung eines Presseorganes des VSK

Die Anstellung eines Verbandssekretärs erleichterte auch oder ermöglichte sogar erst die Verwirklichung eines bereits weit zurückreichenden Postulates, nämlich das der Schaffung eines eigenen Presseorganes. Schon Pictet hatte in seinem «Aufruf und Programm» vom 9. April 1886 als einen seiner Programmpunkte «die Veröffentlichung eines periodischen... Blattes, das als Organ des Verbandes zu dienen hätte», aufgenommen. Später wurde Stadelmann Bannerträger dieses Gedankens. Zwar strich der Leitende Ausschuss des ACV noch aus dem von Stadelmann ausgearbeiteten Statutenentwurf für den neuzugründenden Verband die «Bestimmung betr. sofortige Gründung eines Vereinsorgans». Dagegen gelang es diesem dann, die «Herausgabe eines eigenen Vereinsorgans» als Zweckbestimmung in die Statuten vom 25. Juni 1893 unterzubringen. Akut wurde die Frage jedoch erst durch die Überweisung eines Antrages Gschwind, Oberwil, an den Verbandsvorstand, «den Vorstand einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein eigenes Verbandsorgan zu schaffen sei», durch die Basler Delegiertenversammlung vom 15. März 1896. Nun wurde zunächst ein Zusammengehen auf diesem Gebiete mit dem ACV angestrebt. Die Genfer Delegiertenversammlung vom 19. Juli desselben Jahres verwarf aber einen Vorschlag, der nach dieser Richtung ging, als noch nicht spruchreif, und da auch die Verhandlungen mit dem ACV zu

keinem befriedigenden Ergebnis führten, entschloss sich der Verbandsvorstand zu selbständigem Vorgehen.

Am 1. Februar 1897 erschien, unterzeichnet vom Geschäftsführer, Meyrin, die erste – und zugleich einzige – Nummer eines mit «Warenbericht» bezeichneten Mitteilungsblattes, das, nebenbei bemerkt, mit dem ab 24. Dezember 1901 regelmässig herausgegebenen Warenbericht, dem heutigen «Bulletin», nichts zu tun hat. Am 2. Februar 1897, also an dem dem Erscheinen des «Warenberichtes» folgenden Tage, beschäftigte sich der Verbandsvorstand von neuem mit der Frage der Herausgabe eines eigenen Presseorganes, und zwar auf Grund der von Dr. Hans Müller vorgelegten ersten Nummer eines «Correspondenzblattes des Verbandes schweizerischer Konsumvereine» mit Fragebogen an die Verbandsvereine über die grundsätzliche Einstellung zur Schaffung eines eigenen Presseorganes und ihre Meinung zum «Correspondenzblatt» im besonderen. Hauptsächlich auf Grund seiner Unterstützung durch Stadelmann wurde der Vorschlag Müllers angenommen, und bereits am 11. Februar erschien der Entwurf Dr. Müllers definitiv als erste Nummer eines Mitteilungsblattes des VSK. Die Rundfrage in dieser Nummer hatte in allen Punkten ein positives Ergebnis, und 37 von 42 zu dieser Frage antwortenden Verbandsvereinen wünschten ausdrücklich die Fortsetzung des «Correspondenzblattes». Die Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juni 1897 gab nach einlässlicher Begründung des Traktandums durch Stadelmann mit 46 gegen 11 Stimmen dem Ganzen die erforderliche Sanktion und beschloss gleichzeitig, dass jeder Verbandsverein zum Abonnement von mindestens drei Exemplaren des Mitteilungsblattes verpflichtet sei. Auf je drei Exemplare des «Correspondenzblattes» sollte ein Exemplar der ebenfalls von Müller redigierten und mehrgrundsätzliche Fragen behandelnden «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik» gratis geliefert werden. Als Müller auf Anfang 1899 aus Mangel an Zeit die Redaktion dieser Zeitschrift niederlegte, trat, ursprünglich gegebenen Zusicherungen entgegen, auch eine Änderung im Geist der Zeitschrift ein, und so beschloss denn die Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899, ab 1. Juli 1899 von der Beigabe der «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik» abzusehen und die dadurch freiwerdenden Mittel für einen Ausbau

des «Correspondenzblattes» zu verwenden. Tatsächlich erfuhr dieses eine zunehmende Ausweitung dem Umfang sowohl als dem Inhalt nach. Damit verlor es aber auch mehr und mehr den Charakter eines Mitteilungsblattes. Ausserdem machte sich der Wunsch geltend, von der bishervierzehntäglichen zur wöchentlichen Ausgabe überzugehen. Nach einem längeren Votum Dr. Hans Müllers erteilte die Winterthurer Delegiertenversammlung vom 25. November 1900 der inzwischen geschaffenen Verbandsdirektion die Ermächtigung zu einem Ausbau des offiziellen Organes. So hörte auf Ende 1900 das «Correspondenzblatt» zu erscheinen auf, und an seine Stelle trat der heute noch bestehende, ursprünglich zweisprachige «Schweiz. Konsum-Verein», – von Anfang an als wöchentliche Zeitschrift. Die Herausgabe in erweitertem Format und in kürzeren Abständen machte eine Erhöhung der Zahl der Abonnenten zur dringenden Notwendigkeit, und so fasste denn die Glarner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1901, ein weiteres Mal den Vorschlägen des Verbandssekretärs folgend, den heute noch geltenden Beschluss, dass – ab 1. Januar 1902 – jeder Verbandsverein verpflichtet sei, «mindestens so viel Exemplare des Verbandsorgans zu abonnieren, als seine oberste Behörde (Vorstand, Verwaltungsrat, Genossenschaftsrat) und seine Rechnungsrevisionskommission Mitglieder zählt».

Die Besteuerung der Konsumgenossenschaften

Die Frage, ob und wie sie zu besteuern seien, ist so alt wie die Konsumvereine selbst. Schon in Nr. 50 vom 10. Dezember 1852 des von Treichler redigierten Sprachrohrs des Konsumvereins Zürich in seinen Anfängen, des «Neuen Schweizerischen Volksblattes», wurde unter Berufung auf deren gemeinnützigen Charakter der in der «Neuen Zürcher Zeitung» aufgestellten Behauptung, dass die Konsumvereine so gut wie jeder Metzger, Wirt, Bäcker usw. Steuern zu bezahlen hätten, entgegengetreten und deren Steuerfreiheit gefordert. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass sich der VSK schon in seinen ersten Zeiten mit diesem Problem zu befassen hatte. Anfänglich wurde auch jetzt noch von gewissen Kreisen der Konsumvereinsbewegung, insbesondere von Dr. Hans Müller, volle Steuer-

freiheit gefordert. Schon bald wurde indessen grundsätzlich die Steuerpflicht anerkannt, Steuerfreiheit dagegen unverbrüchlich für die Rückvergütungen gefordert, und zwar aus der klaren Erkenntnis heraus, dass die Rückvergütungen kein Einkommen, sondern eine Ersparnis darstellten. Leider hat diese Wahrheit bis auf den heutigen Tag nicht allgemein Anerkennung gefunden, und so müssen denn die Konsumvereine immer noch für eine gerechte Behandlung auf dem Gebiete der Besteuerung kämpfen, wenn auch nicht zu bestreiten ist, dass sie in einzelnen Kantonen Siege errungen haben und in anderen, wie auch im Bunde, dadurch, dass sie sich zu Kompromissen bereit erklärten, wenigstens gewisse Teilerfolge erzielen konnten.

Zum erstenmal tritt die Steuerfrage als Traktandum der St.-Galler Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1895 in Erscheinung. Gestützt auf ungünstige Erfahrungen, die sie gemacht hatte, unterbreitete die Konsumgenossenschaft Bern der Delegiertenversammlung eine Resolution, die, von der Auffassung ausgehend, dass die Konsumvereine als gemeinnützige Anstalten der Steuerpflicht nicht unterlägen, den Vorstand einlud, eine Rundfrage über die Besteuerung der einzelnen Verbandsvereine zu veranstalten und ferner zu prüfen, ob nicht in Fällen, wo Vereine gezwungen seien, in Steuerfragen an das Bundesgericht zu gelangen, der Verband diese finanziell unterstützen sollte. In der Diskussion wehrte sich Christian Gass energisch dagegen, dass die Konsumvereine volle Steuerfreiheit verlangen wollten, und schliesslich siegte ein Kompromissantrag Stadelmann/Gschwind, Oberwil, der vorschlug, in der Resolution den Teil zu streichen, der im Hinblick auf deren gemeinnützigen Charakter für die Konsumgenossenschaften volle Steuerfreiheit verlangte.

Eine erste praktische Anwendung fand der Beschluss in dem in der Geschichte der Besteuerung der Konsumvereine in der Schweiz zu grosser Berühmtheit gelangten Rekursfall des Konsumvereins Baden. Am 2. Februar 1897 erteilte der Vorstand dem Sekretär den Auftrag, für die betroffene Badener Genossenschaft einen Rekurs auszuarbeiten. In diesem ersten von ihm verfassten Rekurs liess sich Müller noch stark vom Gedanken des Rechtes auf volle Steuerfreiheit der Konsumvereine leiten. Das Bundesgericht wies den Rekurs «nach kaum 25 Minuten langer Beratung», also

abgelehnt, einmal weil die Auskünfte über die finanzielle Lage der Genossenschaft ungünstig lauteten, sodann weil der Vorstand die Bemerkung Stadelmanns: «Die dem Arbeiterverein Oberstrass», wie der Allgemeine Konsumverein Helvetia ursprünglich geheissen hatte, «zukommenden 20% des sog. Reingewinnes würden seines Wissens zur politischen Agitation verwendet, es könne seitens des Verbandes nicht geduldet werden, dass sich die Konsumvereine politischen Parteien dienstbar machen, ganz gleich, welche Partei in Frage komme», als stichhaltig betrachtete. Die Genossenschaft konnte den ersten Tatbestand nicht und wollte den zweiten nicht ändern und wurde deshalb nie in den VSK aufgenommen.

Die Schaffung eines Presseorganes des VSK

Die Anstellung eines Verbandssekretärs erleichterte auch oder ermöglichte sogar erst die Verwirklichung eines bereits weit zurückreichenden Postulates, nämlich das der Schaffung eines eigenen Presseorganes. Schon Pictet hatte in seinem «Aufruf und Programm» vom 9. April 1886 als einen seiner Programmpunkte «die Veröffentlichung eines periodischen... Blattes, das als Organ des Verbandes zu dienen hätte», aufgenommen. Später wurde Stadelmann Bannerträger dieses Gedankens. Zwar strich der Leitende Ausschuss des ACV noch aus dem von Stadelmann ausgearbeiteten Statutenentwurf für den neuzugründenden Verband die «Bestimmung betr. sofortige Gründung eines Vereinsorgans». Dagegen gelang es diesem dann, die «Herausgabe eines eigenen Vereinsorgans» als Zweckbestimmung in die Statuten vom 25. Juni 1893 unterzubringen. Akut wurde die Frage jedoch erst durch die Überweisung eines Antrages Gschwind, Oberwil, an den Vorstand, «den Vorstand einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht ein eigenes Verbandsorgan zu schaffen sei», durch die Basler Delegiertenversammlung vom 15. März 1896. Nun wurde zunächst ein Zusammengehen auf diesem Gebiete mit dem ACV angestrebt. Die Genfer Delegiertenversammlung vom 19. Juli desselben Jahres verwarf aber einen Vorschlag, der nach dieser Richtung ging, als noch nicht spruchreif, und da auch die Verhandlungen mit dem ACV zu

keinem befriedigenden Ergebnis führten, entschloss sich der Vorstand zu selbständigem Vorgehen.

Am 1. Februar 1897 erschien, unterzeichnet vom Geschäftsführer, Meyrin, die erste – und zugleich einzige – Nummer eines mit «Warenbericht» bezeichneten Mitteilungsblattes, das, nebenbei bemerkt, mit dem ab 24. Dezember 1901 regelmässig herausgegebenen Warenbericht, dem heutigen «Bulletin», nichts zu tun hat. Am 2. Februar 1897, also an dem dem Erscheinen des «Warenberichtes» folgenden Tage, beschäftigte sich der Vorstand von neuem mit der Frage der Herausgabe eines eigenen Presseorganes, und zwar auf Grund der von Dr. Hans Müller vorgelegten ersten Nummer eines «Correspondenzblattes des Verbandes schweizerischer Konsumvereine» mit Fragebogen an die Verbände über die grundsätzliche Einstellung zur Schaffung eines eigenen Presseorganes und ihre Meinung zum «Correspondenzblatt» im besonderen. Hauptsächlich auf Grund seiner Unterstützung durch Stadelmann wurde der Vorschlag Müllers angenommen, und bereits am 11. Februar erschien der Entwurf Dr. Müllers definitiv als erste Nummer eines Mitteilungsblattes des VSK. Die Rundfrage in dieser Nummer hatte in allen Punkten ein positives Ergebnis, und 37 von 42 zu dieser Frage antwortenden Verbänden wünschten ausdrücklich die Fortsetzung des «Correspondenzblattes». Die Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juni 1897 gab nach einlässlicher Begründung des Traktandums durch Stadelmann mit 46 gegen 11 Stimmen dem Ganzen die erforderliche Sanktion und beschloss gleichzeitig, dass jeder Verbandverein zum Abonnement von mindestens drei Exemplaren des Mitteilungsblattes verpflichtet sei. Auf je drei Exemplare des «Correspondenzblattes» sollte ein Exemplar der ebenfalls von Müller redigierten und mehrgrundsätzliche Fragen behandelnden «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik» gratis geliefert werden. Als Müller auf Anfang 1899 aus Mangel an Zeit die Redaktion dieser Zeitschrift niederlegte, trat, ursprünglich gegebenen Zusicherungen entgegen, auch eine Änderung im Geist der Zeitschrift ein, und so beschloss denn die Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899, ab 1. Juli 1899 von der Beigabe der «Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik» abzusehen und die dadurch freiwerdenden Mittel für einen Ausbau

des «Correspondenzblattes» zu verwenden. Tatsächlich erfuhr dieses eine zunehmende Ausweitung dem Umfang sowohl als dem Inhalt nach. Damit verlor es aber auch mehr und mehr den Charakter eines Mitteilungsblattes. Ausserdem machte sich der Wunsch geltend, von der bisher vierzehntäglichen zur wöchentlichen Ausgabe überzugehen. Nach einem längeren Votum Dr. Hans Müllers erteilte die Winterthurer Delegiertenversammlung vom 25. November 1900 der inzwischen geschaffenen Verbandsdirektion die Ermächtigung zu einem Ausbau des offiziellen Organes. So hörte auf Ende 1900 das «Correspondenzblatt» zu erscheinen auf, und an seine Stelle trat der heute noch bestehende, ursprünglich zweisprachige «Schweiz. Konsum-Verein», – von Anfang an als wöchentliche Zeitschrift. Die Herausgabe in erweitertem Format und in kürzeren Abständen machte eine Erhöhung der Zahl der Abonnenten zur dringenden Notwendigkeit, und so fasste denn die Glarner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1901, ein weiteres Mal den Vorschlägen des Verbandssekretärs folgend, den heute noch geltenden Beschluss, dass – ab 1. Januar 1902 – jeder Verbandsverein verpflichtet sei, «mindestens so viel Exemplare des Verbandsorgans zu abonnieren, als seine oberste Behörde (Vorstand, Verwaltungsrat, Genossenschaftsrat) und seine Rechnungsrevisionskommission Mitglieder zählt».

Die Besteuerung der Konsumgenossenschaften

Die Frage, ob und wie sie zu besteuern seien, ist so alt wie die Konsumvereine selbst. Schon in Nr. 50 vom 10. Dezember 1852 des von Treichler redigierten Sprachrohrs des Konsumvereins Zürich in seinen Anfängen, des «Neuen Schweizerischen Volksblattes», wurde unter Berufung auf deren gemeinnützigen Charakter der in der «Neuen Zürcher Zeitung» aufgestellten Behauptung, dass die Konsumvereine so gut wie jeder Metzger, Wirt, Bäcker usw. Steuern zu bezahlen hätten, entgegengetreten und deren Steuerfreiheit gefordert. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass sich der VSK schon in seinen ersten Zeiten mit diesem Problem zu befassen hatte. Anfänglich wurde auch jetzt noch von gewissen Kreisen der Konsumvereinsbewegung, insbesondere von Dr. Hans Müller, volle Steuer-

freiheit gefordert. Schon bald wurde indessen grundsätzlich die Steuerpflicht anerkannt, Steuerfreiheit dagegen unverbrüchlich für die Rückvergütungen gefordert, und zwar aus der klaren Erkenntnis heraus, dass die Rückvergütungen kein Einkommen, sondern eine Ersparnis darstellten. Leider hat diese Wahrheit bis auf den heutigen Tag nicht allgemein Anerkennung gefunden, und so müssen denn die Konsumvereine immer noch für eine gerechte Behandlung auf dem Gebiete der Besteuerung kämpfen, wenn auch nicht zu bestreiten ist, dass sie in einzelnen Kantonen Siege errungen haben und in anderen, wie auch im Bunde, dadurch, dass sie sich zu Kompromissen bereit erklärten, wenigstens gewisse Teilerfolge erzielen konnten.

Zum erstenmal tritt die Steuerfrage als Traktandum der St.-Galler Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1895 in Erscheinung. Gestützt auf ungünstige Erfahrungen, die sie gemacht hatte, unterbreitete die Konsumgenossenschaft Bern der Delegiertenversammlung eine Resolution, die, von der Auffassung ausgehend, dass die Konsumvereine als gemeinnützige Anstalten der Steuerpflicht nicht unterlägen, den Verbandsvorstand einlud, eine Rundfrage über die Besteuerung der einzelnen Verbandsvereine zu veranstalten und ferner zu prüfen, ob nicht in Fällen, wo Vereine gezwungen seien, in Steuerfragen an das Bundesgericht zu gelangen, der Verband diese finanziell unterstützen sollte. In der Diskussion wehrte sich Christian Gass energisch dagegen, dass die Konsumvereine volle Steuerfreiheit verlangen wollten, und schliesslich siegte ein Kompromissantrag Stadelmann/Gschwind, Oberwil, der vorschlug, in der Resolution den Teil zu streichen, der im Hinblick auf deren gemeinnützigen Charakter für die Konsumgenossenschaften volle Steuerfreiheit verlangte.

Eine erste praktische Anwendung fand der Beschluss in dem in der Geschichte der Besteuerung der Konsumvereine in der Schweiz zu grosser Berühmtheit gelangten Rekursfall des Konsumvereins Baden. Am 2. Februar 1897 erteilte der Verbandsvorstand dem Sekretär den Auftrag, für die betroffene Badener Genossenschaft einen Rekurs auszuarbeiten. In diesem ersten von ihm verfassten Rekurs liess sich Müller noch stark vom Gedanken des Rechtes auf volle Steuerfreiheit der Konsumvereine leiten. Das Bundesgericht wies den Rekurs «nach kaum 25 Minuten langer Beratung», also

ohne sehr tief in die Materie eingedrungen zu sein, ab. Begründet wurde die Ablehnung in erster Linie damit, dass das Bundesgericht nicht Recht zu schaffen, sondern die Anwendung des bestehenden Rechtes zu überwachen habe, dass aber die Behandlung des «aus seiner Geschäftsführung resultierenden Einnahmeüberschusses» als Erwerb nicht unbedingt als den Bestimmungen des aargauischen Steuergesetzes zuwiderlaufend angesehen werden könne.

Inzwischen hatte sich Dr. Hans Müller mit der Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Konsumvereine noch gründlicher auseinandergesetzt, und in einem zweiten Rekurs zu Händen desselben Konsumvereins Baden, den er 1899, wiederum im Auftrage des Verbandsvorstandes, ausarbeitete, stellte er nun die Steuerbefreiung der Rückvergütungen in den Vordergrund. Mit allerdings keineswegs grösserem Erfolg! Ziemlich spitzig bemerkte der Rekursentscheid, das Bundesgericht sei keine Instanz zur Entscheidung nationalökonomischer oder steuerpolitischer Streitfragen, sondern habe lediglich darüber zu wachen, «dass die Verfassungsbestimmungen nicht in offensichtlicher Weise verletzt oder umgangen werden».

Schon der erste Entscheid des Bundesgerichtes hatte die für die Konsumgenossenschaften unerwünschte Folge, dass sich verschiedene Kantone dazu bewegen fühlten, die Konsumgenossenschaften unsanfter anzufassen, als sie es vorher getan hatten. Als solche erwähnt der Jahresbericht des VSK pro 1897 Aargau, Appenzell, Bern, Genf, Graubünden, St. Gallen und Zürich. In Appenzell, Bern und Zürich führte das Verhalten der Finanzbehörden zu Gegenaktionen der Konsumvereine in der Form von Protestversammlungen, Kollektiv-Steuerrekursen, Petitionen usw. Für die Appenzeller Konsumvereine, die damals übrigens, mit Ausnahme des Allgemeinen Konsumvereins Herisau, dem VSK noch nicht angehörten, verfasste Dr. Hans Müller ein «Memorial». Wirklicher Erfolg war aber nur den Zürcher Genossenschaften beschieden. Auf eine Eingabe an den Kantonsrat, an der sich Genossenschaften aller Art beteiligten, beschloss dieser nämlich in seiner Sitzung vom 27. März 1899, dass eine Besteuerung der «Konsumationsdividende» als Einkommen unzulässig sei.

Die Steuerfrage stand unter anderem auch auf der Tagesordnung der Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juni 1897. In seinem einleitenden Votum zu dieser Frage tat Dr. Hans Müller den

prophetischen Ausspruch: «Die Frage, ob die Konsumvereine für Erwerb besteuert werden sollen oder nicht, ... verlangt... vielleicht einen jahrelangen Kampf um unser Recht.»

Mit den Bestrebungen um einen engeren Zusammenschluss aller schweizerischen Genossenschaften zu einem Genossenschaftsbund ging die Behandlung der Steuerfrage – für die Dauer des Bestehens der Zusammenarbeit – an diesen über. Schon die Versammlung schweizerischer Genossenschaften vom 20. März 1898, die unter anderem auch die Gründung eines schweizerischen Genossenschaftsbundes postulierte, fasste eine Resolution, die gegen eine das Wesen der Genossenschaften nicht berücksichtigende Besteuerung protestierte. Am konstituierenden Kongress des Genossenschaftsbundes vom 19. Februar 1899 hielt Dr. Hans Müller ein Referat über den «Stand der Besteuerungsfrage», das in viel klarerer Weise, als es im ersten Badener Rekurs der Fall gewesen war, die Grundsätze der Genossenschaftsbesteuerung herausarbeitete und den Auftakt zu einer erneuten Protestresolution bildete. Noch präziser waren die Formulierungen des Votanten am zweiten Kongress des Genossenschaftsbundes, vom 25. März 1900, G. Sulzer. Der Redner wies auch als erster auf die später vielfach mit Erfolg benützte Möglichkeit einer Kompromisslösung im Sinne einer Befreiung nur eines Teiles der Rückvergütung von der Besteuerung hin.

Dann wurde es um die Steuerfrage wenn auch nicht still, so doch merklich stiller. Auf verschiedene Weise wurde in den verschiedensten Kantonen versucht, zu ganzen oder teilweisen Lösungen – im Sinne des Vorschlages von G. Sulzer – zu gelangen, teilweise mit, teilweise ohne Erfolg. Eine Wendung, wenn auch nicht zu einer völlig befriedigenden, so doch befriedigenderen Lösung, brachte erst der Bundesgerichtsentscheid vom 25. Februar 1927 im Rekursfalle der Konsumgenossenschaft Derendingen. Dieser erklärte, dass von Konsumgenossenschaften bezahlte Rabatte Bestandteile der Betriebskosten und demgemäss der Einkommenssteuer nicht unterworfen seien, wenn die Höhe des Rabattes zum vorneherein festgesetzt worden sei, der Rabatt an jedermann – Mitglieder oder Nichtmitglieder – ausgerichtet werde, und der Käufer darauf einen gerichtlich klagbaren Anspruch geltend machen könne. Auf Grund dieses Entscheides gingen einerseits zahlreiche Konsumvereine dazu über, ihre Rückvergütung ganz oder teilweise in Rabatt umzuwandeln,

und liessen sich andererseits die kantonalen Steuergesetzgeber in grösserem Masse als bis anhin dazu bereitfinden, auch die Rückvergütungen wenigstens bis zu einem gewissen Prozentsatz als steuerfrei zu erklären. Aber das Ziel der vollen Steuerfreiheit der Rückvergütung in allen Kantonen, und namentlich auch im Bund, ist bis auf den heutigen Tag nicht erreicht, und so werden denn die Konsumgenossenschaften ihren Kampf weiterführen müssen.

Der Schweizerische Genossenschaftsbund

Die Besteuerungsfrage war auch der hauptsächlichste Anlass dazu, dass die verschiedenen Genossenschaftsarten, in erster Linie aber der VSK und der einen Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Konsum- und Bezugsgenossenschaften darstellende Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (VOLG) mit Sitz in Winterthur, eine engere Verbindung anstrebten und, wenn wohl nur für kurze Zeit, auch erreichten. Schon an der Bieler Delegiertenversammlung vom 10. Juni 1894 hatte Stefan Gschwind von Oberwil (BL), der als Gründer der ein Zusammengehen von in erster Linie Bauern und Arbeitern anstrebenden Birseckschen Produktions- und Consumgenossenschaft besonders dazu berufen war, den Verbandsvorstand mit einmütiger Zustimmung der Versammlung beauftragt, «Mittel und Wege zu suchen, um den Verein ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften, wenn möglich unserem Verbandsverbande beizuziehen». Und an der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 12. November 1895 hatte Schär mitgeteilt, dass er «behufs gemeinsamen Vorgehens in der Steuerfrage» mit einem Vertreter des VOLG eine Unterredung gehabt habe. An der Sitzung derselben Behörde vom 11. Januar 1898 machte dann, im Zusammenhang mit der Behandlung der Steuerfrage, Dr. Hans Müller den Vorschlag, es möchte mit dem VOLG in dem Sinne Fühlung genommen werden, dass durch die beiden Verbände eine allgemeine Versammlung der schweizerischen Genossenschaften einberufen werde. Der Vorschlag fand die Zustimmung sowohl des Verbandsvorstandes als des VOLG, und so erging denn Anfang März 1898 der «Aufruf an alle landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereine der

Schweiz» zur Teilnahme an einer «Delegiertenversammlung sämtlicher schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften».

An der Versammlung, die am 20. März 1898 in Zürich abgehalten wurde, waren hauptsächlich Verbandsvereine der beiden einladenden Verbände, daneben aber auch einige andere Genossenschaften vertreten. Eröffnet wurde die Versammlung durch den Präsidenten des VOLG, C. Schenkel, geleitet von Christian Gass. Ausser der Resolution zur Besteuerungsfrage, über die wir bereits berichtet haben, fasste sie einen Beschluss des Sinnes, dass die Vorstände des VSK und des VOLG als provisorischer Bundesvorstand die Vorarbeiten für die tatsächliche Gründung eines Schweizerischen Genossenschaftsbundes zu treffen hätten.

Die eigentliche Gründung erfolgte am 19. Februar 1899 in Olten. Anwesend waren 349 Vertreter von 161 Genossenschaften, zur Hauptsache wieder Verbandsvereinen des VOLG und des VSK. C. Schenkel wurde, da er aus Altersrücksichten eine aktive Mitarbeit ablehnte, zum Ehrenpräsidenten ernannt, während die eigentliche Leitung in den Händen Schärs lag. Auf die Annahme der Statuten, die Zürich als Sitz des Bundes deklarierten, folgte die Wahl des Bundesvorstandes und anschliessend das schon erwähnte Referat Müllers über die Besteuerungsfrage. In der sich dem Kongress unmittelbar anschliessenden konstituierenden Sitzung des Vorstandes wurden Schär zum Präsidenten des Bundesvorstandes und Dr. H. Rüegg, Redaktor des Winterthurer «Landboten», zum Präsidenten des Leitenden Ausschusses ernannt. Dem konstituierenden Kongress folgte ein zweiter am 25. März 1900 in Basel und ein dritter am 14. April 1901 in Zürich. Am zweiten referierten G. Sulzer über den Stand der Besteuerungsfrage, Dr. Hans Müller über die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung und Schär über die Förderung des genossenschaftlichen Bildungswesens. Der dritte, auf den bereits der frühzeitige Tod des Bundes seine Schatten vorauswarf, war zur Hauptsache der Frage der Mitarbeit eidgenössischer Beamter an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften gewidmet. Zu einem weiteren Kongress kam es nicht mehr.

Der Beitritt des VSK zum Schweizerischen Genossenschaftsbund ging nicht ganz glatt vor sich. Nachdem der Verbandsvorstand zuerst geglaubt hatte, es handle sich mehr oder weniger nur um

eine Formsache, stellten sich unerwartete Schwierigkeiten ein, und fasste die Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899, die dazu Stellung zu nehmen hatte, folgende nicht ganz zustimmungsfreudige Resolution: «Der Verband schweiz. Konsumvereine tritt dem schweiz. Genossenschaftsbunde bei. Es steht jedoch den einzelnen Vereinen frei, auf die Zugehörigkeit zum Genossenschaftsbund zu verzichten. Die ordentlichen Jahresbeiträge (§ 10 der Bundesstatuten) werden für die beitretenden Vereine aus der Verbandskasse entrichtet.»

Der konstituierende Kongress vom 19. Februar 1899 hatte eine von C. Schenkel eingereichte Resolution angenommen, die die Errichtung eines Lehrstuhles für das Genossenschaftswesen am Eidg. Polytechnikum forderte, und der folgende Kongress genehmigte dann eine in diesem Sinne lautende Eingabe an den Eidg. Schulrat. Nachdem die Sache zunächst hoffnungsvoll geschieden hatte, erklärte aber der Eidg. Schulrat, wie am Kongress vom 14. April 1901 mitgeteilt wurde, «vorläufig von der Errichtung eines besonderen Lehrstuhles für Genossenschaftswesen absehen zu müssen».

Mit dem VOLG wurde längere Zeit über die gemeinsame Herausgabe eines Presseorganes durch Zusammenlegung des «Correspondenzblattes» des VSK und des «Genossenschafters» des VOLG verhandelt. Anfänglich wurde, wie Dr. Hans Müller an der Sitzung der Verbandsdirektion vom 3. Oktober 1899 mitteilte, der Vorschlag von der Verwaltung des VOLG «mit Freuden» aufgenommen. Angesichts der herausziehenden Meinungsdivergenzen zwischen den beiden Verbänden, die es dem VOLG als wünschenswert erscheinen liessen, über ein eigenes Organ zu verfügen, gingen die Verhandlungen aber in die Brüche.

Als restlos positiv ist dagegen die ebenfalls dem Genossenschaftsbund zu verdankende Schaffung der «Genossenschaftlichen Volksbibliothek» zu bezeichnen. Nachdem der Bund seine Tätigkeit eingestellt hatte, ging sie an den VSK über, und bis auf den heutigen Tag sind innerhalb dieser Schriftenreihe insgesamt nicht weniger als 58 «Hefte» erschienen, das letzte im Jahre 1949, und der Serie in deutscher Sprache folgten solche in französischer und italienischer. Die erste Nummer «Erwerb und Konsum, oder: Wo steckt der Profit?», verfasst von Dr. Julius Platter, Professor am Eidg. Polytechnikum, erschien in der uns heute erstaunlich erschei-

nenden Auflage von 15 000 Exemplaren, die, nebenbei bemerkt, noch im Erscheinungsjahre 1899 fast restlos verkauft wurden.

Aber die Freude sollte nicht lange ungetrübtt sein. Nachdem bereits vorher verschiedene Anzeichen einer gegenseitigen Entfremdung zwischen den beiden Hauptpartnern des Genossenschaftsbundes in Erscheinung getreten waren, und namentlich schon am 21. November Schenkel an Dr. Hans Müller einen Brief gerichtet hatte, der sich in nichts weniger als freundschaftlichen Ausdrücken bewegte, nachdem ferner auch der «Genossenschaftler» in einem anfangs 1901 erschienenen Artikel das Befremden darüber ausgesprochen hatte, dass der VSK in Wülflingen, das heisst in allernächster Nähe des Sitzes des VOLG, ein Lagerhaus erworben habe, folgte am 5. Mai 1902 das offizielle Austrittsschreiben an den Bundesvorstand. Als Grund führte der VOLG ausschliesslich zwischen ihm und dem VSK bestehende Differenzen an, und zwar neben dem Befremden über den Kauf des Wülflinger Lagerhauses die Behandlung und Erledigung der Besteuerungsfrage, in der der VOLG nicht alle vom VSK vertretenen Gesichtspunkte billigen könne, das dem des VOLG diametral entgegengesetzte Verhalten des VSK in der erneut akut gewordenen Zolltarifffrage und schliesslich den Verkehr des VSK mit Verbandsvereinen des VOLG unter Umgehung der Zentrale – der sich nach Aussagen Dr. Müllers auf das Einholen statistischer Angaben für die vom VSK herausgegebenen Jahrbücher beschränkt habe.

Da am Beschluss des VOLG nichts zu ändern war, stellte sich die Frage, ob man nun den Genossenschaftsbund auflösen oder ihn in Erwartung einer sich beim VOLG einstellenden Gesinnungsänderung, wenn zunächst vielleicht auch nur formell, weiter bestehen lassen wolle. Die zweite Ansicht obsiegte gegenüber einem Antrag Dr. Müllers, einen Kongress zur Behandlung der Frage einzuberufen, und einem anderen J. Fr. Schärs, dass auch der VSK seinen Austritt erklären solle. 1909 kam es tatsächlich wieder zu einer gewissen Annäherung der beiden Hauptpartner, aber ohne dauernden Erfolg. Sein auch formelles Ende fand der Genossenschaftsbund im Zusammenhang mit einer «Säuberungsaktion» des Handelsregisterführers von Zürich durch Streichung im Handelsregister mit dem Datum des 28. Februar 1923 («Schweizerisches Handelsamtsblatt», Nr. 51, 1923).

Die Statutenänderung von 1898

An der Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juni 1897 war ein Antrag des Allgemeinen Konsumvereins Luzern angenommen worden, nach dem der Verbandsvorstand zu prüfen habe, ob diese Behörde nicht durch Zuzug aus anderen Verbandsvereinen – als dem ACV Basel – erweitert werden könne. Im weiteren war zwischen dem Konsumverein Oerlikon und dem Lebensmittelverein Zürich ein Konflikt ausgebrochen, weil der Lebensmittelverein Zürich in Oerlikon einen Laden eröffnet hatte, das heisst in das Wirtschaftsgebiet, das der Konsumverein Oerlikon als allein ihm zustehend betrachtete, eingedrungen war. Und umgekehrt hatte der Verbandsvorstand die «Socialistische Genossenschaft ‚Vorwärts‘» neben anderen Gründen darum nicht als Mitglied aufgenommen, weil sich in Bern bereits eine richtig organisierte und leistungsfähige Genossenschaft, die Mitglied des VSK sei, vorfinde. Das alles machte es wünschenswert, die auch sonst durch die unerwartete Entwicklung des VSK in vielen Punkten den Verhältnissen nicht mehr ganz gerecht werdenden Statuten einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Der Entwurf zu neuen Statuten kam an der Churer Delegiertenversammlung vom 16./17. Juli 1898 zur Behandlung und nach artikelweiser Beratung, in deren Verlauf immerhin nur verhältnismässig wenige Änderungsvorschläge gemacht wurden, zu einstimmiger Annahme. Unter den Änderungsvorschlägen verdient derjenige von Gygax, Bern, die Firma möge in «Verband schweiz. Konsum-Genossenschaften» umgewandelt werden, Erwähnung. Er wurde, nachdem Gass für die Beibehaltung der alten Firma, die sich bereits eingelebt habe, eingetreten war, verworfen.

Als wesentliche Neuerungen der Statuten von 1898 denjenigen von 1893 gegenüber sind anzuführen:

1. Der VSK erhält die Möglichkeit, auch die Produktion von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen an die Hand zu nehmen.
2. Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme eines Konsumvereines wird die unbeschränkte Mitgliederzahl statuiert.
3. Auch Konsumvereine des benachbarten Auslandes können Mitglieder des VSK werden, jedoch nur mit beratender Stimme.

4. Aus einer Ortschaft oder politischen Gemeinde, wo bereits ein Verbandsverein vorhanden ist, darf ein weiterer Konsumverein nur aufgenommen werden, «wenn er sich über eine richtigere Organisation im Sinne der genossenschaftlichen Grundsätze auszuweisen vermag». Ebenso haben die bestehenden Verbandsvereine das Wirtschaftsgebiet gegenseitig zu respektieren.
5. Soweit es die Verbandsdirektion als nötig erachtet, hat sie das Recht, die Geschäftsführung von Verbandsvereinen zu überprüfen.
6. Die Jahresbeiträge bleiben gleich (Fr. 20.—) für Verbandsvereine mit höchstens 100 Mitgliedern. Sie werden erhöht für Verbandsvereine mit

101–	300 Mitgliedern von Fr. 20.– auf Fr. 30.–
301–	600 Mitgliedern von Fr. 40.– auf Fr. 50.–
601–	1000 Mitgliedern von Fr. 40.– auf Fr. 80.–
1001–	3000 Mitgliedern von Fr. 60.– auf Fr. 130.–
3001–	6000 Mitgliedern von Fr. 80.– auf Fr. 200.–
6001–10000	Mitgliedern von Fr. 80.– auf Fr. 300.–
über	10000 Mitgliedern von Fr. 80.– auf Fr. 400.–

7. Als Betriebsmittel werden neu Sparkassengelder und Obligationen vorgesehen.
8. Die Ausrichtung einer Rückvergütung durch den VSK wird nicht mehr als Normalfall, sondern nur noch als Möglichkeit vorgesehen.
9. Der Anspruch auf Vertretung an der Delegiertenversammlung erhält folgende Änderung. Für Verbandsvereine mit

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
bis 100 Mitgliedern	1 Delegierter	1 Delegierter
101– 300 Mitgliedern	1 Delegierter	2 Delegierte
301– 600 Mitgliedern	2 Delegierte	3 Delegierte
601– 1000 Mitgliedern	2 Delegierte	4 Delegierte
1001– 3000 Mitgliedern	3 Delegierte	5 Delegierte
3001– 6000 Mitgliedern	4 Delegierte	6 Delegierte
6001–10000 Mitgliedern	4 Delegierte	7 Delegierte
über 10000 Mitgliedern	4 Delegierte	8 Delegierte

10. Die bisherigen Befugnisse des Verbandsvorstandes werden aufgeteilt auf einen Verbandsvorstand, der «die oberste vollziehende und leitende Behörde» ist, und eine Verbandsdirektion, die «die laufenden Geschäfte» führt und die «Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstandes» vollzieht. Die Verbandsdirektion besteht aus den fünf am Sitz des Verbandes, der nicht mehr der Vorort, sondern Basel ist, wohnhaften Mitgliedern des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorstand selbst aus den fünf Mitgliedern, die in Basel wohnhaft sind, und zehn weiteren Mitgliedern, die zehn anderen, verschiedenen Verbandsvereinen entnommen werden. Alle Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, der Präsident, der seinen Wohnsitz in Basel haben muss und gleichzeitig Präsident des Verbandsvorstandes und der Verbandsdirektion ist, allein namentlich als solcher.
11. Als weiteres neues Organ des Verbandes wird – zu dem schon in den Statuten von 1893 figurierenden Verwalter der Zentralfstelle hinzu – der Verbandssekretär bezeichnet.

Anlass zur Aufnahme einer Bestimmung, wonach auch Konsumvereine des benachbarten Auslandes die Mitgliedschaft des VSK erwerben können, bot ein Aufnahmegesuch, das von Seiten des Verbandes vorarlbergischer Konsumvereine vorlag. Diese Sache zer- schlug sich. Dagegen wurde – als übrigens einziger ausländischer Konsumverein in der ganzen Geschichte des VSK – am 3. Januar 1899 der Konsumverein Mühleholz in Schaan (Fürstentum Liechtenstein) in den Verband aufgenommen. Die Notwendigkeit, die Bestimmung über die Revision von Verbandsvereinen anzuwenden, machte sich zum ersten Male im April 1899 geltend, und zwar in bezug auf die Konsumgenossenschaft Zofingen und die bald danach unter Abschluss eines Nachlassvertrages in Auflösung getretene Konsumgenossenschaft von Thun und Umgebung (von 1897).

Auf die Churer Delegiertenversammlung trat Cölestin Stadelmann, der seit der Gründung des Verbandes dem Verbandsvorstand angehört hatte, 1890–1892 als Präsident und 1892–1898 als Vizepräsident, zurück, allem Anschein nach auf Grund von Differenzen mit seinem Nachfolger auf dem Präsidentenstuhl, J. Fr. Schär, und mit ihm C. Bürgin. An ihre Stelle traten D. Erne und E. Grether, die

beide dem Verbandsvorstand schon früher angehört hatten, währenddem Schär, Gass und G. Heckendorn in ihren Ämtern bestätigt wurden. Die zum ersten Male in den Verbandsvorstand gewählten Nichtbasler Mitglieder waren E. Pictet, Genf, J. Aebli, Zürich, O. Hablützel, Frauenfeld, J. Baumgartner, Herisau, E. Furrer, Luzern, F. Fäsi, Olten, J. Glattfelder, Baden, F. Beutler, Bern, H. Weyermann, St. Gallen, und J. Perrenoud, La Chaux-de-Fonds.

Von der Statutenänderung von 1898 bis zum Erwerb eines eigenen Verwaltungsgebäudes (1898–1902)

Die stärkeren Bemühungen um die Gewinnung neuer Verbände-vereine, die die natürliche Folge der Anstellung eines hauptamtlich tätigen Verbandssekretärs waren, machten sich bald bemerkbar. Hatten sich, vom Gründungsjahr 1890 abgesehen, nie mehr als jährlich 10 Konsumvereine dem VSK neu angeschlossen, so erreichte die Zahl der Beitritte 1898, das heisst im zweiten Tätigkeitsjahr des Verbandssekretärs, nicht weniger als 18, 15 davon Neugründungen der Jahre 1897 und 1898. Und eine vom Verbandssekretär im Namen des Schweizerischen Genossenschaftsbundes durchgeführte Statistik pro 1. Januar 1901 erzeigte, dass wohl 122 Verbandsvereine immer noch eine leicht grössere Zahl (125) von Nichtverbandsvereinen gegenüberstand, dass aber die Verbändevereine je drei Viertel der Gesamtmitgliederzahl und des Gesamtumsatzes aller schweizerischen Konsumvereine auf sich vereinigten.

Als wenn auch nicht materiell so doch ideell schwerwiegender Verlust stand den zahlreichen Eintritten der Austritt des Konsumvereins St. Gallen gegenüber, des ersten seit der Umwandlung des VSK in eine Genossenschaft. Offiziell wurde er mit dem – von der Delegiertenversammlung dann nicht gutgeheissenen – Beschluss des Verbandsvorstandes, dass der VSK dem Schweiz. Genossenschaftsbund im Namen sämtlicher Verbändevereine beitrete, begründet, tatsächlich dürfte er aber darauf zurückzuführen sein, dass sich der Konsumverein St. Gallen von der schweizerischen Konsumvereinsbewegung im gleichen Masse zu entfernen begonnen hatte wie vor ihm schon der Konsumverein Zürich.

Die starke Zunahme der Verbändevereine und in Verbindung

CORRESPONDENZBLATT

des Verbands schweizerischer Konsumvereine.

Herausgegeben vom Verbandsvorstand.

Basel, den 11. Februar 1897.

An die Vorstände der Verbandsvereine.

Werte Mitglieder!

Die Delegiertenversammlung in Genf hat dem Verbandsvorstand den Auftrag erteilt bezügl. der Schaffung eines Verbandsorgans eine Umfrage bei den Vorständen der einzelnen Vereine zu veranstalten und gemäss den eingelaufenen Antworten der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

In der letzten Sitzung des Verbandsvorstandes ist diese Angelegenheit eingehend besprochen worden und beschlossen, den Mitgliedern die vom Sekretär vorgeschlagenen Fragen zur gefl. Beantwortung vorzulegen. Sie finden diese Fragen auf einem besondern, diesem Blatte beigelegten Bogen.

Zugleich aber hat auch der Verbandsvorstand die Anregung einstimmig gutgeheissen, es möchte vorläufig und bis auf weiteren Beschluss der Delegiertenversammlung der von der Centralstelle von nun an regelmässig herauszugebende Warenbericht zu einem Correspondenzblatt erweitert werden, mit dem Zweck, einen regeren Kontakt zwischen den Verbandsorganen und den einzelnen Vereinen herzustellen.

Wir legen hiermit den Verbandsmitgliedern die erste Nummer unseres Correspondenzblattes vor. Dasselbe soll nach Bedarf erscheinen, in beschränkter Anzahl gratis an unsere Mitglieder verabfolgt werden und in der Regel enthalten:

1. den Warenbericht der Centralstelle.
2. Mitteilungen über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und über die Thätigkeit des Verbandssekretärs.
3. Nachrichten und Correspondenzen aus den einzelnen Vereinen.
4. einen Briefkasten zur Auskunfterteilung.

Indem wir diesen ersten bescheidenen Versuch, uns ein eigenes Organ zu schaffen, Ihrem Interesse und Wohlwollen empfehlen,

zeichnet mit kollegialischem Gruss

Der Verbandsvorstand.

Aufruf

an alle Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz.

Werte Genossenschaftler!

Am 20. März vorigen Jahres tagte in Zürich im Schwurgerichtssaale eine imposante Versammlung von Delegierten zahlreicher schweizer. Wirtschaftsgenossenschaften, die einmütig beschlossen, einen schweizerischen Genossenschaftsbund zu gründen zum Zwecke der Wahrung der vielen gemeinsamen Interessen und zur Sicherung einer gedeihlichen Fortentwicklung aller Arten von Wirtschaftsgenossenschaften.

Zur Ausführung dieses Beschlusses bestellte die Versammlung einen provisorischen Bundesvorstand, bestehend aus den Vorständen des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften und des Verbands schweizerischer Konsumvereine, und wies ihm die Aufgabe zu, einen Statutenentwurf auszuarbeiten und denselben einer neuen, hierfür einzuberufenden Delegiertenversammlung vorzulegen.

Der provisorische Bundesvorstand hat, nach Beendigung verschiedener Studien über die Verfassung und Einrichtung bereits bestehender Genossenschaftsbünde, einen Statutenentwurf für den schweizerischen Genossenschaftsbund erstellt und denselben in zwei Lesungen durchberaten; er hat ferner gefunden, dass nunmehr der Moment gekommen sei, den Entwurf den Vorständen der schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften zu unterbreiten und eine neue Delegiertenversammlung zur endgültigen Konstituierung des Genossenschaftsbundes einzuberufen. Dementsprechend wurde beschlossen, den

Konstituierenden I. Genossenschaftskongress

am Sonntag, den 19. Februar 1899 in Olten

abzuhalten und zu demselben alle schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften einzuladen.

Die Verhandlungen des Kongresses werden am genannten Tage nachmittags präzis 1 Uhr im Musiksaale zu Olten beginnen und sich auf die folgenden *Traktanden* erstrecken:

1. Wahl eines Tagespräsidiums.
2. Der Stand der Besteuerungsfrage.
3. Beratung des Entwurfs der Statuten für den Genossenschaftsbund.
4. Wahl des Bundesvorstands und der Rechnungskommission.

Werte Genossenschaftler! Indem wir Euch von diesen Anordnungen in Kenntniss setzen, richten wir an Euch das Gesuch, das grosse und wichtige Werk der Gründung eines schweizerischen Genossenschaftsbundes mit der gleichen Begeisterung und festen Energie zu einem glücklichen Ende zu führen, mit der Ihr es vor 11 Monaten in Zürich begonnen habt. Erscheint wiederum in Masse und bezeugt auf allen Seiten unserer Bewegung, in allen Kantonen durch vollzählige Beteiligung am Kongresse, dass Ihr gewillt seid, dem Genossenschaftsgedanken und unseren Bestrebungen zu seiner Verwirklichung freie Bahn und in der öffentlichen Meinung die gebührende Achtung und richtige Würdigung zu verschaffen!

Noch stemmen sich dem grossen sozialen Reformgedanken der freien wirtschaftlichen Solidarität aller Volksglieder Unverstand, bürokratische Kurzsichtigkeit und engherzige, gekrümmte Sonderinteressen entgegen. Diese Hindernisse gilt es am 19. Februar beseitigen zu helfen! Kein Genossenschaftsvorstand, der es mit dem Wohl seiner Genossenschaft und dem des gesamten Vaterlandes aufrichtig meint, darf daher versäumen, sich in Olten vertreten zu lassen. Wird doch von dem Verlauf und Gelingen des Genossenschaftskongresses nicht zum wenigsten die Entscheidung vieler brennender Fragen abhängen, deren richtige Lösung eine Lebensfrage für alle echten Genossenschaften ist!

Darum ersuchen wir Euch, ungesäumt an die Wahl einer Delegation zu gehen und den Statutenentwurf des Genossenschaftsbundes in Beratung zu ziehen. Teilnehmerkarten für den Kongress und Exemplare des Statutenentwurfs werden an alle uns bekannten Wirtschaftsgenossenschaften versandt.

Auf nach Olten zur Konstituierung des schweizerischen Genossenschaftsbundes!

Mit genossenschaftlichem Grusse zeichnen

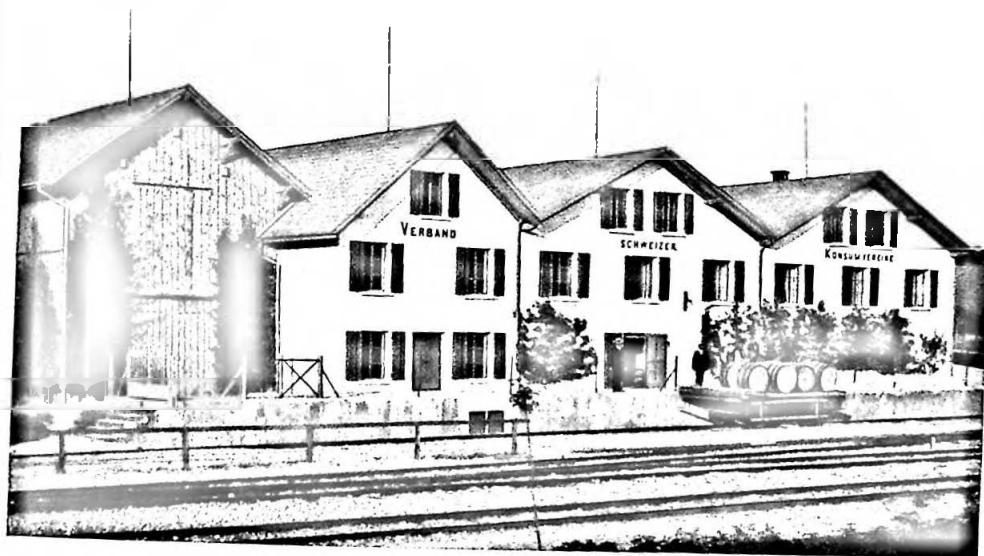
Namens des provisorischen Vorstandes des Genossenschaftsbundes

C. Schenkel

J. Fr. Schär

Basel und Winterthur, den 30. Januar 1899.

Der Aufruf zum konstituierenden Kongress des Schweizerischen Genossenschaftsbundes vom 19. Februar 1899 in Olten.



Das Lagerhaus in Wülflingen. Oben: Zur Zeit der Übernahme durch den VSK. Unten: 1953.



damit der Geschäftstätigkeit des VSK bedingte auch die Schaffung neuer Posten im VSK. Am 1. April 1900 trat Bernhard Jaeggi, der wohl auf Grund seiner späteren Tätigkeit als der bedeutendste Mann in der ganzen bisherigen Geschichte des VSK bezeichnet werden darf, die Stelle eines Adjunkten des Verbandssekretärs und Revisors des VSK, am 1. Mai desselben Jahres Otto Beriger die eines Adjunkten des Verwalters an. Bernhard Jaeggi war zuerst nebenamtlich im Consum-Verein Mümliswil tätig gewesen und hatte dann 1899 auf den Wunsch des VSK die Verwaltung der dem Verfall nahestehenden Konsumgenossenschaft Thun übernommen. Die Rettung war ihm zwar nicht gelungen, doch hatte er bei der Durchführung der Aufgabe so viel Geschick an den Tag gelegt, dass es der Verbandsvorstand für gut fand, ihn, nachdem er seine Aufgabe in Thun erledigt hatte, für den VSK zu gewinnen. Otto Beriger war vor seinem Übertritt zum VSK Verwalter des Consumvereins Olten gewesen.

An der Glarner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1901 war sodann auf eine Anregung von seiten des Kreises I (Vorort Frauenfeld) der Verbandsvorstand beauftragt worden, «die Frage der Anstellung eines Reisenden, der die Verbandsvereine regelmässig zu besuchen hätte, zu prüfen». In Ausführung dieses Auftrages nahm er auf den 1. Dezember 1901 H. Pronier, den späteren Redaktor von «La Coopération», und auf den 1. Januar 1902 J. Greuter, den späteren Verwalter des Lagerhauses Wülflingen, als Verbandsvertreter in Dienst.

Leider mischte sich in das erfreuliche Bild der Aufwärtsentwicklung des VSK und der dadurch erforderlich werdenden Ausdehnung des Beamtenstabes auch eine weniger erfreuliche Nuance. Nachdem der Verwalter seit der Gründung der Zentralstelle, G. Meyrin, über den Kopf der damals für solche Fragen ganz klarerweise noch allein zuständigen Verbandsdirektion hinweg mit dem Verband der Teigwarenfabrikanten ein Abkommen getroffen hatte, stellte sich heraus, dass er sich im Laufe seiner Tätigkeit auch verschiedene andere Unregelmässigkeiten zuschulden hatte kommen lassen, die ein weiteres Zusammenarbeiten mit ihm unmöglich machten. Es wurde ihm deshalb auf den 31. Dezember 1901 gekündigt, auf seinen persönlichen Wunsch hin dann aber ihm, unter Zahlung des Lohnes bis zum Ende des Jahres, der Austritt schon auf den 30. September

1901 bewilligt. Zur Überbrückung der durch das Ausscheiden Meyrins entstandenen Lücke wurde zunächst eine Verwaltungskommission, bestehend aus den Herren Beriger, Dr. Müller und Jaeggi, gebildet, die endgültige Lösung aber in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 26. Januar 1902 in der Weise getroffen, dass Beriger und Jaeggi zu Verwaltern im Sinne einer kollegialen Leitung der Zentralstelle ernannt wurden. An den durch den Übertritt Jaeggis zur Zentralstelle freiwerdenden Posten eines Adjunkten des Verbandssekretärs wurde Dr. Karl Munding gewählt, währenddem die weitere Funktion Jaeggis, die Revision von Verbandsver-einen, den beiden Vertretern übertragen wurde.

Weniger von speziellem Interesse für die Geschichte des VSK als allgemein kulturhistorisch bedeutsam ist die Anstellung der ersten weiblichen Hilfskraft, Fräulein Clara Haga, Ende Dezember 1900, charakteristischerweise zunächst nur probeweise. Der erste Versuch war immerhin so überzeugend, dass nicht nur das Provisorium in ein Definitivum umgewandelt wurde, sondern dem ersten Versuch zahlreiche weitere folgten.

Was den Verbandsvorstand anbetrifft, so ist das einzige wichtige Ereignis innerhalb des uns hier beschäftigenden Zeitabschnittes der Tod Edmond Pictets in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar 1901. Mit Pictet ging der erste Mann aus dem Leben, der im VSK eine Vertrauensstellung eingenommen hatte. Der Verlust war um so grösser, als es sich um eine Persönlichkeit von besonderen Ausmassen handelte.

Nachdem der VSK dem Internationalen Genossenschaftsbund beigetreten war und 1899 Dr. Müller und Meyrin bereits an der Tagung des Verbandes süddeutscher Konsumvereine teilgenommen hatten, wurde durch die erstmalige Anwesenheit des Vertreters eines ausländischen Genossenschaftsverbandes, und zwar des Direktors desselben Verbandes süddeutscher Konsumvereine, K. Barth, an der Basler Delegiertenversammlung vom 24. März 1900, ein weiteres Band mit der Genossenschaftsbewegung des Auslandes geknüpft.

Das Jahr 1900 zeichnete sich im übrigen auch dadurch aus, dass in ihm – ein Unikum in der Geschichte des VSK – volle drei Delegiertenversammlungen stattfanden, die erste, zur Behandlung der neuen Normalstatuten, am 24. März in Basel, die zweite, zur Behandlung der normalen Traktanden, am 7./8. Juli in Neuenburg,

und die dritte, zur Beschlussfassung über den Ankauf des Lagerhauses in Wülflingen, am 25. November in Winterthur.

In den Anfängen beschäftigte sich der VSK ausschliesslich mit der Vermittlung der Waren, die man – zu jener Zeit – in einem Spezereiladen zu verkaufen pflegte. Mit der Zeit machte sich aber das Bedürfnis nach einer Ausweitung des Sortiments auf andere Branchen geltend. Einem Beschluss der Neuenburger Delegiertenversammlung vom 7./8. Juli 1900 auf Einführung des Kohlenhandels und einer Anregung Ernes an der Sitzung der Verbandsdirektion vom 18. September desselben Jahres, die Obstvermittlung an die Hand zu nehmen, konnte zwar nach reiflicher Prüfung nicht Folge gegeben werden. Zustimmung fand dagegen die von H. Pronier in einem der Badener Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 vorangehenden Vortrag angeregte Aufnahme der Vermittlung von Manufakturwaren. Nachdem die Versammlung einen Antrag des Sinnes angenommen hatte, dass es der Zentralstelle überlassen sein solle, «die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen», ging man daran, diesen Gedanken zu verwirklichen und trat man in diesem Zusammenhang auf Anregung Dr. Müllers auch der Englischen Grosseinkaufsgesellschaft (CWS) in Manchester als Mitglied bei.

In die Zeit gegen das Ende der Periode, über die wir in diesem Abschnitt zu berichten haben, und in den Beginn der darauffolgenden fällt auch die erste schärfere Auseinandersetzung des VSK mit einem Fabrikantenzusammenschluss, und zwar handelt es sich um die Teigwarenfabrikanten, die kurz zuvor einen «Ring» gebildet hatten. Da dieser Ring eine Verteuerung der Teigwaren zum Ziele hatte, erklärte der VOLG den Boykott gegen alle ihm angehörenden Teigwarenfirmer. Im Gegensatz dazu hatte Meyrin, unter Überschreitung seiner Befugnisse, mit dem Verband das Abkommen getroffen, das den Auftakt zu seinem Ausscheiden aus dem VSK bildete. In derselben Sitzung vom 28. August 1901, in der sie sich mit dem Fall Meyrin befasste, beschloss die Verbandsdirektion auch, sich dem Boykott des VOLG gegen den Teigwarenfabrikantenring anzuschliessen. Das zielbewusste Vorgehen der beiden Verbände verfehlte seine Wirkung nicht. Verschiedene Fabrikanten boten dem VSK ihre Fabriken zum Kaufe an, andere unterboten die vom Ring festgesetzten Preise, und das Endresultat war, dass der Ring

auseinanderfiel. Noch vor der Auflösung des Verbandes hatte der VSK mit einer Basler Teigwarenfabrik ein Abkommen getroffen, gemäss dem diese Fabrik dem VSK aus von ihm geliefertem Griess gegen eine bestimmte Entschädigung Teigwaren fabrizieren und dem VSK in einer besonderen Verpackung zur Verfügung stellen solle. Da der Vertrag aber nicht in jeder Hinsicht befriedigte, wurde er, nachdem der Ring gesprengt und der Vertrag abgelaufen war, nicht mehr erneuert.

An der Glarner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1901 wurde vom Konsumverein Aadorf der Antrag, der Verbandsvorstand möge «die Frage der Gründung einer Kautions- und Bürgerschaftsgenossenschaft für das kautionspflichtige Personal der Verbandsvereine» prüfen, gestellt und von der Versammlung zum Beschlusse erhoben. Im Bericht über dasselbe Jahr findet sich aber bereits die Bemerkung, das Bedürfnis nach einer derartigen Institution könne noch nicht als so stark angesehen werden, dass es sich lohne, Schritte zu deren Verwirklichung zu unternehmen.

*Das Verbot der Mitarbeit
eidgenössischer Beamter an der Verwaltung
von Konsumgenossenschaften*

Am 9. November 1897 hatte der Bundesrat einen Beschluss gefasst, wonach «die Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Erwerbs-Gesellschaft... nicht vereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung» sei. Auf Grund dieses Beschlusses verbot die Oberpostdirektion zwei Postbeamten die Mitwirkung im Vorstand des Allgemeinen Konsumvereins Luzern. Durch die betroffene Genossenschaft alarmiert, empfahl der Verbandsvorstand den beiden Beamten, gegen die Verfügung zu rékurrieren, und beschloss ausserdem, selbst, und zwar nicht nur im Interesse der beiden unternommen, sondern der ganzen Konsumgenossenschaftsbewegung, geeignete Schritte zu unternehmen. Es kam in der Folge zu einer Eingabe des VSK an Bundesrat Zemp, Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes, sowie zu Au-

dienzen bei den Bundesräten Zemp und Brenner, Vorsteher des Justizdepartementes.

Auf Grund der Intervention änderte der Bundesrat am 21. Februar 1899 seinen Beschluss vom 9. November 1897. Danach sollte der Bundesrat auf Antrag des in Betracht fallenden Departementsvorstehers Ausnahmen von der allgemeinen Regelung in den Fällen gestatten, «wo es sich um lokale Bestrebungen von vorwiegend gemeinnütziger Art handelt und ein Nachteil für den eidgenössischen Dienst ausgeschlossen erscheint». Auf Grund dieser neuen Verordnung wurde den beiden Luzerner Postangestellten die weitere Tätigkeit innerhalb des Allgemeinen Konsumvereins Luzern gestattet.

Dagegen erliess nun die Zolldirektion ein Verbot gegen zwei Behördemitglieder des ACV Basel. Diesmal hatten aber neue Eingaben und Audienzen keinen Erfolg. Der Bundesrat deckte vielmehr den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes mit der Begründung, dass eine Kollision der Stellung der beiden Behördemitglieder mit den sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten immerhin denkbar sei und das Personal der Zollverwaltung schon gegen den blossen Verdacht geschützt werden müsse. Ja, der Bundesrat fasste sogar am 12. Februar 1901 einen neuen Beschluss, nach dem Beamten und Angestellten, die sich mit dem Brief- und Warenverkehr direkt zu befassen haben, die Annahme von Verwaltungsstellen in Konsumvereinen grundsätzlich verboten sein solle.

Nun fand es der Verbandsvorstand des VSK für angezeigt, die Angelegenheit an den Genossenschaftsbund weiterzuleiten. Tatsächlich bildete denn auch diese Frage das Haupttraktandum des ausserordentlich gut, nämlich von 1200 Personen, davon 669 stimmberechtigten Delegierten, besuchten letzten Kongresses des Genossenschaftsbundes vom 14. April 1901 in Zürich. Auf Grund einer Resolution des Kongresses, die sich in erster Linie auf das Vereinsrecht und die Nützlichkeit der Konsumgenossenschaften berief, richtete der Bundesvorstand am 16. April eine Eingabe an den Bundesrat, und, nachdem von der anderen Seite her der Schweiz. Gewerbeverein umgekehrt den Bundesrat darum ersucht hatte, seinen Beschluss eher noch zu verstärken als abzuschwächen oder gar aufzuheben, erneuerte der Genossenschaftsbund sein Ge-

such am 25. September 1901. Am 5. Juni hatte ausserdem eine Audienz einer Abordnung des Genossenschaftsbundes bei den für die Frage in erster Linie zuständigen Bundesräten Hauser, damals Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes, und Zemp, Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes, stattgefunden.

Das Vorgehen der vereinigten Genossenschaften verfehlte seine Wirkung nicht. Am 2. Dezember 1901 fasste der Bundesrat einen neuen Beschluss, der nun ausdrücklich bestimmte, dass sich das Verbot nur auf Konsumgenossenschaften beziehe, die Erwerbsgesellschaften seien, das heisst die den Kreis ihrer Operationen über ihre Mitglieder hinaus erstreckten, nicht aber auch auf solche, deren genossenschaftliche Bestrebungen ausschliesslich ihren Mitgliedern zugute kommen sollen. Damit war eine absolut klare Linie gegeben. In der Folge gingen verschiedene Konsumgenossenschaften, die es bis anhin noch nicht getan hatten, dazu über, ihre Tätigkeit strikte auf die Mitglieder zu beschränken, und, wie der Jahresbericht des VSK pro 1902 bemerkte, dieses Vorgehen hatte keine Schädigung, sondern sogar eine namhafte Steigerung der Mitgliederzahl und des Umsatzes zur Folge.

Die Sache hatte 1909 ein kleines Nachspiel. In diesem Jahre verlangte nämlich der Schweizerische Handels- und Industrieverein vom Bundesrat, dass er verschiedenen, namentlich bezeichneten Kategorien von Bundesbeamten, darunter allen «Verkehrsbeamten», die Teilnahme an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften verbiete. Die Zürcher Delegiertenversammlung des VSK vom 12./13. Juni desselben Jahres behandelte unter anderem auch diese Angelegenheit und fasste eine Resolution, die einem energischen Protest gegen die Forderung des Handels- und Industrievereins gleichzusetzen ist. Der Bundesrat seinerseits aber stellte in seiner Sitzung vom 8. Februar 1910 fest, es hätten sich seit dem Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1901 keine Tatsachen ergeben, die ihn dazu bewegen könnten, ihn zu ändern, was praktisch bedeutet, dass er über das Begehren des Handels- und Industrievereins zur Tagesordnung übergang.

Die Schaffung von Kreisverbänden

Der Gedanke, die Verbandsvereine kreisweise zusammenzufassen, wurde zum ersten Male an der Bieler Delegiertenversammlung vom 10. Juni 1894 durch einen Antrag des Allgemeinen Konsumvereins Herisau, «es möchten Rayonverbände geschaffen werden», aufgeworfen, fand aber damals noch keine Gnade. In seinem Referat über das Thema «Der genossenschaftliche Einkauf und die Bedeutung der Centralstelle» vor der Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899 kam dann Meyrin auf diesen Gedanken zurück, wobei ihm in erster Linie die Zusammenfassung der Vereine zu – ihm naturgemäss besonders naheliegenden – Einkaufskonferenzen vorschwebte. In der Diskussion führte Spreuermann, Chur, dem wir als Protokollführer der Oltener Gründungsversammlung vom 11./12. Januar 1890 schon einmal begegnet sind, an, er habe einen Antrag in demselben Sinne vorbringen wollen, wozu Schär bemerkte, dass über den Antrag nicht abgestimmt werden könne, dass ihn der Verbandsvorstand aber gerne zur Beratung entgegennehme. In der Folge wurde Dr. Hans Müller damit beauftragt, die Frage zu prüfen, und schon in Nr. 18 des «Correspondenzblattes» vom 22. September 1899 konnte mitgeteilt werden, dass die Verbandsdirektion die Bildung von Kreisverbänden beschlossen habe, und zwar deren 12, dass jeder Verbandsverein einem dieser Kreise zugeteilt worden sei und dass die Direktion ebenfalls für jeden Kreis provisorisch einen Vorort bestimmt habe, der eine erste Besprechung anzuberaumen habe, der dann unter anderem auch die Aufgabe zufalle, den definitiven Vorort zu bestimmen.

Die erste Kreiskonferenz, die des dritten Kreises, fand am 22. Oktober 1899 in Sargans statt. Von ursprünglichen Einkaufskonferenzen entwickelten sich die Kreisverbände sozusagen zwangsläufig rasch zu dem, was sie heute sind, das heisst zu Vereinigungen, die ganz allgemein die Probleme behandeln, die für ihr Einzugsgebiet von Wichtigkeit sind und daneben auch die Fragen vorberaten, die an den Delegiertenversammlungen zur Sprache kommen, was das zweite anbetrifft, die Herbstkreiskonferenzen von 1903 ganz allgemein bereits die Statutenänderung des VSK, die an der ordentlichen Delegiertenversammlung von 1904 zur Diskussion stand.

Ein Kreis, der IX., mit Luzern als Vorort, dem nur vier Verbandsvereine zugeteilt waren, erwies sich in der Folge als nicht lebensfähig. Der Vorstand löste ihn deshalb in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1900 auf und verteilte die vier Vereine, die ihm angehört hatten, auf zwei andere Kreise.

Die Änderung der Normalstatuten von 1894

Schon bald machte sich das Bedürfnis nach einer Änderung der Normalstatuten geltend, und somit waren die ersten Normalstatuten wirklich das gewesen, als was sie Furrer an der Bieler Delegiertenversammlung von 1894 bezeichnet hatte, nämlich eine Vorlage, deren Verwendbarkeit oder Nichtverwendbarkeit die Praxis erweisen werde. In erster Linie war es der sich im Zusammenhang mit den Aufnahmegesuchender politisch nicht neutralen Konsumvereine Helvetia, Zürich-Oberstrass, und Vorwärts, Bern, bemerkbar machende Wunsch, die politische und konfessionelle Neutralität als Grundsatz in den Statuten zu verankern, sodann bemerkte aber auch Stadelmann an der Vorstandssitzung vom 2. Februar 1897 im Zusammenhang mit der Diskussion der Steuerrekursfrage Baden mit Recht, dass die Konsumgenossenschaften, wenn sie von den Behörden verlangen wollten, dass man ihre Rechnungsergebnisse nicht als Erwerb ansehe, in ihren Statuten nicht Ausdrücke wie Gewinn usw. verwenden sollten.

Zum ersten Male lagen neue Normalstatuten schon der Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juni 1897 zur Behandlung vor. Die Erledigung der übrigen Traktanden hatte aber soviel Zeit in Anspruch genommen, dass eine ausgiebige Diskussion nicht mehr möglich gewesen wäre, und da namentlich Aebli, Zürich, und Pictet, Genf, darauf drangen, dass den Delegierten die Möglichkeit zu möglichst uneingeschränkter Aussprache gegeben werde, beschloss man, das Traktandum auf die nächste Delegiertenversammlung zu verschieben. Aber auch für 1898 und 1899 lag eine so vollgespickte Tagesordnung vor, dass der Vorstand sich nicht dazu bereithalten konnte, die Revision der Normalstatuten als weiteres Traktandum aufzunehmen, und da für die ordentliche

Delegiertenversammlung des Jahres 1900 auch wieder ein vollgerütteltes Mass an Arbeit in Aussicht stand, entschloss man sich, auf den 24./25. März 1900 speziell zur Behandlung der Normalstatuten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Basel einzuberufen. Hier kam es tatsächlich zu einer angeregten Aussprache. Zum Schluss wurden aber die neuen Normalstatuten doch ohne viele Änderungen mit 81 Stimmen gegen nur 1 sie verwerfende angenommen.

Die zweite Fassung der Normalstatuten brachte vor allem eine Vergenossenschaftlichung der Terminologie, teilweise auf Grund der klareren Erkenntnisse, die gerade in der Zeit zwischen 1894 und 1900 gewonnen worden waren. Die wichtigsten materiellen Neuerungen aber waren:

1. Abschaffung des Eintrittsgeldes von Fr. 3.— und Einführung eines — rückzahlbaren — Vorschusses von Fr. 10.— zu dem bereits in den alten Statuten vorgesehenen Anteilschein von Fr. 50.—. Die Normalstatuten von 1900 sahen damit für die Mitglieder eine Pflichtleistung an die Finanzierung der Genossenschaft von insgesamt Fr. 60.— vor, was auf den heutigen Geldwert umgerechnet einem Betrag von mindestens Fr. 150.— entspräche.
2. «Die Unterstützung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen durch die Genossenschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.»
3. Neuaufnahme von Bestimmungen über die für die Aufstellung der Bilanz und der Betriebsrechnung zu befolgenden Grundsätze.
4. Die Zuweisung aus dem jährlichen Reinüberschuss soll nicht nur 20% des Reinüberschusses, sondern gleichzeitig auch mindestens 1% des Jahresumsatzes ausmachen.
5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen einer Genossenschaft oder diesen und den Mitgliedern, die nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, sollen der Verbandsdirektion zum Entscheid unterbreitet werden.

Damit hatte der so wichtige Grundsatz der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität zunächst in die Normalstatuten Aufnahme gefunden. In den Statuten des VSK — und zwar als Forderung für den VSK selbst sowohl als für die den Beitritt zum VSK nachsuchenden Konsumvereine — wurde er dagegen erst 1909 verankert.

Der Erwerb des Lagerhauses Wülflingen

Von dem Augenblicke an, da der VSK dazu übergegangen war, nicht nur mehr das Agenturgeschäft zu betreiben, sondern Waren auch auf eigene Rechnung zu vermitteln, und das war im Grunde genommen schon vom 1. Januar 1894 an der Fall, sah ersich genötigt, nach Lagermöglichkeiten Umschau zu halten. Er fand diese teilweise in den Lagerhäusern, die der Allgemeinheit zur Verfügung standen, teilweise in – seinem jeweiligen Sitz benachbarten – Räumlichkeiten, die sich mehr – oder meistens – weniger gut dazu eigneten. Auf die Dauer war aber dieser Zustand unbefriedigend; und so ist es denn nicht verwunderlich, dass der VSK gerne von einer sich ihm bietenden Gelegenheit, in Wülflingen bei Winterthur zu günstigen Bedingungen ein Lagerhaus zu erwerben, Gebrauch machte.

Es handelte sich um eine Liegenschaft mit einer Gundfläche von 7435 m² und darauf stehendem Lagerhaus, die bei einem Versicherungswert von Fr. 134 000.— durch den Verkäufer zum Preise von Fr. 85 000.— angeboten wurde. Da sich das Lagerhaus als für die Zwecke des VSK geeignet erwies, wurde grundsätzlich beschlossen, es zu erwerben, falls der Verkäufer bereit sei, es zu Fr. 80 000.— abzutreten. Der Verkäufer gab dazu sein Einverständnis, drängte aber auf raschen Abschluss des Geschäftes, was, da die Fertigungsbehörde sich nicht dazu einverstanden erklären konnte, den Verkauf unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch die dafür endgültig zuständige Delegiertenversammlung ins Grundbuch einzutragen, die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich machte. Die Delegiertenversammlung fand am 25. November 1900 in dem der zu erwerbenden Liegenschaft benachbarten Winterthur statt. Sie genehmigte den Kauf des Lagerhauses und gleichzeitig einen Antrag Wintsch, Zürich, der Verbandsvorstand sei zu beauftragen, «über den weiteren Ausbau der Liegenschaft der nächsten Delegiertenversammlung einen detaillierten Plan und eine Kostenberechnung vorzulegen». Diese Vorlage wurde der Glarner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1901 unterbreitet, und diese «bewilligte dem Verbandsvorstand zur Ausführung des Projektes einer neuen Kelleranlage in der Liegenschaft in Wülflingen einen Kredit von Fr. 23 000.—».

Mit dem Lagerhaus Wülflingen war der VSK in den Besitz seiner ersten eigenen Liegenschaft gekommen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und zur besseren Ausnützung der für seine damaligen Bedürfnisse immerhin etwas grossen Anlage schloss er mit der Ersten Aktienbrennerei in Basel, deren Direktor den VSK auf die Kaufmöglichkeit aufmerksam gemacht hatte, einen Vertrag über den gemeinsamen Einkauf und die gemeinsame Lagerung von Wein in Wülflingen.

Die Erweiterung der Verbandspresse

Mit der Herausgabe des «Correspondenzblattes», das auf den 1. Januar 1901 zum «Schweiz. Konsum-Verein» ausgeweitet wurde, hatte der VSK schon verhältnismässig früh begonnen, einen regelmässigen Kontakt mit seinen Mitgliedern aufzunehmen. Hatte das «Correspondenzblatt» anfänglich dem Verbandssekretariat in gleicher Weise wie der Zentralstelle gedient, so traten die Mitteilungen rein geschäftlichen Charakters mit der Zeit mehr und mehr in den Hintergrund und verschwanden sie schliesslich überhaupt vollständig. Dadurch ergab sich in zunehmendem Masse das Bedürfnis nach Herausgabe eines Verbindungsorganes zwischen dem VSK und den Verbandsvereinen, das umgekehrt ausschliesslich den Zwecken der Zentralstelle diene. Ein solches Organ erschien in seiner ersten Nummer am 24. Dezember 1901 unter derselben Bezeichnung «Warenbericht», die schon die nur in einer einzigen Nummer herausgegebene unmittelbare Vorläuferin des «Correspondenzblattes» – vom 1. Februar 1897 – getragen hatte. Auf Grund seines vertraulichen Charakters war die Auflage des «Warenberichtes» von seiner Schaffung an bis auf den heutigen Tag stets sehr beschränkt. Auf den 1. Januar 1919 wurde die Bezeichnung in «Bulletin» umgeändert. Im «Warenbericht/Bulletin» erscheinen jeweilen die Texte gleichzeitig in deutscher und in französischer Sprache. Als Entgegenkommen an die Genossenschaften italienischer Zunge wurde von 1916 an ein kleiner Auszug aus der deutsch/französischen Ausgabe unter der Bezeichnung «Rivista del mercato» und später «Bollettino» in italienischer Sprache ge-

druckt, diese Sonderveröffentlichung aber im Zug der damals dringend erforderlichen Einsparungen Ende 1921 wieder eingestellt.

«Correspondenzblatt», «Schweiz. Konsum-Verein» und «Warenbericht» sind Veröffentlichungen, die ausgesprochen den Vertrauensleuten der Bewegung dienen sollen. Es stellte sich aber mit der Zeit das Bedürfnis ein, daneben Organe zu schaffen, die den Verband und die Vertrauensleute der Bewegung im allgemeinen mit der bedeutend grösseren Zahl der Mitglieder verbinden, die innerhalb der Bewegung keine besondere Stellung einnehmen. An der Sitzung der Verbandsdirektion vom 20. November 1901 entwickelte Dr. Hans Müller den Plan für die Herausgabe eines solchen Verbindungsblattes zunächst in deutscher Sprache. In seinem Vorschlag findet sich bereits auch der von Anfang an verwirklichte und zu einem wesentlichen Bestandteil der Mitgliederblätter gewordene Vorschlag, den einzelnen Vereinen für ihre eigenen Zwecke einen gewissen Raum unentgeltlich, das heisst ohne Bezahlung einer besonderen Entschädigung, zur Verfügung zu stellen.

Die erste Nummer des «Genossenschaftliches Volksblatt» genannten Organs erschien bereits am 18. Januar 1902 in einer Auflage von 38000 Exemplaren, die sich auf die Verbandsvereine in Basel, Biel (BE), Chur, Liestal, Luzern, Olten und Schaffhausen verteilen. Ende des Jahres war die einmalige Auflage auf 50000 Exemplare gestiegen, und damit hatte das «Genossenschaftliche Volksblatt» in nur einem Jahr eine Verbreitung gefunden, die die aller anderen damals in der Schweiz erscheinenden Blätter überstieg. Am 9. Januar 1904 kam die erste Nummer eines dem «Genossenschaftlichen Volksblatt» entsprechenden Mitgliederblattes in französischer Sprache, «La Coopération», mit einer Erstauflage von 4700 Exemplaren, im Januar 1906, nachdem der Verbandsverein Bellinzona einen entsprechenden Antrag zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung von 1905 eingereicht, der Verbandsvorstand ihn, da er sich als zu der Beschlussfassung in dieser Frage allein kompetent ansah, aber nicht weitergeleitet hatte, in zunächst kleinerem Formate als das «Genossenschaftliche Volksblatt» und «La Coopération» ein entsprechendes Organ in italienischer Sprache, «La Cooperazione», heraus.

Der «Schweiz. Konsum-Verein» war von Anfang an ein wöchentliches Organ, währenddem das «Genossenschaftliche Volks-

blatt» und «La Coopération» ursprünglich alle vierzehn Tage und «La Cooperazione» monatlich erschienen. Ab Juli 1908 ging auch «La Cooperazione» zum vierzehntäglichen Rhythmus und 1913 zum – grösseren – Format der beiden anderen Mitgliederblätter über. Bevor es aber noch so weit war, ja eigentlich schon in dem Augenblick, da «La Cooperazione» zu erscheinen begann, das heisst im Januar 1906, wurde das «Genossenschaftliche Volksblatt», wenn auch nur für einen einzelnen Verein, den ACV Basel, und in einem kleineren Format, auch wöchentlich herausgegeben. Schon in der Sitzung der Verbandsdirektion vom 25. März 1903 hatte Christian Gass einen entsprechenden, aber für die Gesamtauflage geltenden Antrag gestellt, ja der Antrag war sogar zum Beschluss erhoben, nachher aber, weil sich dessen Verwirklichung Schwierigkeiten in den Weg stellten, nicht ausgeführt worden. Mit dem Jahrgang 1912 vergrösserte der ACV seine Wochenausgabe auf das Format der vierzehntäglichen Ausgabe, und dadurch wurde es möglich, die Wochenausgabe auch anderen Verbandsvereinen zugänglich zu machen. 1921 folgte «La Coopération» und 1928 «La Cooperazione». Mit der Einführung der Wochenausgabe für das italienische Organ parallel ging die Aufhebung der vierzehntäglichen Ausgabe für alle drei Sprachgebiete, so dass von 1928 an nur noch eine einzige, wöchentliche Ausgabe herauskam.

Anfänglich waren die Mitgliederblätter in einer fremden Druckerei gedruckt worden. Nachdem sich die eigene Druckerei aber so weit entwickelt hatte, dass sie einer derartigen Aufgabe gewachsen war, wurde auf Mitte 1919 der Druck dorthin verlegt. Den Auftrag, den «Schweiz. Konsum-Verein» und das «Bulletin» zu drucken, hatte die Druckerei schon vorher übernommen.

An die Interlakener Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1927 hatte der eine der beiden damaligen welschschweizerischen Kreisverbände (I) den Antrag gestellt, auf den 1. Januar 1928 eine bedeutende Reduktion der Abonnementspreise eintreten zu lassen. Der Antrag wurde mit grossem Mehr gutgeheissen, und so trat denn auf den vorgesehenen Zeitpunkt, nachdem sich auch noch die Herbstkreiskonferenzen eingehend mit der Frage befasst und ihre Zustimmung zu den in der Vorlage der Verwaltungskommission enthaltenen Einzelheiten gegeben hatten, eine Ermässigung des Abonnementspreises von Fr. 3.33 je Exemplar auf Fr. 2.— ein. Diese

Reduktion der Beitragsleistung der Verbandsvereine blieb natürlich nicht und ist bis auf den heutigen Tag nicht ohne Auswirkung auf das Rechnungsergebnis des Departementes für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen beziehungsweise das später an dessen Stelle getretene Departement Presse, Propaganda und Bildungswesen geblieben. Von 1927, dem letzten Jahr vor, auf 1928, dem ersten Jahr nach Inkrafttreten der Preisreduktion stieg der Ausgabenüberschuss des Departementes – ohne Buchdruckerei – von Fr. 144 464.13 auf Fr. 369 821.71.

Die neueste Entwicklung auf dem Gebiete der Mitgliederblätter ist die Ausweitung ihres Umfanges. Bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg hatten sie, von Ausgaben aus besonderen Anlässen abgesehen, vier Seiten umfasst. Im Laufe des Jahres 1949 wurde, ohne dass damit eine Erhöhung des Abonnementspreises verbunden gewesen wäre, die Seitenzahl für das «Genossenschaftliche Volksblatt» und «La Coopération» von vier auf sechs Seiten erhöht. Und noch später wurde dann den Verbandsvereinen, die es wünschten, diesmal unter Erhöhung des Abonnementspreises, die Möglichkeit gegeben, eine Ausgabe zu beziehen, die für das «Genossenschaftliche Volksblatt» und «La Coopération» acht und für «La Cooperazione» sechs Seiten umfasste, wobei schliesslich auch noch die vierseitige Ausgabe von «La Cooperazione» ganz aufgehoben wurde. Es ergibt sich daraus, dass heute, und zwar wiederum für die deutsche und die französische Ausgabe, erneut zwei verschiedene Auflagen bestehen, die sich nun aber nicht durch die Erscheinungsweise, sondern durch den Seitenumfang voneinander unterscheiden. Im Zuge der verschiedenen Reformen wurde unter anderem auch die Bezeichnung «Genossenschaftliches Volksblatt» in «Genossenschaft» und «La Coopération» in «Coopération» umgeändert.

Im Laufe des Jahres 1905, also noch bevor der Internationale Genossenschaftsbund selbst ein Presseorgan besass, befassten sich auf die Anregung von Dr. Hans Müller Verbandsvorstand und Verbandsdirektion mit der Frage der Herausgabe einer internationalen genossenschaftlichen Monatszeitschrift. Dr. Müller fand mit seiner Idee auch bei den leitenden Kreisen des Internationalen Genossenschaftsbundes Verständnis, die Sache scheiterte dann aber doch, an Hindernissen allerdings, deren Charakter uns nicht bekannt ist.

In den Jahren 1914 bis und mit 1933 erschien, redigiert vom Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes», die Familienzeitschrift «Samenkörner». Sie fand aber keinen genügenden Anklang und musste deshalb wieder aufgegeben werden.

Besserer Erfolg war dagegen dem Schwesterorgan des «Schweiz. Konsum-Vereins» «Le Coopérateur suisse» beschieden. Die erste Anregung zur Herausgabe einer Parallelzeitschrift zum «Schweiz. Konsum-Verein», in französischer Sprache war schon 1913 gemacht worden. Der bald darauf folgende Ausbruch des Ersten Weltkrieges vereitelte aber eine sofortige Verwirklichung des Vorschlages, und die erste Nummer erschien deshalb erst nach Kriegsende, nämlich am 1. Juli 1919.

An der Interlakener Delegiertenversammlung von 1927, derselben, die eine Reduktion der Abonnementsgebühren für die Mitgliederblätter beschloss, beantragte die Allgemeine Konsumgenossenschaft Unterembrach und Umgebung, den Beschluss der Glarner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1901 betreffend Obligatorium des Abonnements auf den «Schweiz. Konsum-Verein» in dem Sinne zu ändern, dass für die Zahl der Abonnemente nicht mehr auf die Zahl der Behördemitglieder, sondern auf eine der Mitgliederzahl eines jeden Verbandsvereins Rechnung tragende Skala abzustellen sei. Die Verbandsbehörden nahmen den Antrag zur Prüfung entgegen mit dem Zusatz, dass er auch auf «Le Coopérateur suisse» für die französisch- und «La Cooperazione» für die italienischsprachige Schweiz Anwendung haben solle. Die darauffolgenden Herbstkreiskonferenzen sprachen sich aber in ihrer grossen Mehrzahl für Beibehaltung des bisherigen Modus aus, und so bestimmte denn der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1927, dass der Glarner Beschluss aufrechtzuerhalten, dagegen auch auf «Le Coopérateur suisse» und «La Cooperazione» auszudehnen sei. Dem Wunschedes Verbandsvereins in Unterembrach versuchte er immerhin in der Weise wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen, dass er beschloss, für finanzschwache Vereine könne die Leistung aus dieser Verpflichtung auf einen Höchstbetrag von 1 % ihres eigenen Umsatzes ermässigt werden.

Der Erwerb eines eigenen Verwaltungsgebäudes

Wir schilderten in den einführenden Bemerkungen zum vierten Abschnitt «Von der Umwandlung in eine Genossenschaft bis zur Statutenänderung von 1898» die verschiedenen Sitzverlegungen, die der junge VSK durchzumachen hatte, bis er an der Steinentorstrasse 24 eine – jedenfalls für die Anfänge – befriedigende Unterkunft fand. Aber auch dort wurden die Räumlichkeiten bald ungenügend, und so warf denn an der Sitzung der Verbandsdirektion vom 7. März 1899 der Verbandssekretär die Frage auf, «ob es nicht zeitgemäss wäre, an die Erstellung eines eigenen Verwaltungsgebäudes» zu gehen. Der Gedanke fand Anklang, und schon am 21. März 1899 konnte Präsident Schär mitteilen, dass von der Ersten Aktienbrennerei, der wir bereits im Zusammenhang mit dem Erwerb des Lagerhauses Wülflingen begegnet sind, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ein Terrain an der Delsbergerallee in Basel für die Erstellung eines Eigenheims erworben worden sei. Die Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899 stimmte nicht nur dem Landkauf zu, sondern ermächtigte die Verbandsdirektion sogar, zur Verbreiterung der Landparzelle ein weiteres Stück hinzuzukaufen, falls es sich machen lasse. Es zeigte sich aber, dass man etwas zu rasch gehandelt hatte, und so sah sich der Vorstand genötigt, sich von derselben Winterthurer Delegiertenversammlung vom 25. November 1900, die den Ankauf des Wülflinger Lagerhauses beschloss, die Ermächtigung zum Wiederverkauf des erworbenen Grundstückes geben zu lassen. (Die tatsächliche Veräusserung erfolgte Anfang 1904.)

Es verstrich dann einige Zeit. In der Sitzung der Verbandsdirektion vom 6. Juni 1902 berichtete aber Dr. Müller über eine neue Gelegenheit, auf die er aufmerksam geworden sei, nämlich ein Grundstück mit daraufstehender Villa – der Keim des heutigen Zentralsitzes – an der Ecke Thiersteinerallee/Münchensteinerstrasse. Infolge der starken Entwertung, die die herrschaftlichen Häuser in jener Gegend durch die neuen Bahnhofanlagen erfahren hätten, komme der Kaufpreis auf nur rund Fr. 120 000.— zu stehen. Da rasch gehandelt werden müsse, empfehle es sich, dass Dr. Kündiger Nachfolger J. Fr. Schärs als Präsident des Vorstandes – und er die Liegenschaft auf ihre Rechnung erwürben mit dem Ge-



Die Sitze des VSK: Oben: Steinentorstrasse 24 (1890-1893 und 1897-1902). Unten: Solothurnerstrasse 12 (1893-1895). Das zweite Bild stammt von 1940, zeigt das Gebäude aber in sozusagen noch unveränderter Gestalt.





Die Sitze des VSK: Oben: Gartenstrasse 66, heute 132 (1895/1896). Unten: Thiersteinallee 14 (1902 bis heute). Ursprüngliche Gestalt.





Die Sitze des VSK: Oben: Das «Hauptkontor» im ersten Anbau an das ursprüngliche Verwaltungsgebäude Thiersteinerallee 14. Unten: Das chemische Laboratorium (Aufnahme von 1912).





Die Sitze des VSK: Die Gebäulichkeiten an der Thiersteinerallee/Telstrasse in ihrem heutigen Umfange.

danken, sie nach Genehmigung des Projektes durch die Delegiertenversammlung zum gleichen Preise an den VSK weiterzuverkaufen. Der Antrag fand Anklang. In der Sitzung der Verbandsdirektion vom 11. Juni 1902 konnte Dr. Müller berichten, dass der Kauf zum Preise von Fr. 125 000.— erfolgt sei, und am 25./26. Juli 1903 gab die Delegiertenversammlung in Vevey die Zustimmung dazu, dass die bisher durch den VSK von den Herren Dr. Kündig und Dr. Müller gemietete Liegenschaft von ihm unter den bereits erwähnten Bedingungen käuflich erworben werde. Damit war der VSK Besitzer eines Verwaltungsgebäudes geworden, konnte er sein Domizil in einem Gebäude aufschlagen, das ihm selbst gehörte. Und die Tatsache, dass sich heute, nach über 50 Jahren sein Sitz immer noch an demselben Orte befindet, beweist, dass die Wahl richtig war.

Anlässlich seines Berichtes über das Kaufprojekt hatte Dr. Müller unter anderem auf einen grossen Vorteil hingewiesen, nämlich den, dass es Erweiterungen zulasse. Tatsächlich beschloss auch der Vorstand schon in seiner Sitzung vom 13. März 1904 einstimmig, durch den Ankauf eines angrenzenden Terrains von der Basler Baugesellschaft die ursprüngliche Liegenschaft von rund 1800 auf rund 3100 m² zu vergrössern. In derselben Sitzung stimmte er aber auch einem Vorschlag zu, auf das bestehende Verwaltungsgebäude ein Stockwerk aufzusetzen, beides unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Die Liestaler Delegiertenversammlung vom 4./5. Juni 1904 gab beiden Anträgen diskussionslos ihre Zustimmung. Schliesslich wurde noch eine Ausdehnung nicht nur des Grundbesitzes, sondern auch der Gebäulichkeit nach der Breite vorgenommen durch Erstellung eines die ursprüngliche Villa an Grösse übertreffenden Anbaues nach der Seite der Thiersteinallee. Die rechtliche Grundlage dazu lieferte die Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907, indem sie gleichzeitig einen Baukredit von Fr. 300 000.—, eine für die damalige Zeit ganz hübsche Summe, bewilligte.

Vom Erwerb eines eigenen Verwaltungsgebäudes bis zur Statutenänderung von 1909 (1902–1909)

Hatten bereits die Jahre unmittelbar um die Jahrhundertwende der Konsumgenossenschaftsbewegung einen erstaunlichen Aufschwung gebracht, so kann man die Zeitspanne, über die in diesem Abschnitt zu berichten ist, als die des eigentlichen Durchbruches der Konsumgenossenschaften in der Schweiz bezeichnen. In der Tat! Waren die Konsumgenossenschaften in unserem Lande immer noch mehr oder weniger auf ein verhältnismässig kleines Gebiet beschränkt gewesen, so dehnten sie sich nun in zunehmendem Masse, wenn auch naturgemäss mit nicht ganz ebenmässiger Stärke, auf die ganze Schweiz aus. Dass der VSK, die immer stärker werdende Zentrale der Konsumgenossenschaften, dabei in ideeller sowohl als materieller Hinsicht keine unbedeutende Rolle spielte, dürfte unverkennbar sein. Das geht auch daraus hervor, dass sich mehr und mehr die vor 1890 gegründeten Konsumvereine, die dem Verband zu Beginn gleichgültig oder gar ablehnend gegenübergestanden hatten, anfangen, sich der grossen Vorteile, die im Zusammenschlusse lagen, bewusst zu werden und sich um die Mitgliedschaft zu bewerben. Dabei nahm der VSK nicht mehr, wie in seinen ersten Anfängen, kritiklos alle als Mitglieder auf, die nur den Willen dazu bekundeten; die Aufnahmebedingungen wurden vielmehr immer schärfer gestaltet. So wurde, um nur zwei Beispiele anzuführen, in der Sitzung der Verbandsdirektion vom 17. Mai 1905 das Gesuch der Société de boulangerie et de consommation von Cormoret abgewiesen, weil ihre Statuten in verschiedenen Punkten den genossenschaftlichen Grundsätzen widersprächen. Und ein Rekurs der Konsumgenossenschaft «Fidélité» in Genf, die 1890 zu den fünf ersten, die Aufnahme

in den VSK nachsuchenden Konsumvereinen gehört, 1892 ihre Mitgliedschaft aber wieder aufgegeben hatte, gegen die zweite Abweisung ihres Wiederaufnahmegesuches durch den Verbandsvorstand – eine erste hatte schon 1898 stattgefunden –, wurde, ob schon sich drei Vertreter der Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf zugunsten der «Fidélité» aussprachen, von der Herisauer Delegiertenversammlung vom 8./9. Juli 1905 als gegen die geltenden Statuten verstossend ohne Gegenantrag abgewiesen.

Trotzdem stieg die Zahl der Verbandsvereine unaufhaltsam. Nachdem bereits 1899 der 100. Verbandsverein aufgenommen worden war, erhöhte sich ihre Zahl gegen Ende des Jahres 1905 auf 200 und kurz vor Abschluss der Berichtsperiode, am 12. Mai 1909, auf 300. Und konnten für 1898 18 Beitritte vermeldet werden, so waren es 1904 35, 1906 36 und 1908 gar 40, wobei die letzte Zahl einen Rekord darstellt, der in keinem späteren Zeitpunkt überboten, ja auch nur annähernd wieder erreicht wurde.

Unter der grossen Zahl der dem VSK neu beigetretenen Genossenschaften befindet sich auch die Genossenschaftsapothek (Société coopérative des pharmacies populaires) von Genf. Da die Statuten von 1898, die für die Beurteilung der Frage, ob diese Branchenkonsumgenossenschaft aufzunehmen sei oder nicht, massgebend waren, die Möglichkeit der Aufnahme anderer als allgemeiner Konsumvereine nicht vorsahen, wurde die Genossenschaftsapothek als Konsumgenossenschaft schlechthin behandelt, was aber, auf Grund der Bestimmung über die Respektierung des Wirtschaftsgebietes, notwendig machte, dass die Delegiertenversammlung den – zustimmenden – Beschluss des Verbandsvorstandes ausdrücklich ratifizierte. Tatsächlich gab die Delegiertenversammlung vom 25./26. Juli 1903 in Vevey ihre Zustimmung nicht nur zu der Aufnahme der gerade in Frage stehenden Genossenschaftsapothek Genf, sondern erklärte sich auch grundsätzlich damit einverstanden, dass Genossenschaftsapotheken, selbst wenn sie an Orten tätig seien, wo bereits allgemeine Konsumvereine beständen, inskünftig ohne weiteres als Mitglieder aufgenommen werden könnten.

An der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 21. Dezember 1902 erklärte Johann Friedrich Schär, dass er sich infolge von «Vorstellungen seitens der ihm vorgesetzten Schulbehörde» veranlasst sehe, auf die nächste Delegiertenversammlung seinen Rücktritt zu er-

klären. Damit schied, wenn er dessen Entwicklung auch bis zu seinem Tod im Jahre 1924 mit grossem Interesse weiter verfolgte, aus der aktiven Betätigung innerhalb des VSK der Mann aus, der auf diesen in seinen ersten 12 Jahren unbedingt den entscheidendsten Einfluss ausgeübt hatte. Da der Entschluss nicht rückgängig zu machen war und Gass eine Wahl aus Altersrücksichten ablehnte, ersetzte ihn die Delegiertenversammlung in Vevey vom 25./26. Juli 1903 als Präsidenten des Verbandsvorstandes – und der Verbandsdirektion – durch den beiden Behörden erst zwei Jahre zuvor beigetretenen Dr. Rudolf Kündig. Dagegen behielt Gass das Vizepräsidium bis in den Sommer des Jahres 1907, an dessen Ende er starb, bei. Er wurde als Vizepräsident ersetzt durch Emil Angst, den nachmaligen langjährigen Präsidenten der Verwaltungskommission des ACV Basel. 1906 wurde auf Wunsch verschiedener Verbandsvereine der französischen Schweiz der Posten eines zweiten Vizepräsidenten des Verbandsvorstandes geschaffen und als solcher der Genfer Vertreter, Edouard Racine, gewählt. Dieser Beschluss schuf insofern Tradition, als seither in die Vizepräsidentenschaft des Verbandsvorstandes und des an seine Stelle getretenen Aufsichtsrates und des wiederum diesen ersetzenden Verwaltungsrates regelmässig je ein Vertreter der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz abgeordnet wurde.

Währenddem vorher die Wahlen in den Verbandsvorstand immer ohne grosses Aufheben vor sich gegangen waren, gaben sie an der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908, übrigens der letzten vor der Umwandlung des Verbandsvorstandes in den Aufsichtsrat, zu starken Auseinandersetzungen Anlass. Einerseits wurde der Vertreter des Lebensmittelvereins Zürich seit der Ausweitung des Verbandsvorstandes im Jahre 1898, weil nicht mehr den Behörden seines Vereins angehörend, von diesem selbst angefochten, anderseits lagen für den Ersatz beider Basler Vertreter, Gass und Rohr, je ein Mehrheits- und ein Minderheitsvorschlag des Verwaltungsrates des ACV Basel vor. Schliesslich drang aber die Kandidatur Aebli doch wieder durch, und der Konflikt, der von Basel her drohte, wurde dadurch gelöst, dass je ein Vertreter der Mehrheit, H. Maag, und der Minderheit, Dr. O. Schär, der Sohn Johann Friedrich Schärs, dem wir zum ersten Male im Zusammenhang mit dem Kampf um das Zolltarifgesetz von 1891 begegnet sind, in den Ver-

bandsvorstand gewählt wurde. Dr. Schär musste im übrigen schon am Ende desselben Jahres auf Verfügung des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt sein Amt wieder niederlegen. Immerhin wurde er dem VSK dadurch nur für kurze Zeit entfremdet; denn, wie wir noch sehen werden, beschloss der Verbandsvorstand schon in seiner Sitzung vom 6. März 1909, ihn an die Stelle eines dritten Verbandssekretärs zu wählen.

Auch – ja noch mit viel grösserer Deutlichkeit als in den Verbandsvorstandswahlen von 1908 – in den Vorgängen, die sich um die leitenden hauptamtlichen Funktionäre des VSK abspielten, kam zum Ausdruck, dass es unumgänglich war, die durch die Statuten von 1898 geschaffene Organisation im Sinne einer Verschiebung des Schwergewichtes von der nur nebenamtlich tätigen Verbandsdirektion und dem mit der Geschäftsführung noch weniger in Kontakt stehenden Verbandsvorstand auf die an der Spitze stehenden Angestellten des VSK zu ändern. Wohl waren die Konflikte, die sich namentlich von 1907 bis und mit zur Schaffung einer Verwaltungskommission im Jahre 1909 abspielten, teilweise auf eine gewisse «Unvereinbarkeit der Charaktere» zurückzuführen. Die persönlichen Gegensätze hätten aber doch nicht so geradezu verheerend in Erscheinung treten können, wenn nicht das tatsächliche Schwergewicht mehr und mehr auf die Verbandsfunktionäre verschoben worden, die eigentliche Verantwortung aber bei Verbandsvorstand und Verbandsdirektion verblieben wäre.

Als ausserhalb derartiger Zusammenhänge stehend wird man den Rücktritt Mundings als Adjunkt des Verbandssekretärs schon in dem seinem Amtsantritt folgenden Jahre, 1903, und den Tod O. Berigers im Jahre 1905 bezeichnen dürfen. Bei allen hervorragenden Eigenschaften, die er besass, eignete sich Munding nicht für einen Posten, der doch in starkem Masse mit Büroarbeiten verbunden war. Auf der andern Seite hatte Beriger, bevor er sich auf das Totenbett legte, schon mehrere Male die Arbeit aussetzen müssen. Auch die kurze Amtstätigkeit des Nachfolgers von O. Beriger, F. Kammermann (1906–1908), endete mit einem Tod in verhältnismässig jungen Jahren.

Dagegen waren deutlich der Ausfluss innerer Zerwürfnisse die Austritte der Verwalter J. Habegger und S. Plüss, die neben den schon amtierenden Verwaltern Jaeggi und Kammermann – der schon

damals todkranke Kammermann, ohne jemals sein Amt ausüben zu können – in die auf den 1. Januar 1908 gebildete Verwaltungskommission – der Zentralstelle, im Unterschied zu der erst durch Annahme der Statuten von 1909 geschaffenen Verwaltungskommission des Gesamtverbandes – berufen worden waren. Der erste schied schon 1908, der zweite Anfang des Jahres 1909 aus. Noch ausgesprochener war das aber der Fall bei dem auf Ende 1907 in Kraft tretenden Rücktritt des langjährigen und bei allen menschlichen Schwächen, die ihm angehaftet haben mögen, hochverdienten Verbandssekretärs, Dr. Hans Müller. Dr. Müller hatte seinen Rücktritt erklärt, ihn einige Zeit nachher aber wieder zurückgezogen. Der Verbandsvorstand hatte es indessen als für die weitere Entwicklung des VSK vorteilhafter gefunden, die Demission und nicht den Rückzug der Demission in Betracht zu ziehen, und damit schied Dr. Hans Müller nach elfjähriger Tätigkeit aus den Diensten des VSK aus. Die Angelegenheit veranlasste übrigens den vorübergehenden Rücktritt des Verbandspräsidenten, Dr. Kündig, zu dem sich Dr. Müller besonders stark in Gegensatz gestellt hatte. Nachdem sich aber der Verbandsvorstand in seiner überwältigenden Mehrheit gegen Dr. Müller erklärt hatte, liess sich Dr. Kündig dazu bewegen, seine Demission zurückzuziehen.

Dr. Hans Müller konnte sich bis zu seinem Tod im Jahre 1950 nie völlig damit abfinden, dass er gegen seinen endgültigen Willen aus den Diensten des VSK ausgeschieden war, und noch oft mussten sich die leitenden Behörden des VSK mit ihm auseinandersetzen, obschon er im Demissionsschreiben vom 25. Oktober 1907, das den unmittelbaren Anlass zum Entschluss des Verbandsvorstandes bildete, erklärt hatte, «die Dienste, die es (das Sekretariat) dem schweizerischen Konsumvereinswesen zu leisten berufen ist, können nun ebensogut und vielleicht sogar noch besser von anderen Personen versehen werden». Seine Angriffe waren auch von einer ausserordentlichen Schärfe, obschon sich Dr. Hans Müller in demselben Schreiben geäussert hatte: «Wenngleich ich in meinen Hoffnungen und Idealen nicht im geringsten wankend geworden bin, so habe ich doch jetzt ein starkes Bedürfnis nach innerer Sammlung und Vertiefung meiner Anschauungen, nach systematischer Verarbeitung der in einer mehr als zehnjährigen Praxis gemachten genossenschaftlichen Erfahrungen und nach Konzentration meiner

geistigen Kräfte auf eine grössere wissenschaftliche Arbeit». Der Ton war noch verhältnismässig mild, als er an einer Konferenz des damaligen XI. Kreises des VSK (Vorort Zürich) vom 25. April 1909 in Langnau a. A. bei der Behandlung der neuen Statuten die Klinge mit Dr. Oskar Schär kreuzte. Er wurde aber ausgesprochen polemisch, nachdem sich die Delegiertenversammlung, die sich auf Grund seiner Bemühungen ebenfalls mit dem Fall auseinandersetzen musste, mit überzeugender Deutlichkeit hinter den Verbandsvorstand gestellt hatte, und damit jede Aussicht auf eine Rehabilitation in dem von ihm gewünschten Sinne geschwunden war. Wir werden Dr. Hans Müller in erster Linie wieder begegnen im Zusammenhang mit der sogenannten Bellallianz, bei der er alle Kreise, die irgendein Sträusschen mit dem einen oder anderen der leitenden Funktionäre des VSK auszufechten hatten, um sich gruppierte. Aber auch nachher noch benützte er jede Gelegenheit, die sich ihm zu bieten schien, gegen den VSK aufzutreten.

Dabei wäre es ungerecht, die ungeheuren Verdienste zu verkennen, die sich Dr. Hans Müller in den elf Jahren, da er Verbandssekretär gewesen war, um den VSK erworben hatte. Da wir es in unseren bisherigen Ausführungen immer und immer wieder getan haben und auch im folgenden noch tun werden, glauben wir immerhin, davon absehen zu können, an dieser Stelle erneut auf sie zurückzukommen. Doch gerade die Tatsache, dass der VSK Dr. Müller vieles zu verdanken hat, macht es um so bedauerlicher, dass er sich, mag auch das Unrecht keineswegs nur auf seiner Seite gelegen haben, durch einen blinden Zorn dazu hinreissen liess, sozusagen restlos alles mit einer unerhörten Schärfe zu verdammen, was im VSK getan wurde, und damit wenigstens zu versuchen, das Gebäude wieder niederzureissen, zu dessen Aufbau er so wertvolle Beiträge geliefert hatte.

Es verbleibt uns, noch kurz anzuführen, was aus dem grossen Umschmelzungsprozess der Jahre 1907 bis 1909 als bleibender Bestandteil hervorging. Dr. Hans Müller wurde in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 11. Januar 1908 ersetzt durch Ulrich Meyer, der als Übersetzer in den Dienst des VSK eingetreten und vor seiner Ernennung zum «deutschen Sekretär» Adjunkt des Verbandssekretärs gewesen war. Ihm zur Seite gestellt wurde in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 29. März 1908 als Sekretär

für die französische Schweiz Marius Fallet, vorher Verbandsvertreter. Schliesslich ernannte der Vorstand am 6. März 1909 als dritten – wissenschaftlichen – Sekretär, wie bereits angeführt, Dr. Oskar Schär. Der durch Tod ausgeschiedene Verwalter Kammermann wurde nicht ersetzt. Dagegen trat an die Stelle Habeggers am 2. Mai 1908 Heinrich Rohr, Mitglied des Vorstandes, und an die Stelle von S. Plüss am 12. Dezember desselben Jahres Emil Schwarz, der schon in der Sitzung der Verbandsdirektion vom 12. Februar 1908 als – der Behörde nicht angehörender – Sekretär der Verwaltungskommission gewählt worden war. Bei der Bildung dieser Kommission, die, wir wiederholen es, im Gegensatz zu der aus der Statutenrevision von 1909 hervorgegangenen Verwaltungskommission des Verbandes nur die Verwalter der Zentralstelle, nicht aber auch die Verbandssekretäre umfasste, waren Jaeggi zu deren Präsidenten und Habegger zu deren Vizepräsidenten ernannt worden. Mit der Nachfolge Habeggers als Mitglied der Kommission übernahm Rohr von ihm auch die Vizepräsidentschaft.

Die Delegiertenversammlungen jener Zeit hatten oft Mühe, den Stoff, der ihnen unterbreitet wurde, zu bewältigen. Wir sahen das bereits im Abschnitt über die Änderung der Normalstatuten von 1894, deren Behandlung wegen zu vieler anderer Traktanden von Delegiertenversammlung auf Delegiertenversammlung verschoben werden musste. Es ist deshalb nicht ganz unverständlich, wenn der Berichterstatter über die Delegiertenversammlung des Jahres 1903 von Vevey im «Schweiz. Konsum-Verein», Nr. 31, vom 1. August jenes Jahres schrieb: «Die Frage, wie der mit jedem Jahre mehr anschwellende Verhandlungsstoff am besten beherrscht und bewältigt werden kann, erfordert ein besonderes Studium. Wohl die meisten Delegierten... hatten ebenso wie die Verbandsbehörden die Empfindung, dass man zu hastig arbeiten musste, um überhaupt fertig zu werden, und dass der Traktanden zu viele waren, dass man sie hätte gründlich erörtern können. Das ist ein Misstand, den man einmal hinnehmen kann, der sich aber nicht wiederholen darf.» Durch die Annahme einer «Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung» an der Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 versuchte man, eine gewisse Abhilfe zu schaffen; die ausgiebige Diskussion, die dieses Traktandum hervorrief, zeigte aber, dass es nicht leicht war, allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

An der, wie wir eben gesehen haben, mit Traktanden überladenen ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1903 lag unter anderem auch ein Antrag der Konsumgenossenschaft Dübendorf «betreffend Einrichtung der Bürgschafts- und Mobiliarversicherung» vor. Er wurde dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen, scheint aber von diesem nicht weiter verfolgt worden zu sein. Jedenfalls wird er später, ausser kurz im Jahresbericht pro 1903, nicht mehr erwähnt.

Das gleiche Los war einem an derselben Delegiertenversammlung gestellten Antrag des später in der Birseckschen Produktions- und Konsumgenossenschaft in Oberwil (BL) und durch diese mittelbar im ACV Basel aufgegangenen Consumvereins Muttenz beschieden, der Verband möchte die Produktenverwertung für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften übernehmen. Dagegen schloss die Verwaltung des VSK, wie sie an der Sitzung der Verbandsdirektion vom 16. November 1904 berichtete, ein Abkommen mit dem ACV Basel, durch das der VSK in die Lage versetzt wurde, den Verbandsvereinen ab Lager des ACV Haushaltsartikel zu vermitteln.

Im Oktober 1906 überstieg zum ersten Male der Umsatz in einem Monat eine Million Franken (Fr. 1 035 570.05) und im ganzen Jahre 1906 mit Fr. 10 648 460.83 zum ersten Male die zehnte Million.

In der Nacht vom 13. zum 14. August 1906 brach im Lagerhaus Wülflingen ein Brand aus, der einen beträchtlichen Schaden verursachte. Die Versicherung war aber so weitgehend, dass sie die Kosten des Wiederaufbaues restlos deckte.

In seinen Anfängen hatte der VSK unterschiedslos mit Verbandsvereinen und Nichtverbandsvereinen verkehrt, ja der Verkauf an Nichtmitglieder hatte sogar einen nicht unbeträchtlichen Umfang. Nachdem man es den Verbandsvereinen nahegelegt hatte, ihre Tätigkeit auf die Mitglieder zu beschränken, lag es aber nahe, dass der VSK selbst den Verkehr mit Nichtverbandsvereinen ebenfalls einstellte. Bereits an der Delegiertenversammlung in Vevey vom 25./26. Juli 1903 hatte Spreuermann, Bern, eine Anregung in diesem Sinne gemacht. Am 28. November desselben Jahres aber beschloss der Vorstand, die Anregung zur Wirklichkeit werden zu lassen, und zwar, um den Nichtverbandsvereinen genügend Zeit dazu zu geben, sich um die Mitgliedschaft bewerben zu können,

mit Wirkung ab 1. Oktober 1904. Der Beschluss trug unverkennbar dazu bei, dass in den nächsten darauffolgenden Jahren die Beitritte zum VSK Rekordzahlen erreichten und sich unter den um die Mitgliedschaft Bewerbenden namentlich auch zahlreiche ältere Konsumvereine befanden. So fiel das Gründungsjahr für 20 der 35 im Jahr 1904 neu zum VSK gekommenen Vereine noch ins vergangene Jahrhundert.

1909 schuf der Basler Maler Burkhard Mangold für den VSK die Schutzmarke mit dem Baum und der Devise «Viribus unitis», die mit kleinen Modernisierungen heute noch verwendet wird. Sie wurde «am 16. März 1909 morgens 8 Uhr, sub No. 25234» ins Markenregister eingetragen.

Mit der Ausweitung des Tätigkeitsumfanges nahm auch das vom VSK beschäftigte Personal mehr und mehr zu. Es erwies sich deshalb als wünschenswert, über die allgemeinen Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen, Normen aufzustellen. Diese wurden in einer «Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten», die vom Verbandsvorstand am 18. Dezember 1904 genehmigt wurde und auf 1. Januar 1905 in Kraft trat, zusammengefasst. Die Dienstordnung enthielt für die damalige Zeit so vorbildliche Bestimmungen wie volle Lohnzahlung bei obligatorischem Militärdienst, Ferien bis zu drei Wochen, volle Lohnzahlung bis zu sechs Monaten bei unverschuldeter Krankheit, Übernahme von zwei Dritteln der Krankenkassenprämien, auch für die Ehefrau und die Kinder, und den Achtstundentag – für die Angestellten. Auf eine Eingabe des Personals wurde diesem gemäss Beschluss der Verbandsdirektion vom 10. Dezember 1907 – zum ersten, aber nicht zum letzten Male – eine einmalige Teuerungszulage von Fr. 120.— für Verheiratete und Fr. 80.— für Ledige ausgerichtet. Dass damals so etwas wie eine Teuerung bestanden habe, mag uns Heutigen merkwürdig erscheinen. Tatsächlich waren aber gemäss einer, wenn auch nur Brot, Milch und Fleisch in Betracht ziehenden Indexziffer des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt die Lebenskosten 1907 gegenüber einem für das Jahr 1900 festgestellten Minimum um nicht weniger als 17% angestiegen.

Nachdem schon im Zusammenhang mit dem Entscheid des Bundesrates in der Frage der Mitarbeit von Bundesangestellten an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften die Wünschbar-

keit geäußert worden war, den Verkauf auf eigentliche Mitglieder zu beschränken, und zahlreiche Vereine diesem Wunsche auch Rechnung getragen hatten, fasste die Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 auf Antrag des Verbandsvorstandes eine eigentliche Resolution in diesem Sinne. Das Traktandum hatte schon den ordentlichen Delegiertenversammlungen von 1905 und 1906 zur Behandlung vorgelegen, war aber beide Male aus Mangel an Zeit zurückgestellt worden.

1908 wurde eine Neueinteilung der Kreise vorgenommen, wobei deren Zahl eine Erhöhung von 11 auf 20 erfuhr. Eine Vermehrung der Zahl der Kreise hatte sich als wünschbar erwiesen, in erster Linie weil sich viele Vereine über die bei der verhältnismässig grossen Ausdehnung der alten Kreise hohen Reisespesen beklagten.

Auf das Jahr 1909 erschien zum ersten Male, zunächst nur in deutscher Sprache, ein Taschenkalender, nachdem sich der VSK schon 1905 bis und mit 1908 an dem von der Union coopérative des sociétés françaises de consommation herausgegebenen «Almanach» beteiligt hatte und auch 1909 noch einmal beteiligte. Der Taschenkalender wurde in kurzem zu dem, als was er gedacht war, nämlich zum unentbehrlichen Nachschlagewerk aller Vertrauensleute der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung.

Zum Schlusse ist noch die Schaffung eines Architekturbüros zu erwähnen, die sich zwangslos daraus ergab, dass der VSK den Anbau an das Verwaltungsgebäude an der Thiersteinallee in Regie besorgte und zu diesem Zwecke einen leitenden Architekten anstellen musste.

Die Zolltarifgesetzabstimmung von 1903

Die Stellungnahme zu einem Zolltarifgesetz war einer der Gründe gewesen, die einem engeren Zusammenschluss der schweizerischen Konsumvereine in Form des Verbandes schweiz. Konsumvereine gerufen hatten. Damals hatte der junge Verband unter dem Einfluss in erster Linie Johann Friedrich Schärs eine Wandlung vom heftigen Bekämpfer zum warmen Befürworter des Ge-

setzes gemacht, und er hatte sich damit unter den Siegern des Abstimmungstages vom 18. Oktober 1891 befunden. Diesmal blieb er bei der von Anfang an eingenommenen ablehnenden Stellung und gehörte dann auch zu den Kreisen, die am 15. März 1903 bei 332 001 annehmenden und 225 123 verwerfenden Stimmen unterlagen.

Zum ersten Male hatte sich der VSK beziehungsweise dessen Verbandsdirektion mit der Frage am 26. September 1899 befasst, und zwar im Zusammenhang mit einem Gesuch der Basler Handelskammer, der VSK möchte sich an der Enquete des Schweizerischen Handels- und Industrievereins betreffend die Zolltarife und die Handelsverträge ebenfalls beteiligen. In der Folge richtete der Verband eine Eingabe an das Eidg. Handelsdepartement, in dem er seinen Standpunkt zu dem sich in Vorbereitung befindenden neuen Zolltarif bekanntgab, und Anfang Juni unterstützte er durch eine neue Eingabe das Gesuch, das die Soci t  Coop rative Suisse de Consommation in Genf an dieselbe Instanz gerichtet hatte. Die Delegiertenversammlung nahm zum ersten Male Stellung zur Frage in Neuenburg am 7./8. Juli 1900, indem sie die Verbandsorgane beauftragte, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass bei der Aufstellung des neuen Zolltarifes den Bestrebungen nach Erh hung der Z lle auf Massenverbrauchsartikeln entgegengetreten werde und dass die Z lle auf Zucker, Petroleum, Schlachtvieh, Fleisch- und Fettwaren und Schuhwaren sogar «tunlichst» erm ssigt w rden.

Die Bem hungen der Konsumvereine und der gleichgerichteten  brigen Volkskreise hatten keinen Erfolg, und so musste sich denn die Badener Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 erneut mit der Frage befassen. Sie tat es, indem sie die Forderungen auf Abschaffung oder Herabsetzung der Z lle – in dem nun ausgearbeiteten Zolltarif – noch klarer pr zisierte und gleichzeitig den Verbandsvorstand dazu aufforderte, einmal nach Abschluss der Beratung des Gesetzes in der Bundesversammlung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur endg ltigen Stellungnahme einzuberufen, sodann «mit den gr sseren Organisationen, welche zum Tarif eine  hnliche Stellung einnehmen», in Verbindung zu treten.

Diese ausserordentliche Delegiertenversammlung fand am 19. Oktober 1902 in Olten statt. Referenten waren J. Fr. Sch r,

der diesmal bis zum Schluss beim ablehnenden Standpunkt verharrte, und der Direktor der Genfer Landesausstellung von 1896, Cartier. Beide betonten, dass der Tarif von 1891 seinen Zweck durchaus auch jetzt noch erfülle und dass es sich beim neuen Tarif um einen ausgesprochenen Schutzzolltarif handle. Entsprechend eindeutig war die einstimmig angenommene Resolution:

«Die Organe des Verbandes schweizerischer Konsumvereine erhalten den Auftrag, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln den Zolltarif zu bekämpfen und sich zu diesem Zwecke der Liga gegen den Zolltarif anzuschliessen.»

Diese Liga wurde unter Beisein von 200 indirekt zusammen 185000 Mitglieder vertretenden Delegierten verschiedener Organisationen am Tage der Oltener Delegiertenversammlung ins Leben gerufen mit dem VSK als Spitzenorgan. Am 27. März 1903 war der VSK an einer Konferenz im Eidg. Handelsdepartement, an der verschiedene wirtschaftliche Interessenverbände teilnahmen, durch die Verwalter Beriger und Jaeggi vertreten. Über den Ausgang des Kampfes haben wir bereits zu Beginn dieses Abschnittes berichtet.

Die Stellungnahme des VSK gegen den neuen Zolltarif führte zum vorübergehenden Austritt des Konsumvereins Eglisau, dessen Mitgliedschaft sich vorwiegend aus Bauern zusammensetzte. Schon am 14. Februar 1904 beschloss aber die Genossenschaft, ihren Schritt rückgängig zu machen, und die Verbandsdirektion trug dieser Tatsache in der Weise Rechnung, dass sie die Austrittserklärung als überhaupt nicht erfolgt behandelte. Von weitergehender Wirkung war dagegen das in demselben Zusammenhang erfolgte Ausscheiden des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften aus dem Schweiz. Genossenschaftsbund, das praktisch dessen Auflösung gleichkam.

Die Revision des Zweiliterartikels der Bundesverfassung

Eine zweite, vom Bunde ausgehende Frage, mit der sich der VSK innerhalb der uns hier beschäftigenden Zeitspanne zu befassen hatte, war die Revision des sogenannten Zweiliterartikels, das heisst des Teiles des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung, der den Kantonen das Recht einräumte, in bezug auf den Kleinverkauf alkoholischer Getränke in Mengen von weniger als 2 Litern aus eigener Machtvollkommenheit Bestimmungen zu erlassen. Am 20. Dezember 1894 hatten Steiger, St. Gallen, und 17 Mitunterzeichner im Nationalrat eine Motion eingereicht, die verlangte, dass die Kompetenz der Kantone von 2 Litern auf 10 erhöht werde. Der Nationalrat stimmte der Motion in seiner Sitzung vom 4. Juni 1895 zu, was seinerseits Handschin, Niederschönthal, veranlasste, der nur 5 Tage später in St. Gallen zusammentretenden Delegiertenversammlung des VSK einen Antrag zu unterbreiten, der in seiner endgültig gutgeheissenen Form folgenden Wortlaut hatte:

«Der Vorstand des Verbandes sei zu ermächtigen, vor der Behandlung einer bezüglichen Motion in den eidgenössischen Räten, die Aufrechterhaltung der in der Bundesverfassung auf den Weinverkauf bezüglichen Garantie von Handels- und Gewerbefreiheit beim h. Bundesrat zu befürworten und zu begründen.»

Akut wurde die Frage indessen erst, als der Bundesrat, gestützt auf den ihm erteilten Auftrag, am 15. März 1901 der Bundesversammlung eine Botschaft unterbreitete, die dem Wunsche der Motionäre Rechnung trug. Nachdem auch bereits der Nationalrat zu der Botschaft in zustimmendem Sinne Stellung genommen hatte, beschloss der Vorstand in seiner Sitzung vom 29. März 1903, die Verbandsdirektion zu beauftragen, an den Ständerat eine Eingabe zu richten, um ihm den die Vorlage ablehnenden Standpunkt der Konsumvereine zu begründen. Der Verwirklichung dieses Auftrages vorgängig veranstaltete Dr. Müller eine Rundfrage, die ergab, dass mit einer einzigen Ausnahme alle Verbandsvereine gegen eine Erhöhung des Minimums von 2 Litern auf 10 eingestellt waren. Am 13. Juni 1903 gab auch der Ständerat der Vorlage seine Zustimmung, womit sie unter dem

Vorbehalt der für Verfassungsänderungen ja immer erforderlichen Zustimmung des Volkes Rechtskraft erhielt. Schon am folgenden Tage beschloss der Verbandsvorstand, den Vereinen die Verwerfung der Vorlage zu empfehlen, und an der Delegiertenversammlung vom 25./26. Juli desselben Jahres wurde, nach einem ausführlichen Referat von Furrer, Luzern, folgende Resolution des Verbandsvorstandes angenommen:

«Die Delegiertenversammlung des Verbands schweizerischer Konsumvereine

in Erwägung:

1. dass die vorgeschlagene Revision des Art. 32^{bis} keine Verminderung des Konsums alkoholischer Getränke bewirkt, sondern die nicht gebrannten geistigen Getränke nur zu Gunsten einer einzigen Berufsklasse (Wirte) bedeutend verteuert werden;
2. dass durch diese Verteuerung der Branntweingenuss wieder wesentlich gefördert wird;
3. dass eine Begünstigung einseitiger Berufsinteressen durch unsere Bundesverfassung mit allen gesetzlichen Mitteln verhindert werden muss;

beschliesst:

Die vorgeschlagene Revision des Art. 32^{bis}, wonach das Verkaufsminimum nicht gebrannter geistiger Getränke von 2 auf 10 Liter erhöht werden soll, ist den Mitgliedern der Konsumvereine in der Volksabstimmung zur Verwerfung zu empfehlen.»

Obschon, wie in dem in Nr. 44 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 31. Oktober 1903 veröffentlichten Abstimmungskommentar mit Stolz hervorgehoben wurde, der VSK sozusagen der einzige war, der klar und nachdrücklich für Verwerfung eintrat, hatte er diesmal besseren Erfolg als beim Zolltarifgesetz. Mit 228094 Nein gegen nur 156777 Ja erklärte sich nämlich das stimmberechtigte Schweizervolk am 25. Oktober 1903 gegen die ihm unterbreitete Vorlage.

Das Lebensmittelpolizeigesetz

Dagegen fand der VSK wiederum nicht die Zustimmung der Mehrheit der Bürger, die zur Urne schritten, bei einer dritten Vorlage, zu der Stellung zu nehmen er sich bewogen fühlte, dem Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Ge-

brauchsgegenständen oder, wie es kurz bezeichnet wurde, Lebensmittelpolizeigesetz. Schon in seinen Sitzungen vom 14. Juni 1903 und 13. März 1904 hatte sich der Verbandsvorstand mit dem sich in Ausarbeitung befindenden Gesetz befasst, dagegen noch keine Veranlassung dazu gefunden, es auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu setzen. Als aber das Gesetz feste Gestalt angenommen hatte, beschloss er nach einem die Vorlage von allen Seiten beleuchtenden Referat Dr. Hans Müllers in seiner Sitzung vom 27. Januar 1906, die bereits ins Leben gerufene Referendumsbewegung zu unterstützen und die Frage auch noch vor der Abstimmung der Delegiertenversammlung zur endgültigen Stellungnahme zu unterbreiten. In erster Linie mit Rücksicht darauf wurde denn auch die Delegiertenversammlung des Jahres (1906) bereits auf den 12./13. Mai einberufen. Die Einstellung der Delegierten war diesmal weniger einheitlich als bei anderen Anlässen. Dem Antrag des Verbandsvorstandes, die Vorlage zu verwerfen, standen ein von den Verbandsvereinen in Dübendorf, Eglisau und Pfäffikon-Hittnau, deren Mitglieder zur Hauptsache Landwirte waren, eingereichter Antrag, das Gesetz zur Annahme zu empfehlen, und ein Vermittlungsantrag Hablützel, Frauenfeld, die Stellungnahme zum Gesetz den einzelnen Vereinen zu überlassen, gegenüber. Der Vielfalt der Meinungen entsprechend war auch die Diskussion sehr lebhaft. In der Schlussabstimmung siegte zunächst der Antrag Hablützel über den der Vereine in Dübendorf, Eglisau und Pfäffikon-Hittnau, der nur drei Stimmen auf sich vereinigte, und sodann der Antrag des Verbandsvorstandes mit 164 zu 62 Stimmen gegen den Hablützels. Schliesslich vereinigte auch ein Antrag Kaufmann, Winterthur, der sich gegen die Anfeindungen wandte, denen im Zusammenhang mit dem Kampf um das Lebensmittelpolizeigesetz der Verbandsvorstand und insbesondere Dr. Hans Müller ausgesetzt gewesen waren, und im Gegensatz dazu Verbandsvorstand und Verbandssekretär Dank und Anerkennung aussprach, eine grosse Mehrheit der anwesenden Delegierten auf sich. In der Volksabstimmung vom 10. Juni 1906 nahm, wie schon eingangs kurz erwähnt, das Schweizervolk mit grossem Mehr, nämlich mit 245 397 Ja gegen 146 760 Nein, zugunsten von Bundesrat und Bundesversammlung und gegen die Kreise, die das Referendum ergriffen und unterstützt hatten, Stellung.



Oben: Dr. Rudolf Kündig, Mitglied des Verbandsvorstandes|Aufsichtsrates 1901–1923, Präsident 1903–1923, und Heinrich Rohr, Mitglied der Verwaltungskommission 1908–1922, Vizepräsident 1908|1909. Unten: Emil Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission 1908–1921, und Dr. Oscar Schär, Mitglied der Verwaltungskommission 1909–1939, Vizepräsident 1909–1934, Präsident 1934–1939, Mitglied des Verbandsvorstandes 1908, des Aufsichtsrates|Verwaltungsrates – als Delegierter – 1939–1947.



Nr. 25234. - 16. März 1909, 8 Uhr.

**Verband schweiz. Konsumvereine,
Basel (Schweiz).**

**Kolonialwaren, Fettartikel, Brennmaterialien, Manufakturwaren, Schuhwaren,
Papierwaren, Bureauartikel, Nahrungs- und Genussmittel, Waschartikel,
Haushaltungsartikel.**



*Eintragungen in das Eidgenössische Markenregister: Oben: der Schutzmarke des VSK.
Unten: der Eigenmarken «Ringfrei» und «CO-OP».*

Nr. 35118. — 9. März 1914, 8 Uhr.
**Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.),
Fabrikation und Handel,
Basel (Schweiz).**

**Kolonialwaren, Fettartikel, Brennmaterialien, Manufakturwaren, Schuhwaren
Papierwaren, Bureauartikel, Nahrungs- und Genussmittel, Waschartikel
Haushaltungsartikel.**



Nr. 35119. — 9. März 1914, 8 Uhr.
**Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.),
Fabrikation und Handel,
Basel (Schweiz).**

**Kolonialwaren, Fettartikel, Brennmaterialien, Manufakturwaren, Schuhwaren
Papierwaren, Bureauartikel, Nahrungs- und Genussmittel, Waschartikel
Haushaltungsartikel.**

CO-OP

Die Stellung der Konsumanten

zum

Lebensmittelpolizeigesetz

Notiz. Es ist für einen Mann immer eine erstbeste Sache, der Frage die an dieser Stelle stelle, werde ich mich nicht davon abhalten lassen, das zu sagen, was ich für richtig halte und von dem ich glaube, daß es dem Volk gesagt werden muß.
(Viel gelesen)

Vorfrag,

gehalten vor den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft in Biel,

den 13. Februar 1906

von

Dr. Hans Müller,

Sekretär des Verbandes schweizer Konsumvereine.



Basel
Vortrag des Verbands schweizer Konsumvereine
1906.

Erste Umschlagseite
des - in
Gemeinschaft
mit der Union
coopérative des
Sociétés
françaises de
consommation
heraus-
gegebenen -
ersten Taschen-
kalenders
des VSK.

Die vom
Verbands-
sekretär, Dr.
Hans Müller,
verfasste
Brochure,
die der VSK
herausgab, um
seine Stellung
zum «Lebens-
mittelpolizei-
gesetz» zu
begründen.

ALMANACH

DE LA

COOPÉRATION SUISSE & FRANÇAISE

1905

Publié par le Secrétariat de l'Union suisse des
Sociétés de consommation

ET LE

Comité central de l'Union coopérative des Sociétés
françaises de consommation

Édité par Charles GIDE

AVEC LA COLLABORATION

De MM. Berget, de Boyve, Cernesson, Daudé-Bancel
Dufourmantelle, Dr Lograin
Dr Müller, Nass, Rayneri, Rivet, Rollet, Roubaud

Sous pour un: **éparceur pour tous**

Prix: 40 centimes

B. A. L. E.

Secrétariat de l'Union suisse des Sociétés de consommation
14, Thiersteinerallee, 14

1905



Die Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907.

Uns Heutigen mag die damalige Haltung des VSK merkwürdig erscheinen. In der Tat wurde auch noch in der Verbandsvorstandssitzung vom 13. März 1904 betont, dass Konsumgenossenschaften nicht wohl gegen ein Gesetz Stellung nehmen könnten, das die Bestrafung der Verfälschungen und des Verkaufes verdorbener Lebensmittel zum Zweck habe. Man sah aber hinter dem Gesetz nicht so sehr den Willen, auf lebensmittelhygienischem Gebiete gesündere Zustände zu schaffen, als es zu agrarschützerischen Massnahmen und damit zu einer Verteuerung der Lebensmittel zu missbrauchen. Im übrigen war man der Auffassung, dass, wie das die von Dr. Hans Müller dem Verbandsvorstand unterbreiteten Thesen zum Ausdruck brachten, «bei aller Wünschbarkeit eines zweckentsprechenden eidgenössischen Lebensmittelgesetzes die kantonalen Lebensmittelgesetzgebungen in Verbindung mit den konsumgenossenschaftlichen Organisationen die Konsumenten schon heute in ausreichender Weise gegen die Verfälschungen und den Schwindel im Lebensmittelverkehr schützen» könnten. Berücksichtigt man diese Tatsachen und vor allem den damaligen, noch nicht durch zwei Weltkriege erschütterten Zukunftsglauben der Vorkämpfer der Konsumgenossenschaftsidee, so wird man für die Haltung des VSK eher Verständnis aufbringen können.

Die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums

Eine gewisse Berechtigung zu ihrer Einstellung gab den Vertretern der Konsumgenossenschaften auch die schon vor der Abstimmung, 1905, erfolgte Einrichtung eines eigenen chemischen Laboratoriums zur Untersuchung der Lebensmittel und der anderen Waren, die VSK und Vereine in den Verkehr brachten. Aufgeworfen worden war die Frage schon an der Badener Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 durch Liechti, Luzern, im Sinne einer einheitlichen Lebensmittelkontrolle des VSK für die Verbandsvereine, ohne nähere Angabe allerdings, wie diese Kontrolle durchzuführen sei. Eine im Anschluss daran bei den Verbandsvereinen veranstaltete Rundfrage ergab zwar mehrheitlich eine Ablehnung des Gedankens. Nichtsdestoweniger beschloss die

folgende ordentliche Delegiertenversammlung – vom 25./26. Juli 1903 in Vevey – vorerst zwar noch zuzuwarten, aber die Sache immerhin weiter im Auge zu behalten. Am 27. Mai 1905 sprach sich dann der Verbandsvorstand, in erster Linie in Hinblick auf das kommende Lebensmittelpolizeigesetz, für die Errichtung eines chemischen Laboratoriums im zweiten Stockwerk des Verwaltungsgebäudes an der Thiersteinallee aus und beauftragte die Verbandsdirektion mit der Ausführung des Beschlusses. Das neue Verbandsinstitut nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 1905 auf. Als erster Verbandschemiker wurde der damalige Assistent des Basler Kantonschemikers, Charles Arragon, gewählt. So selbstverständlich heute das Bestehen eines chemischen Laboratoriums für ein Unternehmen von der Bedeutung des VSK erscheinen mag, so sehr ist seine Schaffung für die Zeit, in der es entstand, und die damalige, doch noch bescheidene Entwicklung des VSK als eine Tat zu bezeichnen, die Zeugnis ablegt für den Weitblick der Männer, die an der Spitze des immer noch jungen Unternehmens standen.

Der Bau eines Lagerhauses in Pratteln

1900 war der VSK durch den Erwerb einer Liegenschaft in Wülflingen zu seinem ersten Lagerhaus gekommen. Der Kauf war weniger aus grundsätzlichen Erwägungen erfolgt, als weil die Gelegenheit günstig war. Der Besitz eines Lagerhauses in Wülflingen liess dann um so stärker den Mangel an einem solchen in oder in der Nähe von Basel empfinden. Als deshalb im Zusammenhang mit der Resolution der Liestaler Delegiertenversammlung vom 4./5. Juni 1904 in bezug auf den Bau und den Betrieb von Mühlen, auf die wir im Zusammenhang mit der Gründung von Genossenschaftsmühlen noch zu sprechen kommen werden, dem VSK zahlreiche Liegenschaften angeboten wurden, und sich darunter auch ein Gelände in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Pratteln befand, griff er ohne Zögern zu, besonders nach dem es Jaeggi gelungen war, den Kaufpreis durch geschicktes Verhandeln von den ursprünglich geforderten Fr. 4.50 auf Fr. 3.90 je m² hinunterzudrücken. Der Kauf des Grundstückes von 8422 m² wurde zu

einem Gesamtbetrage von Fr. 32845.80 am 7. November 1904 gefertigt, und am 8./9. Juli 1905 gaben die in Herisau versammelten Delegierten ihre Zustimmung dazu.

Die Vorarbeiten für den Bau eines Lagerhauses wurden sofort in Angriff genommen. Sie erlitten aber eine Verzögerung, weil sich bald nach dem Beschluss der Herisauer Delegiertenversammlung herausstellte, dass die Bundesbahnen eine Vergrößerung des Bahnhofes Pratteln planten, was bedeutete, dass der VSK einen Streifen seines neuerworbenen Landes von 8 bis 10 m abtreten müsse. Durch diesen Abstrich wäre aber das Terrain zu schmal geworden, wenn sich nicht die Gelegenheit geboten hätte, angrenzende Grundstücke zu erwerben. Am 12./13. Mai 1906 gab die nach Bern einberufene ordentliche Delegiertenversammlung ihre Zustimmung zum Erwerb zusätzlicher 5401 m² Land zum Durchschnittspreis von Fr. 2.96 beziehungsweise zu einem Gesamtbetrage von Fr. 16001.—. Damit war die Baumöglichkeit gesichert. In vorsorglicher Weise wurden dann – mit Zustimmung der Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 – noch 7925 m² zum Preise von Fr. 23775.— und – gemäss Beschluss der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908 – 3604 m² zum Preise von Fr. 7500.— hinzugekauft. Umgekehrt erwies es sich 1917 als angezeigt, ein Landstück von rund 4000 m², das durch den Bau einer Unterführung unter der Eisenbahnlinie vom übrigen Areal abgeschnitten worden war, an die AG Albert Buss & Cie., von der der VSK kurz zuvor die Liegenschaft Güterstrasse 190 in Basel erworben hatte, zu veräussern.

Dieselbe Berner Delegiertenversammlung vom 12./13. Mai 1906, die den Kauf eines zusätzlichen Grundstückes von 5401 m² zu dem durch die Bahnhofserweiterung beschnittenen ersten bewilligte, genehmigte auch den für den Bau des Lagerhauses erforderlichen Kredit von Fr. 450000.—. In der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 22. Dezember 1906 wurde der bisherige Vorsteher der Schlächtereie des ACV Basel und spätere Verwalter des VSK, J. Habegger, zum Leiter des Lagerhauses ernannt, und im Anschluss an die Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1907, die in erster Linie im Hinblick auf diesen Zweck nach Basel einberufen worden war, konnte die neue Liegenschaft des VSK offiziell eingeweiht werden.

- gegründet nach einem ersten Anlauf im Jahre 1936 am 5. November 1940 und
3. Die Interessengemeinschaft der Konsumvereine des VSK mit Landesproduktenvermittlung (IG), gegründet am 6. April 1943.

Die Schaffung einer Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (VASK)

Noch bevor die Periode, die wir hier behandeln, zu Ende gegangen war, trat auch die erste der Organisationen, die in der durch den VSK verkörperten Bewegung eine bedeutende Rolle zu spielen bestimmt waren, der sogenannten Zweckgenossenschaften, ins Leben. Unter Zweckgenossenschaften sind Organisationen zu verstehen, die eine besondere, von den allgemeinen Zwecken des Verbandes abweichende Aufgabe zu erfüllen haben und denen aus diesem Grunde die Form einer vom VSK unabhängigen, selbständigen Rechtspersönlichkeit verliehen wird. Zum erstenmal findet sich in der Geschichte des VSK der Gedanke, für einen bestimmten Zweck eine besondere Genossenschaft zu gründen, 1895 erwähnt, als der VSK die Frage prüfte, ob die ihm zum Kauf angebotene Handlungsmühle Luchsinger in Schaffhausen zu erwerben sei. Und der Mann, der den Gedanken äusserte, war der damalige Präsident des Verbandsvorstandes, Johann Friedrich Schär. Die Transaktion kam nicht zustande, und so war die erste Zweckgenossenschaft, die tatsächlich entstand, nicht eine Mühle, sondern eine Pensionskasse, die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.

Schon in der Sitzung vom 27. März 1890, also unmittelbar nach der Gründung des VSK, hatte sich der Verbandsvorstand mit einer Anregung des Consumvereins Olten, eine «gegenseitige Unfallversicherung ... für die Angestellten der Konsumvereine» zu gründen, befassen müssen. Der Verband war damals noch zu jung und zu wenig gefestigt, als dass eine sofortige Verwirklichung des Vorschlages möglich gewesen wäre. Und so heisst es denn im Protokoll: «Die Anregung wird einstweilen zurückgelegt und soll später behandelt werden». Die Idee wurde noch zwei weitere

Male, nämlich an den ordentlichen Delegiertenversammlungen der Jahre 1902 und 1908, aufgeriffen, in beiden Fällen blieb es aber bei der blossen Prüfung der Frage durch den Verbandsvorstand. Noch weniger Erfolg hatte der der Herisauer Delegiertenversammlung vom 8./9. Juli 1905 unterbreitete Antrag, eine «Krankenkasse für die Angestellten der dem Verbandsangehörigen Vereine» zu schaffen. Dieser wurde nämlich nicht einmal dem Verbandsvorstand zu weiterer Prüfung über-, sondern, wenn auch nach ausgiebiger Diskussion, von der Versammlung selbst schon abgewiesen.

Dagegen kam der Gedanke der Schaffung einer Pensionsversicherung zugunsten der Angestellten und seiner Verbandsvereine zur Verwirklichung, wenn schon es auch in diesem Falle einer ziemlich langen Anlaufzeit bedurfte. Den ersten Anstoss zur Behandlung der Frage gab der Antrag der Konsumgenossenschaft Bern an die Churer Delegiertenversammlung vom 16./17. Juli 1898:

«Die Verbandsvereine werden eingeladen, zu prüfen und beförderlichst an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten, ob auf dem Boden des Verbandes die Gründung eines Pensionsfonds für alters- und krankheitsinvalide Angestellte der Genossenschaft wünschenswert sei.»

Der Vorschlag wurde diskussionslos angenommen, ihm aber zunächst keine weitere Folgen gegeben. Dagegen beschloss die Neuenburger Delegiertenversammlung vom 7./8. Juli 1900, zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Pensionsversicherung einen Fonds einzurichten und diesem aus dem Reinüberschuss des Jahres 1899 eine erstmalige Zuwendung von Fr. 1000.— zu machen. Den Stein eigentlich ins Rollen brachte aber erst der von Dr. Kündig an der Sitzung der Verbandsdirektion mitgeteilte Wunsch Dr. Hans Müllers, man möchte von einer Erhöhung seines Salärs Umgang nehmen, dafür solle aber «den Beamten und event. auch den Angestellten ein Pensionsanspruch gewährt werden». Die Verbandsdirektion war der Anregung günstig gesinnt, ebenso der Verbandsvorstand, der auf Grund der Kompetenzenverteilung den Vorschlag ebenfalls zu behandeln hatte: Mit den Vorarbeiten für die praktische Verwirklichung des Vorschlages wurde Emil Angst betraut. Er konnte der Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 formulierte Anträge unterbreiten. Die Delegierten-

bandsvorstandes darstellenden Verbandsdirektion handeln konnten. Das führte, da die beiden Behörden nicht zu jeder beliebigen Zeit einberufen werden konnten, zu zahlreichen Unzulänglichkeiten. Diese wurden noch dadurch vergrößert, dass die zwangsläufig immer mehr die eigentliche Leitung ergreifenden Verbandsbeamten in Verwalter und Verbandssekretäre aufgeteilt waren und aus diesem Nebeneinanderbestehen ohne eigentliche Koordination oft Komplikationen resultierten. Eine sich notwendigerweise ergebende Entwicklung war deshalb die Übertragung der eigentlichen Verantwortung an die Verbandsbeamten und die Zusammenfassung der Verbandsbeamten zu einem Organ, das diese Aufgabe zu übernehmen hatte. Dieser für die ganze weitere Entwicklung des VSK wohl entscheidende Schritt wurde mit der Schaffung der Verwaltungskommission als wichtigster Änderung innerhalb der Statutenrevision des Jahres 1909 unternommen.

Aber schon vor der Generalrevision von 1909 hatten die Statuten von 1898 einige Modifikationen über sich ergehen lassen müssen. Die erste, an der Badener Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 beschlossene Änderung von fünf Paragraphen war durch die mit dem Ausscheiden Meyrins erforderlich gewordenen Umstellungen bedingt und betraf nur die innere Organisation. An der Liestaler Delegiertenversammlung vom 4./5. Juni 1904 hätte eine tiefgreifende Revision durchgeführt werden sollen. Die Herbstkreiskonferenzen des Jahres 1903 hatten sich auch bereits – dadurch zum erstenmal deutlich den Übergang von den ursprünglichen Einkaufskonferenzen zu dem, was sie heute im wesentlichen noch sind, dokumentierend – eingehend damit befasst. Die vorberatenden Instanzen konnten sich aber in der Folge über wichtige Punkte nicht einigen, und so begnügte man sich denn 1904 in Liestal damit, einem besonders dringenden Postulat, nämlich der Abschaffung der Jahresbeiträge, durch Streichung der entsprechenden Paragraphen der Statuten von 1898 Rechnung zu tragen. Mit dem Erstarken des VSK empfand man diese ursprünglich einzige Methode der Finanzierung des VSK als überlebt, und tatsächlich hatte der Anteil der Jahresbeiträge der Mitglieder an das Zustandekommen des Reinüberschusses im Jahre vor ihrer Aufhebung, 1903, nur noch Fr. 7425.—, das heisst nicht einmal ganz 10% von Fr. 80384.16, ausgemacht.

Die entscheidende Änderung kam dann erst fünf Jahre später, an der Zürcher Delegiertenversammlung vom 12./13. Juni 1909. Die Vorlage, in der durch den Verbandsvorstand bereits zahlreichen Vorschlägen, die einzelne Kreisverbände und Verbandsvereine eingereicht hatten, Rechnung getragen worden war, wurde artikelweise beraten, und wo noch an der Versammlung selbst Änderungsanträge gestellt wurden, schwang, wenn auch nicht in allen Fällen, so doch zumeist, der Verbandsvorstand mit seinen Ansichten obenauf. Die gründliche Behandlung, die dem Traktandum zuteil wurde, zeigt, dass sich die Delegierten des grossen Schrittes, den der VSK mit der Neuorganisation zu tun im Begriffe stand, bewusst waren. Die Schlussabstimmung ergab volle Übereinstimmung aller an der Delegiertenversammlung Anwesenden, das heisst, es wurde keine einzige Stimme mehr gegen die Gesamtvorlage in der Fassung, die sie durch die Beratung endgültig erhalten hatte, abgegeben. Die wichtigsten Neuerungen, die die Statuten brachten, sind:

1. Ausdrückliche Verankerung der Verpflichtung des Verbandes zur parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, mit dem Zusatz immerhin, dass «er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren» habe.
2. Für die Aufnahme von Mitgliedern wurden folgende neuen Forderungen aufgestellt beziehungsweise festgelegt:
 - a) Eintragung in das Handelsregister als Genossenschaft des schweizerischen Rechtes;
 - b) Richtige finanzielle Grundlage;
 - c) Mindestzahl von 40 Mitgliedern;
 - d) Ausschluss – in den Statuten der Petenten – von Bestimmungen, die als die Gewinnung neuer Mitglieder erschwerend anzusehen sind;
 - e) Befolgung des Grundsatzes der Barzahlung;
 - f) Parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
3. Die Bestimmung, wonach auch Konsumvereine der an die Schweiz anstossenden Gebiete des Auslandes Mitglieder des Verbandes werden könnten, wurde gestrichen, und für den einzigen, dem Verband auf Grund der früheren Statuten tatsächlich beigetretenen ausländischen Konsumverein, den Kon-

- sumverein Mühleholz-Schaan (Fürstentum Liechtenstein), bestimmt, dass seine Delegierten nur beratende Stimme hätten.
4. Der schon durch die Delegiertenversammlung vom 25./26. Juli 1903 in Vevey festgelegte Grundsatz, dass Genossenschafts-apotheken ohne weiteres in den VSK aufgenommen werden könnten, auch wenn am gleichen Orte bereits eine allgemeine Konsumgenossenschaft tätig sei, wurde mit Ausdehnung auf Branchenkonsumvereine im allgemeinen statutarisch festgelegt.
 5. Die Verpflichtung zur Übernahme von Anteilscheinen – auf Grund der Mitgliederzahl – wurde vom bisherigen Maximum von 4 bei mehr als 3000 auf 10 bei mehr als 10 000 Mitgliedern erhöht.
 6. Die Garantiescheine wurden als obligatorisch erklärt, wobei sie auf das Zweiundeinhalbfache der zu übernehmenden Anteilscheine angesetzt wurden.
 7. Die – nur einmal angewandte und dann wieder rückgängig gemachte – Bestimmung, wonach ein Teil des Reinüberschusses zur Rückvergütung an die Verbandsvereine Verwendung finden könne, wurde aufgehoben.
 8. Der Vorstand wurde durch einen Aufsichtsrat, die Verbandsdirektion durch einen Ausschuss des Aufsichtsrates ersetzt und neu eine Verwaltungskommission geschaffen. Der Aufsichtsrat ist beaufsichtigendes Organ im weiteren, der Ausschuss des Aufsichtsrates im engeren, konkreteren Sinne, während die eigentliche Führung und die unmittelbare Verantwortung als Vorstand im Sinne des Obligationenrechtes von 1883 der Verwaltungskommission zukommt. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 – Vorstandsvorsitz 15 – Mitgliedern, wovon 5 mit Einschluss des Präsidenten dem Verein angehören müssen, der seinen Sitz mit dem des Verbandes teilt, 5 der französisch- und 1 der italienischsprachigen Schweiz zu entnehmen sind. Den Ausschuss bilden die 5 Mitglieder am Orte des Sitzes des Verbandes. Die Verwaltungskommission zählt 3–5 Mitglieder, die «im Dienste des Verbandes stehende Angestellte» sind. Sie führen kollegial die Geschäfte des Verbandes und sind gleichzeitig Vorsteher von Departementen, in die der Verband intern aufgeteilt ist.

9. Anstelle nur eines einzigen wurden nun jeweilendrei Verbandsvereine mit der Aufgabe betraut, als Kontrollstelle zu fungieren, und zwar durch je zwei dazu bezeichnete Personen. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Verein aus und wird durch einen anderen ersetzt.
10. Bei einer allfälligen Liquidation sollte der Überschuss nicht mehr zum vorneherein im Verhältnis zum Betrag der einbezahlten Anteilscheine verteilt werden, über dessen Verwendung vielmehr die Delegiertenversammlung beschliessen, wobei immerhin «die zur Verfügung stehende Summe den Konsumenteninteressen nicht entfremdet werden» dürfe.

Die Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 hatte einen schon seit 1905 auf der Traktandenliste figurierenden Antrag Thomet, Bern, mit grosser Mehrheit angenommen, der sich dafür aussprach, dass, da die Genossenschaft die einzige den Konsumvereinen zukommende Rechtsform sei, den noch als Aktiengesellschaften konstituierenden Konsumvereinen die Umwandlung in Genossenschaften anzuraten, neu sich bildenden Konsumvereinen anderseits davon abzuraten sei, die Rechtsform der Aktiengesellschaft anzunehmen. Der durch die neuen Statuten ausgesprochene Ausschluss der als Aktiengesellschaften eingetragenen Konsumvereine von der Erlangung der Mitgliedschaft – immerhin ohne die gleichzeitige Forderung nach Aberkennung der Mitgliedschaft der dem VSK bereits angehörenden Konsumvereine in Aktienform – bedeutet einen weiteren Schritt nach dieser Richtung.

Der Antrag, die Übernahme von Garantiescheinen als obligatorisch zu erklären, war erstmals von Hitz, Turgi, an der Badener Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 gestellt und dem Verbandsvorstand zur Vorberatung überwiesen worden. Umgekehrt hatte in der Sitzung der Verbandsdirektion vom 21. Februar 1906 Christian Gass die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt sei, das Garantiekapital abzuschaffen. Bei der endgültigen Regelung der Frage wurde, wie aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich ist, im Sinne des Obligatoriums entschieden.

Zu der Übertragung der Verantwortung im Sinne des Gesetzes an die Verwaltungskommission hatte sich Dr. Schär in einem Ar-

tikel in Nr. 23 des «Schweiz. Konsum-Vereins», in dem er sich mit dem Entwurf zu neuen Statuten auseinandersetzte, bemerkt:

«Die tatsächliche Leitung der Verbandsinstitute lag schon seit geraumer Zeit nicht mehr bei der Direktion noch dem Vorstände, sondern bei den Verbandsbeamten.»

Immerhin ging der Übergang doch nicht ganz reibungslos vor sich, wobei die Schwierigkeiten, sich in die neue Lage der Dinge zu finden, begreiflicherweise mehr auf seiten der Gebenden, das heisst des Aufsichtsrates und seines Ausschusses, als der der Nehmenden, das heisst der Verwaltungskommission, lagen. Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Verwaltungskommission – ohne vorherige Konsultation des Aufsichtsrates oder dessen Ausschusses – eine eigene Druckerei zu errichten, kam es sogar zu einer eigentlichen Auseinandersetzung, die eine vorläufige Schlichtung dadurch fand, dass auf Antrag Hubers Ausschuss und Verwaltungskommission beauftragt wurden, einen Bericht auszuarbeiten, der in erster Linie darüber Aufschluss gebe, welches Organ für die Einführung neuer Geschäftszweige zuständig sei. Der Bericht lautete zugunsten der Verwaltungskommission und wurde nach längerem Dafür und Dawider an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 2. April 1910 unverändert «zu Protokoll genommen». Damit war ein Entscheid in einem besonders wichtigen Punkte getroffen und gleichzeitig auch im wesentlichen ein Weg zur Erkenntnis der gegenseitigen Abgrenzung der Befugnisse gefunden.

Von der Statutenänderung des Jahres 1909 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1909–1914)

Die Geschehnisse, die sich in den der Statutenrevision von 1909 folgenden Jahren bis zu dem naturgemäss einen Dämpfer aufsetzenden Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 abspielten, waren ein beredter Ausdruck für den Willen der neugeschaffenen Verwaltungskommission, den Beweis dafür anzutreten, dass die schweizerischen Konsumgenossenschaften gut beraten waren, wenn sie sich dazu entschlossen hatten, die Last der Verantwortung, die bis dahin der Verbandsvorstand getragen hatte, auf ihre Schultern abzuwälzen. In der Tat war der Eifer der nun an die Spitze des VSK gestellten Männer so, dass sich die Ereignisse beinahe überstürzten, und sogar in einem solchen Masse, dass auf der einen Seite in den eigenen Reihen zuzeiten eine gewisse «Angst vor der eigenen Courage» aufkam, auf der andern Seite diejenigen, die sich durch die stürmische Entwicklung in irgendwelcher Weise bedroht fühlten, zu regen begannen und sich dagegen zu wehren anschickten. Dabei wurden die verschiedensten Mittel angewendet. Vor allem war es aber die Presse, die sich in einem weitgehenden Masse für den VSK zu interessieren begann. Man wird deshalb die Jahre von 1909 bis und mit 1914 mit Fug und Recht als die eigentliche Sturm- und Drangperiode des ja immer noch sehr jungen VSK bezeichnen können. Den wichtigeren beziehungsweise stärker in Erscheinung getretenen Ereignissen werden wir auch innerhalb dieses Abschnittes je einen besonderen Unterabschnitt widmen, die weniger wichtigen und zu ihrer Darstellung weniger Raum in Anspruch nehmenden dagegen hier am Anfang kurz zusammenfassen.

Im Laufe der Jahre hatte der VSK je ein Lagerhaus in der Ost- und in der Nordwestschweiz gekauft beziehungsweise gebaut. Aber auch aus anderen Gegenden machten sich Wünsche nach Lagerhäusern geltend, und besonders war es die französischsprachige Schweiz, die ihre Forderungen stellte. Um den Begehren aus der welschen Schweiz bei passender Gelegenheit entsprechen zu können, wurde gemäss Beschluss des Aufsichtsrates vom 17. Dezember 1910 vorsorglich in der Nähe des Bahnhofes von Bussigny bei Morges ein Terrain von 1644 m² erworben, ohne dass indessen die Absicht bestand, darauf sofort ein Lagerhaus zu errichten. Tatsächlich kamen die Genossenschafter der französischsprachigen Schweiz auch erst viel später zu ihrem eigenen Lagerhaus, und nicht in Bussigny, sondern in Morges. Zunächst genehmigte zwar die Schaffhauser Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1916 einen Antrag des Konsumvereins «L'Espérance» von Freiburg – in der ihm von den Verbandsbehörden gegebenen Formulierung –, der verlangte, dass die Verbandsbehörden einer der nächsten Delegiertenversammlungen über die Möglichkeiten der Errichtung eines Lagerhauses in Bussigny Bericht und Antrag stellen sollten. Und die Luzerner Delegiertenversammlung vom folgenden Jahr (22./23. Juni 1917) genehmigte sogar einen Antrag der Verbandsbehörden, ein Lagerhaus in Bussigny zu bauen, und zwar zu einer Kostensumme von Fr. 300000.—. In der Folge machten sich indessen dieselben Schwierigkeiten bemerkbar wie seinerzeit in Pratteln, ohne dass in diesem Falle ein Zukauf von Land möglich gewesen wäre. Die Bundesbahnen stellten nämlich eine Vergrößerung des Bahnhofes Bussigny in Aussicht, was wiederum eine Landabtretung erfordert und damit den Bau eines zweckentsprechenden Lagerhauses verunmöglicht hätte – tatsächlich kam allerdings eine Abgabe von Land bis auf den heutigen Tag nicht in Frage –, und im Jahresbericht von 1921 stellte dann sogar die Verwaltungskommission den – durch Annahme des Berichtes in Kraft getretenen – Antrag, das Traktandum von der Rückständeliste abzusetzen. Noch in dem Jahre – 1922 –, in dem der Antrag Gültigkeit erhielt, bot sich indessen die Gelegenheit, in Morges eine Liegenschaft von 1297 m² mit daraufstehendem Lagerhaus und sämtlichen Einrichtungen zum Preise von Fr. 146000.— zu erwerben. Der Aufsichtsrat stimmte in seiner Sitzung vom 16. De-

Aufruf

an die

Verwalter der dem Verbands S. K. angegliederten Konsumvereine

betreffend

Gründung eines Verbandes der Verwalter Schweiz. Konsumvereine.

Geehrte Herren Kollegen!

Es sind seit geraumer Zeit Verhandlungen im Gange, welche die Gründung eines Verbandes anstreben, der die *ständigen, dem Verwaltungsrats oder Vorstands nicht angehörenden, u. a. mit dem Wareneinkauf beschäftigten Berufsverwalter* umfassen soll. Gedacht ist eine einfache, ohne grosse Umstände arbeitende Organisation, welche den Zweck verfolgt, die Berufsverwalter von Zeit zu Zeit zu besammeln, um Fragen und Gegenstände zu besprechen, die speziell für den Fachmann von Interesse sind und deren Erörterung den betreffenden Genossenschaften, sowie dem Verbands Schweiz. Konsumvereine zu gute kommen soll. Die Art dieser Fragen und Gegenstände hier schon anzuführen, finden wir nicht für angezeigt, da sie zu viegestaltig sind und auch zuerst besprochen werden sollten, weshalb ein näheres Programm erst in Vevey zur Vorlage gelangt.

Die unterzeichneten Verwalter haben ihre Mitwirkung zugesagt und es ergibt nun der Ruf an die übrigen Herren Kollegen, sich der Vereinigung anzuschliessen. Die erste konstituierende Zusammenkunft findet anlässlich der Delegiertenversammlung in Vevey statt und zwar *Samstags, den 25. Juli 1903, vormittags 10^h, Uhr, im ersten Stocke des Hotels de la Gare*. Die gleichzeitig im Kasino in Sachen des Genossenschaftsbundes stattfindende Delegiertenversammlung

Die erste Seite des Aufrufes an die Verwalter der dem VSK angeschlossenen Konsumvereine, an der Gründung eines Verwaltervereins mitzuwirken.

Dr. Hans Müller

Verbandssekretär des V. S. K. von 1897 bis 1907

ein moderner Herostrat

o o o

Eine Richtigstellung unbegründeter Angriffe
auf den V. S. K. und die „Bell-Allianz“

von

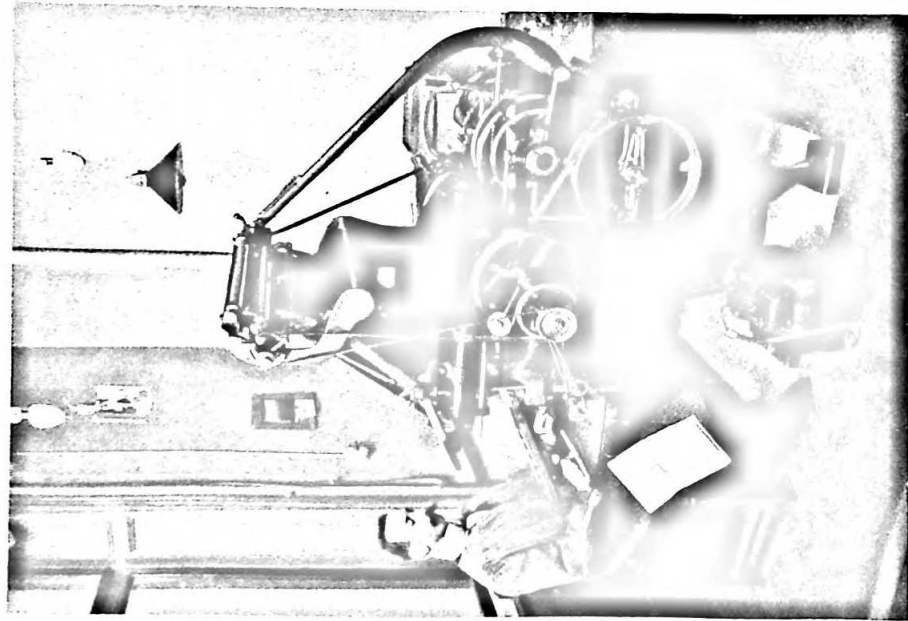
Dr. Oskar Schär

Vizepräsident der Verwallungskommision des V. S. K.

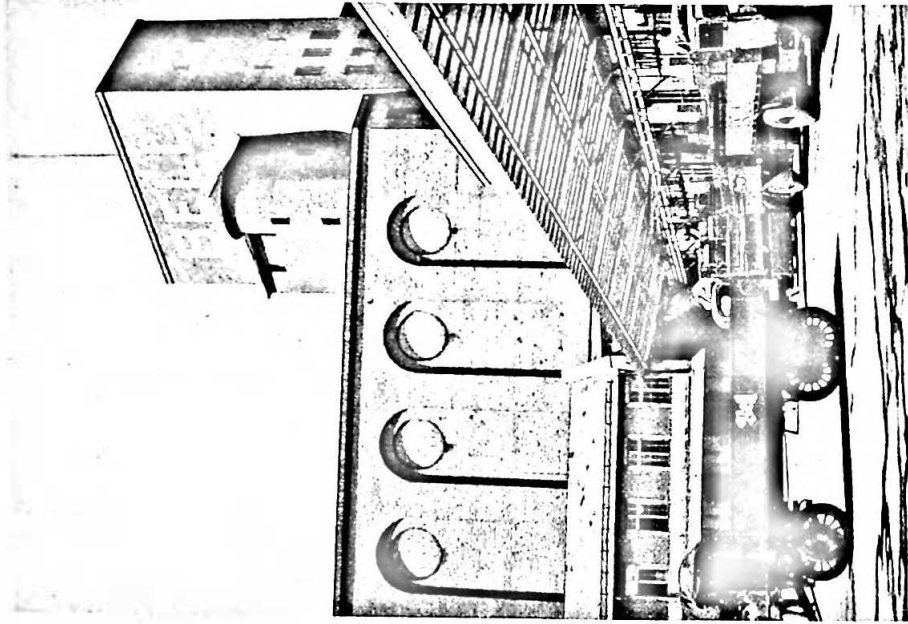


Separat-Abdruck aus No. 4 und 5 der
„Schweiz. Konsumvereine“ / Basel 1914

Die erste Umschlagseite einer der verschiedenen Broschüren, die im Kampf um die sogenannte «Bell-Allianz» herausgegeben wurden.



Direkte Setmaschine im VSK mit dem ersten Maschinensetzer, Christian Gertsch.



Ein Teil der Anlagen der Bell AG in Basel mit dem «Bell»-Turm.

zember 1922 dem Antrag der Verwaltungskommission zu, und damit war der langjährige Wunsch der welschschweizerischen Genossenschaften schliesslich doch Wirklichkeit geworden.

Auch in der unmittelbaren Umgebung des Verwaltungsgebäudes an der Thiersteinallee bot sich Gelgenheit, das bereits erworbene Areal – nach der Breite und der Tiefe – zu vergrössern. So wurden denn in den Jahren 1913 und 1914 unter drei Malen, jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates, Grundstücke im Gesamtumfange von etwa 5100 m², teilweise mit daraufstehenden Gebäuden, hinzuerworben.

Eine Transaktion anderer Art war die Beteiligung an der am 4. August 1911 gegründeten Schweizerischen Aktiengesellschaft für Fleischwarenimport (SAF), mit Sitz in Pratteln, die die Fleischräucherei und den Import amerikanischer Fleischwaren zum Ziele hatte. Aktionäre dieser Firma waren mit je einem Drittel des Aktienkapitals von insgesamt Fr. 75000.— neben dem VSK die Firma Maggi in Kempthal und die National Packing Co. in Chicago. Die Firma leistete dem VSK während langer Jahre wertvolle Dienste, und die Ausweitung ihrer Tätigkeit bedingte sogar eine Erhöhung des Aktienkapitals auf insgesamt Fr. 300000.— und der Beteiligung des VSK auf Fr. 100000.—. Mit den Einfuhrbeschränkungen, die im Gefolge des Konjunkturrückganges der beginnenden 1930er Jahre eintraten, erfuhr aber der Geschäftsumfang der Firma eine wesentliche Beeinträchtigung und schwand auch das Interesse des VSK an ihr. 1936 musste das Aktienkapital auf Fr. 210000.— reduziert werden, und auf Ende 1937 verkaufte der VSK sein gesamtes Aktienpaket, ohne dabei immerhin irgendeinen Verlust zu erleiden.

Unter zwei Malen, an der Berner Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1914 und an der Luganeser Delegiertenversammlung vom 26. Juni 1920 reichte die Konsumgenossenschaft Biel (BE) Anträge ein, die darauf ausgingen, dass der VSK die Bildung und den Betrieb von Genossenschaftsapotheken ideell und materiell fördern solle. Beide Male wurden die Anträge von den Verbandsbehörden entgegengenommen, und die Verbandsbehörden zeigten sich auch ohne weiteres dazu geneigt, den Gedanken der Gründung von Genossenschaftsapotheken zu propagieren. Dagegen war die Bereitschaft von seiten der Genossenschaftsapotheken, sich dem VSK

gegenüber für die Abnahme von pharmazeutischen Produkten in einer einigermaßen genügenden Weise zu verpflichten, nicht so gross, als dass er sich dazu hätte entschliessen können, dem Wunsche auf Einrichtung einer besonderen Abteilung für die Vermittlung derartiger Produkte zu entsprechen, und das Postulat wurde deshalb beide Male nach einiger Zeit wieder abgeschrieben.

Der an der Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 angenommenen Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung liess die Luganeser Delegiertenversammlung vom 28. Mai 1910 ein «Reglement betreffend die Wahl und Abstimmung der Delegiertenversammlung» folgen, und an der Interlakener Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1911 wurde auf Grund der an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vorjahres gemachten Erfahrungen die Geschäftsordnung einer Revision unterzogen.

Durch die Statuten von 1909 erhielten die Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes insofern eine Präzisierung, als verfügt wurde, dass die jeweiligen nächste Delegiertenversammlung über Verbleiben oder Ausschluss des früher dem Verband beigetretenen Vereins zu entscheiden habe, wenn aus demselben Wirtschaftsgebiet ein anderer Verein in den VSK aufgenommen werde. Die Bestimmung kam zu erstenmal zur Anwendung an der Frauenfelder Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1911, die darüber zu entscheiden hatte, ob in Wädenswil das Nebeneinanderbestehen von zwei Verbandsvereinen geduldet werden solle oder nicht. In Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat und entgegen dem Antrag des jüngeren Allgemeinen Konsumvereins Wädenswil entschloss sich die Delegiertenversammlung für Beibehaltung des älteren Einwohnervereins Wädenswil.

1908 waren die ursprünglich 12 beziehungsweise – ab Ende 1900 – 11 Kreise auf 20 erhöht worden, weil für viele Teilnehmer bei den verhältnismässig grossen Ausmassen der alten Kreise die Abstände vom Wohnort zu den Versammlungsorten zu gross gewesen waren. Nun zeigte sich aber bald, dass es bei 20 Kreisen der Verwaltungskommission unmöglich oder doch sehr schwer wurde, sich an allen Kreiskonferenzen vertreten zu lassen. Ausserdem ergab sich mehr und mehr die Wünschbarkeit, dass die Konsumvereine ein und desselben Kantons einem einzigen Kreise angehörten. Der Aufsichtsrat genehmigte deshalb in seiner Sitzung vom

30. März 1912 eine neue Kreiseinteilung, die die Zahl der Kreise genau auf die Hälfte, das heisst von 20 auf 10, verminderte. Dabei wurden, soweit nicht sprachliche Gründe eine Abweichung von der Regel als wünschbar erscheinen liessen, ausnahmslos die Konsumvereine ein und desselben Kantones auch ein und demselben Kreis zugeteilt. Eine Änderung wurde weiterhin in dem Sinne vorgenommen, dass die bisherigen Vororte durch aus Vertretern verschiedener Vereine zusammengesetzte Kreisvorstände ersetzt wurden.

In ihren Hauptzügen ist die 1912 geschaffene Kreiseinteilung bis auf den heutigen Tag beibehalten worden. Immerhin machten sich im Laufe der Jahre doch folgende Umstellungen wünschbar:

1. Im Herbst 1916 wurde der einheitliche Kreis III in einen Kreis III a (Bern, deutschsprachiger Teil) und einen Kreis III b (Wallis, deutschsprachiger Teil) getrennt. Infolge der weiten Entfernungen hatte nur ein einziger Walliser Verein ein einziges Mal an einer Konferenz des gemeinsamen Kreises III teilgenommen. Andererseits hatte gerade während der Kriegszeit die Zahl der Deutschwalliser Verbandsvereine stark zugenommen, so dass die eine bessere Zusammenarbeit der Konsumvereine des deutschsprachigen Wallis zum mindesten unter sich erleichternde Bildung eines eigenen Kreises wohl angezeigt war. Die konstituierende Sitzung des Kreises III b fand am 29. September 1916 in Brig statt.
2. Aus ähnlichen Gründen und in gleicher Weise wurde auf Ende 1918 der Kreis IX in einen Kreis IX a (Glarus) und Kreis IX b (Graubünden ohne Misox und Calancatal) aufgespaltet, nachdem sich noch die gemeinsame Kreiskonferenz vom 20. Mai 1917 in Chur mit grossem Mehr gegen ein derartiges Vorgehen ausgesprochen hatte.
3. Durch Umteilung der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Murten vom Kreis II – dem sie übrigens aus zugegebenem Versehen unrichtigerweise zugeteilt worden war, da ja der Kanton Freiburg einen Bestandteil des Kreises I bildete – zum Kreis III a gemäss Beschluss des Aufsichtsrates vom 25. September 1920 wurde praktisch auch der ganze deutschsprachige Teil des Kantons Freiburg vom Kreis I dem Kreis III a über-

wiesen, was in der Folge dadurch zum Ausdruck kam, dass alle dem VSK beitretenden Deutschfreiburger Vereine ohne weiteres dem Kreis III a angegliedert wurden.

4. Durch Beschluss der Sitzung des Aufsichtsrates vom 23. September 1922 wurden im Einverständnis mit allen Beteiligten die Verbandsvereine des schwyzerischen Bezirkes March vom Kreisverband VI und der st.-gallischen Bezirke Gaster und See sowie des – ebenfalls st.-gallischen – Oberrheintales vom Kreisverband VIII zum Kreisverband IX a umgeteilt, wobei, wie in den Fällen 1 und 2 verkehrsgeographische Gesichtspunkte massgebend waren.
5. Am 15. März 1947 beschloss der Verwaltungsrat, die Soci t  cooperative de consommation de Del mont, die bis dahin dem deutschsprachigen Kreis III a angeh rt hatte, dem franz sischsprachigen Kreis II zuzuteilen, nachdem sich die Genossenschaft 1931 noch einem derartigen Vorgehen gegen ber ablehnend verhalten hatte.

Im letzten Jahre vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, 1913, hatte der VSK, zahlenm ssig ausgedr ckt, folgenden Stand erreicht:

Zahl der Verbandsvereine	387
Zahl der Besch�ftigten	520
Umsatz	Fr. 44 400 428.75
Zahl der Liegenschaften	7
Buchwert der Liegenschaften	Fr. 1 869 000.—
Verbandsverm�gen (Hauptfonds)	Fr. 1 150 000.—
Anteilscheine.	Fr. 141 000.—

Die Anhandnahme der ersten Eigenproduktion und die Schaffung der Marke CO-OP

Soweit es sich nicht um ausgesprochene B ckereien, Schl chtereien usw. handelt, beginnen die Konsumvereine ihre T tigkeit im allgemeinen mit der Warenvermittlung, und sie gehen erst zur Produktion  ber, wenn sich ihre finanzielle Lage bis zu einem gewissen Grade konsolidiert hat und sie f r die Produktion auf einen – durch die Warenvermittlung dazu vorbereiteten – einiger-

massen sicheren Abnehmerkreis zählen können. In genau gleicher Weise befassten sich allenthalben die Verbände von Konsumvereinen anfänglich nur mit der Lieferung von durch andere produzierten Waren, und sie nahmen die Eigenproduktion erst auf, wenn sie eine gewisse innere und äussere Stärke erlangt hatten. Die Jahre von 1909 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges können für den VSK als die Zeit bezeichnet werden, da dieser für jeden Konsumverband wichtige Schritte unternommen wurde, mögen auch gewisse Anfänge schon von etwas früher her datieren. Ja, man wird nicht umhin können, festzustellen, dass in keiner anderen Zeit mit einem derartigen Mut und einem derartigen Zielbewusstsein an die «Integration» von der blossen Warenvermittlung zur Produktion herangegangen wurde wie gerade in den Jahren kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Dass es gerade diese Zeit war, hängt zweifelsohne vor allem mit dem Unternehmungsgeist, der die jung zur Verantwortung gelangte Verwaltungskommission beseelte, zusammen. Dass auf der andern Seite später diese Linie nicht weiterverfolgt wurde und damit die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung, was die Eigenproduktion anbetrifft, in der Rangordnung der führenden Konsumgenossenschaftsländer eher einen unteren Platz einnimmt, ist eine Tatsache, deren Gründe stark umstritten sind und über die wir uns hier nicht auslassen möchten.

Die erste Notiz, die mit Eigenproduktion – durch den VSK – in Zusammenhang steht, findet sich im Protokoll der Sitzung des Vorstandes vom 22. Dezember 1900. Danach schlug J. Aebli, Zürich, bei der Behandlung der Einrichtung des Lagerhauses Wülflingen vor, dass dort auch eine Kaffeerösterei und eine Gewürzmühle untergebracht werden sollten. Es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein. An der Sitzung der Verbandsdirektion vom 3. September 1902 berichtete dann Verwalter Beriger, dass man in Wülflingen probeweise Kaffee geröstet und damit gute Erfahrungen gemacht habe. Und diesmal dürfte es zwar wohl zum Versuch, nicht aber zur tatsächlichen Ausführung gelangt haben.

Dagegen gab der Bau des Lagerhauses Pratteln Anlass auch zur Einrichtung einiger – von der Kaffeerösterei abgesehen – kleinerer Produktionsanlagen, und zwar waren es:

1. eine Kaffeerösterei,
2. eine Maismühle,
3. die Fabrikation von Sauerkraut,
4. eine Kochfettsiederei,
5. eine Gewürzmühlenanlage und
6. eine Küblerei.

Nach dem Ersten Weltkrieg kam noch die Herstellung von Backpulver, Puddingpulver und Vanillinzucker hinzu. Dagegen wurde die Sauerkrautfabrikation nur während einiger Jahre betrieben und andererseits 1932 die Kochfettsiederei, weil die Nachfrage nach Kochfett stark zurückgegangen war, aufgegeben.

Einen anderen Weg, der später in grösserem Masstabe im Falle der Bell AG begangen wurde, beschritt der VSK durch die Beteiligung an der Fabrik chemisch-technischer Produkte AG in Liestal, die unter seiner Mitwirkung am 20. April 1908 ins Leben gerufen wurde. Der Versuch befriedigte aber nicht, und der VSK veräusserte deshalb seine Aktien schon zweieinhalb Jahre später, im Oktober 1910, wieder.

In engem Zusammenhang mit der Anhandnahme der Eigenproduktion steht die Einführung einer Eigenmarke, und zwar selbst für die Fälle, wo die Eigenmarke nicht für Eigen-, sondern für Fremdprodukte verwendet wurde beziehungsweise wird, da ja die Führung von Fremdfabrikaten mit der eigenen Marke nur als Vorbereitung für die Aufnahme der Eigenproduktion gedacht war. Die erste Erwähnung einer Eigenmarke findet sich im «Jahresbericht der Centralstelle» pro 1895, wo mitgeteilt wird, dass ein «prima garantiert reines Schweinefett Marke VSC» eingeführt worden sei. Später wurde auch die Bezeichnung «Union» verwendet, ebenso – für Schokolade im Zusammenhang mit dem noch zu behandelnden «Schokoladekrieg» – «Ringfrei». Zur bleibenden Marke wurde aber erst «CO-OP», eine Abkürzung für den Ausdruck Genossenschaft in verschiedenen Fremdsprachen (Coopération, Cooperazione, Co-operation usw.). Der Vorschlag, für die Eigenmarken des VSK diese Bezeichnung zu wählen, ging vom damaligen Verwalter des Lagerhauses Wülflingen, Greuter, aus und findet sich in einem Schreiben Greuters an die Verwaltungskommission – der Zentralstelle – vom 10. April 1908 – angeführt. Greuters Anregung stiess auf vielfache Widerstände, und es ist

deshalb nicht weiter erstaunlich, dass die Eintragung der Bezeichnung «CO-OP» in das eidgenössische Markenregister erst am 9. März 1914 erfolgen konnte. Der erste Artikel, dem die Marke verliehen wurde, war gemäss Warenbericht Nr. 26 vom 1. April 1914 Haferkakao.

In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 11. Dezember 1920 warf A. Jeggli die Frage auf, ob es nicht wirkungsvoller sei, wenn anstelle der einheitlichen Marke «CO-OP» verschiedene Bezeichnungen eingeführt würden. Jaeggi trat dieser Ansicht entschieden entgegen. In den letzten Jahren zeichnet sich dagegen eine Tendenz ab, die Jeggli nachträglich doch noch Recht angedeihen lässt. Die Bezeichnung «CO-OP» wird nämlich mehr und mehr durch sogenannte Phantasienamen ersetzt, und das Wort «CO-OP» nur noch als Herkunftsbezeichnung im Sinne etwa von «Ein CO-OP Produkt» verwendet.

Die Einrichtung einer eigenen Druckerei

So berechtigt sich heute die Druckerei des VSK an die Seite der übrigen grösseren Unternehmungen der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion stellen kann, so bescheiden an Umfang war sie in ihren Anfängen. Und wenn die vorher behandelten kleineren Produktionsbetriebe leicht im Lagerhaus Pratteln untergebracht werden konnten, so reichten in den Anfängen die Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude des VSK an der Thiersteinerallee, ohne dass sich dadurch die Verhältnisse für den Gesamtbetrieb ungünstig gestaltet hätten, für die Aufnahme der Druckerei sehr bequem aus.

Der Gedanke, eine eigene Druckerei einzurichten, war zu verschiedenen Malen aufgeworfen worden, ehe er verwirklicht wurde, und es war vor allem Dr. Hans Müller, der immer und immer wieder darauf zu sprechen kam, zuerst in der Sitzung der Verbandsdirektion vom 5. März 1902 kurz nach dem Beginn der Herausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes». Aber auch hier galt das Sprichwort «Gut Ding will Weile haben», und erst im Januar 1910 fasste die Verwaltungskommission den Beschluss,

tatsächlich eine Druckerei einzurichten. Im Gegensatz zu den etwas weitergehenden Plänen, die Müller und auch andere gehabt hatten, war dabei nur an eine «kleinere Hausdruckerei» gedacht. Am 15. März desselben Jahres traten die beiden ersten Angestellten, Rotzler, der langjährige Leiter, und Steiner, ihren Dienst an. In den Anfängen beschränkte sich der neue Produktionsbetrieb auf die ihm ursprünglich zgedachten Aufgaben. Immerhin wurde bereits im September des ersten Betriebsjahres (1910) der Druck des kleinsten der Genossenschaftlichen Volksblätter, der in italienischer Sprache verfassten «La Cooperazione» – die damals noch nur einmal im Monat und in sehr bescheidenem Format herausgegeben wurde – in die eigene Druckerei verlegt, und mit den Jahren entwickelte sich die Druckerei, wie wir schon eingangs angetönt haben, zu einem der grössten Betriebe der Branche in der Schweiz, der gleichzeitig auch durch seine vorbildlichen Einrichtungen im In- und Ausland einen vorzüglichen Ruf genießt.

Über den Kompetenzkonflikt, der im Zusammenhang mit dem Beschluss der Verwaltungskommission, eine Druckerei einzurichten, zwischen dem Aufsichtsrat und der Verwaltungskommission ausbrach, haben wir bereits bei der Behandlung der Statutenänderung von 1909 berichtet.

Der Bau einer Schuhfabrik

Der Wille, auf dem Gebiete der Eigenproduktion voranzumachen, äusserte sich besonders klar in den Beschlüssen, eine Schuhfabrik zu bauen und eine – grosse – Mühle zu erwerben, die beide in das dadurch in der Geschichte des VSK denkwürdig gewordene Jahr 1912 fallen. Beide Beschlüsse haben eine längere Vorgeschichte; aber dass man sich nun dazu entschloss, mit den lang erwogenen Gedanken endlich und in ein und demselben Jahre ernst zu machen, zeigt den Unternehmungsgeist, von dem die zur vollen Verantwortung aufgerückten obersten Beamten des VSK erfüllt waren. Denn, wenn sie auch auf die verständnisvolle Mitwirkung der übrigen Männer an der Spitze des Verbandes rechnen konnten, so

waren doch sie es, die die Initiative ergriffen und die Verantwortung für Gelingen oder Misslingen der Neuschöpfungen auf sich nahmen.

Die Angelegenheit Schuhfabrik geht zurück bis auf das Jahr 1895. An der Delegiertenversammlung dieses Jahres – vom 9. Juni, in St. Gallen – stellte Gschwind, Oberwil, den Antrag, der Verbandsvorstand solle «die Frage prüfen, ob nicht die Gründung eventuell Erwerbung einer schon bestehenden Schuhfabrik durch den Verband zweckmässig sei». Der Antrag wurde einstimmig dem Vorstand zur Behandlung überwiesen. An der Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899 kam die Frage erneut zur Sprache. Diesmal ging die Anregung dazu vom Verbandsvorstand aus. Auf Grund der Intervention Gschwinds aber kam eine Resolution zustande, die im wesentlichen seinen Stempel trägt. Sie beauftragt wiederum den Verbandsvorstand, «zu veranlassen, dass möglichst viele Verbandsvereine den Schuhhandel einführen, und Schritte zu thun, zur Bildung einer Genossenschaft mit dem Zwecke der Schuhfabrikation». Gschwind dachte also bereits an die Schaffung einer Zweckgenossenschaft, und zwar des Typs, der später innerhalb der VSK-Bewegung zur Norm wurde, einer Genossenschaft nämlich, deren Mitglieder Verbandsvereine des VSK sind, an der gleichzeitig aber auch der VSK selbst beteiligt ist. Der Antrag wurde wiederum einstimmig angenommen, dagegen fand es der Verbandsvorstand auch diesmal nicht für ratsam, den entscheidenden Schritt zu tun. Ein drittes Mal hatte sich die Delegiertenversammlung vom 25./26. Juli 1903 in Vevey mit der Frage zu befassen. Diesmal war es die Konsumgenossenschaft Biel, die sich zugunsten der Anhandnahme der Schuhwarenproduktion aussprach, und auch ihr Antrag wurde von den Delegierten einstimmig gutgeheissen. Aber wiederum hielt der Verbandsvorstand die Zeit noch nicht für gekommen, und zwar im wesentlichen darum, weil, wie er im Jahresbericht pro 1903 ausführte, «der Schuhwarenkonsum durch unsere Vereine noch nicht genügend organisiert» sei.

Wenn die Frage der Errichtung einer Schuhfabrik immer und immer wieder als akut empfunden wurde, so hat das seinen Grund in erster Linie darin, dass sich die Schuhfabrikanten durch die privaten Schuhhändler dazu bewegen liessen, gegen die Konsumvereine den Lieferungsboykott zu erklären. Dieser Boykott ver-

unmögliche zwar den Konsumvereinen keineswegs die Durchführung der Aufgabe, die sie auf sich genommen hatten, dagegen empfanden sie es als ihrer unwürdig, sich Schuhwaren gleichsam durch die Hintertüre und namentlich auch aus dem Ausland beschaffen zu müssen, und sie versuchten deshalb, den Boykott zu brechen, sei es durch Verhandlungen mit den Schuhwarenindustriellen, sei es durch Errichtung einer eigenen Fabrik.

Anlass zum Antrag Gschwinds vom Jahre 1895 hatte der Boykott des kurz vorher eröffneten Schuhladens des ACV Basel durch sämtliche schweizerische Schuhfabriken mit Ausnahme der Schuhfabrik Kreuzlingen gegeben. 1898 fand Dr. Hans Müller, die schweizerischen Schuhfabriken seien wegen der damals eingetretenen Exportschwierigkeiten vielleicht nun eher bereit, mit sich reden zu lassen, und veranlasste die Verbandsdirektion in deren Sitzung vom 4. Oktober zu neuen Schritten zugunsten einer Aufhebung des Boykotts. Aber der Schuhwarenfabrikantenverband liess sich auch diesmal nicht zu einer Änderung seiner Haltung bewegen. Dasselbe Schicksal war einer Eingabe beschieden, die auf Veranlassung des Vorstehers des Schuhgeschäftes des ACV Basel, Kramer, und des Verwalters der Konsumgenossenschaft Solothurn, E. Schwarz, am 9. Mai 1906 lanciert worden war.

Nun gingen die Schuhfabrikanten zum Gegenangriff über. Im Mai 1907 beschlossen sie, den Boykott zwar den Vereinen, nicht aber dem VSK gegenüber aufzuheben. Daraufhin richtete der Verband an seine Vereine ein Zirkular, in dem er sie dazu aufforderte, auf das Anerbieten der Schuhfabrikanten nicht einzugehen und ihre Aufträge für Schuhwaren auch weiterhin ihm zu überweisen. Mit zwei Ausnahmen antworteten alle sich mit der Vermittlung von Schuhwaren befassenden Verbandsvereine in positivem Sinne. Es blieb dabei bis zum Jahre 1911, wo sich der Gedanke, eine eigene Schuhfabrik zu errichten, bereits zu verdichten begonnen hatte. Am 11. April dieses Jahres richtete der VSK an den Verband schweizerischer Schuhindustrieller eine von 297 Verbandsvereinen mitunterzeichnete Eingabe, worin er erneut um Aufhebung des über den VSK verhängten Boykottes ersuchte. Die sehr kurz gehaltene Antwort lautete jedoch auch diesmal negativ. «Nachdem... allseitig konstatiert wurde», heisst es in dem Antwortschreiben, «dass die einzelnen Konsumvereine ab-

solot keine Schwierigkeiten haben, ihre benötigten Schuhwaren direkt von den Fabrikanten zu beziehen, besteht unseres Erachtens kein Grund, den Verkehr mit ihnen freizugeben.»

Inzwischen war es ziemlich klargeworden, dass der VSK ernsthaft daran sei, den schon so oft erwogenen Gedanken der Errichtung einer eigenen Schuhfabrik zu verwirklichen. Und, was mit guten Worten nicht zu erreichen gewesen war, brachte nun die – wenn auch erst drohende – Tat zustande. Am 13. Januar 1912 konnte der «Schweiz. Konsum-Verein» (Nr. 2) berichten: «Am 29. Dezember 1911 fand in Zürich eine Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Schuhindustrieller statt, in der nach heftigen Auseinandersetzungen die – sofortige Auflösung beschlossen wurde. – Dem Vernehmen nach ist der Zusammenbruch dieser einst so mächtigen Organisation in der Hauptsache eine Folge ihres Verhaltens gegenüber dem Verband schweiz. Konsumvereine.»

Am 20. Januar 1904 hatte sich die Verbandsdirektion mit einem von der Schuhfabrik Hublard in Porrentruy ausgehenden Verkaufsangebot zu befassen gehabt. Sie hatte es indessen nicht für angezeigt gehalten, auf die Offerte näher einzutreten. Eine positive Massnahme der Abwehr gegen das Verhalten des Schuhwarenfabrikantenverbandes war dagegen ein in der Sitzung derselben Behörde vom 16. Oktober 1907 abgeschlossener Lieferungsvertrag mit der Schuhfabrik Zuberbühler & Cie. in Zurzach, der auf der Voraussetzung einer jährlichen Mindestabnahme von Fabrikaten im Werte von Fr. 500000.— durch den VSK beruhte. Das Abkommen wurde im Juni 1911 vom VSK wieder gekündigt, weil er für sein weiteres Vorgehen freie Hand haben wollte.

Einen weiteren Schritt in der Richtung des Ausbaues der Schuhwarenvermittlung bedeutete die von der Verbandsdirektion ebenfalls am 16. Oktober 1907 beschlossene Schaffung einer selbstständigen Schuhwarenabteilung und die Betreuung des schon früher erwähnten Chefs des Schuhgeschäftes des ACV Basel, W. Kramer, mit der Leitung dieser Abteilung.

Anfänglich war das Lager der neugeschaffenen Abteilung im Lagerhaus Pratteln untergebracht gewesen. Die Entwicklung war aber derart, dass sich die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bald als ungenügend erwiesen. Die Möglichkeit, das grosse Lagerhaus der Kommandit-AG Basler Droguerie Leonhard Ber-

noulli & Cie. an der Ecke Hochstrasse/Pfeffingerstrasse in Basel, in nicht allzu grosser Entfernung vom Verwaltungsgebäude des VSK, zu erwerben, die sich gegen Mitte 1910 bot, war deshalb ausserordentlich willkommen. Die Verhandlungen mit der verkaufswilligen Firma gingen rasch vorwärts, und schon am 10. Juli 1910 konnte die eigens zu diesem Zweck nach Basel einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung zum Kaufantrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission Stellung nehmen. Mit allen gegen 8 Stimmen schloss sich die Versammlung dem Antrag an, und damit ging zum Preise von Fr. 250 000.— ein weiteres Grundstück von 3136 m² mit daraufstehendem Lagerhaus in den Besitz des VSK über. Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission sollte das neue Lagerhaus ausser für Schuh- auch für Manufakturwaren bestimmt sein.

Die Auflösung des Schuhindustriellenverbandes liess die Frage akut werden, ob die bereits eingeleiteten Vorarbeiten für die Errichtung einer eigenen Schuhfabrik eingestellt oder ob sie trotzdem weitergeführt werden sollten. Auf Antrag Jaeggis beschloss der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 21. Januar 1912, den Auftrag, den er der Verwaltungskommission am 8. Juli 1911 erteilt hatte, nicht zu widerrufen, das heisst die Fabrik zu bauen. Die Verwaltungskommission verfolgte demgemäss das Projekt weiter, und schon am 8. Juni 1912 konnte die Delegiertenversammlung in Interlaken ihre endgültig entscheidende Stellung dazu beziehen. Der gemeinsame Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission lautete:

«Die Delegiertenversammlung des V. S. K. genehmigt in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1912 in Interlaken gemäss § 29, Ziffer 5 der Verbandsstatuten das Projekt betreffend Erstellung einer Schuhfabrik an der Pfeffingerstrasse in Basel und bewilligt den hierfür erforderlichen Baukredit von Fr. 300 000.»

Die Diskussion drehte sich weniger um die grundsätzliche Frage, ob eine Fabrik überhaupt zu bauen sei, als um den Standort. Dem Antrag der Verbandsbehörden, die Schuhfabrik auf dem Areal Hochstrasse/Pfeffingerstrasse in Basel zu errichten, standen Anträge des Verbandsvereins Mels, die Platzfrage noch offenzulassen, und des Verbandsvereins Olten, die Schuhfabrik in das «Zentrum der Schuhindustrie», womit die Gegend von Olten ge-

meint war, zu verlegen, gegenüber. Dabei führten die Verbandsbehörden als Haupt Gesichtspunkt für ihre Stellungnahme an, dass es wünschbar sei, das erste grössere Produktionsunternehmen an den Ort zu verlegen, an dem der Verband seinen Sitz habe. Bei insgesamt 430 anwesenden Delegierten wurde gegen 35 Stimmen, die in der Schlussabstimmung auf den Antrag Olten entfielen, der Antrag der Verbandsbehörden gutgeheissen. Damit hatten zwar die Verbandsbehörden gesiegt. Man wird heute aber trotzdem die Frage aufwerfen dürfen, ob es nicht vielleicht doch richtiger gewesen wäre, den vom Vertreter des Consumvereins Olten vorgebrachten Ansichten Rechnung zu tragen.

An der gleichen Interlakener Delegiertenversammlung wurde auch ein Antrag des Verbandsvereins «Genossenschafts-Schuhmacherei Zürich», regelmässige Branchenkonferenzen für die sich mit der Schuhwarenvermittlung befassenden Verbandsvereine durchzuführen, gutgeheissen, und am 10. November 1912 wurde auch tatsächlich in Basel eine erste derartige Konferenz abgehalten. Dagegen wurde einem von der Allg. Konsumgenossenschaft Grafs- tal an die Oltener Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1922 gerichteten Antrag, Schuhwaren auch in Kommission zu vermitteln, der den Verbandsbehörden zur weiteren Prüfung überwiesen worden war, nicht Rechnung getragen, da eine Umfrage bei der Mehrheit der antwortenden Vereine ein negatives Resultat ergab.

Die Schuhfabrik war nicht, wie es Gschwind vorgeschlagen hatte, als Zweckgenossenschaft, sondern, weil die Zahl der Schuhwaren vermittelnden Verbandsvereine als genügend gross angesehen wurde, als Abteilung des VSK errichtet worden. Es zeigte sich aber, besonders nach dem Krieg, dass die Unterstützung von seiten der Verbandsvereine stark zu wünschen übrigliess. Im Jahre 1924 tauchte deshalb die Frage auf, ob es nicht ratsam sei, durch Los-trennung der Schuhfabrikation und Schuhvermittlung vom VSK nachträglich doch noch den von Gschwind geäusserten Gedanken zu verwirklichen. Eine auf den 23. November dieses Jahres ins Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel einberufene Branchenkonferenz für Schuhwaren setzte sich mit dem Gedanken auseinander und empfahl den Verbandsbehörden, die Frage der Gründung einer selbständigen Zweckgenossenschaft weiter zu prüfen. Der Aufsichtsrat des VSK befasste sich dann in seinen

Sitzungen vom 13. und 14. Dezember 1924 ebenfalls mit der Frage und stimmte schliesslich nach einer äusserst lebhaften Diskussion dem Antrag der Verwaltungskommission, diese zu ermächtigen, sich mit Anteilscheinen im Betrage von Fr. 1 000 000.— an einer zu gründenden Genossenschaft «Schuh-Coop» zu beteiligen, zu. Die tatsächliche Gründung der Genossenschaft aber erfolgte am 1. März 1925, ebenfalls im Genossenschaftshaus Freidorf.

Die Schuhfabrik und das Lagerhaus wurden von der neuen Genossenschaft nur in Miete übernommen. Später führte indessen die Genossenschaft auf eigene Rechnung beträchtliche Um- und Zubauten durch, und es ergaben sich daraus etwas unklare Rechtsverhältnisse. Infolgedessen fand es der VSK im Februar 1948 für ratsamer, die gesamten Anlagen an die Schuh-Coop käuflich abzutreten.

Am 1. Juli 1946 ging – durch Erwerb des gesamten Aktienkapitals – die «Schuhfabrik Wettingen AG» in den Besitz der Schuh-Coop über, und erhöhte sich dadurch die Zahl der von ihr betriebenen Schuhfabriken auf zwei.

Der Erwerb von drei Mühlen

Wie das Entstehen einer genossenschaftlichen Schuhfabrik so ist auch der Erwerb einer ersten Mühle durch die schweizerischen Konsumgenossenschaften der Ausfluss teils eines Boykottes von seiten der Privatmühlen, teils des erwachten Stärkegefühls und des Willens der verantwortlichen Persönlichkeiten des VSK, den Schritt der Integration von der blossen Warenvermittlung zur Warenproduktion zu tun, wie sie die britischen Konsumgenossenschaften ihrer später ins Leben getretenen schweizerischen Schwesterbewegung vorgezeichnet hatten.

Der Gedanke, eine Mühle zu erwerben, tauchte, wie wir bereits kurz angetönt haben, zum ersten Male 1895 auf, als die Handlungsmühle Luchsinger in Schaffhausen mit Teigwarenfabrik zum Kauf angeboten wurde. Die Sache kam an der Sitzung des Vorstandsvorstandes vom 18. Dezember dieses Jahres zur Sprache, und Schär und Stadelmann wurden beauftragt, der Sache nach-

zugehen. Am 20. Januar 1896 teilte Schär an einer weiteren Verbandsvorstandssitzung mit, dass sich allenfalls auch der Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften am Kauf beteiligen werde. Dann sind aber keine Spuren mehr zu finden, die auf dieses Traktandum hinweisen. Man wird aber wohl mit Recht vermuten dürfen, dass der in Frage kommende Ankaufspreis von Fr. 600 000.—, wenn auch nicht an sich, so doch im Verhältnis zur damaligen Entwicklung des VSK zu hoch gewesen sei.

Schon nach anderthalb Jahren kam indessen die Frage der Anhandnahme der Eigenproduktion von Mehl und anderen Mahlprodukten erneut zur Sprache, diesmal in der Form folgenden Antrages des Allgemeinen Konsumvereins Luzern an die Solothurner Delegiertenversammlung vom 19./20. Juli 1897:

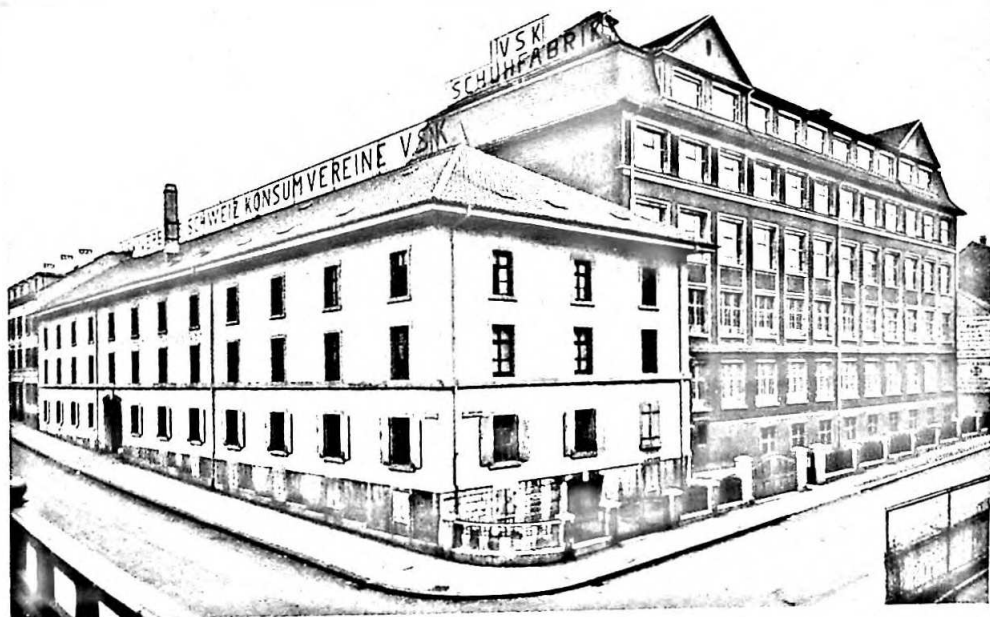
«Der Verbandsvorstand wird ersucht, die Frage der Errichtung oder des Ankaufs und des Betriebs einer eigenen Verbandsmühle eingehend zu prüfen und s. Z. hierüber Bericht und Antrag einzubringen.»

Den Anlass zu diesem Antrag hatte, wie der Sprecher des AKV Luzern bemerkte, der auf Betreiben der Luzerner Bäckermeister über den Verein verhängte Boykott gegeben. In der Diskussion betonte unter anderem Aepli, Zürich, dass «besondere Müllereigenossenschaften gegründet werden» müssten. Der Antrag wurde mit grosser Mehrheit angenommen. Der Verbandsvorstand scheint aber bei seinem Versuch, dem Antrag des AKV Luzern Rechnung zu tragen, auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestossen zu sein und empfahl deshalb im Jahresbericht pro 1898, das Traktandum abzuschreiben. Gegen diesen Wunsch wandte sich an der Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899 der Antragsteller von 1897, Felix, immerhin ohne Erfolg. Sein Antrag, die Frage weiter auf der Rückständeliste zu belassen, wurde nämlich mit 79 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Ein neuer Anstoss kam 1903 von seiten der Konsumvereine um Basel und 1904 von seiten der beiden Kreisverbände der Ostschweiz. Im Basler Kreis war wieder Gschwind, Oberwil, der Bannerträger der Idee. Die beiden Ostschweizer Kreise aber richteten an die Liestaler Delegiertenversammlung vom 4./5. Juni 1904 einen Antrag des Sinnes, es sei der Verbandsvorstand zu ermächtigen, die nötigen Schritte zur Errichtung einer Genossenschafts-

mühle in der Ostschweiz zu tun und sich eventuell daran zu beteiligen. Auch der Antrag der Konsumvereine der Ostschweiz hatte seinen Hintergrund in Schwierigkeiten, die ihnen von seiten der Müller bereitet worden waren. Der Antrag der ostschweizerischen Kreise veranlasste Jaeggi zur Ausarbeitung von Thesen, die allgemein die Errichtung von regionalen Mühlengenossenschaften unter Beteiligung der Verbandsvereine der Region und des VSK forderten. Der Betrieb der Mühlen sollte dem VSK übertragen werden. Für die jeweiligen Mitglieder der Genossenschaftsmühlen wäre die Bezugspflicht vorzusehen. Und schliesslich sei von dem nach genügenden Abschreibungen und Reservedotierungen verbleibenden Reinüberschuss je die Hälfte an die Bezüger rückzuvergüten und dem VSK für die Bildung eines Fonds zu Produktionszwecken zuzuweisen. Auf Grund dieser Thesen beantragte der Verbandsvorstand der Delegiertenversammlung, ihm die Ermächtigung zur Beteiligung an der Errichtung von Genossenschaftsmühlen im Sinne der Jaeggischen Thesen zu erteilen. Dem Antrag des Verbandsvorstandes wurde nach ausgiebiger Diskussion zugestimmt. Aber auch diesmal kam es nicht weiter als zur Annahme einer Resolution. An der Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 verlangte der Lausanner Verbandsverein «Economie domestique», dass mit dem Liestaler Beschluss ernst gemacht werde, und auch dieser Antrag wurde dem Verbandsvorstand zur Prüfung überwiesen, zunächst wiederum mit demselben Ergebnis.

Waren aber anfänglich Boykotte nur da und dort aufgeflammt und wieder erloschen, so wurde der Boykott mit der Einführung des sogenannten Kontrollbuchvertrages durch den Verband der schweizerischen Bäckermeister mehr oder weniger zu einer ständigen Erscheinung. Der Kontrollbuchvertrag, den die schweizerischen und auch die süddeutschen Mühlen – willig oder unwillig – unterschrieben, bedeutete den Boykott jedes Bäckers, der sich nicht dazu bereitfand, die von den Vereinigungen der Privatbäcker festgesetzten Brotpreise zu befolgen. Nun regnetes es geradezu Boykotte gegen die Konsumvereine, und obschon diese wirkungslos waren, da immer eine Möglichkeit bestand, lieferungswillige Mühlen zu finden, so bedeuteten sie doch eine unangenehme Störung. In ihrem Bericht über die wesentlichen Vorgänge im



Oben: Schuhfabrik und Schuhlagerhaus des VSK (heute der Schuh-Coop) an der Hochstrasse/Pfeffingerstrasse in Basel. Unten: Die Teilnehmer an der Gründungsversammlung der MSK vom 22. September 1912 vor der «Stadtmühle Zürich».





Die «Stadtmühle Zürich». Oben: Zur Zeit des Erwerbes durch die MSK. Unten: In ihrer heutigen Gestalt.



Monat August 1911 teilte die Verwaltungskommission dem Aufsichtsrat mit, dass nun auch über den VSK die Sperre verhängt worden sei, ohne dass allerdings diese Tatsache bis dahin besondere Schwierigkeiten geschaffen hätte. Den Stein ins Rollen brachte aber der Boykott, der gegen den Lebensmittelverein Zürich erklärt worden war, weil dieser sich nicht dazu bereit erklären konnte, einen Brotpreisaufschlag eintreten zu lassen, solange die durch Abschlüsse zum alten Preise gesicherten Mehlbestände nicht aufgebraucht seien.

Zunächst gedachte der Lebensmittelverein Zürich, sich durch den Erwerb einer Mühle auf eigene Rechnung zu helfen. Es zeigte sich aber dann die Möglichkeit des Erwerbes eines Objektes, das die Kapazität eines einzelnen Konsumvereins um ein Vielfaches überstieg, nämlich der überhaupt grössten Mühle der Schweiz, der Stadtmühle in Zürich, deren Hauptaktionär und Direktor ein Mitglied der Familie Maggi, Eugen Maggi, war. Über einen gemeinsamen Bekannten erhielt der damalige Präsident des Kreisverbandes VII (Kantone Zürich und Schaffhausen), Dr. Balsiger, Kenntnis davon, dass Maggi bereit dazu war, die Mühle zu verkaufen. Interessanterweise hatte diese Firma bereits 1899 dem VSK den Abschluss eines Lieferungsvertrages vorgeschlagen, und die Verbandsdirektion hatte in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1899 Verwalter Meyrin dazu ermächtigt, einen solchen Vertrag abzuschliessen, insofern dadurch der VSK nicht zu stark an die Firma gebunden werde. Ob dieser Vertrag tatsächlich zustande kam, darüber sagen allerdings die Akten, die dem Verfasser zur Verfügung standen, nichts aus.

Nun folgten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Am 21. Juli 1912 fand in Zürich eine Sitzung der Vorstände der Kreise V, VI, VII und VIII des VSK statt. An dieser Versammlung wurde nur ganz allgemein über die Wünschbarkeit der Errichtung von einer oder zwei Genossenschaftsmühlen gesprochen, von der Möglichkeit eines Erwerbes der Stadtmühle aber noch nichts gesagt. An den Sitzungen des Ausschusses des Aufsichtsrates vom 7. und des Aufsichtsrates vom 31. August berichtete sodann Jaeggi ausführlich über das Projekt der Gründung einer Genossenschaftsmühle in Zürich, ebenso an einer «Vertrauensmänner-Sitzung» vom 22. August in Zürich, zu der nur einige wenige Vertreter der für

die Gründung in Betracht fallenden grösseren Verbandsvereine eingeladen worden waren. Diese Versammlung befasste sich auch bereits mit dem Entwurf zu Statuten für die zu gründende Genossenschaft und änderte auf den Vorschlag von E. Schwarz, Mitglied der Verwaltungskommission des VSK, den ursprünglich vorgesehenen Namen «Genossenschaftsmühle Zürich» in «Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine». Am 28. September 1912 schliesslich konnte Dr. Oskar Schär im «Schweiz. Konsum-Verein» (Nr. 39) unter dem Titel «Die grösste Mühle der Schweiz im Besitze der organisierten Konsumenten» von der am 22. September in Zürich tatsächlich erfolgten Gründung der Mühlengenossenschaft Kenntnis geben. Der Kaufpreis für die Mühle belief sich auf Fr. 1 700 000.—. Die Grösse der Anlage machte es unerlässlich, in den Statuten tatsächlich die schon 1904 statuierte Bezugspflicht vorzusehen. Die Finanzierung wurde, wie die Verwaltungskommission in ihrem Bericht an den Aufsichtsrat über die wesentlichen Vorgänge im Monat November 1912 nicht ohne Stolz mitteilte, durch die nicht lange zuvor ins Leben gerufene Bankabteilung des VSK durchgeführt. Die Leitung des Unternehmens blieb bis zu dessen schon in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1913 erfolgten Tod in den Händen Eugen Maggis.

Auf den 1. Januar 1913 übertrug der VSK der MSK die gesamte Vermittlung von Mehl und Mahlprodukten mit dem einzigen Vorbehalt, dass sämtliche Lieferungen an Verbandsvereine durch den VSK fakturiert würden. Demgegenüber wurde, wie Jaeggi an der Zuger Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1913 ausdrücklich betonte, im Gegensatz zu den ursprünglichen Absichten, die Bestimmung in den Liestaler Thesen, wonach die MSK die Hälfte des Reinüberschusses an den VSK abzuliefern habe, aufrecht erhalten, das heisst in den Statuten der MSK verankert. Sie kam aber nie zu tatsächlicher Anwendung und wurde schliesslich bei der Statutenänderung vom 7. April 1940 aus den Statuten entfernt.

Die Thesen von 1904 hatten die Errichtung von Mühlen in verschiedenen Teilen des Landes vorgesehen, und dieser Gedanke wurde auch durch die Grösse des 1912 erworbenen ersten Objektes, der Stadtmühle in Zürich, nicht gegenstandslos. Eine Mühlengenossenschaft der Tessiner Verbandsvereine, über die an der Konferenz des Kreises X vom 3. November desselben Jahres 1912

diskutiert wurde, kam allerdings nicht zustande, dagegen wohl eine solche der grösseren sprachlichen Minderheit, der französischen. Die welschen Konsumvereine verfolgten das Problem von dem Augenblick an, da in der deutschsprachigen Schweiz eine Genossenschaftsmühle zustande gekommen war. Am 7. Dezember 1913 befasste sich der Kreis II allein in Courtelary mit der Frage, am 2. Mai 1915 nahmen die beiden welschen Kreise (I und II) in Neuenburg gemeinsam das Problem zur Behandlung vor und schlossen ihre Beratungen mit einer Resolution, die zugunsten der Errichtung einer Genossenschaftsmühle in der Westschweiz lautete. Auch mit dem VSK und der MSK fanden verschiedentlich Verhandlungen statt, mit der MSK insbesondere über die Frage, ob die Mühle in der französischsprachigen Schweiz durch die MSK betrieben oder als besondere Genossenschaft organisiert werden solle. Als sich dann ein Objekt, die Mühle in Rivaz am Genfersee, bot, das die Verbandsvereine in Vevey und Lausanne, die in diesem konkreten Falle die Initiative ergriffen, als geeignet ansahen, hatte die MSK Bedenken, diese Mühle zu übernehmen, da sie ihr den Bedürfnissen nicht zu entsprechen schien, und es ergab sich damit zwangsläufig eine Lösung im Sinne einer von der MSK unabhängigen Genossenschaftsmühle der welschschweizerischen Konsumvereine. Am 15. März 1917 erwarben die beiden erwähnten Vereine die Mühle an einer öffentlichen Steigerung zum Preise von Fr. 73050.—, und bereits am 20. März desselben Jahres fand in Yverdon die Gründung der Genossenschaft unter der Bezeichnung «Minoterie Coopérative du Léman» statt. Der VSK beteiligte sich daran mit Anteilscheinen im Betrage von Fr. 20000.—.

Im Gegensatz zu der welschen wurde eine dritte Mühle nicht als selbständige Genossenschaft, sondern als Filialunternehmen der MSK gegründet. Am 21. Mai befasste sich der Aufsichtsrat der MSK mit dem Plan des Ankaufes der Mühle in Flamatt. Diese hätte auch für die welschen Konsumvereine in Frage kommen können. Der Ausbruch des Krieges führte aber zum Abbruch der Verhandlungen, und damit waren die Vereine der französischsprachigen Schweiz darauf angewiesen, selbst nach einer Lösung zu suchen. Immerhin bestand auch nach der Gründung der Minoterie Coopérative du Léman das Bedürfnis nach einer – nunmehr nur

noch den Vereinen der deutschsprachigen Westschweiz – näher liegenden Mühle. Dieses Bedürfnis zu befriedigen bot sich schon ganz kurze Zeit nach der Gründung der Genossenschaftsmühle von Rivaz Gelegenheit. Auf den 1. Juli 1917 konnte die MSK nämlich mit dem Inhaber der Neumühle in Bern, Dr. Rüttimann, einen Vertrag über ein Metà-Geschäft abschliessen. Dieses Verhältnis dauerte bis zum 1. April 1941 an, nachdem die Mühle bereits 1936 in einen Neubau in Zollikofen verlegt worden war. Auf den 1. April 1941 ging sie sodann in ganzem Umfang in den Besitz der MSK über, so dass diese von diesem Zeitpunkt an auf eigene Rechnung zwei Mühlen betrieb.

An die Oltener Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1922 hatte die Allgemeine Konsumgenossenschaft Schaffhausen folgenden Antrag gerichtet:

«Angesichts der grossen Aufwendungen der M.S.K. für Transport- und Speditionsspesen wird die Verwaltungskommission beauftragt, in Verbindung mit den Organen der M.S.K. Massregeln zu treffen, die geeignet sind, das geschäftliche Ergebnis der M.S.K. im Interesse der Konsumvereine als Mehlbezüger günstiger zu gestalten, wobei Beteiligungen, Gebietsabgrenzungen und ähnliche Abmachungen in Betracht zu ziehen sind.»

Der Antrag wurde den Verbandsbehörden zur weiteren Prüfung überwiesen, die ihrerseits bei den Verbandsvereinen eine Umfrage veranstalteten. Diese Umfrage ergab aber ein so geringes Interesse bei den Vereinen, dass die Verwaltungskommission im Jahresbericht für 1922 empfahl, das Traktandum als erledigt zu betrachten, was durch die Annahme des Berichtes in der ordentlichen Delegiertenversammlung von 1923 zur Tatsache wurde.

Die Änderung der Normalstatuten von 1900

Seit dem Jahre 1900 hatten sich verschiedene Tatsachen ergeben, die eine Revision der damals angenommenen Normalstatuten als wünschbar erscheinen liessen. In Nr. 47 des «Schweiz. Konsumvereins» vom 25. November 1911 wurden die Verbandsvereine aufgefordert, bis Ende des Jahres zur vorgesehenen Revision der Normalstatuten ihre Änderungsvorschläge einzureichen. An der

Interlakener Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1912 liessen sich sodann die Verbandsbehörden offiziell den Auftrag erteilen, eine Totalrevision der Normalstatuten vorzubereiten. Nachdem der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen vom 29. und 30. März 1913 die von Dr. Oskar Schär ausgearbeitete Vorlage paragraphenweise durchberaten und mit allen Stimmen gegen 1 angenommen hatte, wurden sie zur endgültigen Behandlung der Zuger Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1913 unterbreitet. Diese nahm sie auf Antrag Roth, Solothurn, gegenüber dem Antrag des Aufsichtsrates, der auf artikelweise Beratung lautete, mit 175 gegen 123 Stimmen in globo an, wobei die verhältnismässig zahlreichen Stimmen, die gegen den Antrag Roth gerichtet waren, als ein Misstrauensvotum nicht gegenüber der neuen Form der Normalstatuten, sondern gegenüber der Annahme ohne vorhergehende gründliche Beratung durch die Delegiertenversammlung aufzufassen sein dürften.

Die Änderungen, die die Normalstatuten von 1913 denen von 1900 gegenüber aufweisen, sind im allgemeinen eher redaktioneller als grundsätzlicher Natur. Die beiden wesentlich in Betracht fallenden Neuerungen sind:

1. die Aufnahme von Bestimmungen über die Rechte und Pflichten gegenüber dem VSK, darunter vor allem die Respektierung des Wirtschaftsgebietes der anderen Verbandsvereine, die bisher wohl in den Statuten des VSK enthalten gewesen war, in den Normalstatuten aber gefehlt hatte;
2. die Ausweitung der Bestimmungen über die Auflösung mit Einführung vor allem von Bestimmungen für den Sonderfall der Fusion mit einer anderen Konsumgenossenschaft.

Die Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung

Im Laufe des ersten Jahrzehntes des laufenden Jahrhunderts hatte sich, worauf wir auch schon kurz hingewiesen haben, eine Steigerung der Preise herausgebildet, die zwar zu der rapiden Hausse des Ersten und auch der etwas weniger ausgesprochenen

des Zweiten Weltkrieges in einem Verhältnis steht wie etwa die früheren Kriege zu den beiden Weltkriegen, von der «an eine schwerere Kost noch nicht gewöhnten» damaligen Generation aber doch sehr schwer empfunden wurde. In den unmittelbar dem Ersten Weltkrieg vorangehenden Jahren erlangte deshalb der Ausdruck «Teuerung» eine ausgesprochene Popularität, wenn auch in sehr negativem Sinne. Und da den Konsumvereinen wie sonst niemandem die Pflicht obliegt, sich für die Verbilligung der Lebenshaltung einzusetzen, versteht es sich von selbst, dass sie diesem Phänomen nicht gleichgültig gegenüberstehen konnten.

So kann es uns denn auch nicht wundern, im Jahresbericht des VSK pro 1910 unter anderem folgende Stelle zu finden:

«Dass die Teuerung, die schon seit längerer Zeit eingesetzt hat, sich im Jahre 1910 besonders verschärft hat, brauchen wir nicht besonders zu be weisen, das hat jeder Konsument am eigenen Geldbeutel verspürt. Da in unserm Pflichtenkreis auch die Wahrung der Konsumenteninteressen im Allgemeinen liegt, dürfen wir wohl kurz auf diese Teuerung zurückkommen...»

Dass 1910 die Zunahme der Teuerung besonders empfindlich war, die Verwaltungskommission sich in ihren Aussagen somit nicht nur durch reine Gefühle leiten liess, wird durch Angaben bestätigt, die sich in der 1925 erschienenen Basler Dissertation von Notz: «Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes» vorfinden. Danach erreichte eine vom Verfasser berechnete Indexziffer mit dem Durchschnitt des Jahres 1900 als Grundlage (= 100) 1907 113,7, 1908 115,2, 1909 117,0 und 1910 121,9 Punkte, und die Zunahme betrug damit 1908 1,5, 1909 1,8, 1910 aber 4,9 Punkte. Dr. Schär kommt mit Berechnungen, die er in Nr. 49 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 9. Dezember 1911 veröffentlichte, für die seit Jahren festzustellende Teuerung zu ähnlichen Ergebnissen. Mit 1905 = 100 stand die Indexziffer 1907 auf 105,2, 1910 auf 116,9 und 1911 auf 121,2.

Bereits an der Frauenfelder Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1911, die mit dem Jahresbericht pro 1910 auch die obenangeführte Stelle dieses Berichtes genehmigte, schritt der Aufsichtsrat zur Tat, indem er der Versammlung eine Resolution unterbreitete, die sich gegen Schutzzölle, Importrestriktionen usw., die man als die Hauptursache der eingetretenen Preiserhöhungen

betrachtete, Stellung nahm. Die Delegierten stimmten der Resolution ohne grosse Diskussion zu. Am 21. Oktober desselben Jahres richtete die Verwaltungskommission an den Bundesrat das Gesuch, die Einfuhrzölle auf einer Anzahl wichtiger Lebensmittel zu reduzieren, nachdem sie schon am 12. September an den Verband schweiz. Eisenbahnen mit der Bitte herangetreten war, für gewisse Lebensmittel Transporterleichterungen eintreten zu lassen. Der Bundesrat scheint weniger geneigt gewesen zu sein, etwas zu unternehmen, als die Leitung der Transportanstalten. Der Verband antwortete nämlich, dass er bereit sei, für die Zeit des Winters 1911/1912 die Transporttaxen auf gewissen Landesprodukten um die Hälfte zu ermässigen, wenn sich die Konsumvereine ihrerseits dazu verstehen könnten, diese Artikel zu Selbstkostenpreisen abzugeben. Nach einer Mitteilung an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 21. Januar 1912 scheint es den Konsumvereinen leicht gelungen zu sein, den Eisenbahnen den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die von ihrem Verband gestellte Bedingung erfüllten.

Ein Artikel, der im Kampf gegen die Teuerung eine besonders hervorragende Rolle spielte, war das argentinische Gefrierfleisch, das um diese Zeit als Einfuhrartikel eine grössere Bedeutung zu erlangen begonnen hatte. Die einheimischen Fleischproduzenten erblickten in der fremden Konkurrenz eine Gefahr für die Inlandpreise, währenddem die Konsumenten umgekehrt im Gefrierfleisch eine willkommene Möglichkeit sahen, der Teuerung bis zu einem gewissen Grade die Spitze zu brechen. Auf das starke Drängen des VSK liess sich der Bundesrat dazu erweichen, zuerst – am 18. Februar 1911 – überhaupt die Einfuhr zu bewilligen, sodann – am 14. Dezember desselben Jahres – den Zollansatz für Gefrierfleisch von Fr. 25.— auf Fr. 10.— herabzusetzen. Dagegen gelang es der inzwischen gegründeten Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung nicht, die Bundesversammlung dazu zu bewegen, von einer Wiedererhöhung des Zolles auf Fr. 25.— abzusehen, und erst der VSK hatte im September 1916 mit einer neuerlichen Eingabe den Erfolg, dass der Zoll wieder dem Ansatz von Fr. 10.— für frisches Fleisch angepasst wurde, wohl in erster Linie aus dem Grunde, dass in diesem Zeitpunkt zwischen Preisen und Löhnen bereits eine Diskrepanz eingetreten war, die nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, dank nicht zuletzt auch der Indexziffer

Postulates Flach, ein wirtschaftsstatistisches Amt zu schaffen, ermögliche. Am 23. November 1913 fand sodann in Olten die konstituierende Versammlung der nun endgültig mit «Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung» getauften Vereinigung statt. Die Versammlung nahm den ihr vorgelegten Statutenentwurf mit unbedeutenden Änderungen an. Der von der Versammlung ebenfalls gewählte Vorstand der Liga konstituierte sich in der Folge mit Dr. Kündig als Präsident und Jakob Lorenz als Sekretär. Mit dem 1. April 1914 begann das Erscheinen eines Korrespondenzblattes der Liga, und an der Generalversammlung der Liga vom 12. Juni desselben Jahres fand das Postulat Flach in der Schaffung eines «Wirtschaftsstatistischen Bureaus» mit Jakob Lorenz als Leiter seine endliche Verwirklichung.

Der Krieg stellte andere Fragen als die Verbilligung der Lebenshaltung in den Vordergrund, und damit verlor auch die im Gegensatz zu den Ligen von 1890 und 1902 als dauernde Einrichtung gedachte Schöpfung des Jahres 1913 rasch an Bedeutung. Mit der Oktober-November-Nummer 1916 stellte das Korrespondenzblatt sein Erscheinen ein, und am 22. März 1919 beschloss die Generalversammlung, die diesmal in Zürich abgehalten wurde, die Auflösung der Liga. Der nicht sehr bedeutende Verlustsaldo, der sich aus der Liquidation ergab, wurde vom VSK übernommen, und die Durchführung der Preisstatistik mit Indexberechnung, die in der letzten Zeit noch die Haupttätigkeit der Liga gebildet hatte, ging, wie schon erwähnt, ebenfalls an den VSK über. So beschloss die Schweiz. Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung, in die man bei ihrem Entstehen so grosse Hoffnungen gesetzt hatte, ihre Tätigkeit nach verhältnismässig nur kurzer Dauer.

Die «Bellallianz»

Zu Beginn des Jahres 1914 wurden die Mitglieder der dem VSK angeschlossenen Konsumvereine und wurde die schweizerische Öffentlichkeit im allgemeinen durch eine Nachricht überrascht, die geradezu sensationell wirkte. In Nr. 1 des «Schweiz. Konsumvereins» vom 3. Januar 1914 liess nämlich die Verwaltungs-

kommission durch ihren Vizepräsidenten, Dr. Oskar Schär, unter dem Titel «Eine rationelle schweizerische Fleischvermittlung das Neujahrgeschenk des V.S.K. an die schweizerischen Konsumenten!» aller Welt kund und zu wissen tun, dass der VSK mit dem bedeutendsten Unternehmen der Schweiz auf dem Gebiete der Fleischwarenvermittlung, der Bell AG, ein Abkommen getroffen habe, die sogenannte «Bellallianz», wie es in der Folge kurz genannt wurde.

Auch die «Bellallianz» hatte ihre Vorgeschichte gehabt. An der Generalversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter vom 24. Januar 1912 in Aarau hatte Zentralverwalter Bolliger vom ACV Basel über die Erfahrungen mit dem Verkauf von Gefrierfleisch referiert, und im Anschluss daran war auf Antrag Jaeggis beschlossen worden, die Frage der Fleischversorgung durch die Konsumvereine ganz allgemein dem Vorstand des Verwaltervereins zur Prüfung zu überweisen. Jaeggi hatte in der Folge dann selbst ein Projekt ausgearbeitet, in dem er bereits die durch die Bell AG verwirklichte Zusammenfassung der ganzen Fleischvermittlung in ein einheitliches Unternehmen als Vorbild empfahl. In gleicher Weise schlug Flach als Vertreter des Verwaltervereinsvorstandes an der Sitzung des Verwaltervereins vom 7. Juni desselben Jahres die Schaffung einer Zweckgenossenschaft für die Fleischvermittlung vor.

Die Entwicklung sollte aber andere Wege nehmen. Jaeggi fand, dass es zweckmässiger sei, neben dem sehr rationell organisierten Betrieb der Bell AG nicht einen neuen aufzubauen, sondern zu versuchen, das bereits bestehende Unternehmen auf irgendeine Weise in den Dienst der schweizerischen Konsumenten zu stellen. Seine Fühlungnahme mit den leitenden Kreisen des Schlächtereunternehmens gipfelte in dem eingangs erwähnten Abkommen. Der wesentliche Inhalt dieses – bereits in Nr. 2 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 10. Januar 1914 im vollen Wortlaut veröffentlichten – Abkommens war (wir zitieren nach dem Artikel Dr. Schärs in Nr. 1 des «Schweiz. Konsum-Vereins»):

«Die Grundlage dieses Übereinkommens, die auch an die Spitze desselben gestellt wurde, bildet die von der Bell A. G. uns gegenüber eingegangene Verpflichtung: eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Fleischversorgung der Schweiz durchzuführen, welcher Verpflichtung der Bell A.-G.

diejenige des V.S.K. gegenübersteht, seinerseits, solange die Bell A.-G. ihrer Hauptverpflichtung nachkommt, von der Errichtung eigener Anstalten in dieser Branche Abstand zu nehmen, die Bestrebungen der Bell A.-G. möglichst zu unterstützen und seine guten Dienste zu leisten, um zwischen Bell A.-G. und den Verbandsvereinen zweckdienliche Vereinbarungen über die Benützung bereits bestehender Filialen etc. von Bell A.-G. herbeizuführen.»

Der VSK erwarb zum Zwecke einer finanziellen Einflussnahme auf die Bell AG von dem Ende 1913 verdoppelten, das heisst von Fr. 1,3 auf Fr. 2,6 Millionen erhöhten Aktienkapital 1754 Stück, also etwas über ein Drittel der sämtlichen 5200 Aktien. Der Abschluss des Abkommens – mit Wirkung auf den 1. Januar 1914 – erfolgte nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Aufsichtsrat, aber ohne dass es auch der Delegiertenversammlung unterbreitet worden wäre, da sich die leitenden Männer der Bell AG nicht zu einer Bekanntgabe der Transaktion vor deren endgültigem Zustandekommen hätten bereit erklären können. Dagegen holten sich die Verbandsbehörden nachträglich die Genehmigung zu ihrem Vorgehen an der in der Hauptsache zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 8. Februar 1914 in Basel ein. Der Referent der Verbandsbehörden, Jaeggi, benützte dabei gleichzeitig auch die ihm gebotene Gelegenheit, mit den zahlreichen Gegnern, die, und zwar weniger innerhalb als ausserhalb des VSK, gegen das Abkommen aufgetreten waren, abzurechnen. Dass in Verbandskreisen selbst der «Bellallianz» gegenüber absolut keine ablehnende Haltung bestand, zeigt das Ergebnis der Abstimmung über die sich auf das Abkommen mit der Bell AG beziehende Resolution, deren Schlussfolgerungen lauteten:

«Aus allen diesen Gründen erklärt sich die Delegiertenversammlung mit dem Abkommen einverstanden, missbilligt die gegen den Verband und die Verbandsbehörden gerichteten diskreditierenden Angriffe und spricht der Verbandsleitung ihr volles Vertrauen aus.»

Die Resolution wurde mit der sehr starken Mehrheit der 403 anwesenden Delegierten gegen nur 4 Stimmen, die auf eine in entgegengesetztem Sinne lautende Resolution Häfeli, Olten, entfielen, gutgeheissen.

Die «Bellallianz» löste in der gesamten schweizerischen Presse eine derartige Diskussion aus, dass Jaeggi in seinem Votum vor

der Basler Delegiertenversammlung vom 8. Februar 1914 mit Recht erklären konnte: «Seit Bestehen des V.S.K. befasste sich die Tagespresse noch nie so einlässlich mit demselben, wie das in den letzten Wochen der Fall war.» Dabei fand sich, wie Dr. Schär schon in den ersten, in Nr. 3 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 17. Januar 1914 veröffentlichten «Pressestimmen zur ‚Bellallianz‘», einen Vers aus einem alten Studentenlied zitierend, bemerkte, «rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht». Währenddem die antikapitalistische Arbeiterpresse für das Vorgehen des VSK zum mindesten ein gewisses Verständnis aufbrachte, warfen sich umgekehrt bürgerliche Zeitungen, die vorher für das Genossenschaftswesen nicht den geringsten Sinn gehabt hatten, plötzlich als Verteidiger der reinen Genossenschaftsidee auf. Der Bannerträger auf der Seite der Gegner des Vertrages war der frühere Verbandssekretär, Dr. Hans Müller, der allem Anschein nach schon lange auf eine Gelegenheit gewartet hatte, seinem tiefen Groll gegenüber allem, was vom VSK kam, Ausdruck zu geben. Dabei wurden reichlich Reminiszenzen aus Geschichte und Sage aufgefrischt: «Bellallianz oder Mesallianz?» und «casus Belli» auf der Seite der Gegner, «Ein moderner Herostrat» und «Der falsche Parsifal» auf der Seite des VSK, für den sich an hervorragendster Stelle Dr. Oskar Schär und der zur Hilfeleistung an seinen Sohn herbeigeeilte Johann Friedrich Schär, nunmehr Professor an der Handelshochschule Berlin, einsetzten. Dass die Spezierer und die Metzger Dr. Hans Müller willig sekundierten, liegt auf der Hand. Aber auch die Bauernpresse machte kräftig mit, indem sie behauptete, dass durch die Verbindung von VSK und Bell AG die bei dieser Firma bereits bestehende Tendenz, ausländisches Vieh zu bevorzugen, noch verstärkt werde. Die Agitation der landwirtschaftlichen Presse gegen die «Bellallianz» bewirkte sogar, dass die Verbandsvereine in Buus und Eresses ihren Austritt aus dem VSK erklärten. Auch der Konsumverein Eglisau glaubte, nicht mehr länger «in dem Ding syn zu können», zog dann aber, wie schon einmal im Zusammenhang mit der Zolltarifangelegenheit von 1903, seine Demission wieder zurück, bevor sie noch Rechtsgültigkeit erlangt hatte.

Besonders heftige Angriffe richtete im späteren Verlauf der Polemik Dr. Müller gegen die Bilanz des VSK, die er einer ver-

nichtenden Analyse unterzog. Tatsächlich hatte sich ja der VSK durch den fast gleichzeitigen Bau einer Schuhfabrik, Kauf der Stadtmühle in Zürich und Erwerb eines bedeutenden Aktienbündels der Bell AG finanziell stark engagiert. Es gelang aber Jaeggi, bei der Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1913 an der Berner Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1914 in glänzenden Ausführungen die Angriffe Dr. Müllers zu parieren, so dass zum Schluss Bericht und Rechnung unter lautem Beifall einstimmig genehmigt wurden. Auch der Aufsichtsrat stellte sich geschlossen hinter die zur Hauptsache den Angriffen ausgesetzte Verwaltungskommission, indem er am 27. Juni 1914 als Ergebnis einer längeren Aussprache eine von sämtlichen Mitgliedern namentlich unterzeichnete «Öffentliche Erklärung» abgab, die das Vorgehen Dr. Müllers und namentlich seine Angriffe auf die Bilanz des VSK klar verurteilte. Schliesslich hatte Jaeggi mit Vertretern sämtlicher Banken, mit denen der VSK in Beziehung stand, Besprechungen, die zum Zwecke hatten, diese über die Beweggründe der Kritik und deren Unberechtigkeit aufzuklären.

In der Polemik war besonders häufig hervorgehoben worden, dass der VSK, solange er nur etwa ein Drittel aller Aktien der Bell AG besitze, nicht in der Lage sei, auf sie einen genügenden Einfluss auszuüben. Genau dieselbe Ansicht herrschte auch in den Kreisen des VSK selbst vor, und bereits in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 21. Januar 1914 erklärte Jaeggi: «Wir denken mehr Aktien zu kaufen.» Schon bald bot sich auch die Gelegenheit dazu, nicht zuletzt weil ein Teil der Aktionäre nach dem Abschluss des Abkommens mit dem VSK die Firma als nicht mehr genügend interessant betrachtete. Am 9. Mai berichtete die Verwaltungskommission des VSK in einer vertraulichen Mitteilung an die Vorstände der Verbandsvereine, es sei ihr gelungen, auf freihändigem Wege Aktien der Bell AG in einem solchen Umfange – es handelte sich um 956 Stück – zu erwerben, dass der VSK nun über die absolute Mehrheit – 2710 von insgesamt 5200 – der Aktien verfüge. 1920 kamen weitere 200 Stück hinzu, ebenso kaufte der VSK ab und zu kleinere Partien und befestigte damit seine Majorität. Er beteiligte sich auch mit den vollen ihm aus seinem Aktienbesitz zustehenden Rechten an der Erhöhung des

Aktienkapitals von zunächst Fr. 2600000.— auf Fr. 3600000.— im Jahre 1918 und weiter auf Fr. 6000000.— im Jahre 1948.

Noch einmal glaubten Dr. Müller und seine Hintermänner, die Zeit sei gekommen, dem VSK auf Grund seines Verhältnisses zur Bell AG ernsthafte Schwierigkeiten zu bereiten. Im «Grütli-
aner», der schon beim Abschluss der «Bellallianz» Dr. Müller als Hauptorgan gedient hatte, wurde nämlich im August 1915 die Behauptung aufgestellt, die Bell AG liefere grosse Mengen von Fleischkonserven an die deutsche Armee. Der VSK und die Bell AG schenken dem Angriff anfänglich keine Beachtung, und erst als die Sache anfing, weitere Kreise zu ziehen, und sich auch andere Presseorgane des In- und, was besonders bedenklich war, des Auslandes damit zu beschäftigen begannen, reagierten sie mit Erklärungen, die klar erwiesen, dass die aufgestellten Behauptungen vollständig aus der Luft gegriffen waren. Die Polemiken gingen indessen weiter und fanden erst ein Ende, als das Zentralkomitee des Schweiz. Grütlivereins sie auf Grund einer Untersuchung, die ergeben hatte, «dass der bekannte Mitarbeiter des ‚Grütli-
aners‘ und seine Hintermänner sich nicht von guten Motiven bei ihren Angriffen auf den V. S. K. leiten liessen», verurteilte und die Redaktion darum ersuchte, «über die Angelegenheit betreffend V. S. K. und Fleischausfuhr nach Deutschland keine Artikel mehr aufzunehmen».

Im Vertrag zwischen Bell AG und VSK war vorgesehen, dass auch zwischen dem ACV als der weitaus wichtigsten Konsumgenossenschaft mit eigener Schlächtereier und der Bell AG ein Übereinkommen über die gegenseitige Zusammenarbeit oder doch zum mindesten die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete getroffen werde. Die Organe des ACV hatten der «Bellallianz» auch einstimmig ihre Billigung gegeben. Die Bemühungen, eine Regelung herbeizuführen, begegneten aber auf beiden Seiten so grossen Widerständen, dass eine Überbrückung der Gegensätze unmöglich war. Immerhin ist festzustellen, dass sich trotzdem im Laufe der Jahre zwischen den beiden Unternehmen ein brauchbarer «modus vivendi» herausgebildet hat.

Der Schokoladekrieg

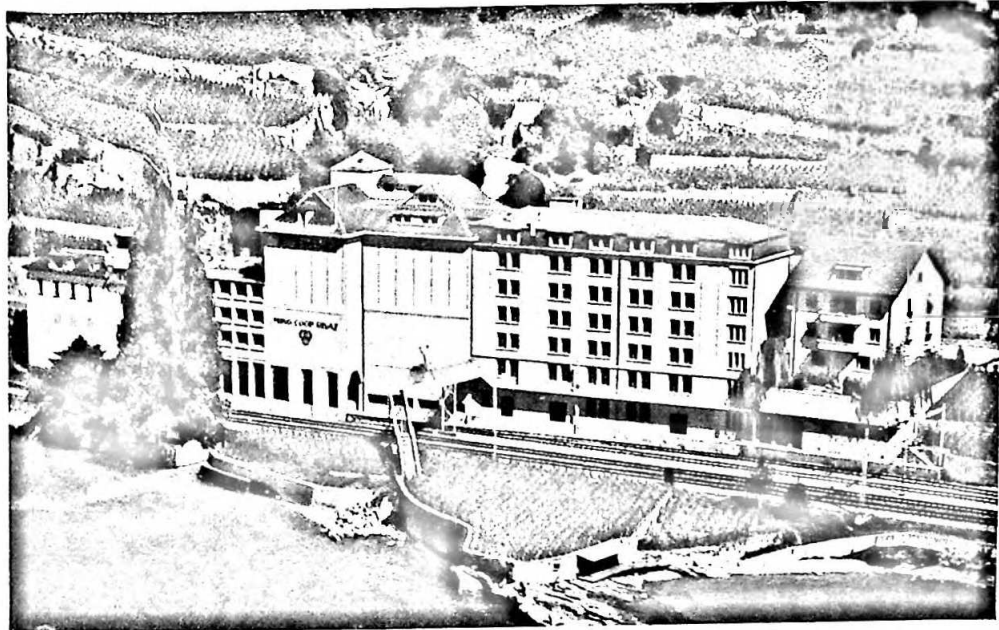
Dieselbe Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 17. Januar 1914, in der die ersten Pressestimmen zur «Bellallianz» veröffentlicht wurden, enthielt auch, und zwar an leitender Stelle, einen Artikel mit dem Titel «Ein Schokoladekrieg in Sicht!», der mit folgenden Worten begann:

«Während unsere Vertrauensmänner noch an der Neuigkeit von der ‚Bellallianz‘ zu verdauen haben, deren Charakterbild, von der Zeitungen Hass und Gunst verwirrt, bei vielen Genossenschaftlern noch schwankend ist, werden sie aus ihrer friedlichen Ruhe durch eine zweite Sensationsnachricht aufgeschreckt.»

Und diese zweite Sensationsnachricht war, dass das schweizerische Schokoladefabrikantenkartell in seiner Sitzung vom 11. November 1913 seine Verkaufsbedingungen in dem Sinne geändert habe, dass der den Abnehmern, das heisst im Grunde genommen ausschliesslich dem VSK, zukommende Höchststrabatt eine Reduktion erfahre und dass ausserdem allen Abnehmern – unter der Androhung des Boykotts durch die dem Kartell angeschlossenen Fabriken – verboten werden sollte, von den vier ausserhalb des Ringes stehenden Fabriken (Cima, Villars, Favarger und Croisier) irgendwelche Produkte zu beziehen.

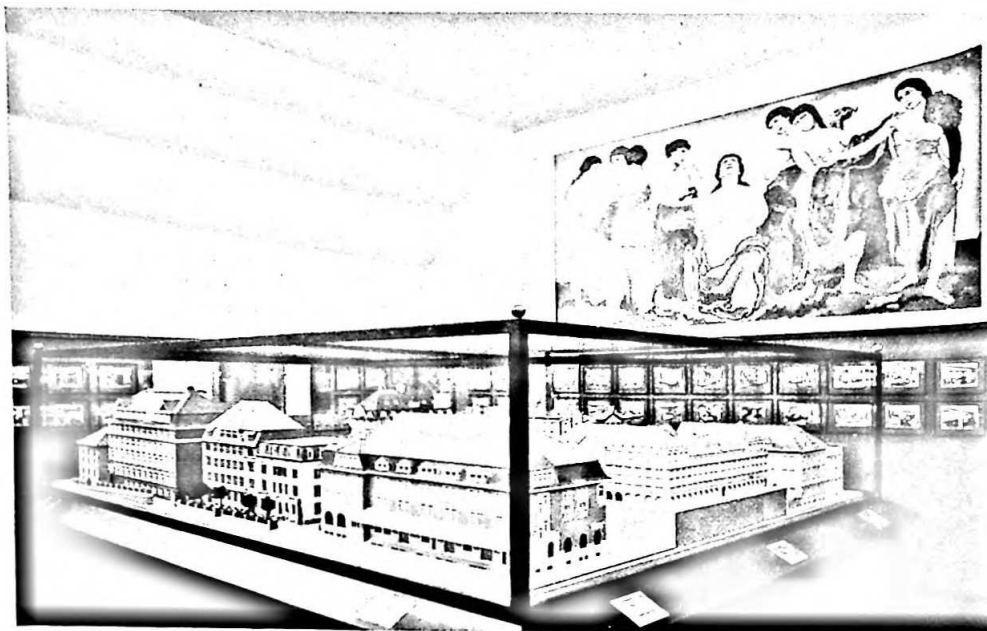
Schon die Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908 hatte sich mit – teilweise von den Händlern, teilweise von den Schokoladefabrikanten selbst ausgehenden – Bestrebungen, die Stellung der Konsumvereine im Schokoladehandel zu schwächen, zu beschäftigen gehabt und auf Antrag des Konsumvereins Liestal eine Resolution gefasst, die sich gegen die Schädigung der Konsumvereine auf diesem Gebiete aussprach und gleichzeitig dem Verbandsvorstand die Vollmacht erteilte, «alle ihm notwendig erscheinenden Schritte in dieser Angelegenheit zu tun». Es gelang dann dem VSK, in Zusammenhang mit der Auflösung der Preiskonvention der syndizierten Schokoladefabriken auf 1. Januar 1909 für sich und seine Verbandsvereine absolut befriedigende Bedingungen zu erwirken, und die Angelegenheit war damit für einmal erledigt.

Sie wurde dann aber wieder akut mit dem obenangeführten Beschluss des Schokoladefabrikantenringes vom 11. November

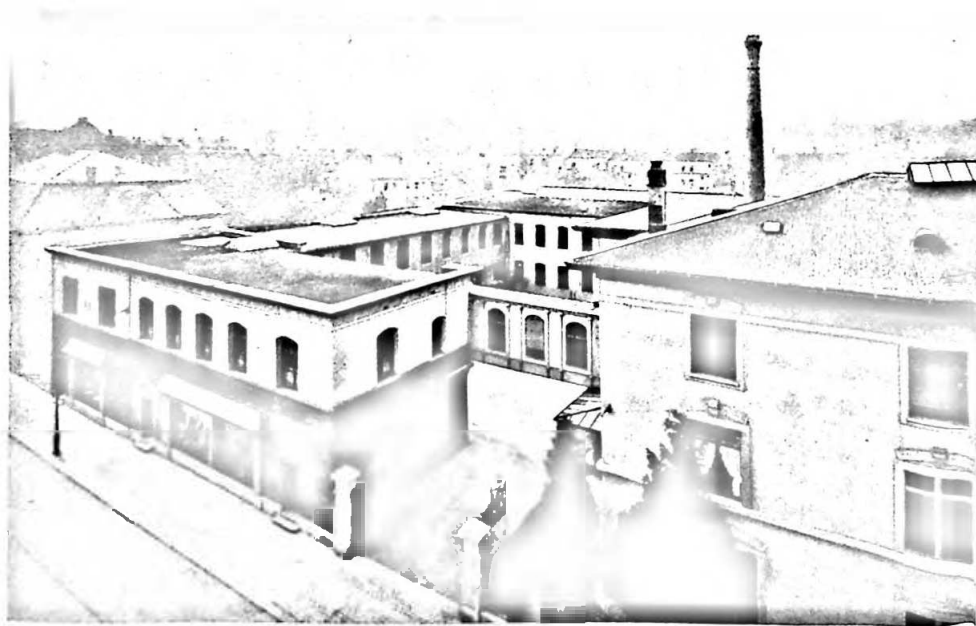


Oben: Die juristisch selbständige «Minoterie coopérative du Léman» in Rivaz am Genfersee.
Unten: Die der MSK gehörende «Neumühle» in Zollikofen bei Bern.





Oben: Der Pavillon des VSK an der Berner Landesausstellung von 1914. Unten: Die 1917 von der Aktiengesellschaft Buss & Cie. erworbenen Liegenschaften an der Güterstrasse in Basel.



1913. In seiner Sitzung vom 31. Januar 1914 befasste sich der Aufsichtsrat des VSK mit dem Problem, und er beschloss nach lebhafter Diskussion mit allen gegen 4 Stimmen, einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung die Aufnahme des «Krieges» mit den kartellierten Schokoladefabrikanten vorzuschlagen und in Zukunft nur noch Schokolade von Fabriken, die dem Kartell nicht angeschlossen seien, das heisst sogenannte ringfreie Schokolade, zu vermitteln. Inzwischen hatte die Verwaltungskommission schon bei den Verbandsvereinen eine Rundfrage durchgeführt, und nach den in Nr. 4 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 24. Januar 1914 veröffentlichten Angaben hatten sich 298 für und nur 3 gegen ein Vorgehen dem Fabrikantenring gegenüber ausgesprochen. Die Basler Delegiertenversammlung vom 8. Februar 1914, an der ausser der «Bellallianz» auch der Schokoladekrieg zur Sprache kam, bestätigte durch die diskussionslose Annahme einer in sehr festem Ton gehaltenen Resolution die bereits durch die Beantwortung der Rundfrage zum Ausdruck gekommene Einstellung der sehr grossen Mehrzahl aller Verbandsvereine dem Schokoladefabrikantenring gegenüber.

Als Kampfmittel wurden die Marken «Ringfrei» und «CO-OP» geschaffen. Die Freie Vereinigung schweiz. Schokoladenfabrikanten antwortete auf das Vorgehen des VSK damit, dass sie ihn von der Belieferung mit Schokolade und Kakao ausschloss, sich gleichzeitig aber dazu anerbote, den Konsumvereinen direkt zu liefern, sofern diese sich dazu bereit erklärten, unterschriftlich die Verkaufsbedingungen der Vereinigung anzuerkennen. Sie hatte damit nur geringen Erfolg. Der «Schweiz. Konsum-Verein» vom 23. Mai 1914 (Nr. 21) konnte vielmehr berichten, dass sich von den 390 Verbandsvereinen bis zur Stunde nur 11 nicht dazu hätten entschliessen können, entweder «ringfreie» oder CO-OP Schokolade einzuführen.

Der Ausbruch des Weltkrieges liess den Schokoladekrieg vor dringenderen Angelegenheiten naturgemäss etwas zurücktreten und verstärkte gleichzeitig auf beiden Seiten die Neigung zu einem Friedensschluss. Immerhin scheiterten noch Anfang des Jahres 1915 die Bemühungen um eine Verständigung daran, dass sich die Schokoladefabrikanten nicht zur Ausrichtung des sogenannten «Treuebonus» auch im Falle des Nichtboykotts der Marken des

VSK und der ringfreien Fabriken verstehen konnten. Ja, in Nr. 71 des «Warenberichtes» vom 3. April dieses Jahres findet sich sogar noch die Mitteilung, dass die Verhandlungen «zu dem nun endlich klipp und klar lautenden Beschlusse, den Verkehr mit unserem Verbands vollständig abzubrechen», geführt hätten. Zu Beginn des folgenden Jahres war es aber dann doch so weit, dass sich die syndizierten Fabriken dazu bereit fanden, auch den letzten Stein des Anstosses, die Vorenthaltung des «Treuebonus», aus dem Wege zu räumen, so dass in Nr. 15 des «Warenberichtes» vom 20. Januar 1916 der Kriegszustand als endgültig beendet erklärt werden konnte. Damit war der Schlusspunkt unter eine Angelegenheit gesetzt, die die Gemüter auf beiden Seiten während langer Zeit sehr stark erregt hatte.

Die Beteiligung an der Berner Landesausstellung von 1914

Der noch in seinen ersten Anfängen stehende Verband schweiz. Konsumvereine hatte sich 1896 an der Landesausstellung in Genf beteiligt und war für seinen Beitrag mit der Goldenen Medaille ausgezeichnet worden. Es lag deshalb auf der Hand, dass der inzwischen zu einem ungeheuren Tatendrang erwachte Verband den Bestrebungen gegenüber, 1914 in Bern eine weitere Landesausstellung durchzuführen, nicht gleichgültig gegenüberstehen werde. Schon 1908 war der VSK um Beteiligung angegangen worden, und die Verbandsdirektion hatte in ihrer Sitzung vom 26. November dieses Jahres beschlossen, zustimmend zu antworten. In der Folge hatten unter zwei Malen Delegiertenversammlungen dazu Stellung zu nehmen. Die Frauenfelder Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1911 beschloss, «eine Kollektivausstellung der schweizerischen Konsumgenossenschaften in Aussicht zu nehmen, falls die Gruppeneinteilung dies ermögliche». In der Folge ergaben sich zwischen dem VSK und der Ausstellungsleitung aber in einer verschiedenartigen Auffassung über die von einer Landesausstellung zu erfüllende Aufgabe begründete Meinungsverschiedenheiten. Die Zuger Delegiertenversammlung vom 7. Juni

1913 beschloss demzufolge auf Grund eines von Huber, Rorschach, dem späteren Präsidenten des Verwaltungsrates, gestellten Antrages:

«Sollte es dem V.S.K. unmöglich gemacht werden, sich an der schweizerischen Landesausstellung in einer Art und Weise zu beteiligen, die ein einigermaßen vollständiges und richtiges Bild der schweizerischen Genossenschaftsbewegung in ihrer Leistungsfähigkeit zu geben gestattet, so sind die Behörden des V.S.K. ermächtigt, von einer Beteiligung vollständig abzusehen und beauftragt, einer kommenden Delegiertenversammlung Bericht und Antrag vorzulegen über die Veranstaltung einer besonderen schweizerischen Genossenschaftsausstellung.»

Jeggli, Basel, hatte vorgeschlagen, schon unmittelbar die Beziehungen mit der Ausstellungsleitung abubrechen, war damit aber Huber unterlegen. Es kam dann tatsächlich nicht zum Bruch, sondern zu einem Kompromiss, auf Grund dessen sich der VSK an der allgemeinen Ausstellung beteiligte. Um den Vertrauensleuten der Bewegung in einem weitgehenden Masse zu ermöglichen, die Ausstellung zu besichtigen, wurde, wie das schon bei der Ausstellung von 1896 der Fall gewesen war, die Delegiertenversammlung des Jahres 1914 an den Ausstellungsort, Bern, verlegt. Am denkwürdigen 28. Juni, an dem die einen Wendepunkt der Weltgeschichte bedeutenden, verhängnisvollen Schüsse von Sarajewo fielen, besuchte auf Einladung der Verwaltungskommission das gesamte Personal des VSK die Ausstellung. Am 16. August desselben Jahres konnte schliesslich Dr. Schär den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitteilen, dass dem VSK der Grosse Preis der Landesausstellung zuerkannt worden sei.

Der Erste Weltkrieg (1914–1918)

Der Weltkrieg, der sich mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit und einer unheimlichen Folgerichtigkeit aus dem Attentat von Sarajewo herausentwickelte, führte zu katastrophalen Störungen der gesamten weltwirtschaftlichen Zusammenhänge und zwang auch die Behörden des Verbandes zu Massnahmen, die unter normalen Verhältnissen undenkbar gewesen wären. Besonders schwerwiegend war in den allerersten Wochen, dass die vorher durch keinerlei Schranken gehinderte Einfuhr durch Ausfuhrverbote aller vier Nachbarstaaten vollständig unterbunden wurde und die Verbote auch die Sendungen trafen, die bereits unterwegs waren. Im ganzen handelte es sich für den VSK bei Kriegsausbruch um 71 Wagenladungen Waren, die teilweise schon bezahlt waren. Mit Hilfe des Bundesrates gelang es immerhin, den grössten Teil der Waren hereinzubekommen. Im Zusammenhang mit dieser Tatsache machte Jaeggi in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 26. September 1914 die für das Verständnis der ganzen künftigen Entwicklung der Politik des VSK bedeutsame Bemerkung: «Zu konstatieren ist, dass der Bundesrat uns sehr kulant entgegengekommen ist und dass anscheinend er nun eingesehen hat, welche Bedeutung unsere Organisation für die Versorgung der schweiz. Bevölkerung hat.» Aber schon vor der offiziellen Erklärung des Krieges am 1. August hatte die Verwaltungskommission – in Nr. 61 des «Warenberichtes» vom 30. Juli – im Hinblick auf die drohenden Ereignisse an die Verbandsvereine die Aufforderung erlassen, verschiedene Massnahmen im allgemeinen sowohl als in ihrem besonderen Interesse zu ergreifen, so die Sistierung des Verkaufes an

Nichtmitglieder, die strikte Durchführung der Barzahlung, die Einstellung der Migros-Verkäufe – zur Bekämpfung des Hamsterns –, eine bescheidene Erhöhung der Verkaufspreise zur Verhinderung eines Runs auf die Konsumläden und – dem VSK gegenüber – Masshalten mit Warenbestellungen. Auch der VSK ging – im Verhältnis zu seinen Verbandsvereinen – zur strengen Anwendung des Barzahlungsprinzips über, und nicht zuletzt aus diesem Grunde konnte der Präsident der Verwaltungskommission an einer zur Besprechung der Lage telephonisch auf den 16. August einberufenen Sitzung des Aufsichtsrates erklären, dass eine Anspannung der finanziellen Lage nicht eingetreten sei. Bald trat aber wieder eine so weitgehende Normalisierung der Lage ein, dass der VSK – Mitte Oktober – seinen Verbandsvereinen gegenüber zu den üblichen Zahlungsbedingungen zurückkehren konnte.

Anfänglich waren zur Überwindung der Einfuhrschwierigkeiten zahlreiche Auslandsreisen der leitenden Funktionäre erforderlich gewesen, und namentlich E. Schwarz war auf Grund dieser Tatsache in den ersten Zeiten öfters wochen- und monatelang vom Bureau abwesend. Die Lage änderte sich grundlegend mit der Schaffung der «Société suisse de surveillance économique (SSS)», das heisst der Übernahme des sozusagen gesamten Einfuhrhandels durch diese kriegswirtschaftliche Organisation. Die Aufgabe der SSS, die für die Gestaltung der schweizerischen Wirtschaft während eines grossen Teiles des Ersten Weltkrieges von überragender Bedeutung war, bestand in der Hauptsache in der Durchführung der Einfuhr aus den sogenannten Ententestaaten und der Überwachung der Verwendung der durch sie eingeführten Waren, namentlich in dem Sinne, dass sie nicht in irgendeiner Weise den Zentralmächten (Deutschland, Österreich usw.) zugute kommen sollten. Vor der Schaffung der SSS war der VSK kurze Zeit Mitglied der einen ähnlichen Zweck verfolgenden, aber im Gegensatz zur SSS rein privatwirtschaftlich aufgezogenen, am 20. August 1915 mit Sitz in Genf gegründeten Société auxiliaire du commerce et de l'industrie gewesen. An die Stelle der Société auxiliaire trat aber noch in demselben Jahre die SSS, und der VSK wurde von ihr bereits am 10. November als erstes Syndikat aufgenommen, nachdem er vorher die Zusicherung gegeben hatte, eine für die Aufnahme erforderliche Statutenänderung vorzunehmen. Neben

dem VSK bildeten sich drei weitere Syndikate der Lebensmittelbranche. Die zunehmenden Schwierigkeiten in der Warenbeschaffung führten dann im April 1917 zur Bildung einer gemeinsamen Organisation der vier Syndikate unter der Bezeichnung «Zentralstelle der Lebensmittelsyndikate der Schweiz» und im Februar 1918 zu einem noch engeren Zusammenschluss in der Form der Kollektivgesellschaft «Bureau der 4 Lebensmittelsyndikate SSS».

Am 15. Juli 1918 nahm als Gegenstück der Zentralmächte zur SSS die «Schweiz. Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs (STS)» ihre mit dem Abschluss des Waffenstillstandes schon weniger als vier Monate später, am 11. November 1918, wieder gegenstandslos gewordene Tätigkeit auf, und der VSK kam mit dieser Organisation als Mitglied des Untersyndikates «Syndikat für Eisen, Stahl und Metalle (SEGES)» ebenfalls in Berührung. Die SSS stellte ihre Tätigkeit im Juli 1919 nach der Ratifizierung des Friedensvertrages durch Deutschland ein, und dem VSK wurden aus dem Liquidationserlös Fr. 50000.— zugewiesen. Während seines Bestehens hatte das Syndikat 1 (VSK) insgesamt 2498 Einfuhrgesuche eingereicht. Davon wurden 2286 von der SSS an die Entente weitergeleitet und 1410 definitiv genehmigt. Die entsprechenden Warenmengen lauten 44301, 37756 und 23425 Tonnen.

Vor und noch zu Beginn des Krieges hatten Konsumvereine in den Grenzgebieten vielfach Waren auch an sogenannte Grenzgänger abgegeben und dafür Bezahlung in fremder Valuta entgegengenommen. Diese Gelder legten sie teilweise beim VSK an. Als Gegenwert für die ihm in besonders starkem Masse zufließenden Beträge in deutscher Währung kaufte der VSK «Reichsschatzscheine» im Gesamtbetrage von 600000 Mark. Diese Tatsache wurde, wie nicht anders zu erwarten war, publik, und es setzte gegen den VSK eine heftige Kampagne ein, wobei ihm kein geringerer Vorwurf gemacht wurde, als dass er mit seiner Anlagepolitik die deutsche Kriegführung unterstütze. Da die Angriffe auch aus Mitgliederkreisen, namentlich der welschen Schweiz, kräftig sekundiert wurden, entschloss sich der VSK dazu, die Reichsschatzscheine wieder abzustossen. Und da in diesem Zusammenhang namentlich von französischer Seite betont wurde, dass die Warenabgabe an deutsche und österreichische Grenz-

gänger unerwünscht sei, erliess der VSK gleichzeitig eine Aufforderung des Sinnes, dass jegliche Abgabe von aus den Ententeländern stammenden Waren an in Deutschland oder Österreich wohnhafte Personen grundsätzlich eingestellt werden möchte.

Die Verteilung eines Teiles der vom Bunde bewirtschafteten Artikel wurde Kantonsregierungen übertragen. Das hatte zur Folge, dass dort, wo man ihnen nicht besonders grün war, die Konsumvereine benachteiligt wurden. Der Aufsichtsrat fasste deshalb in seiner Sitzung vom 3. Juni 1916 eine Resolution, die sich gegen die Übertragung derartiger Kompetenzen an Kantonsregierungen wandte, ohne damit allerdings grossen Erfolg zu haben. Im weiteren Verlauf des Krieges trat der VSK auf Wunsch zahlreicher Verbandsvereine an die Kantonsregierungen mit der Bitte heran, sie möchten die Verteilung der den Kantonen überwiesenen Artikel an die Verbandsvereine ihm übertragen. Er hatte damit Erfolg bei 7 Kantonen und Halbkantonen, währenddem sich 18 seinem Wunsche gegenüber ablehnend verhielten. Unter den 7 positiv reagierenden befanden sich immerhin die beiden grossen Kantone Bern und Zürich, so dass sich die Tätigkeit des VSK doch über mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Schweiz erstreckte. Und in der Folge gelang es – nicht zuletzt den Bemühungen des die Interessen des VSK in dieser Hinsicht, wie in vielen anderen, tatkräftig vertretenden Präsidenten der Verwaltungskommission, Jaeggi –, eine Zuteilung weiterer Monopolartikel an die Kantone zu verhindern und namentlich für die Rationierung des Brotes und der Speisefette und -öle eine gesamteidgenössische Lösung zu erwirken.

Da die Zuteilung der Monopolartikel vielfach nicht auf Grund von Rationierungscoupons, sondern einer Kontingentierung erfolgte, die auf den Vorkriegsverbrauch abstellte, und sich die Konsumvereine, nicht zuletzt dank ihrer preisregulierenden Tätigkeit, während des Krieges einer kräftigen Aufwärtsentwicklung erfreuen konnten, ergab sich zwangsläufig, dass die Zuteilungen an sie ungenügend waren. Die Verwaltungskommission war deshalb immer und immer wieder darum bemüht, eine Regelung zu erwirken, die der Ausweitung der Tätigkeit der Konsumvereine während des Krieges Rechnung trug, zuletzt noch durch eine Eingabe an den Bundesrat vom 20. September 1918, in der der

Wunsch ausgedrückt wurde, dass die Zuteilungen an die Konsumvereine unter Berücksichtigung ihres vollen Bedarfes erfolge, auch wenn dadurch die Zuteilungen an andere eine gewisse Reduktion erfahren sollten.

Die Steigerung der Preise war im Ersten Weltkrieg bedeutend stärker als im zweiten, auf der anderen Seite die Geneigtheit, durch auch nur eine gewisse Anpassung der Löhne dafür einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wesentlich geringer. Es kam deshalb schon in der ersten Hälfte des Jahres 1915 zu Teuerungsdemonstrationen, und die Demonstranten versuchten, auch die Konsumgenossenschaften in ihre Protestaktionen hineinzuziehen, währenddem die Verwaltungskommission den Verbandsvereinen mit ebenso grosser Entschiedenheit davon abriet, da die Teuerung nicht auf verfehlte Massnahmen der Bundesbehörden – gegen die sich die Demonstrationen zur Hauptsache richteten – zurückzuführen sei. Das Verhalten der Verwaltungskommission führte zu heftigen Protesten von seiten politisch sozialistisch eingestellter Genossenschaftler. An der Lausanner Delegiertenversammlung vom 12./13. Juni 1915 verwarf sich Jaeggi ausser gegen Kritiken an der von der Verwaltungskommission eingeschlagenen Wirtschaftspolitik an sich ganz besonders auch gegen die Angriffe, denen sie wegen ihres Verhaltens den Teuerungsdemonstrationen gegenüber ausgesetzt worden war, und stellte gleichzeitig in Aussicht, dass er der Sozialdemokratischen Partei zu gegebener Zeit die ihm übertragenen politischen Mandate zur Verfügung stellen werde. Einen besonders breiten Raum nahm aber die Behandlung der von der Verwaltungskommission den Teuerungsdemonstrationen gegenüber eingenommenen Haltung an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 25. Juni 1915 ein, ohne dass indessen der Aufsichtsrat zum Abschluss der Diskussion durch eine Abstimmung irgendwie zu ermitteln versucht hätte, auf welcher Seite die Mehrheit stehe. Der angekündigte Rücktritt erfolgte dann tatsächlich Ende 1916. In dem Schreiben, das er am 25. Dezember an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz richtete, begründete Jaeggi seinen Schritt unter anderem damit: «Seit Ausbruch des Krieges habe ich wiederholt feststellen müssen, dass meine Auffassung über verschiedene wichtige Fragen, hauptsächlich über die in der uns aufgezwungenen ‚Kriegswirtschaft‘ einzuhaltende Taktik, mit derjenigen verschiedener Organe

der Partei nicht immer übereinstimmt... Ich würde mich einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn ich politische Rücksichten einer gesunden Entwicklung genossenschaftlicher Institutionen voranstellen würde.»

Eine gewisse Anpassung der Löhne an die ganz bedeutend gestiegenen Lebenskosten erfolgte – und nicht im VSK allein, sondern ganz allgemein – wie bereits angetönt, erst, als die Teuerung bereits überdeutlich in Erscheinung getreten war. Während der Dauer des Krieges – und von dieser Zeit ist hier allein die Rede – wurden im VSK lediglich je auf 1917 und 1918 die nach Gehaltsreglement normalen Zulagen doppelt gewährt, im September 1917 ein Monatslohn und im Juni und September 1918 je anderthalb Monatslöhne extra ausgerichtet und mit Beginn des Jahres 1918 die nach der bis dahin geltenden Ordnung auf die Angestellten entfallenden Anteile an den Prämien der Pensionsversicherung durch den VSK übernommen. Der volle und nach dem katastrophalen Rückgang der Preise sogar mehr als voll werdende Ausgleich erfolgte erst einige Zeit nach Kriegsschluss, als sich bereits gewisse Anzeichen einer Wirtschaftskrise bemerkbar zu machen angingen.

Im Ersten Weltkrieg machten sich zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz ziemlich starke Gesinnungsverschiedenheiten geltend. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass schon am 1. November 1914 an der Konferenz des Kreisverbandes I in Lausanne der Ruf nach einem welschen Vertreter in der Verwaltungskommission hörbar wurde. Aber erst nachdem infolge beinahe ständiger Abwesenheit eines Mitgliedes der Verwaltungskommission, nämlich des an einen kriegswirtschaftlichen Posten des Bundes berufenen E. Schwarz, die Wahl eines fünften Mitgliedes auch aus rein geschäftlichen Gründen wünschbar geworden war, wurde dieser Forderung Rechnung getragen. Die Wahl erfolgte in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes Maurice Maire in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 3. Juni 1916.

Emil Schwarz war tatsächlich vom Aufsichtsrat am 19. Februar 1916 zur Übernahme des kriegswirtschaftlichen «Bureaus für Import von Petrol und Benzin» in Bern beurlaubt worden. Das Bureau wurde kurz nach seinem Amtsantritt in die «Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes» umgewandelt. Schwarz ver-

blieb in Bern bis im Oktober 1918 und tat auch in der ersten Hälfte des Jahres 1919 noch einmal für kurze Zeit Dienst innerhalb der amtlichen Kriegswirtschaft, diesmal als Direktor des Eidgenössischen Ernährungsamtes.

Die Verbandsvereine der italienischsprachigen Schweiz erhielten zwar keine Vertretung in der Verwaltungskommission, dagegen wurde doch ihrem durch eine Resolution an der Konferenz des die Verbandsvereine der italienischsprachigen Schweiz zusammenfassenden Kreises X vom 3. Mai 1914 ausgedrückten Begehren um Errichtung eines Lagerhauses, wenn auch zunächst nicht in vollem Umfange, Rechnung getragen. Auf 1. Oktober 1915 siedelte der VSK-Vertreter G. Hübner zur Errichtung und Leitung einer Niederlassung – in vorerst gemieteten Räumen – nach Lugano über. Am 1. Juli 1918 beschloss dann der Aufsichtsrat, in Giubiasco eine Liegenschaft für die spätere Errichtung eines Lagerhauses zu erwerben. Der wirkliche Bau eines Lagerhauses erfolgte aber nicht mehr während des Krieges und auch nicht auf dem in Giubiasco erworbenen Grundstück. Ja, ein wesentlicher Teil dieses Grundstückes wurde sogar 1939 an die SBB abgetreten.

Von weit grösserer Bedeutung als der Ankauf der Liegenschaft in Giubiasco war der an der Luzerner Delegiertenversammlung vom 22./23. Juni 1917 beschlossene Erwerb der 2535 m² umfassenden Fabrikliegenschaft der Aktiengesellschaft Buss & Cie. an der Güterstrasse in Basel zur Aufnahme der Manufakturwarenabteilung, der die bisherigen Räumlichkeiten zu eng geworden waren, und der an das Verwaltungsgebäude in Basel angrenzenden Häuser Tellstrasse 58, 60, 62, 64, die später von der ebenfalls nach mehr Raum rufenden Druckerei und dem Departement Presse und Propaganda belegt wurden. Auf Ermächtigung des Aufsichtsrates aus dessen eigener Machtvollkommenheit erwarb die Verwaltungskommission eine weitere, kleinere Liegenschaft in Pratteln.

Der erhöhte Finanzbedarf zwang den Bund zur Erschliessung neuer Einnahmequellen, und damit kam es zur erstmaligen Einführung einer direkten Bundessteuer, der Kriegssteuer, wie die direkte Bundessteuer in ihrer ersten Auflage genannt wurde. Für die Konsumvereine wurde dadurch zum erstenmal die steuerrechtliche Behandlung der Rückvergütung auf gesamteidgenössischem Gebiet aktuell. Es gelang nicht, die völlige Steuerbefreiung

zu erlangen, dagegen doch einen Kompromiss zustande zu bringen, auf Grund dessen für die Rückvergütungen nur die Hälfte des Ansatzes zur Anwendung kam, der für das restliche Einkommen galt, das heisst praktisch, dass die Rückvergütung nur zur Hälfte versteuert werden musste. Dieser Teilerfolg bewog den VSK dann dazu, ausdrücklich für die Annahme der Kriegssteuer einzutreten, und tatsächlich wurde sie in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1915 auch gutgeheissen. Weniger erfreulich war die Unterstellung der Konsumvereine unter die Kriegsgewinnsteuer. Die Vertreter des VSK bemühten sich zwar um die Freilassung der Konsumvereine von der Pflicht, diese Steuer zu entrichten, hatten damit aber keinen Erfolg.

Am 12./13. Juni 1915 beging der VSK an der Delegiertenversammlung in Lausanne die Feier seines 25jährigen Bestandes. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand eine Veteraneneyerung, zu der alle noch lebenden früheren Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Aufsichtsrates und die Vorstandsmglieder der an der Oltener Gründungsversammlung vertretenen Konsumvereine von 1889/1890 eingeladen worden waren. Von insgesamt 76 in Betracht fallenden Personen fanden sich tatsächlich 44 zur Ehrung ein.

Die Notlage, die sich während des Krieges in vielfacher Beziehung geltend machte, hatte in Verbindung mit den steil ansteigenden Preisen eine ganz bedeutende Ausweitung des Umsatzes des VSK zur Folge. Im Dezember 1917 überstieg dieser mit Fr. 10 223 763.77 zum ersten Male innerhalb eines einzigen Monates die zehnte Million, und im ganzen Jahre 1917 reichte er mit Fr. 96 185 998.50 nahe an die Hundertmillionengrenze heran. Andererseits brachte der fortschreitende Krieg aber auch Einschränkungen aller Art. So wagte zum Beispiel im Herbst 1918 der Kreisverband II als einziger, eine Kreiskonferenz durchzuführen, währenddem nicht nur die anderen Kreisverbände davon Umgang nahmen, sondern sich sogar die Kreispräsidenten mehrheitlich gegen die Einberufung auch nur einer Präsidentenkonferenz zur Behandlung gerade der Frage, ob Kreiskonferenzen durchgeführt werden sollten oder nicht, aussprachen.

*Der Burgfrieden von 1914
und der Erwerb landwirtschaftlicher Güter
durch den VSK*

Der Schweiz. Genossenschaftsbund hatte eine kurze gegenseitige Annäherung der sich sonst bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges eher kühl, wenn nicht gar feindlich gegenüberstehenden Bauern und Konsumvereine gebracht. Der Zusammenbruch nach kurzer Zeit hatte aber auch aufgedeckt, dass durch die Gründung einer gemeinsamen Organisation die Gegensätze nur etwas überkleinert, nicht aber wirklich beseitigt worden waren. In der Folge standen sich Konsumvereine und Bauern vielfach ausgesprochen gespannt gegenüber, und gerade in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg ergaben sich viele Anlässe, die keineswegs geeignet waren, eine Annäherung herbeizuführen: auf der Bauernseite die immer klarer in Erscheinung tretenden protektionistischen Tendenzen, die unter anderem zu dem noch zu behandelnden Milchkrieg Anlass gaben, auf der Seite der Konsumvereine Erscheinungen wie die Gründung der Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung, die «Bellallianz» usw.

Der Antrag, der Aufsichtsrat des VSK möge darüber beraten, wie mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften engere Beziehungen angeknüpft werden könnten, den der Präsident des Aufsichtsrates, Dr. Kündig, der Aufsichtsratsitzung vom 13. September 1913 unterbreitete, kam deshalb eher überraschend und fand auch begrifflicherweise keinen geeigneten Nährboden. Ja, die Aufnahme, die der Anregung zuteil wurde, war sogar so kühl, dass Dr. Kündig schliesslich selbst fand, es sei besser, die von ihm aufgeworfene Frage nicht zur Behandlung an die Berner Delegiertenversammlung von 1914 weiterzuleiten.

Der Krieg schuf eine vollständig neue Situation, und auf beiden Seiten erkannte man rasch, dass es nun nicht mehr zeitgemäss sei, Meinungsverschiedenheiten auszutragen, dass vielmehr beide Teile im Interesse einer möglichst befriedigenden Lösung der Frage der Versorgung unseres Landes mit Nahrungsmitteln zusammenarbeiten müssten. Der Anstoss zum Friedensschluss ging vom damaligen Bauernsekretär, Dr. Laur, aus. Schon an der ausser-

ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates vom 16. August 1914 konnte Jaeggi mitteilen, dass sich Dr. Laur an Bundesrat Schult Hess mit der Bitte gewandt habe, eine Besprechung zwischen ihm und Jaeggi zu vermitteln. Diese Besprechung habe stattgefunden, und er beantrage auf Grund der Besprechung, eine Resolution zu fassen, die den Wunsch des VSK zum Abschluss eines «Burgfriedens» mit der schweizerischen Landwirtschaft und zu inskünftig gemeinsamem Vorgehen auf allen beide Teile berührenden Gebieten zum Ausdruck bringe. Diese denkwürdige Resolution, die vom Aufsichtsrat diskussionslos und einstimmig gutgeheissen wurde, lautete:

«Der am 16. August 1914 in Basel tagende Aufsichtsrat des Verbandes Schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) nimmt einen Bericht entgegen seitens der Verwaltungskommission über die heutige wirtschaftliche Lage der Schweiz, über beabsichtigte Massnahmen zur Regelung der Schlachtviehvermittlung und der Fleischpreise und über die namens der landwirtschaftlichen Produzentenverbände vom Bauernsekretariat dem V.S.K. unterbreiteten Vorschläge zu einer Verständigung und zum gemeinsamen Vorgehen.

Er erachtet sowohl im allgemeinen und besonders unter den heutigen Verhältnissen ein Eintreten auf diese Vorschläge und eine Einigung mit den landwirtschaftlichen Produzentenverbänden als wünschbar.

Er erteilt deshalb der Verwaltungskommission den Antrag und die Vollmacht, definitive Vereinbarungen mit den durch das Bauernsekretariat vertretenen Verbänden, eventuell auch betr. weiterer landwirtschaftlicher Produkte und betreffend anderer wirtschaftspolitischer Fragen abzuschliessen.

Die Verwaltungskommission wird eingeladen, dem Aufsichtsrat periodisch über die in dieser Sache ergehenden Vereinbarungen zu berichten.»

Der Abschluss des Burgfriedens zwischen dem VSK und dem Bauernsekretariat bedeutet einen Wendepunkt in der wirtschaftspolitischen Einstellung des VSK, wie er sich ausgesprochener nicht vorstellen liesse. Hatte bis dahin der VSK einen sozusagen absoluten Konsumentenstandpunkt eingenommen, so machte sich nun mehr und mehr eine Gesinnung geltend, die allen Zweigen des vielfältigen Wirtschaftslebens gerecht zu werden versuchte. Hauptträger dieser Entwicklung war Bernhard Jaeggi. Und seine Wandlung wurde so ausgeprägt, dass ihm einmal Huber in einer Aufsichtsratssitzung nach einem längeren Exposé mit einem gewissen Recht entgegenhalten konnte, seine Rede sei eher die eines Staatsmannes als die des Vertreters eines Verbandes, der sich immerhin zur Hauptsache aus Konsumenten zusammensetze.

Ein Ausdruck der geänderten Einstellung der Landwirtschaft gegenüber war auch der der Schaffhauser Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1916 unterbreitete Antrag, die Delegiertenversammlung möge die Verbandsbehörden dazu ermächtigen, landwirtschaftliche Güter zu erwerben und damit zur Eigenproduktion auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft überzugehen. Der Hauptbeweggrund war indessen nicht die Ausweitung der Eigenproduktion, sondern der Wunsch, die Möglichkeit zu erhalten, die landwirtschaftlichen Betriebskosten überprüfen und damit die Begründetheit oder Nichtbegründetheit der Forderungen der Bauern besser beurteilen zu können. Der Antrag fand nicht einmütige Zustimmung. In der Diskussion wandten sich vielmehr verschiedene Redner dagegen. Zum Schluss siegte aber doch mit 256 gegen 105 Stimmen der Standpunkt der Verbandsbehörden. In Anwendung des Beschlusses wurde innerhalb des VSK eine Abteilung für Landwirtschaft geschaffen und an die Spitze dieser Abteilung der Vorsteher der Molkerei des Allgemeinen Konsumvereins Luzern, Dr. Leo Müller, später langjähriges Mitglied der Verwaltungskommission und der Direktion des VSK, berufen.

Auch die Ausführung des eigentlichen Beschlusses liess nicht lange auf sich warten. Schon am 23. September 1916 konnte der Aufsichtsrat zu einem ersten sich in dieser Richtung bewegenden Antrag der Verwaltungskommission Stellung nehmen, und im ganzen wurden bis und mit Ende 1918 8 landwirtschaftliche Güter erworben. Diese 8 Güter sind in der Reihenfolge ihres Überganges an den VSK:

1. Schlachthof in Sempach;
2. Lindenhof in Pfyn;
3. Rothlachen in den Gemeinden La Scheulte, Elay, Vermes und Aedermannsdorf;
4. Lochhaus in La Scheulte
5. La Champagne in den
Gemeinden Vermes, La
Scheulte und Elay
6. Pannerhof in Weggis;
7. Ramello in den Gemeinden Cadenazzo, Locarno, Gudo, Contone und Cugnasco;
8. Neuer Fichtenhof in Brislach.

später mit Rothlachen vereinigt;

Zur Arrondierung des erworbenen Besitzes wurden im Laufe der Jahre einzelne Parzellen hinzugekauft, in einzelnen Fällen auch Parzellen, die weniger günstig gelegen waren, gegen günstiger gelegene ausgetauscht. Wo es sich als vom Standpunkt des Betriebes aus angezeigt erwies, ging der VSK ferner gelegentlich dazu über, Beteiligungen an mit anderen gemeinsam verwerteten landwirtschaftlichen Grundstücken, namentlich Alpweiden zur Sömmerung des zu seinen Landwirtschaftsgütern gehörenden Viehs, einzugehen.

Die Sache liess sich anfänglich sehr gut an, und an der Aufsichtsratssitzung vom 1. Juni 1918 erklärte Jaeggi: «Wir wollen... mit der Zeit der grösste Bauerngüterbesitzer in der Schweiz werden.» Aber der Aufsichtsrat zeigte schon an dieser Sitzung, die noch den Erwerb von 3 Landwirtschaftsgütern und die Beteiligung an einem Alpweidenkonsortium guthiess, nicht mehr die uneingeschränkte Bereitschaft, dem von der Verwaltungskommission gewünschten Tempo zu folgen, indem er sich weigerte, ihr dazu auch noch die Blankovollmacht für den Kauf eines Landwirtschaftsbetriebes in der Westschweiz zu erteilen. Es kam dann in den beginnenden 1920er Jahren mit dem katastrophalen Preisabbau die grosse Krise in der schweizerischen Landwirtschaft, die sich auch auf den Gütern des VSK empfindlich bemerkbar machte, und damit ein Umschlag vom ursprünglichen allzu grossen Optimismus in einen Pessimismus, der ebensowenig begründet war. Die Landwirtschaftsbetriebe wurden mit Ausnahme des Lindenhofes in Pfyng, der weiter auf eigene Rechnung betrieben, und eines Teiles des Lochhauses in La Scheulte, das verkauft wurde, verpachtet, wobei, um zwischen dem Buch- und dem Ertragswert Einklang zu schaffen, beträchtliche Abschreibungen vorgenommen werden mussten.

Später wich die zeitweise ziemlich hoffnungslose wieder einer etwas hoffnungsfreudigeren Stimmung. Die Einrichtung einer Pelztierfarm in Weggis zu Beginn der 1930er Jahre erwies sich zwar als ein verfehltes Experiment. Dagegen fand es der VSK während des Zweiten Weltkrieges als angezeigt, 2 verpachtete Bauernhöfe wieder in Eigenbetrieb zu nehmen, nämlich 1942 das Gut Ramello und 1946 den Pannerhof in Weggis. Beim Neuen Fichtenhof in Brislach erschien dagegen weder ein

gleichartiges Vorgehen noch auch ein Weiterbehalten des Gutes als vorteilhaft, und das Gut wurde deshalb im Februar 1950 an den bisherigen Pächter verkauft.

Die Gründung der Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (MESK)

Es lag auf der Hand, dass Versuche, zu beide Seiten befriedigenden Lösungen zu gelangen, auch auf dem für die schweizerische Landwirtschaft nicht minder als die Konsumenten wichtigen Sektor der Milchwirtschaft unternommen würden. Schon am 23. August 1914 trafen sich Vertreter der Produzenten und der Verarbeiter und Vermittler von Milch und Milchprodukten, und es gelang ihnen, eine gewisse Verständigung zu erzielen. Die Verhandlungen gingen weiter, insbesondere zwischen dem damaligen Präsidenten des Zentralverbandes schweiz. Milchproduzenten, Oberst Bär, und Bernhard Jaeggi als Vertreter des VSK, und an der Sitzung des Aufsichtsrates des VSK vom 25. September war Jaeggi bereits in der Lage, den Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen der Zentralorganisation der Milchproduzenten und dem VSK vorzulegen. Der Aufsichtsrat billigte den Vertragsentwurf und das Vorgehen der Verwaltungskommission im allgemeinen. Auch die am 29. September zu einer Konferenz zusammenberufenen Vertreter der milchvermittelnden Konsumvereine gaben ihre Zustimmung. Dagegen konnten sich die Unterverbände des Zentralverbandes der Milchproduzenten nicht dazu verstehen, Bindungen einzugehen, die ihrer Ansicht nach zu weit gingen, und damit kam die Vereinbarung nicht über das Stadium eines Entwurfes hinaus. Im Zeichen der Zusammenarbeit mit den Produzenten trat der VSK ebenfalls der am 22. August 1914 gegründeten Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen (GSK) als Mitglied bei.

Inzwischen hatte sich auch der Bund durch sein Volkswirtschaftsdepartement in die Versuche, eine befriedigende Lösung des Problems herbeizuführen, eingeschaltet. Am 15. Juli 1915 hatte im Bundeshaus unter dem Vorsitz des Departementvorstehers,



Oben: Die Jubiläumsdelegiertenversammlung von 1915 in Lausanne. Unten: Die Liegenschaft St.-Jakobs-Strasse 94 in Basel, in der die Zentralbuchhaltung des VSK untergebracht ist.





Oben: Der Gutsbetrieb Ramello des VSK in der Magadino-Ebene. Unten: Entwässerungskanal der SGG in der Orbe-Ebene.



Schulthess, eine Konferenz aller an der Versorgung des Inlandes mit Milch und Milchprodukten Beteiligten, darunter auch von Vertretern der Konsumvereine, stattgefunden, die sich in erster Linie mit der grundsätzlichen Frage der Festsetzung des Milchpreises für den Winter 1915/16 befasst hatte. Am 9. November desselben Jahres hatte der Bundesrat sodann einen Beschluss über die Sicherung der Milchversorgung des Landes gefasst, der das Volkswirtschaftsdepartement dazu ermächtigte, die ihm für eine genügende Deckung des Bedarfes der Frischmilchkonsumenten notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen.

Durch diesen Beschluss wurde die Milch zu einem Nahrungsmittel, um dessen «Bewirtschaftung», wie die schöne Wortneuschöpfung lautet, sich der Bund annahm, und bei dieser «Bewirtschaftung» ist es bis auf den heutigen Tag geblieben, mögen auch deren Formen gewissen Wandlungen unterworfen gewesen sein. Er machte die Milchproduzenten zu einem Verhandlungspartner des Bundes beziehungsweise des Volkswirtschaftsdepartementes, und das liess auf der Seite der Milchverbraucher und -verarbeiter ganz begreiflicherweise den Wunsch aufkommen, eine Organisation zu schaffen, die als Gegengewicht in die Waagschale geworfen werden könne.

An Versuchen dazu hatte es auch vorher nicht gefehlt, ja die Bemühungen hatten sogar bereits zur Schaffung eines losen Zusammenschlusses, der sogenannten Milchbörse, geführt. An der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908 hatte die Genossenschaftsmolkerei in Zürich den Antrag gestellt, die Verbandsdirektion möge prüfen, ob sich der VSK nicht auch mit der Vermittlung von frischer Milch befassen könne. Der Vorstand erklärte sich zwar bereit, den Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen, fand dann aber auf Grund einer Enquête, die er durchführte, «dass es dermalen nicht zweckmässig sei, die Milchvermittlung durch den Verband an die Hand zu nehmen», dass indessen periodische Konferenzen der Frischmilch vermittelnden Konsumvereine wertvolle Dienste leisten könnten. Eine solche Konferenz fand dann auch tatsächlich am 31. Oktober 1909 in Luzern statt; ihr einziges sichtbares Ergebnis war indessen nur die Wahl einer Kommission von sieben Mitgliedern, die das weitere Vorgehen prüfen sollte.

Nun zeichnete sich aber mehr und mehr eine Entwicklung ab, die es als wünschbar erscheinen liess, dass nicht nur die Konsumvereine mit Frischmilchvermittlung, sondern die Abnehmer von Frischmilch ganz allgemein näher miteinander Fühlung nähmen. Waren nämlich früher die Milchabnehmer nur einzelnen Milchverwertungsgenossenschaften gegenübergestanden, so hatten sich nun in allen Landesgegenden Milchverbände gebildet, und diese hatten sich ihrerseits zum Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zusammengeschlossen. Damit sahen sich die Milchkonsumenten Partnern gegenüber, die in ganz anderer Weise als früher befähigt waren, ihre – berechtigten oder unberechtigten – Interessen zu vertreten. An der Sitzung des Aufsichtsrates vom 9. Juli 1911 konnte die Verwaltungskommission davon Kenntnis geben, dass Bestrebungen zur Schaffung eines «Schutzverbandes der schweizerischen Milchkonsumenten» im Gange seien. Die Verwirklichung der Idee stiess aber auf nicht unerhebliche Widerstände, und erst im Bericht an den Aufsichtsrat über die wesentlichen Vorgänge im Monat November 1912 konnte die Verwaltungskommission mitteilen, dass – als immerhin sehr loses Gebilde – die sogenannte Milchbörse zustande gekommen sei. Hauptpartner dieses Zusammenschlusses von Frischmilchabnehmern waren der VSK und die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company mit Sitz in Cham und Milchsiedereien in verschiedenen Gegenden der Schweiz. Die Milchbörse bestand – als auch weiterhin sehr lockere Vereinigung – bis in den Ersten Weltkrieg hinein.

Die Milchbörse beziehungsweise die Zusammenarbeit zwischen dem VSK und der Nestlé-Gesellschaft trat bereits im folgenden Jahre, 1913, im Zusammenhang mit dem sogenannten Milchkrieg, ans volle Licht der Öffentlichkeit. In diesem Jahre war auf dem Weltmarkt ein katastrophaler Rückgang des Preises für schweizerischen Exportkäse erfolgt. Bis dahin war der Inlandpreis für frische Milch in der Hauptsache bestimmt worden durch den Preis, den die Milchproduzenten für den nach dem Ausland gelieferten Käse erzielen konnten. Die natürliche Folge des Käsepreissturzes wäre deshalb ein ganz wesentlicher Rückgang des Milchpreises im Inland gewesen. Die sich bedeutend stärker fühlenden Produzenten wollten nun aber die Gelegenheit dazu benützen, den

Milchpreis vom Käsepreis zu lösen. Bei den Verhandlungen, die in diesem Zusammenhang stattfanden, war der ACV Basel als hauptsächlichster Konsumverein mit Frischmilchvermittlung wohl zu einem Entgegenkommen bereit, dagegen nicht in dem Ausmasse, wie es der Nordwestschweizerische Milchverband wünschte. Es kam zum sogenannten Milchkrieg zwischen einerseits den Milchproduzenten, anderseits der Nestlé-Gesellschaft und einigen Konsumvereinen mit dem ACV Basel an der Spitze. Auf Grund des Zusammenspiels zwischen der Nestlé-Gesellschaft und dem die Konsumvereine vertretenden VSK gelang es den Konsumvereinen, dank in erster Linie den Beziehungen, die die Nestlé-Gesellschaft mit zahlreichen Milchgenossenschaften hatte, unschwer, das durch den Lieferungsboykott ausfallende Milchquantum zu ersetzen. Immerhin schuf der Krieg Verhältnisse, die nicht von dauernder Natur sein konnten, und eine baldige Beendigung des unerfreulichen Zustandes lag deshalb im beidseitigen Interesse. Tatsächlich wurde der Kriegszustand auch auf Grund eines Kompromisses, soweit das zur Hauptsache betroffene nordwestschweizerische Gebiet in Betracht fällt, zwischen dem Nordwestschweizerischen Milchverband und dem ACV, auf 1. Oktober 1913 beendet, nachdem er genau fünf Monate gedauert hatte.

Innerhalb der Milchbörse hatten die daran interessierten Konsumvereine für sich ebenfalls eine lose Vereinigung gebildet, und eine gewisse Zusammenarbeit zwischen ihnen hatte damit schon vor dem Kriege bestanden. Die geänderte Situation, die der Krieg mit sich brachte, liess es nun aber als wünschbar erscheinen, dass der Zusammenhang etwas festere Formen annehme. Nachdem schon im September dieses Jahres zwei Zusammenkünfte der Frischmilch vermittelnden Konsumvereine zur Besprechung der Lage auf dem Milchmarkte und der bevorstehenden Milchkäufe stattgefunden hatten, gab Jaeggi an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 18. Dezember 1915 Kenntnis von der geplanten Gründung einer Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (MESK), und der Aufsichtsrat stimmte mit allen gegen 2 Stimmen dem Beitritt des VSK zu der zu bildenden Genossenschaft zu. Die tatsächliche Gründung erfolgte am 30. Januar 1916 in Basel. Gleich von Anfang an schlossen sich ihr 19 Frischmilch vermittelnde Konsumvereine mit einer Mitgliederzahl von 115 686 oder rund 40% der

Mitglieder aller Verbandsvereine an. Nach den Statuten konnten auch «Gemeinden, Anstalten und andere juristische Personen, welche bestrebt sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern», Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft blieb aber praktisch auf Verbandsvereine und einige ausserhalb des VSK stehende Milchkonsumvereine beschränkt. Ebenso verblieb die Genossenschaft bei der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere den Milchproduzenten gegenüber, und nahm sie nicht selbst auch die Vermittlung von frischer Milch und Milchprodukten auf, wie es die ursprünglichen Statuten vorgesehen hatten.

Die Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG)

Wenn auch nicht in das Gebiet der Verständigung mit der Landwirtschaft, so doch in das des landwirtschaftlichen Sektors, und zwar der eigenen Betätigung im Rahmen landwirtschaftlicher Produktion, fällt die Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG). Diese wurde allerdings so kurze Zeit vor Kriegsende (7. Oktober 1918) ins Leben gerufen, dass sie zur Landesversorgung weder schon im Kriege selbst noch auch in der Übergangszeit zu einer normalen Wirtschaft Wesentliches beitragen konnte. Um so segensreicher war ihre Tätigkeit während des Zweiten Weltkrieges, wo sie ihr volles Gewicht in die Waagschale werfen konnte.

Schon 1917 hatte die Verwaltungskommission begonnen, sich mit der Frage zu befassen, «in welcher Weise auch seitens des V. S. K. direkt oder indirekt grössere Flächen Pflanzland dem Anbau von Getreide zugeführt werden können», wie sie den Aufsichtsrat in ihrem Bericht über die wesentlichen Vorgänge im Monat Juli dieses Jahres wissen liess. Zu einer Realisation der Idee kam es indessen vorerst nicht. Ende 1917 gründete sich die «Société de production agricole „La Charrue“», mit Sitz in Lausanne, «zum Zwecke vermehrter Bodenkultur durch Gewinnung bis jetzt un bebauter sumpfiger Gelände und Hebung der Getreidepflanzung», und der VSK beteiligte sich an der Gründung mit einem Betrage

von Fr. 50000.-. Im November 1918 bildeten VSK, ACV Basel und zwei Privatpersonen gemeinsam als einfache Gesellschaft mit Sitz in Obersteinmaur die «Anbaugesellschaft Wehntal». Schliesslich errichtete eine Anzahl von Personen mit dem VSK im Hintergrund im Frühjahr 1918 eine «Kartoffelbaugesellschaft», die im Herbst in der Lage war, jedem Mitglied ein Quantum von 250 kg Kartoffeln zuzuteilen.

Das waren aber alles nur Versuche in verhältnismässig bescheidenem Rahmen. Auf einer viel breiteren Basis sollte die Sache durch die am 7. Oktober 1918 gegründete Schweizerische Gemüsebaugenossenschaft in Angriff genommen werden. Aufgabe dieser Genossenschaft war der Anbau von Landesprodukten aller Art, wobei für die Produktion in erster Linie Boden Verwendung finden sollte, der, wie das bei «La Charrue» vorgesehen war, erst der Bebauung erschlossen werden musste. Im Laufe der Jahre dehnte die SGG ihre Produktion auf ein Areal – teils in Eigenbesitz, teils in Pacht – aus, das nicht weniger als 13,8 km² ausmacht. Die Besitznahme und Pachtung erfolgte zu einem grossen Teil in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. Ein beträchtliches, weiteres Landstück in der unteren Rhoneebene wurde aber dem umfangreichen Gebiet, das die Genossenschaft bereits bearbeitete, während des Zweiten Weltkrieges beigefügt, gleichsam als grosszügiger Beitrag der schweizerischen Konsumvereine an die Erfüllung des Planes Wahlen. Den Ausgangspunkt der Tätigkeit der SGG bildete die «Société de cultures maraîchères», an der sich der VSK schon 1917 hatte beteiligen wollen. Er erwarb dann im November 1918 das ganze Aktienkapital von Fr. 70000.- und übergab die Güter dieser Gesellschaft der SGG gleichsam als Grundstock für ihre Tätigkeit.

Da die SGG, um die von ihr in Betrieb genommenen Landstücke ertragreich zu gestalten, zunächst zum grossen Teil Aufgaben zu erfüllen hatte, die – für den Augenblick – sehr wenig einbrachten, waren ihre Jahresergebnisse in den Anfängen ausgesprochen negativ, und das obschon sie einen ihr vom VSK geleisteten Vorschuss, der im Laufe der Zeit bis auf Fr. 1 500 000.- anstieg, nicht zu verzinsen hatte. Dazu kam, dass der bald nach Kriegsende einsetzende starke Rückgang der Preise auch an der SGG nicht spurlos vorüberging. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Jaeggi an der

Sitzung des Aufsichtsrates des VSK vom 10. März 1923 erklärte: «Durch vorsichtige Geschäftsführung soll darnach getrachtet werden, dass nach Ablauf der verschiedenen Pachtverträge die Liquidation der Genossenschaft... ohne grossen Schaden durchgeführt werden kann.» Die Liquidation kam dann aber doch nicht zustande, man wird heute wohl sagen dürfen: glücklicherweise.

An der Luganeser Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1933 unterbreitete der Allgemeine Konsumverein Uzwil einen Antrag des Sinnes, die Verbandsbehörden sollten in Verbindung mit der SGG und der Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften prüfen, ob und in welcher Weise eine Urbarisierung der Linthebene durchgeführt werden könne. Er wurde ohne grössere Diskussion gutgeheissen. Der Leiter der SGG, Hans Keller, dem das Problem zum Studium übertragen worden war, stiess aber überall auf zu hohe Preisforderungen für das in Frage stehende Land, und die Verbandsbehörden empfahlen deshalb schon im Bericht des VSK über dasselbe Jahr, 1933, «die Durchführung des Antrages des Allgemeinen Konsumvereins Uzwil und Umgebung vorderhand zu verschieben». An der Luzerner Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1936 kam bei der Behandlung des Jahresberichtes der Vertreter des Allgemeinen Konsumvereins Uzwil, Huber, erneut auf die Frage zu sprechen. Dr. Schär antwortete darauf als Präsident der Verwaltungskommission, dass der VSK nicht über genügende Mittel verfüge, für den Ankauf von Boden übersetzte Preise zu bezahlen, und dass die Bemühungen, den Antrag Uzwil zu verwirklichen, gerade an den übertriebenen Forderungen für die Übernahme des zu meliorierenden Bodens gescheitert seien.

Die Epoche der Fusionen

Die Fusion von Verbandsvereinen ist nicht eine Erscheinung, die mit dem Ersten Weltkrieg in einem unmittelbaren Zusammenhang steht. Dagegen waren die Fusionen unmittelbar vor und während des Ersten Weltkrieges sowie noch in der ersten Nachkriegszeit so zahlreich, dass man diese Zeit wohl unter anderem auch als eine Epoche der Fusionen bezeichnen kann und es an-

gezeigt ist, diese verstärkte Fusionstendenz im Rahmen der Ereignisse des Ersten Weltkrieges zu behandeln.

Als Ausgangspunkt für die Wünschbarkeit von Fusionen kann die Forderung nach gegenseitiger Abgrenzung und Respektierung der Wirtschaftsgebiete angesehen werden, wie sie zuerst in den Verbandsstatuten und später auch in den Normalstatuten für Verbandsvereine verankert wurde. An der Interlakener Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1912 lag ein Antrag des Verbandsvereins in Lausanne vor, der verlangte, dass an Orten, wo dem VSK neben einer Genossenschaft noch eine Aktiengesellschaft angehöre, die Aktiengesellschaft gehalten sei, innert dreier Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Warenbezug der Genossenschaft vom VSK den der Aktiengesellschaft übersteige, mit der Genossenschaft zu fusionieren, ansonst sie aus dem VSK ausgeschlossen werden müsse. Die Verbandsbehörden modifizierten diesen Antrag im Einverständnis mit dem Verbandsverein in Lausanne im Sinne einer Wünschbarkeit, die auch für das Nebeneinanderbestehen von Genossenschaften innerhalb ein und desselben Wirtschaftsgebietes zu gelten habe, und in dieser Form wurde er von der Delegiertenversammlung angenommen.

Weiter kamen auch Einflüsse aus Deutschland, wo die Bildung von «Bezirkskonsumvereinen» schon in weitgehendem Umfange, zum Teil auch durch Broschüren, propagiert worden war. Hauptträger der Konzentrationsidee war in der Schweiz Dr. Oskar Schär, und er vertrat seinen Standpunkt nicht nur durch Vorträge, wie zum Beispiel anlässlich der Konferenz des Kreisverbandes IV vom 2. November 1913 in Pratteln oder der Herbstversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter vom 8. November 1916, sondern setzte sich für dessen Verwirklichung mit allem Nachdruck auch in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Verwaltungskommission des VSK ein. Grösstenteils auf seine Initiative oder doch unter seiner Mitwirkung kamen die zahlreichen Fusionen zustande, die im wesentlichen gerade bei den grössten unter den Verbandsvereinen des VSK den Grund dafür legten, dass sie ihre heutige Ausdehnung erlangten. Die bedeutendste aller Fusionen war diejenige zwischen dem ACV Basel und der Konsumgenossenschaft Birseck mit Sitz in Oberwil (BL), die dazu beitrug, dass sich der Tätigkeitsbereich des ACV wesentlich über das

reine Gebiet der Stadt Basel beziehungsweise des ja nur aus drei Gemeinden bestehenden Kantons Basel-Stadt ausdehnte. Sie erfolgte allerdings erst nach dem Krieg, nämlich im Jahre 1919, nachdem immerhin schon Ende 1915 vom Aufsichtsrat des VSK die Fusion als das beste Mittel zur Lösung einer zwischen den beiden Genossenschaften bestehenden Streitfrage empfohlen worden war. Der zahlenmässige Höhepunkt der Fusionstätigkeit aber fällt in die Jahre 1916 und 1917. 1916 erfolgten von insgesamt 12 Austritten aus dem VSK 9, 1917 von insgesamt 10 deren 8 infolge Fusion mit anderen Verbandsvereinen.

War Dr. Schär ein überzeugter Befürworter der Konzentration der Bewegung, so war Jaeggi deren nicht minder kraftvoller Gegner, und seine Gegnerschaft wurde noch ausgesprochener unter dem Einfluss der Genossenschaftstheorien Dr. Karl Mundings, der kurz nach 1900 während kurzer Zeit Adjunkt des Verbandssekretärs gewesen war und nun eine freie genossenschaftsschriftstellerische Tätigkeit entfaltete. Als Gemeinschaftswerk Jaeggis und Dr. Mundings erschienen 1921 die «Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung», die stark für die kleine Genossenschaft, in der der Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern noch stark sei oder doch stärker sein könne als in der grossen, eintreten. Am 17. Dezember 1921 befasste sich der Aufsichtsrat eingehend mit den Richtlinien, und sie bildeten ferner auch einen Diskussionsgegenstand der Frühjahrskreiskonferenzen von 1922. Sie bewirkten, in Verbindung mit anderen, mehr psychologischen Gründen, dass die systematische Förderung der Fusionstätigkeit eingestellt wurde und Fusionen in der Folge nur noch stattfanden, wo sie sich sozusagen nicht umgehen liessen, ohne dass indessen von einem ebenso bewussten Eintreten für eine Förderung des Gemeinschaftsgeistes innerhalb der Verbandsvereine hätte gesprochen werden können, wie es vorher mit der Propaganda des Konzentrationsgedankens der Fall gewesen war. Als eigentlicher Wendepunkt kann die Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Pratteln vom 28. September 1921 bezeichnet werden, an der Zentralverwalter Angst vom ACV Basel für und Jaeggi gegen die Fusion mit dem ACV Basel sprachen und Jaeggi mit 174 Stimmen, die seinen Standpunkt annahmen, gegen 154, die der von Angst vertretenen Ansicht beipflichteten, den

Sieg davontrug. Die Fusion wurde dann zwar ein Vierteljahr später doch beschlossen, aber nur weil inzwischen in Erscheinung getreten war, dass das am 31. August 1921 zu Ende gegangene Rechnungsjahr mit einem bedeutenden Verlust abgeschlossen hatte.

Die Statutenänderung von 1917

Die Statutenänderung des Jahres 1909 hatte grundlegende Änderungen gebracht, und man hatte volles Recht anzunehmen, dass man es nun für lange Jahre damit bewenden lassen könne. Die Entwicklung war aber so ungestüm, dass sich schon sehr bald wieder das Bedürfnis zu einer Modifikation gewisser Bestimmungen bemerkbar machte. Bereits am 14. Dezember 1913 behandelte der Aufsichtsrat in erster Lesung den Entwurf zu einer Partialrevision der Verbandsstatuten. Die Ereignisse häuften sich aber in der Folge so, dass die Verwaltungskommission es als angezeigt erachtete, für die Änderung der Statuten einen ruhigeren Zeitpunkt abzuwarten, und der Aufsichtsrat pflichtete in seiner Sitzung vom 21. März 1914 dieser Ansicht bei.

Aber bevor noch dieser ruhigere Zeitpunkt gekommen war, machte sich auf Grund von Verhältnissen, die von aussen diktiert wurden, die Notwendigkeit geltend, die Statuten wenigstens partiell zu revidieren. Als «conditio sine qua non» des Beitrittes zur SSS machte nämlich diese dem VSK zur Pflicht, in seine Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, die klar zum Ausdruck bringe, dass der VSK dazu bereit sei, sich den Einschränkungen in seiner Warenvermittlung, um derentwillen die SSS überhaupt erst ins Leben gerufen worden war, zu unterziehen. Und da die Mitgliedschaft bei der SSS gleichzeitig auch mit weitgehenden finanziellen Verpflichtungen verbunden war, fanden es die Verbandsbehörden für nicht nur angezeigt, sondern unerlässlich, auch die finanziellen Leistungen der Verbandsvereine an den VSK beträchtlich zu erhöhen. Im Rahmen der Kriegsbestimmung wurde unter anderem ausdrücklich betont, dass der Kontrolle der SSS unterstehende Waren dem damals noch dem VSK angehörenden Liechtensteinischen Konsumverein in Mühleholz-Schaan

nicht geliefert werden dürften. Die Verstärkung der finanziellen Leistungen wurde aber in der Weise zu verwirklichen gesucht, dass die bisher starke Degression zugunsten der grösseren Vereine aufgehoben und die Pflicht zur Übernahme von Anteil- und Garantiescheinen zu der Mitgliederzahl jedes Vereins in ein rein proportionales Verhältnis gebracht wurde, in dem Sinne, dass für je 50 Mitglieder und Bruchteile davon je ein Anteilschein von Fr. 200.– und ein Garantieschein von Fr. 500.– zu übernehmen seien. Die Vorschläge der Verbandsbehörden kamen an der eigens zu diesem Zwecke nach Luzern einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. November 1915 zur Sprache. Die Diskussion war äusserst lebhaft, und Einwendungen wurden weniger von seiten der durch die Erhöhung der Pflichtleistungen besonders stark betroffenen beiden grössten als von seiten der welschen Verbandsvereine erhoben. Alle vier zu ändernden Paragraphen wurden aber je für sich mit grossem Mehr und in der Schlussabstimmung die Gesamtänderung ohne jegliches Gegenmehr angenommen. Die Erhöhung der Anteil- und Garantiescheinleistungen hatte eine ganz bedeutende Stärkung der finanziellen Lage des VSK zur Folge. Waren von Ende 1909, dem ersten der letzten Statutenänderung folgenden Rechnungsabschluss, bis Ende 1914 gegenüber einer Zunahme der Bilanzsumme von 137,9% die Anteilscheine nur um 37,0 und die Garantiescheine nur um 41,0% angewachsen, so ergab sich nun auf Grund der revidierten Bestimmungen – Ende 1915 gegenüber Ende 1909 – ein Plus der Anteilscheine von 591,4 und der Garantiescheine von 551,2% bei gleichzeitigem Anstieg der Bilanzsumme um nur 209,8%, und es wurde durch die Erhöhung der Pflichtleistungen – wenigstens für den Augenblick – sogar weit mehr als nur gerade ein Ausgleich geschaffen.

Nun liess aber auch die zurückgestellte Generalrevision nicht mehr lange auf sich warten. Schon am 4. Februar 1917 konnte der Entwurf zu neuen Statuten einer nach Olten einberufenen Konferenz der Kreispräsidenten vorgelegt werden. In der Folge befassten sich sämtliche Kreisverbände damit, und am 22./23. Juni 1917 nahm die – wiederum nach Luzern einberufene, diesmal aber ordentliche – Delegiertenversammlung endgültig dazu Stellung. Die Diskussion war lebhaft, und Minderheitsanträge vereinigten

oft beträchtliche Stimmzahlen auf sich. In der Schlussabstimmung wurden dann aber die Statuten ohne eine einzige Gegenstimme angenommen. Sie enthalten den früheren gegenüber folgende wesentliche Änderungen:

1. Als neue Zweckbestimmungen wurden aufgenommen die Förderung der Versicherung der organisierten Konsumenten und die Wahrnehmung der Interessen der Konsumenten auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Der erste Teil wurde bald danach durch die Gründung der Schweiz. Volksfürsorge verwirklicht, währenddem der zweite bis heute Programm geblieben ist.
2. Die Unverteilbarkeit der Reserven – als Forderung an die Statuten von die Aufnahme in den VSK nachsuchenden Vereinen – wurde unbedingt (unter allen Umständen), also zum Beispiel auch für den Fall der Liquidation geltend, erklärt.
3. Die Aufnahme von Aktiengesellschaften wurde wieder ermöglicht, «falls solche schon längere Zeit bestehen und die Umwandlung in die Form der Genossenschaft unverhältnismässige Schwierigkeiten verursachen würde». Diese Bestimmung wurde immerhin in der Folge nur ganz ausnahmsweise angewandt, und heute ist keiner der auf Grund dieser Bestimmung Mitglied des VSK gewordenen Konsumvereine mehr Aktiengesellschaft.
4. Als Verbandsvereine können auch Zweckgenossenschaften Aufnahme finden.
5. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, gegenseitig den Grundsatz der Freizügigkeit zu beachten.
6. Das Verbandsvermögen soll ebenfalls unverteilbar sein. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wäre der Schweiz. Eidgenossenschaft als Treuhänderin mit dem Auftrag zu überweisen, es für eine allfällige Neugründung auf gleicher Basis wie der VSK zu verwalten.
7. Als Parallelorgan zur Delegiertenversammlung wird der «Zirkulationsbeschluss» eingeführt. Vom Aufsichtsrat als dringlich erachtete und von ihm mit Zweidrittelmehr aller Aufsichtsräte gutgeheissene Vorlagen, über die sonst die Dele-

giertenversammlung zu entscheiden hätte, können den Verbandsvereinen direkt zur endgültigen Beurteilung unterbreitet werden, wobei die Abstimmung auf dem Postwege erfolgt.

8. Das Recht zur Abordnung von Vertretern an die Delegiertenversammlung wurde von der Bemessung nach der Mitgliederzahl auf die nach den Bezügen beim VSK umgestellt unter gleichzeitiger Aufhebung der Begrenzung nach oben. Die Skala bleibt aber weiterhin degressiv.
9. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung wurde eine Entschädigung eingeführt, immerhin nur für den jeweiligen ersten Delegierten jedes Verbandsvereins.
10. Die «Kreisverbände», wie die Kreise nun offiziell heissen, wurden zu Organen des VSK erklärt und in den Statuten namentlich als solche erwähnt. Immerhin stehen ihnen dem VSK gegenüber auch weiterhin nur anregende und beantragende, nicht aber auch beschliessende Befugnisse zu. Vom VSK erhalten sie einen Beitrag von Fr. 1.– auf je Fr. 10 000.– Bezüge der Kreisverbände beim VSK, mindestens aber Fr. 200.–.

Die Freizügigkeit zwischen den einzelnen Verbandsvereinen, das heisst das Recht eines von einem Verbandsverein zu einem anderen übertretenden Mitgliedes, die Mitgliedschaft ohne die Entrichtung eines allfälligen Eintrittsgeldes erlangen zu können, war schon zu wiederholten Malen gefordert, bis dahin aber nie in den Statuten des VSK verankert worden. 1903 hatte an der Delegiertenversammlung in Vevey der Vertreter des Consumvereins Muttenz, Wirz, angeregt, es möchten Massnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit ins Auge gefasst werden, und der Präsident des Verbandsvorstandes hatte die Berücksichtigung der Anregung in Aussicht gestellt. An der Basler Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 stellte der Konsumverein Davos einen Antrag des gleichen Sinnes, und der Antrag wurde dem Verbandsvorstand zur Prüfung überwiesen. Auf Grund dieses Antrages unterbreitete der Verbandsvorstand der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908 eine von Ulrich Meyer begründete Resolution, die den Vereinen die Einführung der Freizügigkeit empfahl – sie aber immer noch nicht von ihnen forderte. Im Jahres-

bericht pro 1908 konnte gemeldet werden, dass als Erfolg dieser Resolution 104 Vereine die Freizügigkeit bereits in Anwendung gebracht hätten. Ihre Anerkennung wurde aber bei der Statutenänderung von 1909 nicht als eine für die Aufnahme eines Vereins in den Verband unerlässliche Voraussetzung erklärt. Unter Berufung auf die Genfer Resolution nahm die Luganeser Delegiertenversammlung vom 28. Mai 1910 einen durch die Coopérative des Syndicats in La Chaux-de-Fonds gestellten und durch den Aufsichtsrat modifizierten Antrag an, der von neuem die Wünschbarkeit – aber immer noch nicht das Obligatorium – der Einführung der Freizügigkeit proklamierte. Erst die Statutenänderung von 1917 setzte sie den früher schon festgelegten Bedingungen für die Aufnahme eines Vereins in den VSK gleich.

Der Zirkulationsbeschluss ist in gewissem Sinne eine Parallele zum Vollmachtenrecht des Bundes, bedeutet aber doch eine Ausschaltung der normalen Volksrechte in weit geringerem Masse. Ausserdem wurde dieses Instrument der Ausübung der Mitgliederrechte – im strikten Gegensatz zum Vollmachtenrecht des Bundes – nur selten angewendet, nämlich nur zweimal, das erstemal zur Widerrufung des Beschlusses der Luganeser Delegiertenversammlung von 1920, die ordentliche Delegiertenversammlung pro 1921 in dem etwas abgelegenen Zermatt durchzuführen, das zweitemal zur Beschlussfassung über die Schaffung der Ausgleichskasse AHV im Jahre 1947. Ein drittes Mal, als die Verwaltungskommission durch Zirkulationsbeschluss die Zustimmung der Verbandsvereine zu ihrer Haltung während des Generalstreikes von 1918 gewinnen wollte, konnte sie beim Aufsichtsrat nicht das erforderliche Zweidrittelsmehr von 14, sondern nur die Zustimmung von 10 Mitgliedern erreichen, so dass die Rundfrage nicht zustandekam.

Die Abstufung des Delegationsrechtes nach Verbandsbezügen anstatt nach der Mitgliederzahl jedes einzelnen Verbandsvereins war schon an der Churer Delegiertenversammlung vom 16./17. Juli 1898 anlässlich der Statutenänderung, die dort zur Sprache kam, von Dr. Hans Müller, kräftig sekundiert von Bernhard Jaeggi, damals noch Delegierter des Consumvereins Mümliswil, beantragt worden. Der Verbandssekretär unterlag aber dem Verbandsvorstand, der für die Beibehaltung der Abstufung nach der Mitgliederzahl eintrat.

Den Vereinen eine Beihilfe an den Besuch der Delegiertenversammlung zu gewähren, hatte schon die Balsthaler Frühjahrskonferenz des Kreises IV vom 9. Mai 1915 beantragt, die Verwaltungskommission fand es damals aber nicht für angezeigt, dem vom Kreis IV geäußerten Wunsche Folge zu geben. Zwei Jahre später fand er dagegen Aufnahme in die neuen Statuten.

Der Vorschlag, die Kreisverbände in den Statuten zu verankern, war zum ersten Male von Dr. Balsiger im Zusammenhang mit der Statutenrevision von 1909 in einem in Nr. 18 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 1. Mai 1909 veröffentlichten Artikel gemacht worden, wobei gleichzeitig angeregt wurde, dass die Aufsichtsratsmitglieder durch die Kreisverbände zu wählen seien. Die Redaktion liess dem Artikel aber – auf Beschluss der Verbandsdirektion – eine längere Nachschrift folgen, aus der hervorging, «dass diese Neuerung für nicht opportun erachtet werde». An den Herbstkreiskonferenzen von 1919 wurden sodann von der Verwaltungskommission ausgearbeitete «Thesen betreffend Ausgestaltung der Kreisverbände» behandelt, die im wesentlichen darauf ausgingen, dass die Kreisverbände als Warenvermittlungszentralen ausgestaltet werden sollten. Die Kreiskonferenzen zeigten aber nur geringe Geneigtheit, auf diese Anregung einzugehen. Schliesslich legte der Kreisverband IXb der Luganeser Delegiertenversammlung vom 26. Juni 1920 einen Antrag vor, der auf der einen Seite die Errichtung von Lagerhäusern und Warendepots in den Kreisen und deren Führung durch besondere Vertreter des Verbandes postulierte, auf der andern Seite forderte, dass jeder Kreisverband Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Aufsichtsrat habe und, in Wiederholung des Vorschlages Dr. Balsigers von 1909, die Aufsichtsräte durch die Kreisversammlungen gewählt würden. Die Verbandsbehörden erklärten sich bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Aber wiederum war das Interesse für eine derartige Änderung nicht allzu gross, und im Jahresbericht pro 1921 beantragte die Verwaltungskommission, den Antrag von der Rückständeliste zu streichen, «in dem Sinne immerhin, dass er bei sich bietender Gelegenheit wieder aufgegriffen werde». Die Gewährung von Beiträgen seitens des VSK an die Kreisverbände war zum erstenmal 1908 nach der ersten Umgestaltung der Kreisverbände von zwei Kreisen gefordert worden;

aber erst nun bei der Änderung von 1917 fanden es die Verbandsbehörden für angezeigt, diesem Begehren Rechnung zu tragen.

Anlässlich der Beratung der neuen Statuten hatten die Coopératives Réunies von La Chaux-de-Fonds, wie die frühere Coopérative des Syndicats nun hiess, eine Verschärfung der Bestimmungen über den Ausschluss des Nebeneinanderbestehens von zwei Verbandsvereinen an ein und demselben Orte gefordert, waren damit aber nicht durchgedrungen. Sie wiederholten nun ihren Antrag an der Interlakener Delegiertenversammlung vom 29. Juni 1919. Da aber der Antrag nicht vor der Delegiertenversammlung eingereicht, sondern erst an ihr selbst gestellt worden war, empfahlen die Verbandsbehörden Überweisung zur weiteren Prüfung, und die Delegiertenversammlung erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Nachdem sie verschiedene Versuche unternommen hatte, die wenigen noch vorhandenen Fälle eines Nebeneinanderbestehens zweier Verbandsvereine auf demselben Platze durch Verhandlungen mit den beteiligten Vereinen aus der Welt zu schaffen, und ihr das nicht gelungen war, verlangte die Verwaltungskommission im Jahresbericht pro 1921 Absetzung des Traktandums von der Rückständeliste, da es sich in den drei einzigen Fällen, die noch in Frage ständen, als unmöglich erwiesen habe, zu einer Verständigung zu gelangen, andererseits es nicht wünschbar sei, alte Vereine aus dem VSK auszuschliessen, weil sie nicht mit jüngeren fusionieren wollten, und mit der Annahme des Jahresberichtes wurde der Antrag der Verwaltungskommission zum Beschluss.

Die Schaffung einer Treuhandabteilung

Die Erweiterung der Zweckbestimmung des VSK in den Statuten des VSK vom 23. Juni 1917 durch:

«Errichtung und Betrieb einer Treuhandabteilung zur Prüfung der Geschäftsführung der Verbandsvereine und weiterer dem Verbandsvereine nahestehender Unternehmungen; Übernahme des Betriebs notleidender Verbandsvereine und anderer Unternehmungen, ersteres bis zur allfälligen Sanierung, Fusion oder Liquidation.»

kann als Schlusstein der Entwicklung von der reinen Interessenvertretung über den gemeinsamen Wareneinkauf zur Revision angesehen werden. In Tat und Wahrheit bedeutete aber die angeführte Proklamation nicht die Schaffung der Möglichkeit einer Revision durch Organe des VSK, sondern nur die Umwandlung der «Revisions- und Kontrollabteilung», die bereits bestanden hatte, in eine eigentliche Treuhandabteilung, wobei immerhin festzuhalten ist, dass erst mit der Verankerung der Treuhandabteilung in den Statuten eine wirklich systematische Revisions-tätigkeit einsetzte.

Schon 1898 war in den in Chur angenommenen Statuten den Verbandsvereinen die Verpflichtung auferlegt worden, «ihre Geschäftsführung durch die Verbandsdirektion revidieren zu lassen, sofern diese auf Grund beobachteter Unregelmässigkeiten sich dazu veranlasst sieht». Der Beisatz zeigt aber den Ausnahmecharakter, der damals noch der Revision durch den VSK zugedacht war. Später eröffnete dann Jaeggi seine Tätigkeit im VSK als – ausdrücklich als solcher bezeichneter – Revisor. Er wurde indessen in dieser Funktion nicht ersetzt, als er schon nach verhältnismässig kurzer Zeit zum Verwalter aufrückte. Noch später wurde zu verschiedenen Malen und von verschiedenen Seiten der Ausbau der Revisions-tätigkeit durch den VSK gefordert, und in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 27. Juni 1908 wurde auch in der Person des bisherigen 1. Buchhalters, R. Graber, ein eigentlicher «Kontrollleur» bezeichnet; aber immer noch dachte man doch mehr nur an ein Einsetzen des Kontrolleurs bei den Verbandsvereinen in besonderen Fällen. Erst mit der Statutenänderung von 1917 beginnt eine methodischere Revisions-tätigkeit, und damit kann doch das Datum des 23. Juni 1917 als das eigentliche Gründungsdatum der inzwischen mächtig angewachsenen Treuhandabteilung und als Ausgangspunkt für die Entwicklung, die mit der Statutenänderung von 1935 das Obligatorium der Revision brachte, bezeichnet werden.

Als sich im Gefolge der Preisabbaukrise die Notwendigkeit einstellte, die Verwaltung von Verbandsvereinen zu übernehmen, wurde diese Aufgabe der Treuhandabteilung übertragen. Im Verlaufe der Jahre machte sich indessen das Bedürfnis geltend, diese von dem eigentlichen Aufgabenbereich einer Revisionsstelle doch

Kriegsbestimmung.

§ 52.

Solange der V. S. K. bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Export- und Transitländern oder gegenüber den von den Bundesbehörden eingesetzten Treuhänderorganen oder der Société suisse de surveillance économique eingehen muss (Leistung der vorgeseherten Kaution, Garantie für den einheimischen Verbrauch dieser Waren, Kontrolle des bisherigen Bezuges, des zukünftigen Absatzes etc.), haben die Verbandsvereine den gleichen Verpflichtungen sich zu unterziehen. Die Verbandsvereine haben demnach für die Folgen von Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Vorschriften in vollem Umfange aufzukommen.

Mit Annahme dieser statutarischen Bestimmungen durch die Delegiertenversammlung tritt diese Verpflichtung für jeden einzelnen Verbandsverein in Kraft.

Während der Dauer dieser Kriegsbestimmung dürfen Waren, die ohne Zuwiderhandlung gegen die eingegangenen Verpflichtungen nicht ins Ausland geliefert werden sollen, nicht an den Verbandsverein in Mühleholz-Schaan abgegeben werden. Dieser Verbandsverein ist deshalb auch den in Absatz I dieser Kriegsbestimmungen aufgestellten Vorschriften nicht unterworfen, weil diese keinen Bezug auf ihn haben können.

Die «Kriegsbestimmung», die 1915 in die Statuten des VSK aufgenommen werden musste.

Bericht und Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission

an die

Delegiertenversammlung

bereitend

Ausführung des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Jahres 1914 über die Gründung und Finanzierung der

„Schweiz. Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit“.

Rapport et proposition du Conseil de surveillance et de la Commission administrative

présentés à

l'Assemblée des délégués

concernant

l'exécution de la résolution de l'Assemblée des délégués de 1914 au sujet de la création de

l'Assurance populaire suisse, société populaire d'assurance mutuelle

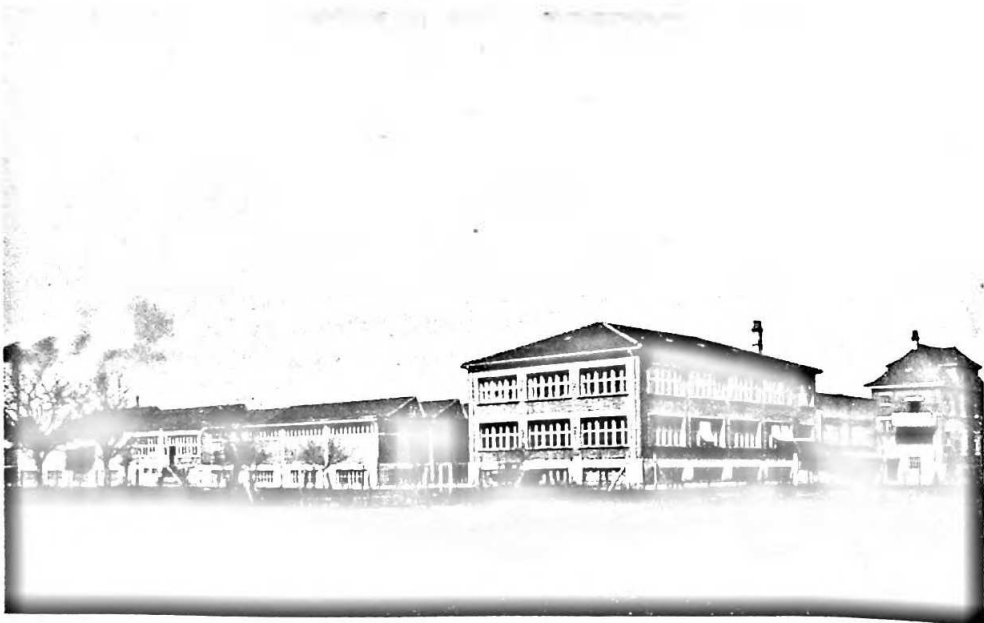
et du capital à lui fournir.

Die Titelseite des Berichtes der Verbandsbehörden an die Luzerner Delegiertenversammlung von 1914 über die Gründung und Finanzierung der «Schweiz. Volksfürsorge» (heute «Coop. Lebensversicherungs-Genossenschaft»).



Einer der Weinkeller des VSK in Mendrisio.

Unten: Bureaux und Lager der Abteilung Haushaltsartikel in Pratteln.



etwas abweichende Tätigkeit einer besonderen Leitung zu unterstellen, und so wurde denn 1952 die Verwaltung von Vereinen von den Befugnissen der Treuhandabteilung abgetrennt und eine besondere Abteilung Verwaltungen geschaffen.

Die Gründung der Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft

Wie viele der Einrichtungen, die innerhalb des VSK oder durch ihn als besondere Organisationen geschaffen wurden, so hat auch die Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft eine grössere Vorgeschichte. Schon bei der Behandlung der ersten Normalstatuten an der Bieler Delegiertenversammlung vom 10. Juli 1894 hatte Racine, Genf, den Wunsch geäussert, dass «ein Passus betr. Altersversicherung darin aufgenommen würde». Schär war grundsätzlich mit der Anregung einverstanden, fand sie aber noch verfrüht. Sechs Jahre später, an der Neuenburger Delegiertenversammlung vom 7./8. Juli 1900, nahm sodann der Verbandsvorstand eine Motion Drexler, Luzern, entgegen, die die Verbandsbehörden beauftragte, allenfalls in Verein mit dem Genossenschaftsbund die Frage der «Errichtung einer schweizerischen, genossenschaftlichen Alters-, Invaliden- und Sterbe-Versicherungsanstalt» zu prüfen. Aber schon im Bericht über dasselbe Jahr, 1900, in dem der Antrag gestellt worden war, erklärte der Verbandsvorstand, dass er den VSK noch nicht als genügend stark erachte, eine derartige Aufgabe auf sich zu nehmen. Es vergingen längere Jahre, bis das Problem wieder auftauchte. Im Bericht an den Aufsichtsrat über die wesentlichen Vorgänge im Monat Juni 1912 teilte dann die Verwaltungskommission mit, dass von seiten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes die Anregung gemacht worden sei, gemeinsam die Gründung einer Versicherungsanstalt nach dem Vorbild der deutschen Volksfürsorge zu prüfen. Die Verwaltungskommission beauftragte in der Folge den Versicherungsmathematiker Dr. A. Bohren, Bern, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage, und auf Grund dieses Gutachtens unterbreiteten dann die Verbandsbehörden der Berner Delegiertenversammlung vom 13. Juni

1914 den Antrag, die Delegiertenversammlung möge sie beauftragen, die Frage der Gründung einer Volksversicherungsanstalt zu prüfen und einer weiteren Delegiertenversammlung Bericht und Antrag darüber zu unterbreiten. Nach einem einlässlichen Referat Dr. Bohrens stimmte die Versammlung dem Antrag diskussions- und oppositionslos zu.

Der Krieg schob zunächst dringlichere Fragen in den Vordergrund, und erst im Jahre 1917, das auch die Änderung der VSK-Statuten brachte, wurde die Frage wieder aufgenommen. Nach relativ kurzer Diskussion genehmigte die ordentliche Delegiertenversammlung dieses Jahres (vom 22./23. Juni in Luzern) den von Dr. Bohrens vertretenen Vorschlag der Verbandsbehörden, diesen den Auftrag zu erteilen, die «Schweiz. Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit» zu gründen und dieses Institut mit einem unaufkündbaren, aber, sobald es die Mittel der Genossenschaft gestatteten, zurückzubezahlenden Garantiekapital von Fr. 250000.- auszustatten.

Die tatsächliche Gründung des in die Rechtsform einer Genossenschaft gekleideten Institutes erfolgte – unter Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern, nach deutschem Beispiel – am 9. Dezember 1917. Das Versicherungsamt verlangte in der Folge als weitere Sicherung die Leistung eines Gründungsfonds von Franken 100000.-, und da in Gewerkschaftskreisen keine Lust bestand, an diesen Fonds einen Beitrag zu leisten, beschloss der Aufsichtsrat des VSK in seiner Sitzung vom 21. September 1918, auch diese Garantie allein zu übernehmen. Am 15. September 1942 wurde die Firma geändert in «Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft».

Die Entwicklung, die die Schweiz. Volksfürsorge nahm, entsprach nicht völlig den Erwartungen, die man in sie gesetzt hatte. Es zeigte sich, dass trotz der vorteilhaften Versicherungsbedingungen, die sie gewährte, der Versicherungsbestand nicht sehr rasch anwuchs, und zwar in erster Linie weil sich die Vertrauensleute der Konsumgenossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung, auf die man insbesondere abgestellt hatte, nicht in dem erwarteten Masse als Werber für ihr eigenes Versicherungsinstitut einsetzten. Um der Entwicklung einen Auftrieb zu verleihen, unterbreitete deshalb die Volksfürsorge der Interlakener Delegiertenversammlung vom

18. Juni 1932 einen Antrag, der in der von den Verbandsbehörden modifizierten Form folgenden Wortlaut hatte:

«Die Delegiertenversammlung empfiehlt den Verbandsvereinen, in ihren Wirtschaftsgebieten für die weitere Entwicklung der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, besorgt zu sein, tüchtige Personen, die sich in den Dienst der Volksfürsorge stellen könnten, ausfindig zu machen und der Direktion der Volksfürsorge bekanntzugeben. Ferner werden die Verbandsvereine ersucht, die vierte Seite des ‚Genossenschaftlichen Volksblattes‘, der ‚Coopération‘ und der ‚Cooperazione‘ für Mitteilungen der Volksfürsorge zur Verfügung zu stellen und insbesondere zu prüfen, ob und in welcher Weise die Rückvergütungen zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien benützt werden könnten, sei es durch Abschluss von Kollektivversicherungen oder durch Übernahme der Prämienzahlungen für abgeschlossene Verträge von Einzel- oder Gruppenversicherungen.»

Der Antrag wurde einstimmig angenommen – aber nicht in sehr weitgehendem Ausmasse befolgt. Erst die Schaffung eines eigenen Werbeapparates in Verbindung mit anderen Umstellungen brachte der Versicherungsgenossenschaft einen grösseren Aufschwung.

Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zum Erlass des Filialverbotes (1918–1933)

Die Niederlegung der Waffen am 11. November 1918 führte nicht unmittelbar zu einem Zustand, den man mit Fug und Recht als Frieden bezeichnen konnte. Während des Krieges hatten sich in allen Ländern zahlreiche Spannungen sozialer Natur angehäuft, die nun zur Entladung drängten. In der Schweiz im besonderen kam es, schon zwei Tage bevor die Waffenruhe eintrat, am 9. November, zum sogenannten Protest- und in den drei dem Waffenstillstand folgenden Tagen, vom 12. bis 14. November, zum Landesstreik.

Auch der VSK blieb vom Streik nicht verschont. Einmal wurden während der Dauer des Streikes die Lebensmittelvorräte im Lagerhaus Pratteln beschlagnahmt. Sodann machten, teils freiwillig, teils unfreiwillig, Arbeiter und Angestellte des VSK die Arbeitsniederlegung ebenfalls mit. Die Verwaltungskommission verurteilte die Beteiligung von Funktionären eines lebenswichtigen Betriebes, wie ihn der VSK darstelle, an einem politischen Streik, glaubte aber doch, dass es angezeigt sei, denjenigen, die sich freiwillig der Bewegung angeschlossen hatten, keine andere Massregelung als den Abzug des Lohnes während der Dauer der Arbeitseinstellung zuteil werden zu lassen. An der Sitzung des Aufsichtsrates vom 14. Dezember 1918 führte die Behandlung der Frage zu einer ausgiebigen und heftigen Diskussion, und am Schluss der Verhandlungen wurde das Vorgehen der Verwaltungskommission dem Personal gegenüber zwar gebilligt, dagegen ergab sich doch für den Antrag der Verwaltungskommission, drei von ihr formulierte Fragen den Verbandsvereinen als Zirkulations-

beschluss zu unterbreiten, nicht das erforderliche Zweidrittelsmehr. Immerhin erreichte dann die Verwaltungskommission auf einem anderen Wege doch noch das von ihr erstrebte Ziel der Zustimmung der Verbandsvereine zu ihrem Verhalten während Protest- und Landesstreik. An der Interlakener Delegiertenversammlung vom 29. Juni 1919 kam nämlich im Zusammenhang mit der Behandlung von Jahresbericht und -rechnung pro 1918 der Vertreter des Allgemeinen Konsumvereins Niederschönthal, das nachmalige Aufsichtsratsmitglied Edmund Suter, auf den Streik zu sprechen. Es knüpfte sich daran eine lebhafte Diskussion, und schliesslich gelangten die drei Punkte der von der Verwaltungskommission aufgestellten Resolution doch zur Abstimmung und – einstimmigen – Annahme.

Die Verwaltungskommission konnte sich nach ihrem Sieg an der Interlakener Delegiertenversammlung allerdings nicht einen langen Ruhe erfreuen. Vom 14. bis 16. Juli 1919 fand in der ganzen Schweiz ein Streik der Maschinensetzer statt, und an diesem beteiligten sich aus Solidaritätsgründen auch die in der Druckerei des VSK beschäftigten Maschinensetzer, obschon der VSK der Forderung, deren Verwirklichung das Ziel des Streikes war, der 42-Stunden-Woche, schon vor Ausbruch des Streikes mehr als zur Genüge gerecht worden war. Dem in seinen Ausmassen unbedeutenden Streik der Maschinensetzer folgte nur vierzehn Tage später, am 31. Juli, der «Basler Generalstreik». Auch von diesem waren anfänglich sämtliche Betriebe des VSK in Basel erfasst worden. Nach kurzer Zeit konnte immerhin diesmal, dank den Bemühungen der Verwaltungskommission bei der Streikleitung, die Arbeit zum mindesten in den Lebensmittelbetrieben wieder aufgenommen werden. Dagegen öffnete die Buchdruckerei ihre Pforten erst wieder am 8. und die Schuhfabrik die ihren sogar erst wieder am 11. August. Der Arbeitsunterbruch in der Buchdruckerei bedingte einen Ausfall von Nummern der verschiedenen Presseorgane noch in weit grösserem Umfange, als das anlässlich des Streikes vom November 1918 der Fall gewesen war. Die Verwaltungskommission brachte dem Personal gegenüber dieselben Normen zur Anwendung, die sie anlässlich des Landesstreikes für richtig befunden hatte und die ja ausserdem auch von der Delegiertenversammlung gutgeheissen worden waren, verhehlte aber

doch gleichzeitig nicht, dass sie sich im Falle einer neuen Wiederholung zu strengeren Massnahmen veranlasst sehen könnte.

Die Leitung des VSK war während des Krieges in der Anpassung der Lohnentschädigungen an die gestiegenen Lebenskosten sehr zurückhaltend gewesen. Um so mehr war sie darum bemüht, den Ausgleich zu schaffen, nachdem sich einmal die Aussicht eingestellt hatte, dass mit einer Normalisierung der Verhältnisse gerechnet werden dürfe. Schon auf den 1. Januar 1919 wurden die Löhne grundsätzlich mindestens auf 175% des Minimums der Gehaltsordnung von 1913 für die Klassen I bis III und auf 200% des Minimums für die Klassen IV bis IX angesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt anerkannte die Verwaltungskommission auch mit Ermächtigung des Aufsichtsrates das Postulat der 48-Stunden-Woche als für sämtliche Betriebe des VSK verbindlich, ohne dass natürlich dort, wo schon bisher weniger als 48 Stunden gearbeitet worden war, die Arbeitszeit heraufgesetzt worden wäre. Trotz der beträchtlichen Lohnaufbesserung für das Jahr 1919 wurde gemäss Beschluss des Aufsichtsrates vom 7. Juni 1919 dem gesamten Personal eine ausserordentliche Zulage von Fr. 250.- gewährt. Im Dezember desselben Jahres folgte eine weitere Zulage von Fr. 100.-, und diese wurde von da an in regelmässigen Abständen jedes Vierteljahr wiederholt. Am 18. Dezember 1920 genehmigte der Aufsichtsrat eine neue Dienst- und Gehaltsordnung, die die Ausrichtung einer vierteljährlichen Zulage als Norm vorsah und, was die bedeutsamste Neuerung war, Lohnminima und -maxima enthielt, die im Durchschnitt um 100% über den Ansätzen der Vorkriegszeit lagen. Die neue Lohnordnung trat auf den 1. Januar 1921 in Kraft, also zu einem Zeitpunkt, da sich die heranahende Wirtschaftskrise bereits abzuzeichnen begann. Die Krise brachte dem VSK, wie wir noch sehen werden, schon in demselben Jahre ganz beträchtliche Verluste, und die Folge war, dass mit Ende 1921 die bis dahin regelmässige Bezahlung von Fr. 100.- je Vierteljahr eingestellt und ausserdem für die Bürobetriebe die wöchentliche Arbeitszeit um 3 bis 4 Stunden erhöht wurde. Auf Anfang 1923 wurde ferner wieder eine Beteiligung der Angestellten an den Prämienleistungen für die VASK eingeführt. Dagegen erfolgte nie ein Lohnabbau, eine Tatsache, die sich beim starken Rückgang aller Preise schon nur kurze Zeit nach Einführung der

neuen Ansätze in einer bedeutenden Verbesserung der Reallöhne geltend machte.

Am 29. März 1919 bewilligte der Aufsichtsrat der Verwaltungskommission den Kredit für den Bau eines Lagerschuppens in Pratteln. Im selben Jahr 1919 stimmte er weiter dem Kauf eines Weinkellers in Mendrisio zu, und im folgenden Jahre genehmigte er den Antrag, in derselben Ortschaft 3 weitere Weinkeller hinzuzuerwerben. Am 15. Februar 1921 erklärte die Verwaltungskommission einen Zirkulationsbeschluss des Aufsichtsrates als in Kraft getreten, auf Grund dessen die Verwaltungskommission dazu ermächtigt wurde, die Liegenschaft der Eisenmöbelfabrik L. & C. Arnold in Pratteln von 11 722 m² zu erwerben, und zwar zum Zwecke der Aufnahme der Haushaltungsartikelabteilung. In der Sitzung vom 10. Dezember 1927 erteilte der Aufsichtsrat einen Kredit von Fr. 250 000.– für die Erweiterung des Lagerhauses Wülflingen. Zwei Jahre später, am 14. Dezember 1929, stimmte er einem Antrag der Verwaltungskommission, die Liegenschaft Thiersteinallee 9 – gegenüber dem Verwaltungsgebäude – sowie die Liegenschaft St.-Jakobs-Strasse 94 – ebenfalls in Basel und in verhältnismässiger Nähe des Verwaltungsgebäudes Thiersteinallee 14 – zu erwerben, zu, und am 27. September 1930 genehmigte er den Ankauf eines an die Liegenschaft St.-Jakobs-Strasse 94 anstossenden Landstückes zum Zwecke der Arrondierung des Besitzes. An der St.-Jakobs-Strasse wurde in der Folge die Buchhaltung untergebracht. Schliesslich benützte der VSK im Jahre 1931 eine sich ihm bietende Gelegenheit, in Pratteln eine Liegenschaft zu erwerben, die dem Lagerhaus von 1907 gegenüber auf der anderen Seite der Bahngeleise gelegen ist und die Möglichkeit bot, neue Lagerräume zu gewinnen, ohne dass ein Neubau erstellt werden musste. In die Gebäulichkeiten wurden in erster Linie verschiedene kleinere Produktions- und Abpackungseinrichtungen untergebracht, 1934 sodann der Komplex durch Anbau eines Neubaus für die Aufnahme der Kaffeerösterei und der Kaffeelager erweitert.

Auch sonst erfuhr der Betrieb verschiedene Ausweitungen. 1923 wurde, zunächst versuchsweise ab Pratteln und Wülflingen, die Belieferung von Verbandsvereinen durch Lastautos aufgenommen und, da sich die Sache gut anliess, der Dienst nicht nur für Pratteln und Wülflingen ausgeweitet, sondern auch auf die Lager-

häuser Morges und Lugano ausgedehnt. 1927 liess der VSK weiter von verschiedenen Einrichtungen und Veranstaltungen Filme aufnehmen und diese Filme in Kinematographen vorführen, eine erste Betätigung auf dem später zu grosser Bedeutung gelangten Gebiete der Verwendung des Filmes für Propagandazwecke.

Ausweitungen erfolgten aber nicht nur durch die Anhandnahme neuer Betriebe und Einrichtungen auf eigene Rechnung, sondern auch durch die bereits bewährten Mittel der Gründung von Zweckgenossenschaften und der Beteiligung. Einzelnen Zweckgenossenschaften werden wir eine besondere Behandlung angedeihen lassen. In diesem Zusammenhang füren wir nur deren zwei an, nämlich die Genossenschaft «Coop-Haus» und die Cigarrenfabrik Menziken. Die Genossenschaft «Coop-Haus» wurde gegründet am 9. Dezember 1927, in erster Linie zum Erwerb einer Liegenschaft an der Aeschenvorstadt in Basel, in der die neugegründete Genossenschaftliche Zentralbank und andere Zweckgenossenschaften und Genossenschaftsbetriebe Unterkunft finden sollten. Sie kaufte später verschiedene weitere, namentlich an das Gebäude, das den Ausgangspunkt gebildet hatte, anstossende Liegenschaften hinzu. Der Zweck der am 7. März 1929 ins Leben gerufenen Cigarrenfabrik Menziken geht aus der Firmenbezeichnung selbst hervor. Leider entwickelte sich dieses Produktionsunternehmen nicht so, wie man gehofft hatte, und man fand es deshalb 1949 als zweckentsprechender, den Betrieb zu verpachten.

Was die in dem zur Behandlung stehenden Zeitraum eingegangenen Beteiligungen anbetrifft, so steht weitaus an erster Stelle diejenige an der neugegründeten Firma Ferdinand Steiner AG, ursprünglich in Villafranca, heute in Tarragona (Spanien). In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 14. Dezember 1919, die der Verwaltungskommission die Ermächtigung zur Durchführung der von ihr vorgeschlagenen Transaktion erteilte, erklärte E. Schwarz, dass ein gemeinsames Vorgehen mit anderen aus dem Grund der Errichtung eines reinen Eigenbetriebes gegenüber den Vorzug verdiene, dass der VSK nicht in der Lage sei, alle Weinsorten, die im Interesse einer rationellen Geschäftsführung abgesetzt werden müssten, selbst zu übernehmen. Im Gegensatz zu der heute noch bestehenden Beteiligung an der spanischen Weinhandelsfirma war

die an dem gemeinsam mit dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten und der Schweizerischen Butterunion Ende 1923 gegründeten Butterimportbüro nur vorübergehender Natur, insofern nämlich, als sich diese Institution nach kurzer Zeit wieder auflöste. Eine Beteiligung an der am 19. Dezember 1929 gegründeten Zündholz-Union AG in Locarno schliesslich hatte ihren Anfang mit einer Ermächtigung des Aufsichtsrates an die Verwaltungskommission vom 12. Dezember 1926, «sich bei einer schweizerischen Gesellschaft zur Herstellung von trustfreien Zündhölzern bis zum Betrage von Fr. 500000.- zu beteiligen», genommen und, nachdem sich gezeigt hatte, dass bei den Verbandsvereinen nur sehr geringe Geneigtheit dafür bestand, den sehr hochfliegenden Plänen der Verwaltungskommission zu folgen, ihre bescheidene Verwirklichung darin gefunden, dass der VSK Fr. 5000.- des insgesamt auf Fr. 100000.- angesetzten Aktienkapitals zeichnete.

In einem gewissen inneren Zusammenhang mit den eben behandelten Zweckgenossenschaften und Beteiligungen steht die Stiftung zur Förderung integraler Genossenschaften, zu deren Errichtung der Schweizer Professor an der Universität Toronto (Kanada), Henri Lasserre, dem VSK den Betrag von Fr. 150000.- überwies und deren Zweck in der Förderung der Gründung sogenannter integraler Genossenschaften, das heisst von Genossenschaften, die die Mitglieder als Produzenten und als Konsumenten zugleich erfassen wollen, besteht. Die Stiftung wurde am 5. Juli 1927 mit Sitz in Basel errichtet, hat aber ihre Aufgabe bis heute nur in einem bescheidenen Umfange erfüllen können.

Ausser den *grossen* Geschäften, auf die wir noch ausführlicher zu sprechen kommen werden, hatten die Delegiertenversammlungen verschiedene *kleinere* zu behandeln, wobei der Ausdruck «kleinere» so zu verstehen sein soll, dass sie keine grösseren Auswirkungen hatten. Ein Antrag des Konsumvereins Kandersteg an die Interlakener Delegiertenversammlung vom 29. Juni 1919, «zur Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit dem V.S.K. eine Abteilung für Heimarbeit anzugliedern», wurde den Verbandsbehörden zur weiteren Prüfung überwiesen, aber schon mit der Annahme des Jahresberichtes desselben Jahres an der folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung wegen ungenügenden In-

teresses der Verbandsvereine, an die die Verwaltungskommission mit einem Fragebogen gelangt war, wieder abgeschrieben. Ein derselben Interlakener Delegiertenversammlung unterbreiteter Antrag des Kreisverbandes IXb, bei den bevorstehenden Nationalratswahlen offen für die genossenschaftsfreundlichen Kandidaten einzutreten, fand bei 233 Ablehnern nur 62 Befürworter, in erster Linie weil in einem derartigen Vorgehen ein Verstoß gegen den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität erblickt wurde. Ein vom Lebensmittelverein Zürich der Luzerner Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1921 unterbreiteter Antrag, die im Interesse der Konsumenten liegende Frage einer rationellen Getreideversorgung der Schweiz zu prüfen, wurde den Verbandsbehörden überwiesen und fand seine endgültige Erledigung darin, dass die Verwaltungskommission in ihrem Bericht über die wesentlichen Vorgänge im Monat Oktober 1925 an den Aufsichtsrat die Meinung äusserte, angesichts der sehr verschiedenen Auffassungen, die innerhalb der Mitgliedschaft der Verbandsvereine in bezug auf diese Frage beständen, sei es angezeigt, dass der VSK seine bisherige monopolgegnerische Einstellung dem Problem der Getreideversorgung des Landes gegenüber aufgeben und eine neutrale Stellung einnehme. Ein der Basler Delegiertenversammlung vom 31. Mai 1924 zur Stellungnahme unterbreiteter Wirtschaftskriegskonflikt zwischen den Verbandsvereinen in Olten und in Niedergösgen kam an der Ragazer Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1925 erneut zur Sprache, konnte dann aber, wie B. Jaeggi an der Zermatter Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1926 mitteilte, auf dem Wege der Verständigung gelöst werden. Schliesslich führte ein Antrag des ACV beider Basel an die Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1928 in Vevey betreffend Förderung der Eigenproduktion zur Aufstellung von Thesen, die den Herbstkreiskonferenzen desselben Jahres zur Diskussion unterbreitet wurden, ohne dass aus diesen Diskussionen immerhin ein grosser Anreiz, den durch den Antrag vorgezeichneten Weg zu beschreiten, resultiert hätte.

Den Bestrebungen zu einer Revision der Alkoholartikel gegenüber vertrat die Verwaltungskommission in Übereinstimmung mit der grossen Mehrzahl der Verbandsvereine, die um ihre Stellungnahme dazu angefragt worden waren, den Standpunkt, es sei

wünschenswert, dass an den bestehenden Verhältnissen so wenig als möglich geändert werde.

Bei den leitenden Instanzen des VSK traten, in Anbetracht der Tatsache, dass er sich auf immerhin 15 Jahre erstreckt, innerhalb des augenblicklich zur Behandlung stehenden Zeitraumes verhältnismässig wenig Wechsel ein. Am 21. Januar 1921 erklärte E. Schwarz seinen Rücktritt als Mitglied der Verwaltungskommission infolge Berufung an die Stelle eines Vizepräsidenten der Verwaltungskommission des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften, und auf Ende 1922 suchte sein Amtskollege H. Rohr die Entlassung aus dem Dienste aus Gesundheitsrücksichten nach. Beiden Gesuchen wurde Folge gegeben, in beiden Fällen aber von einem Ersatz abgesehen, da die Verwaltungskommission der Ansicht war, dass nun, nachdem der Krieg mit seinen besonderen Anforderungen vorbei sei, eine Verwaltungskommission von drei Köpfen den Anforderungen absolut genüge. Dagegen wurde der schon seit einigen Jahren als Sekretär fungierende O. Zellweger als Ersatzmann bezeichnet, und diese Ersatzmitgliedschaft in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17. Mai 1930 dann doch in eine normale Mitgliedschaft umgewandelt. Im Aufsichtsrat traten naturgemäss verschiedene Wechsel ein. Ausdrücklich erwähnen möchten wir indessen nur das unmittelbar vor der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1923 infolge Todes am 1. Juni erfolgte Ausscheiden Dr. Kündigs. Er wurde als Präsident ersetzt durch den bisherigen 1. Vizepräsidenten, E. Angst, und die frühere Stelle des neugewählten Präsidenten nahm Dr. F. Weckerle ein. Schliesslich sei im Zusammenhang mit den personellen Angelegenheiten noch erwähnt die am 15. November 1929 erfolgte Ernennung des verdienten führenden Mannes der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung, Bernhard Jaeggi, zum «doctor rerum politicarum honoris causa» der Basler Universität, eine Ehrung, über die der unmittelbar davon Berührte in gleichem Masse sich zu freuen Anlass hatte wie die Bewegung, die ihm die Grundlage dazu gegeben hatte, sich die Verdienste zu erwerben, um derentwillen die Ehrung erfolgt war.

Am 7. Juli 1923 fand in der Schweiz wie in anderen Ländern zum ersten Male die Feier des Internationalen Genossenschaftstages statt. Der VSK selbst verband mit der Basler Delegierten-

versammlung vom 14./15. Juni 1930 in grosser Aufmachung die Feier seines 40 Jahre erreichenden Bestehens, wobei wiederum die Ehrung der Veteranen – es waren deren 17, die durch Erscheinen oder Begrüssungsschreiben reagierten – in den Mittelpunkt gestellt wurde. Im übrigen war die Delegiertenversammlung in einem derartigen Ausmasse auch mit normalen Traktanden gespickt, dass – was schon seit Jahren nicht mehr der Fall gewesen war – zu deren vollen Erledigung sogar der Sonntagvormittag herangezogen werden musste.

Der Zeitabschnitt, der hier zur Behandlung steht, begann und schloss mit wirtschaftlich und politisch krisenhaften Verhältnissen, und mit diesen krisenhaften Verhältnissen steht vor allem auch das Filialverbot im Zusammenhang, das als Beginn einer neuen Entwicklungsphase des VSK einleitend im nächsten Abschnitt behandelt werden wird. 1932 zeigte der Umsatz – seit 1922 zum ersten Male – einen wenn auch gewiss bescheidenen Rückgang von Fr. 166888337.63 auf Fr. 166205640.06, der allerdings ausser auf Arbeitslosigkeit und Lohnabbau, wie sie damals an der Tagesordnung standen, auch auf die beträchtlichen Preisrückgänge, die etwa seit 1930 eingesetzt hatten, zurückzuführen war. 1933 hob er sich immerhin bereits wieder auf Fr. 168585443.97. Die Krise hatte auch die unerwartete Folge, dass anstelle des dem normalen Turnus von drei Jahren entsprechend auf dieses Jahr fallenden und ursprünglich für London vorgesehenen Kongresses des Internationalen Genossenschaftsbundes im Jahre 1933 nur eine «repräsentative Konferenz» durchgeführt und als Versammlungsort für diese Basel auserkoren wurde. Die Konferenz fand am 9./10. Juni statt und erhielt ein besonderes Gepräge durch das Auftreten der deutschen Delegierten, bei denen nicht ganz klar war, ob sie als wirkliche Vertreter der Konsumgenossenschaften oder bereits als Emissäre der verhältnismässig kurz zuvor an die Macht gelangten nationalsozialistischen Partei anzusehen seien.

Die Errichtung der Siedlung Freidorf

Der VSK hatte sich dagegen gewehrt, dass auch die Konsumgenossenschaften dem Kriegsgewinnsteuergesetz unterstellt würden,

mit seinen Bemühungen aber keinen Erfolg gehabt. Und da – ohne irgendwelche Berücksichtigung der enormen Preissteigerungen, die während des Krieges eingetreten waren – jede Zunahme des Überschusses gegenüber der Vorkriegszeit als Kriegsgewinn im Sinne des Gesetzes behandelt wurde, andererseits der Umsatz des VSK im letzten Kriegsjahr (1918) dem letzten Vorkriegsjahr (1913) gegenüber sich beinahe verdreifachte, ergab sich ganz von selbst, dass der Reinüberschuss bedeutend anstieg, ganz abgesehen davon, dass der VSK sich verpflichtet fühlte, angesichts der doch gewissen Fragwürdigkeit der kriegsmässigen Mehrerträge Rückstellungen für eine allenfalls zu erwartende rückläufige Bewegung nach dem Kriege zu machen. Der katastrophale Preisabbau der beginnenden 1920er Jahre zeigte, dass diese Politik durchaus richtig gewesen war. Nicht in gleichem Masse hatte die Kriegssteuerverwaltung eine Rückwärtsbewegung der Konjunktur mit in Rechnung gestellt. Und während sie die Mehrerlöse der Kriegsjahre rücksichtslos als Kriegsgewinn besteuert hatte, zeigte sie nun natürlich keinerlei Neigung, in irgendwelcher Weise an den Verlusten, die sich einstellten, zu partizipieren.

Der Kriegsgewinnsteuersatz stellte sich zuletzt auf nicht weniger als 42% – des errechneten Kriegsgewinnes. Auf der andern Seite bestand die Möglichkeit, der Kriegsgewinnsteuer für diejenigen Beträge zu entgehen, die man für soziale Zwecke, und insbesondere für den Wohnungsbau, verwendete. Unter diesen Umständen beschloss die Verwaltungskommission, einer Anregung ihres Präsidenten folgend, den Gesamtbetrag der Rückstellungen, der sich auf rund $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken belief, für die Errichtung einer Siedelung in der Gemeinde Muttenz bei Basel zu verwenden. Auf den Vorschlag des Präsidenten des Aufsichtsrates, Dr. Kündig, gab man der Kolonie den Namen Freidorf. Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf, die am 20. Mai 1919 aus der Taufe gehoben wurde, sollte gleichzeitig Treuhänderin der aus den Mitteln des VSK gebauten Wohnhäuser und Konsumgenossenschaft sein, und die Konsumgenossenschaft Birseck in Oberwil (BL), der die Gemeinde Muttenz als Wirtschaftsgebiet zugeteilt war, gab ihre Zustimmung dazu, dass das Landstück, auf dem die Siedelung Freidorf errichtet werden sollte, zuhanden der Siedelungsgenossenschaft Freidorf freigegeben würde. Es entbehrt nicht einer gewissen

Pikanterie, dass derselbe Präsident der Verwaltungskommission, von dem der Vorschlag zum Bau der Siedelung ausging, noch in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 13. Dezember 1918 auf eine Bemerkung im Bericht der Revisoren des Aufsichtsrates vom 12. Oktober dieses Jahres: «Auf die Erwerbung von Terrain und eventl. Erstellung von Wohnungen (Gartenstadt) für die Angestellten sollte Bedacht genommen werden», erklärt hatte: «Bei Wohn-genossenschaften haben wir schon oft erlebt, dass das Nebeneinanderleben der Genossenschaftler und ihrer Frauen, speziell der letzteren, öfters zu grossen Streitigkeiten und Zwistigkeiten führte, und es ist fraglich, ob die Verbandsleitung sich auch noch mit solchen Sachen belasten soll.»

Der Bau der Wohnhäuser erfolgte in den Jahren 1919 bis und mit 1921. Am 24. August 1921 fand im Rahmen der Veranstaltungen des zu dieser Zeit in Basel tagenden Kongresses des Internationalen Genossenschaftsbundes die feierliche Einweihung mit Reden der Herren Dr. Kündig, Kongresspräsident Goedhart und Bundespräsident Schulthess statt. Später kam noch der Bau des Konzentrationspunktes der ganzen Siedelung, des Genossenschaftshauses, hinzu.

Zur Sammlung der sich aus dem Betriebe des Freidorfes als Wohnkolonie ergebenden Überschüsse und späteren Verwendung für ähnliche Zwecke wurde am 3. Mai 1923 die «Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften» errichtet. Die Überschüsse blieben aber in der Folge weit unter den allzu optimistischen Erwartungen, und so steht denn auch heute noch die Errichtung einer zweiten Siedelung – die ihre Überschüsse wiederum der Stiftung zuzuweisen hätte – in weiter Ferne.

Die Gründung der Möbel-Genossenschaft

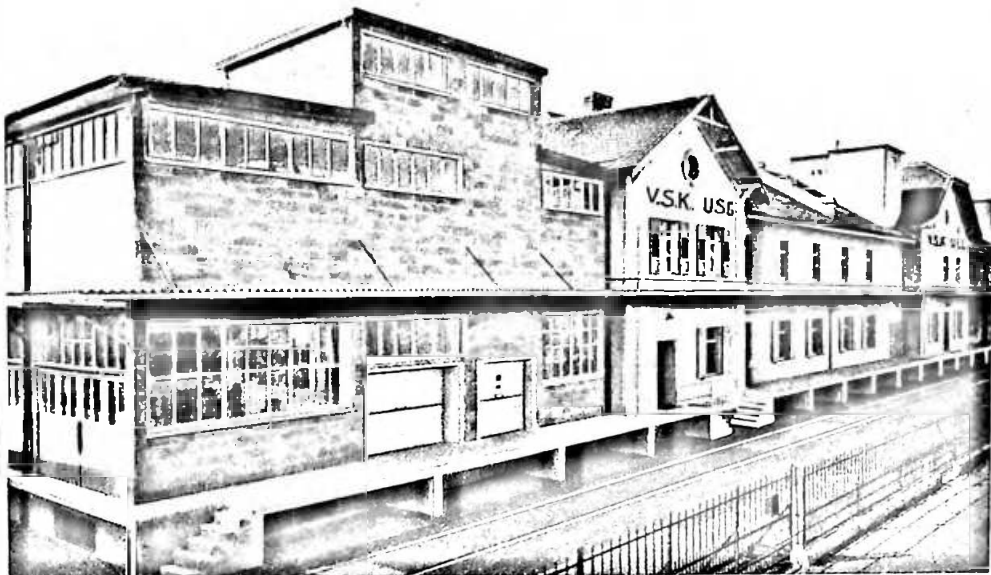
Die Möbel-Genossenschaft führt ihren Ursprung auf einen in ihrem Bericht an den Aufsichtsrat über die wesentlichen Vorgänge im Monat November 1917 bekanntgegebenen Beschluss der Verwaltungskommission, sich an einer Ausstellung des Schweiz. Werkbundes, die vom 1. Mai bis 31. Oktober 1918 in Zürich hätte

durchgeführt werden sollen, zu beteiligen und in Verbindung damit die Vermittlung von Wohnungseinrichtungen an die Hand zu nehmen, zurück. Die Ausstellung kam nicht zustande, dagegen wurde der Gedanke weitergesponnen, und im November 1918 ein Wettbewerb mit dem Zwecke ausgeschrieben, «Entwürfe für solche Möbel zu erlangen, wie sie den heutigen Bedürfnissen einfach lebender Volkskreise entsprechen», und dafür eine Summe von Fr. 10000.— ausgesetzt. War zunächst an eine Abteilung des VSK für Wohnungskunst gedacht gewesen, so trat später die Idee in den Vordergrund, für diese Aufgabe eine besondere Genossenschaft ins Leben zu rufen. Die Gründung dieser besonderen Genossenschaft, der Genossenschaft für Möbelvermittlung, erfolgte am 28. Juli 1919, und der VSK beteiligte sich daran mit einem Anteilkapital von insgesamt Fr. 100000.—. 1948 erhöhte er angesichts der Entwicklung, die die Genossenschaft genommen hatte, seine Beteiligung auf Fr. 300000.—. Mit der Umwandlung in einen Genossenschaftsverband durch Statutenänderung vom 29. März 1941 nahm die Zweckgenossenschaft die vereinfachte Firmenbezeichnung «Möbel-Genossenschaft» an. Sie hat ihren Sitz in Basel und Verteilstellen weiter in Zürich und Biel. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Vermittlung von Möbeln, währenddem sie sich mit Eigenproduktion nur in beschränktem Umfange und auch nur auf Spezialgebieten befasst.

*Der Basler Kongress
des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB)
von 1921*

Nachdem die Schweizer Delegierten schon den Budapester Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) von 1904 mit der berechtigten Hoffnung verlassen hatten, den nächsten, für 1907 vorgesehenen Kongress in ihrem Lande organisieren zu können, wurde an dem dann diesen Hoffnungen zuwider in der Geigenbauerstadt Cremona durchgeführten Kongress tatsächlich beschlossen, dass der Kongress des Jahres 1910 in Basel abzuhalten sei. Gleich nach dem Cremoneser Kongress ereigneten sich aber

die unerfreulichen Vorgänge um den Sekretär des VSK, Dr. Hans Müller, und da dieser bald nach seinem Ausscheiden aus dem VSK die neugeschaffene Stelle eines kontinentalen Sekretärs des IGB übernahm, gelangte der Sekretär des IGB, Gray, an den VSK mit der Anfrage, ob er glaube, dass eine Durchführung des Kongresses von 1910 in Basel trotz der gespannten Beziehungen zwischen Dr. Müller und den leitenden Instanzen des VSK möglich sei. Der Ausschuss des Aufsichtsrates, der sich zuerst mit der Frage befasste, unterbreitete die Angelegenheit einem Zirkularbeschluss des Aufsichtsrates, und dieser vertrat mit allen gegen eine Stimme die Ansicht, es sei auf die Übernahme des Kongresses, wenn immer möglich, zu verzichten. Der IGB trug diesem Wunsche Rechnung. Später wurde Dr. Hans Müller eigentlicher Sekretär des IGB. Da er aber erklärte, er wolle, falls der VSK dem Glasgower Kongress von 1913 den Antrag unterbreite, den Kongress des Jahres 1916 in Basel durchzuführen, «keinen Anlass zu Unannehmlichkeiten geben», beschloss der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1913, einen in diesem Sinne lautenden Wunsch zu äussern. In der dem Kongress vorangehenden Sitzung des Zentralvorstandes des IGB wurde von der Demission Dr. Hans Müllers Kenntnis genommen und an seine Stelle H. J. May gewählt, was naturgemäss die Sache bedeutend erleichterte, und der Kongress selbst nahm die Einladung des VSK dankbar entgegen. Hatte aber vorher die Person Dr. Hans Müllers die Durchführung des Kongresses in Basel verhindert, so war es nun der Krieg, der die Verwirklichung des Gedankens, wenigstens für den vorgesehenen Zeitpunkt, vereitelte. Dagegen wurde dann dem VSK die Aufgabe übertragen, den ersten Nachkriegskongress bei sich aufzunehmen. Dieser fand in den Tagen vom 22. bis und mit 25. August 1921 in Basel statt. Der wichtigste, für die gesamte weitere Entwicklung des Internationalen Bundes hoch bedeutsame Beschluss dieses Kongresses war die Anerkennung der aus der Revolution von 1917 hervorgegangenen Konsumgenossenschaften Russlands als Mitglieder des IGB. Der Bundesrat liess sich am Kongress durch seinen Präsidenten, Schulthess, vertreten. Zuhanden der Kongressteilnehmer gab der VSK einen reichhaltigen, alles Wissenswerte über den damaligen Stand der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz enthaltenden Führer in gleichzeitig deutscher, französischer und



*Oben: Das Lagerhaus 3 des VSK in Pratteln mit Kaffeelager und Kaffeerösterei.
Unten: Die Kaffeesilos im Lagerhaus 3 in Pratteln.*





*Die erste der von der «Genossenschaft
,Coop-Haus'» erworbenen Liegenschaften,
Aeschenvorstadt 67, in Basel, heute im Besitz der
«Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft».*

*Unten: Das Projekt für einen Neubau der
«Genossenschaft ,Coop-Haus'» am Aeschenplatz
in Basel, in dem in erster Linie die
Genossenschaftliche Zentralbank (GZB)
Unterkunft finden soll.*

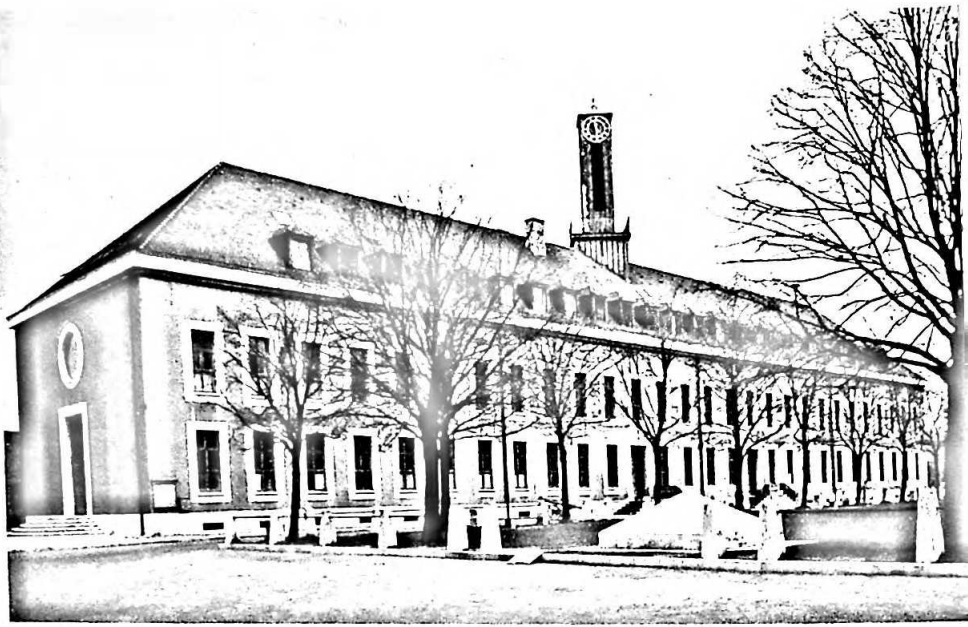




Oben: Die Verwaltungskommission von 1930–1934 (von links nach rechts: Otto Zellweger; Maurice Maire; Dr. Bernhard Jaeggi, Präsident; Dr. Oskar Schär, Vizepräsident).

Unten: Der Aufsichtsrat im Jahre 1930 (sitzend, von links nach rechts: zweiter Dr. Ferdinand Weckerle, Vizepräsident; dritter Emil Angst, Präsident; fünfter Dr. Anton Suter, Vizepräsident).





Oben: Das «Genossenschaftshaus» in der Siedlungsgenossenschaft Freidorf bei Basel, augenblicklich noch der Sitz des Genossenschaftlichen Seminars. Unten: Der Neubau der «Möbel-Genossenschaft» in Basel.



englischer Sprache, den Kongresssprachen des IGB, heraus. Im Zusammenhang mit dem Kongress fand, ebenfalls in Basel, unter der Leitung des englischen Professors Hall, die erste internationale genossenschaftliche Sommerschule statt.

Die Preisabbaukrise

Von dem Maximum von 261,6 (1. Juni 1914 = 100), das die vom VSK berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise am 1. Oktober 1920 erreicht hatte, sank sie sozusagen sturzartig auf 156,3 am 1. September 1922. Es ist klar, dass eine Verminderung des durchschnittlichen Preisniveaus um über 40% in einem Zeitraum von nicht ganz zwei Jahren an keinem Betrieb des Warenhandels spurlos vorübergehen konnte, und dass auch der VSK und seine Verbandsvereine ausnahmslos davon betroffen und, je nach ihrer Widerstandskraft, davon mehr oder weniger erschüttert wurden.

Es kann nicht behauptet werden, dass es an Stimmen, die auf die Möglichkeit einer derartigen Entwicklung aufmerksam machten, gefehlt habe. Schon an der Genfer Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1918, also zu einem Zeitpunkt, da die Preiskurve noch ausgesprochen nach oben gerichtet war, hatte Jaeggi bei der Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1917 unter anderem erklärt: «Die stillen Reserven, d. h. die internen Abschreibungen, dürfen heute nicht als Reserven im herkömmlichen Sinne aufgefasst werden, sondern sie müssen für die Zeit der Baisse beim Kriegsende bereitgestellt werden. Wenn Preisstürze eintreten, wird kein Verein sich bereit finden, für unsere Lagerware die Ankaufspreise zu bezahlen, sondern den billigeren Tagespreis beanspruchen. Um uns alsdann vor grossem Schaden zu bewahren, müssen wir schon heute vorsorgen.» Wahrlich prophetische Worte! Und was Jaeggi in bezug auf den VSK anführte, galt in genau demselben Masse für die Verbandsvereine und das Verhältnis zu ihren Mitgliedern. Aber viele schenkten seinen Worten keine Beachtung oder waren, auch wenn sie sie beherzigten, nicht dazu fähig, die erforderlichen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Und Verluste blieben nirgends aus. Nur waren die Voraussetzungen, sie aufzufangen, beim VSK und bei den einzelnen Verbandsvereinen sehr verschieden. Was zunächst den Umsatz anbetrifft, so ging er beim VSK von dem Rekordbetrag von Franken 172 028 668.42, den er 1920 erreicht hatte, auf Fr. 144 419 696.84 1921 und Fr. 118 421 506.86 1922, also innert nur zweier Jahre nahezu um ein Drittel, zurück. 1923 trat wieder eine wenn auch sehr bescheidene Erhöhung – auf Fr. 119 519 479.83 – ein; aber erst 1927 wurde der Aufstieg – von Fr. 126 303 039.56 auf Fr. 138 974 896.21 – etwas beschwingter, und erst 1935 wurde mit Fr. 177 148 267.36 das Maximum von 1920 zum erstenmal wieder überschritten, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Indexziffer des VSK 1920 im Durchschnitt des Jahres auf 247,3, 1935 aber nur auf 111,1 stand, der zahlenmässig annähernd gleiche Umsatz von 1935 also einen mengenmässig mehr als doppelten Betrag darstellte. Der Rohüberschuss aus dem ganzen Warenverkehr hatte sich 1919 auf Franken 1910 316.74 belaufen. Er verminderte sich auf Fr. 894 861.70 im folgenden Jahre, und 1921 schloss die Rechnung gar mit einem Rohverlust der Warenrechnungen von nicht weniger als Fr. 2 180 197.53 ab. Trotz des starken Rückganges des Rohüberschusses war es 1920 noch möglich, einen – allerdings wesentlich bescheideneren – Reinüberschuss zu erzielen. Dagegen mussten 1921 zur Deckung der durch den starken Preisabbau entstandenen Verluste die gesamten offenen Spezialreserven im Betrage von zusammen Fr. 2 550 000.– und ausserdem noch stille Reserven von Fr. 2 369 977.96 herangezogen werden. Schon 1923 stellte sich eine merkliche Besserung ein, und die Besserung wäre noch ausgesprochener gewesen, wenn nicht bereits zur Deckung von an Verbandsvereinen erlittenen Verlusten namhafte Beträge hätten aufgewendet werden müssen. Und das gleiche gilt auch für die nächstfolgenden Jahre.

Die erste Massnahme des VSK zur Wiederherstellung eines gewissen Gleichgewichtes war die bereits erwähnte Verlegung des Ortes der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1921 von Zermatt, wo sie gemäss Beschluss der Luganeser Delegiertenversammlung des Jahres 1920 hätte zusammentreten sollen, nach Luzern auf Grund eines Zirkulationsbeschlusses mit 860 gegen nur 91 Stimmen. Sodann wurden durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 17. Dezember 1921 die Abonnementspreise für die Verbands-

presse erhöht, was bewirkte, dass sich der Verlustsaldo des Departementes für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen von Franken 472 291.98 – 1921 – auf Fr. 174 283.09 – 1922 – ermässigte. Besonders einschneidend war aber der Personalabbau, der allerdings nicht durch Entlassungen, sondern lediglich durch Nichtwiederbesetzung freigewordener Stellen bewirkt wurde. Von einem Maximum von 843 am 1. Dezember 1920 ging der Personalbestand des VSK auf diese Weise bis Ende Dezember 1924 auf 692 zurück. Ausserdem wurde, wie ebenfalls schon erwähnt, die Arbeitszeit des Bureaupersonals erhöht und die Auszahlung der vierteljährlichen Zulagen von Fr. 100.– suspendiert. Und auf 1. Januar 1923 musste schliesslich das Personal wieder ein Viertel der Prämien an die VASK übernehmen. Dagegen wurde immerhin auf Weihnachten 1922 eine Gratifikation von 1% und auf Weihnachten 1923 sogar eine solche von 2% des Jahreslohnes ausgerichtet.

Über die Verluste, die der Preisabbau den Verbandsvereinen im gesamten verursacht, liegen keine Angaben vor. Dagegen haben wir bereits angetönt, dass der VSK in verschiedenen Fällen durch die von Vereinen erlittenen Verluste seinerseits zu Schaden kam. Bis Ende 1927 – 1928 trat zum ersten Male kein neuer Verlust ein – erreichten die zu diesem Zwecke erforderlichen Abschreibungen den Gesamtbetrag von Fr. 2 873 955.33, wobei allerdings zu bemerken ist, dass nachträglich nicht unwesentliche Summen wieder eingebracht werden konnten, so dass der tatsächliche Gesamtverlust des VSK an Vereinen, die durch den Preisabbau in Schwierigkeiten gerieten, doch wesentlich niedriger ist.

Als erste Massnahme zur Stützung der durch die Preisabbaukrise namhaft betroffenen Verbandsvereine und zur Verhütung weiterer Verluste, die er aus mit den Vereinen eingegangenen Engagements erleiden könnte, ging der VSK gemäss Beschluss des Aufsichtsrates vom 13. März 1921 mit diesen sogenannte Finanzverträge ein, auf Grund deren die Vereine ihren gesamten Wareneinkauf durch den VSK leiten und ausserdem dem VSK bei der Verwaltung ein gewisses Mitspracherecht zugestehen mussten. Im September 1922 sah sich dann die Verwaltungskommission veranlasst, einen Schritt weiterzugehen und für alle Verbandsvereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen in ungenügender

Weise nachkamen, die bestehende Schuld auf ein Sperrkonto zu übertragen, neue Warenlieferungen an sie aber nur noch gegen Vorausbezahlung des schuldigen Betrages auszuführen. Dieses Vorgehen hatte die günstige Wirkung, gerade diejenigen Vereine, die es am nötigsten hatten, dazu zu veranlassen, bei ihren Wareneinkäufen grösste Vorsicht walten zu lassen.

Die sehr starke Mehrheit aller Verbandsvereine kam, wie der VSK, wenn auch nicht ohne grössere oder kleinere Verluste, so doch aus eigener Kraft über die Krise hinweg. Immerhin zeigte es sich, dass die Zahl derjenigen, die sich nicht selbst zu helfen wussten, doch grösser war, als man anfänglich angenommen hatte, und der VSK sah sich deshalb, nachdem er die allerersten Verbandsvereine, bei denen die Krisenzeichen sichtbar geworden waren, hatte fallen lassen, bald dazu veranlasst, andere Wege einzuschlagen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die Schwachen so zu stützen, dass sie am Leben erhalten bleiben konnten. Zuerst versuchte man es mit dem reinen Abschluss von Nachlassverträgen. Es zeigte sich aber bald, dass diese Massnahme in den meisten Fällen allein nicht genügte, und man ging dazu über, sogenannte Gläubigergemeinschaften zu bilden und diesen die Führung der Genossenschaften zu übertragen. Da der VSK in der Regel Hauptgläubiger war, ergab es sich ganz von selbst, dass er dabei zumeist eine führende Rolle spielte. Die durch die Aktiven nicht gedeckten Guthaben der Gläubiger wurden anfänglich vollständig abgeschrieben, später aber dafür sogenannte Genusscheine ausgestellt, wobei der Gedanke bestand, dass diese zurückbezahlt werden sollten, sobald es der finanzielle Stand der Genossenschaft erlaube. Ein weiteres, aber nur in Ausnahmefällen angewandtes Mittel war die unmittelbare Übernahme der notleidenden Verbandsvereine mit Aktiven und Passiven, das heisst praktisch die Fusion mit dem VSK. Als der gangbarste Weg erwies sich indessen die Übernahme nicht der Genossenschaften selbst, sondern nur der Verwaltung der Genossenschaften durch den VSK, und diese Methode war schliesslich diejenige, die den Sieg über alle anderen davontrug und allein noch zur Anwendung kam. Währenddem heute die Gläubigergemeinschaften samt und sonders aufgelöst und die mit dem VSK fusionierten Genossenschaften alle wieder selbständig gemacht worden sind, wird zum Mittel der Über-

nahme der Verwaltung auch jetzt noch in allen Fällen gegriffen, wo es sich zeigt, dass sich ein Verbandsverein nicht selbst zu helfen weiss, mit dem Unterschied nur gegenüber früher, dass dieses Mittel zumeist nicht mehr erst in heilendem, sondern bereits in vorbeugendem Sinne verwendet wird.

Es ist begreiflich, dass das Schicksal der von der Krise mitgenommenen Verbandsvereine auch die Genossenschaften beschäftigte, denen ein besseres Los beschieden war, und so kann es denn nicht wundernehmen, dass die Konsumgenossenschaft Biel (BE) der Ragazer Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1925 den Antrag unterbreitete, es sei zur Deckung von Verlusten bei Verbandsvereinen ein Spezialfonds zu errichten, der durch Beiträge der Verbandsvereine gespeist werden solle. Die Verbandsbehörden nahmen den Antrag zur Prüfung entgegen, und er wurde an den Herbstkreiskonferenzen diskutiert. Dabei zeigte sich aber so wenig Neigung, der Anregung Folge zu geben, dass der Aufsichtsrat es für angezeigt fand, sie als gegenstandslos zu betrachten. Der Gedanke tauchte wieder auf an der Genfer Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1943, diesmal in der Form eines Antrages des Kreisverbandes VIII, die Verbandsvereine möchten «zu Gunsten derjenigen Vereine, die heute noch an den Folgen des letzten Weltkrieges zu tragen haben», auf 1% des Zinses auf den Anteilscheinen beim VSK verzichten. Der damalige Präsident der Verbandsdirektion, Maire, wies zwar überzeugend nach, dass die rund Fr. 16 700.—, die auf diese Weise jährlich aufgebracht werden könnten, einem Tropfen auf einem heissen Stein gleichzusetzen seien, erklärte aber doch die Bereitschaft der Verbandsbehörden, die Anregung zur Prüfung entgegenzunehmen. Diese Prüfung führte dann aber zu keinem anderen Ergebnis, als man zum vorneherein hatte vermuten können, und so nahm denn sogar die Frühjahrskonferenz des antragstellenden Kreisverbandes VIII ohne Diskussion davon Kenntnis, dass die Verbandsbehörden den Antrag von der Tagesordnung abgesetzt hätten.

In diesem Augenblick waren im übrigen die Verbandsbehörden den in Frage kommenden Verbandsvereinen bereits in einer viel wirksameren Weise entgegengekommen, als es mit Hilfe des Verzichtes der Verbandsvereine auf 1% Anteilscheinzins möglich gewesen wäre. Sie hatten nämlich unter Verwendung stiller Re-

serven die gesamten Unterbilanzen und Genusscheine, die noch von der Preisabbaukrise herrührten, abgeschrieben, und die Verbandsvereine mussten dafür dem VSK gegenüber nur eine «Ehrenschild» übernehmen, das heisst eine Schuld nur noch in bedingtem Sinne, in dem Sinne nämlich, dass sie nur in der Masse zurückzubezahlen ist, als der «Ehrenschildner» dazu in der Lage ist. Damit war der Forderung der Konsumgenossenschaft Biel sowohl als des Kreisverbandes VIII in einer viel wirksameren Form Rechnung getragen, als es durch die Annahme ihrer Vorschläge möglich gewesen wäre.

*Die Gründung
des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes
der Schweiz (KFS)*

Als Verwalterin des Haushaltes und Trägerin des Haushaltskorbes ist die Hausfrau für die Konsumgenossenschaft von grösserer Bedeutung als für irgendeine andere Genossenschaftsart. Diese Tatsache wurde auch von den Vertretern der Genossenschaftstheorie sowohl als der Genossenschaftspraxis schon frühzeitig erkannt. Dagegen war die Geneigtheit, die Frau als Hauptbenützerin der «Genossenschaftsanstalten» auch mitreden zu lassen, bedeutend geringer, und es ist noch nicht gar so lange her, dass an manchen Orten die Teilnahme von Frauen an den Generalversammlungen wenn auch nicht verboten, so doch nicht gerne gesehen war. Demgemäss betrachtete man auch die ersten Versuche, nach ausländischem, insbesondere britischem Vorbild besondere konsumgenossenschaftliche Frauenorganisationen ins Leben zu rufen, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, eher mit scheelen Augen.

Die erste Notiz in Akten des VSK, die auf Bemühungen um die Gründung einer genossenschaftlichen Frauenorganisation hinweist, findet sich im Protokoll der Sitzung der Verbandsdirektion vom 11. Februar 1909. Dort heisst es:

«Es ist beim Sekretariat die Anregung gemacht worden, in Basel eine genossenschaftliche Frauenliga zu gründen. Ulrich Meyer wünscht die Ansicht der Direktionsmitglieder hierüber kennenzulernen. Nach kurzer Diskussion

wird beschlossen, es sei ein solcher Versuch zu machen, dabei sei aber darauf zu achten, dass die Bewegung im richtigen Geleise verbleibe, um zu verhüten, dass Forderungen aufgestellt werden, die die Entwicklung der Zentralstelle gefährden könnte(n).»

Die – für die Frühzeit der konsumgenossenschaftlichen Frauenbewegung äusserst typische – Ängstlichkeit scheint unbegründet gewesen zu sein; denn soweit uns jedenfalls bekannt ist, kam eine Gründung nicht zustande. Die erste konsumgenossenschaftliche Frauenorganisation, eine Frauenkommission, bildete sich vielmehr erst vier Jahre später, 1913, und zwar innerhalb des Lebensmittelvereins Zürich. Die Zürcher Kommission blieb indessen nicht unbeachtet, sondern fand bald an verschiedenen Orten Nachahmerinnen, so dass sie schon auf den 25. Februar 1917 eine Konferenz schweizerischer Genossenschaftlerinnen ins Volkshaus Zürich einberufen konnte. Diese war von 14 die Frauenkommissionen 6 verschiedener Konsumvereine vertretenden Delegierten besucht. Sie forderte die Gründung einer schweizerischen Zentralorganisation und die Einberufung regelmässiger Delegiertenversammlungen der genossenschaftlichen Frauenkommissionen. 1919 richteten 7 Genossenschaftlerinnen ein Schreiben an die Interlakener Delegiertenversammlung, in dem sie dem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, dass in den Delegiertenversammlungen des VSK das weibliche Element so gut wie gar nicht vertreten sei, zur Kenntnis brachten, dass die unterzeichneten Frauen eine weitere Frauenkonferenz einzuberufen gedächten, und die Verbandsvereine aufforderten, an diese Konferenz Vertreterinnen abzuordnen. Im Protokoll der Delegiertenversammlung ist nur gerade diese Tatsache erwähnt, von irgendeinem Echo, das das Schreiben gefunden hätte, aber nichts zu lesen. Der «Schweiz. Konsum-Verein» erwähnt es überhaupt nicht, und das «Genossenschaftliche Volksblatt» sagt gerade, dass das Schreiben bekanntgegeben und entgegengenommen worden sei, aber auch kein Wort mehr. Es scheint demnach, dass es auf kein grosses Interesse gestossen sei. Zwei Jahre später, 1921, wurden durch die Frauenkommission des Lebensmittelvereins Zürich bereits «die weiblichen Delegierten der Verbandsvereine und die Delegierten der Frauenkommissionen» zu einer Sitzung einberufen, die zu gleicher Zeit – 4. Juni – und am gleichen Ort – Luzern – wie die Delegiertenversammlung des VSK

stattfind. Im September desselben Jahres wurde sodann, wiederum von der Zürcher Frauenkommission, ein «Bureau der genossenschaftlichen Frauenzentrale der Schweiz» bestellt, und am 18. Juni des folgenden Jahres, 1922, fand an einer Versammlung, die wieder vom «Bureau» einberufen und mit der Delegiertenversammlung des VSK verbunden wurde sowie 46 Teilnehmerinnen aufwies, die endgültige Gründung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz mit Zürich als Vorort statt.

Es brauchte viel Geduld – von beiden Seiten –, bis auf der einen Seite die Männer den grossen Wert der Frauenorganisationen erkannten, auf der andern die Frauen den richtigen Weg zur Mitarbeit fanden. Heute sind die konsumgenossenschaftlichen Frauenorganisationen und ihr Bund zu einem Teil der Gesamtbewegung geworden, den man, wäre er nicht mehr da, schwer missen würde. Die Zahl der – heute – Frauenvereine – und nicht mehr nur Frauenkommissionen – wächst von Jahr zu Jahr. Die Delegiertenversammlungen, die jährlich – alter Tradition gemäss zur selben Zeit und am selben Ort wie die Delegiertenversammlungen des VSK – stattfinden, werden von immer zahlreicheren Delegierten beschickt, und unter den Ehrengästen der VSK-Delegiertenversammlungen figurieren regelmässig auch Vertreterinnen des KFS.

Die Zollinitiative von 1923

1902 hatte die Schweiz einen neuen General-, 1906 einen neuen Gebrauchsolltarif erhalten. Der VSK hatte gegen den Generaltarif von 1902 Stellung genommen, das Schweizervolk hatte aber in seiner grossen Mehrheit nicht dem VSK zugestimmt, sondern sich zu der durch die Bundesbehörden befolgten Politik bekannt. 1911 fing man an, sich zum ersten Male mit einer neuen Revision des Zolltarifes, und zwar auf das Jahr 1917, auf das die wichtigsten Handelsverträge der Schweiz befristet waren, zu befassen. Durch eine begründete Eingabe ersuchte die Verwaltungskommission damals, im Monat Februar, das Schweizerische Handels- und Industriedepartement, zu den Vorarbeiten hinzugezogen zu werden, falls eine Änderung der bestehenden Tarife tatsächlich ins Auge

gefasst werde. Dieser Wunsch der Verwaltungskommission wurde unterstrichen durch Resolutionen der Frauenfelder Delegiertenversammlung vom 24./25. Juli 1911 und der Interlakener Delegiertenversammlung vom 8. Juni 1912, wobei die erste vom Aufsichtsrat ausging und mit einem Zusatzantrag Münch, Bern, versehen wurde, währenddem Urheber der zweiten die Konsumgenossenschaft Biel (BE) war. In beiden wurde gegen die schutzzöllnerischen Tendenzen der bestehenden Gesetze protestiert und von den Verbandsbehörden gefordert, dass sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gegen alle die Einfuhr von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen verteuernenden Massnahmen energisch Stellung bezögen. In der Folge nahm der VSK tatsächlich mit verschiedenen Organisationen Fühlung, und aus dieser Fühlungnahme ging schliesslich die innerhalb des Zeitabschnittes 1909–1914 behandelte Schweizerische Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung hervor. Im Monat Juli 1913 erhielt die Verwaltungskommission die von ihr nachgesuchte Einladung, bis Ende 1914 ihre Wünsche zu der tatsächlich vorgesehenen Änderung des Zolltarifes anzubringen, und im August desselben Jahres beauftragte sie in diesem Zusammenhang den künftigen Sekretär der «Liga», Jakob Lorenz, mit der Durchführung verschiedener Arbeiten, die mit der Frage der Zölle und der Zollbelastung im Zusammenhang standen. Am 23. desselben Monats fand in Zürich eine Versammlung verschiedener an einer liberalen Zollgesetzgebung interessierter Verbände statt, deren wichtigstes Ergebnis jedoch nur der Beschluss war, dass vorerst nichts unternommen werden sollte. Am 12. Dezember 1914, also schon zu Beginn des Weltkrieges, unterbreitete dann Dr. Schär dem Aufsichtsrat den Entwurf zu einer «Eingabe betreffend Revision des Zolltarifes», die forderte, dass versucht werden solle, die auf Ende 1917 gekündeten Handelsverträge um ein paar Jahre zu verlängern, dass aber, für den Fall, dass das nicht möglich sei, der VSK nach wie vor die Ansicht vertrete, die Bundesverfassung verlange, auch als Grundlage der Zollpolitik das Freihandelsprinzip zu befolgen.

Tatsächlich wurde die Frage erst nach dem Kriege, im Jahre 1919, wieder akut. An der Sitzung des Aufsichtsrates vom 28. September dieses Jahres kamen «Thesen für und gegen Stellungnahme

des V.S.K. zur bevorstehenden Revision des Zolltarif-Gesetzes» zur Diskussion, und nachdem diese in den Herbstkreiskonferenzen behandelt worden waren, fasste der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung – vom 14. Dezember 1919 – eine Resolution zu derselben Frage. Thesen sowohl als Resolution brachten mit aller Deutlichkeit die Gesinnungsänderung, die der Krieg in weiten Kreisen, namentlich aber beim Hauptträger der neuen Richtung, Jaeggi, bewirkt hatte, zum Ausdruck. Sie betonten wohl die Wünschbarkeit einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Verbraucher bei allen zollpolitischen Massnahmen, brachten aber der Berücksichtigung auch anderer Faktoren kein weniger ausgesprochenes Verständnis entgegen.

Der erste Schritt des Bundes bestand darin, dass er am 27. Januar 1920 aus eigener Machtvollkommenheit die Zölle auf Tabak und Tabakwaren erhöhte und am 27. Februar desselben Jahres der Bundesversammlung unter Anwendung der Dringlichkeitsklausel vorschlug, den bereits beschlossenen Zollerhöhungen auf Tabak und Tabakwaren zuzustimmen und darüber hinaus dem Bundesrat die Ermächtigung zu erteilen, auf etwa 250 durch keine Handelsverträge gebundenen weiteren Tarifpositionen ebenfalls Zollerhöhungen eintreten zu lassen. Die Massnahme des Bundesrates führte zu einer lebhaften Aussprache in den Sitzungen des Aufsichtsrates des VSK vom 27. und 28. März 1920. Schliesslich siegte aber ein Antrag Jaeggi, bei den Verbandsvereinen eine Rundfrage über deren Stellung zu den Plänen des Bundesrates zu veranstalten. Und da die Antworten der Vereine sehr verschiedenartig waren – 129 traten klar gegen, 130 mehr oder weniger unbedingt für eine Stellungnahme ein –, gab der Aufsichtsrat durch einen Zirkulationsbeschluss mit 11 gegen 6 Stimmen dem Antrag der Verwaltungskommission, den Zollerhöhungen gegenüber eine neutrale Haltung einzunehmen, seine Zustimmung.

Das rief nun aber die Vereine auf den Plan, die gewünscht hatten, dass der VSK gegen die geplanten Zollerhöhungen protestiere. Am 16. Mai 1920 traten in Olten auf Einladung des ACV beider Basel 59 Vertreter von 30 Verbandsvereinen zusammen und beschliessen, der für den 26. Juni vorgesehenen Luganeser Delegiertenversammlung einen Antrag zu unterbreiten, der ihren Wünschen Rechnung trug. Es wurde auch die Gründung einer

«Liga schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern» beschlossen, und diese Liga reichte dann am 10. Juni 1920 beiden Räten eine Eingabe ein. An der Delegiertenversammlung stiessen die Meinungen, wie nicht anders zu erwarten war, hart aufeinander; zum Schlusse siegte aber doch der Antrag der Verbandsbehörden, der sich immerhin nur auf den vorliegenden Fall bezog und kein Präjudiz für die Behandlung von Zollfragen durch den VSK im allgemeinen sein sollte, mit 314 gegen 166 Stimmen, die auf den Antrag des ACV und seiner Mitunterzeichner entfielen. Noch am Tage der Delegiertenversammlung, dem 26. Juni 1920, selbst erliess der Bundesrat auf Grund der ihm von den beiden Räten erteilten Ermächtigung einen Bundesratsbeschluss, gemäss dem die vorgesehenen Zollerhöhungen auf rund 250 Positionen auf den 15. Juli desselben Jahres in Kraft gesetzt wurden.

Die Massnahmen, die der Bundesrat in der ersten Hälfte des Jahres 1920 traf, waren aber nur der Auftakt zu noch bedeutend weitergehenden im Jahre darauf. Schon am 24. Januar 1921 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft, durch die er – wiederum unter Anwendung der Dringlichkeitsklausel – die Erlaubnis zu einer, wenn auch bis 30. Juni 1923 befristeten, generellen Erhöhung der Zollansätze nachsuchte. Die Bundesversammlung trug auch diesem neuen Verlangen des Bundesrates Rechnung. Die Verwaltungskommission machte den Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement zu verschiedenen Malen durch schriftliche Eingaben auf die Einstellung der Konsumvereine den geplanten Massnahmen gegenüber aufmerksam, zuletzt – Ende Mai 1921 –, da zu befürchten war, dass die endgültigen Entscheide schon getroffen seien, bevor die Delegiertenversammlung zusammengetreten sei, unter Bekanntgabe der für die Beschlussnahme durch die Delegiertenversammlung vorgesehenen Resolution. Ohne irgendwelchen Erfolg allerdings! Am 4. Juni wurden die neuen Zollansätze durch den Bundesrat in einer Extrasitzung mit der Expertenkommission definitiv bereinigt und bereits am 8. Juni durch Bundesratsbeschluss in Kraft erklärt. Angesichts der Tatsache, dass die 1921er Massnahmen sowohl hinsichtlich der Zahl der erfassten Positionen als auch des Ausmasses der Zollerhöhungen bedeutend weiter gingen als die

des Jahres 1920, wurde die eine Verschmelzung von Anträgen des Kreisverbandes II, der Konsumgenossenschaft Bern und der Verbandsbehörden darstellende Resolution diesmal einstimmig angenommen, nicht ohne dass in der Diskussion heftige Angriffe gegen die Haltung der Verbandsbehörden erfolgt wären.

Durch die Bemühungen des späteren Präsidenten des Aufsichtsbeziehungsweise Verwaltungsrates, Johannes Huber, war in die Resolution ein Passus aufgenommen worden, der davon sprach, «eventuell in Verbindung mit anderen Organisationen eine Verfassungsinitiative durchzuführen». Dieser Gesichtspunkt trat nun in den Vordergrund, währenddem der Gedanke, eine neue «Liga» ins Leben zu rufen, sowohl beim VSK als auch bei den anderen Kreisen, die zur Hauptsache in Betracht gefallen wären, auf wenig Gegenliebe stiess. Bei der Behandlung der Frage, in welcher Weise die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Zollfrage zu verwirklichen seien, verfocht Jaeggi den Standpunkt, dass die Politik der Eingaben an den Bundesrat fortzuführen sei, und trat dem Gedanken, eine Volksinitiative zu lancieren, mit aller Schärfe entgegen. Mit der gleichen Entschiedenheit setzte sich Dr. Schär für die Initiative ein. Schliesslich nahm der Aufsichtsrat mit 15 gegen 3 Stimmen einen Antrag Huber an, der verlangte, dass sich der VSK an der bereits in Gang gesetzten Volksinitiative beteilige, und ergriff damit die Partei Dr. Schärs. Jaeggi wurde an der Herbstkonferenz des Kreisverbandes IIIa wegen seiner Stellungnahme heftig angegriffen, was ihn seinerseits dazu bewog, an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17. Dezember 1921 zu erklären, er könne sich nicht dazu veranlasst sehen, in privaten Meinungsäusserungen mit seinen wirklichen Ansichten hinter dem Zaune zu halten. Am 28. September 1921 wurde der Text der Initiative in einer Sitzung der acht an der Sache beteiligten Verbände bereinigt. Der wesentliche Sinn der Initiative war danach, dass Beschlüsse über Eingangs- und Ausgangsgebühren nicht den Charakter von Dringlichkeitsbeschlüssen haben dürften, dass aber, wo die Umstände eine sofortige Beschlussfassung unbedingt erforderlich machten, diese in der nächsten Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen müssten und als endgültig erst der Entscheid der Bundesversammlung anzusehen sei, immerhin auch dieser noch unter Beachtung der Referendumsbestimmungen der Bundesverfassung.

Ausserdem sollten die Beschlüsse vom 18. Februar und 8. Juni 1921 als aufgehoben zu gelten haben.

Der Beschluss des Aufsichtsrates fand bei den Verbandsvereinen nicht den erhofften Widerhall. Von 489 Vereinen, die zur Mitarbeit an der Unterschriftensammlung aufgefordert wurden, beteiligten sich daran tatsächlich nur 195 mit rund 274 000 Mitgliedern, und auch diese brachten alles in allem nur 50 491 Unterschriften zusammen. Das ersichtlich magere Ergebnis veranlasste Jaeggi, dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1923 den Antrag zu unterbreiten, dass sich die initiativgegnerischen Kreise in der Verbandspresse ebenfalls äussern dürften. Nach einer ausgiebigen und ziemlich heftigen Diskussion wurde der Antrag mit einem Zusatz Dr. Kündigs, wonach solche Artikel nur in den Auflagen der Mitgliederorgane derjenigen Verbandsvereine, die es ausdrücklich wünschten, aufgenommen werden dürften, bei bereits «gelichteten Reihen» mit 9 gegen 6 Stimmen gutgeheissen. Auf das Zirkularschreiben, das in Ausführung dieses Beschlusses den Verbandsvereinen zugestellt wurde, antworteten von damals kollektiv abonnierten etwas über 400 nur 113, davon 92, dass sie mit der Aufnahme gegnerischer Artikel einverstanden, 19, dass sie dagegen seien, und 2 unbestimmt. Die geringe Beteiligung war ein weiterer Ausdruck dafür, dass die Vereine nicht mit der nötigen Begeisterung hinter der Sache standen, sei es nun, dass diese Begeisterung von Anfang an gefehlt, sei es, dass sie durch die heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der Verbandsbehörden gelitten habe. Ausserordentliche Konferenzen der hauptsächlich initiativfreundlichen Kreisverbände IIIa, IV und VII, die in den Monaten Februar und März 1923 stattfanden, nahmen erneut Resolutionen an, die sich für die Weiterführung des Kampfes zugunsten der Volksinitiative aussprachen. Das Volk stand aber diesmal sowenig als 1903 auf seiten der Konsumvereine. Mit dem überwältigenden Mehr von 467 876 gegen nur 171 020 Stimmen wurde die Zollinitiative in der Volksabstimmung vom 15. April 1923 verworfen.

Die Stellungnahme zur Zollpolitik des Bundesrates und der Bundesversammlung der beginnenden 1920er Jahre riss innerhalb des VSK Wunden auf, deren Vernarbung noch lange Jahre erforderte. Die Abstimmung vom 15. April 1923 bedeutete aber

doch den endgültigen Sieg der hauptsächlich von Jaeggi verfolgten Abwendung von der reinen Konsumentenpolitik und war gleichzeitig ein Markstein auf dem Wege der ebenfalls in erster Linie von Jaeggi verfolgten Tendenz der völligen Enthaltung von jeder Betätigung der Konsumvereine und ihres Verbandes, des VSK, auf politischem, auch wirtschaftspolitischem Gebiete.

Die Stiftung des Genossenschaftlichen Seminars

Das erste Anzeichen dafür, dass in VSK-Kreisen an die Durchführung von Massnahmen zur Weiterbildung genossenschaftlicher Funktionäre gedacht wurde, findet sich im Protokoll der St.-Galler Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1895. An dieser Versammlung äusserte sich der damalige Verbandspräsident, J. Fr. Schär, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes wie folgt:

«Im weitem beschäftigte sich das Komitee mit der Idee, Kurse ins Leben zu rufen zur Heranbildung von Konsumverwaltern, wo diese in der Warenkenntnis, in der Buchhaltung, im Rechnungswesen, überhaupt auch in organisatorischen Fragen instruiert werden könnten.»

Im Arbeitsprogramm des Vorstandes für 1899/1900 ist dann bereits von einer «Verwalterschule» die Rede. An der Delegiertenversammlung in Vevey vom 25./26. Juli 1903 sprach man dagegen wieder bescheidener von «Kursen für die Vorstandsmitglieder und Verwalter». Mehr in der Linie der späteren Tätigkeit des Genossenschaftlichen Seminars bewegt sich ein Antrag des Kreisverbandes VIII vom Oktober 1916, eine Verkäuferinnenschule zu errichten. Er wurde dadurch zu einem Postulat auch des VSK, dass die Verwaltungskommission beschloss, aus dem Reinüberschuss des Jahres 1916 einen ersten Beitrag an einen Bildungsfonds zu leisten und dass in die Statuten vom 23. Juni 1917 als einer der Zwecke des Verbandes neu aufgenommen wurde: «Veranstaltung von Unterrichtskursen für das Genossenschaftswesen». Der Bildungsfonds hatte am 31. Dezember 1920 den Betrag von Fr. 150000.- erreicht, fiel dann aber wie andere Spezialfonds Ende 1921 dem Preisabbau zum Opfer.

Ein Versuch, einen Kurs durchzuführen, und zwar für Verwalter und Vorstandsmitglieder kleinerer Konsumvereine, wurde erstmals 1906 unternommen, misslang aber wegen ungenügender Anmeldungen. Im Gegensatz dazu kam ein Instruktionskurs für Konsumverwalter, der 1910 ausgeschrieben wurde, nicht nur zustande, sondern fand sogar so grosses Interesse, dass er, weil die Teilnehmerzahl grundsätzlich auf 18 beschränkt war, dreimal, im November 1910, im Februar 1911 und im November 1911, durchgeführt werden musste. Vom 20. Juli bis 2. August 1924 veranstaltete der VSK, diesmal bereits im Genossenschaftshaus Freidorf, einen «Ferienkurs für das Genossenschaftswesen», der von nicht weniger als 67 Personen besucht war und bei dessen Abschluss B. Jaeggi unter anderem erklärte:

«Mir schwebt vor, dass in diesem Hause, in welchem von Anfang an die Räume für solche Zwecke beschafft wurden, Ferienkurse abgehalten werden, dann aber auch längere Lehrkurse vorgesehen werden, die sich nach und nach zu einem eigentlichen Seminar oder einer Lehranstalt ausbilden lassen.»

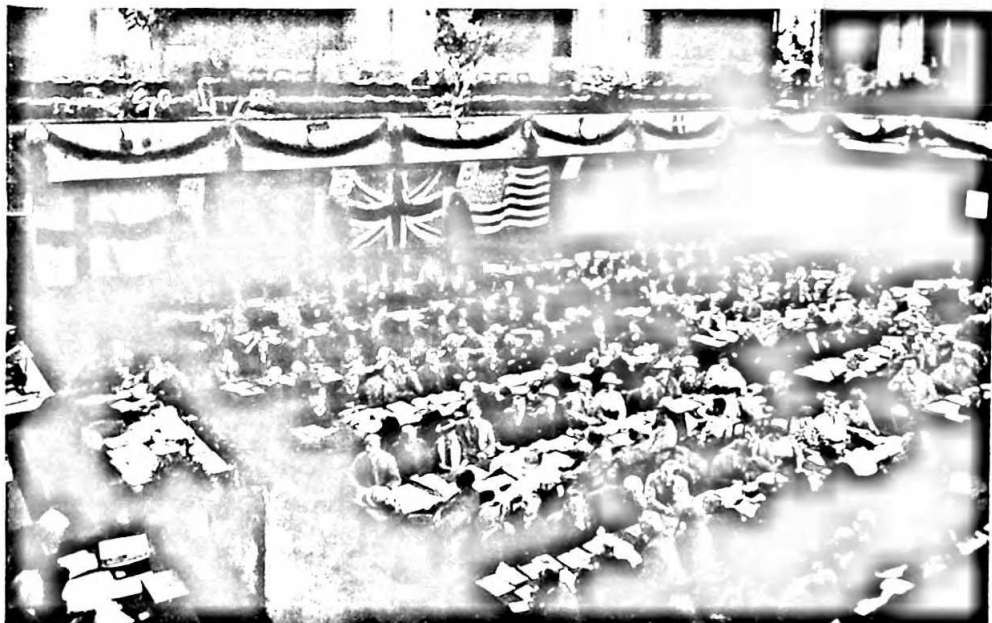
Eine Lehrtätigkeit weit grösseren Umfanges hatte aber der VSK durch die Veranstaltung von Verkäuferinnenkursen, die 1908 kurz nach der Schaffung der Abteilung «Auskünfte» auf Initiative von Emil Schwarz ins Leben gerufen und bei kurzer Unterbrechung nur während der ersten Monate des Ersten Weltkrieges bis zur Eröffnung des Genossenschaftlichen Seminars im Jahre 1926 weitergeführt wurden, entfaltet. Während der 18 Jahre des Bestehens dieser Einrichtung hatten genau 500 Lehrtöchter eine teils theoretische – im VSK – teils praktische Ausbildung – im ACV beider Basel – erfahren in Kursen, deren Dauer von anfänglich 4 auf zuletzt 13 Wochen anstieg.

Das schon erwähnte Genossenschaftliche Seminar aber wurde als Stiftung Bernhard Jaeggis mit einem Stiftungskapital von Fr. 50000.– am 5. Juni 1923 errichtet, begann indessen seine eigentliche Tätigkeit erst am 29. August 1926, und zwar mit einem «Kurs für das Genossenschaftswesen» von vierzehn Tagen im Genossenschaftshaus Freidorf, der als Sitz für das Erziehungsinstitut gewählten Örtlichkeit. In der Folge veranstaltete das Seminar Kurse aller Art. Das Schwergewicht lag dagegen und liegt auch heute noch, obschon gewisse Umstellungen bereits durchgeführt und noch in der Durchführung begriffen sind, auf der Aus-

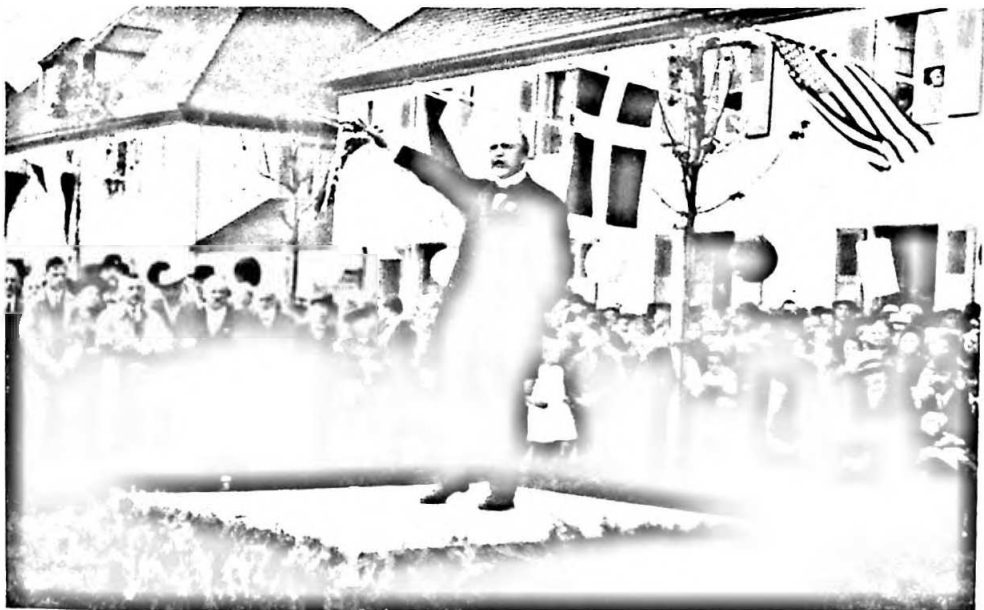
bildung von Verkaufspersonal. 1933 wurde das Seminar vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit als Berufsschule im Sinne des Bundesgesetzes für berufliche Ausbildung anerkannt und damit den öffentlichen Berufsschulen gleichgestellt.

Die Finanzierung des Genossenschaftlichen Seminars erfolgte anfänglich zur Hauptsache durch Beiträge des VSK und der Verbandsvereine, und diese waren lange so bedeutend, dass nicht nur die laufenden Auslagen gedeckt werden konnten, sondern darüber hinaus das ursprüngliche Stiftungskapital von Jahr zu Jahr anwuchs. 1925, anlässlich des 25jährigen Amtsjubiläums Bernhard Jaeggis wurde auf Anregung Professor Frauchigers vom Lebensmittelverein Zürich unter den Verbandsvereinen eine Sammlung veranstaltet. Sie ergab den Betrag von Fr. 36642.-, und dem Seminar konnten so mit der Aufrundung des VSK Fr. 50000.- zugewiesen werden. Allmählich gingen aber die freiwilligen Spenden zurück, und es machte sich die Notwendigkeit geltend, nach sicherem und regelmässigeren Einnahmequellen Umschau zu halten. Der Ausweg wurde darin gesucht, dass die Verbandsbehörden der Genfer Delegiertenversammlung vom 2. Juni 1951 den Antrag unterbreiteten, zur Finanzierung des Seminars bei den Verbandsvereinen einen Beitrag von jährlich 15 Rp. je Fr. 1000.- Umsatz zu erheben. Die sich auf diese Weise ergebende Summe sollte dazu hinreichen, mit weiteren Beiträgen von seiten des VSK, der Zweckgenossenschaften und der Kursteilnehmer die bestehenden Auslagen zu decken und gleichzeitig eine Reserve für den vorgesehenen Ausbau des Seminars zu schaffen. Nachdem es gelungen war, mit den Verbandsvereinen der welschen Schweiz, die sich im Centre Coopératif in Chexbres am Genfersee bereits ein eigenes Bildungszentrum mit Beiträgen von seiten der den Kreisverbänden I und II zugewiesenen Verbandsvereine geschaffen hatten, zu einer Verständigung zu gelangen, wurde der Antrag diskussionslos und einstimmig angenommen. Ende 1952 erwarb das Genossenschaftliche Seminar in der Nähe des Freidorfes ein grösseres Landstück, auf dem zu gegebener Zeit ein den heutigen Bedürfnissen besser angepasstes, neues Seminargebäude erstellt werden soll.

Am 5. Oktober 1937 errichteten Bernhard Jaeggi und seine Frau, Pauline, eine neue Stiftung, «Genossenschaftliches Kinder-



Der Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes von 1921 in Basel. Oben: Blick in den Kongressaal, den Musiksaal des Stadtcasinos. Unten: Bundespräsident Edmund Schulthess spricht anlässlich der mit dem Kongress verbundenen Einweihung der Siedlungsgenossenschaft Freidorf.



Genossenschaftliche Volksbibliothek

Herausgegeben vom
Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Heft 26

K. F. S.

Konsumgenossenschaftlicher
Frauenbund der Schweiz

1922—1928



Verlag:
Buchhaltung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)
Druck: Buchdruckerei des V. S. K. Basel
1928

Die erste Umschlag-
seite der 1928
ersienenen, kurzen
Geschichte der ersten
Jahre des Konsum-
genossenschaftlichen
Frauenbundes der
Schweiz (K.F.S.).



Titelblatt der
Werbebrochure, die
im Zusammenhang
mit der Eingabe an
die Bundesbehörden
«betreffend den
Schutz der genossen-
schaftlichen Bewe-
gung» herausgegeben

Wir verteidigen unsere
Konsumgenossenschaften!

heim Mümliswil». Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, der die Eintragung des «Genossenschaftlichen» Seminars als Stiftung zugelassen hatte, verweigerte der Chef des Eidgenössischen Handelsregisteramtes von 1937 die Aufnahme einer Stiftung, in deren Namen der Ausdruck «genossenschaftlich» enthalten sei. Infolgedessen wurde das Kinderheim rechtlich als Teil des Genossenschaftlichen Seminars gebaut. Die feierliche Eröffnung erfolgte am 15. Mai 1939.

Das Verhältnis zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund

Da sich einerseits Konsumgenossenschafts- und Gewerkschaftsmitglieder zu einem nicht unwesentlichen Teil aus denselben Kreisen rekrutieren, andererseits sich aus der Tatsache, dass beide eine Sozialreform anstreben, auch gewisse ideologische Berührungspunkte ergeben und schliesslich die Konsumgenossenschaften in zunehmendem Masse auch «Arbeitgeber» wurden, bildeten sich zwischen Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften ganz naturgemäss gewisse Beziehungen, teils positiver, teils negativer Art, heraus. Es lag deshalb sehr nahe, dass sich auf beiden Seiten Bestrebungen geltend machten, diesen Beziehungen eine bestimmtere Form zu geben.

Den Anfang machten die Konsumgenossenschaften. An der Liestaler Delegiertenversammlung vom 4./5. Juni 1904 wurde ein Antrag Kaufmann, Winterthur, «der Verband möge zum Zwecke der Propaganda mit den Organen des schweizer. Gewerkschaftsbundes in Verbindung treten» mit grossem Mehr als erheblich erklärt. Kaufmann hatte dabei in erster Linie die Propaganda der Gewerkschaften für die Konsumgenossenschaften im Auge. Der Antrag gab Anlass zunächst nicht zu einer Fühlungnahme mit dem Gewerkschaftsbund, sondern zu einem Vortrag Dr. Hans Müllers an der nächsten – Herisauer – Delegiertenversammlung vom 8./9. Juli 1905, an der auch Gewerkschaftsvertreter zugegen waren. Der Vortrag Müllers gipfelte in 7 Thesen, und am Schlusse der ausgiebigen Diskussion genehmigte die Versammlung mit 90 gegen 54 Stimmen eine von Dr. Kündig geänderte Resolution

Kaufmann, Winterthur, die den Verbandsvorstand beauftragte, die Frage im Sinne der Thesen Müllers weiterzubehandeln und der nächsten Delegiertenversammlung dazu Bericht und Antrag zu stellen. Es kam nicht dazu, wohl weil weder bei den Verbandsbehörden noch bei den Verbandsvereinen eine besondere Neigung dazu bestand, die Angelegenheit sehr beförderlich zu behandeln.

Der nächste Anstoss kam, 1911, vom Schweiz. Gewerkschaftsbund aus. Am 10. April dieses Jahres fand in Basel eine gemeinsame Sitzung von Vertretern des Gewerkschaftsbundes und des VSK statt, die den Abschluss eines Abkommens zum Ergebnis hatte. Aber vor der Frauenfelder Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni desselben Jahres fand dieses Abkommen keine Gnade, und nur durch einen Vermittlungsvorschlag von Hablützel, Frauenfeld, der den endgültigen Entscheid auf eine spätere Delegiertenversammlung verschieben wollte, wurde eine vollkommene Niederlage der Abschlussfreunde verhindert. Die Gegner beriefen sich dabei insbesondere auf den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität, der ihrer Ansicht nach durch irgendwelches Zusammengehen mit den Gewerkschaften verletzt werde. Auf den Antrag Hablützel entfielen 169 Stimmen, währenddem der Aufsichtsrat 101 und der ablehnende Antrag Altdorf 78 Stimmen auf sich vereinigte. Nach der Delegiertenversammlung veranstaltete die Verwaltungskommission bei den Verbandsvereinen eine Umfrage, um deren Einstellung zum Abschluss eines Abkommens genauer zu ermitteln. Die Beteiligung war sehr gering. Nur 132 Vereine antworteten, von diesen 49 zugunsten und 65 zuungunsten eines Abkommens, währenddem 18 eine unentschiedene Haltung einnahmen. Die Verwaltungskommission fand es deshalb für besser, das Traktandum an der Delegiertenversammlung nicht erneut zur Sprache zu bringen. Und damit war es denn auch, wenigstens für den Augenblick, ad acta gelegt.

Der Genfer Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1918 lag ein Antrag des Lebensmittelvereins Zürich vor, der das Studium der Errichtung gemeinsamer Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften und der Gewerkschaften zum Ziele hatte. Inspirator dieses Vorschlages war Dr. Hans Müller, zu jener Zeit Mitglied des Aufsichtsrates des Zürcher Verbandsvereins. Die Verbandsbehörden stellten dem Antrag des LVZ einen in wesent-

lich allgemeineren Ausdrücken gehaltenen, eigenen Antrag gegenüber, und dieser wurde mit allen gegen 40 Stimmen, die der Antrag Zürich auf sich vereinigte, angenommen, was praktisch bedeutete, dass der Antrag des Lebensmittelvereins, zum mindesten in der speziellen Form, die dieser ihm gegeben hatte, erledigt war.

An der gleichen Delegiertenversammlung lag ein Antrag der Konsumgenossenschaft Biel (BE) vor, der sich als zukunftsreicher erweisen sollte und der verlangte, dass die Verbandsbehörden der nächsten Delegiertenversammlung darüber berichten sollten, «ob und wie durch Abkommen zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz die Löhne und Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter der dem V.S.K. angeschlossenen Konsumgenossenschaften inskünftig nach Möglichkeit einheitlich geordnet werden könnten». In ähnlichem Sinne hatte schon Thomet, Bern, in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 22. Dezember 1906 die Schaffung eines Tarifamtes gefordert, ohne dass indessen seinem Vorschlag weitere Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre. Der von Dr. Guido Müller vertretene Antrag der Konsumgenossenschaft Biel wurde in einer mit dem Einverständnis der antragstellenden Genossenschaft bedeutend abgeschwächten und auf die Gewerkschaften im allgemeinen bezogenen Form nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Aber auch jetzt zeigte sich, dass es oft leichter ist, einen Beschluss zu fassen, als ihn auszuführen. Wiederum erliess die Verwaltungskommission eine Rundfrage. Diesmal antworteten 176 Verbandsvereine, davon 102, dass sie bereit seien, an der Verwirklichung des Bieler Antrages mitzuarbeiten, 97, dass sie einem Landestarif beitreten wollten, und 17, dass sie bereits Tarifverträge abgeschlossen hätten. Am 6. Oktober 1918 traten die Vereine, die sich positiv geäußert hatten, in Olten zu einer Konferenz zusammen. Sie wählten eine Kommission, die die Sache weiter zu verfolgen hätte, eine spätere Konferenz weiter eine Subkommission. Es kam zu Verhandlungen mit den Gewerkschaften, und diese unterbreiteten den Konsumgenossenschaften Vorschläge, Vorschläge indessen, die von den Konsumgenossenschaften als viel zu weitgehend abgelehnt wurden. Die Preisabbaukrise schaffte dann so unsichere wirtschaftliche Verhältnisse, dass sich die Konsumgenossenschaften

noch weniger als zuvor dazu bereitfinden konnten, Bedingungen anzunehmen, die die von der Konkurrenz geforderten und vor allem die wirklich erreichten wesentlich überstiegen, und so fand es denn die Verwaltungskommission 1923 für angezeigt, die Frage nicht weiter zu verfolgen und sie von der Rückständeliste abzusetzen. Ein im Jahresbericht pro 1922 enthaltener Antrag dieses Sinnes wurde mit der Genehmigung des Jahresberichtes durch die ordentliche Delegiertenversammlung des Jahres 1923 zum Beschluss erhoben.

Dr. Guido Müller hatte bei der Begründung des Antrages der Konsumgenossenschaft Biel an der Genfer Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1918 mit besonderem Nachdruck betont, dass die Konsumgenossenschaften im Verkehr mit den Gewerkschaften insofern im Nachteil seien, als die Gewerkschaften über Sekretäre verfügten, die Spezialisten auf dem besonderen Gebiete der Arbeitsbedingungen seien, währenddem die Konsumverwalter sich mit diesen Fragen nur neben den zahlreichen anderen Aufgaben, die in ihren Arbeitsbereich fielen, befassen könnten. Dem Wunsch, den «verhandlungsstarken» Gewerkschaften auf der konsumgenossenschaftlichen Seite etwas Gleichwertiges an die Seite stellen zu können, wurde – erst bedeutend später – durch die Gründung der «Vereinigung zur Behandlung der Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften (VBA)» am 17. Januar 1950 in Olten Rechnung getragen.

Hielten die Konsumgenossenschaften mit der Absetzung von der Rückständeliste das Thema des Verhältnisses zwischen Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften als nicht mehr aktuell, so war das auf der Gegenseite keineswegs der Fall. Schon im Mai 1924 trat vielmehr der Schweiz. Gewerkschaftsbund mit neuen Vorschlägen an den VSK heran. Die Verwaltungskommission fasste darauf den Beschluss, die Vorschläge des Gewerkschaftsbundes mit Gegenvorschlägen des VSK den Verbandsvereinen zur Meinungsäußerung bis spätestens Ende August 1924 zu unterbreiten. Das Interesse, das die Verbandsvereine der Enquete entgegenbrachten, war wiederum sehr bescheiden, und keine einzige Stimme sprach sich zugunsten der Vorschläge des Gewerkschaftsbundes aus. Nichtsdestoweniger wurden die Verhandlungen weitergeführt, und am 9. November desselben Jahres sprach sich nach

4¹/₂stündiger Beratung eine Konferenz von Vertretern des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und des VSK im Genossenschaftshaus im Freidorf zugunsten folgender, von B. Jaeggi aufgestellter Richtlinien aus:

- «1. Zur weiteren Erörterung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen Organisationen ... und ... dem V.S.K. ... wird eine Kommission eingesetzt, in die der V.S.K. und der Schweiz. Gewerkschaftsbund je die Hälfte der Mitglieder wählen. Dieser Kommission liegt in erster Linie die Aufgabe ob, Richtlinien über ihre Tätigkeit aufzustellen.
2. Die Kommission hat als Schiedsgericht zu funktionieren, in Angelegenheiten, die die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen betreffen, wenn von beiden Parteien ein bezüglicher Wunsch ausgedrückt ist. ...»

Die Kommission hielt im Laufe des Jahres 1925 drei Sitzungen ab. Es gelang ihr zwar nicht, ein Übereinkommen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen, dagegen doch zu einer Verständigung über die Aufstellung von «Thesen betreffend Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweiz. Gewerkschaftsbund... und dem Verband schweiz. Konsumvereine...» zu kommen. Diese Thesen besagen im wesentlichen:

1. Gewerkschaften und Genossenschaften verfolgen gleiche Ziele und haben deshalb allen Anlass, sich gegenseitig zu unterstützen.
2. Zur Förderung der gegenseitigen Beziehungen wird eine Paritätische Kommission ernannt, die sich aus je 5 vom Schweiz. Gewerkschaftsbund und vom VSK ernannten Mitgliedern zusammensetzt.
3. Die Paritätische Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a) Fortführung der bisherigen Besprechungen;
 - b) Schlichtung von allgemeinen Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis in den Konsumgenossenschaften ergeben;
 - c) Fällung von schiedsgerichtlichen Entscheiden, sofern die Kommission von beiden Parteien als Schiedsgericht angerufen wird.

Diese Thesen wurden im Jahresbericht des VSK pro 1925 vollinhaltlich abgedruckt und galten mit der Annahme dieses Be-

richtes durch die Delegiertenversammlung von 1926, wie die Verwaltungskommission in ihrer Sitzung vom 18. Juni dieses Jahres ausdrücklich feststellte, als gutgeheissen, immerhin, wie Dr. Jaeggi auf eine Interpellation Ch.-U. Perrets an der Aufsichtsratsitzung vom 15. Februar 1930 bemerkte, nur im Sinne einer Empfehlung an die Verbandsvereine, beim Abschluss von Tarifverträgen dem Inhalt der Thesen Rücksicht zu tragen.

Die Thesen hatten ihre Eignung zur – wenn auch nicht Verhütung, so doch – Beilegung eines Konfliktes zum ersten Male anlässlich des Fuhrleutestreikes innerhalb des ACV beider Basel von Ende Oktober 1929, der im ganzen Lande herum gewaltiges Aufsehen erregte, unter Beweis zu stellen. Tatsächlich gelang es den Bemühungen der Paritätischen Kommission, auf dem Wege über eine Einigungskommission eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen und damit den Streik zu beendigen.

Die Erfahrungen, die mit dem Streik im ACV gemacht worden waren, gaben den Anlass dazu, die Thesen in der Hinsicht zu ergänzen, dass bei drohenden Konflikten die beiden Parteien dazu verpflichtet wurden, vor Ausbruch des Konfliktes die Paritätische Kommission anzurufen, wobei es immerhin den Parteien weiterhin freigelassen werden sollte, allfällige Schiedssprüche zum voraus als für sich verbindlich zu erklären oder nicht. Die Basler Delegiertenversammlung vom 14./15. Juni 1930 stimmte mit grosser Mehrheit einer Ausdehnung des Geltungsbereiches des zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften getroffenen Übereinkommens in diesem Sinne zu.

Die Ergänzung der Thesen bewährte sich durchaus. In den wenigen Fällen, in denen nach dem Basler Streik zwischen den Parteien keine Einigung erzielt und demgemäss die Paritätische Kommission angerufen werden musste, gelang es dieser jeweilen, eine Verständigung herbeizuführen, und es ergab sich nie auch nur die Notwendigkeit, das in den erweiterten Thesen von 1930 vorgesehene Schiedsgericht zum Entscheid anzurufen, geschweige denn, dass es je wieder zu einem offenen Konflikt gekommen wäre.

Die Errichtung von Ferien- und Erholungsheimen

Die Geschichte der Ferien- und Erholungsheime des VSK beginnt mit einem Geschenk Professor Johann Friedrich Schärs von Fr. 75.– «als erste Einlage für einen Fonds... aus dem ein Ferienheim für Genossenschafter errichtet werden solle», im Jahre 1904. Aus dem bescheidenen Anfang wurde durch Zuweisungen aus den Reinüberschüssen des VSK von 1907 an im Laufe der Jahre ein Fonds, der Ende 1920 den stattlichen Betrag von Fr. 150000.– erreichte. Wie noch verschiedene andere Spezialfonds fiel aber auch dieser der grossen Preisabbaukrise zum Opfer, und damit hatte diese erste Entwicklungslinie ihren Abschluss gefunden.

Ebenfalls keinen positiven Ausgang hatte eine zweite Entwicklungslinie. Am 7. Juni 1913 hiess die Delegiertenversammlung des VSK in Zug einstimmig folgenden Antrag der Verbandsbehörden gut:

«Die Delegiertenversammlung des V.S.K. nimmt davon Kenntnis, dass die Gründung einer Genossenschaft beabsichtigt ist, die sich den Zweck setzt, auf breitester genossenschaftlicher Grundlage eine rationelle Lösung der Ferien- und Erholungsheimfrage zu ermöglichen.

Sie ermächtigt die zuständigen Verbandsbehörden, diese neue Genossenschaft als Mitglied in den V.S.K. aufzunehmen und sie durch Rat und Tat möglichst zu fördern, speziell auch die Verbandspresse für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.»

Auf Grund dieses Beschlusses wurde am 26. Oktober 1913 im Volkshaus in Luzern die Zweckgenossenschaft «Schweiz. Genossenschaft für Ferien- und Erholungsheime» ins Leben gerufen. Die Ziele der Genossenschaft waren hoch gesteckt, und hätte sie feste Gestalt angenommen, so wäre schon vor dem Ersten Weltkrieg verwirklicht worden, was dann erst in einer Zeit bedeutend gesteigerter Reisetätigkeit der einfacheren Volksschichten, im Zweiten Weltkrieg, Tatsache wurde, eine Gesellschaft für Volkstourismus. Es folgten der Gründung aber die, wie wir gesehen haben, äusserst ereignisreichen Monate vor dem Ersten Weltkrieg, es folgte der Weltkrieg selbst, und es kamen schliesslich die zu irgendwelchen Unternehmungen auf dem Gebiet des Hotelwesens wenig anregenden Krisenjahre der Nachkriegszeit, und schliesslich wurde die Genossenschaft wieder aufgelöst, ohne dass sie je eine

Tätigkeit entfaltet hätte, ja ohne dass sie auch nur ins Handelsregister eingetragen worden wäre. Dreimal hatte vorher, und zwar an den ordentlichen Delegiertenversammlungen von 1918, 1920 und 1921, der zum Präsidenten des Verwaltungsrates der Genossenschaft ernannte Dr. O. Schär auf Anträge oder Anfragen aus dem Kreise der Delegierten erklären müssen, dass die Zeit sich für eine Verwirklichung der aus ganz anderen Verhältnissen heraus konzipierten Idee nicht eigne, und die letzte Anfrage gab dann den Anstoss dazu, dass die Genossenschaft liquidiert wurde, das heisst, dass, da die aufgelaufenen Kosten nur unbedeutend gewesen waren, die Anteilscheine mit einer ansehnlichen Verzinsung zurückbezahlt wurden.

Inzwischen war, wenn auch auf einer bedeutend bescheideneren Grundlage, bereits ein erster Schritt zu einer Umsetzung des Gedankens in die Tat getan worden. 1918 erwarb der VSK im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, die Eigenproduktion auf das Gebiet der Landwirtschaft auszudehnen, in Weggis ein Landgut von rund 55 Jucharten Umfang mit daraufstehenden Gebäuden, wobei der Gedanke mitbestimmend war, in einem der Gebäude ein – zunächst bescheidenes – Ferienheim einzurichten. Die Eröffnung dieses ersten, nur einige wenige Zimmer umfassenden Ferienheimes erfolgte auf Ostern 1919. Der Versuch befriedigte und regte zu einer Ausweitung der Tätigkeit an. Im Juni 1927 erwarb die Verwaltungskommission mit vorher eingeholter Genehmigung des Aufsichtsrates eine an das vom VSK bereits übernommene Landstück in Weggis anstossende Liegenschaft, und auf dieser wurde in der Folge ein Ferienheim errichtet, das sowohl quantitativ als auch qualitativ weit höheren Ansprüchen zu genügen in der Lage war, als es beim ersten, bescheideneren der Fall gewesen war. Die Eröffnung dieses neuen Ferienheims erfolgte am 13. April 1929. Ein weiteres – und zum mindesten vorläufig letztes – Ferienheim wurde am 27. Februar 1932 in der für die besonderen Zwecke, für die sie inskünftig bestimmt sein sollte, umgebauten «Villa Elwa» in Jongny oberhalb Vevey den schweizerischen Konsumenten zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zum Ferienheim Weggis wählte man, und zwar hauptsächlich aus steuertechnischen Gründen, in diesem Falle für den Besitz der Liegenschaft die Form einer besonderen Genossenschaft, der Société

immobilière de Jongny sur Vevey, währenddem der Betrieb ebenfalls in der Regie des VSK erfolgt.

An der Delegiertenversammlung in Vevey vom 16. Juni 1928 teilte B. Jaeggi in seinem Referat zum Jahresbericht pro 1927 mit, dass die Verwaltungskommission beabsichtige, den Verbandsvereinen gemäss einer dem Anspruch auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung ähnlichen Skala in dem damals in Bau begriffenen Ferienheim Weggis Freiplätze für je eine Woche Aufenthalt zur Verfügung zu stellen, sobald das Ferienheim dem Betrieb übergeben werden könne. Die Herbstkreiskonferenzen desselben Jahres behandelten diesen Vorschlag und stellten sich ihm gegenüber im allgemeinen positiv ein. In der Tat konnten dann mit der Eröffnung des Ferienheims auch schon die ersten Gratisferiengäste ihren Einzug halten. Die Leistung des VSK besteht ausser in der Aufnahme in das Ferienheim auch in der Übernahme der Reisekosten vom Wohnort zum Ferienheim und zurück. Mit der Inbetriebnahme des Ferienheimes in Jongny erfolgte eine Übertragung des Systemes auch auf diese zweite Erholungsstätte. Im Jahre 1947 erfuhr die Degression, die für die Bemessung des Anspruches auf Freiplätze in Anwendung kommt, eine gewisse Verschärfung, wobei sich infolge der starken Preissteigerung, die inzwischen eingetreten war, die Gesamtzahl der Freiferienwochen nach der Senkung (Ende 1947) mit 860 immerhin trotzdem noch wesentlich über den Ende 1928 zum ersten Male berechneten 614 und auch über den sich für das letzte Vorkriegsjahr (1938) ergebenden 694 hielt.

Die Gründung der Genossenschaftlichen Zentralbank (GZB)

Die Ausweitung der Tätigkeit des VSK und die engere Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Verband und Verbandsvereinen brachte es mit sich, dass der Verband bald über den Rahmen eines reinen Warengeschäftes hinauswuchs. Auf der einen Seite stand das von den Verbandsvereinen übernommene Anteilshauptkapital während langer Jahre mit den finanziellen Bedürf-

nissen des VSK in keinerlei Verhältnis, und hatte der VSK allen Grund, sich in seiner Finanzpolitik nicht in zu weitgehendem Masse auf Kredite von Warenlieferanten und Banken einzustellen, auf der andern Seite traten die Verbandsvereine oder wenigstens einige unter ihnen bald an ihren Verband mit der Bitte um Gewährung von Krediten, die mit der Warenvermittlung keinen eigentlichen Zusammenhang hatten.

Den ersten Schritt im Sinne der Übernahme bankmässiger Aufgaben bedeutet die an der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 21. Dezember 1897 beschlossene Einrichtung einer Sparkasse. Ihre Verankerung erfuhr diese neue Einrichtung in dem von der Luzerner Delegiertenversammlung vom 24./25. Juni 1899 angenommenen «Reglement über den Geldverkehr». Dieses Reglement ermächtigte die Verbandsbehörden ausserdem auch zur Ausgabe von Obligationen und stellte weiter den Warenverkehr mit den Verbandsvereinen auf eine kontokorrentmässige Grundlage mit Anrechnung von Zinsen bei Überschreitung bestimmter Zahlungsfristen.

Das für die Zinsberechnung im Kontokorrentverkehr angewandte Verfahren führte zu zahlreichen Beschwerden der «betroffenen» Verbandsvereine und zu Anträgen von seiten solcher an die ordentlichen Delegiertenversammlungen der Jahre 1903, 1904 und 1905. In allen drei Fällen fand aber das Verhalten der leitenden Instanzen die Billigung der anwesenden Vertreter der Verbandsvereine.

Einen weiteren Schritt in der Richtung des Ausbaues des VSK zu einer Bankgeschäfte betreibenden Organisation stellt die Annahme des «Reglementes betreffend Gewährung von Darlehen und Vorschüssen» in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 24. März 1906 dar. Im Gegensatz zum Reglement über den Geldverkehr von 1899 befasste sich dieses neue Statut mit den vom VSK als Geldgeber zu beachtenden Regeln, beziehungsweise legte es zum ersten Male fest, dass der VSK überhaupt seinen Verbandsvereinen gegenüber als Geldgeber auftreten könne.

Die Zunahme der bankmässigen Operationen des VSK liess es als wünschenswert erscheinen, diese einer besonderen Abteilung zu übertragen. Der Gedanke wurde zum ersten Male – von Dr. Hans Müller – in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom

29. März 1903 geäußert, aber erst durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 8. Juli 1911 in die Tat umgesetzt, nachdem der Stein durch ein Postulat Perrenoud, La Chaux-de-Fonds, an der Sitzung derselben Behörde vom 12. Januar 1908 ins Rollen gebracht worden war. Der Bankabteilung wurden gleichzeitig auch die Aufgaben einer Versicherungsagentur übertragen, dieser spezielle Zweig ihrer Tätigkeit bei der Gründung der Genossenschaftlichen Zentralbank aber nicht ebenfalls an diese weitergeleitet, sondern der Zentralverwaltung angegliedert.

Aber auch die Schaffung einer besonderen Abteilung für die Erledigung der Bankgeschäfte innerhalb des VSK konnte auf die Dauer nicht befriedigen, es machte sich vielmehr bald das Bedürfnis nach der Schaffung einer selbständigen Organisation im Sinne der verschiedenen bereits ins Leben getretenen Zweckgenossenschaften geltend. Ja, schon vor der Gründung der ersten Zweckgenossenschaft, der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine und vor der Errichtung einer Bankabteilung, nämlich an der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908, hatte der Verbandsverein in Appenzell den Antrag gestellt, eine besondere Genossenschaftsbank zu gründen, der er in erster Linie die Aufgabe übertragen wollte, «Verbandsvereinen... bei Erwerbung von Grundstücken und Neubauten hinreichenden Kredit zu gewähren». Im Namen des Vorstandes hatte der daran besonders interessierte Perrenoud, La Chaux-de-Fonds, den Antrag «zur Prüfung und Berichterstattung» entgegengenommen. Man begnügte sich dann aber zunächst mit der Schaffung der Bankabteilung.

Einen wirkungsvolleren Anstoss zur Gründung einer selbständigen Bank bildeten einerseits die Verluste, die in einzelnen von der Preisabbaukrise besonders stark angepackten Verbandsvereinen Mitglieder mit den ihren Genossenschaften anvertrauten Spargeldern erlitten hatten, andererseits die sich in Gewerkschaftskreisen bemerkbar machenden Bestrebungen, eine Gewerkschaftsbank ins Leben zu rufen. Die sich immer mehr verdichtenden Gerüchte, dass auf Gewerkschaftsseite derartige Absichten beständen, wirkten auf den VSK um so alarmierender, als ihm Gewerkschaften in nicht unbeträchtlichem Ausmasse Gelder zur Verfügung gestellt hatten und er befürchten musste, diese zu verlieren, wenn die Gewerk-

schaften eine eigene Bank gründeten. Schon an der Sitzung der Verwaltungskommission – der Zentralstelle – vom 20. Mai 1908 war mitgeteilt worden, dass der Schweiz. Lithographenbund Obligationen im Betrage von Fr. 40 000.– übernommen habe, und Anlagen dieser Art nahmen nach der Schaffung einer selbständigen Bankabteilung noch ganz beträchtlich zu.

Zunächst dachte man allerdings eher an die Errichtung einer «Allgemeinen Genossenschaftsbank», das heisst einer Bank, die als «zentrale Depositenkasse» sämtlicher Arten von Genossenschaften dienen sollte, und an den Herbstkreiskonferenzen des Jahres 1924 kamen sogar Thesen, die die Verwirklichung des Gedankens auf einer solchen Grundlage ins Auge fassten, zur Diskussion. Allmählich wurde dann eine Einbeziehung der Gewerkschaften in das vorgesehene Programm in Erwägung gezogen, und schliesslich trat ein Zusammengehen von Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften allein mehr und mehr in den Vordergrund.

Die erste Fühlungnahme mit dem Schweiz. Gewerkschaftsbund als dem Zentralorgan der schweizerischen Gewerkschaften erfolgte, auf Anregung von gewerkschaftlicher Seite, am 20. Mai 1926 in Form einer gemeinschaftlichen Konferenz von Vertretern beider Seiten. Unter den Gewerkschaftsvertretern befand sich, was besonders bemerkt zu werden verdient, der nachmalige Präsident der Direktion des VSK und nachmalige Bundesrat, Dr. Max Weber. Ein strittiger Punkt war längere Zeit das Ausmass des Anteiles der beiden Bewegungen an der Finanzierung und Leitung der ins Leben zu rufenden Bank. Schliesslich erklärten sich aber die Gewerkschaftsvertreter damit einverstanden, dass den Konsumgenossenschaften ein finanzielles Übergewicht zukomme. Im Sinne einer Gegenleistung willigten diese dazu ein, dass der Bank anstelle der ursprünglich vorgesehenen Bezeichnung «Allgemeine Genossenschaftsbank» die Firma «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» gegeben werde. Die Interlakener Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1927 erteilte den Verbandsbehörden einstimmig die Ermächtigung, sich an einer zu gründenden Bank zu beteiligen und die bisher von der Bankabteilung des VSK betriebenen Geschäfte an diese überzuleiten, gegenüber einem Antrag der Allg. Konsumgenossenschaft Meilen, der die Schaffung einer Allgemeinen Genossenschaftsbank im ursprünglichen Sinne ge-

fordert hatte, aber mit 291 gegen 172 Stimmen abgelehnt worden war. Am 30. Oktober 1927 fand die Gründungsversammlung der Bank statt.

Der VSK beteiligte sich an der Bank zunächst mit einem Anteilskapital von Fr. 2 000 000.—. In dem Masse, als sich die Bank entwickelte, erfuhr diese Beteiligung – unter jeweiliger Zustimmung des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates – aber in der Folge eine stufenweise Erhöhung bis zu dem Betrag von Fr. 5 000 000.—, den sie heute ausmacht.

Die ursprünglich auf den besonderen Wunsch der Gewerkschaften gewählte Bezeichnung «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» erwies sich bald als unbefriedigend, und so wurde die Firma denn – im Einverständnis mit den Gewerkschaften – schon an der Generalversammlung der Bank vom 20. Dezember 1928 in «Genossenschaftliche Zentralbank» umgetauft.

Die Bekämpfung des Zugabewesens

Die Konsumvereine waren entstanden in erster Linie zur Bekämpfung von – die Konsumenten schädigenden – Missbräuchen, die sich im Handel mit Lebensmitteln und anderen Lebensnotwendigkeiten bemerkbar machten. Es lag deshalb auf der Hand, dass sie auch die Sitte, die namentlich mit der Zunahme der Markenartikel mehr und mehr um sich griff, den Waren Geschenke oder auf Geschenke lautende Bons beizulegen, verurteilten und diesem System entgegenzuwirken versuchten.

Der erste Anstoss zu einer Bekämpfung des Geschenkwesens ging vom Verein schweiz. Konsumverwalter aus. An der Luganeser Tagung dieses Vereins vom 27. Mai 1910 erwirkte Brunner, Rorschach, die Annahme eines Antrages des Sinnes, der VSK möge auf die Vermittlung von Artikeln mit Geschenkbeilagen verzichten. Die Verwaltungskommission des VSK veranstaltete darauf eine Umfrage bei den Verbandsvereinen, und diese lautete derart zugunsten der Anregung Brunners, dass sie sich dazu entschloss, dem Aufsichtsrat zu beantragen, die Angelegenheit der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Die Frauenfelder Delegiertenver-

sammlung vom 24. /25. Juni 1911 nahm einen durch E. Schwarz vertretenen Antrag an, Verband und Verbandsvereine möchten alles tun, was geeignet sei, die weitere Vermittlung von Waren, die mit Geschenken oder Prämien versehen sind, zu unterbinden, ohne dass sich eine Gegenstimme geltend gemacht hätte. Im Jahresbericht pro 1911 konnte dann auch die Mitteilung gemacht werden, «dass eine grosse Zahl der Verbandsvereine ungesäumt Beseitigung der Geschenkartikel beschlossen» habe.

Die Aufmerksamkeit wurde aber in der Folge von anderen Dingen in Anspruch genommen, und so drangen denn ganz unversehens Geschenkartikel auch wieder in das Warensortiment vieler Konsumvereine ein. Der erste neue Alarmruf ertönte an der Frühjahrskonferenz 1925 des Kreisverbandes IXa; aber den wirklichen Anlass zu einem – diesmal noch merklich bestimmteren – Vorgehen gab wiederum der Verwalterverein, der in seiner Versammlung vom 16. März 1929 eine Resolution fasste, die ein erneutes Vorgehen gegen das Zugabewesen forderte. Da gleichzeitig ähnliche Anregungen auch von anderer Seite ausgingen, kam es am 7. November desselben Jahres zur Gründung eines «Verbandes zur Bekämpfung des Zugabewesens», dem ausser dem VSK auch der Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften, der Konkordieverband, die Union Schweiz. Einkaufsgesellschaft Olten (USEGO), der Verband schweiz. Spezereihändler und der Schweizerische Rabattverband angehörten. Dieser Verband war klug genug, nicht gegen das gesamte, bereits zu weit entwickelte Geschenkwesen vorzugehen zu wollen, sondern zwischen «tolerierten» und «verpönten» Zugaben zu unterscheiden und sich nur an die – 77 – Firmen mit dem Gesuche um Abschaffung oder Anpassung an die vom Verband aufgestellten Kriterien zu wenden, die sogenannte verpönte Zugaben gewährten. Es gelang dem Verband auch, bis auf nur ganz verschwindende Ausnahmen, zu einem Erfolge zu gelangen. Einige Firmen hielten aber an ihren «verpönten» Zugaben fest, und der Verband war nicht stark genug, bei seinen Mitgliedern und besonders den vielen aussenstehenden Händlern einen allgemeinen Boykott der mit verpönten Zugaben versehenen Artikel durchzusetzen. Damit stellte sich nach und nach wieder die alte Situation ein, und angesichts der anscheinenden Hoffnungslosigkeit seiner Bestrebungen

löste sich der Verband zur Bekämpfung des Zugabewesens schliesslich wieder auf.

Inzwischen hatte das Zugabewesen in den verschiedensten Formen riesenhafte Fortschritte gemacht, und da der VSK darin eine ernstliche Gefährdung seiner Eigenproduktion erblickte, entschloss er sich 1950, selbst für «CO-OP Produkte» ein Prämiensystem, die sogenannten CO-OP Punkte, einzuführen, ohne damit seine grundsätzlich gegnerische Stellung gegen das Zugabewesen an sich aufzugeben, ja in der stillen Hoffnung, dass sich das Zugabewesen mit der Zeit selbst ad absurdum führen werde.

Im Verlauf der Vorarbeiten für den Erlass eines Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb erklärte der VSK am 7. Dezember 1934 in einer Eingabe an den Bundesrat, dass er selbst eine gesetzliche Regelung dieser Frage nicht anstrebe, sich aber doch auch dem Wunsche der übrigen Mitglieder des Verbandes zur Bekämpfung des Zugabewesens nicht widersetzen wolle. Die in der Zwischenzeit eingetretene beträchtliche Ausweitung der Abgabe von Waren mit Geschenken und Geschenkbons veranlasste dagegen 13 Jahre später, am 12. September 1947, die Verbandsdirektion, einem dem BIGA vom Schweiz. Gewerbeverband unterbreiteten Entwurf zu einer «Verordnung gegen Missbräuche im Zugabewesen» nun nicht mehr gleichgültig gegenüberzustehen, sondern ihm, zum mindesten grundsätzlich, zuzustimmen.

Vom Erlass des Filialverbotes
bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges
(1933–1939)

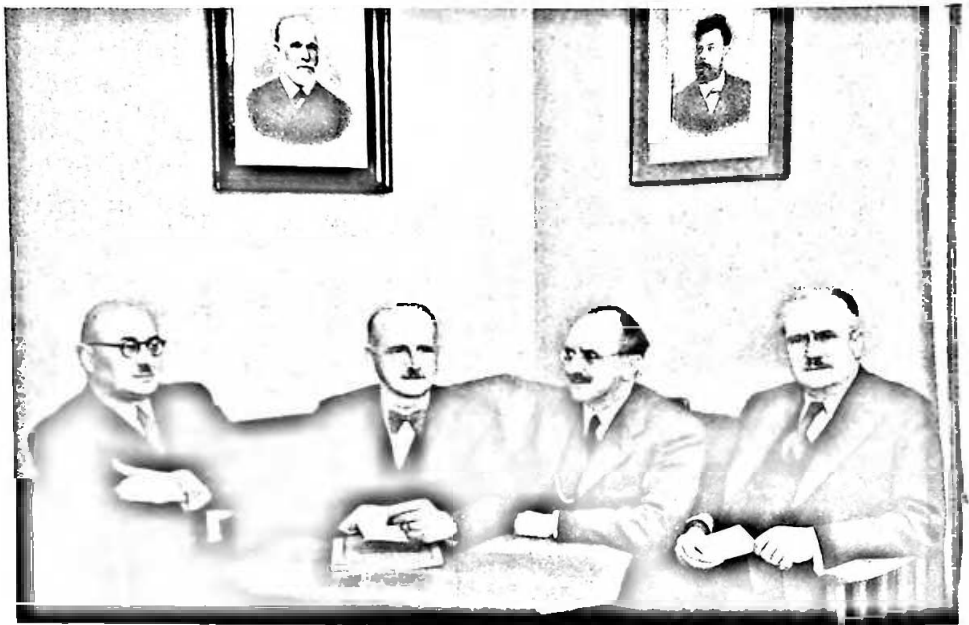
Bernhard Jaeggi hatte seit dem wechselreichen Jahre 1908 und seit dem Übergang der Verantwortung für den VSK vom früheren Verbandsvorstand an die neugebildete Verwaltungskommission im folgenden Jahre auf den VSK und die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung im allgemeinen einen bestimmenden Einfluss ausgeübt. Sozusagen alle bedeutenderen Initiativen der Zeit, während der er an der Spitze der Verwaltungskommission stand, tragen unverkennbar seinen Stempel. Es liegt deshalb auf der Hand, dass der in seinem Schreiben vom 25. August 1933 geäußerte Wunsch, auf den Tag, da er sein 65. Lebensjahr vollende, den 17. August 1934, als Präsident und Mitglied der Verwaltungskommission zurückzutreten gedenke, eine gewisse Bestürzung auslöste. Immerhin konnte sich der Aufsichtsrat den von Dr. Jaeggi vorgebrachten Gründen nicht wohl verschliessen. Eine gewisse Beruhigung war für ihn auch die Tatsache, dass sich der Rücktritt nur auf seine Stellung als Präsident und Mitglied der Verwaltungskommission, nicht aber auch auf die vielen übrigen Ämter, die er in Zweckgenossenschaften usw. bekleidete, bezog. Doch selbst dem VSK wurde die wertvolle Arbeitskraft Dr. Jaeggis dadurch – wenigstens bis zu einem Grade – erhalten, dass ihn die Luzerner Delegiertenversammlung vom 16./17. Juni 1934 auf Grund einer von derselben Versammlung angenommenen Zusatzbestimmung zu § 35 der Verbandsstatuten in den Aufsichtsrat wählte.

Als Nachfolger Jaeggis in der Verwaltungskommission wurden durch gleichzeitige Erhöhung der Mitgliederzahl dieses Organes von vier auf fünf zwei höhere Funktionäre des VSK, Dr. H. Fau-



Oben: Das Kinderheim Mümliswil. Unten: Das Ferienheim Weggis des VSK.





*Oben: Die Verwaltungskommission|Verbandsdirektion von 1939-1944 (von links nach rechts: Dr. Leo Müller; Maurice Maire, Präsident; Otto Zellweger, Vizepräsident; Dr. Henry Faucherre).
Unten: Johannes Huber, Mitglied des Aufsichtsrates|Verwaltungsrates 1909-1948, Präsident 1938-1948, und das erste weibliche Mitglied des Aufsichtsrates des VSK, Frau Paula Ryser, Biel (BE).*



cherre und Dr. L. Müller, berufen. Das Präsidium übernahm der bisherige Vizepräsident, Dr. O. Schär, währenddem an die Stelle eines Vizepräsidenten M. Maire nachrückte.

Da Dr. O. Schär ein Jahr älter war als sein Amtsvorgänger, lag es zum vorneherein klar auf der Hand, dass seine Amtsdauer nicht eine allzu grosse Zahl von Jahren umfassen werde. Tatsächlich trat er denn schon 1939 zurück. An seine Stelle als Präsident der Verwaltungskommission rückte nun der Vizepräsident, M. Maire, nach, und das Amt eines Vizepräsidenten übernahm neu O. Zellweger. Gleich Dr. Jaeggi wurde Dr. Schär als ausserordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat berufen. Als Mitglied der Verwaltungskommission wurde er dagegen nicht ersetzt, so dass diese von seinem Ausscheiden an wiederum nur aus vier Mitgliedern bestand.

Die Wahl Dr. Jaeggis in den Aufsichtsrat veranlasste den bisherigen Präsidenten, E. Angst, seinen Rücktritt – als Präsident – zu erklären, und tatsächlich wurde dann auch an der Aufsichtsratssitzung vom 16. Juni 1935 Dr. Jaeggi zum Präsidenten des Aufsichtsrates gewählt. Immerhin trat auch er noch innerhalb des Zeitraumes, der uns hier beschäftigt, zurück, und zu seinem Nachfolger wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 24. September 1938 Johannes Huber, St. Gallen, ernannt. Schliesslich sei erwähnt, dass der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1939 Dr. B. Jaeggi und Johannes Huber als Delegierte des Aufsichtsrates bezeichnete.

Anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1935 stellte der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund der Schweiz das Begehren, dass ihm im Aufsichtsrat des VSK eine Vertretung mit beratender Stimme eingeräumt werde. Der Vorschlag wurde in dieser Form abgelehnt. Dagegen bewirkte das Vorgehen der Frauen immerhin, dass – ein Erfolg, der noch weit über ihre Erwartungen hinausging – an der gleichen Zürcher Delegiertenversammlung vom 15./16. Juni 1935, die die Statutenänderung durchführte, eine erste Frau, nämlich Paula Ryser, Biel (BE), als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat einziehen konnte.

Auf den 1. März 1935 trat das Eidgenössische Bankengesetz in Kraft. Auf Grund der Tatsache, dass sie – namentlich als solche bezeichnete – Sparkassen betrieben, hätten sich zahlreiche Verbandsvereine diesem Gesetz unterstellen müssen. Da es eine solche Unterstellung aber den Konsumvereinen sozusagen unmöglich

gemacht hätte, die den Sparkassen zufließenden Mittel für ihre eigenen Zwecke zu verwenden, wandelten sie, und zwar restlos, auf den Rat des VSK ihre «Sparkassen» in «Depositenkassen» um, und erreichten dadurch allein, dass sie von der Anwendung des Gesetzes auf ihren besonderen Fall befreit wurden. Der Weg dazu war dadurch gezeigt worden, dass, seit Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches im Jahre 1911, schon bevor ein eidgenössisches Gesetz erlassen wurde, verschiedene Kantone besondere Bestimmungen über die Entgegennahme und Verwendung von Spareinlagen erlassen und auf Grund dieser Bestimmungen Konsumgenossenschaften sich veranlasst gesehen hatten, ihre Sparkassen in Depositenkassen umzutauften.

Am 26. September 1936 erfolgte die – glücklicherweise einmalig gebliebene – Abwertung des Schweizer Frankens. Es ist naheliegend, dass diese Massnahme bei der Verwaltungskommission Befürchtungen hinsichtlich der Möglichkeit preisaufreibender Tendenzen auslöste. Sie richtete deshalb schon am 1. Oktober des Jahres der Abwertung eine Eingabe an den Bundesrat, durch die sie diesen darum ersuchte, alles zu unternehmen, was geeignet sei, einer Steigerung der Preise zu begegnen. Gleichzeitig machte sie in der Eingabe positive Vorschläge nach dieser Richtung. Später trat sie insbesondere dafür ein, dass, soweit es im Interesse einer Tiefhaltung der Preise erforderlich sei, die Kontingente gelockert und die Einfuhrerschwerungen aufgehoben würden, und sie fand dabei im Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen, auf dessen Entstehen und dessen Aufgaben wir noch zurückkommen werden, eine wertvolle Unterstützung.

Um selbst etwas zur Milderung des Preisauftriebes beitragen zu können, unternahm der VSK im Frühjahr 1937 auf eine Anregung des Aufsichtsratsmitgliedes F. Gschwind eine Verbilligungsaktion auf Reis, Erbsen, Bohnen und Linsen, indem er diese, unter der Bedingung, dass sie mit einer Marge von höchstens 10% und später höchstens 15% auf dem Detailpreis weiterverkauft würden, zu einem verbilligten Preis an die Verbandsvereine abgab. Die Aktion dauerte bis Ende April 1938 an und kam den VSK allein auf rund Fr. 260 000.– zu stehen.

Der Warenumsatz erfuhr 1934 noch einmal – wie schon 1932 – einen bescheidenen Rückgang – von Fr. 168 585 443.97 auf

Fr. 168422506.46.-, überstieg dann aber 1935, wie schon einmal erwähnt, zum ersten Male den bisher zahlenmässig höchsten Umsatz – von 1920 – und erreichte 1938 – allerdings teilweise dank der eingetretenen Preissteigerung Fr. 207029694.64, nachdem er im Jahre zuvor erstmals die Zweihundertmillionengrenze leicht überschritten hatte.

An baulichen Erweiterungen während der Berichtsperiode sind zu erwähnen die Vergrösserung des Lagerhauses VI – für Haushaltungsartikel – um rund 4000 m² Lagerfläche sowie der Bau weiterer Räumlichkeiten von bedeutendem Umfange für die Lagerung von Wein und Käse im Anschluss an die bereits vorhandenen Einrichtungen, alle in Pratteln, ferner die Errichtung eines Lagerhauses für Gemüse und Früchte in Biel (BE).

Auf die Anregung der beiden Kreisverbände der welschen Schweiz (I und II), allgemein ständige Kreissekretariate zu schaffen, richtete die Verwaltungskommission an alle Verbandsvereine ein darauf Bezug nehmendes Zirkularschreiben. Die grosse Mehrheit der antwortenden Vereine nahm aber eine negative Haltung ein, und die Verwaltungskommission beschloss deshalb, die Sache nicht weiterzuverfolgen.

Wie 1896 und 1914 beteiligte sich der VSK auch 1939 an der – diesmal von der Stadt Zürich übernommenen – Landesausstellung, und wie 1914, so gab er auch diesmal, und zwar am 24. Juni, dem Personal durch einen Kollektivbesuch auf seine Kosten Gelegenheit, die allen Besuchern sicher noch in bester Erinnerung stehende mustergültige Darstellung schweizerischen Wesens und Wirkens kennenzulernen. Schliesslich wollte eine tragische «Duplizität der Ereignisse» ebenfalls, dass 1914 und 1939 die grosse Schau durch den Ausbruch eines Weltenbrandes wenn auch nicht zu einem vorzeitigen Abbruch gezwungen wurde, so doch eine empfindliche Beeinträchtigung erfuhr.

Noch sozusagen vor Torschluss, ganz wenige Tage vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, am 30. August 1939, wurde von 28 Verbandsvereinen der französischsprachigen Schweiz eine regionale Genossenschaft für die Fabrikation von Teigwaren, die «Fabrique coopérative de pâtes alimentaires Noiraigue (FCPN)», mit Sitz in Noiraigue im Neuenburger Jura, ins Leben gerufen. Da sich die Lage des Produktionsunternehmens in der Folge als frucht-

technisch ungünstig erwies, nahm die Genossenschaft im Februar 1953 die ihr gebotene Gelegenheit wahr, ihren Betrieb in das neu-erbaute Lagerhaus des VSK in Morges zu verlegen. In Verbindung damit änderte sie ihre Firma sinngemäss in «Fabrique coopérative de pâtes alimentaires Morges (FCPM)».

Das Filialverbot

1933 ist für den VSK und die ganze schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung von grosser Wichtigkeit als das Jahr, in dem der wohl bedeutendste Mann in der ganzen bisherigen Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaften, Dr. Bernhard Jaeggi, sein – wenn auch nicht unmittelbar vollständiges – Ausscheiden aus der aktiven Mitarbeit an der Bewegung ankündigte. Es erhält aber vielleicht keine geringere Bedeutung dadurch, dass es eine vollständige Umgestaltung des Wirtschaftsmilieus, in dem die schweizerischen Konsumgenossenschaften ihre Tätigkeit entfalten, einleitete. Hatten sich die Konsumgenossenschaften der Schweiz bis dahin in dem tröstlichen Gedanken wiegen können, dass ihre Entwicklung lediglich dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte unterliege, so mussten sie nun plötzlich feststellen, dass Bundesrat und Bundesversammlung bereit waren, einer Wirtschaftsgesinnung freie Bahn zu öffnen, die das unmittelbare Gegenteil von dem darstellte, was bisher als unumstössliches Gesetz gegolten hatte, einem Staatsinterventionismus zu huldigen, der zwar nicht, wie im nördlichen Nachbarland, von dem bestimmt starke Einflüsse ausgegangen waren, zur völligen Vernichtung der Konsumgenossenschaften führte, wohl aber ihrer Weiterentwicklung während voller 12 Jahre starke Schranken auferlegte. Das Filialverbot, das wir im Auge haben, gehört heute der Vergangenheit an. Ob man dasselbe aber auch von der Wirtschaftsgesinnung, die es ermöglichte, dass ein Eingriff in die Wirtschaft erfolgen konnte, wie man ihn bis dahin für unmöglich angesehen hatte, sagen kann, das zu beurteilen, bleibe Zeiten anheimgestellt, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem Jahre 1933 ähnlicher sind als die langen Jahre einer wirtschaftlichen Hochblüte sondergleichen, die

seit dem Ausserkrafttreten des Verbotes ununterbrochen angehalten haben.

Der Angriff auf die Wirtschaftsfreiheit im Kleinhandel wurde eröffnet durch je eine Motion, die Joss, Bern, und Amstalden, Obwalden, mit Mitunterzeichnern zwar nicht in gleichem Wortlaut, wohl aber mit demselben Ziel in der Frühjahrssession 1933 des National- beziehungsweise Ständerates einreichten. Beide forderten praktisch genau das gleiche, nämlich den Schutz des Mittelstandes gegen die Errichtung und den Betrieb von «neuen Grosswarenhäusern, Einheitspreisgeschäften und ähnlichen fremdartigen Unternehmungen» (Joss beziehungsweise «vor Verdrängung durch gemeinwirtschaftliche Betriebe und Grossunternehmungen (Schutz vor Warenhäusern), Einheitspreisgeschäften, Selbstdetaillierung der Fabriken, Kettenläden usw.» (Amstalden). Beide Motionäre erklärten ausdrücklich, dass sie bei ihrem Vorgehen keineswegs die Konsumgenossenschaften im Auge hätten, so Amstalden noch bei der Begründung seiner Motion an der Ständeratssitzung vom 8. Juni 1933: «Die Selbsthilfe-Organisationen der Konsumenten hätte ich niemals auch in Gedanken antasten wollen.» Nichtsdestoweniger hielt es die Verwaltungskommission für angezeigt, schon am 25. April in einer Eingabe an den Bundesrat unter Hinweis auf die beiden Motionen ausdrücklich die Ansicht zu vertreten, dass die zahlreichen in der Schweiz bestehenden Wirtschaftsgenossenschaften «keine Behinderung in der Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren sollen». Und die Luganeser Delegiertenversammlung vom 17. Juni desselben Jahres genehmigte einstimmig einen vom Kreisverband VIII eingereichten und – unter Zustimmung des Kreisverbandes – mit einem Zusatz von Schlatter, Schaffhausen, versehenen Antrag, der einerseits der Verwaltungskommission für ihre Eingabe vom 25. April dankte, andererseits die Verbandsbehörden beauftragte, weiter alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich seien, «um die Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz auch fernerhin zu sichern».

Aber die Lawine war ins Rollen gekommen und sollte nicht so rasch zum Stillstand gebracht werden können. Und sie erfasste nicht nur die Grossunternehmungen des kapitalistischen Kleinhandels, sondern auch die Kaufhäuser der Konsumgenossenschaf-

ten und die Konsumgenossenschaften mit Filialen. Dabei bleibe dahingestellt, ob es den Motionären mit ihren Zusicherungen an die Konsumgenossenschaften zum vorneherein nicht ernst gewesen war oder ob – gemäss dem französischen Sprichwort «L'appétit vient en mangeant» – die ganze Bewegung über ihre ursprünglichen Ziele hinauswuchs. Beide Motionen wurden als erheblich erklärt, und damit war dem Bundesrat die Verpflichtung überbunden, eine den Forderungen der Motionäre Rechnung tragende Vorlage auszuarbeiten. Auch die auf Grund der Beschlüsse der Bundesversammlung ausgearbeitete Botschaft des Bundesrates vom 5. September 1933 enthielt nichts, was den Konsumgenossenschaften Anlass zu ernsthaften Befürchtungen hätte geben können, wenn schon damit zu rechnen war, dass das vom Bundesrat statuierte Eröffnungsverbot für Warenhäuser, Kaufhäuser und Einheitspreisgeschäfte vor der Rechtsform keinen Halt machen werde, und wenn schon der Entwurf zu einem Bundesbeschluss einen Artikel (10) enthielt, der dem Bundesrat die Möglichkeit gab, unter gewissen Umständen das Verbot auch auf «Filialgeschäfte von Grossunternehmungen des Detailhandels» auszudehnen. Nachdenklicher stimmte dagegen schon, dass der Ständerat einen von der ständerätlichen Kommission angenommenen Antrag, Filialgeschäfte von Genossenschaften seien von der Anwendung des Artikels 10 auf alle Fälle auszuschliessen, ablehnte. Die Verwaltungskommission richtete darauf, am 3. Oktober, eine Eingabe an die Kommission des Nationalrates für die Behandlung der Vorlage. Aber auch der Nationalrat trug den genossenschaftlichen Wünschen nicht Rechnung, und so fand denn der, wie die weitere Entwicklung zeigen sollte, für die Konsumgenossenschaften höchst ominöse Artikel 10 auch Aufnahme in den tatsächlichen Bundesbeschluss vom 14. Oktober. Der Beschluss wurde als dringlicher Natur der Volksabstimmung entzogen und sollte Geltung haben bis zum 31. Dezember 1935.

Sehr rasch zeigte sich, dass Artikel 10 nicht nur akademische Bedeutung hatte. Am 18. Oktober 1933 richtete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, um zu erfahren, wie sich diese zu einer tatsächlichen Anwendung des Artikels 10 stellten, und da sich die Mehrzahl der Kantonsregierungen zugunsten einer derartigen Massnahme

aussprach, erklärte der Bundesrat durch Beschluss vom 10. November 1933 den Bundesbeschluss vom 14. Oktober als auch für Filialgeschäfte verbindlich. Die Verwaltungskommission hatte in einer Eingabe vom 24. Oktober an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erneut darum ersucht, die Selbsthilfegenossenschaften auf alle Fälle vom Eröffnungsverbot auszunehmen. In seiner Antwort vom 24. November bemerkte aber das Departement, dass der Verlauf der Verhandlungen in den beiden Kammern kaum zulasse, den Konsumgenossenschaften eine Sonderbehandlung angedeihen zu lassen.

Damit waren, und zwar auf Grund der näheren Bestimmungen der «Verordnung I zum Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933...», die das Datum des 28. November 1933 trägt, auch die Konsumgenossenschaften dem Eröffnungsverbot unterstellt, soweit sie wenigstens mehr als vier Lebensmittel- oder Schuhläden betrieben, beziehungsweise in Lebensmittelläden mehr als 10 und in Schuhläden mehr als 20 Angestellte beschäftigten. Der Trost, den das Volkswirtschaftsdepartement im bereits erwähnten Schreiben vom 24. November den Konsumgenossenschaften zu spenden für nötig gefunden hatte:

«Sie werden im Bewilligungsverfahren Gelegenheit haben, nachzuweisen, ob ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Eröffnung derartiger Filialen besteht und bei der Abwägung der Bedürfnisfrage dürfte unseres Erachtens ins Gewicht fallen, ob es sich um eine Genossenschaft handelt, welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht und welche hauptsächlich ihren eigenen Mitgliedern ohne Gewinnabsicht Lebensmittelgegenstände und Gebrauchsgegenstände vermittelt.»

erwies sich in der Folge als höchst fadenscheinig. Am 10. April 1934 erklärte der Bundesrat das Filialverbot als auch für den Kleinhandel mit Textilien verbindlich, und im weiteren Verlauf des Jahres erliess er zum Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 parallellaufende Verfügungen über die Schuhfabriken und die Schuhreparaturwerkstätten.

Es liegt auf der Hand, dass die Konsumgenossenschaften die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates nicht ruhig über sich ergehen liessen, sondern sich dagegen zur Wehr setzten. Am 10. Dezember 1933 beschlossen in einer gemeinsamen Konferenz die Vorstände der Kreisverbände, der Aufsichtsrat

Genossen-
Bundes-
zu rich-
auf den
hament-
ein, und
imme laut
standen. Es
tet, und am
cht weniger
erinnen» un-
haftlichen Be-
Unterschriften
Organisationen
at.

n verschiedener
Konsumgenossen-
aften, nicht nur
Konsumgenossen-
en Bestimmungen
re Fühlungnahme
hatte Jaeggi, an-
der Internationalen
dung mit dem Kon-
des in Gent durch-
s gesamte Genossen-
den Versuch unter-
nossenschaftsbund ins
t hatte sogar in Zürich
e Genossenschaftsarten
e Bereitschaft zur Bil-
es gegeben. Wegen der
VSK selbst geltend
tatsächlichen Gründung
nten selbst wieder fallen
ar nicht erst durch das
c besseren Fühlungnahme
schaften wesentlich grösser

Beworden. Und während zum Beispiel im September 1921 die
Verwaltungskommission noch der Ansicht gewesen war, sie könne
auf einen Wunsch des VOLG, «eine Ausscheidung zwischen dem
Wirtschaftsgebiete der beiden Verbände herbeizuführen», nicht
eintreten, kam Ende 1932, also zu einer Zeit, auf die das Filial-
verbot auch noch nicht einen Schatten vorauswarf, wiederum au-
Anregung des VOLG zwischen ihm und dem VSK ein eigentlich
Abkommen über diesen Gegenstand zustande. Der wesentlic-
Inhalt dieses Abkommens war, dass, wo zwischen Vereinen
beiden Verbände Konkurrenzverhältnisse beständen, verhin-
werden sollte, dass sie einen scharfen Charakter annähmen
übrigen aber für die Zukunft weitere Wirtschaftsgebietsübersc-
dungen soweit als möglich vermieden und auf alle Fälle von
einen des einen Verbandes in bereits von Vereinen des ar
bearbeiteten Gemeinden neue Läden nicht ohne vorherig
lungnahme der beiden Verbände eröffnet werden sollte
Übereinkommen ist bis auf den heutigen Tag in Kraft ge-
und man darf feststellen, dass es sich durchaus bewährt ha-

Schon in dem vom Kreisverband VIII an die Lugane-
giertenversammlung vom 17. Juni 1933 eingereichten ur-
Delegiertenversammlung gutgeheissenen Antrag war
Wünschbarkeit der «Schaffung einer Aktionsgemeins-
licher auf dem Boden wirtschaftlicher Selbsthilfe ste-
nossenschaften» die Rede gewesen. Der durch Bu-
Bundesversammlung geschaffene «fait accompli»
die Verwirklichung dieses Gedankens zu einer um so
Notwendigkeit. Am 10. Dezember 1934, genau ein
Versammlung, die die Petition beschlossen hatte,
VSK, der Konkordieverband, die Vereinigung
licher Genossenschaftsverbände der Schweiz, der
schweiz. Milchproduzenten, der Verband ostsc-
schaftl. Genossenschaften und der Verband
wertungsgenossenschaften den «Schweizerisch-
zwischen Genossenschaften den «Schweizerisch-
18. Januar desselben Jahres ein nach dieser
Beschluss gefasst und ein Komitee von 10
worden war. Der zwischen Genossenschaftlic-
meist kurz genannt wird, spielte als Vertreter

während der ganzen Dauer des Filialverbotes eine bedeutende Rolle. Er besteht auch heute noch, doch ist seine Tätigkeit auf ein bedeutend kleineres Ausmass zusammengeschumpft.

Eine weitere Frucht des Filialverbotes ist die «Genossenschaftliche Gruppe der Bundesversammlung», die ebenfalls, solange das Filialverbot bestand, ziemlich häufig in Erscheinung trat, heute aber nur noch selten zusammentritt. Die Bildung einer solchen Gruppe war durch Johannes Huber schon an der Aufsichtsrats-sitzung vom 23. September 1933 angeregt worden, dagegen gab man damals seiner Anregung noch keine Folge. Einen kräftigeren Anstoss bedeutete dann der «Coldrieribeschluss» des Bundesrates, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Am 19. September 1936 beauftragte der Aufsichtsrat die Nationalräte Huber, Höppli und Rusca, die alle Mitglieder des Aufsichtsrates des VSK waren, unter Zuzug von Nationalrat Wunderli vom Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften und Dr. O. Schär, im Verlaufe der Herbstsession zusammenzutreten und über das weitere Vorgehen zu beschliessen. Sie führten den Auftrag in der Weise aus, dass sie zur jeweiligen Vorbesprechung von zur parlamentarischen Behandlung gelangenden Fragen, die das Genossenschaftswesen betreffen, am 7. Oktober des gleichen Jahres eine «überparteiliche genossenschaftliche Gruppe der Bundesversammlung» ins Leben riefen.

Auf Ende des Jahres 1935 ging die Gültigkeit des am 14. Oktober 1933 erlassenen Filialverbotes zu Ende. Es liess sich aber schon lange vor Ablauf der Frist voraussehen, dass die Bundesversammlung eine Verlängerung ins Auge fassen werde. Aus diesem Grund und auch, weil sich bei der Fühlungnahme mit dem die mittelständischen Betriebe vertretenden Schweiz. Gewerbeverband, die sich zur Behandlung der von den Konsumgenossenschaften eingereichten Bewilligungsgesuche zwangsläufig ergab, gezeigt hatte, dass dort in vielen Fällen ein grösseres Verständnis für die Konsumgenossenschaften bestand als bei den mit der Beurteilung der Fälle betrauten Bundesstellen, trat der VSK schon am 12. April 1935 mit dem Gewerbeverband in Verbindung, und nicht ganz drei Wochen später, am 1. Mai, konnte bereits eine Verständigung erzielt werden. Danach verpflichteten sich beide Parteien, durch ihre Vertreter in der Bundesversammlung dafür einzutreten, dass

in den neuen Erlass eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach vor dem 1. Mai 1935 gegründete Mitglieder vor diesem Datum gegründeter Genossenschaftsverbände von der Unterstellung unter den Erlass ausgenommen seien und dass alle von der allgemeinen Regelung ausgenommene Genossenschaften betreffenden Fälle, die normalerweise in den Bereich des Erlasses fielen, von einer paritätischen Kommission des Gewerbeverbandes und des zwischen-genossenschaftlichen Ausschusses zu behandeln seien. Die Zürcher Delegiertenversammlung vom 15./16. Juni 1935 pflichtete dieser Regelung bei, und auf Grund dieser Tatsache schlossen am 13. September 1935 Gewerbeverband und zwischen-genossenschaftlicher Ausschuss ein ihre Abmachungen festlegendes Übereinkommen. Sie hatten indessen ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Bundesversammlung wollte nämlich von einer im Erlasse ausdrücklich erwähnten Ausnahme der Genossenschaften nichts wissen. Dagegen führte sie immerhin eine Bestimmung ein, die ganz allgemein vorsah, dass Grossunternehmungen des Kleinhandels von der Unterstellung unter das Verbot entbunden werden könnten, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Kleinhandels vertraglich verständigten. Das war wenigstens ein gewisser Fortschritt. Auf der andern Seite enthielt der Bundesbeschluss vom 25. September 1935, der für zwei weitere Jahre, also bis 31. Dezember 1937, gelten sollte, doch auch die Verschlechterung – für die Konsumgenossenschaften –, dass als Filialgeschäfte nunmehr schon Grossunternehmungen des Lebensmittelhandels mit mehr als drei und des Schuhhandels mit mehr als zwei Verkaufsgeschäften zu gelten hätten. Der Bundesrat anerkannte das zwischen Gewerbe und Genossenschaften abgeschlossene Übereinkommen noch im Dezember 1935, so dass es gleichzeitig mit dem neuen Bundesbeschluss, am 1. Januar 1936, in Kraft treten konnte. Durch Verordnung vom 28. April 1936 wurde das Verbot auch auf die Möbelgeschäfte ausgedehnt.

In der Resolution der Zürcher Delegiertenversammlung vom 15./16. Juni 1935 fand sich unter anderem auch die Forderung, dass die Verbandsbehörden anlässlich der bevorstehenden Neuwahl des Nationalrates die einzelnen Kandidaten nach ihrer Einstellung zum Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 befragen sollten. Da im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kandidaten-

listen der Entscheid über die Verlängerung des Verbotes bereits gefällt war, sah die Verwaltungskommission davon ab, den Auftrag, der den Verbandsbehörden erteilt worden war, auszuführen, und begnügte sich mit Aufforderungen in der Genossenschaftspresse, nur Kandidaten die Stimme zu geben, «die überzeugt sind, dass zwischen grosskapitalistischen Unternehmungen und dem Volkswohl dienenden Genossenschaften ein prinzipieller Unterschied besteht, und die gewillt sind, zu dieser Überzeugung bei allen Entscheiden des neuen Parlamentes zu stehen». Sie musste dann aber erfahren, dass ihr selbst dieses gemässigtere Verfahren Proteste von seiten verschiedener Verbandsvereine einbrachte.

Bei der Beurteilung der Tätigkeit der Paritätischen Kommission wurde vielfach übersehen, dass die Schaffung dieser Kommission tatsächlich keine Enthebung der Konsumgenossenschaften von den Bestimmungen des Filialverbotes, sondern im Grunde genommen nur eine Änderung in der die Bewilligungsgesuche zu beurteilenden Instanz bedeutete, und es erhoben sich zahlreiche Kritiken an der Arbeit der Kommission. An der Luzerner Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1936 kam Dr. Schär unter anderem auch ausführlich auf diese Frage zu sprechen, wobei er an Hand verschiedener konkreter Fälle nachwies, dass die Einführung der Paritätischen Kommission dem früheren Zustand gegenüber wenn auch nicht die vom Standpunkt der Konsumgenossenschaften ideale Lösung, so doch einen wesentlichen Fortschritt darstelle.

Schon während der Geltungsdauer des zweiten, aber noch auf Grund der Bestimmungen des ersten Filialverbotsbeschlusses fielte der Bundesrat – am 3. April 1936 – in einem Rekursfall des Konsumvereins Coldrerio einen Entscheid, der praktisch darauf hinauslief, dass auf Grund der bei der Statutenrevision des Jahres 1935 eingeführten Bezugspflicht alle Läden der Verbandsvereine nur versteckte Filialen des VSK seien. Ein Wiedererwägungsgesuch des VSK vom 25. Juni 1936 wurde durch den Bundesrat am 14. August desselben Jahres abgewiesen. Der Entscheid des Bundesrates entbehrt insofern nicht einer gewissen Ironie, als gerade am Beispiel des Konsumvereins Coldrerio ersichtlich ist, dass der VSK keineswegs die Absicht hatte, die neue Statutenbestimmung mit aller Strenge anzuwenden, beliefen sich doch im Jahre 1935 die Bezüge des Vereins vom VSK bei einem eigenen Umsatz von

Fr. 244 700.– auf nur Fr. 45 250.69. Die Paritätische Kommission machte sich bei ihren Entscheiden – ein beredter Ausdruck ihrer weit weniger bürokratischen Einstellung – die Auffassung des Bundesrates interessanterweise nicht zu eigen. Und schliesslich hielt es auch der Bundesrat selbst – in seiner Botschaft zur Frage einer zweiten Verlängerung des Filialverbotes vom 3. September 1937 – für angezeigt, seine Hefte zu revidieren.

Und diese zweite Verlängerung kam trotz allen Bemühungen von seiten der Konsumgenossenschaften, sie zu verhindern, tatsächlich zustande. Schon am 1. März 1937 hatte der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss in einer Eingabe an den Bundesrat eine Ausdehnung des Verbotes über das Jahr 1937 hinaus energisch abgelehnt. Die genossenschaftliche Gruppe des Parlamentes stellte sich ihrerseits in einer am 17. März abgehaltenen Sitzung hinter den zwischengenossenschaftlichen Ausschuss, beschloss aber gleichzeitig vorsorglicherweise, insofern eine Verlängerung doch zustandekommen sollte, auf alle Fälle die Anwendung der Dringlichkeitsklausel abzulehnen. Und an einer Versammlung der «Interessenten» vom 2. April zeigte sich bereits sehr deutlich, dass die Vorsicht der Parlamentariergruppe nur zu gerechtfertigt gewesen war. Ausser den Genossenschaftsvertretern machte sich nämlich an dieser Zusammenkunft keine einzige Stimme gegen die Verlängerung geltend, so dass nun den Konsumgenossenschaften nichts mehr übrigblieb, als zu versuchen, für sich selbst so viel als möglich herauszuholen. An der Interlakener Delegiertenversammlung des VSK vom 19. Juni 1937 kam ganz naturgemäss auch wieder das Filialverbot zur Sprache, und es machte sich gegen die nach dem Empfinden vieler Vereinsvertreter allzu grosse Nachgiebigkeit der Verbandsbehörden ein derartiger Widerstand geltend, dass es diesen mit Mühe und Not gelang, ein Vertrauensvotum zu erlangen. Die von ihnen vorgelegte Resolution wurde nämlich nur mit dem knappen Mehr von 230 gegen 220 – sie ablehnenden – Stimmen angenommen. Aber auch der an der Delegiertenversammlung zum Ausdruck gekommene Unmut konnte an dem Gang der Dinge nichts ändern. Der Bundesbeschluss wurde um zwei weitere Jahre verlängert, und selbst die Dringlichkeitsklausel konnte nicht ausgemerzt werden. Dagegen gelang es diesmal wenigstens, die ausdrückliche Befreiung der vor dem 1. Mai 1935

gegründeten Konsumgenossenschaften, die schon bei der ersten Verlängerung angestrebt worden war, in den Bundesbeschluss hineinzubringen, unter der – auch diesmal wieder – stillschweigenden Voraussetzung allerdings einer Verlängerung auch des «Gentleman's agreement». Dieses wurde dann am 30. November 1937 tatsächlich ebenfalls erneuert.

Aber auch mit der zweiten Verlängerung des Filialverbotes bis Ende 1939 hatte es nicht sein Bewenden. Dabei war in einem hohen Grade ausschlaggebend, dass Anfang September 1939 der Zweite Weltkrieg ausbrach und die Konsumgenossenschaften dadurch veranlasst wurden, etwas grössere Rückhaltung zu üben, als es sonst der Fall gewesen wäre. Am 15. Juni 1939 hatte der zwischen-genossenschaftliche Ausschuss noch in einer Eingabe an den Bundesrat erneut verlangt, dass eine Verlängerung des Filialverbotes nicht mehr erfolge, dass aber, insofern eine Verlängerung doch beschlossen werde, die Selbsthilfegenossenschaften ausdrücklich ausgenommen würden und auf keinen Fall von neuem die Dringlichkeitsklausel angewendet werde. An der Zürcher Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1939 mussten die Verbandsbehörden wiederum zahlreiche Vorwürfe über sich ergehen lassen. Dagegen fand diesmal ihre allerdings dem Gegenantrag der Coopératives Réunies von La Chaux-de-Fonds bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragende Resolution bei der grossen Mehrheit der anwesenden Delegierten Gnade. Immerhin hielten sich die Verbandsbehörden doch für verpflichtet, der im Antrag der Coopératives Réunies enthaltenen Forderung nach Abschaffung der tatsächlich in weiten Kreisen der «betroffenen» Konsumgenossenschaften höchst unpopulären Paritätischen Kommission Rechnung zu tragen. Und tatsächlich gelang es ihnen auch in Unterhandlungen mit dem Gewerbeverband, zwar nicht eine restlose Befreiung der Genossenschaften von jeglicher Regelung überhaupt, wohl aber den Ersatz der Paritätischen durch eine Konsultative Kommission zu erreichen. Das betreffende Abkommen wurde von den beiden Parteien am 18. September 1939, also bereits nach Kriegsausbruch, unterzeichnet. Der Ersatz der Paritätischen durch eine Konsultative Kommission bedeutete, dass der Kommission nicht mehr bestimmende, sondern nur noch beratende Befugnisse zukamen. Im übrigen enthielt aber das neue

Abkommen auch Bestimmungen über die völlige Ausnahme von der Behandlung durch die Konsultative Kommission zahlreicher Fälle, die der Paritätischen hatten unterbreitet werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen sahen die Genossenschaftsvertreter im Parlament davon ab, gegen die Erneuerung des Bundesbeschlusses um zwei weitere Jahre, bis Ende 1941, in nicht wesentlich veränderter Form Opposition zu machen, und tatsächlich beschloss denn auch das Parlament am 21. September 1939 eine neue Verlängerung.

Noch weniger als 1939 hatten die Konsumgenossenschaften 1941, als die Frage der weiteren Verlängerung des Filialverbotes, diesmal um drei Jahre, bis Ende 1944, akut wurde, Grund, sich allzusehr in Opposition zu setzen, waren doch damals Einschränkungen ganz allgemein an der Tagesordnung. Schon im Juni 1941 erklärte die Verwaltungskommission in Übereinstimmung mit einem Beschluss des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dass sie bei aller grundsätzlichen Gegnerschaft zum Filialverbot angesichts der augenblicklichen Lage sich mit einer Erneuerung des Verbotes abzufinden bereit sei, vorausgesetzt, dass die 1939 getroffene Neuregelung weiter Anwendung finde. Auf Grund langer und langwieriger Verhandlungen zwischen dem Gewerbeverband und dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss gaben sodann die beiden Partner eine gemeinsame Erklärung an den Bundesrat ab, und am 11. Dezember 1941 erklärte die Bundesversammlung den Bundesbeschluss über das Filialverbot als in wenig veränderter Form für drei weitere Jahre gültig.

Auf Grund ebenfalls einer Verständigung zwischen den beiden Parteien verfügte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 18. Juli 1942, dass die für Filialen von Konsumgenossenschaften bereits bestehende Ausnahmestimmung auch für genossenschaftliche Kaufhäuser, die bisher der allgemeinen Regelung unterstanden hatten, massgebend seien, mit dem Unterschiede immerhin, dass die Konsultative Kommission für Fälle, die genossenschaftliche Kaufhäuser betreffen, nicht nur beratenden Charakter habe, sondern die Funktionen eines Schiedsgerichtes ausübe.

Inzwischen waren Versuche unternommen worden, das Problem des «bedrängten» Mittelstandes im allgemeinen und des

«bedrängen» Kleinhandels im besonderen auf eine andere Weise zu lösen. Am 19. September 1939 hatte Nationalrat Schwar dem Nationalrat ein Postulat eingereicht, das verlangte, dass zum Schutze der mobilisierten Kleinhändler gegen die Verdrängung durch in der Schweiz niedergelassene Ausländer für den Kleinhandel die allgemeine Bewilligungspflicht eingeführt werde, wobei im Einzelfall der «offizielle Berufsverband» und als Rekursinstanz die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes entscheide. In der Nationalratssitzung vom 5. April 1940 hatte der Sekretär des Schweiz. Spezereihändlerverbandes, Cottier, das Postulat begrünet, und Bundesrat Wetter es zur Behandlung entgegengenommen. Nachdem der Aufsichtsrat des VSK das Postulat Schwar und auch einen Entwurf Dr. Jaeggis zu einer «Vereinbarung betreffend Sanierung des Detailhandels», die der Forderung Schwar in modifizierter Form Rechnung tragen wollte, behandelt und, ohne einen eigentlichen Beschluss zu fassen, sich beiden gegenüber eher negativ eingestellt hatte, erklärte die Verwaltungskommission dem Bundesrat in einer Eingabe vom 13. Dezember 1940 ihre grundsätzliche Abneigung gegenüber dem Postulat Schwar und irgendwelchen anderen weitergehenden Massnahmen zur Einschränkung der Tätigkeit der Konsumgenossenschaften.

Im März 1941 wurde den interessierten Kreisen der Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zu einem «Bundesratsbeschluss über die Eröffnung, Schliessung und Zusammenlegung von Betrieben», aus dessen Titel allein ersichtlich ist, eine wie weit gehende Reglementierung der Wirtschaft geplant war, zugestellt. Der VSK setzte sich in einer Eingabe an das BIGA auch gegen diesen Versuch energisch zur Wehr. Bedeutend weniger weit ging dann der definitive «Bundesratsbeschluss vom 1. April 1941 über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben», der die Bewilligungspflicht in erster Linie nur «mit Rücksicht auf die Knappheit an lebenswichtigen Gütern» statuierte und in der Folge tatsächlich auch nur in diesem Sinne angewandt wurde. Soweit Betriebsarten, an denen die Konsumgenossenschaften ein Interesse haben, in Frage kommen, waren es die Metzgereien, die Bäckereien, die Konditoreien und die Teigwarenfabriken, die davon betroffen wurden, nicht aber die reine Vermittlung von Waren,

DIE GENOSSENSCHAFTSIDEE IN DER GESCHICHTE DER SCHWEIZ LA COOPERATION DANS L'HISTOIRE SUISSE



Das Genossenschaftswesen an der «Höhenstrasse» der Zürcher Landesausstellung von 1939, ein Teil der Ausstellung des VSK.



*Oben: Das Personal des VSK an der Landesausstellung von 1939.
Unten: Der Degustationsraum im neuen Lagerhaus des VSK in Morges.*



und mit dem Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen fielen auch diese Einschränkungen samt und sonders wieder dahin.

Von weit grösserer Bedeutung war, dass sich Bestrebungen geltend machten, die Bewilligungspflicht auch auf den Kleinhandel auszudehnen und sie, wenn immer möglich, über den Krieg hinaus bestehen zu lassen. Am 5. April 1943 erschien ein Entwurf des BIGA zu einem «Bundesratsbeschluss über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben». Dieser beschäftigte unter anderem auch die Genfer Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1943. Bundesrat Stampfli, der der Versammlung beiwohnte, versuchte im Rahmen seines Vortrages über «Die Wirtschaft der Schweiz in der Kriegszeit», den Vorschlag den Delegierten schmackhaft zu machen. Es gelang ihm indessen nicht. Die Delegierten stimmten vielmehr einstimmig einer sehr ausführlich gehaltenen, die Bewilligungspflicht in der neu vorgesehenen Form mit aller Bestimmtheit ablehnenden Resolution zu. Später fanden in der Frage auch Verhandlungen zwischen dem Gewerbeverband und dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss statt, und auf Grund des hartnäckigen Widerstandes der Genossenschaften arbeitete schliesslich das BIGA einen neuen Entwurf aus; aber dieser konnte die Genossenschaften so wenig befriedigen wie der vorhergehende. Am 25. Juli 1944 kam er vor die Gewerbekommission, in der den Genossenschaften ebenfalls eine Vertretung, und zwar in der Person Johannes Hubers, eingeräumt worden war. Die Sitzung war von Bundesrat Stampfli persönlich präsiert. Sie endete mit einer Einigung darauf, «dass auf die Einführung der Bewilligungspflicht für den Detailhandel vorläufig verzichtet und dafür der Warenhausbeschluss für ein Jahr verlängert» werden solle. Die Verlängerung, diesmal nur um ein Jahr, bis Ende 1945, trägt das Datum des 27. Dezembers 1944. Mit dem Bundesbeschluss wurden auch die Abmachungen zwischen Gewerbeverband und zwischengenossenschaftlichem Ausschuss über die Genossenschaftsfilialen und die genossenschaftlichen Kaufhäuser erneuert.

Die Verlängerung des Filialverbotes um ein weiteres Jahr war mit dem Gedanken beschlossen worden, dass es mit der nochmaligen Erneuerung sein Bewenden haben solle und dass es nun die Aufgabe der Kleinhandelskreise sei, selbst und auf dem Wege

der Freiwilligkeit eine Lösung des Problem es zu suchen. Tatsächlich fanden dann auch verschiedene Zusammenkünfte statt, zuletzt, am 12. Dezember 1945, unter Beisein von Bundesrat Stampfli. Eine Verständigung konnte aber nicht erzielt werden, und zwar in erster Linie weil die Gewerbevertreter im Grunde genommen eine Verewigung der bisherigen Form als passend ansahen, währenddem die Konsumgenossenschaften der Ansicht waren und immer noch sind, dass nur sie selbst bestimmen könnten, inwiefern im einzelnen Fall ein Bedürfnis für einen neuen Konsumladen vorliege oder nicht. Am 20. Dezember 1945, unmittelbar vor Schluss der Session, reichte der damalige Präsident des Gewerbeverbandes, Dr. Gysler, im Nationalrat eine Motion ein, die mit folgenden Worten schloss:

«Der Bundesrat wird .. eingeladen, sobald wie möglich eine neue Ordnung vorzubereiten, damit der drohenden Zermürbung selbständiger Klein- und Mittelbetriebe Einhalt geboten und die Grundlage für ihre Erhaltung durch die weitere Hebung ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann.»

Bundesrat Stampfli, der die Motion beantwortete, beendigte seine längeren, die Motion ablehnenden Ausführungen damit, dass er erklärte:

«Es gibt nur einen Weg: Verständigung in freiheitlicher und demokratischer Art und Weise. Ich rufe alle aufbauwilligen, positiven Kräfte zu einer konstruktiven Tat auf!»

Dr. Gysler zog darauf seine Motion zurück. Sie wurde indessen von Nationalrat Nerfin wieder aufgeriffen, und es musste deshalb über sie abgestimmt werden. Dabei wurde sie aber mit 89 gegen 50 Stimmen abgewiesen, und damit war der endgültige Schlussstrich unter das lange Kapitel gesetzt.

Die Verhandlungen gingen immerhin auch 1946 weiter, wobei sich indessen dieselben Schwierigkeiten, die Ansichten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, bemerkbar machten wie vorher. Aber währenddem die Besprechungen noch in vollem Gange waren, erklärte Dr. Gysler an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes vom 2. Juni 1946, die Verhandlungen seien gescheitert, und in der Folge setzte in der gesamten Mittstandspress e ein methodischer Feldzug gegen die Konsumgenossenschaften ein, der, wäre er weitergeführt worden, gewiss nicht

dazu beigetragen hätte, eine Verständigung zu erleichtern. Und da es am Gewerbeverband gewesen wäre, weitere Schritte zu unternehmen, andererseits auch das Hauptinteresse an einer Reglementierung des Kleinhandels bei ihm lag, war es für die Konsumgenossenschaften gegeben abzuwarten, bis der Gewerbeverband wieder etwas von sich hören lasse. Im April 1947 fragte, nicht der Gewerbeverband, sondern Bundesrat Stampfli an, ob auf seiten der Genossenschaften die Geneigtheit bestehe, unter seinem Vorsitz die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Der zwischengenossenschaftliche Ausschuss, der schon bisher für die Genossenschaften Verhandlungspartner gewesen war, bestätigte seine früher ausgesprochene Bereitschaft, es blieb dagegen bei diesem einmaligen Briefwechsel. Neue Fühlungnahmen zwischen Vertretern der beiden Parteien erfolgten 1951.

Die Statutenänderung von 1935

Die letzte Revision der Statuten des VSK war im Jahre 1917 vorgenommen worden. Inzwischen waren aber verschiedene Umstände eingetreten, die es als wünschbar oder – sollten sie den tatsächlichen Verhältnissen noch gerecht werden – geradezu notwendig erscheinen liessen, gewisse Bestimmungen der Statuten zu ändern. Es betraf das vor allem die parteipolitische Neutralität, die Stellung der Verbandsvereine zum VSK hinsichtlich der Warenbezüge, der Revision und des Abonnementes auf die sogenannten Volksblätter sowie die «personengemeinschaftliche» Organisation des VSK.

Zum erstenmal akut wurde die Frage einer Statutenrevision an der Basler Delegiertenversammlung vom 14./15. Juni 1930. An diese Delegiertenversammlung hatte der Kreisverband IIIa den Antrag gerichtet, die Statuten seien in dem Sinne zu ändern, dass zwischen Delegiertenversammlung und Aufsichtsrat ein durch die Kreisverbände direkt zu wählender Genossenschaftsrat von 100 bis 150 Mitgliedern, der hauptsächlich wirtschaftspolitische Fragen zu behandeln hätte, einzuschieben sei. Der Antrag wurde zwar mit grossem Mehr abgelehnt, die Verwaltungskommission und

der Aufsichtsrat fanden es aber, da immerhin das Bedürfnis nach einer Änderung gewisser Bestimmungen der Statuten nicht zu bestreiten sei, für angezeigt, die Frage einer Revision der Organisation des VSK und der Statuten überhaupt weiter zu prüfen. Es zeigten sich indessen in der Folge starke Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Art und Mass der vorzunehmenden Änderungen, und an der Genfer Delegiertenversammlung vom 13./14. Juni 1931 sah sich der Versammlungspräsident, E. Angst, zu der Feststellung veranlasst, dass es nicht möglich gewesen sei, «eine Vorlage an die Delegiertenversammlung zu machen, die die Zustimmung der beträchtlichen Mehrheit der Delegierten gefunden hätte». In der Folge wurde dann aber doch ein Entwurf ausgearbeitet und den Herbstkreiskonferenzen des Jahres 1931 zur Behandlung unterbreitet. Die Diskussionen in den einzelnen Kreisen bestätigten jedoch nur, was Angst bereits an der Delegiertenversammlung erklärt hatte, und so beantragte denn die Verwaltungskommission einer auf den 13. Dezember desselben Jahres einberufenen Konferenz der Verwaltungskommission, des Aufsichtsrates, der Kreisvorstände und der Revisoren, die Revision noch etwas weiter reifen zu lassen, und die Konferenz stimmte dieser Ansicht bei.

Immerhin empfand die Verwaltungskommission doch die Notwendigkeit, mit gewissen Neuerungen nicht länger zuzuwarten, und da eine Statutenrevision vorerst nicht möglich war, wählte sie für die Änderungen, die sie für dringend hielt, den Weg der Statuteninterpretation und der Genehmigung dieser Interpretation über die Genehmigung des Jahresberichtes pro 1931, der diese enthielt. Die Punkte, die in Frage standen, waren die parteipolitische Neutralität sowie die Deckung des Warenbedarfes beim und die Revision durch den VSK. Auf Verlangen des Kreisverbandes III a wurde die Frage der Statuteninterpretation nicht im Rahmen des Jahresberichtes, sondern als besonderes Traktandum behandelt. An der Interlakener Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1932 entspann sich über jeden einzelnen Punkt eine lebhaftige Diskussion, zum Schluss wurden aber alle drei Anträge jeweilen mit allen gegen nur drei Stimmen angenommen. Dabei galt die vorgebrachte Kritik in keinem Fall dem Recht, auf dem Weg der Interpretation gleichsam neues Recht zu schaffen, son-

dern jeweilen nur der Art der Interpretation, die den alten Bestimmungen gegeben wurde, an sich.

An der Luzerner Delegiertenversammlung vom 16./17. Juni 1934 wurde, um die bereits erwähnte Wahl Dr. Jaeggis als ausserordentlichen Mitgliedes in den Aufsichtsrat zu ermöglichen, den statutarischen Bestimmungen über den Aufsichtsrat ein Zusatz beigefügt, nach dem ausnahmsweise auch Mitglieder der Verwaltungskommission nach mindestens 25jähriger Zugehörigkeit zu dieser Behörde als – die ordentliche Zahl erhöhende, ausserordentliche – Mitglieder in Aufsichtsrat und Ausschuss des Aufsichtsrates gewählt werden könnten.

Den Anstoss zu der grundlegenden Statutenrevision, die ursprünglich schon hätte 1932 erfolgen sollen, gaben dann Anträge der Kreisverbände IIIa, IIIb und VIII, die an derselben Delegiertenversammlung des Jahres 1934 in einer von den Verbandsbehörden modifizierten und in dieser Gestalt einstimmig angenommenen Form verlangten, dass anlässlich einer späteren Statutenrevision eine bessere Vertretung einzelner Kreisverbände im Aufsichtsrate des VSK in Erwägung gezogen werde. Und diese «spätere» Statutenrevision wurde sehr rasch an die Hand genommen. Am 28. September 1934 unterbreitete die Verwaltungskommission den Kreisverbänden den genau drei Jahre früher, am 28. September 1931, erschienenen ersten Entwurf noch einmal in nahezu unveränderter Form, und zwar in dem Sinne, dass ihn die Herbstkonferenzen erneut behandeln sollten und dann auf Grund der Ergebnisse der Diskussion ein neuer Entwurf auszuarbeiten und den Frühjahrskonferenzen des Jahres 1935 zu wiederum vorbereitender Behandlung zu unterbreiten sei. Nach dieser gründlichen Vorberatung gab die ganze Frage an der Zürcher Delegiertenversammlung vom 15./16. Juni 1935 nur noch zu geringen Diskussionen und wenig zahlreichen Änderungsanträgen Anlass. Am meisten umstritten war, obschon sie drei Jahre zuvor auf dem Wege der Interpretation grundsätzlich bereits beschlossen worden war, die Bezugspflicht, doch wurde auch diese schliesslich mit 308 gegen 91 Stimmen angenommen. Die Schlussabstimmung ergab nur noch 3 oder 4 ablehnende Stimmen. Die wichtigsten Änderungen der Statuten vom 16. Juni 1935 denen vom 23. Juni 1917 gegenüber sind:

1. In der französischen und italienischen Firmenbezeichnung wird der Ausdruck «sociétés» beziehungsweise «società» ersetzt durch «coopératives» beziehungsweise «cooperative».
2. Die Bestimmung «dagegen hat er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren» wird gestrichen, was praktisch bedeutet, dass sich der Verband in wirtschaftspolitische Fragen nur noch einmischen darf, wenn die Interessen der Konsumgenossenschaften selbst – und nicht die der Konsumenten allein – berührt werden.
3. Einführung der – statutarisch festgelegten – Bezugspflicht.
4. Einführung der Revisionspflicht.
5. Einführung der Pflicht, die für die Mitglieder bestimmten Presseorgane des VSK für alle Mitglieder der Verbandsvereine zu abonnieren.
6. Abschaffung des Garantiekapitals.
7. Erhöhung der Zahl der – ordentlichen – Aufsichtsratsmitglieder von 21 auf 23. Statuierung eines Anspruches jedes Kreisverbandes auf mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat. Aufstellung der Kandidaten für den Aufsichtsrat durch die Kreisverbände unter Beibehaltung der Wahl durch die Delegiertenversammlung.
8. Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses des Aufsichtsrates von fünf auf sieben. Mitglieder «von Amtes wegen» sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Aufsichtsrates. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt. Drei der sieben Mitglieder sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu entnehmen, die den Verbandsverein vertreten, der seinen Sitz am Orte des Verbandssitzes hat.
9. Einführung eines Minimums von Fr. 1000.– und eines Maximums von Fr. 3000.– für die jährlichen Beiträge des Verbandes an die Kreisverbände.
10. Aufhebung der – hinfällig gewordenen – kriegswirtschaftlichen Bestimmungen.

Die Luzerner Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1936 liess der Statutenänderung eine Anpassung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und des Reglementes betreffend die

Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung folgen. An derselben Delegiertenversammlung erklärte Dr. Schär, «dass kräftig auf die Verwirklichung des Postulates der Bezugspflicht, der Revisionspflicht und der Abonnementspflicht hingearbeitet, aber ein eigentlicher Zwang nicht angewendet» worden sei, eine Bemerkung, die bis auf den heutigen Tag ihre Berechtigung nicht verloren hat.

Die Änderung der Bezeichnung «Konsumvereine» und der entsprechenden Ausdrücke in französischer und italienischer Sprache in der Firma des VSK in «Konsumgenossenschaften» usw. war vom damaligen Vertreter der Coopérative des syndicats in La Chaux-de-Fonds und späteren Mitglied der Verwaltungskommission des VSK, Maurice Maire, schon anlässlich der Statutenänderung des Jahres 1909 vorgeschlagen, damals aber noch abgelehnt worden. Nun wurde ein aus den gleichen Kreisen entstammender Antrag wenigstens für die französische und die italienische Firmenbezeichnung angenommen.

Die Streichung der zusätzlichen Bestimmung «dagegen hat er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren» ist das Ergebnis eines langjährigen Kampfes um die wirtschaftspolitische Linie des VSK, wobei die Haupttriebfeder für ein vollständiges Desinteressement allen Fragen gegenüber, die nicht die Konsumgenossenschaften als solche betreffen, Dr. Jaeggi war. Schon an der Sitzung des Ausschusses des Aufsichtsrates vom 22. November 1911, als die Stellungnahme des VSK zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zur Frage stand, hatte er erklärt, dass er in einem Eintreten des VSK für die Vorlage einen Verstoss gegen die Neutralität in parteipolitischer Beziehung erblicke, war damals aber mit seiner Ansicht in Minderheit geblieben. 1921 nahmen gewisse Kreise daran Anstoss, dass «La Cooperazione» das Aufsichtsratsmitglied Rusca als Kandidaten für den Regierungsrat des Kantons Tessin empfohlen hatte, und die Verwaltungskommission knüpfte an diese Tatsache in ihrem Bericht an den Aufsichtsrat für den Januar 1921 die Bemerkung, die eingegangenen Proteste bestärkten sie in der Auffassung, dass sich der VSK und seine Presse jeglicher parteipolitischen Betätigung zu enthalten hätten. Nach der Niederlage des VSK bei der Zolltarifabstimmung des Jahres 1923 erklärte sogar Dr. Schär, der

nachherigen Revision vorausgreifend, an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 29. September dieses Jahres, dass er sich mit einer Streichung des zweiten Teiles der Neutralitätsbestimmung der Verbandsstatuten durchaus befreunden könne. In der Folge sahen die Verbandsbehörden auch tatsächlich davon ab, zu irgendwelchen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung zu nehmen und namentlich zu Volksabstimmungen Parolen auszugeben. Eine Ausnahme bildeten die Alkoholvorlage vom 6. April 1930 und die erste Vorlage über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 6. Dezember 1931, für die sich die Verbandsbehörden ausdrücklich einsetzten. Dabei kann man allerdings, was die zweite Abstimmung anbetrifft, nicht umhin festzustellen, dass das sonst immer angeführte Kriterium der nicht geteilten Meinungen der Konsumgenossenschaftsmitglieder nicht zutraf, da ja die Zahl der verwerfenden Stimmen die der Annehmenden ganz merklich übertraf.

Mit der zu Beginn der 1930er Jahre einsetzenden Wirtschaftskrise mehrten sich die Stimmen derjenigen, die vom Verband eine stärkere Betätigung auf wirtschaftspolitischem Gebiete verlangten, und die Delegiertenversammlungen der Jahre 1930, 1931 und 1932 standen stark unter dem Zeichen derartiger Forderungen. Selbst nach der Annahme – durch Interpretation – der verschärften Neutralitätsbestimmung im Jahre 1932 hielten die Angriffe gegen die Untätigkeit der Verbandsbehörden allen wirtschaftspolitischen Vorgängen gegenüber an. Besonders heftige Stürme lösten die Erhöhung des Zolles auf Kaffee und Tee zu Beginn des Jahres 1933 und die Abstimmung über die sogenannte Kriseninitiative im Jahre 1935 aus. Als der VSK die erste Massnahme passieren liess, ohne dagegen irgendwelche Einwände zu erheben, wurden, in erster Linie in der Arbeiterpresse, darüber hinaus aber auch von verschiedenen anderen Seiten, energische Proteste laut. Ein Antrag Nationalrat Hubers, sowohl durch eine Eingabe an den Bundesrat als durch Publikationen in der Verbandspresse gegen die Erhöhung Stellung zu nehmen, gab sogar zu einer eingehenden Behandlung der Frage im Schosse des Aufsichtsrates Anlass. Der Aufsichtsrat pflichtete aber schliesslich doch mit 12 gegen 7 Stimmen der von der Verwaltungskommission geübten Zurückhaltung bei. Im Falle der Kriseninitiative lag der Angriff umgekehrt auf seiten der Ver-

waltungskommission. Am 28. April 1935 hatte nämlich die Konferenz des Kreisverbandes III a in Kirchberg (BE) eine zugunsten einer Annahme dieser Initiative lautende Resolution gefasst, und diese Tatsache gab der Verwaltungskommission ihrerseits Anlass zu einem kräftigen Einspruch, wobei sie sich von dem Gedanken leiten liess, dass die Kreisverbände nicht selbständige Organisationen, sondern Unterverbände des VSK seien, und sich deshalb, wie der Verband selbst, an die Statuten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des VSK zu halten hätten.

Von der Einführung einer – beschränkten – Bezugspflicht ist zum ersten Male an der Neuenburger Delegiertenversammlung vom 7./8. Juli 1900 die Rede. Diese nahm nämlich mit 54 gegen 37 Stimmen eine Resolution an, die die Verbandsvereine dazu einlud, bis zur nächsten Versammlung sich über die Wünschbarkeit «des obligatorischen Bezuges von Zucker und Petroleum» zu entscheiden. Da sich aber über diese Frage keine weitere Notiz mehr vorfindet, ist anzunehmen, dass sie in der Folge aus irgendwelchen Gründen fallengelassen wurde. Bekanntlich wurde dann 1912, als der Erwerb der Stadtmühle in Zürich zur Diskussion stand, die Form der Gründung einer besonderen Zweckgenossenschaft unter anderem auch darum gewählt, weil man für das Mehl und andere Mahlprodukte die Vereine zur Abnahme – von der Mühle – des gesamten von ihnen benötigten Quantums verpflichten wollte. Dass man aber nicht die Absicht hatte, weiter zu gehen und das Obligatorium zu verallgemeinern, zeigt die Einstellung der Verbandsbehörden einer Resolution gegenüber, die die Konferenz des Kreisverbandes IV vom 14. November 1915 in Liestal zugunsten der Einführung eines wenn vielleicht sogar nur beschränkten Bezugzwanges gefasst hatte. Im Jahresbericht pro 1915 findet sich nämlich die Bemerkung: «Der Bezugszwang ist nicht von uns angeregt worden, und wir glauben weiter zu kommen ohne förmlichen Zwang, der unserem Volkscharakter nicht zu entsprechen scheint.»

Dagegen waren die Verbandsbehörden ganz naturgemäss darum bemüht, auf dem Wege der Freiwilligkeit eine ständige Verbesserung der Bezugstreue der Verbandsvereine anzustreben, und es war die nicht lange zuvor ins Leben getretene Verwaltungskommission selbst, die durch ihren Sprecher, E. Schwarz, an der

Luganeser Delegiertenversammlung vom 28. Mai 1910 eine Resolution, die in den Worten: «Die Verbandsvereine werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, den statutarischen Vorschriften, ihren Bedarf soviel wie möglich durch den Verband zu decken, nachzuleben» gipfelte, vor- und auch, ohne dass sich eine Gegenstimme geltend gemacht hatte, durchbrachte. Mit der Zeit machte sich aber doch nach und nach eine Umstellung zugunsten einer stärkeren Bindung der Verbandsvereine an ihre gemeinsame Einkaufsstelle geltend. Der Weg zur eigentlichen Bezugspflicht wurde geöffnet durch den Abschluss sogenannter Lieferungsverträge zwischen Verband und Verbandsvereinen, die – auf dem Wege gegenseitiger, freiwillig abgeschlossener Abkommen und nicht statutarischer Vorschrift – die den Vertrag unterzeichnenden Vereine dazu verpflichtete, alle Waren, die sie überhaupt konnten, vom VSK zu beziehen, wogegen ihnen der VSK auf seinen Einstandspreisen nur eine – bescheidene – Kommission in Anrechnung brachte, die aber immerhin auch für die Einkäufe – der Verbandsvereine – gelten sollte, die – von der Regel abweichend – nicht beim Verbandsvereine getätigt würden. Als Vorbild für diese Lieferungsverträge hatten Abkommen gedient, deren Brauchbarkeit die Grosseinkaufsgesellschaft französischer Konsumvereine im Zeitpunkt der Einführung durch den VSK bereits in verschiedenen Fällen ausprobiert hatte. Das erste Abkommen wurde – auf den 1. Januar 1925 – mit der Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf abgeschlossen. Zunächst fand das Vorbild von Genf nur langsam Nachahmung. Dann nahm aber das Interesse daran rasch zu, und an der Aufsichtsratsitzung vom 8. Dezember 1934 konnte Dr. Schär die Mitteilung machen, dass gleichartige Verträge bereits mit 32 Verbandsvereinen abgeschlossen worden seien und dass diese Vereine 1933 nicht weniger als 54% der gesamten Bezüge beim Verband auf sich vereinigt hätten. Und im Augenblick, da die Bezugspflicht tatsächlich eingeführt wurde, im Juni 1935, war deren Zahl sogar bereits auf 42 angestiegen.

Es entbehrt nicht eines gewissen Interesses, dass in Nr. 15 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 15. April 1922 Dr. Schär, ohne sich allerdings als Autor zu bekennen, bereits einen Vorschlag gemacht hatte, der wenigstens einen Teil der Lösung, wie sie die Lieferungsverträge dann brachten, vorwegnahm. Er hatte nämlich

angeregt, dass die Verbandsvereine für die Bezüge, die sie nicht durch den VSK tätigten, ein «Lösegeld» von 1% des Fakturawertes zu entrichten hätten. Die Verwaltungskommission hielt sich damals aber noch für verpflichtet, in der Sitzung vom 28. April 1922, in der sie den Vorschlag behandelte, ausdrücklich festzustellen: «Die vorerwähnte Anregung des Lösegeldes ist... nicht das Mittel, das im Interesse eines engeren Zusammenschlusses der Verbandsvereine und des V. S. K. liegt.»

Anlässlich der Statutenänderung des Jahres 1935 hatte der Kreisverband IIIa vorgeschlagen, anstelle der Bezugspflicht das System der Lieferungsverträge in die Statuten aufzunehmen, war damals aber unterlegen. Der sogenannte «Coldrieribeschluss», der, praktisch genommen, und zwar auf Grund der Bezugspflicht, die einzelnen Verbandsvereine zu Filialen des VSK degradierte, gab aber den Konsumgenossenschaften des deutschsprachigen Teiles des Kantons Bern den Anlass, auf ihren Antrag zurückzukommen, und dieser wurde denn auch im Sinne einer Überweisung an die Verbandsbehörden zu weiterer Prüfung und Berichterstattung durch die Interlakener Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1937 mit 282 gegen 194 Stimmen zum Beschluss erhoben. Am 11. Dezember desselben Jahres behandelte der Aufsichtsrat den Antrag des Kreisverbandes IIIa, kam aber, da inzwischen die Voraussetzung des Antrages, der Coldrieribeschluss, hinfällig geworden war, zur einstimmigen Ansicht, dass es angezeigt sei, den Antrag wenn auch nicht abzuschreiben, so doch zurückzulegen, und bei dieser Zurücklegung ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Wie die Bezugs-, so hatte auch die Revisionspflicht einen langen Weg zu gehen, ehe sie ihre Verankerung in den Verbandsstatuten fand. Die erste Anregung zu einer obligatorischen Revision der Verbandsvereine ging von dem Kreise der Deutschberner Vereine aus, die sich interessanterweise der Bezugspflicht am stärksten entgegenstimmten, umgekehrt aber für die Einführung der Revisionspflicht geradezu bahnbrechende Arbeit leisteten. Bei der Diskussion des «Antrages des Verbandsvorstandes betreffend Schaffung neuer Ämter» äusserte sich nämlich Tschamper, Bern, das nachmalige langjährige Mitglied des Aufsichts- und des Verwaltungsrates, an der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai

1908, ohne allerdings einen eigentlichen Antrag zu stellen, dahin, dass der VSK so schnell als möglich die «zwangsweise Kontrolle der Bücher» einführen sollte. Jaeggi, der Tschamper antwortete, hielt zwar mit seiner eigenen Meinung hinter dem Berg zurück, bemerkte aber doch, dass es kaum möglich sei, die Verbandsvereine zu einer Statutenänderung im Sinne des Vorschlages Tschampers zu gewinnen.

Einen zweiten Vorstoss, diesmal im Sinne eines eigentlichen Antrages – an die Oltener Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1922 –, machte die Konsumgenossenschaft Goldau. Der Antrag wurde den Verbandsbehörden zur weiteren Prüfung überwiesen, und diese trugen ihm in der Weise Rechnung, dass sie bei den Verbandsvereinen eine Rundfrage veranstalteten. Die Frage: «Würden Sie einer Statutenrevision des V. S. K. zustimmen, wonach jeder Verbandsverein periodisch von der Treuhandabteilung des V. S. K. revidiert werden müsste?» wurde von 109 Vereinen mit Ja und von 103 mit Nein beantwortet, wobei die ablehnenden Vereine grösstenteils der Auffassung Ausdruck gaben, dass der VSK ja schon auf Grund der geltenden Statuten ohne weiteres Revisionen vornehmen könne. «Angesichts dieser Verhältnisse», so fährt der Jahresbericht pro 1922, dem wir diese Angaben entnehmen, weiter, «ist die Verwaltungskommission der Auffassung, dass eine Statutenrevision im Sinne des Antrages Goldau nicht absolut notwendig sei und beantragt der Delegiertenversammlung, ... diesen Antrag von der Rückständeliste abzusetzen.»

Immerhin erfuhr die Praxis, auch nachdem die Verwaltungskommission diese Feststellung gemacht hatte, kaum eine Änderung, und als erster Schritt auf dem Wege zur Revisionspflicht ist nicht der Antrag Goldau, sondern die Schaffung einer Revisionsstelle für die Vereine mit Spar- und Depositenkassen durch den Kreisverband IIIa, die an dessen Konferenz vom 14. Oktober 1923 mit der Treuhandabteilung des VSK als Revisionsstelle beschlossen wurde, anzusehen. Andere Kreisverbände folgten, die Beschränkung auf Vereine mit Spar- und Depositenkassen wurde aufgehoben, und bereits Ende 1929 hatten sich alle Kreisverbände mit Ausnahme des Kreisverbandes III b auch als Revisionsverbände konstituiert.

Anfänglich war der Beitritt zu den Treuhandverbänden frei-

willig. Es zeigte sich dann aber in der Praxis, dass sich gerade die Vereine der Revision nicht unterziehen wollten, bei denen eine solche am notwendigsten gewesen wäre, und bald wurde deshalb die Wünschbarkeit nach Einführung des Obligatoriums fühlbar. Den ersten Schritt tat auch hier wieder der Kreisverband III a, indem er, gestützt auf einen Beschluss der Kreiskonferenz vom 11. Oktober 1925, an die Zermatter Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1926 den Antrag stellte, die Statuten des VSK in dem Sinne zu ändern, dass Revisionsverbände geschaffen und mit dem Recht, das Obligatorium zu erklären, versehen werden könnten. Die Verbandsbehörden nahmen den Antrag mit der Umformung entgegen, dass versucht werden solle, dem Wunsche des Kreisverbandes III a Rechnung zu tragen, ohne dass die Statuten revidiert werden müssten, und mit dieser Änderung wurde, nachdem der Kreisverband III a seinen eigenen Antrag zurückgezogen hatte, dem in seinem Antrag enthaltenen Grundgedanken Rechnung getragen. Die Lösung wurde in dem Sinne gefunden, dass die Bestimmungen der bestehenden Statuten, wonach die Verbandsbehörden den Kreisverbänden Aufgaben übertragen können und wonach andererseits die Verwaltungskommission das Recht hat, durch die Treuhandabteilung die Verbandsvereine zu revidieren, kombiniert, für den Fall aber, dass sich ein Verbandsverein nicht dazu bewegen lassen sollte, sich revidieren zu lassen, der Kreisverband auf die Möglichkeit verwiesen, gegen diesen Verein den Ausschluss aus dem Verbandsverbande zu beantragen. Die Kreiskonferenzen stimmten dieser Interpretation in ihrer grossen Mehrheit zu, und zum gleichen Schlussergebnis führte die Behandlung der Frage an der Interlakener Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1927, und zwar obschon Anträge der Verbandsvereine Dübendorf und Grafstal vorlagen, die sich gegen das Obligatorium aussprachen. Damit war die Revisionspflicht im Grunde genommen bereits statuiert, wenn auch deren Durchführung vorerst nicht Sache des Gesamtverbandes, sondern der einzelnen Kreisverbände war. Schon Ende Oktober 1927 hatten vier Kreisverbände das Obligatorium beschlossen, und im Zeitpunkt der statutarischen Verankerung der Revisionspflicht, am 16. Juni 1935, bestand das Obligatorium in allen Kreisverbänden mit Ausnahme der Verbände I, II und III b.

Die Frage des Anspruches jedes einzelnen Kreisverbandes auf mindestens einen Vertreter im Aufsichtsrat hatte bereits auf der Traktandenliste der Luganeser Delegiertenversammlung vom 26. Juni 1920 figurirt. An diese Versammlung hatte nämlich der Kreisverband IXb einen entsprechenden Antrag gerichtet, und gleichzeitig hatte er auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Kreisverbände gefordert. Die Verbandsbehörden nahmen den Antrag zur Prüfung entgegen, in den meisten Kreisverbänden fand man aber, dass sich die Vornahme einer Statutenrevision einzig aus diesem Grunde nicht lohne und die Erfüllung des vom Kreisverband IXb geäusserten Wunsches ruhig bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt werden könne, da sich das Bedürfnis nach noch weiteren Änderungen bemerkbar mache. Dabei dachten allerdings wohl weder der Antragsteller noch die Verbandsbehörden, dass volle 15 Jahre verstreichen würden, ehe dem Antrag entsprochen werde. Und richtig betrachtet, brachte auch die Statutenrevision von 1935 nur die Erfüllung eines Teiles des Wunsches des Kreisverbandes IXb, insofern nämlich, als den Kreisverbänden nicht die Wahl, sondern nur das Vorschlagsrecht – für die Wahl durch die Delegiertenversammlung – der Kandidaten für den Aufsichtsrat zugestanden wurde.

Das Traktandum «Vertretung der Kreisverbände im Aufsichtsrat» – und in dessen Ausschuss – war allerdings selbst mit der Revision des Jahres 1935 noch nicht erledigt, es machten sich vielmehr auch nachher immer und immer wieder Wünsche nach Umgestaltungen des Vertretungsrechtes geltend. Zwar wurde ein Versuch Perrets, an der Verwaltungsratssitzung vom 9. März 1946 im Zusammenhang mit den Interpellationen zu den Monatsberichten der inzwischen in eine Direktion umgewandelten Verwaltungskommission an den zum Verwaltungsrat gewordenen Aufsichtsrat die Sonderversetzung des ACV beider Basel und die Bestimmung der Statuten über die ausserordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zur Sprache zu bringen, durch den Vorsitzenden, Johannes Huber, mit der Bemerkung erledigt, dass die Revision der Statuten nicht auf der Traktandenliste stehe. Dagegen griff nun der Kreisverband VII die Frage auf, indem er der Delegiertenversammlung in Montreux vom 22. Juni desselben Jahres einen Antrag unterbreitete, der den Verwaltungsrat

beauftragte, «eine Revision von § 34 der Verbandsstatuten vorzubereiten, die den Kreisverbänden eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihren Warenbezügen beim V.S.K. und seinen Zweckgenossenschaften besser entsprechende Vertretung im Verwaltungsrat des V.S.K. gewährt». Der Antrag wurde einstimmig den Verbandsbehörden zu unverbindlicher Prüfung überwiesen. Es zeigte sich dann aber, dass es sehr schwer war, die verschiedenen Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, und der Verwaltungsrat ernannte deshalb in seiner Sitzung vom 7. Dezember zur Behandlung des Traktandums eine Sonderkommission. Dieser gelang es, zu einem Kompromiss zu gelangen, mit dem sich alle hauptsächlich Interessierten einverstanden erklären konnten. Er sah vor: eine Erhöhung der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder von 23 auf 25, eine Herabsetzung des Anspruches des ACV beider Basel von fünf auf vier im Aufsichtsrat und von drei auf zwei in dessen Ausschuss sowie die Aufnahme einer Bestimmung in die Statuten, wonach bei der Verteilung der – nicht gebundenen – Mandate auf die einzelnen Kreisverbände der Bedeutung der einzelnen Kreisverbände als Warenbezüger bei VSK und Zweckgenossenschaften Rücksicht zu nehmen sei. Die Interlakener Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1948 genehmigte einstimmig die von der Sonderkommission gefundene Lösung, und an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1949 wurden, im Zusammenhang mit der Gesamterneuerung, zum ersten Male die Wahlen auf Grund der neuen Bestimmungen durchgeführt.

*Die Gründung der «St. Johann»
Lagerhaus- und Schifffahrts-Gesellschaft (Silag)*

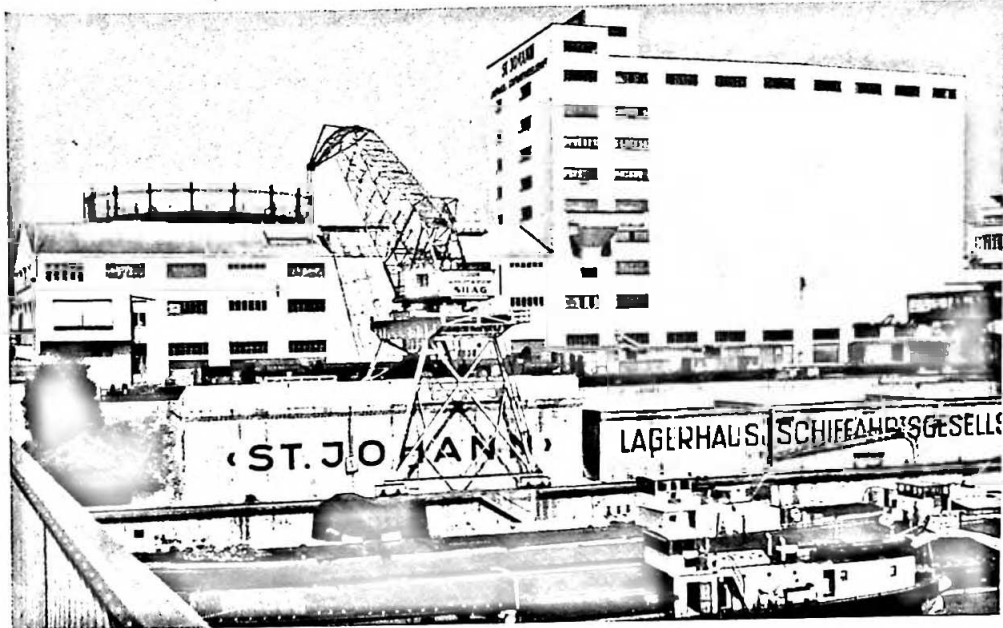
Von allen Gütern, die aus dem Ausland in die Schweiz gelangen oder von der Schweiz ins Ausland übergeführt werden, geht heute – mengenmässig – ein Viertel bis ein Drittel über den Rhein. Es lag deshalb sehr nahe, dass sich auch der VSK als grosser Importeur am «Rheingeschäft» interessierte. So kam denn die Antwort, die Dr. B. Jaeggi auf eine Anfrage Gschwind an der Aufsichtsrats-sitzung vom 15. Februar 1936 gab: «Schon seit vielen Jahren

wolle man am Rhein Land, um die Kähne zu entladen», nicht überraschend. Tatsächlich sicherte sich die «Genossenschaft Coop-Haus» durch Miete im Baurechtsvertrag ein Stück Land im Basler Rheinhafen St. Johann auf dem linken Ufer des Rheines. Später – am 8. Juni 1937 – wurde für die Übernahme der von der Genossenschaft Coop-Haus bereits begonnenen Bauten und den Betrieb eine besondere Zweckgenossenschaft, die «St. Johann» Lagerhaus- und Schifffahrts-Gesellschaft (Silag), mit VSK und MSK als wichtigsten Mitgliedern ins Leben gerufen. Die Einweihung der Anlagen erfolgte am 20. Dezember 1937. Sie umfassen Lagerhaus, Getreidesilo und Kohlenbunker. Auf den Bau der ebenfalls vorgesehenen Mühle musste angesichts des bereits drohenden Krieges – die Anlagen der Silag sind nur etwa 500 m von der französischen Grenze entfernt – verzichtet werden. Nach dem Krieg – in den Jahren 1947 bis 1949 – ging die Gesellschaft auch zur Verwirklichung ihres zweiten Programmpunktes, der Schifffahrt, über, indem sie vier Güterboote von je etwa 1000 Tonnen Tragkraft in Betrieb nahm.

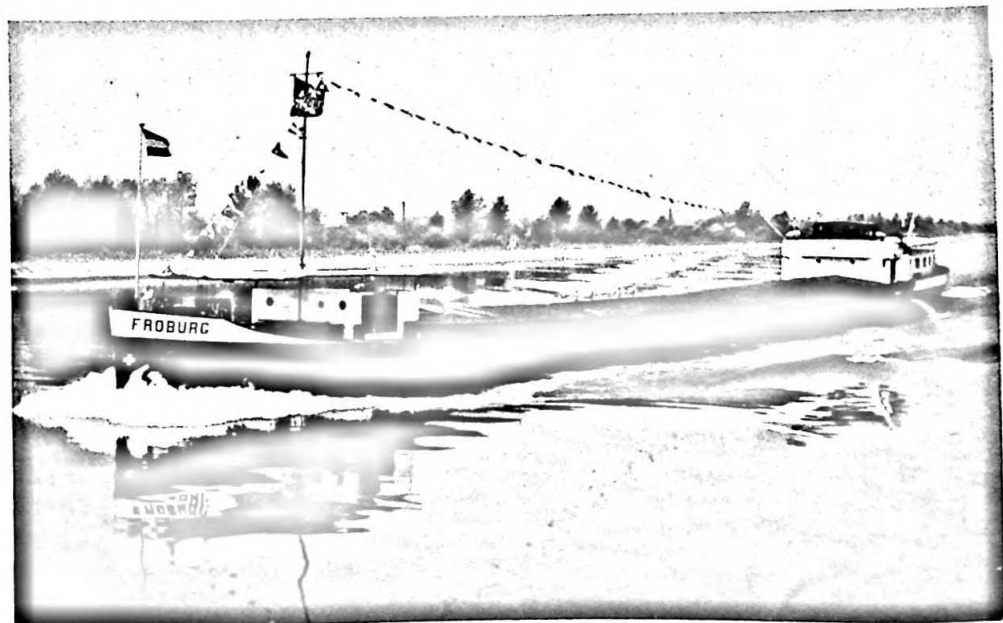
Die Revision des Schweizerischen Genossenschaftsrechtes

Auf den 1. Januar 1883 trat im Rahmen des neugeschaffenen Eidgenössischen Obligationenrechtes das erste schweizerische Genossenschaftsgesetz in Kraft, und damit wurde es den zahlreichen Genossenschaften, die damals tatsächlich schon bestanden, möglich, sich auch rechtlich als solche zu konstituieren. Infolge der geringen Erfahrungen, die man zu jener Zeit noch hatte, waren die Bestimmungen absichtlich sehr large gehalten, und es machte sich deshalb bald das Bedürfnis nach einer etwas präziseren Fassung geltend, und zwar in erster Linie, damit nicht durch einen Missbrauch der Rechtsform der Genossenschaft auch die wirklichen Genossenschaften, in deren Interesse man ja die Bestimmungen geschaffen hatte, geschädigt würden.

Die «Reform der Genossenschaftsgesetzgebung» beschäftigte bereits den Schweiz. Genossenschaftsbund, der um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bestand, und am Basler Kongress



Oben: Die Anlagen der «St. Johann' Lagerhaus- und Schiffahrtsgesellschaft (Silag)» im Basler Rheinhafen St. Johann. Unten: Ein Güterboot der «Silag» auf dem Rhein.





*Oben: Das Lagerhaus für Obst und Gemüse an der Pfingstweidstrasse 6 in Zürich.
Unten: Die sogenannte «Produktion 50» (Fabrik für die Herstellung chemisch-technischer Artikel)
auf dem Dreispitzareal in Basel.*



dieses Bundes vom 25. März 1900 hielt Dr. Hans Müller ein Referat: «Über die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung», das in der – vom Kongress nachher angenommenen – Resolution gipfelte, der Bundesvorstand habe sich mit der Revision des Genossenschaftsrechtes zu befassen und dem nächsten Kongress über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten. Tatsächlich wurde dann auch eine Spezialkommission ernannt. Bis zum Kongress des Jahres 1901 war aber die Frage noch nicht spruchreif, und kurz danach stellte der Bund und damit auch der Sonderausschuss die Tätigkeit ein.

Unter dem Datum des 3. März 1905 erschien eine «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen», gemäss der der Bundesrat die Schaffung eines besonderen «Bundesgesetzes über die Aktiengesellschaften und Genossenschaften» vorsah. Im Zusammenhang damit wurde Dr. Hans Müller beauftragt, einen Entwurf für ein Genossenschaftsgesetz auszuarbeiten. Dieser Entwurf scheint indessen nicht zustande gekommen zu sein.

1913 liess Dr. Schär Prof. Dr. Eugen Huber eine Eingabe zur Revision des Genossenschaftsgesetzes zugehen. In der Folge arbeiteten er und zeitweise auch Johannes Huber in den Spezialkommissionen, die sich mit der Revision befassten, mit. Am 4. November 1923 hielt Prof. Egger, ein weiterer hervorragender Mitarbeiter am neuen Genossenschaftsrecht, einen Vortrag über den Stand der Revision im Schosse des Kreisverbandes VII, und am 4. Mai 1924 fand in Basel eine gemeinsame Konferenz der Verwaltungskommission, des Aufsichtsrates und Delegierter der Kreisverbände und der Verbandsvereine statt, die sich auf Grund von Referaten Dr. Schärs und Prof. Eggers mit demselben Problem befasste. Seine endgültige Gestalt erhielt das geänderte Obligationenrecht, dem schliesslich das Genossenschaftsrecht doch einverleibt blieb, aber erst Ende 1936, und in Kraft trat es auf Grund dieser Tatsache am 1. Juli 1937, also über 35 Jahre, nachdem der Schweiz. Genossenschaftsbund als erster Vertreter der schweizerischen Genossenschaften dessen Revisionsbedürftigkeit festgestellt hatte.

Das neue Recht machte eine Änderung verschiedener Bestimmungen der Statuten des VSK sowohl als der Normalstatuten erforderlich. Zuerst kamen die Normalstatuten an die Reihe, und da diese noch aus dem Jahre 1913 stammten, wurde mit der Anpassung an das neue Recht gerade eine Gesamtrevision verbunden. Der Entwurf zu neuen Normalstatuten kam an der Aufsichtsrats-sitzung vom 21. September 1940 zur Behandlung. Auf Antrag J. Hubers verzichtete man darauf, die geänderten Normalstatuten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Dagegen wurde das Sekretariat damit beauftragt, die Vorlage noch zu bereinigen. Diese Vorlage beschäftigte noch einmal kurz den Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember desselben Jahres, gab aber zu keinen Änderungen mehr Anlass. Die wesentlichen Neuerungen der Normalstatuten von 1940 sind:

1. Aufhebung der Bestimmungen über den Ausschluss des Verkaufes an Nichtmitglieder.
2. Vertretung – der öffentlichen Hand gegenüber – nur noch der «Interessen der genossenschaftlichen Organisationen» und nicht auch der «Konsumenteninteressen».
3. Aufhebung der reinen Familienmitgliedschaft.
4. Aufnahme von Bestimmungen, die die Möglichkeit eines Ersatzes der Generalversammlung durch andere Organe vorsehen.
5. Möglichkeit der Einführung des Rabattsystemes.
6. Weglassen eines bestimmten Betrages für die Höhe des Anteilscheines.
7. Reduktion der Pflichtzuweisung an das Genossenschaftsvermögen von 20% des Reinüberschusses oder mindestens 1% des Umsatzes auf 10 beziehungsweise $\frac{1}{2}$ %.
8. Aufnahme eines neuen Artikels (52²), wonach gewisse, besonders grundlegende Bestimmungen der Statuten nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder und mit gleichzeitiger Zustimmung der Verwaltung des VSK geändert werden können.

Die neuen Normalstatuten wurden, was ja ihr Zweck war, bei Neugründungen und Statutenänderungen in weitgehendem Masse berücksichtigt und kamen damit – indirekt – auch zur Kenntnis der Handelsregisterführer. Diese beanstandeten vielfach den zuletzt angeführten, neuen Art. 52² als die Autonomie der ihn ak-

zeptierenden Verbandsvereine zu stark beschränkend. Mit vorher eingeholter Genehmigung des Verwaltungsrates änderte deshalb die Verbandsdirektion die in Frage stehende Bestimmung in dem Sinne, dass nur die vorhergehende Begutachtung und nicht mehr die Zustimmung der Verwaltung des VSK erforderlich sei, und setzte gleichzeitig auch das qualifizierte Mehr für Statutenänderungen der besonderen Art von $\frac{4}{5}$ aller auf $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder herab. Einige wenige weitere Änderungen, im allgemeinen lediglich formeller Natur, die sich auf Grund der Praxis und des Verkehrs mit den Handelsregisterämtern als wünschbar erwiesen hatten, wurden im Zusammenhang mit einem Neudruck im Februar 1950 vorgenommen.

Die Revision der Verbandsstatuten folgte ein Jahr nach der der Normalstatuten an der Luzerner Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1941. Bevor diese Revision Tatsache wurde, aber schon im Hinblick darauf, hatte Dr. B. Jaeggi der Verwaltungskommission zuhanden des Aufsichtsrates Vorschläge unterbreitet, die unter anderem den revolutionären Vorschlag enthielten, vom VSK eine «Genossenschaft für Publizistik», eine «Treuhandgesellschaft für gemeinwirtschaftliche Organisationen» und eine «Zentraleinkaufsstelle für Genossenschaften der Schweiz» abzutrennen. Dieser Vorschlag hätte, wenn er verwirklicht worden wäre, bedeutet, dass der VSK als solcher eine Rumpfforganisation mit verhältnismässig nur noch wenigen Aufgaben verblieben wäre. Der Aufsichtsrat diskutierte die Vorschläge Jaeggis in seiner Sitzung vom 21. Januar 1939, ohne jedoch zu einem Schluss zu kommen, und in der Folge verzichtete Dr. Jaeggi selbst auf eine weitere Diskussion seiner Vorlage und hielt lediglich an der Verselbständigung der Treuhandabteilung fest. Doch wurde bei der Anpassung an das neue Recht, die dann 1941 tatsächlich durchgeführt wurde, auch diese Forderung nicht berücksichtigt.

Von den am 21. Juni 1941 angenommenen neuen Bestimmungen verdienen besonders erwähnt zu werden:

1. Aus einer Genossenschaft wird der VSK ein Genossenschaftsverband.
2. Es tritt an Stelle:
 - a) des Aufsichtsrates ein Verwaltungsrat;

- b) des Ausschusses des Aufsichtsrates ein Ausschuss des Verwaltungsrates;
 - c) der Verwaltungskommission eine Verbandsdirektion;
 - d) der Revisoren (Kontrollstelle) eine Kontrollstelle.
3. Einführung eines qualifizierten Mehrs ($\frac{2}{3}$) für Statutenänderungen.

Verantwortliches Organ, das heisst Verwaltung im Sinne des neuen Gesetzes, wurde durch die Statutenänderung der Verwaltungsrat, was in einem gewissen Sinne eine Rückkehr zu dem Zustand bedeutet, der bis 1909 bestanden hatte. Hätte man die Verwaltungskommission als verantwortliches Organ bestehen lassen wollen, so wäre eine direkte Wahl dieses Organes durch die Delegiertenversammlung die unausbleibliche Folge gewesen, eine Änderung, die man als nicht wünschenswert erachtete. Immerhin ist festzustellen, dass die Rückverschiebung der Verantwortung auf den Verwaltungsrat nicht auch eine Verstärkung der Bedeutung dieser Behörde zur Folge hatte. Im Gegenteil wird man sagen können, dass der – wohl naturgegebene – Prozess einer immer stärkeren Verlagerung des Einflusses von dem aus Laien – in bezug auf den VSK – zusammengesetzten Verwaltungsrat auf die aus Fachmännern bestehende Verbandsdirektion auch unter den neuen Statuten eher eine Fortsetzung erfahren hat.

Die Thesen betreffend genossenschaftliche Warenvermittlung

Schon bevor Dr. Jaeggi seinen Vorschlag im Zusammenhang mit der beabsichtigten Anpassung der Verbandsstatuten an das neue Genossenschaftsrecht machte, hatte die Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen an die Luzerner Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1936 den Antrag gestellt, eine selbständige Treuhandstelle zu schaffen, und Verwaltungskommission und Aufsichtsrat hatten diesen Antrag zu unverbindlicher Prüfung entgegengenommen. Es zeigte sich dann aber weder an den Herbstkreis-konferenzen, die den Antrag behandelten, noch bei den Verbands-

vereinen, an die die Verwaltungskommission mit einer Rundfrage gelangte, für die Neuerung ein grosses Interesse – nur 7 Vereine antworteten zustimmend, volle 255 dagegen ablehnend –, und die Angelegenheit wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

Die Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen war zu ihrem Vorschlag durch die sogenannten «Thesen betreffend Hebung der Leistungsfähigkeit des V.S.K. und der Verbandsvereine» angeregt worden. Diese waren der Ausfluss einer längeren Aussprache an der Aufsichtsratssitzung vom 14./15. Dezember 1935, die ihrerseits Eingaben der beiden Aufsichtsräte J. Huber und F. Heeb sowie verschiedener Verbandsvereine zum Ursprung hatte, und deren Verfasser war der immer noch sehr initiative Dr. B. Jaeggi. Im Monat Januar 1936 wurden die Thesen an je einer Konferenz der Kreisvorstände und der Konsumvereinsverwalter der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz besprochen, und nachdem sich auch alle sonst noch in Frage kommenden Kreise über die Thesen geäussert hatten, erklärte sie die Verwaltungskommission im Juli 1936 insofern als zum Beschluss erhoben, «als sie nach und nach zur Anwendung gelangen sollten». Die Thesen fordern im wesentlichen:

1. Einteilung der Verbandsvereine in Kreise, die auf Grund wirtschaftsgeographischer Gegebenheiten gebildet werden, und Ernennung eines Verbandsvertreters für jeden Kreis mit der Aufgabe der Raterteilung, der Revision, der Überprüfung der Bezugstreue und der Propaganda.
2. Vereinfachung der Sortimente.
3. Beschleunigung des Warenumschlages.
4. Bezeichnung – innerhalb der Verbandsvereine – von Personen, die sich in erster Linie der Propaganda zu widmen haben.

Den «Thesen betreffend Hebung der Leistungsfähigkeit» folgten rasch präziser gehaltene und bedeutend weiter gehende «Thesen betreffend genossenschaftliche Warenvermittlung (allgemeine Waren)». Verfasser auch dieser war Dr. B. Jaeggi, wobei Ausführungen F. Heeb's über die Wünschbarkeit einer Rationalisierung der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung an der Aufsichtsratssitzung vom 20. Februar 1937 den Ausgangspunkt gebildet hatten. Die zweiten Thesen wurden vom Aufsichtsrat, von den

Herbstkreiskonferenzen 1937 und in der Folge in nicht weniger als 45 Orientierungsversammlungen gründlich durchbesprochen. Als wertvolle Bereicherung der Thesen veröffentlichte sodann der «Schweiz. Konsum-Verein» Anfang 1939 aus der Feder des allem Neuen stets aufgeschlossenen Jakob Flach, alt Verwalter des Konsumvereins Winterthur und Mitglied des Aufsichtsrates, eine Artikelserie «Wirtschaftliche Warenvermittlung durch die Konsumgenossenschaften», die später auch in Broschürenform erschien. Die zweiten Thesen Dr. Jaeggis lassen sich kurz folgendermassen zusammenfassen:

1. Belieferung kleiner und mittlerer Vereine durch benachbarte grosse Vereine auf Grund von Lieferungsabkommen zur Einsparung überflüssiger Lagerhäuser und Transportspesen.
2. Fusion von Vereinen, soweit die Voraussetzungen dazu vorhanden sind.
3. Beschränkung des Sortimentes mit Bevorzugung der Marke CO-OP.
4. Möglichste Vereinheitlichung des Sortimentes, der Preise und der Rückvergütungssätze der Vereine, die in einem wirtschaftlich oder geographisch eine Einheit bildenden Gebiete tätig sind.
5. Aktive Preispolitik, auch wenn zu deren Durchführung eine Reduktion der Rückvergütungen erforderlich sein sollte.

Man ging mit Feuereifer daran, die Thesen in die Tat umzusetzen, und namentlich wurden in grösserer Zahl Lieferungsabkommen der unter Punkt 1 erwähnten Art abgeschlossen. Auch die Fusionstendenzen der Zeit um den Ersten Weltkrieg erhielten einen gewissen neuen Auftrieb. Dann brach aber der Zweite Weltkrieg aus, und die Aufmerksamkeit wurde durch andere, dringendere Angelegenheiten in Anspruch genommen. Und damit fand ein hoffnungsvoller Anfang ein frühzeitiges Ende.

Die Ausgleichsteuer

Mit der Unterbindung der Entwicklung ihrer gefährlichsten Konkurrenten durch das Filialverbot hatten die mittelständischen Kreise nicht genug, sie suchten vielmehr nach weiteren Mitteln, wie sie ihnen – und zwar ebenfalls nicht aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe des Staates – beizukommen vermöchten. Und eines der Mittel, das sie tatsächlich zur Anwendung bringen konnten und das – im Gegensatz zum Filialverbot – heute noch weiterwirkt und mindestens so lange beibehalten werden wird, bis der gesamte Ertrag der Steuer 140 Millionen Fr. erreicht hat, ist die Ausgleichsteuer.

Die Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1938 enthielt den Vorschlag, für besonders leistungsfähige Betriebe des Kleinhandels – als Ausgleich – eine – auf den Umsatz berechnete – Steuer einzuführen, womit zwei Fliegen auf einen Schlag getroffen, dem mittelständischen Detailhandel geholfen und dem Staat eine neue Steuerquelle erschlossen werden sollte. Die Botschaft sah die Steuerbefreiung der Selbsthilfegenossenschaften vor. Aber gegen diese Befreiung erhob sich ein derartiger Sturm, dass der Sprecher des Bundesrates schon an der ersten Sitzung der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung der Vorlage erklären musste, die Ausnahmestellung der Genossenschaften lasse sich nicht aufrechterhalten. Es fand dann am 31. Oktober 1938 auf Wunsch Bundesrat Obrechts zwischen diesem und Vertretern der Genossenschaften eine Aussprache statt. Diese Aussprache bildete die Grundlage für die Diskussionen des Problems an der Aufsichtsratsitzung vom 19. November 1938, die zum Schlusse kam, dass die Ausgleichsteuer grundsätzlich abzulehnen, dass sie aber, wenn sie doch eingeführt werde, von der Beschaffung von Mitteln für die Landesverteidigung und die Arbeitsbeschaffung, mit der sie verknüpft worden war, getrennt werde und dass schliesslich, ebenfalls wenn sich die Ausgleichsteuer nicht verhindern lasse, auf die Genossenschaften ein kleinerer Steuerfuss Anwendung finden solle als auf andere Grossunternehmungen des Kleinhandels. Als Ersatz für die Ausgleichsteuer sei die Verwendung eines Teiles des Abwertungsgewinnes und eine einmalige, bescheidene Vermögensabgabe vorzusehen. Am 21. November ging eine diese verschie-

denen Forderungen zusammenfassende Eingabe an sämtliche Mitglieder des Nationalrates ab. Den Begehren wurde indessen nur in einem einzigen Punkte Rechnung getragen, in dem nach Differenzierung der Steuerfüsse. Nach langem Hin und Her einigten sich nämlich National- und Ständerat dahin, für die Genossenschaften ein Maximum von 7,5 ‰ – die Steuer wurde progressiv gestaltet –, den niedrigsten aller Steuerfüsse, vorzusehen.

Die Vorlage hatte den Charakter eines Zusatzes zur Bundesverfassung und musste deshalb dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden. Damit ergab sich für den VSK die Notwendigkeit, darüber Beschluss zu fassen, ob und wie er zur Vorlage Stellung nehmen wolle. Der Wichtigkeit der Frage wegen beschloss der Aufsichtsrat, auf den 30. April 1939 nach Olten eine ausserordentliche – die bis heute letzte in der Geschichte des VSK – Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Versammlung lagen je ein Antrag (des Lebensmittelvereins Zürich) auf Annahme, (der Minderheit des Aufsichtsrates, vertreten durch Perret) auf Verwerfung und (der Mehrheit des Aufsichtsrates, vertreten durch Dr. Jaeggi), von einer Stellungnahme abzusehen, vor. Der Standpunkt der Mehrheit des Aufsichtsrates siegte mit 304 gegen 158 Stimmen, die auf den Antrag Zürich entfielen, nachdem in der Eventualabstimmung Zürich gegen die Minderheit des Aufsichtsrates mit 240 gegen 178 Stimmen obenaufgeschwungen hatte. Wäre nur über die Ausgleichsteuer allein und nicht gleichzeitig auch über die Beschaffung von Mitteln für Landesverteidigung – die Abstimmung erfolgte ziemlich genau ein Vierteljahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges – und Arbeitsbeschaffung zu beschliessen gewesen, so hätte sich bestimmt eine grosse Mehrheit zugunsten der Ablehnung der Vorlage ergeben.

Wie nicht anders zu erwarten war, wurde der unter anderem auch die Ausgleichsteuer statuierende Verfassungszusatz am 4. Juni 1939 mit grossem Mehr – 445 622 Ja gegen 199 540 Nein – angenommen. Nun galt die nicht minder grosse Aufmerksamkeit dem Ausführungsgesetz. Die Konsumgenossenschaften strebten die Ausnahme einer so grossen Zahl von wichtigen Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen als möglich an. Das Volkswirtschaftsdepartement stellte sich aber auf den Standpunkt, dass für die Steuerbefreiung von Artikeln nicht soziale Gesichtspunkte mass-

gebend sein könnten, sondern nur Artikel in Frage kämen, wie etwa Milch und Butter, bei denen die Grossunternehmungen den Kleinbetrieben gegenüber im Ankauf keinen Vorteil hätten. Und da sich das Parlament diese Einstellung zu eigen machte, war die Zahl der Artikel, die schliesslich von der Ausgleichsteuer befreit wurden, verhältnismässig gering.

Ein anderer Punkt war die Berücksichtigung der Sozialleistungen der steuerpflichtigen Betriebe. Johannes Huber hatte bereits bei der Beratung der Verfassungsvorlage einen Vorschlag gemacht, der darauf hinausging, dass bei der Bemessung der Steuer auch dem sozialen Charakter der Betriebe Rechnung zu tragen sei, war aber damit nicht durchgedrungen. Bei der Behandlung des Ausführungsgesetzes gelang es dagegen Nationalrat Herzog, dem heutigen Präsidenten der Verbandsdirektion, einen Antrag zur Annahme zu bringen, nach dem die Steuer bis zu einem Viertel herabgesetzt werden könne, wenn die sozialen Leistungen der Steuerpflichtigen 5% der Lohnsumme überstiegen.

In der Folge ergaben sich indessen Meinungsverschiedenheiten mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Auslegung dieser Sozialbestimmung. Währenddem die Konsumgenossenschaften den Standpunkt vertraten, dass die 5% der Lohnsumme übersteigenden Sozialleistungen als solche – bis zu einem Maximum von einem Viertel – abgezogen werden dürften, sah die Steuerverwaltung für die Abzugsberechtigung eine nach der Höhe des prozentualen Verhältnisses zwischen Sozialleistungen und Lohn abgestufte Skala vor, die erst bei 20% das Maximum erreichte. Nachdem eine Eingabe an die Steuerverwaltung abgewiesen worden war, gelang es den Konsumgenossenschaften, durch Verhandlungen – mit der Steuerverwaltung – zu einem Kompromiss zu kommen, der zwar eine Skala anerkannte, aber eine Skala immerhin, deren Maximum von einem Viertel (Abzug) schon bei einem Verhältnis zwischen Sozialleistungen und Lohn von 10% lag. Und über das Bundesgericht konnte schliesslich erreicht werden, dass die – neue – Skala mit Rückwirkung auf die vorhergehenden Jahre Anwendung fand.

Die Ausgleichsteuer geht, wie wir anfangs erwähnten, mit dem Augenblick zu Ende, da die Gesamteinnahmen aus der Steuer Fr. 140 Millionen erreichen. Bei der Beratung der ersten Vorlage

für eine Bundesfinanzreform nach dem Kriege wehrte sich die Verbandsdirektion entschieden dagegen, dass die Ausgleichsteuer in das Finanzprogramm aufgenommen und damit ihre Geltungsdauer wesentlich verlängert oder gar verewigt werde, drang mit ihrem Standpunkt jedoch nicht durch. Dadurch, dass die Vorlage überhaupt nicht Rechtskraft erlangte, fiel indessen die «Verewigung» der Ausgleichsteuer, wenigstens für den Augenblick, ebenfalls dahin. Auch im Zusammenhang mit der erneuten Aufnahme der Besprechungen über die Neugestaltung der Bundesfinanzen gaben die Konsumgenossenschaften wiederum der bestimmten Meinung Ausdruck, dass die Ausgleichsteuer dahinfallen solle, sobald der Betrag von Fr. 140 Millionen erreicht sei. Tatsächlich nahm dann auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Januar 1953 davon Umgang, die Ausgleichsteuer unter den Steuern anzuführen, die – neben den bereits in den Finanzartikeln der Bundesverfassung verankerten – für die Bestreitung der Ausgaben des Bundes aufkommen sollten. In der Frühjahrs-session 1953 fügte dann aber der Nationalrat, dem das Primat in der Behandlung zukam, auf Antrag Gysler auch die Ausgleichsteuer in die neuen Verfassungsartikel ein. Der Ständerat schloss sich indessen dem Vorgehen des Nationalrates nicht an, und in der Septembersession gab der Nationalrat dem Ständerat nach, so dass in der – noch in derselben Session von beiden Räten gutgeheissenen – endgültigen Fassung die Ausgleichsteuer nicht aufgeführt war. Die Weglassung erfolgte immerhin unter dem Vorbehalt nachfolgender, von Piller am 13. Juni 1953 dem Ständerat eingereichter und von beiden Räten angenommener Motion:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunternehmungen der verschiedenen Rechtsformen.»

Nun bleibt abzuwarten, zu welchen Schritten die in der Motion niedergelegten Gedanken Bundesrat und Bundesversammlung Anlass geben werden. Vorerst bleibt die Ausgleichsteuer immerhin, wie wir schon erwähnten, auf Grund des Volksentscheides noch so lange weiter in Kraft, bis die Gesamtsteuer auf den Betrag von Fr. 140 Millionen angestiegen ist.

Der Zweite Weltkrieg (1939–1945)

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg brach der Zweite nicht, einem Blitze gleich, aus heiterem Himmel über die Menschheit herein. Die Ereignisse, die zum Zweiten Weltkrieg führten, entwickelten sich vielmehr mit einer derart zwangsläufigen Folgerichtigkeit, dass der aufmerksame Beobachter im Grunde genommen ein Abwenden des drohenden Unheils nur noch von einem Wunder erwarten konnte. Und vergleicht man damit, was in anderen Ländern vor sich ging, so wird behauptet werden dürfen, dass man in der Schweiz besonders hellsichtig gewesen sei und dementsprechend die Massnahmen getroffen habe, die es dem Lande ermöglichten, bei Ausbruch eines allfälligen Krieges wenigstens in dem Masse militärisch und wirtschaftlich gewappnet zu sein, als das überhaupt möglich ist.

Auch der VSK traf seine Vorbereitungen. Schon 1938 liess er – für die Anlage von Notvorräten in den Haushaltungen besonders geeignete – Blechdosen anfertigen. Und er selbst erhöhte seine Warenvorräte, für deren Höhe bisher der Grundsatz, mit den kleinsten Mitteln das grösste Ergebnis zu erreichen, massgebend gewesen war, ebenfalls in einem ganz bedeutenden Masse. Währenddemsich ihr Bilanzwert Ende 1937 noch auf Fr. 4 766 687.87 belaufen hatte, stellte er sich Ende 1938 auf Fr. 5 635 313.97 und Ende 1939 – allerdings schon nach Kriegsausbruch – sogar auf Fr. 15 835 401.21. An der Frühjahrsversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter vom 15. Mai 1939 in Zürich endlich hielt der Präsident der Verwaltungskommission des VSK, Maurice Maire, einen Vortrag, der zwar den harmlos klingenden Titel

«Landesversorgung mit lebenswichtigen Produkten» trug, praktisch aber, wie auch in der Berichterstattung darüber vermerkt wurde, mitten in die Probleme der Kriegswirtschaft hineinführte.

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges traf den VSK härter als der des Ersten, da sich auch die Schweiz erwartungsgemäss der allgemeinen Entwicklung zum totalitären Krieg nicht hatte entziehen können. Am 2. September waren von insgesamt 720 Angestellten nicht weniger als 258, also über ein Drittel, militärisch beansprucht, und von den 20 Lieferungsautos, die damals in Betrieb waren, verblieben nur acht zur Verfügung des VSK. Wiederum wurden in der Warenabgabe gewisse Einschränkungen eingeführt. Den Verbandsvereinen aber empfahl man, auch ihrerseits mit den Verkäufen eine gewisse Zurückhaltung zu üben und vor allem mit dem Barverkauf absolut Ernst zu machen. Die Verhältnisse, die sich bei der ersten Generalmobilmachung geltend gemacht hatten, wiederholten sich, und zwar eher noch in verschärfter Masse, bei der zweiten grossen Mobilisation anlässlich des Einmarsches der deutschen Truppen in die Niederlande, Belgien und Frankreich. An der Aufsichtsratssitzung vom 25. Mai 1940 erklärte M. Maire: «Am 15. Mai waren 269, das heisst mehr als ein Drittel des Gesamtpersonals, im Aktivdienst. In einzelnen Abteilungen sind 60 bis 80% vom normalen Bestand abwesend.» Zu den besonders stark betroffenen Betrieben gehörte die Druckerei, und bis Anfang Juli musste deshalb an die Stelle der wöchentlichen Herausgabe der Volksblätter die nur vierzehntägliche treten.

Wie andere Grossbetriebe, so fasste auch der VSK die Möglichkeit einer notwendig werdenden Evakuierung ins Auge und bestimmte für diese Eventualität als neuen Sitz das Ferienheim in Jongny. Andererseits wurden die Warenvorräte auf eine möglichst grosse Zahl von Lagerhäusern verteilt, und die Lager in den Grenzgebieten, wie Basel, Pratteln, Buchs (SG), Romanshorn, völlig oder doch in weitgehendem Masse disloziert.

Nicht nur die ganze Einstellung zu den Ereignissen, sondern auch das soziale Gewissen war im Zweiten Weltkrieg viel wacher, als das im Ersten der Fall gewesen war, im allgemeinen sowohl als bei den Genossenschaften. Schon am 4. September 1939 forderte der zwischengenossenschaftliche Ausschuss den Bundesrat tele-

graphisch auf, eine Konferenz der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Besprechung der Frage, wie die Lohnfrage der mobilisierten Angestellten und Arbeiter zu lösen sei, einzuberufen. Der Ausfluss dieser Bestrebungen und gleichgerichteter von seiten anderer Kreise waren die Lohnausgleich- und die Verdienstersatzordnung, die zu der Lösung – oder auch Nichtlösung –, die das Problem im Ersten Weltkrieg gefunden hatte, in erfreulichem Gegensatz standen.

Auch der VSK war bestrebt, seinen Militärdienst leistenden Angestellten soweit als möglich entgegenzukommen, und zwar vor Einführung des Lohnausgleichs sowohl als auch nachher. Im September 1939 nahm er von irgendwelchen Abzügen überhaupt Umgang. In der Folge verringerte er die Lohnauszahlung an Mobilisierte stufenweise bis zu 80% des normalen Lohnes an Verheiratete mit Kindern, 70% an Verheiratete ohne Kinder, 50% an Ledige mit Unterstützungspflicht und 30% an Ledige ohne Unterstützungspflicht im letzten Monat vor der Einführung des Lohnausgleichs, das heisst im Januar 1940. Im ersten Monat, in dem der Lohnausgleich zur Anwendung kam, Februar 1940, gewährte er Verheirateten 60% und Ledigen 30% der Differenz zwischen Gesamtlohn und Leistung der Ausgleichskasse. Auf den 1. Oktober 1943 änderte er das System in der Weise, dass er die Lohnauszahlungen an Militärdienstleistende mit Einschluss des Lohnausgleichs auf 90% des Gesamtlohnes für Verheiratete, 70% für Ledige mit und 50% für Ledige ohne Unterstützungspflicht ansetzte, und auf den 1. November 1944 erhöhte er schliesslich auch die neuen Ansätze für Ledige auf 75 beziehungsweise 60%.

Im Hinblick auf die Anpassung der Löhne an die gestiegenen Preise war – nicht beim VSK allein, sondern ganz allgemein – ebenfalls eine grössere Bereitwilligkeit festzustellen, als das im Ersten Weltkrieg der Fall gewesen war. Die erste Ausrichtung einer Teuerungszulage – von Fr. 100.– + Fr. 10.– je Kind unter 18 Jahren – erfolgte im März 1941. Diese feste Zulage von Fr. 100.– wurde unter gleichzeitiger Erhöhung des Kinderzuschlages auf Fr. 20.– im Laufe des Jahres 1941 zweimal wiederholt, ab 1942 dann aber eine regelmässige monatliche Zulage von zunächst – für Verheiratete – Fr. 35.– + Fr. 10.– je Kind ausgerichtet. Mit der Zunahme der Teuerung erfuhren auch die Zulagen eine stufen-

weise Erhöhung, doch waren sie während der ganzen Zeit des Krieges, von gelegentlichen Sonderentschädigungen abgesehen, fest, das heisst von der Höhe des Grundlohnes unabhängig. Dabei ging man von der Einstellung aus, dass die Empfänger höherer Löhne bessere Möglichkeiten hätten, der Teuerung auszuweichen als die niedrigerer, und es deshalb richtiger sei, den Gesamtbetrag, der für den Teuerungsausgleich aufgebracht werden konnte, gleichmässig zu verteilen. Am Ende des Weltkrieges beliefen sich die monatlichen Teuerungszulagen auf Fr. 85.- und die Zuschläge für Kinder auf je Fr. 20.-.

Auch Pensionierten wurden, zum ersten Male mit der Einführung monatlicher Teuerungszulagen für das aktive Personal im Januar 1942, soweit die Pensionen gewisse Beträge nicht überstiegen, Beiträge im Sinne eines Teuerungsausgleiches ausgerichtet. Diese Massnahme war notwendig, weil für die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine als auf versicherungstechnischer Grundlage beruhendem Institut die Ausschüttung besonderer Leistungen nicht in Frage kam.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die «Selbstversorgungspflicht der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung» liess der VSK, teilweise durch die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau, teilweise auf einem eigens dafür gepachteten Grundstück im Kanton Tessin, Bodenfrüchte, in erster Linie Kartoffeln, anbauen und war damit in der Lage, aus dem Ertrag dieser Pflanzungen sämtlichen Angestellten 1942, 1943 und 1944 ohne Bezahlung grössere Mengen Kartoffeln, 1944 daneben auch Mehl, Öl und Zucker abzugeben.

Eine besondere Aufmerksamkeit richtete der VSK seiner uralten Aufgabe gemäss während des ganzen Krieges darauf, den durch die aussergewöhnlichen Verhältnisse bedingten Preisauftriebenden so weit, als es die Verhältnisse zuliessen, entgegenzuwirken. Er tat das, indem er selbst mit Preisaufschlägen so lange zuwartete, als es überhaupt möglich war, zu verschiedenen Malen aber auch mit Eingaben an den Bund, in denen er dafür eintrat, dass Preiserhöhungen entweder überhaupt nicht durchgeführt oder doch, soweit Aufschläge nicht zu umgehen waren, verzögert wurden. Dabei verfolgte er konsequent die Ansicht, dass Preissteigerungen generell vom Bunde getragen werden sollten, und

wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen den «Almosenweg der Unterstützung bedürftiger Familien», teils mit, teils ohne Erfolg.

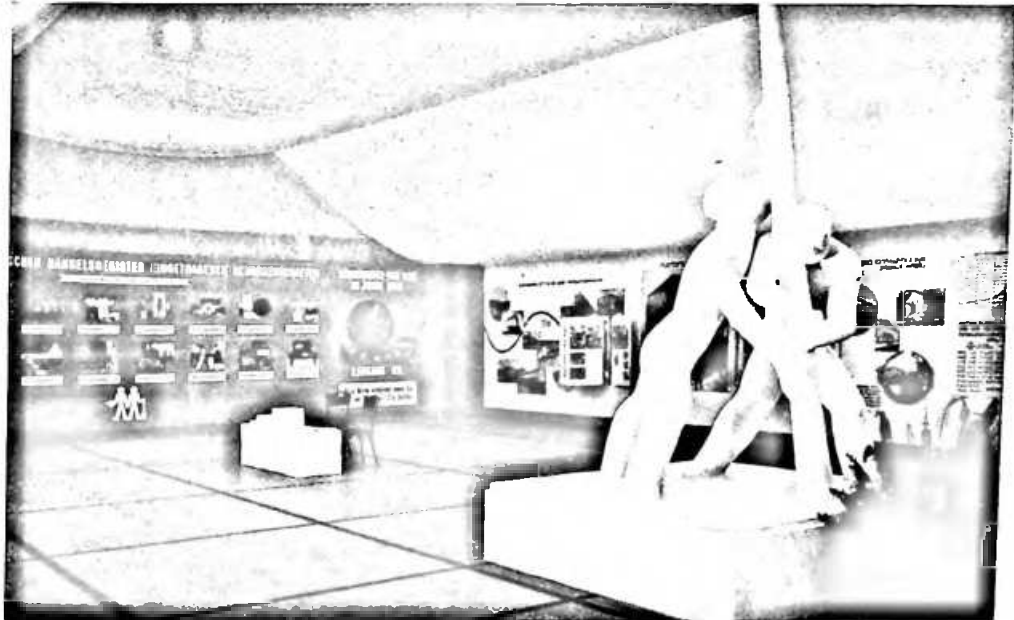
Unter den Massnahmen, die der VSK selbst traf, um die ungünstige Wirkung der steigenden Preise herabzumindern, verdient besondere Erwähnung die sogenannte Kartoffelverbilligungsaktion, die er von 1941 bis und mit 1944 und sogar noch ein weiteres Mal nach dem Krieg, 1945, durchführte. Diese Aktion bestand darin, dass er seinen Verbandsvereinen Kartoffeln zu einem Preise abgab, der unter seinem Selbstkostenpreis lag, unter der Voraussetzung, dass die Vereine ein gleiches Opfer auf sich nähmen. Sie bedeutete für VSK und Verbandsvereine 1941 bis 1944, also unter Ausschluss des ersten Nachkriegsjahres, in dem sie ein letztes Mal wiederholt wurde, nach den Ausführungen M. Maires an der Luzerner Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1945 einen Gesamtaufwand von nicht weniger als rund 2½ Millionen Franken, und 1945 kamen weitere Fr. 950000.- hinzu. Ähnliche Aktionen wie für Kartoffeln wurden in kleinerem Ausmass auch für andere Artikel, wie Volleipulver, Speiseöl, Hülsenfrüchte, Obst und Gemüse, veranstaltet.

Obschon während der Dauer des Krieges für jegliche Ausweitung der Tätigkeit, soweit eine solche nicht mit dem Krieg selbst zusammenhing, äusserste Vorsicht geboten war, wurde doch auch in dieser durch Einschränkungen aller Art gekennzeichneten Zeit verschiedenes Neues unternommen. In Morges wurde im Dezember 1940 ein Terrain erworben, das Interesse in erster Linie für die spätere Errichtung eines neuen Lagerhauses anstelle des den Ansprüchen nicht mehr gewachsenen alten bot. Der Neubau erfolgte allerdings längere Zeit nach Kriegsende, und die neuen Räumlichkeiten konnten erst im Laufe des Jahres 1952 bezogen werden. Das alte Lagerhaus aber, das reichlich unzweckmässig geworden war, ging im Juni 1953 durch Verkauf an die SBB über. Schon im Mai 1940 war der Erwerb der Liegenschaft Pfingstweidstrasse 6 in Zürich zum Zwecke der Einlagerung und des Umschlages von Obst und Gemüse ins Auge gefasst worden. Die gerade in diesem Zeitpunkt äusserst kritische politische Lage liess aber Zurückhaltung als geboten erscheinen, und der tatsächliche Kauf kam deshalb erst im Mai 1942 zustande. Im Laufe des Jahres

1943 erwarb der VSK die dem Verwaltungsgebäude gegenüber liegende Liegenschaft Thiersteinerallee 7 und eine Liegenschaft in Pratteln. Hinter dem Verwaltungsgebäude erstellte er andererseits ein Gebäude zur Aufnahme der an Raumnot leidenden Buchbinderei. Im Zuge der Bestrebungen zur Ausweitung der Eigenproduktion wurde im Mai 1944 die Firma Luchsinger & Co. in Basel für die Herstellung von Schuhwichse, Lederfett und Bodenwichse, mit der der VSK schon seit Jahren in Geschäftsverbindungen gestanden hatte, übernommen. Schliesslich ging im selben Jahre die Liegenschaft Münchensteinerstrasse 69 in Basel von der Genossenschaft Co-op Haus an den VSK über, wurde in Wülflingen Bauland erworben, und erfuhr der Gutsbetrieb in Ramello eine Erweiterung durch verschiedene Neubauten. Das Haus Münchensteinerstrasse 69 erwies sich allerdings in der Folge als den Zwecken nicht in jeder Hinsicht entsprechend und wurde deshalb im September 1946 wieder abgestossen.

Ausgesprochen kriegsbedingt und auch zum vorneherein als auf die Dauer der Versorgungsschwierigkeiten beschränkt gedacht war die Pacht oder Miete von Torffeldern und Kohlenminen. Schon im Juni 1942 wurde ein Torffeld in Wengi-Moos bei Lyss gekauft und ein anderes in Les Ponts-de-Martel gepachtet. 1943 folgte der Erwerb eines weiteren Torffeldes in Martel-Dernier. Eine Anfang 1945 gepachtete Kohlenmine in Pierra-Confry bei Palézieux erwies sich bald als ungeeignet und wurde, teilweise um die infolge der beträchtlichen Anlagekosten entstandenen Verluste zu decken, durch eine andere Mine bei Oron ersetzt. Tatsächlich gelang es auch, einen Teil des Defizites auszugleichen, doch musste der Betrieb aufgegeben werden, noch bevor ein vollständiger Ausgleich erzielt worden war.

Im Juni 1941 trat der VSK der neugegründeten «Schweizer Reisekasse» als Mitglied bei. Die Beteiligung an dieser Genossenschaft bietet für die Genossenschaft sowohl als für den VSK ein besonderes Interesse in erster Linie aus dem Grunde, weil die Verbandsvereine des VSK als bedeutende Abnehmer – zum Weiterverkauf an ihre Mitglieder – der von der Reisekasse herausgegebenen Reisemarken in Betracht fallen. Für die Erstellung von Obstkonzentraten wollte der VSK zunächst in Pratteln eine eigene Anlage errichten. Er hielt es dann aber für angezeigter, sich an der



Oben: Die Jubiläumsausstellung des VSK von 1940 in der Basler Mustermesse. Unten: Die Feier auf den Rütli im Anschluss an die Luzerner Delegiertenversammlung von 1941 zur Erinnerung an die 650. Wiederkehr des Gründungsjahres der Eidgenossenschaft (Sprecher: Dr. E. L. Durand, Mitglied des Verwaltungsrates).





Zwei Aufnahmen von den Auswirkungen der Bombardierung der Gebäulichkeiten des VSK an der Thiersteinerallee / Talstrasse in Basel durch amerikanische Flieger am 4. März 1945.

Gründung der den gleichen Zweck anstrebenden «Société pour la concentration de jus de fruits (SOCO)» in Sion zu beteiligen. Von ganz besonderer Bedeutung aber ist die am 14. Juli 1943 auf Initiative des VSK und unter Beteiligung der Basler Wohngenossenschaft, des Bundes der Basler Wohngenossenschaften, der Genossenschaftlichen Zentralbank, der Stiftung zur Förderung von Siedlungsgenossenschaften, der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, der Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft und des Kantons Basel-Stadt erfolgte Gründung der «Landgenossenschaft Jakobsberg», mit Sitz in Basel. Sie hatte den Zweck, einen noch nicht bebauten Landkomplex von 12 ha auf dem Gebiete der an ausgesprochenem Raummangel leidenden Stadt Basel der Spekulation zu entziehen und für den Wohnbau zu reservieren. Tatsächlich ist in der Zwischenzeit auf dem Areal der Genossenschaft eine so beträchtliche Zahl von Wohnhäusern entstanden, dass man den Jakobsberg geradezu als ein kleineres Wohnviertel bezeichnen kann.

Als eine ebenfalls sehr segensreiche Schöpfung erwies sich die «Patenschaft Co-op». Sie wurde am 28. März 1942 ins Leben gerufen und hat die Aufgabe, notleidenden Berggemeinden mit Rat und Tat beizustehen, wobei weniger an eine ständige Unterstützung als an einmalige Beiträge, die zur Selbsthilfe anregen sollen, gedacht ist. Durch Befolgung dieses Leitgedankens war es der Patenschaft Co-op in den nun schon mehr als zwölf Jahren ihres Bestehens möglich, mit verhältnismässig geringen Mitteln verschiedenen in Patenschaft übernommenen Gemeinden dazu zu verhelfen, den Weg zu einer wirtschaftlichen – und auch kulturellen – Besserstellung zu beschreiten.

Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatte der VSK grundsätzlich davon abgesehen, sich an Sammelaktionen irgendwelcher Art zu beteiligen. Mit dem Zweiten Weltkrieg erfuhr diese Einstellung eine grundlegende Änderung, und schon an der Aufsichtsratssitzung vom 9. Dezember 1939 liess sich die Verwaltungskommission die Kompetenz erteilen, Sammelaktionen zu unterstützen, soweit ihnen ein einigermassen nationaler oder internationaler Charakter zukomme. In der Folge zeichnete der VSK nicht nur selbst Beiträge zugunsten verschiedener Sammlungen, sondern führte auch aus eigener Initiative oder zur Unterstützung

anderer Sammlungen bei den Verbandsvereinen Aktionen durch. So brachte er auf, allein oder mit seinen Verbandsvereinen, für die Sammlung zugunsten des Wiederaufbaues von Finnland über Fr. 42 000.-, für die Nationalspende 1940 Fr. 100 000.-, 1941 Fr. 30 000.-, 1942 Fr. 15 000.-, für die Kinderhilfsaktion des Roten Kreuzes Fr. 50 000.- usw.

Ein besonderes Ausmass nahm die «Sammlung für die kriegsgeschädigten Genossenschaften und die Schweizer Spende an das Ausland» an. Sie wurde – auf Anregung des Internationalen Genossenschaftsbundes – eingeleitet 1944, 1945 dann aber, um Überschneidungen zu vermeiden, in die allgemeine schweizerische Spende zugunsten des kriegsbeschädigten Auslandes eingebaut. Dabei behielt sich der VSK vor, einen Betrag von Fr. 500 000.- nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Die Sammlung ergab bis Ende 1945 den Gesamtbetrag von Fr. 1 167 088.79. Aus den Mitteln, über die der VSK frei verfügen konnte, wurden zugunsten des norwegischen Genossenschaftsverbandes vier Lastwagen angeschafft und bereits im September 1945 durch das damals noch sozusagen jeglicher eigener Verkehrsmittel entbehrende Deutschland hindurch unter der Leitung der Herren Dr. Kehl und Engesser vom VSK dem Bestimmungsziel, Oslo, zugeführt. Weitere Spenden waren Nahrungsmittel für die Bevölkerung des an die Schweiz angrenzenden französischen Juras, Ladeneinrichtungen, Verkaufsbaracken und – ebenfalls – Lastwagen für die Konsumgenossenschaften von Elsass-Lothringen und Nordfrankreich, Schreibmaschinen für den Nationalverband französischer Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche Maschinen für Polen, Ladeneinrichtungen für Holland und Personenautomobile, Lieferwagen und Bureaumaschinen für Österreich. Später machte sich auch die Wünschbarkeit einer gewissen Hilfe an die wiedererstehenden Genossenschaften in Deutschland und Italien geltend, und der Verwaltungsrat stellte der Direktion für diese Zwecke in seinen Sitzungen vom 7. Dezember 1946 und 8. Mai 1948 weitere Kredite von je Fr. 25 000.- zur Verfügung.

Nachdem er seinen Migros-Unternehmungen die Rechtsform der Genossenschaft gegeben hatte, suchte deren Leiter eine Annäherung an die VSK-Bewegung, in erster Linie an den Allgemeinen Consumverein beider Basel. Da die Frage, wenn sie auch

zunächst unmittelbar nur den ACV betraf, doch von Bedeutung für die gesamte schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung war, befasste sich auch der Aufsichtsrat des VSK in seiner Sitzung vom 22. März 1941 damit, und der Ausfluss der Diskussionen im Aufsichtsrat war eine Erklärung, in der deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, dass die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung eine Zusammenarbeit mit Duttweiler und seinen Unternehmungen ablehne. Die markantesten Stellen dieser Erklärung sind:

«Im Schosse des V.S.K. und der ihm angeschlossenen Konsumvereine und Zweckgenossenschaften sind alle Kräfte willkommen, welche den christlichen Willen haben, einzutreten für die berechtigten Interessen der Verbraucher und für die Erhaltung einer gesunden schweizerischen Volkswirtschaft als unerlässlicher Voraussetzung der nationalen Unabhängigkeit unseres Landes und der sozialen Wohlfahrt unseres Volkes. Entschieden abzulehnen sind jedoch alle Versuche, die genossenschaftlichen Organisationen der Verbraucher persönlichen Zielen einzelner Personen oder politischen Bestrebungen parteipolitischer Organisationen dienstbar zu machen oder aus anderen Gründen Uneinigkeit und Verwirrung in die Reihen der Genossenschaftsbewegung hineinzutragen. Aus diesen Gründen hält der V.S.K. ein Zusammengehen mit Herrn G. Duttweiler und mit unter seinem Einfluss stehenden Unternehmungen für unmöglich.»

Damit war für den VSK die Sache erledigt. Dagegen konnte er natürlich nichts daran ändern, dass die Angriffe, die der Migros-Leiter seit der Gründung seines Unternehmens sozusagen ununterbrochen gegen die «historischen» Genossenschaften gerichtet hatte, in manchmal heftigerer, manchmal etwas gemässigterer Form anhielten.

Für 1940 waren aus Anlass der Tatsache, dass in diesem Jahre der VSK 50 Jahre alt wurde, ursprünglich grosse Feierlichkeiten vorgesehen. Der Ernst der Zeit – im Mai dieses Jahres erfolgte der Einmarsch deutscher Truppen in Frankreich und damit die völlige Einkreisung der Schweiz durch die Achsenmächte – zwang zu einer starken Beschränkung des Programmes und einer Konzentration der Veranstaltungen auf die Delegiertenversammlung vom 22. Juni, die trotz der Grenzlage der Stadt, wie ursprünglich vorgesehen, in Basel abgehalten wurde. Die ausländischen Gäste fehlten naturgemäss vollständig. Dagegen waren die übrigen schweizerischen Genossenschaftsverbände um so besser vertreten.

Die Verbindung mit dem Gründungsjahr stellte die Anwesenheit von zwei Genossenschäftlern, die 1890 dem Vorstand eines der an der Gründungsversammlung beteiligten Konsumvereine angehört hatten, dar. Im Anschluss an die Versammlung hielt der Direktor der Genossenschäftlichen Zentralbank, Dr. Küng, einen Vortrag über das aktuelle Thema «Finanzielle Probleme der Genossenschäften in Kriegszeiten». Am Abend der Delegiertenversammlung fand im Stadttheater eine Sonderaufführung des «Wilhelm Tell» von Friedrich Schiller statt. Mit der Delegiertenversammlung verbunden war eine kleine, im wesentlichen historisch gerichtete Ausstellung. Schliesslich erschien auf den Anlass hin je eine gegen 150 Seiten starke Sondernummer von «Schweiz. Konsum-Verein» und «Le Coopérateur suisse».

Die Feier der 650. Wiederkehr des Gründungstages der Eidgenossenschäft wurde am 22. Juni 1941 – in ebenfalls einfacher Weise – durch eine Fahrt nach dem Rütli im Anschluss an die Luzerner Delegiertenversammlung mit Ansprachen je eines Vertreters der deutsch-, der französich- und der italienischsprachigen Schweiz begangen.

Das sogenannte «Rochdalejubiläum», das heisst die Hundertjahresfeier der Gründung des – englischen – Konsumvereins, der allen später gegründeten Konsumvereinen nicht nur in Grossbritannien, sondern auch überall sonst als Vorbild diente und immer noch dient, wurde, wiederum im Zusammenhang mit einer Delegiertenversammlung in Basel, durch die Aufführung einer Genossenschäftsrevue «Co-optimismus» am Abend des 24. und eine eigentliche Gedenkfeier mit – ebenfalls wiederum – je einer Ansprache in deutscher, französischer und italienischer Sprache, umrahmt von Darbietungen der Basler Orchestergesellschaft, am Vormittag des 25. Juni 1944 begangen. Den literarischen Niederschlag fand das Andenken an die Rochdaler Pioniere in zwei denjenigen des Jahres 1940 ähnlichen Sondernummern von «Schweiz. Konsum-Verein» und «Le Coopérateur suisse».

In personeller Hinsicht traten während der Dauer des Zweiten Weltkrieges verhältnismässig nur wenige Veränderungen von grösserer Bedeutung ein. Immerhin verdienen erwähnt zu werden die Wahl eines neuen, die seit dem Ausscheiden Dr. Schärs auf vier zusammengeschrunpfte Zahl wieder auf fünf erhöhenden

Mitgliedes der Verbandsdirektion in der Person von Dr. Max Weber am 11. März 1944, das Ausscheiden zweier Veteranen des Aufsichtsrates, Emil Angst und Jakob Flach, aus der Behörde mit der Luzerner Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1941, der Tod – im Alter von 91 Jahren – des letzten noch lebenden Teilnehmers an der Gründungsversammlung des VSK, Jakob Egg, der während langer Jahre Geschäftsführer des Arbeitervereins Seen und Umgebung gewesen war, am 5. Oktober 1942, und endlich – als wohl das schwerwiegendste Ereignis, der Tod Dr. Bernhard Jaeggis am 13. April 1944.

Dass angesichts des durch den Krieg stark angewachsenen Finanzbedarfes des Staates der VSK auch nicht davor verschont blieb, sich erneut mit Steuerfragen zu beschäftigen, liegt auf der Hand, und das um so mehr, als es das Bestreben des Bundes war, die angewachsenen Ausgaben in weitergehendem Masse, als es im Ersten Weltkrieg der Fall gewesen war, auf dem Steuer- anstatt auf dem Anleihenwege zu decken. Bei den Beratungen um die Einführung einer «Wehrsteuer» erneuerten die Genossenschaften ihr altes Postulat, dass die Rückvergütungen von der Besteuerung ausgenommen würden, allenfalls aber für die 5% übersteigenden Rückvergütungen nur der halbe Steuersatz zur Anwendung käme; es wurde aber weder dem einen noch dem anderen Wunsche Rechnung getragen, und da die Vorlage infolge der ausserordentlichen Verhältnisse auf dem Vollmachtenwege in Kraft gesetzt wurde, bestand für die Konsumgenossenschaften keine Möglichkeit, weitere Rechtsmittel zur Anwendung zu bringen. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Absichten wurde deshalb das Finanzprogramm des Bundes auch nicht auf die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung von 1940 gesetzt.

Eine Neuerung des durch Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940 in Kraft gesetzten Finanzprogrammes war die Umsatzsteuer. Da die grossen Wehraufwendungen nur durch die Erschliessung neuer Steuerquellen gedeckt werden konnten, lehnte der VSK diese für die Schweiz wirklich ein Novum darstellende Steuer trotz ihres klar unsozialen Charakters nicht ab, versuchte dagegen für wichtige Konsumartikel, namentlich Nahrungsmittel, in weitgehendem Masse eine volle Steuerbefreiung oder doch eine Ermässigung des Steuersatzes zu erringen. Er hatte mit seinem

Vorgehen – im Gegensatz zur Wehrsteuer – auch beachtenswerte Erfolge. Die Umsatzsteuer erwies sich als in einem die Erwartungen bei weitem übersteigenden Masse ertragreich, und so wurde denn schon 1942 eine Verdoppelung der Steuersätze in Erwägung gezogen. Der VSK glaubte, sich auch dieser – auf den 1. Januar 1943 tatsächlich Geltung erlangenden – Massnahme nicht widersetzen zu dürfen, versuchte indessen eine Erweiterung der Freiliste zu erreichen, wobei er wiederum bei den in Frage kommenden Instanzen auf weitgehendes Verständnis stiess.

Gegen die Unterstellung der Konsumgenossenschaften unter die – auch im Zweiten Weltkrieg wieder angewandte – Kriegsgewinnsteuer setzte sich der VSK nicht zur Wehr, obschon natürlich in der grundsätzlichen Auffassung, dass Konsumgenossenschaften keine Kriegsgewinne erzielen, keine Änderung eingetreten war. Dagegen konnte er erreichen, dass bei einer Änderung des schon Anfang 1940 erlassenen Gesetzes am 18. November 1941 folgende, die Auswirkung des Gesetzes für die Konsumgenossenschaften naturgemäss in ganz wesentlichem Masse mildernde Bestimmung aufgenommen wurde:

«Hat eine Genossenschaft im Steuerjahr grössere Rückvergütungen gewährt als im Durchschnitt der Vorjahre, so wird der Mehrbetrag dem steuerbaren Kriegsgewinn nur insoweit zugerechnet, als er auf eine Erhöhung der Rückvergütungssätze zurückzuführen ist.»

Zu langen, aber zum Schluss doch – wenigstens teilweise – erfolgreichen Unterhandlungen führte die Unterstellung der Konsumgenossenschaften unter die Verdienstersatzordnung, das Gegenstück zur Lohnausgleichskasse für die Selbständigerwerbenden. Durch Bundesratsbeschluss und Ausführungsverordnungen wurden nämlich bei der Einführung der Kasse im Jahre 1940 auch juristische Personen zu einer Beitragsleistung verpflichtet, eigentümlicherweise aber nur, soweit sie innerhalb des Kleinhandels tätig waren, und nicht auch die Betriebe des Grosshandels, der Industrie, des Versicherungs- und des Bankwesens. Also ganz offensichtlich die Anwendung einer neuen Möglichkeit zum Schutz des mittelständischen, selbständigen Kleinhandels! Zu verschiedenen Malen wandten sich VSK und zwischengenossenschaftlicher Ausschuss an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit

dem Gesuch, die ungleiche Behandlung der Konsumgenossenschaften den übrigen Wirtschaftskreisen gegenüber aufzuheben, lange ohne Erfolg. Erst im Mai 1944 führten die Bemühungen zu einem Ergebnis, allerdings auch dann nicht zu dem, dass die Konsumgenossenschaften von der Beitragsleistung befreit wurden. Dagegen erfuhren immerhin die Beiträge eine ganz bedeutende Ermässigung, und wurden auf der andern Seite die juristischen Personen, die bis anhin von der Regelung nicht erfasst gewesen waren, ebenfalls in sie einbezogen.

Ausserhalb des eigentlichen Zusammenhanges mit den Kriegsverhältnissen steht das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb, das aber doch in diesem Abschnitt zu behandeln ist, weil seine Erledigung, das heisst die Annahme – mit nicht sehr grossem Mehr – durch Volksabstimmung noch während der Dauer des Krieges, am 29. Oktober 1944, erfolgte. Zum ersten Male hatte der VSK schon 1934 zu der Frage Stellung zu nehmen gehabt. Er machte nämlich in einer Eingabe an den Bundesrat und die Bundesversammlung zu einem damals vorliegenden Entwurf am 7. Dezember dieses Jahres die Ansicht geltend, es wäre erwünscht, wenn eine ausdrückliche Erklärung abgegeben werde, «dass die interne Regelung von Warenabgaben zwischen Vereinen und Genossenschaften einerseits, ihren Mitgliedern anderseits in Zukunft vom Bundesrat nicht als ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen behandelt werden». Es vergingen acht Jahre, bis ein neuer, dieses Mal den Weg zur endgültigen Gesetzgebung öffnender Entwurf vorlag. Zu diesem äusserte sich die Verbandsdirektion in einer Eingabe vom 6. Januar 1943 an die ständerätliche Kommission, die sich zuerst damit zu befassen hatte, in dem Sinne, «dass die Rückvergütung der Konsumgenossenschaften weder vom Gesichtspunkt der Zugabe noch von dem des Ausverkaufes aus durch die Wettbewerbsgesetzgebung erfasst werden dürfe». Diese eine Eingabe genügte aber nicht, es war vielmehr eine zweite nötig, bis – im Oktober 1943 – eine Lösung getroffen wurde, die die Konsumgenossenschaften befriedigen konnte. Immerhin enthielt das Gesetz auch dann noch so zahlreiche Bestimmungen, die dazu verwendet werden konnten, den Konsumgenossenschaften Schwierigkeiten zu bereiten, dass der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 9. September 1944 beschloss, wenn auch nicht die Verwerfung der

Vorlage zu empfehlen, so doch auch von irgendwelcher Stellungnahme zu deren Gunsten abzusehen.

Unter den Fragen, die durch die beziehungsweise auf Grund der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb geregelt werden sollten, war für die Konsumgenossenschaften die des Ausverkaufswesens von besonderer Bedeutung. In einem Entwurf zu einer «Verordnung über Ausverkäufe» des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit war vorgesehen, dass die Verordnung auf «Verkaufsveranstaltungen, die ausschliesslich den Mitgliedern einer Genossenschaft... angekündigt werden und nur diesen zugänglich sind», nicht Anwendung finde. Die Expertenkommission, die sich zuerst mit der Angelegenheit zu befassen hatte, erklärte sich aber gegen eine generelle Befreiung der Genossenschaften auch mit den im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Einschränkungen, und tatsächlich sah dann die vom Bundesrat am 16. April 1947 erlassene Ausverkaufsordnung eine Ausnahme nur noch vor für:

«Verkaufsveranstaltungen von Genossenschaften ... während den Ausverkaufszeiten ... oder an einzelnen Jubiläumstagen, sofern die Ankündigung durch Mitteilungen erfolgt, die ausschliesslich für die Mitglieder bestimmt sind, und sofern die vorübergehend in Aussicht gestellte Vergünstigung in einer erhöhten Rückvergütung an die Mitglieder besteht, die erst nach Schluss des Geschäftsjahres ausbezahlt wird.»

Kurz vor Kriegsende ergab sich für den VSK die wenig erfreuliche Gelegenheit, mit dem Krieg direkt Bekanntschaft zu machen. Am Vormittag des 4. März 1945, eines Sonntages, bombardierten nämlich drei amerikanische Flugzeuge die Geleiseanlagen des Basler Bundesbahnhofes, und bei diesem Anlass gerieten auch verschiedene der in unmittelbarer Nähe der Ausfahrt des Bahnhofes gelegenen Gebäulichkeiten an der Thiersteinerallee/Tellstrasse in Brand. Glücklicherweise wurden dabei keine Menschenleben in Mitleidenschaft gezogen. Dagegen erreichten die Sachschäden einen Betrag, der sich nicht wesentlich unter einer Million Franken hielt. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Versicherungsgesellschaften, ohne das Ergebnis der sich sehr langwierig gestaltenden Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten abzuwarten, für die entstandenen Schäden aufkamen. Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau wurde das alte Verwaltungsgebäude, das schon bald nach dem Erwerb zu

Beginn des Jahrhunderts um ein Stockwerk erhöht worden war, ein weiteres Mal aufgestockt und damit auf die Höhe des daran anschliessenden, neueren Traktes gebracht.

Zwei welschschweizerische Initiativen

Während einiger Zeit bestand in der französischsprachigen Schweiz eine Gruppe von Genossenschaftlern, die sich durch eine besondere Rührigkeit auszeichnete und von der verschiedene Aktionen, teils bleibenden, teils vorübergehenden Charakters, ausgingen. Kristallisationspunkt dieser Tätigkeiten war die «Commission du programme d'action», die, 1934 im Kreisverband II gegründet, später auch auf den anderen Kreisverband der welschen Schweiz, den Kreisverband I, ausgedehnt wurde.

1937 und 1938 waren durch die beiden Kreisverbände, 1937 in Vaumarcus und 1938 in Bretaye, Ferienlager durchgeführt worden. Der Erfolg dieser Veranstaltungen war derart, dass sich allgemein der Wunsch geltend machte, ihnen einen dauernden Charakter zu verleihen. Die Frühjahrskonferenzen von 1939 der beiden Verbände fassten gleichartige Beschlüsse nach dieser Richtung, und es wurden bereits auch für die Verwirklichung der Idee namhafte Geldmittel zusammengebracht. Der bald darauf folgende Ausbruch des Krieges wirkte dann aber hemmend auf eine sofortige Durchführung des Planes.

Immerhin erfolgte am 8. November 1941 in Yverdon zunächst wenigstens die formelle Gründung des «Camp coopératif romand (CCR)». Die Unsicherheit der Zeitverhältnisse und auch die nicht völlige Übereinstimmung der Ansichten über die Art der Gestaltung der zu schaffenden Einrichtung bewirkten indessen eine weitere Verzögerung, und so ging es denn tatsächlich bis über das Ende des Krieges hinaus, ehe der Plan festere Gestalt annehmen konnte. Das war insofern nicht bedauerlich, als sich inzwischen allmählich die Idee herauskristallisiert hatte, nicht ein Ferienlager, sondern ein eigentliches Ferienheim zu errichten und das zu schaffende oder zu erwerbende Ferienheim auch zur Durchführung von Bildungskursen zu verwenden.

In diesem Sinne fassten die Frühjahrskonferenzen der beiden in Frage stehenden Kreisverbände von 1946 einmütig den Beschluss, bei den Kreisverbänden einen Beitrag von 0,3^{0/100} des Warenumsatzes zu erheben. Es wurde dann noch im Laufe desselben Jahres in Ouchy/Lausanne eine Villa erworben, dieses Objekt indessen in der Folge, da es sich doch als für die vorgesehenen Zwecke nicht geeignet erwies, wieder veräussert, und zwar zu einem Preis, der über dem eigenen Ankaufspreis lag, also die Schaffung einer gewissen Reserve erlaubte. Die Generalversammlung vom 15. Juni 1947 wandelte, um den geänderten Zweck auch in der Firma zum Ausdruck zu bringen, die bisherige Bezeichnung in «Centre coopératif romand d'éducation et d'accueil (CCR)» um, und im Oktober desselben Jahres fand sich dann auch das Heim, das von allen daran interessierten Kreisen als das gegebene angesehen wurde, in der Gestalt des Hotels «Victoria» in Chexbres. Am 6. Dezember 1947 beschloss der Verwaltungsrat des VSK, das neue Unternehmen durch einen Beitrag à fonds perdu von Fr. 75 000.- zu unterstützen. Die offizielle Einweihung fand, nachdem verschiedene Umbauten vorgenommen worden waren, am 25. September des folgenden Jahres statt.

Ausser dem VSK beteiligte sich an der Finanzierung und am Betrieb des Ferienheimes auch das Genossenschaftliche Seminar, was den Betrieb anbetrifft, in der Weise, dass es einen Teil der Kurse, die früher im Freidorf abgehalten worden waren, dorthin verlegte. Die Kurse werden in der Zeit durchgeführt, da keine oder eine nur unbedeutende Nachfrage nach Ferienaufenthalten besteht, währenddem in der eigentlichen Saison das Hotel seinen zweiten Zweck, den eines Ferienheimes, erfüllt, und zwar diesen in Regie seines Besitzers, das heisst des Centre coopératif romand.

Auf die Dauer weniger glücklich als die Gründung des Centre coopératif erwies sich eine andere Schöpfung, die ebenfalls durch und für die Genossenschafter der französischsprachigen Schweiz ins Leben gerufen wurde, nämlich die Wochenzeitung «Servir». Nach langen Vorbereitungen wurde als Trägerin der zu schaffenden Zeitung am 6. Dezember 1942 in Neuenburg die «Société coopérative romande de presse» gegründet. Zuerst war der Gedanke vorherrschend, eine Tageszeitung zu schaffen; man fand dann aber, das Risiko sei doch zu gross, und beschränkte sich auf die

wöchentliche Herausgabe. Die Zeitung sollte die absolute Unabhängigkeit haben, die einem grossen Teil der Tages- und Wochenpresse abgeht und eine ausgesprochen soziale Tendenz vertreten.

Die Realisierung des Gedankens stiess auch hier infolge des Krieges auf grosse Schwierigkeiten, und namentlich waren ungezählte Hindernisse zu überwinden, bis es gelang, die damals unumgängliche staatliche Konzession zu erhalten. Die erste Nummer erschien deshalb auch erst am 8. September 1944. Der VSK leistete sowohl an die Finanzierung als an den Start der Zeitung gewisse Beiträge, und das gleiche gilt für die daran besonders interessierten Verbandsvereine der welschen Schweiz. Anfänglich liess sich der Absatz sehr vielverheissend an. Mit der Normalisierung der Verhältnisse in der Schweiz und in den anderen Ländern französischer Zunge, die als Abnehmer ebenfalls in Betracht fielen, ging aber die Auflage zurück, und da weder der VSK noch auch andere Kreise bereit waren, Defizite zu übernehmen, deren Ende nicht abzusehen war, musste die Herausgabe der Zeitung eingestellt werden. Die letzte Nummer trägt das Datum des 20. Januars 1949.

Die Mehranbauaktion des VSK

Aus den zahlreichen Vorschlägen und Massnahmen, die der Überwindung der durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten dienen sollten, ragt als besonders leuchtend der unter dem Namen seines Schöpfers, Wahlen, in die Geschichte eingegangene Mehranbauplan hervor, dessen letztes Ziel eine Ausdehnung der Anbaufläche in einem derartigen Ausmasse war, dass die Schweiz von jeglicher Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Auslande vollständig unabhängig gemacht worden wäre. Der Plan wurde nie in vollem Umfange durchgeführt, da glücklicherweise die Absperrung vom Auslande in keinem Zeitpunkt so weit ging, dass ein Zwang dazu bestanden hätte. Zweifelsohne wäre aber die schweizerische Bevölkerung nicht so ohne jeglichen eigentlichen Schaden an ihrer Gesundheit durch die schweren Zeiten hindurchgekommen,

wenn nicht den Vorschlägen Wahlens zum mindesten im Rahmen der jeweiligen Notwendigkeiten Folge gegeben worden wäre.

Zum ersten Male beschäftigte sich die Verwaltungskommission des VSK mit dem Mehranbau und der Beteiligung der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung an ihm in ihrer Sitzung vom 21. Januar 1941. Sie kleidete ihre Mitteilung darüber in Nr. 16 des «Bulletin» vom 23. Januar dieses Jahres in die Feststellung, dass der VSK die Frage prüfe, und die Aufforderung an die Verbandsvereine, dasselbe zu tun, ein. Von einer eigentlichen Mehranbauaktion kann man aber erst von dem Augenblick an reden, da die Verbandsdirektion auf die Anregung namentlich der Herren Groschupf, Direktor der Rheinschiffahrtsgesellschaft Lloyd AG, und Dr. Walter Ruf, damals Redaktor des «Schweiz. Konsum-Vereins», beschloss, eine grosszügige Aktion unter den Mitgliedern der Verbandsvereine zugunsten deren persönlichem Einsatz für den Mehranbau zu entfalten, zu diesem Zwecke ein besonderes Mehranbausekretariat schuf und an dessen Spitze E. Ensner vom ACV beider Basel, den späteren Verwalter des Konsumvereins Winterthur, berief. Nun wurden alle Mittel in Bewegung gesetzt, die geeignet waren, die Verbandsvereine und ihre Mitglieder zu einer möglichst weitgehenden Unterstützung des Mehranbaues zu gewinnen. Auf die vom Mehranbausekretariat entfaltete Propaganda gründeten zahlreiche Vereine allein oder gemeinsam Anbau- oder Schollengenossenschaften oder auch rechtlich nicht selbständige Pflanzwerke, in deren Dienst sie die Mitglieder und insbesondere auch ihr Personal einzuspannen bemüht waren. Andere kauften Gartengeräte, Dünger, Saatgut usw. und gaben sie zu verbilligten Preisen an ihre Mitglieder ab. Wieder andere erwarben auf eigene Rechnung landwirtschaftliche Maschinen und stellten sie ihren Mitgliedern zur Verfügung. Schliesslich wurde auch in grossem Masstabe versucht, die Bauern- und Bäuerinnenhilfe zu organisieren, das heisst den Bauern für die Land- oder die Hauswirtschaft freiwillige Helfer und Helferinnen zu vermitteln. Im späteren Verlauf der Aktion traten die Gemeinschaftswerke, die Verbandsvereine schufen, teils freiwillig, teils um der ihnen auferlegten Anbaupflicht zu genügen, in den Vordergrund. Wir erwähnen an solchen die bernischen Anbauwerke auf Tschingel- und Ringoldswiler Allmend und in Habkern, das

aargauische Gemeinschaftswerk in Ittenthal, das tessinische bei Sonvico, das glarnerische in der Linthebene, an dem sich auch der ACV beider Basel beteiligte, das solothurnische bei Laupersdorf, das ostschweizerische auf «Hohe Buche» im Kanton Appenzell, das der westschweizerischen Genossenschaften «Codex» bei Gruyères usw.

Als Kernstück der ganzen Aktion ist aber die Wanderausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» zu bezeichnen, die 1942 und 1943 an nicht weniger als 15 verschiedenen Orten gezeigt und von zusammen rund 300 000 Personen besucht wurde. Sie trug mächtig dazu bei, nicht nur die Mitglieder der Verbandsvereine, sondern die schweizerische Bevölkerung im allgemeinen auf die grosse Dringlichkeit einer Mitarbeit an der Vermehrung der einheimischen Produktion von Nahrungsmitteln aufmerksam zu machen.

Als wesentlicher Beitrag an den Mehranbau ist auch die Beteiligung des VSK mit einem Betrag von nicht weniger als Fr. 200 000.- an der «Anbaugenossenschaft Wilhelm Tell» zu erwähnen. Dem VSK kommt ein nicht unbedeutendes Verdienst daran zu, dass diese Genossenschaft überhaupt zustande kam. Ihr Zweck war die Behebung der durch militärische Vernebelungsübungen entstandenen Schäden am Rindviehbestand des Kantons Uri «durch grosszügige Förderung des Mehranbaues und durch die Steigerung der Lebensmittelproduktion auf dem Wege gemeinsamer Selbsthilfe». Die am 29. April 1942 in Altdorf ins Leben gerufene Genossenschaft bedeutete nicht nur eine Förderung des Mehranbaues, sondern half auch der ernerischen Landwirtschaft dazu, einen unermesslichen Schaden zu beheben.

Ebenfalls in den Aufgabenbereich des Mehranbausekretariates fiel die Betreuung des Pflanzanbaues des VSK und seiner Zweckgenossenschaften, der, wie wir bereits erwähnt haben, teilweise durch Erschliessung neuer Anbauflächen auf dem der SGG gehörenden Gut Ramello, teils durch Pacht eines Landstückes von der «Cooperativa Coloni del Boscone-Biasca» von rund 20 ha erfüllt wurde.

Nach einer Mitteilung M. Maires im Rahmen seines Referates über Jahresbericht und -rechnung pro 1944 an der Luzerner Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1945 betrug der Gesamtaufwand von VSK und Verbandsvereinen im Rahmen der Mehranbauaktion bis Ende 1944 über Fr. 1,7 Millionen.

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg (1945-1953)

Seit der Jahrhundertwende war die Anwesenheit ausländischer Gäste an allen ordentlichen Delegiertenversammlungen eine Erscheinung gewesen, die man sich im Grunde genommen nicht wegdenken konnte. Während des Krieges musste aus naheliegenden Gründen auf die Teilnahme von Vertretern der Genossenschaftsbewegungen anderer Länder verzichtet werden, und auch die Jubiläumsdelegiertenversammlung des Jahres 1940 hatte dementsprechend, wie wir im vorhergehenden Abschnitt berichteten, in ausgesprochenem Gegensatz zu dem, was unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre, einen streng nationalen Charakter. Um so mehr wurde es begrüßt, dass schon an der Luzerner Delegiertenversammlung von 1945, die ja nur anderthalb Monate nach dem Abschluss des den Kriegszustand praktisch beendigenden Waffenstillstandes mit Deutschland, am 23. Juni, stattfand, wenigstens britische und französische Genossenschaftler erschienen, und die Delegiertenversammlung in Montreux vom 22. Juni 1946 sah – in dieser Hinsicht – bereits wieder die Rückkehr absolut normaler Vorkriegsverhältnisse.

In demselben Jahr sollte aber die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung noch eine wesentlich grössere Zahl ausländischer Genossenschaftler in ihrem Lande vereinigt sehen können, als es an der Delegiertenversammlung von Montreux der Fall gewesen war. Infolge der immer noch etwas abnormen Verkehrsverhältnisse hielten es nämlich Exekutive und Zentralvorstand des Internationalen Genossenschaftsbundes für angezeigt, den für das Jahr 1946 vorgesehenen ersten Nachkriegskongress nicht in der

ursprünglich dafür auserkorenen Landeshauptstadt der Tschechoslowakei, Prag, sondern in der Schweiz abzuhalten, und so konnte denn der VSK in den Tagen vom 7. bis 10. Oktober 1946 in Zürich Vertreter zahlreicher Genossenschaftsverbände einer grossen Zahl von Ländern, die sich dort zur ersten Kontaktnahme auf einer breiteren Grundlage nach dem durch den Krieg zwangsläufig herbeigeführten Unterbruch zusammenfanden, willkommen heissen.

Im selben Jahre 1946 war es auch möglich, eine Einrichtung dem Betrieb zu übergeben, die in ihren Anfängen auf die erste Hälfte des Weltkrieges zurückgeht, deren Verwirklichung aber durch Umstände aller Art, wenn auch nicht verhindert, so doch ganz bedeutend verzögert wurde, das Altersheim in Jongny. Am 24. Mai 1941 hatte der Aufsichtsrat beschlossen, dem Vorschlag Dr. Jaeggis, ein derartiges Heim zu errichten, stattzugeben. Es kamen dann aber Schwierigkeiten, zunächst überhaupt die Baubewilligung zu erhalten, dann die notwendigen Baumaterialien zu beschaffen, und schliesslich der Mangel an Brennstoffen, der sich auch über den Krieg hinaus bemerkbar machte, und die eigentliche Eröffnung konnte aus allen diesen Gründen erst fünf Jahre, nachdem der Beschluss gefasst worden war, und zwei Jahre nach dem Tode des Initianten, nämlich am 1. Juni 1946, erfolgen.

Schon während des Krieges waren Stimmen laut geworden, die vom VSK eine etwas stärkere Betätigung auf dem Gebiete der Eigenproduktion forderten, und ein Ausfluss dieser Forderungen war der Erwerb der chemisch-technischen Fabrik Luchsinger & Co. im Mai 1944 gewesen. Kurz nach Kriegsende, an der Verwaltungsratssitzung vom 26. Mai 1945, kam das Thema von neuem zur Sprache, und zwar auf Grund folgender Interpellation Höpplis an die Verbandsdirektion:

«Ist die Verbandsdirektion nicht der Auffassung, es sollte im Hinblick auf die Nachkriegszeit und die genossenschaftlichen Aufgaben überprüft und ein Programm ausgearbeitet werden, wie die Eigenproduktion des Verbandes gefördert oder ausgebaut werden kann?»

Die Verbandsdirektion entsprach dem Wunsche nicht durch Aufstellung von Thesen, sondern indem sie nach praktischen Möglichkeiten, die bestehende Eigenproduktion auszudehnen, Ausschau hielt. Sie fand solche auch bald in zwei Fabriken, die sich ihr

zum Kauf boten, beides Seifenfabriken, nämlich der «Saponia S.A.», in Monthey (Kanton Wallis), deren Erwerb der Verwaltungsrat bereits am 25. August desselben Jahres 1945, und der «Seifenfabrik Suter, Moser & Co. AG», in St. Gallen, deren Übernahme der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 8. Dezember, ebenfalls noch des Jahres 1945, beschloss. In beiden Fällen erfolgte der Übergang durch Kauf des gesamten Aktienkapitals, das nicht aufgelöst, sondern dem Wertschriftenportefeuille des VSK einverleibt wurde. Beide Fabriken wurden nach der Übernahme gründlich renoviert, die St. Galler Seifenfabrik in der Folge ausserdem in weitgehendem Masse auf die Herstellung synthetischer Waschmittel umgestellt.

Der Erwerb von zwei Seifenfabriken in zwei ganz verschiedenen Landesteilen war aber nicht die einzige Ausweitung der Tätigkeit, die nach der – wieder normalere oder zunächst doch die Aussicht auf normalere Verhältnisse erwarten lassenden – Beendigung des Krieges durchgeführt wurde. Ein besonderes Augenmerk wurde weiter auch auf die Lagerhäuser gerichtet, waren doch die Lagermöglichkeiten, und zwar nicht erst seit dem Krieg, absolut ungenügend geworden. Über den Bau und die Inbetriebnahme des neuen Lagerhauses in Morges, für das Land schon zu Beginn des Weltkrieges erworben worden war, haben wir uns bereits im vorhergehenden Abschnitt geäußert. Ein weiteres, ebenfalls neu-gebautes Lagerhaus konnte 1951 in Taverne bei Lugano in Betrieb genommen werden. Die gemieteten Lagerräumlichkeiten in Lugano hätten grössere bauliche Änderungen notwendig gehabt. Der Besitzer wollte diese aber nicht auf sich nehmen, und der VSK hatte auf der anderen Seite kein Interesse daran, Hunderttausende von Franken in fremdem Eigentum zu investieren. Er benützte deshalb – 1946 – vorsorglich die sich ihm bietende Gelegenheit, in Taverne Land zu erwerben. Ende 1949 genehmigte sodann der Verwaltungsrat das ihm vorgelegte Bauprojekt und den erforderlichen Baukredit, und 1951 konnte, wie schon gemeldet, das neue Lagerhaus seiner Bestimmung übergeben werden. Weitere, grössere Landstücke, die, ebenfalls mit der Absicht, darauf zu gegebener Zeit Lagerhäuser zu errichten, 1947 in Grüze bei Winterthur und 1947, 1948 und 1949 in Wangen bei Olten gekauft wurden, harren augenblicklich noch der Bebauung.



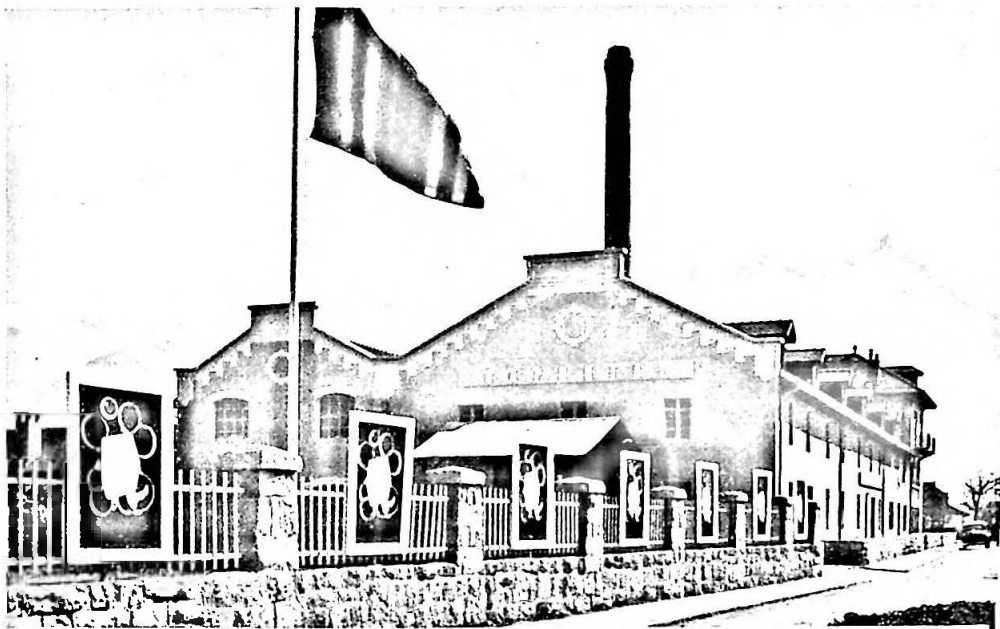
Oben: Das dem «Centre coopératif romand d'éducation et d'accueil (C.C.R.)» gehörende «Hotel Victoria» in Chevres an Genfersee. Unten: General Guisan besucht die Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» des VSK auf ihrer Wanderung durch die Schweiz in Lugano.





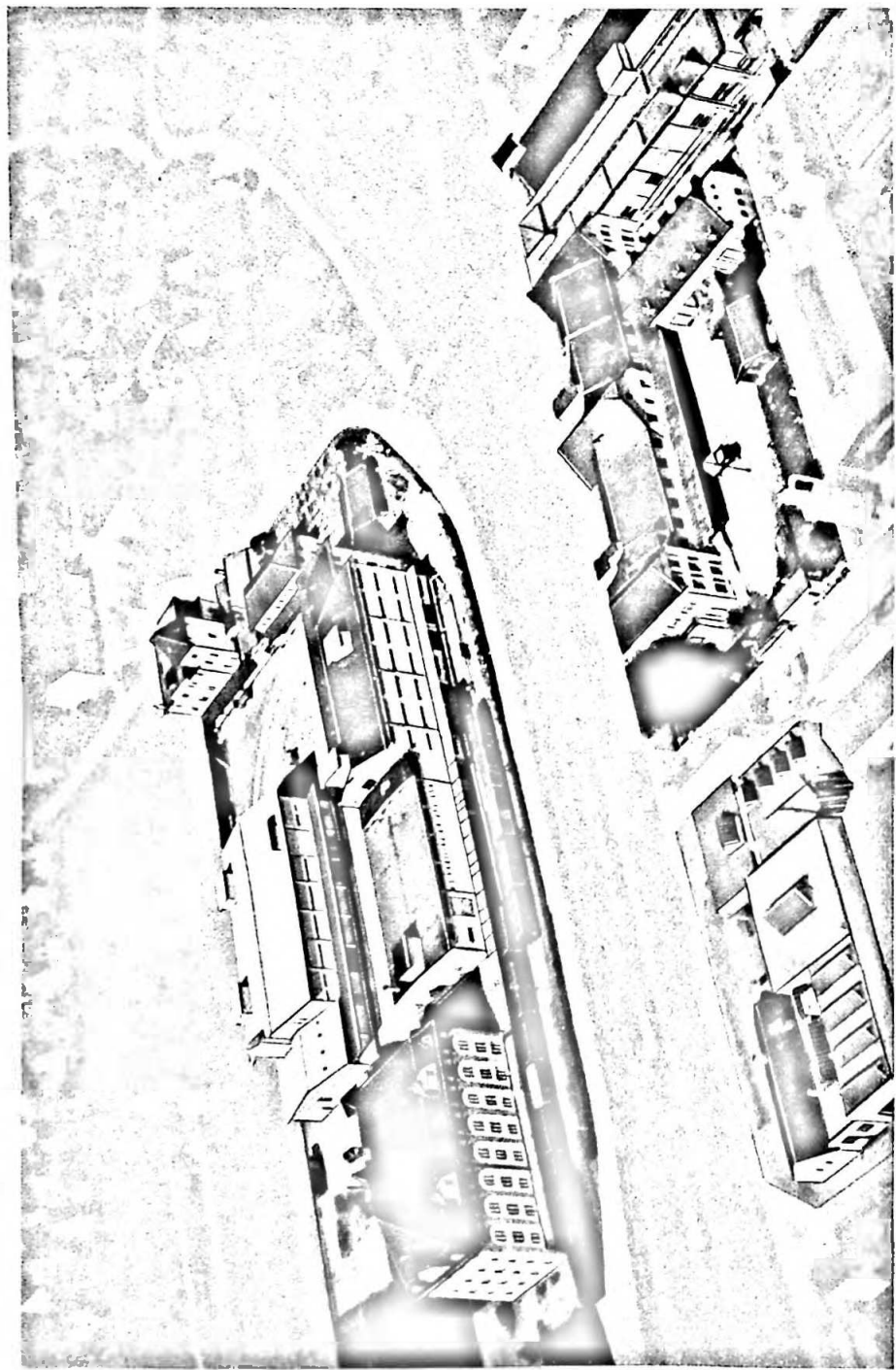
Oben: Die sowjetrussische Delegation für den Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes von 1946 in Zürich bei ihrer Ankunft auf dem Flugplatz Dübendorf. Unten: Das Lagerhaus/Taverne des VSK.





*Oben: Die Seifenfabrik «Saponia» in Monthey (Kanton Wallis).
Unten: Die «Seifenfabrik Suter, Moser & Co. AG» in St. Gallen.*





Die Lagerhäuser für Lebensmittel in Pratteln in ihrer heutigen Ausdehnung.

Aber auch die bestehenden Lagerhäuser wurden ausgebaut, in erster Linie die zentralen Anlagen in Pratteln. Der dringendste Bedarf machte sich für die Unterbringung und die Behandlung des immer grösser werdenden Autoparks geltend. Zunächst wurde deshalb eine Einstellhalle für 18 Lastautos sowie ein Schuppen für Anhänger und in der Folge eine Autowerkstatt und Servicestation mit allem Zubehör erstellt. Dabei hatte es aber nicht sein Bewenden. Am 10. März 1951 bewilligte vielmehr der Verwaltungsrat der Verbandsdirektion einen Kredit von mehreren Millionen Franken zum Ausbau der bestehenden Lagerräumlichkeiten, und in der Folge wurde hinter dem ältesten der verschiedenen Pratteler Lagerhäuser – von 1907 – ein Neubau mit einer umfangreichen Speiseöl-Abfüllanlage erstellt, und in diesem Neubau auch eine zentrale Heizanlage eingerichtet. Der Käsekeller wurde umgebaut und neu möbliert sowie mit einer Klimaanlage versehen. Schliesslich wurde der Anbau eines neuen Traktes an den schon früher dem Lagerhaus von 1907 angefügten Weinkeller, der das Eierlager und Lagerräume für Kolonialwaren mit Abpackmaschinen aufnehmen soll, in Angriff genommen. Auch der Weinkeller soll durch Aufstockung auf die Höhe des ursprünglichen und des der Höhe des ursprünglichen Lagerhauses angepassten neuen Traktes gebracht werden. Im Lagerhaus für Obst und Gemüse in Zürich wurden 1945 Kühlkeller und eine Bananenreifeanlage eingebaut, währenddem das demselben Zweck dienende Lagerhaus in Biel 1951 einen allgemeinen Ausbau erfuhr.

An weiteren Liegenschaftenerwerbungen sind zu erwähnen das Haus Thiersteinallee 30, das unmittelbar an die schon vorhandenen, der zentralen Verwaltung dienenden Liegenschaften anstösst und in dem zunächst die Ausgleichskasse VSK und die Vereinigung zur Behandlung der Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften (VBA), später – anstelle der Ausgleichskasse – die Versicherungsanstalt Schweiz. Konsumvereine (VASK) Unterkunft fanden, ferner eine kleinere Landparzelle zur Arrondierung der Liegenschaft St.-Jakobs-Strasse 94, die die Buchhaltung des VSK in sich birgt. Schliesslich wurden 1950 zur Lagerung von Mineralölprodukten im basellandschaftlichen Teil der Basler Rheinhafenanlagen, dem Auhafen, drei Hochtanks errichtet und in Betrieb genommen.

Erst im Stadium der Prüfung und noch nicht dem der Wirklichkeit befindet sich die Frage der Errichtung sogenannter Regionallagerhäuser. Diese Regionallagerhäuser sollen eine Art Zweckgenossenschaften darstellen und wie die anderen Zweckgenossenschaften unter Mitwirkung des VSK gegründet und betrieben werden. Dagegen sollen sie nicht wie die verschiedenen zentralen, dem VSK direkt zugehörenden Lagerhäuser dem VSK, sondern einer grösseren oder kleineren Zahl mehr oder weniger benachbarter Verbandsvereine zur Verfügung stehen, die lokalen Lagerhäuser der einzelnen Verbandsvereine ersetzen und damit der Rationalisierung des Betriebes des VSK sowohl als der beteiligten Verbandsvereine dienen.

Als neue Beteiligung von einer gewissen Bedeutung ist lediglich zu erwähnen die bei der Grossmosterei Worb AG, deren Produkte der VSK, schon bevor er die Beteiligung einging, in weitgehendem Masse abgenommen hatte.

Bei den Vereinen ist als eine wichtige und für die weitere Entwicklung bestimmt hochbedeutsame Neuerung die Einführung sogenannter Selbstbedienungsläden zu erwähnen. Der erste Verbandsverein, der den Schritt zur Anwendung des neuen Verkaufsystemes tat, war, wie angesichts der überragenden Bedeutung, die der von ihm bearbeiteten Grosstadt als Schrittmacher aller Neuerungen zukommt, beinahe zu erwarten stand, der Lebensmittelverein Zürich mit dem am 23. September 1948 eröffneten Laden Stauffacherstrasse 20. Diesem ersten Selbstbedienungsladen sind zahlreiche andere, in Zürich sowohl als an anderen Orten, gefolgt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Selbstbedienung, auch wenn sie, wenigstens in naher Zukunft, das angestammte System der Bedienung durch Verkäuferinnen nicht verdrängen wird, eine grosse Zukunft beschieden ist.

Für die Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg charakteristisch war der im Herbst 1920 einsetzende und die Rechnungsergebnisse des VSK sowohl als auch seiner Verbandsvereine äusserst ungünstig beeinflussende Rückgang der Preise gewesen. Viele erwarteten eine Wiederholung dieses Ereignisses für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Es zeigte sich aber auch an diesem Fall, wie gewagt es ist, Parallelen zu ziehen. Anstatt eines Preisabbaues trat nämlich umgekehrt noch eine gewisse Steigerung der Preise

ein, und wenn die Indexziffer des VSK mit dem 1. September 1939 = 100 auch von 168,7 am 1. März 1945 auf 159,5 am 1. März 1946 gesunken war, so zeigte sie später wieder eine Erhöhung, die sie nicht nur auf 168,7 zurückbrachte, sondern sie, namentlich seit Ausbruch des Koreakrieges, darüber hinaus auf einen Stand ansteigen liess, der schon seit geraumer Zeit um etwa 180,0 gravitiert. Allerdings wären die Vereine – dank nicht zuletzt den aus dem Ersten Weltkrieg gewonnenen Erfahrungen – diesmal einer Wiederholung der Vorgänge nach dem Ersten Weltkrieg gegenüber bedeutend besser gewappnet gewesen als damals.

Der – verhältnismässig schwache – Preisauftrieb, die allmähliche Wiederherstellung einer normalen Versorgung mit allen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und, ganz besonders, die anhaltend günstige Konjunktur brachten dem VSK sowohl als den Verbandsvereinen eine Entwicklung, die sogar diejenige der in dieser Hinsicht – durch eine bedeutend stärkere Steigerung der Preise – wesentlich günstiger gestellten Kriegszeit weit hinter sich liess. Schon 1946 verzeichnete der Umsatz des VSK mit Fr. 69446874.76 oder 24% – auf Fr. 358655657.77 – eine Erhöhung, die ungefähr gleich gross war wie die während der ganzen Kriegsjahre zusammen. 1948 erreichte der Umsatz bereits Fr. 454459118.86. Dann trat – auf Grund in erster Linie leichter Preisrückgänge und des Lagerabbaues bei den Verbandsvereinen – 1949 ein Rückgang auf Fr. 435079628.11 ein. 1950 erhöhte sich der Umsatz aber bereits wieder auf Fr. 489728790.36 und 1951 überstieg er mit Fr. 503074330.68 zum ersten Male die Halbmilliardengrenze. Was die Verbandsvereine anbetrifft, so überschritt 1946 die Zahl der Einzelmitglieder die Halbmillionen- und 1947, wie beim VSK vier Jahre später, der Umsatz die Halbmilliardengrenze. 1952 aber hatten sich, ohne dass in irgendeinem Jahr eine Unterbrechung in der Aufwärtsbewegung eingetreten war, die Mitgliederzahl auf gegen 600000 und der Umsatz auf reichlich über Fr. 800 Millionen erhöht.

Eines der Postulate des Schweiz. Genossenschaftsbundes, der um die Jahrhundertwende bestanden hatte, war die Errichtung eines Lehrstuhles für Genossenschaftswesen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gewesen. Dem durch den Genossen-

schaftsbund eingereichten Gesuch war indessen nicht entsprochen worden. In der Folge trat der Gedanke in den Hintergrund; er fiel aber doch nie völligem Vergessen anheim, und seine endgültige Verwirklichung fand er dann in den ersten dem Abschluss des Zweiten Weltkrieges folgenden Wochen, nachdem der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 10. März 1945 die Direktion beauftragt hatte, Schritte in dieser Richtung zu unternehmen. Im Monat Juni desselben Jahres wurde Dr. Henry Faucherre, Mitglied der Direktion des VSK, unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehrendozenten ein Lehrauftrag für Genossenschaftswesen an der Universität Basel erteilt, und bereits im Wintersemester 1945/1946 nahm der durch diese Ernennung Geehrte seine Lehrtätigkeit auf. Mit der Schaffung dieses einen Lehrstuhles für Genossenschaftswesen hatte es aber nicht sein Bewenden. Im Oktober 1948 erteilte vielmehr auch der Regierungsrat des Kantons Bern dem damaligen Präsidenten der Verbandsdirektion, Dr. Max Weber, unter gleichzeitiger Ernennung zum ausserordentlichen Professor einen Lehrauftrag, und zwar für Sozialpolitik und besondere Gebiete des Genossenschaftswesens. Schliesslich eröffnete am 3. November 1953 Dr. Marcel Boson, Sekretär des Kreisverbandes I und Mitglied des Verwaltungsrates des VSK, seine Tätigkeit als Privatdozent der Universität Lausanne mit einer ersten Vorlesung über «Die Geschichte der genossenschaftlichen Lehrmeinungen und der genossenschaftlichen Bewegungen in ihren gegenseitigen Beziehungen». Weiter ist zu bemerken, dass gelegentliche Vorlesungen über Genossenschaftswesen auf Anregung genossenschaftlicher oder genossenschaftsfreundlicher Stellen an der Universität Genf und der Handelshochschule St. Gallen abgehalten wurden und dass die Universität Genf ein besonderes Diplom für genossenschaftliche Studien schuf.

Von dem während des Krieges aufgenommenen Brauch, bei besonderen Anlässen, denen ein nationaler oder internationaler Charakter zukommt, Gaben zu spenden und Sammelaktionen durchzuführen, ging der VSK auch nach dem Kriege nicht ab, und er trug auf diese Weise nicht unwesentlich dazu bei, Not lindern zu helfen. Ende 1946/Anfang 1947 beschloss er, dem Kinderdorf Pestalozzi in Trogen selbst einen Betrag von Franken 25 000.- zuzuwenden und die Verbandsvereine dazu zu veranlassen,

das Kinderdorf auch ihrerseits mit Gaben zu bedenken, und es konnte auf diese Weise ein Gesamtbetrag von Fr. 51800.- aufgebracht werden. Einen weit grösseren Erfolg hatte aber die im März 1950 durchgeführte Sammlung in der Form von auf «Lebensmittelpakete» lautenden Bons bei den Mitgliedern der Verbandsvereine zugunsten desselben Wohlfahrtswerkes. Sie erbrachte einen Gesamteingang von nicht weniger als Fr. 197556.80, was dem Bedarf des Kinderdorfes an Lebens-, Wasch- und Putzmitteln von nicht weniger als $\frac{5}{4}$ Jahren entspricht und diesem damit ermöglichte, während längerer Zeit seine materiellen Anstrengungen auf andere Dinge zu konzentrieren. Zugunsten der Lawinengeschädigten vom Winter 1950/51 führte die Patenschaft Co-op im Auftrage des VSK eine Sammlung durch, und diese erbrachte einen Betrag von vollen Fr. 125000.-. Ende 1951 und Anfang 1952 setzte sich der VSK zugunsten der Wassergeschädigten im Tessin und in Oberitalien ein und konnte zur Behebung der Schäden mit Einschluss einer eigenen Spende Fr. 20000.- beisteuern. Dem bedeutend grösseren Umfang der Katastrophe entsprechend umfangreicher waren die Bemühungen um die Opfer der Wasserkatastrophe, die Anfang 1953 die Küstenbewohner von Holland, Belgien und England heimsuchte. Hier konnten, zur Linderung vor allem der ersten Not, in Form von Geld und von Naturalgaben nicht weniger als Fr. 177000.- zur Verfügung gestellt werden. Schliesslich erreichte eine im Auftrage der Schweizerischen Flüchtlingshilfe um den Internationalen Genossenschaftstag des Jahres 1953 (4. Juli) herum von den Verbandsvereinen durchgeführte Sammelaktion, die sich im wesentlichen auf den Verzicht von Rückvergütungsansprüchen auf zu dieser Zeit getätigten Einkäufen stützte, mit der durch den VSK vorgenommenen Auf rundung den – gegenüber anderen Sammlungen etwas bescheideneren – Betrag von Fr. 15000.-.

In den dem Zweiten Weltkriege folgenden Jahren fanden innerhalb der Behörden des VSK, und namentlich der Verbandsdirektion, so umfangreiche Veränderungen statt, dass von 1953 an in der Verbandsdirektion kein einziges Mitglied mehr wirkte, das ihr auch nur während des Zweiten Weltkrieges angehört hatte. Die Umschichtungen waren so weitgehend, dass man wohl von einem eigentlichen Generationenwechsel sprechen kann. Hatten

noch für den auf Ende 1952 zurückgetretenen O. Zellweger über Maurice Maire, Dr. Oskar Schär, Dr. Bernhard Jaeggi und Prof. Dr. Johann Friedrich Schär Rückverbindungen bis zu den Gründern des VSK bestanden, so kann das von keinem einzigen der heutigen Mitglieder mehr gesagt werden. Der erste Wechsel, der, am 12. Mai 1945, also nur wenige Tage nach Kriegsende, wenn auch nicht vollzogen, so doch angekündigt wurde, war der Austritt aus der Verbandsdirektion von deren Präsidenten, Maurice Maire. Die Frage der Nachfolgerschaft bereitete insofern besondere Schwierigkeiten, als Maire seinerseits ausdrücklich als Vertreter der französischsprachigen Schweiz in die Direktion gewählt worden war und es als zum vorneherein ausgemacht galt, dass der mit seiner Wahl geschaffene Anspruch der welschen Schweiz auf eine Vertretung in der Direktion aufrechterhalten bleiben sollte. Eine geeignete Person war zwar in der Person des Redaktors von «La Coopération», Charles-Henri Barbier, vorhanden, doch wäre Barbier nicht auch als Vorsteher des Departementes, an dessen Spitze Maire stand, in Frage gekommen. Um eine gangbare Lösung zu ermöglichen, bot deshalb der Vorsteher des Departementes Presse und Propaganda, Dr. Henry Faucherre, seine Demission an, und so wurden denn in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 10. November 1945 mit Amtsantritt auf 1. April 1946 zwei Mitglieder neu in die Direktion gewählt, und zwar der bereits erwähnte Ch.-H. Barbier als neuer Vertreter der welschen Schweiz, und Hans Rudin, Geschäftsleiter des Lebensmittelvereins Zürich, als neuer Leiter des bis dahin von Maire verwalteten Departementes. Maire wurde in der Folge, durch die Delegiertenversammlung in Montreux vom 22. Juni 1946, als ausserordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt, starb aber schon nicht sehr lange nach seinem Ausscheiden aus der Direktion, am 22. November 1949.

Am 10. März 1951 wählte der Verwaltungsrat als vorzeitigen Ersatz für Dr. Leo Müller, dessen Austritt für nicht allzu ferne Zeit zu erwarten war, den Chefbuchhalter des VSK, Peter Seiler, womit die Verbandsdirektion vorübergehend sechs Mitglieder umfasste. Leider war dem Gewählten nicht genügend Zeit gegeben, die hohen Erwartungen, die man an seine Wahl geknüpft hatte, unter Beweis zu stellen. Bereits am 13. Januar 1952 starb

er, nachdem er ein längeres und schweres Krankenlager durchgemacht hatte.

Auf Mitte Januar 1952 trat Prof. Dr. Max Weber infolge seiner Wahl in den Bundesrat als Mitglied der Direktion zurück. Im Hinblick darauf wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 29. Dezember 1951 als neues Mitglied der Direktion Ernst Herzog, Präsident der Direktion des ACV beider Basel und Vizepräsident des Verwaltungsrates des VSK, neu in die Verbandsdirektion gewählt und gleichzeitig mit ihm, angesichts des auf nicht allzu ferne Zeit zu erwartenden Ausscheidens der Herren Dr. Leo Müller und Otto Zellweger, André Vuilleumier, Direktor der Coopératives Réunies von La Chaux-de-Fonds.

Dr. Leo Müller trat am 31. März 1952 als Mitglied der Verbandsdirektion zurück, und auf 31. Dezember desselben Jahres folgte ihm O. Zellweger. Im Hinblick auf die dadurch entstehende Verminderung der Direktion auf nur vier Mitglieder wählte der Verwaltungsrat am 6. Juni 1952 als weiteren Verbandsdirektor Otto Rüfenacht, bis dahin Prokurist des VSK. Damit hatte die Verbandsdirektion wieder eine endgültige Form erhalten, und es ist zu hoffen, dass nach den vielen Wechseln nun auf längere Zeit keine Veränderung eintritt. Als neue Instanz schuf der Verwaltungsrat in derselben Sitzung, die O. Rüfenacht zum neuen Mitglied der Direktion erkoren hatte, das Institut des Generalsekretariates mit dem langjährigen Sekretär der Verbandsdirektion, Dr. W. Kehl, an der Spitze.

Da Maurice Maire nicht nur den Posten eines Mitgliedes, sondern auch den eines Präsidenten der Direktion bekleidet hatte, galt es, ihn bei seinem Rücktritt nicht nur als solchen, sondern auch als Präsidenten zu ersetzen. Der in erster Linie als Nachfolger in Betracht fallende wäre der Vizepräsident, O. Zellweger, gewesen. Zellweger verzichtete aber aus persönlichen und familiären Gründen auf eine Kandidatur, und so wählte denn der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 9. März 1946 als neuen Präsidenten Dr. Max Weber. Durch die Wahl Webers zum Bundesrat im Dezember 1951 wurde die Frage von neuem akut. Nach langen Bemühungen fand man den neuen Präsidenten in der Person des auch als Direktor neu gewählten Ernst Herzog. Mit dem Ausscheiden O. Zellwegers stellte sich dann auch das Problem der Neubesetzung des

Vizepräsidentenpostens. Als solchen erkor der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 29. November 1952 den der Direktion seit 1946 angehörenden Hans Rudin.

Wennschon er im Zeitpunkt seines Todes nicht mehr der Verbandsdirektion angehört hatte, so erwähnen wir das am 13. Mai 1947 erfolgte Ableben Dr. Oskar Schärs trotzdem ebenfalls in diesem Zusammenhange, da Dr. Schär seine entscheidende Tätigkeit doch innerhalb der Verbandsdirektion beziehungsweise der Verwaltungskommission, wie sie zur Zeit seines Wirkens noch betitelt war, entfaltet hatte.

Tiefgreifend waren auch die Veränderungen, die in der Periode, mit der wir uns hier befassen, im Verwaltungsrat vor sich gingen, betrafen sie doch einige Männer, die in hohem Masse dazu beigetragen hatten, dem Rate sein Gesicht zu geben. Über den Tod und das damit verbundene Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat von Dr. Schär und Maurice Maire haben wir uns bereits ausgesprochen. Am 7. Juni 1948, nur fünf Tage vor der Interlakener Delegiertenversammlung, die ihm zu leiten übertragen worden war, starb der Präsident der Behörde, Johannes Huber. Als sein Nachfolger wurde vom Verwaltungsrat am 3. September desselben Jahres der dem Verwaltungsrat seit 1909 angehörende Francesco Rusca gewählt, und als dieser seinen Rücktritt erklärte, am 2. Juni 1951 Dr. Heinrich Küng, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank. Durch den Übertritt E. Herzogs in die Verbandsdirektion wurde eine der beiden Vizepräsidentenstellen frei, und als Nachfolger Herzogs erkor der Verwaltungsrat am 7. Juni 1952 Hans Althaus, Präsident des Kreisverbandes III a. Am 17. April 1953 starb der zweite Vizepräsident, Charles-Ulysse Perret, der, trotzdem er das hohe Alter von nahezu 85 Jahren erreichte, bis in die allerletzten Tage eine äusserst fruchtbare Tätigkeit entfaltet hatte. Er wurde in seiner Eigenschaft als Vizepräsident in der Verwaltungsratssitzung vom 6. Juni 1953 durch William Grandjean, Verwalter der Genfer Konsumgenossenschaft, ersetzt. Ebenfalls im patriarchalischen Alter von rund 85 Jahren verschieden, der erste am 9. Dezember 1952, der zweite am 7. Mai 1953, zwei Männer, Jakob Flach, Winterthur, und Fritz Tschamper, Bern, die zwar schon vor Kriegsende aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden waren, wegen der langjährigen und fruchtbaren Arbeit, die sie

innerhalb der Behörde geleistet hatten, aber doch auch noch an dieser Stelle erwähnt zu werden verdienen.

In Hinsicht auf die Entschädigungen an das Personal hatte man während des Krieges von irgendwelchen Erhöhungen der Grundlöhne abgesehen und einen – teilweisen – Ausgleich der Teuerung durch Gewährung von nur den Zivilstand und die Kinderzahl berücksichtigenden, aber nicht auf die Höhe des Lohnes abstellenden, regelmässigen Teuerungszulagen sowie gelegentlichen – in Prozenten der Besoldungen ausgedrückten – Sonderzulagen mit jeweiligen Minimalansätzen für die Empfänger niedrigerer Löhne geschaffen. Diese Politik wurde noch einige Zeit über das Kriegsende hinaus weiterbefolgt. 1945 wurden – zu den gleichbleibenden Teuerungszulagen – unter zwei Malen Sonderzulagen von je 2% des Lohnes ausgerichtet. 1946 kam zu einer Wiederholung der zweimaligen Sonderzulagen von je 2% eine Erhöhung der Teuerungszulagen von – für Verheiratete – Fr. 85.– auf Fr. 95.– hinzu. Mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1946 und bei gleichzeitigem Einkauf in die Versicherungsanstalt Schweiz. Konsumvereine erfuhren – unter Beibehaltung aber der Teuerungszulagen – die Grundlöhne eine erste Erhöhung um je 10% des Maximums der jeweiligen Gehaltsklasse, mindestens aber um Fr. 600.– je Jahr. Die während des Krieges angewandte Verteilung von Kartoffeln, Mehl, Öl und Zucker fand 1945 und 1946 ihre Fortsetzung, und 1946 belief sich der Zuschuss, der den Angestellten in dieser Form zufluss, auf rund Fr. 80.– je Angestellten. 1947 kam zu den um 10% erhöhten Grundlöhnen + Teuerungszulagen + zweimaligen Sonderzulagen von je 2% des Lohnes eine zusätzliche Sonderzulage von 3% hinzu. Die eigentliche Anpassung der Löhne an den neuen Realwert des Geldes erfolgte dann auf den 1. Januar 1948 in Form einer Erhöhung der Grundlöhne von 1939 um 50% – + inzwischen gewährten Aufbesserungen –. Wenn der Ausgleich nur mit 50 und nicht, wie es dem damaligen Stand der Indexziffer entsprochen hätte, 62 bis 63% vorgenommen wurde, so war dafür bestimmend, dass die Löhne des VSK-Personals zwischen den beiden Weltkriegen nie eine Reduktion erfahren hatten und, in erster Linie auf Grund dieser Tatsache, 1939 wesentlich über denen der vergleichbaren Konkurrenz standen. 1951 erfolgte eine weitere Anpassung der versicherten an die tatsächlichen

Löhne, und zwar in der Weise, dass der im Gefolge der Anpassung an die AHV bereits von 110% auf 126,5% des Vorkriegslohnes erhöhte versicherte Lohn eine weitere Erhöhung auf 135% des Vorkriegslohnes erfuhr und damit 90% des tatsächlichen Lohnes erreichte. Die mit dem Koreakrieg verbundene neue Steigerung der Lebenskosten machte die Gewährung neuer Teuerungszulagen notwendig. Sie wurden ab 1. April 1951 mit 4% und ab 1. Januar 1952 mit 6% des Grundlohnes ausgerichtet.

Auch für die Pensionierten erwies sich die weitere Gewährung von Zulagen als notwendig, indessen musste hier, weil für die Basispensionen die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, für die zusätzlichen Leistungen aber der VSK als Geldgeber in Betracht fiel, das System der Zulagen auch beibehalten werden, als die Löhne – der aktiven Angestellten – auf eine neue Grundlage gestellt wurden. 1945 erhielten die pensionierten Angestellten zu den weitergeführten monatlichen Zulagen eine einmalige Ausrichtung von Fr. 100.– für Verheiratete. 1947 erfuhr die Zulagen selbst eine Erhöhung auf Fr. 30.–/40.– für Erwachsene und Fr. 20.– für Waisen, wobei wiederum die Zulagen nur bis zu einem Maximalbetrag – der Pension – ausgerichtet wurden. 1948 trat eine weitere Erhöhung auf Fr. 30.–/60.– beziehungsweise Fr. 25.– ein, und für 1953 erfuhr die Ansätze für Erwachsene eine nochmalige Steigerung auf Fr. 35.–/65.–.

Die Stellungnahme zu wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen

1935 hatte Dr. Jaeggi nach langjährigen, hartnäckigen Bemühungen erreicht, dass in der Bestimmung der Verbandsstatuten über die parteipolitische Neutralität die zusätzliche Bestimmung «dagegen hat er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren» gestrichen wurde. Das bedeutete, dass der VSK inskünftig nur noch zu Fragen der staatlichen Politik, die ihn selbst oder die ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften und Zweckgenossenschaften, nicht aber auch zu solchen, die lediglich die Konsumenteninteressen der den

Verbandsvereinen angehörenden Einzelmitglieder berührten, Stellung beziehen dürfe. In der Nachkriegszeit stellen wir aber fest, dass der VSK wiederholt bei Volksabstimmungen seine Ja- oder Neinparole ausgibt oder auch nur sein Desinteressement erklärt, wo es sich ganz offensichtlich nicht um Probleme handelt, die die Konsumgenossenschaften als solche in irgendwelcher Weise betreffen. Wie ist dieser ausgesprochene Wechsel in der Einstellung den öffentlichen Problemen gegenüber zu erklären?

An der – Basler – Delegiertenversammlung des an eidgenössischen Abstimmungen ja besonders reichen Jahres 1952 führte der Präsident des Verwaltungsrates, Dr. Heinrich Küng, in seiner Eröffnungsansprache unter anderem aus :

«Schliesslich gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Frage, ob die Konsumgenossenschaften sich an der Wirtschaftspolitik beteiligen sollen. Die bei der Gründung unserer Vereine bestehende liberale Ära hat sich gewandelt und hat einer weitgehenden Einflussnahme des Staates in die wirtschaftlichen Belange der Bürger und Unternehmungen Platz gemacht. Unser früherer Präsident Joh. Huber hat einmal mit Recht bemerkt : ‚Je mehr sich der Staat mit der Wirtschaft befasst, um so mehr muss sich die Wirtschaft mit dem Staat befassen.‘ ... Es fehlt hier die Zeit, um auf die Wandlungen, die unser Verband in dieser Richtung seit seiner Gründung durchmachte, einzutreten und die deshalb nur in Stichworten festgehalten werden können. Ich erwähne: aktive Zollpolitik und starker Gegensatz zur Landwirtschaft 1890–1923, inaktive Wirtschaftspolitik 1923–1939 und seither wieder ein stärkeres Interesse an den wirtschaftlichen Fragen – infolge der vielseitigen, durch den Krieg und die damit bedingte zentrale Lenkung unserer Wirtschaft aufgeworfenen Fragen.»

Damit ist – trotz aller Knappheit – die veränderte Einstellung des VSK dem Staate und seinen Massnahmen gegenüber so klar begründet, dass es sich erübrigt, den Ausführungen Dr. Küngs noch auch nur ein einziges Wort hinzuzufügen. Wie wir sehen werden, war aber die Auseinandersetzung des VSK mit wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen so umfangreich und so vieltalig, dass es durchaus angezeigt erscheinen wird, wenn wir diese von den übrigen Tatsachen des Zeitabschnittes losgelöst in einem besonderen Zusammenhang behandeln.

Zunächst die Probleme wirtschafts- und im Anschluss daran diejenigen finanzpolitischer Natur! Am 6. Juli 1947 kam – zum zweiten Male – eine Vorlage über die Alters- und Hinterlassenen-

versicherung zur Volksabstimmung. An der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1946 war den Verbandsbehörden ein durch F. Schneider vertretener Antrag des Kreisverbandes IV, sich mit allen zweckdienlichen Massnahmen zugunsten der «Schaffung einer ausreichenden Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Schweizervolk» einzusetzen, den Verbandsbehörden überwiesen worden, und die Delegiertenversammlung des darauffolgenden Jahres – vom 21. Juni 1947 in Zürich – hiess dann einstimmig und diskussionslos eine dem Wunsche des Kreisverbandes IV Rechnung tragende Resolution gut. Die Annahme der Vorlage zeigte, dass im Gegensatz zur ersten Abstimmung, zu der die Konsumgenossenschaften ebenfalls die Ja-Parole ausgegeben hatten, die grosse Mehrheit des Schweizervolkes den von ihnen eingenommenen Standpunkt teilte.

Zu den auf 11. Dezember 1949 und den 29. Januar 1950 angesetzten Abstimmungen über das «Dienstverhältnis der Bundesbeamten» beziehungsweise die «Förderung der Wohnbautätigkeit» lag nicht eine Stellungnahme der Delegiertenversammlung, sondern nur eine solche des Verwaltungsrates vor. Sie lautete in beiden Fällen zustimmend. Das Stimmvolk nahm die erste Vorlage an, währenddem es der zweiten seine Zustimmung versagte.

Hatte der VSK für die Propagierung der bisher behandelten Gesetzesvorlagen in erster Linie in der Weise mitgewirkt, dass er dafür seine Presse zur Verfügung stellte, so liess er sich, was ein weiteres Bundesgesetz, das Landwirtschaftsgesetz, anbetrifft, darüber hinaus durch den neugewählten Präsidenten der Verbandsdirektion, E. Herzog, im grossen Aktionskomitee vertreten. Und in der Folge trat er dann in einer so wirksamen Weise für die Vorlage ein, dass an der Basler Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1952 der Referent zu Jahresbericht und -rechnung pro 1951, O. Zellweger, bestimmt mit Recht behaupten konnte: «Angesichts der nur 67000 Mehrstimmen, die den Ausschlag für die Annahme des Gesetzes gegeben haben, dürfen wir wohl ohne Überheblichkeit erklären, dass der V.S.K. mitbestimmend dem Gesetz zum Erfolg verholfen habe.»

Dass der VSK zur befristeten «Verlängerung der Preiskontrolle» eine positive Haltung einnehmen werde, war um so mehr gegeben, als er sich zu verschiedenen Malen, und namentlich beim erneuten

Preisaufrtrieb, der sich im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Krieges in Korea geltend zu machen anfang, für die Aufrechterhaltung bestehender preisregulierender Einrichtungen oder auch für die Wiedereinführung von Höchstpreisen in Fällen, wo die Marktlage irgendwelche Störungen aufwies, eingesetzt hatte, ohne dass er damit allerdings im allgemeinen Erfolg gehabt hätte. Die Genfer Delegiertenversammlung vom 2. Juni 1951 drückte der Verbandsdirektion durch eine vom ACV beider Basel und dem Kreisverband IV inspirierte Resolution ihren Dank aus und beauftragte sie gleichzeitig, ihre Bemühungen fortzusetzen. Als dann die Frage der Verankerung der Preiskontrolle in der Bundesverfassung akut wurde, gab die Verbandsdirektion in verschiedenen Eingaben ihrem Einverständnis mit der geplanten Massnahme Ausdruck, und sie wurde in ihrem Vorgehen durch eine Resolution der Basler Delegiertenversammlung vom 7. Juni 1952, die wiederum vom Kreisverband IV ausging, unterstützt. Tatsächlich ergab sich dann auch an der Volksabstimmung vom 23. November 1952 für die Vorlage ein grosses Mehr.

Weniger zum vorneherein gegeben als der Preiskontrolle war die zustimmende Haltung des VSK der zweiten am 23. November 1952 zur Abstimmung gelangenden Vorlage, der ebenfalls befristeten Fortführung der Brotgetreideordnung, gegenüber. Unbefriedigend war vor allem die ganz beträchtliche Benachteiligung, die die Minoterie coopérative du Léman dadurch erfuhr, dass für die Zuteilung der Getreidekontingente auf den Bedarf zu einer Zeit abgestellt wurde, da die Mühle einen verhältnismässig besonders schwachen Umsatz gehabt hatte, und sie deshalb gezwungen war, zusätzliche Kontingente zu erwerben, was ihr Jahr für Jahr sich auf viele Tausende von Franken belaufende Mehrkosten verursachte. In einer Eingabe an die Eidgenössische Getreideverwaltung zum «Vorentwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Revision des Gesetzes über die Getreideversorgung des Landes» vom 9. November 1948 sprach sich deshalb die Verbandsdirektion mit aller Schärfe gegen die Kontingentierung, im weiteren aber auch gegen die Erhebung gestaffelter Ausgleichbeiträge und die Bewilligungspflicht aus. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, bis Ende 1952 für die Getreideversorgung, sollte sie beibehalten werden, eine verfassungsmässige Grundlage zu schaffen, reichten

sodann die an der welschen Genossenschaftsmühle besonders interessierten Kreise I und II der Genfer Delegiertenversammlung des VSK vom 2. Juni 1951 eine Resolution ein, die nicht generell, sondern in bezug speziell auf die welsche Genossenschaftsmühle gegen die sie in hohem Masse schädigende Kontingentierung Stellung nahm. Auf Grund zäher Bemühungen, in erster Linie von seiten des VSK, gelang es der Mühle in der Folge, vom Bundesrat als Rekursinstanz eine Erhöhung des Kontingentes zu erlangen, doch belief sich diese Erhöhung anstelle der verlangten – und noch bei weitem nicht genügenden – 40 nur auf 10 Wagen. Wenn dann die in Frage kommenden Instanzen des VSK trotzdem in ihrer überaus starken Mehrheit dafür eintraten, dass sich der VSK für die am 23. November 1952 zur Abstimmung gelangende, die Frage bis Ende 1957 regulierende Vorlage einsetzen solle, so hatte das, wie der Jahresbericht pro 1952 ausführte, seinen Grund darin, dass die Ansicht vorherrschte, eine Neuzuteilung der Kontingente sei auch auf Grund der zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen möglich, und auch in der Befürchtung, dass eine Verwerfung die bisher geübte staatliche Brotpreispolitik gefährde. Tatsächlich wurde dann auch die Verfassungsbestimmung mit einem so grossen Mehr angenommen, dass eine gegnerische Stellungnahme des VSK am Ergebnis kaum etwas hätte ändern können. Nach der Abstimmung wurden die Versuche, eine Gestaltung der Kontingente zu erreichen, die den wirklichen Bedürfnissen der in besonderem Masse benachteiligten Minoterie coopérative du Léman besser entspreche, fortgesetzt, und es ist zu hoffen, dass es gelingt, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Soweit die Probleme, zu denen das gesamte Stimmvolk Stellung zu nehmen hatte. Daneben beschäftigten den VSK aber auch andere, die entweder auf dem Verwaltungswege oder doch sonst unter Ausschluss einer Volksbefragung ihre Erledigung fanden. Im Juni 1945 wollte das Eidgenössische Veterinäramt auf Grund eines geänderten Artikels der Fleischschauverordnung den bis dahin zugelassenen Verkauf gewisser frischer Fleischwaren in anderen als eigentlichen Metzgereiverkaufsräumen verbieten. Die Verbandsdirektion wandte sich dagegen, und es gelang ihr, auf Grund einer Demarche bei den zuständigen Stellen zu erreichen,

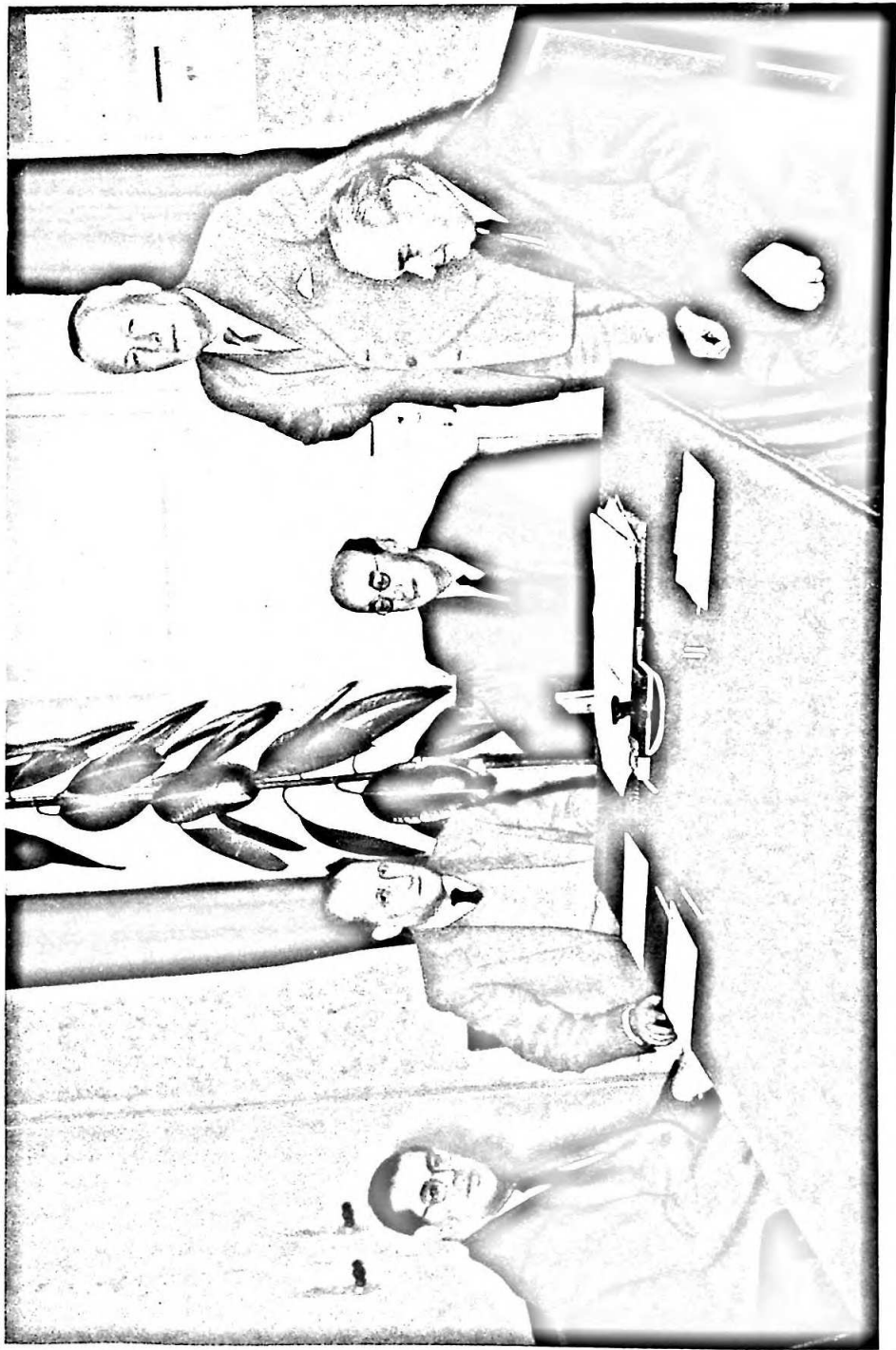
dass die Interpretation, die die Bestimmung durch das Veterinär-
amt gefunden hatte, rückgängig gemacht wurde.

Zu verschiedenen Malen hatte der VSK den Bundesbehörden
gegenüber den Standpunkt vertreten, dass die Preisverbilligung
für wichtige Artikel nicht auf dem Gnadenwege zugunsten der
ärmeren Bevölkerungskreise, sondern in Form einer allgemeinen
Preissenkung erfolgen solle. Hatte er mit seinen Bemühungen
während des Krieges keinen Erfolg gehabt, so konnte er nun er-
reichen, dass in der zweiten Hälfte des Jahres 1945 ein Kredit von
Fr. 100 Millionen für die allgemeine Reduktion der Preise von Fett,
Öl, Zucker, Hülsenfrüchten und Reis zur Verfügung gestellt wurde.

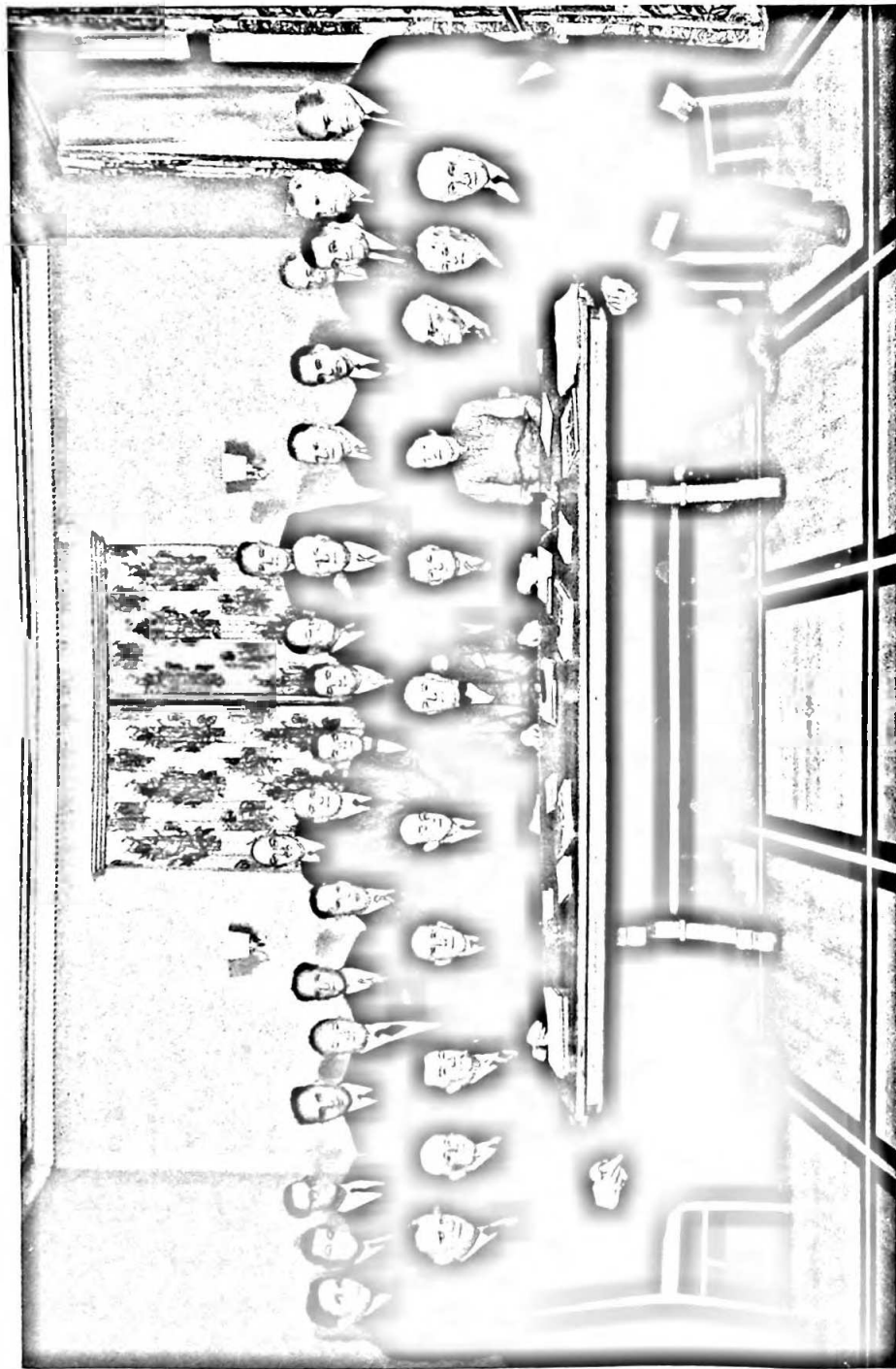
Dass der VSK auch allen Bestrebungen, Preisauftriebstendenzen
entgegenzutreten, günstig gesinnt war, liegt sowohl angesichts
seines ureigentlichen Wesens als des bisher Mitgeteilten klar auf
der Hand. Als 1943 durch die unter dem Präsidium von Dr. Bern-
hard Jaeggi stehende Eidgenössische Preiskontrollkommission
Richtlinien für eine Stabilisierung der Preise aufgestellt wurden,
erklärte der Verwaltungsrat des VSK in einer Resolution vom
22. Mai dieses Jahres spontan und ohne Vorbehalt die Bereitschaft
des VSK, die Anregungen der Preiskontrolle zu unterstützen. Und
als sich dann Ende 1947 Bestrebungen geltend machten, eine
Stabilisierung der Preise und Löhne in noch wirksamerer Weise
durch ein Abkommen zwischen den Spitzenverbänden zu erreichen,
erklärte sich der VSK wiederum sofort zur entgegenkommenden
Mitarbeit bereit. Durch einen Ausschuss, in dem als Vertreter
des VSK der Präsident der Direktion, Dr. Max Weber, mitwirkte,
wurde versucht, zu einer für alle Teile annehmbaren Lösung zu
kommen. Der Versuch gelang, und am 14. Februar 1948 konnte
der «Schweiz. Konsum-Verein» berichten, dass das Abkommen
von allen daran Beteiligten unterzeichnet und damit in Kraft
getreten sei. Im Oktober desselben Jahres wurde die «Gemein-
same Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis-
und Lohnpolitik» um ein Jahr verlängert. Dagegen scheiterte
eine – unter anderem auch vom VSK unterstützte – Verlängerung
über den Monat Oktober 1949 hinaus daran, dass sich der Schweiz.
Gewerbeverband, der Handels- und Industrieverein und der
Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen nicht mehr
dazu bereithalten konnten, mitzutun.

Grundsätzlich zustimmend, aber doch in Einzelheiten Änderungen wünschend, verhielt sich die Verbandsdirektion ebenfalls ihr zur Begutachtung unterbreiteten Entwürfen zu einem Bundesgesetz über den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Allgemeinverbindlicherklärung sowie zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Berufszweigen (Arbeitsgesetz) gegenüber. In allerneuester Zeit hatten sich die Verbandsbehörden unter verschiedenen Malen mit Ausführungsbestimmungen zu dem vom Volk mit namhafter Unterstützung von seiten des VSK angenommenen Landwirtschaftsgesetz zu befassen. Sie stimmten den Vorlagen grundsätzlich zu, ohne es indessen zu unterlassen, in Einzelheiten auf eine etwas bessere Berücksichtigung der Konsumenteninteressen zu dringen. Dagegen verhielten sie sich einem Vorschlag zur Einführung der Bedürfnisklausel für die Neueröffnung von Tabakverkaufsstellen, der einem «Tabakladenverbot» gleichkam, in Erinnerung an die ausserordentlich schlechten Erfahrungen, die die Konsumgenossenschaften mit dem Filialverbot gemacht hatten, gegenüber strikte ablehnend.

Von den finanzpolitischen Fragen hat die Einführung einer «Zusätzlichen Wehrsteuer» insofern noch eine besonders enge Verbindung mit der Kriegszeit, als ihre Aufgabe darin bestand, den durch Aufhebung der Kriegsgewinnsteuer eintretenden Einnahmehausfall des Bundes zu decken. Sie gelangte, da sie auf dem bequemerem Wege der Vollmachten beschlossen wurde, nicht zur Volksabstimmung. Der Bundesrat hatte zunächst die Genossenschaften von der zusätzlichen Wehrsteuer ausnehmen wollen. Es erfolgte dann aber unter Führung des Schweiz. Gewerbeverbandes, des Vorortes des Handels- und Industrievereins und der Schweizerischen Bankiervereinigung gegen die «steuerliche Privilegierung» der Genossenschaften eine derartige Hetzpropaganda, dass sich der Bundesrat verpflichtet fühlte, die Genossenschaften ebenfalls der Besteuerung zu unterwerfen. Er tat es in der Weise, dass er den Genossenschaften die Wahl liess, sich nach den für natürliche Personen oder den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen besteuern zu lassen, dass er Rückvergütungen und Rabatte bis zum Betrage von 5% als steuerfrei erklärte und dass er schliesslich für die Genossenschaften nur die Bezahlung der Hälfte des



Die Verbandsdirektion von heute (von links nach rechts: André Vuilleumier; Charles-Henri Barbier; Ernst Herzog, Präsident; Hans Rudin, Vizepräsident; Otto Rufenacht).



Verwaltungsrat und Verbandsdirektion von heute (von links nach rechts sitzend: vierter Francesco Rusca, Präsident 1948-1951; sechster Dr. Heinrich King, Präsident; siebenter Hans Allhaus, Vizepräsident); stehend, erste Reihe, erster: Dr. Walter Kehl, Sekretär, zweite Reihe, erster: William Grandjean, Vizepräsident).

für andere Steuerpflichtige geltenden Ansatzes vorsah. Die Konsumgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften hatten ihrerseits die Erhebung eines generellen Zuschlages von 20% auf die normale Wehrsteuer vorgeschlagen, waren damit aber nicht durchgedrungen. Die beiden Räte bekannnten sich vielmehr zu den in der Botschaft des Bundesrates enthaltenen Ideen, und durch Verfügung vom 22. Oktober 1946 erklärte der Bundesrat den Beschluss über die zusätzliche Wehrsteuer als vom 25. Oktober dieses Jahres an in Kraft bestehend.

Die Genossenschaften gaben sich indessen nicht geschlagen. In der Märzsession 1947 reichte Dr. Max Weber mit Mitunterzeichnern aus den verschiedensten politischen Lagern ein Postulat ein, das – in bezug auf die zusätzliche Wehrsteuer – die Ausnahme der Rückvergütungen und Rabatte auch für den 5% übersteigenden Teil forderte. Und als Gegenschlag, den die Genossenschaften immerhin kaum als solchen empfunden haben werden, verlangte Dr. Gysler, der Präsident des Schweiz. Gewerbeverbandes, noch ganz am Ende derselben Session die vollständige Aufhebung der Steuer. Die Zürcher Delegiertenversammlung des VSK vom 21. Juni desselben Jahres gab durch die Annahme einer gemeinsamen Resolution des Kreisverbandes IV und der Verbandsbehörden ihre Zustimmung zu dem vom Präsidenten der Verbandsdirektion unternommenen Schritte. Es entstand ein sich über längere Zeit erstreckendes Hin und Her, das sich zwischen einer Gutheissung des Antrages Gysler und einer Änderung des Bundesratsbeschlusses ohne jedoch eine eigentliche Berücksichtigung des Postulates Weber bewegte. Dabei wurde unter anderem auch eine Erhöhung des steuerfreien Minimums der Rückvergütungen und der Rabatte auf 6% erwogen. Demgegenüber bekannnten sich durch eine weitere, wiederum vom Kreisverband IV ausgehende Resolution der Interlakener Delegiertenversammlung vom 12. Juni des folgenden Jahres (1948) die schweizerischen Konsumgenossenschaftler von neuem zum Postulat der vollen Steuerfreiheit der Rabatte und Rückvergütungen. Schliesslich wurde dann die Lösung in der Weise gefunden, dass die selbständige zusätzliche Wehrsteuer durch einen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer ersetzt wurde, der auf das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1947 und 1948 abstellte, und wobei die Genossenschaften wiederum

die Wahl hatten, sich den Bestimmungen über die natürlichen Personen oder denjenigen über die Kapitalgesellschaften zu unterstellen. Die neue Regelung galt indessen nur noch für das Jahr 1949. Als es sich darum handelte, den Finanzhaushalt für das Jahr 1950 zu ordnen, wurde dann doch dem Postulat Gysler Rechnung getragen, das heisst der Kriegsgewinnsteuerersatz auch in seiner geänderten Form fallen gelassen.

Inzwischen hatten die Versuche der Bundesbehörden, den – nicht unwesentlichen – Teil der Einnahmen des Bundes, die nur auf dem Vollmachtensystem gründeten, verfassungsrechtlich zu verankern, eingesetzt, und – bereits im Hinblick darauf – die Vertreter des VSK an der Delegiertenversammlung in Montreux vom 22. Juni 1946 einem Antrag des Kreisverbandes IV, der eine starke Milderung der Umsatzsteuer und die völlige Abschaffung der Ausgleichsteuer verlangte, zugestimmt. Und angesichts der sich nun bereits klarer abzeichnenden Bundesfinanzreform fasste die Zürcher Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1947, diesmal auf Antrag der Verbandsbehörden, eine neue, die erwarteten Milderungen der Umsatzsteuer klarer präzisierende und die Forderung auf Abschaffung der Ausgleichsteuer erneuernde, weitere Resolution. Auch die Delegiertenversammlung des folgenden Jahres – vom 12. Juni 1948 in Interlaken – beschäftigte sich wiederum mit der Finanzreform und erklärte, auf Antrag der Verbandsbehörden, dass der VSK einer Finanzordnung nur zustimmen könne, wenn sämtliche Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer ausgenommen würden, die Ausgleichsteuer nicht darin aufgenommen und an einer direkten Bundessteuer festgehalten würde. In der Diskussion bekämpfte K. Oeschger «als Vertreter einer neutralen und bürgerlichen Gruppe des ACV beider Basel» die Forderung auf Beibehaltung einer direkten Bundessteuer, fand aber bei der Abstimmung nur geringen Zuzug. In der Folge gelang es den Vertretern der Konsumgenossenschaften in der Bundesversammlung, die Forderung nach Befreiung aller «gebräuchlichen» Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer durchzusetzen, dagegen konnten sie für die vollständige Steuerbefreiung der Rückvergütungen und Rabatte auch jetzt wieder die Mehrheit der beiden Räte nicht gewinnen. Die Luganeser Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1949 fand sich deshalb veranlasst, in einer vom Kreis-

verband IV inspirierten und von den Verbandsbehörden endgültig formulierten Resolution die früheren Resolutionen zu bestätigen. Da die auf den bundesrätlichen Vollmachten beruhenden Steuern bis Ende 1949 befristet waren, auf diesen Zeitpunkt aber zwischen den beiden Räten kein vollständiges Einvernehmen erzielt werden konnte, musste für 1950 eine Übergangslösung auf dem Vollmachtenwege geschaffen werden, die, wie wir bereits erwähnten, den Wegfall der zusätzlichen Wehrsteuer brachte. Die definitive Form erhielten dann die Artikel der Bundesverfassung über die Finanzordnung des Bundes erst in der Frühjahrssession 1950. Der Verwaltungsrat befasste sich mit dieser in seiner Sitzung vom 13. Mai 1950. Auf Grund der von verschiedenen Delegiertenversammlungen gefassten Resolutionen ergab sich für ihn dabei keine andere Möglichkeit, als deren Verwerfung zu empfehlen. Seiner Begründung der ablehnenden Haltung entnehmen wir folgende Stellen:

«Die Richtlinie für die Stellungnahme des V. S. K. wurde durch die Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1948 gegeben, die beschlossen hat, jede Verschärfung der Konsumentenbelastung zu bekämpfen und eine Bundesfinanzreform nur zu unterstützen, wenn sämtliche Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn die zusätzliche Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) aufgehoben und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen direkten und Konsumsteuern geschaffen wird.

Diese Bedingungen sind nur zum kleinsten Teil erfüllt. Namentlich droht die Gefahr einer weiteren Erhöhung der Belastung der Konsumenten, wenn Umsatzsteuer und Zolleinnahmen die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Bundes sind. Ferner wäre es nach dem neuen Verfassungstext möglich, durch die Steuer auf den juristischen Personen auch die genossenschaftliche Rückvergütung zu erfassen.»

Der Souverän stellte sich mit dem starken Mehr der Nein- (486381) gegenüber den Jastimmen (267770) von gegen 220000 auf die Seite des VSK, und damit ergab sich der Zwang zur Schaffung einer neuen Übergangsordnung. Sie wurde gefunden in der Form einer «Finanzordnung 1951-1954», die aber im Gegensatz zu den früheren Vollmachtenerlassen auf verfassungsrechtlichen Boden gestellt, das heisst dem Volk zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die Finanzordnung 1951-1954 enthielt die Erleichterungen bei der Warenumsatzsteuer, die schon für die am 4. Juni 1950 verworfene definitive Finanzordnung erkämpft worden wa-

ren, und berührte die ja wenn auch befristete, so doch bereits verfassungsrechtlich verankerte Ausgleichsteuer überhaupt nicht, brachte aber in der Frage der Rückvergütungsbesteuerung keinerlei Konzessionen an den von den Konsumgenossenschaften eingenommenen Standpunkt. Obschon die Vorlage also nicht befriedigen konnte, wollte der VSK doch auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Eidgenossenschaft ein wesentlicher Teil ihrer finanziellen Grundlage entzogen werde, und der Verwaltungsrat beschloss deshalb auf dem Zirkularwege, wenn auch nicht gerade die Verwerfung, so doch auch nicht die Annahme der am 3. Dezember 1950 zur Abstimmung gelangenden Vorlage zu empfehlen, das heisst von einer eigentlichen Stellungnahme abzusehen.

Zur Vorbesprechung der zweiten Fassung eines definitiven Finanzprogrammes fand am 19. November 1952 in Bern eine Aussprache der Spitzenverbände der Wirtschaft unter dem Vorsitz von Bundesrat Weber statt. Der VSK war an der Sitzung durch den Präsidenten der Direktion, E. Herzog, vertreten, und dieser forderte einerseits eine angemessene direkte Bundessteuer als «unabdingbare Bedingung für die Erhebung einer Warenumsatzsteuer» und die Aufhebung der Ausgleichsteuer bei Erreichung des verfassungsmässig festgelegten Termins. Tatsächlich sah dann die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1953 eine direkte Bundessteuer vor und nahm sie anderseits davon Umgang, die Ausgleichsteuer unter die Mittel der Finanzbeschaffung einzureihen. Sie sprach sich auch, was, da ja die Bundesverfassung nur Rahmen- und nicht Ausführungsbestimmungen enthalten sollte, durchaus naturgegeben war, nicht darüber aus, wie die Rückvergütungen und Rabatte steuerrechtlich zu behandeln seien. Da sich aber in der die Vorlage vorbehandelnden nationalrätlichen Kommission Bestrebungen geltend machten, den Forderungen der Konsumgenossenschaften hinsichtlich Ausgleichsteuer sowohl als Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte entgegenzutreten, griff auch der zwischengenossenschaftliche Ausschuss ein, indem er sich durch eine Eingabe an die eidgenössischen Räte vom 16. März 1953 ausdrücklich hinter die an beiden Fragen ja besonders interessierten Konsumgenossenschaften stellte. Tatsächlich hiess dann der Nationalrat in seiner Frühjahrsession sowohl einen

Antrag Gysler, die Ausgleichsteuer in die Verfassungsartikel aufzunehmen, als einen solchen der nationalrätlichen Kommission, in den Verfassungsartikeln ausdrücklich zu erwähnen, dass die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte durch die Gesetzgebung zu regeln sei, gut. Die Verbandsbehörden hielten es angesichts dieser Verschärfung der Lage für angezeigt, durch die – Zürcher – Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953 in einer Resolution noch einmal mit aller Bestimmtheit den Standpunkt der Konsumgenossenschaften festnageln zu lassen. Der Ständerat lehnte dann in seiner Sitzung vom 10. Juni die Ausgleichsteuer als ordentliches Mittel der Finanzierung des Bundes ab, ging indessen in der Frage der Rückvergütungsbesteuerung insofern noch weiter, als er in die Verfassungsartikel die ausdrückliche Bestimmung aufnahm, dass 5% übersteigende Rückvergütungen und Rabatte der Wehrsteuer unterlägen. In der Septembersession gab der Nationalrat in beiden Fällen dem Ständerat nach, und durch Annahme der Gesamtvorlage in derselben Session wurde damit – unter Vorbehalt der Zustimmung des Volkes – endgültiger Beschluss, dass die Ausgleichsteuer mit dem im Kapitel über die Ausgleichsteuer bereits behandelten Vorbehalt, wie er in der Motion Piller ausgedrückt ist, dahinfällt, 5% übersteigende Rückvergütungen und Rabatte aber auf alle Fälle der Besteuerung unterliegen. Durch den Erfolg in der Ausgleichsteuerfrage und den gleichzeitig unverkennbaren Misserfolg in der Frage der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte sahen sich die Konsumgenossenschaften vor ein offensichtliches Dilemma gestellt. Sollten sie sich nun zur Gesamtvorlage, über die ja allein abzustimmen war, positiv oder negativ verhalten? Eine auf den 26. September 1953 einberufene Konferenz des Verwaltungsrates, der Vorstände der Kreisverbände und des Vorstandes des Vereins Schweiz. Konsumverwalter entschied sich auf den Antrag der Verbandsdirektion einmütig in zustimmendem Sinne, und zwar in erster Linie aus staatspolitischen Überlegungen. Dabei wurde immerhin der klare Vorbehalt gemacht, dass die erste sich bietende Gelegenheit, die Frage der Rückvergütungsbesteuerung wieder aufzurollen, ergriffen werde. Die Kreiskonferenzen, die bald danach durchgeführt wurden, schlossen sich, wenn auch teilweise mit gewissen Einwänden, dem von der Konferenz vom 26. September

1953 eingenommenen Standpunkt an. Bekanntlich wurde dann aber die Vorlage an der Volksabstimmung vom 5./6. Dezember 1953 mit dem nicht unbeträchtlichen Mehr von 487 364 Nein gegen 353 962 Ja verworfen, und es ergibt sich daraus zwangsläufig die Tatsache, dass der Kampf um Ausgleichsteuer und Rückvergütungsbesteuerung in nicht allzu ferner Zeit von neuem wird aufgenommen werden müssen.

Bei zwei Vorlagen, die im abstimmungsreichen Jahre 1952 dem Volksentscheid unterbreitet wurden, nahm der VSK Stellung, ohne dass er an der Vorberatung sehr wesentlichen Anteil genommen hätte, nämlich bei der Initiative auf Abschaffung der Umsatzsteuern und beim Bundesbeschluss über die Deckung der Rüstungsausgaben, im ersten Falle in ablehnendem, im zweiten in zustimmendem Sinne.

Die Änderung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung

Demgegenüber beschäftigte ein Problem den VSK so ausgiebig und während so langer Zeit, dass wir es für angebracht halten, ihm eine von den übrigen wirtschaftspolitischen – und finanzpolitischen – Fragen getrennte Behandlung angedeihen zu lassen, nämlich das der Änderung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Diese Massnahme war für den VSK – und nicht für ihn allein – von besonderer Wichtigkeit, weil ja die neuen Wirtschaftsartikel die Grundlage für die gesamte künftige Wirtschaftspolitik des Bundes bilden sollten.

Den Ausgangspunkt zur Revision der Wirtschaftsartikel bilden die Diskussionen um die Motionen Joss und Amstalden, die in ihrer endgültigen Auswirkung zum Filialverbot führten. Man glaubte zunächst, so weitgehende Massnahmen wie eine Beschränkung der Entwicklung der Grossunternehmungen auf dem Gebiete des Kleinhandels nicht ohne eine Änderung der durch und durch liberalistisch konzipierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ergreifen zu können. Am 8. und 9. Mai 1933 tagte denn auch in diesem Zusammenhang in Vevey eine Wirtschaftskonferenz, und

an dieser stellte Dr. B. Jaeggi als Vertreter der Konsumgenossenschaften folgenden Antrag:

«Genossenschaften, die auf Grundlage der gegenseitigen Selbsthilfe hauptsächlich ihren Mitgliedern auf dem Gebiete der Produktion, der Produktverwertung oder der Deckung des wirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Bedarfes dienen sollen, dürfen weder an ihrem Entstehen, noch an ihrem Wirken und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.»

In der Folge fand man aber, die Schwierigkeiten, alle Meinungen unter einen Hut zu bringen, seien zu gross, wählte für die Verwirklichung des zunächst gesteckten Zieles, des Filialverbotes, den ja bereits mehr oder weniger zu einem Gewohnheitsrecht gewordenen Vollmachtenweg und verschob die Änderung der Wirtschaftsartikel, wenn auch nicht gerade auf Sankt-Nimmerleins-Tag, so doch auf einen späteren Zeitpunkt.

Tatsächlich wieder aufgenommen wurde die Frage dann vier Jahre später, 1937. Wieder befasste sich damit zunächst eine Expertenkommission, erneut gehörte dieser Kommission als Vertreter der Konsumgenossenschaften Dr. B. Jaeggi an, und auch jetzt wieder trat Dr. Jaeggi mit allem Nachdruck dafür ein, dass in die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung eine Bestimmung aufgenommen werde, die den Genossenschaften eine durch keinerlei Einschränkungen gehemmte Entwicklung garantiere. Die Kommission konnte sich aber nicht dazu bereitfinden, seinen Vorschlag anzunehmen. Daraufhin richtete der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Gesamtbundesrates – am 13. August 1937 – eine Eingabe, in der er die Forderung aufstellte, dass dem neuen Art. 32, Absatz 2, folgende Fassung gegeben werde:

«Er (der Bund) ist befugt, ohne an die Schranken der Handels- & Gewerbe-freiheit gebunden zu sein, unter Wahrung der Gesamtinteressen und unter Rücksicht auf die freie Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe Vorschriften zu erlassen.»

Aber auch der Bundesrat ging über die Forderungen der Genossenschaften hinweg, und schon in Nr. 38 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 18. September 1937 findet sich die bezeichnende Bemerkung:

«Ende vergangener Woche hat der Bundesrat über die Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftspolitik beraten und ist dabei zum Vorschlag einer Revision von Art. 31 und der Aufnahme zweier neuer Artikel, 32 und 34ter, in die Bundesverfassung gelangt. ... Wir Genossenschafter konstatieren..., dass dem Wunsche der Genossenschaftsbewegung auf Berücksichtigung des genossenschaftlichen Sondercharakters nicht Rechnung getragen worden ist.»

In der nationalrätlichen Kommission, die vom 24. bis 27. Januar 1938 in Mürren tagte, versuchte dann der heutige Präsident der Verbandsdirektion, E. Herzog, zu erreichen, was Dr. B. Jaeggi sowohl die Expertenkommission als der Bundesrat versagt hatten, und er hatte dabei einen wenn auch nur sehr vorübergehenden Erfolg. Die Kommission beschloss nämlich mehrheitlich in einer ersten Sitzung, in die neuen Wirtschaftsartikel eine die Rechte der Genossenschaften schützende Bestimmung aufzunehmen, hob aber in einer späteren Sitzung wieder auf, was sie in der früheren gutgeheissen hatte. Dabei verwandte sie das – auch später immer und immer wieder vorgebrachte – Argument, dass in die Verteidigung der Gesamtinteressen ohne weiteres auch die Verteidigung der Interessen der Verbraucher und der Genossenschaften eingeschlossen sei, eine Begründung, die den Vertretern der Genossenschaften zu einer Zeit, da das Filialverbot noch lebendige Wirklichkeit war, nicht sehr überzeugend in den Ohren klingen konnte.

An den Frühjahrskonferenzen des Jahres 1938 befassten sich sämtliche Kreisverbände sehr eingehend und teilweise auch ausgesprochen kritisch mit den Bestrebungen zur Umgestaltung der Wirtschaftsartikel und der Stellung, die den Konsumgenossenschaften innerhalb der künftigen Wirtschaftspolitik des Bundes eingeräumt werden sollte, und das Ergebnis waren Anträge von nicht weniger als sechs, das heisst der Hälfte aller Kreisverbände an die Lausanner Delegiertenversammlung vom 25./26. Juni 1938. Die Verbandsbehörden fassten sämtliche Resolutionen zu einer einzigen zusammen, die die Verbandsbehörden beauftragte, weiter für die Rechte der Genossenschaften einzutreten und nach dem Abschluss der parlamentarischen Beratungen einer Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über die Stellungnahme des VSK in der Volksabstimmung zu erstatten, und in dieser Form wurde den Anträgen der Kreisverbände mit 305 gegen 27 Stimmen Folge gegeben.

Es würde zu weit führen, alle Eingaben des VSK und des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses, die in der Folge verfasst wurden, anzuführen, und wir begnügen uns damit, diejenige zu erwähnen, die der zwischengenossenschaftliche Ausschuss, gestützt auf einen Beschluss vom 28. Dezember 1938, an den Bundesrat und die beiden Räte richtete und in der er gegen im Ständerat zum Ausdruck gekommene Absichten, den Kantonen Kompetenzen betreffend Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit auf kantonalem Boden zu übertragen, Stellung nahm. Diesen Tendenzen wurde dann in der endgültigen Gestaltung der Wirtschaftsartikel tatsächlich nicht Rechnung getragen.

Auf Grund eines Antrages der Coopératives Réunies von La Chaux-de-Fonds, vertreten durch deren Verwalter, Eymann, kamen die Wirtschaftsartikel an der Zürcher Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1939 erneut zur Sprache. Der Antrag forderte, dass die Konsumgenossenschaften schon jetzt beschlössen, gegen die Wirtschaftsartikel Stellung zu nehmen und unverzüglich eine Kampagne dagegen einzuleiten. Demgegenüber vertraten die Verbandsbehörden den Standpunkt, es seien die endgültigen Beschlüsse der Bundesversammlung abzuwarten, ehe verbindliche Beschlüsse über die Haltung der Konsumgenossenschaften gefasst würden, und in der Abstimmung schwangen sie mit 325 gegen 145, die auf den Antrag La Chaux-de-Fonds entfielen, obenauf.

In der Septembersession des Jahres 1939, also kurz nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, wurden die letzten Differenzen, die noch zwischen Nationalrat und Ständerat bestanden hatten, bereinigt, und dann die geänderten Wirtschaftsartikel von beiden Kammern angenommen. In ihrer endgültigen Fassung war von Genossenschaften so wenig irgendwie die Rede wie in der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates. Trotzdem nahm mit Ausnahme der des Kreisverbandes II, dem die Coopératives Réunies in La Chaux-de-Fonds zugeteilt sind, keine einzige der Herbstkreiskonferenzen des Jahres 1939 eine die neuen Wirtschaftsartikel klar ablehnende Haltung ein. Für diese Einstellung massgebend war vor allem die Tatsache, dass die Vorlage doch verschiedene Bestimmungen enthielt, die für die Arbeitnehmer und die Bauern, die Hauptträger der Konsumgenossenschaften, von unbestreitbarem Vorteil waren.

Der VSK als Gesamtorganisation wurde dann einer Stellungnahme dadurch enthoben, dass die beiden Räte auf Antrag des Bundesrates in der Septembersession des Jahres 1942 beschlossen, die Vorlage der geänderten Wirtschaftsartikel vor das Volk zu verschieben und dass, als dann 1944 auf den Wunsch insbesondere landwirtschaftlicher Kreise eine Wiederaufnahme der Revisionsfrage erfolgte, mit Zustimmung unter anderem auch des VSK die bereits von den Räten gutgeheissene Vorlage nicht einfach der Volksabstimmung unterbreitet, sondern einer neuen Prüfung unterzogen wurde. Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung wurde den Spitzenverbänden der Wirtschaft erneut Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche zu äussern, und der VSK tat das, indem er in einer Eingabe vom 14. Juni 1944 das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit dazu aufforderte, «bei der kommenden Beratung der Wirtschaftsartikel den Grundsatz in die Bundesverfassung aufzunehmen, dass die Selbsthilfeorganisationen, die den allgemeinen Interessen dienen, zu fördern sind». Die Forderung der Verbandsdirektion wurde wiederum unterstrichen durch eine von den Kreisverbänden I, II und IV angeregte, von den Verbandsbehörden endgültig formulierte und von der Luzerner Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1945 einstimmig gutgeheissene Resolution.

Aber der Bundesrat liess sich auch jetzt wiederum nicht dazu herbei, in seiner Vorlage auf irgendeine Weise den Wünschen der Genossenschaften Rechnung zu tragen. Dagegen konnte auf dem Wege ausserparlamentarischer Verhandlungen erreicht werden, dass die nationalrätliche Kommission die Vorschläge des Bundesrates in einer den genossenschaftlichen Forderungen wenigstens bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragenden Weise ergänzte. Dabei wurde allerdings nur noch von Organisationen der Selbsthilfe – später der gegenseitigen Hilfe – und nicht mehr ausdrücklich von Genossenschaften gesprochen. Der Nationalrat stimmte dem Antrag seiner Kommission mit dem ausserordentlich günstigen Stimmenverhältnis von 128 gegen nur 14 zu. Im Ständerat lehnte man den Gedanken, dass die Selbsthilfeorganisationen irgendwie Erwähnung finden sollten, nunmehr auch nicht mehr ab, gab ihm aber eine – von der des Nationalrates abweichende – Form, die die Genossenschaften noch weniger befriedigen konnte. In der

Folge machte wiederum der Nationalrat gewisse Konzessionen, doch drang schliesslich auch im Ständerat die – wennwohl etwas modifizierte – Fassung des Nationalrates durch. In der vom Nationalrat mit 100 gegen 10 und vom Ständerat mit 17 gegen 0 Stimmen gutgeheissenen endgültigen Form lautet der die Genossenschaften betreffende Passus der neuen Wirtschaftsartikel:

«Art. 31 bis, Absatz 5: Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Abs. 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.»

Die Fälle aber, in denen die Gewährleistung gemäss Artikel 31^{bis}, Absatz 5, in Betracht kommt, sind folgende:

«Art. 31 bis, Absatz 3: Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbe-freiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes.»

Nachdem die geänderten Wirtschaftsartikel von beiden Kammern angenommen worden waren, stellte sich für den VSK die Frage, was für eine Haltung er dazu einnehmen solle. Gewiss bedeutete die Aufnahme von Art. 31^{bis}, Absatz 5, einen gewissen Erfolg für die Genossenschaften. Auf der anderen Seite war aber die Fassung der «Genossenschaftsbestimmung» doch so wenig präzise, und war dazu noch bei der Behandlung der Frage der zuzusätzlichen Wehrsteuer nach der Genehmigung der Wirtschaftsartikel bei den beiden Kammern erneut eine so eigenartige Auffassung vom Wesen der Genossenschaften zu Tage getreten, dass die Verbandsbehörden glaubten, allen Grund zu haben, den neuen Wirtschaftsartikeln und deren Auslegung durch Bundesrat und Bundesversammlung kein besonderes Vertrauen entgegenzubringen. Auf der anderen Seite enthielten diese aber wiederum in so weitgehendem Masse Bestimmungen, die für die den Hauptstock der Mitgliedschaft der Konsumvereine bildenden Arbeitnehmer und Bauern von Vorteil waren, dass die Verbandsbehör-

den es doch auch nicht für angezeigt hielten, direkt die Nein-parole auszugeben. Sie beantragten deshalb der Zürcher Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1947, Gewehr bei Fuss zu stehen, und die Delegiertenversammlung pflichtete dieser Auffassung entgegen einem Antrag des ACV beider Basel, der auf Eintreten für die Vorlage lautete, bei. Die neuen Wirtschaftsartikel wurden dann an der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 mit 556803 gegen 494414 Stimmen angenommen, wobei wohl das verhältnismässig bescheidene Mehr in starkem Masse durch die Ja-Freudigkeit der am gleichen Tage zur Abstimmung gelangenden AHV gegenüber bewirkt wurde, währenddem unter anderen Umständen und vor allem wenn der VSK sich mit Wucht gegen die Vorlage eingesetzt hätte, die Annahme sehr zweifelhaft gewesen wäre.

Die Schaffung der Ausgleichskasse VSK

Schon bei der Schaffung der Lohnausgleichskassen hatte sich für den VSK die Frage gestellt, ob er eine eigene Kasse gründen oder sich selbst einer der öffentlichen Kassen anschliessen und seinen Verbandsvereinen empfehlen wolle, dasselbe zu tun. Er hatte den zweiten Weg gewählt, weil er der Ansicht war, dass die öffentlichen Kassen keine Verwaltungskostenbeiträge einforderten, währenddem die privaten Kassen gehalten seien, zur Deckung ihrer Kosten Zuschläge zu erheben. Als sich dann herausstellte, dass sich die öffentlichen Lohnausgleichskassen für die ihnen erwachsenden Unkosten ebenfalls schadlos hielten, erkundigte sich der VSK im April 1941 beim BIGA nach den Bedingungen für die Gründung einer selbständigen Kasse, musste dann aber erfahren, dass die Frist am 20. Januar 1940 abgelaufen sei und die nachträgliche Schaffung einer neuen Kasse mit sehr grossen Unzuträglichkeiten verbunden sei.

Um so mehr setzte sich der VSK dafür ein, die Versicherung selbst durchzuführen, als die Überleitung des bisherigen Lohnausgleichssystems in die AHV zur Frage stand. Fraglich war nun nur noch, ob die Versicherung der bestehenden Versicherungs-

anstalt schweiz. Konsumvereine übertragen oder dafür eine neue Organisation ins Leben gerufen werden solle. Der Verwaltungsrat entschloss sich in seiner Sitzung vom 23. August 1947 zur zweiten Alternative. Dabei war für ihn bestimmend, dass nicht alle für die Versicherung im Rahmen der AHV in Frage kommenden Personen auch der VASK angeschlossen waren und dass ausserdem der bei der VASK versicherte Lohn in den meisten Fällen nicht mit dem für die Versicherung bei der AHV in Betracht fallenden übereinstimmte.

Die Befragung der Verbandsvereine erfolgte, weil die Sache dringlich war und es sich nicht lohnte, eigens für die Behandlung dieses Traktandums eine Delegiertenversammlung einzuberufen, auf dem selten beschrittenen Weg des Zirkularbeschlusses. Von 1084 abgegebenen gültigen Stimmen lauteten 1031 auf Ja, und da gemäss dem Bundesgesetz über die AHV für das Zustandekommen einer Ausgleichskasse nur die Zustimmung von drei Vierteln nötig war – was 813 entsprochen hätte –, galt die Ausgleichskasse VSK als zustandegekommen. Sie eröffnete ihre Tätigkeit am 1. November 1947, am 27. November wurde das Kassenreglement dem Bundesamt für Sozialversicherung eingereicht, und am 9. März 1948 dieses vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt. Danach konnte die Kasse als juristische Person öffentlichen Rechtes ab 1. Januar 1948 offiziell ihre Tätigkeit aufnehmen.

Am 22. Juli 1953 trat im Kanton Tessin ein Gesetz in Kraft, das die Gewährung von Familienzulagen an die Arbeitnehmer als obligatorisch erklärte, aber gleichzeitig die Möglichkeit vorsah, für die Erfüllung dieser Aufgabe nichtstaatliche Kassen ins Leben zu rufen, ähnlich wie das bei der Durchführung der AHV bereits der Fall gewesen war. Die Tessiner Verbandsvereine des VSK beschlossen, von der ihnen gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, und wandten sich an den VSK um Rat, wie sie am besten vorgehen könnten. Da zu erwarten ist, dass ähnliche Gesetze auch noch in anderen Kantonen erlassen werden, empfahl der VSK, nicht eine besondere Ausgleichskasse für den Kanton Tessin zu schaffen, sondern die Sache auf eine gesamtschweizerische Grundlage zu stellen. Die Tessiner Vereine pflichteten dieser Auffassung bei, und so wurde am 15. Dezember 1953 in Chiasso die «Fa-

milienausgleichskasse der Konsum- und Zweckgenossenschaften des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK)» ins Leben gerufen. Die Verwaltung der Kasse aber wurde – und das ist der Grund, weshalb wir sie an dieser Stelle erwähnen – der Ausgleichskasse VSK als der für die Durchführung dieser Aufgabe aus naheliegenden Gründen am geeignetsten erscheinenden Instanz übertragen.

Der Bau einer neuen Buchdruckerei

Die Buchdruckerei war ursprünglich im Verwaltungsgebäude des VSK, Thiersteinallee 14, untergebracht worden, und anfänglich war damit den Bedürfnissen des neuen Produktionsunternehmens auch durchaus Genüge getan. Später wurden weitere Räumlichkeiten, insbesondere in den Ende 1916 erworbenen, an das Verwaltungsgebäude angrenzenden Liegenschaften Tellstrasse 58–64 in Anspruch genommen. Da es sich aber in keinem Falle um Lokalitäten handelte, die für die Benützung zu industriellen Zwecken errichtet worden waren, erwies sich die ganze Betriebsführung mit der Ausdehnung der Abteilung in zunehmendem Masse als unrationell. Es konnte deshalb M. Maire, als er in der Sitzung des Ausschusses des Aufsichtsrates vom 8. Juli 1939 erklärte, als einer der nächsten grösseren Bauten sei eine neue Druckerei vorgesehen, bestimmt nicht der Vorwurf gemacht werden, er gehe allzu stürmisch vor.

Der Krieg verzögerte dann die Verwirklichung des Planes. Aber schon am 25. Mai 1945 bewilligte der Verwaltungsrat den Kredit von rund einer Million Franken zum Zwecke der Anschaffung einer grossen Rotationsmaschine für den Druck der Mitglieberblätter. Im Bericht über die wesentlichen Vorgänge vom Monat November desselben Jahres an den Verwaltungsrat konnte sodann die Verbandsdirektion mitteilen, dass sie sich den Kauf einer 10440,5 m² umfassenden Parzelle an der St.-Jakobs-Strasse in Basel, rund 600 m vom Verwaltungsgebäude entfernt, gesichert habe, und mit der im Bericht vom Monat Juni 1946 festgestellten Genehmigung der Abtretung des Landes durch die dafür zu-

ständigen Organe des Verkäufers, des Verbandes nordwestschweizerischer Milch- und Käsereigenossenschaften, war der Platz für die neue Druckerei festgelegt. Das Landstück war gross genug für einen den unmittelbaren Bedürfnissen entsprechenden Neubau und gewährte gleichzeitig Möglichkeiten für eine allfällige Vergrösserung in kommenden Zeiten.

Der Bau der Druckerei wurde der Basler Firma Bräuning, Leu, Dürig übertragen, und diese machte sich mit einer derartigen Speditivität an ihr Werk, dass die Lokalitäten schon früher, als nach dem Terminkalender vorgesehen war, bezogen werden konnten. Der Einzug erfolgte im Laufe des Monats Juni 1949, und am 9. Juli desselben Jahres fand die feierliche Eröffnung und Schlüsselübergabe statt. Die Druckerei ist auf das modernste eingerichtet und begegnet deshalb dem grössten Interesse nicht nur bei genossenschaftlichen Besuchern, sondern auch bei Fachleuten des In- und des Auslandes.

Schlusswort

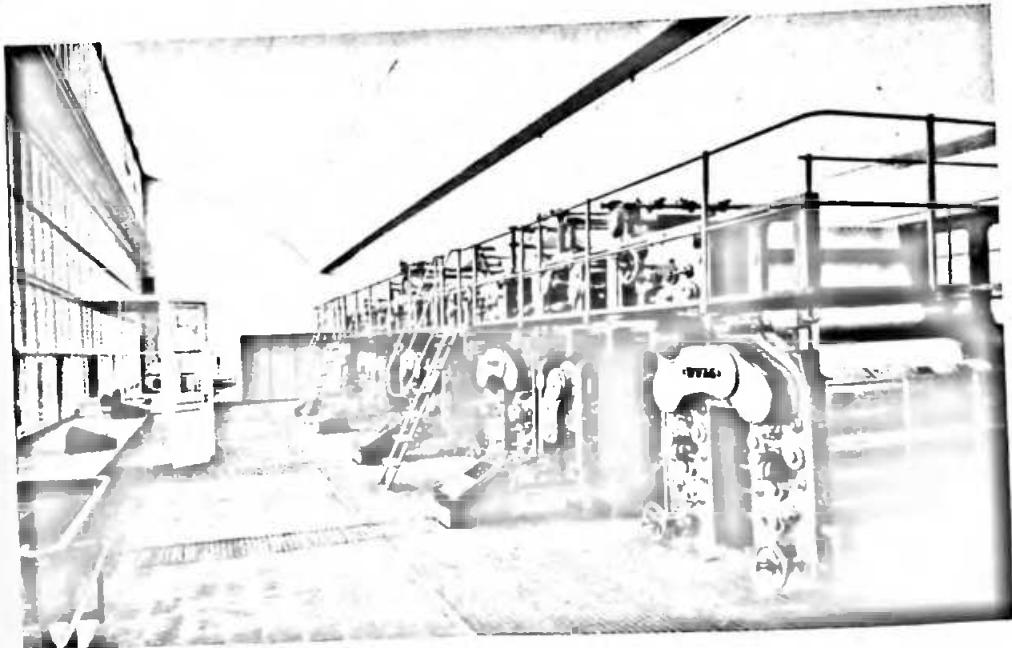
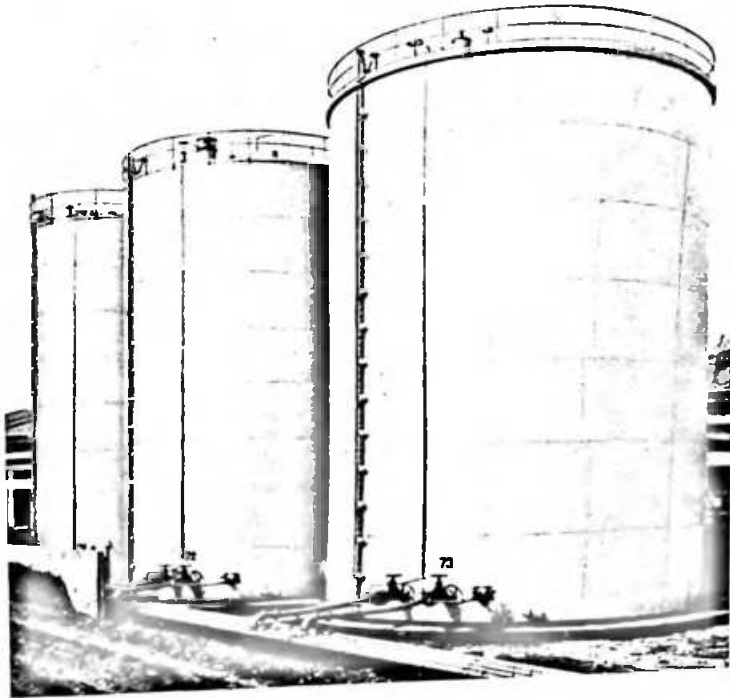
Am 4. Dezember 1953 waren 100 Jahre verflossen, seitdem zum ersten Male Vertreter von Konsumvereinen mit dem Gedanken, einen engeren Zusammenschluss unter sich zu schaffen, in Zürich zusammengetreten waren. Insofern kann also diese Schrift, auch wenn man diesen Charakter aus keinem Datum der Geschichte des Verbandes schweiz. Konsumvereine, dem sie im engeren Sinne gewidmet ist, selbst ableiten kann, doch in einem gewissen Sinne als Jubiläumsschrift bezeichnet werden.

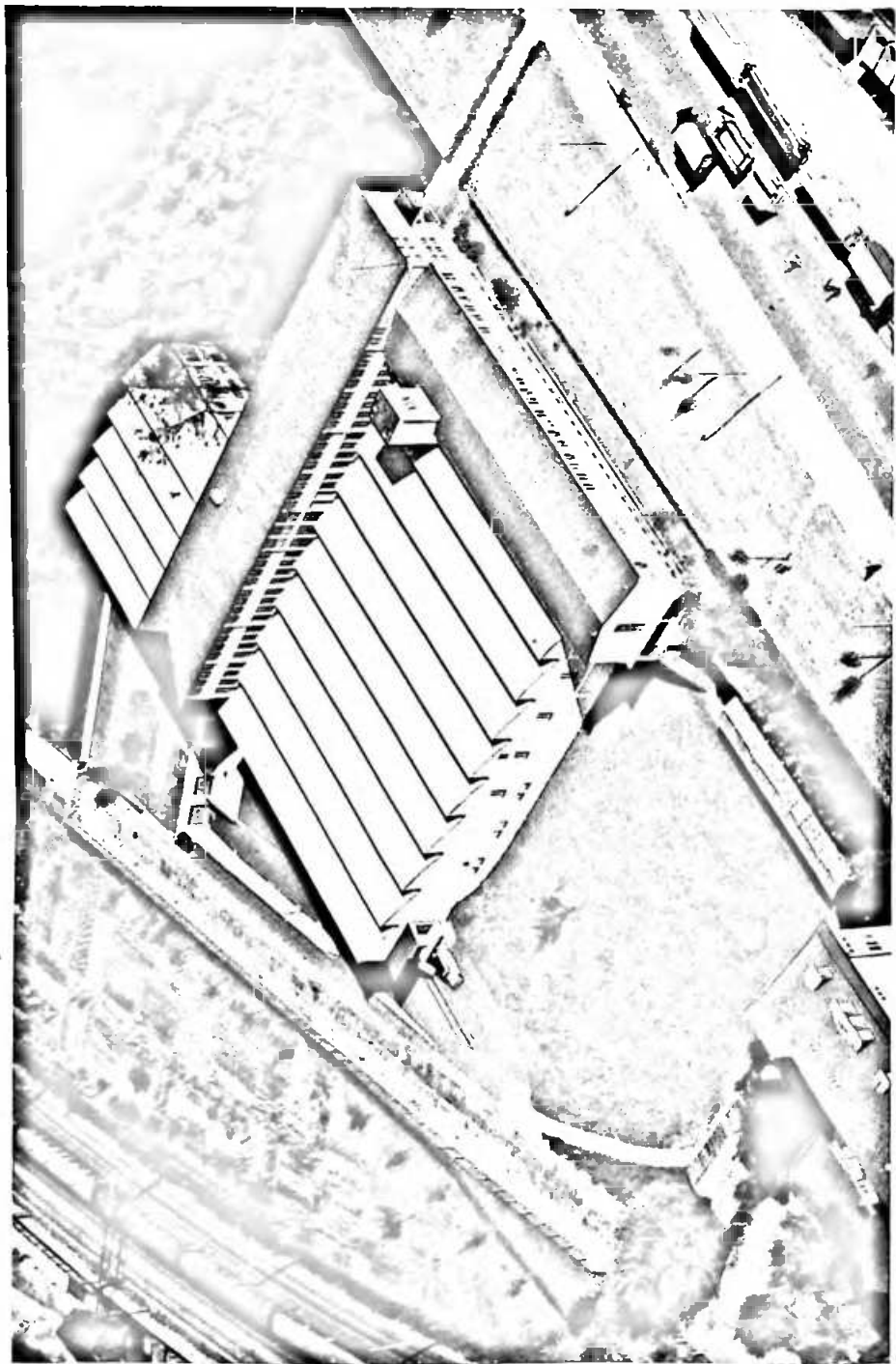
In einer Zeit, die man schon als das Zeitalter der Verbände bezeichnet hat, liesse sich das Nichtbestehen eines Verbandes der Vertreter einer so wichtigen Institution, wie sie die Konsumvereine innerhalb unseres Wirtschaftslebens darstellen, kaum denken. Es geht aber aus unseren Ausführungen, und insbesondere aus dem ersten Abschnitt, mit aller Klarheit hervor, dass sich die schweizerischen Konsumvereine anfänglich nur schwer dazu bewegen liessen, ihre absolute Autonomie zugunsten eines wenn auch nur sehr losen Verbandes aufzugeben. Und der Verband selbst war noch während langer Jahre für eine grosse Zahl der Verbandsvereine eine Einrichtung, an die man sich hielt, wenn es einem gerade passte, die man aber beiseite liess, wenn sie einem als nicht besonders erwünscht oder vorteilhaft erschien.

Heute dürfte die Wichtigkeit und die Notwendigkeit des Vorhandenseins des Verbandes schweiz. Konsumvereine kaum mehr bestritten werden. Zwar gibt es eine Anzahl von Konsumvereinen, die sich entweder zu besonderen Verbänden zusammengeschlossen haben oder eine überhaupt vollständig isolierte Existenz führen.

*Die drei vom VSK
im Birsfelder «Auflafen»
errichteten Öltanks.*

*Unten: Die grosse
Rotationsmaschine in der
neuen Buchdruckerei
des VSK.*





Die neue Buchdruckerei des VSK an der St.-Jakobs-Strasse in Basel.

Doch sind diese Outsiders, gemessen an den Konsumvereinen, die sich dem VSK angeschlossen haben, so unbedeutend, dass man doch, ohne sich einer Übertreibung schuldig zu machen, behaupten darf, der weitaus überwiegende Teil aller schweizerischen Konsumvereine habe die Wichtigkeit des Vorhandenseins einer starken Zentralorganisation erfasst.

Im übrigen lässt sich die Bedeutung, die dem VSK für das Bestehen einer schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung und das Weiterbestehen der einzelnen Glieder dieser Bewegung zukommt, auf keine Weise besser begründen, als dass man einen Vergleich zwischen den Abgängen, die bei den dem VSK nicht angeschlossenen und den dem VSK angehörenden Konsumvereinen eingetreten sind, zieht. Untersucht man die Verhältnisse in dieser Hinsicht während der letzten 25 Jahre, das heisst der Jahre 1929-1953, so wird man feststellen können, dass in diesem Zeitraum alles in allem 120 Konsumvereine - in der Rechtsform der Genossenschaft oder auch der Aktiengesellschaft - aus dem Schweizerischen Handelsregister gestrichen wurden. In 33 dieser Fälle erfolgte die Löschung wegen Fusion mit einem anderen Konsumverein oder infolge Umwandlung der Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft. Beschränkt man sich auf die 87 Streichungen, die wegen tatsächlichen Aufhörens der Tätigkeit erfolgten, so ergibt sich, dass nur 9, also ein Zehntel, Verbandsvereine des VSK betrafen, währenddem volle 78 oder neun Zehntel auf Konsumvereine entfielen, die einem anderen oder überhaupt keinem Verbandsvereine angeschlossen waren. Dabei ist es keineswegs oder doch keineswegs ausschliesslich so, dass die Konsumvereine, die dem VSK angehören, an sich restlos eine Elite darstellen. Wohl mag es zutreffen, dass schon die Einsicht, die der Anschluss an den VSK bei der Verwaltung eines Konsumvereins zum Ausdruck bringt, gleichzeitig auch ein Ausdruck grösseren Verständnisses für die Notwendigkeiten einer guten Verwaltung ist. Einen wichtigen Grund bilden indessen bestimmt die Vorteile, die der VSK seinen Verbandsvereinen zu bieten in der Lage ist, der allerwichtigste dürfte aber der sein, dass der VSK, um einem völligen Schiffbruch zu begegnen, überall dort eingreift, wo sich Zerfallerscheinungen bemerkbar machen. Ohne gerade diesen Teil der vom VSK ausgeübten Tätigkeit wäre die Zahl der

Verbandsvereine, die, ohne dass eine Fusion oder die Umwandlung von einer Aktiengesellschaft vorliegt, von der Bildfläche verschwanden, entschieden um einiges grösser gewesen.

Wir möchten aber doch nicht unterlassen, zum Schlusse unserer Ausführungen auf einen Punkt zurückzukommen, auf den wir schon in der Einleitung hingewiesen haben, nämlich auf die auch heute noch keineswegs überwundene Tendenz zu einem – ungesunden – Isolationismus, zu einer überstarken Betonung der Autonomie eines jeden Verbandsvereins. Es ist nicht zu übersehen, dass nicht nur ganz allgemein, sondern auch auf dem Gebiete des uns hier besonders interessierenden Kleinhandels seit der Zeit, da die Konsumvereine den Verband schweiz. Konsumvereine bildeten, zahlreiche andere Zusammenschlüsse entstanden sind und dass im übrigen Kleinhandel die Tendenz zu einem immer noch engeren Zusammengehen vorhanden ist. Betonen wir demgegenüber das Recht auf eine – oft etwas antiquiert anmutende, nicht demokratische, sondern im Grunde genommen anarchische – Selbständigkeit der einzelnen Glieder nicht zu stark? Sollte den Konsumvereinen als Zusammenschlüssen einzelner der Zusammenschluss auf einer höheren Ebene im Grunde genommen nicht näher liegen als ihren Mitbewerbern im Kleinhandel? Die Befolgung der Devise, die der VSK noch vor dem Ersten Weltkrieg aufgestellt hat, «Viribus unitis» (Mit vereinten Kräften), ist heute, in einer Zeit, da die Abstände immer kleiner werden, noch viel notwendiger als zur Zeit, da sich der VSK diese Devise gab. Ansätze zu einer weitergehenden Zusammenfassung der Verbandsvereine, zu einer weitergehenden Einordnung in ein grösseres Ganzes sind vorhanden. Möge die Erkenntnis für die absolute Notwendigkeit eines Verzichtes auf einen Grad der Autonomie, der heute überlebt ist, bei denjenigen, an die der Ruf ergeht, nicht fehlen. Dann braucht es einem um die Zukunft des VSK nicht bange zu sein.

ANHANG I

Hauptsächlich benützte Quellen

1. Protokolle der Delegiertenversammlungen (1890-1953).
2. Protokolle der Sitzungen des Verbandsvorstandes (1890-1909), des Aufsichtsrates (1909-1941) und des Verwaltungsrates (1941-1953).
3. Jahresberichte (1890-1952).
4. Correspondenzblatt (1897-1900).
5. Protokolle der Sitzungen der Verbandsdirektion (1898-1909), des Ausschusses des Aufsichtsrates (1909-1941) und des Ausschusses des Verwaltungsrates (1941-1953).
6. Schweiz. Konsum-Verein (1901-1953).
7. Protokolle der Sitzungen der Verwaltungskommission (der Zentralstelle) (1908-1909).
8. Monatsberichte der Verwaltungskommission an den Aufsichtsrat (1909-1941) und der Verbandsdirektion an den Verwaltungsrat (1941-1953) über die wesentlichen Vorgänge.
9. Warenbericht des VSK (1914-1918) und Bulletin (1919-1953).

ANHANG II

Die Delegiertenversammlungen (1890–1953)

<i>Jahr</i>	<i>Monat</i>	<i>Tag</i>	<i>Ort</i>
1890	Januar	11./12.	Olten
1891	Mai	31.	Zürich
	Juni	28.	Luzern
1892	Juni	19.	Bern
1893	Juni	25.	Baden
1894	Juni	10.	Biel (BE)
1895	Juni	9.	St. Gallen
1896	März	15.	Basel
	Juli	19.	Genève
1897	Juni	19./20.	Solothurn
1898	Juli	16./17.	Chur
1899	Juni	24./25.	Luzern
1900	März	24.	Basel
	Juli	7./ 8.	Neuchâtel
	November	25.	Winterthur
1901	Juni	22./23.	Glarus
1902	Mai	10./11.	Baden
	Oktober	19.	Olten
1903	Juli	25./26.	Vevey
1904	Juni	4./ 5.	Liestal
1905	Juli	8./ 9.	Herisau
1906	Mai	12./13.	Bern
1907	Juni	22.	Basel
1908	Mai	23.	Genève
1909	Juni	12./13.	Zürich
1910	Mai	28.	Lugano
	Juli	10.	Basel
1911	Juni	24./25.	Frauenfeld
1912	Juni	8.	Interlaken
1913	Juni	7.	Zug
1914	Februar	8.	Basel
	Juni	13.	Bern
1915	Juni	12./13.	Lausanne
	November	28.	Luzern
1916	Juni	24.	Schaffhausen
1917	Juni	22./23.	Luzern

<i>Jahr</i>	<i>Monat</i>	<i>Tag</i>	<i>Ort</i>
1918	Juni	22.	Genève
1919	Juni	29.	Interlaken
1920	Juni	26.	Lugano
1921	Juni	18.	Luzern
1922	Juni	18.	Olten
1923	Juni	17.	Olten
1924	Mai	31.	Basel
1925	Juni	6.	Ragaz
1926	Juni	12.	Zermatt
1927	Juni	11.	Interlaken
1928	Juni	16.	Vevey
1929	Juni	15.	Davos
1930	Juni	14./15.	Basel
1931	Juni	13./14.	Genève
1932	Juni	18.	Interlaken
1933	Juni	17.	Lugano
1934	Juni	16./17.	Luzern
1935	Juni	15./16.	Zürich
1936	Juni	13.	Luzern
1937	Juni	19.	Interlaken
1938	Juni	25./26.	Lausanne
1939	April	30.	Olten
	Juni	17.	Zürich
1940	Juni	22.	Basel
1941	Juni	21.	Luzern
1942	Juni	21.	Bern
1943	Juni	19.	Genève
1944	Juni	24.	Basel
1945	Juni	23.	Luzern
1946	Juni	22.	Montreux
1947	Juni	21.	Zürich
1948	Juni	12.	Interlaken
1949	Juni	18.	Lugano
1950	Juni	10.	Luzern
1951	Juni	2.	Genève
1952	Juni	7.	Basel
1953	Juni	6.	Zürich

Die Kreiseinteilung (1899–1953)

Kreise

Vororte

1899

- I Frauenfeld (ab 9. Dezember 1906: Arbon)
- II Flawil (ab 5. Januar 1908: Herisau)
- III Chur
- IV Zürich
- V Winterthur (ab 7. Oktober 1906: Töss)
- VI Baden
- VII Liestal (ab 16. Juni 1907: Oberwil [BL])
- VIII Olten (ab 4. November 1906: Solothurn)
- IX Luzern (aufgehoben durch Beschluss des Verbandsvorstandes vom 22. Dezember 1900)
- X Bern (ab 22. Dezember 1900: IX)
- XI Genève (ab 22. Dezember 1900: X)
- XII La Chaux-de-Fonds (ab 22. Dezember 1900: XI)

1908

- I Genève
- II La Chaux-de-Fonds
- III Tavannes
- IV Bern
- V Steffisburg
- VI Solothurn
- VII Olten
- VIII Oberwil (BL) (ab 21. November 1909: Niederschönthal, ab 5. November 1911: Pratteln)
- IX Aarau
- X Baden
- XI Zürich
- XII Töss (ab 11. Juni 1911: Schaffhausen)
- XIII Arbon
- XIV Herisau
- XV Chur
- XVI Niederurnen
- XVII Luzern (ab 9. Oktober 1910: Zug)
- XVIII Bellinzona
- XIX Brig
- XX Vevey

Kreise

Kantone

- I Genf, Waadt, Freiburg und Wallis (französischsprachiger Teil)
(Durch Zuweisung der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Murten vom Kreis II, dem sie irrtümlicherweise zugeteilt worden war, zum Kreis IIIa gemäss Beschluss des Aufsichtsrates vom 25. September 1920 auf Wunsch des Verbandsvereins und mit Zustimmung der beiden Kreisverbände wurde praktisch der ganze deutschsprachige Teil des Kantons Freiburg vom Kreis I auf den Kreis IIIa umgeteilt)
- II Neuenburg und Bern (französischsprachiger Teil, ohne Delémont)
(Durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15. März 1947 wurde auf den Wunsch des Verbandsvereins und im Einverständnis mit den beiden Kreisverbänden die Société coopérative de consommation de Delémont vom Kreis IIIa in den Kreis II umgeteilt)
- III Bern (deutschsprachiger Teil, inklusive Delémont) und Wallis (deutschsprachiger Teil)
1916 wurden vom Kreise III die Verbandsvereine des deutschsprachigen Wallis losgetrennt, und es entstanden dadurch die neuen Kreise:
IIIa: Bern (deutschsprachiger Teil, inklusive Delémont), und
IIIb: Wallis (deutschsprachiger Teil)
(Lostrennung Delémont siehe Kreis II.
Die konstituierende Versammlung des Kreises IIIb fand am 29. September 1916 statt, währenddem der Kreis IIIa einfach die Tätigkeit des früheren Kreises III fortsetzte)
- IV Basel und Solothurn
- V Aargau
- VI Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug
(Lostrennung des schwyzerischen Bezirkes March siehe Kreis IXa)
- VII Zürich und Schaffhausen
- VIII Appenzell, St. Gallen und Thurgau
(Lostrennung der st. gallischen Bezirke Gaster, See und Oberrheintal siehe Kreis IXa)
- IX Glarus und Graubünden (ohne Misox und Calancatal)
Auf 31. Dezember 1918 wurde der Kreis geteilt, und es entstanden die neuen Kreise:
IXa: Glarus, und
IXb: Graubünden (ohne Misox und Calancatal)
(Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 23. September 1922 wurden die Verbandsvereine des schwyzerischen Bezirkes March vom Kreise VI und der st. gallischen Bezirke Gaster, See und Oberrheintal vom Kreise VIII losgetrennt und dem Kreise IXa zugeteilt)
- X Tessin und Graubünden (Misox und Calancatal)

ANHANG IV

*Die Mitglieder des Verbandsvorstandes (1890–1909),
des Aufsichtsrates (1909–1941) und des Verwaltungsrates
(1941–1953)*

<i>Amtsfolge</i>	<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Amts-dauer</i>	<i>†</i>
<i>a) Mitglieder überhaupt:</i>				
1a	Börlin, J.	Basel	1890–1893	1928
2a, 1c	Gass, Ch.	Basel	1890–1893, 1897–1907	1907
3a	Schär, J. F.	Basel	1890–1903	1924
4a	Schaub, K. E.	Basel	1890–1892	1902
5a	Stadelmann, C.	Basel	1890–1898	1914
4b, 5b	Erne, D.	Basel	1892–1895, 1898–1901	1922
1b, 4d	Grether, E.	Basel	1893–1897, 1898–1899	1901
2b	Heckendorn, G.	Basel	1893–1905	1906
4c	Bürgin, C.	Basel	1895–1898	1918
6a	Aebli, J.	Zürich	1898–1930	1934
7a	Baumgartner, J.	Herisau	1898–1924	1924
8a	Beutler, F.	Bern	1898–1899	1943
9a	Fäsi, F.	Olten	1898–1899	1917
10a	Furrer, E.	Luzern	1898–1919	1919
11a	Glattfelder, J.	Baden	1898–1914	1914
12a	Hablützel, O.	Frauenfeld	1898–1900	1935
13a	Perrenoud, J.	La Chaux-de-F.	1898–1913	1928
14a	Pictet, E.	Genève	1898–1901	1901
15a	Weyermann, H.	St. Gallen	1898–1899	1938
15b	Caviezel, H.	Chur	1899–1910	1910
8b	Thomet, F.	Bern	1899–1928	1928
4c	Heider, A.	Basel	1900	1942
9b	Bowald, J.	Olten	1900–1909	1920
4f	Brunner, Dr. A.	Basel	1900–1902	1910
12b	Frei, K.	Frauenfeld	1900–1924	1924
5c	Kündig, Dr. R.	Basel	1901–1923	1923
14b	Racine, E.	Genève	1901–1912	1912
4g	Angst, E.	Basel	1902–1941	1941
3b	Bärwart, W.	Basel	1903–1912	1912
2c	Rohr, H.	Basel	1905–1908	1945
1d	Maag, H.	Basel	1908–1912	1928

<i>Amtsfolge</i>	<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Amts-dauer</i>	<i>†</i>
2d, 25	Schär, Dr. O.	Basel	1908, 1939-1947	1947
16a	Flach, J.	Winterthur	1909-1941	1952
17a	Huber, J.	Rorschach/ St. Gallen	1909-1948	1948
18	Rusca, F.	Chiasso	1909-	
19a	Schneeberger, E.	Sonceboz	1909-1942	1942
20a	Suter, Dr. A.	Lausanne	1909-1937	1942
9c	v. Wartburg, O.	Oiten/Solothurn	1909-1920	1940
2e	Weckerle, Dr. F.	Basel	1909-1938	1938
21a	Zahnd, A.	Vevey	1909-1935	1941
15c	Cadotsch, Prof. B.	Chur	1910-1930	1930
14c	Rappard, A.	Genève	1912-1914	1921
1c	Jeggli, A.	Basel	1912-1927	1927
3c	Gschwind, F.	Basel	1913-1950	
13b, 26	Maire, M.	La Chaux-de-F./ Basel	1913-1916, 1946-1949	1949
14d	Duaimé, H.	Genève	1914-1919	1938
11b	Schweizer, G.	Turgi/Steffisburg	1914-1937	1937
13c	Perret, Ch.-U.	Neuchâtel	1916-1953	1953
10b	Walter, W.	Erstfeld	1919-1923	
14c	de Meuron, A.	Genève	1919-1928	1928
9d	Suter, E.	Niederschönthal	1920-1935	1950
10c	Dubach, J.	Luzern	1923-	
5d	Gutzwiller, B.	Oberwil (BL)	1923-1939	1939
12c	Störi, R.	Hätzingen	1924-	
7b	Höppli, O.	Frauenfeld	1925-	
1f	Zraggen, M.	Basel	1928-1935	1938
8c	Tschamper, F.	Bern	1928-1945	1953
14f	Durand, Dr. E. L.	Genève	1929-1942	1942
6b	Heeb, F.	Zürich	1930-	
15d	Schwarz, G.	Chur	1930-1953	
22	Jaeggi, Dr. B.	Freidorf b. B.	1934-1944	1944
1g	Klethi, L.	Basel	1935-1950	1950
21b	Ribordy, Dr. P.	Martigny	1935-1941	1942
23a	Eggel, L.	Naters	1935-1941	1946
9e	Probst, O.	Rüttinen	1935-	
24a	Ryser, Frau P.	Biel (BE)	1935-1953	
20b	Tannaz, A.	Lausanne	1937-1951	
11c	Schmid, G.	Gränichen	1937-1949	
5e	Seiler, P., sen.	Oberwil (BL)	1939-1949	
2f	Rudin, E.	Arlesheim	1939-1946	1946
4h	Herzog, E.	Basel	1941-1952	
21c	Sauthier, A.	Martigny	1941-1949	
23b	Karlen, H.	Brig	1941-1953	
16b	Rüfenacht, O.	Winterthur	1941-1945	

<i>Amtsfolge</i>	<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Amtsdauer</i>
14g	Grandjean, W.	Genève	1942-
19b	Dietlin, P.	Porrentruy	1943-
8d	Althaus, H.	Bern	1945-
16c	Erb, H.	Schaffhausen	1945-
2g	Münch, Frau R.	Basel	1947-
21d	Boven, P.	Sion	1949-
27	Suter, H.	Thun	1949-
5f	Küng, Dr. H.	Bottmingen	1949-
11d	Bolliger, F.	Brugg	1949-
28	Güller, Dr. W.	Zürich	1949-
17b	Hardmeier, E.	Winterthur	1949-1953
1h	Stoll, E.	Basel	1950-
3d	Schneider, F.	Basel	1951-
20c	Boson, M.	Lausanne	1952-
4i	Zulauf, E.	Basel	1952-
13d	Verdon, H.	Neuchâtel	1953-
24b	Kurz, Frau H.	Biel (BE)	1953-
23c	Tenisch, O.	Glis	1953-
17c	Wiesendanger, E.	Winterthur	1953-
15c	Item, F.	Bonaduz	1953-

b) Präsidenten:

Stadelmann, C.	1890-1892
Schär, J.F.	1892-1903
Kündig, Dr. R.	1903-1923
Angst, E.	1923-1935
Jaeggi, Dr. B.	1935-1938
Huber, J.	1938-1948
Rusca, F.	1948-1951
Küng, Dr. H.	1951-

c) Vizepräsidenten:

1a	Schär, J.F.	1890-1892
1b	Stadelmann, C.	1892-1898
1c	Gass, Ch.	1898-1907
2a	Racine, E.	1906-1912
1d, 1f	Angst, E.	1907-1923, 1939-1941
2b	Suter, Dr. A.	1912-1937
1e	Weckerle, Dr. F.	1923-1938
2c	- Perret, Ch.-U.	1937-1953
1g	Gschwind, F.	1941-1947
1h	Herzog, E.	1947-1952
1i	Althaus, H.	1952-
2d	Grandjean, W.	1953-

<i>Name</i>	<i>Amts-dauer</i>
<i>d) Aktuare (1890-1893), Sekretäre (1893-1909, 1941-1953) und Protokollführer (1909-1941):</i>	
Gass, Ch.	1890-1892
Börlin, J.	1892-1893
Meyrin, G.	1893-1896
Müller, Dr. H.	1897-1902, 1903-1907
Munding, Dr. K.	1902-1903
Meyer, U.	1908-1909
Fallet, M.	1909-1910
Pronier, H.	1910-1918
Zellweger, O.	1919-1935
Kehl, Dr. W.	1935-

e) Kassiere:

Erne, D.	1892-1894
----------	-----------

f) Delegierte:

Jacggi, Dr. B.	1934-1935, 1938-1944
Huber, J.	1939-1948
Schär, Dr. O.	1939-1947

ANHANG V

*Die Mitglieder der Verbandsdirektion (1898–1909),
des Ausschusses des Aufsichtsrates (1909–1941) und des
Ausschusses des Verwaltungsrates (1941–1953)*

<i>Amtsfolge</i>	<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Amts-dauer</i>
<i>a) Mitglieder überhaupt:</i>			
1a	Erne, D.	Basel	1898–1901
2a	Gass, Ch.	Basel	1898–1907
3a	Grether, E.	Basel	1898–1899
4a	Heckendorn, G.	Basel	1898–1905
5a	Schär, J. F.	Basel	1898–1903
3b	Heider, A.	Basel	1900
3c	Brunner, Dr. A.	Basel	1900–1902
1b	Kündig, Dr. R.	Basel	1901–1923
3d, 1d, 4c	Angst, E.	Basel	1902–1935, 1936–1938, 1939–1941
5b	Bärwart, W.	Basel	1903–1912
4b	Rohr, H.	Basel	1905–1908
2b	Maag, H.	Basel	1908–1912
4c, 9	Schär, Dr. O.	Basel	1908, 1939–1947
4d	Weckerle, Dr. F.	Basel	1909–1938
2c	Jeggli, A.	Basel	1912–1927
5c, 4f	Gschwind, F.	Basel	1913–1939, 1941–1947
1c	Gutzwiller, B.	Oberwil (BL)	1923–1936
2d	Zraggen, M.	Basel	1928–1935
6	Jaeggi, Dr. B.	Freidorf b. B.	1934–1944
3e	Suter, Dr. A.	Lausanne	1935–1937
2e	Flach, J.	Winterthur	1935–1940
7a	Perret, Ch.-U.	Neuchâtel	1935–1953
3f	Durand, Dr. E. L.	Genève	1937–1941
1e, 1g	Klethi, L.	Basel	1938–1942, 1946–1950
8a	Huber, J.	St. Gallen	1938–1948
5d	Rudin, E.	Arlesheim	1939–1944
2f	Tschamper, F.	Bern	1940–1944
3g, 8b	Rusca, F.	Chiasso	1941–1945, 1948–1951
1f	Seiler, P., sen.	Oberwil (BL)	1942–1946
5e	Herzog, E.	Basel	1944–1952

<i>Amtsfolge</i>	<i>Name</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Amts-dauer</i>
2g	Stoeri, R.	Hätzingen	1944-1948
3h	Dubach, J.	Luzern	1945-1949
10	Maire, M.	Basel	1946-1949
4g	Höppli, O.	Frauenfeld	1947-1951
2h	Heeb, F.	Zürich	1948-1952
3i	Schwarz, G.	Chur	1949-1953
1h	Münch, Frau R.	Basel	1950-
4h	Ryser, Frau P.	Biel (BE)	1951-1953
8c	Küng, Dr. H.	Bottmingen	1951-
2i	Stoll, E.	Basel	1952-
5f	Althaus, H.	Bern	1952-
7b	Grandjean, W.	Genève	1953-
4l	Probst, O.	Rüttenen	1953-
3k	Dietlin, P.	Porrentruy	1953-

b) Präsidenten:

Schär, J. F.	1898-1903
Kündig, Dr. R.	1903-1923
Angst, E.	1923-1935
Jacggi, Dr. B.	1935-1938
Huber, J.	1938-1948
Rusca, F.	1948-1951
Küng, Dr. H.	1951-

c) Vizepräsidenten:

1a	Gass, Ch.	1898-1907
1b, 2a	Angst, E.	1907-1923, 1939-1941
1c	Weckerle, Dr. F.	1923-1938
1d	Perret, Ch.-U.	1939-1953
2b	Gschwind, F.	1941-1947

d) Sekretäre (1898-1909, 1941-1953) und Protokollführer (1909-1941):

Müller, Dr. H.	1898-1902, 1903-1907
Munding, Dr. K.	1902-1903
Meyer, U.	1908-1909
Schär, Dr. O.	1909-1918
Zellweger, O.	1919-1935
Kehl, Dr. W.	1935-

ANHANG VI

*Die Verwalter der Zentralstelle (1892-1907),
Verbandssekretäre (1897-1909), Mitglieder der Verwaltungs-
kommission (der Zentralstelle) (1908-1909), Mitglieder der
Verwaltungskommission (des Verbandes) (1909-1941) und
Mitglieder der Verbandsdirektion (1941-1953)*

<i>Amtsfolge</i>	<i>Name</i>	<i>Amtsdauer</i>	<i>†</i>
<i>a) Funktionäre überhaupt:</i>			
1	Meyrin, G.	1892-1901	1904
2a	Müller, Dr. H.	1897-1907	1950
3a	Beriger, O.	1900-1905	1905
4a	Jaeggi, Dr. B.	1900-1934	1944
5	Munding, Dr. K.	1902-1903	1934
3b	Kammermann, F.	1906-1908	1908
2b	Meyer, U.	1908-1909	
6a	Habegger, J.	1908	1916
7a	Plüss, S.	1908-1909	1930
8	Fallet, M.	1908-1909	
6b	Rohr, H.	1908-1922	1945
7b	Schwarz, E.	1908-1921	
9	Schär, Dr. O.	1909-1939	1947
10a	Maire, M.	1916-1946	1949
11a	Zellweger, O.	1930-1952	
4b	Faucherre, Dr. H.	1934-1946	
12a	Müller, Dr. L.	1934-1952	
13a	Weber, Prof. Dr. M.	1944-1952	
4c	Rudin, H.	1946-	
10b	Barbier, Ch.-H.	1946-	
14	Seiler, P., jun.	1951-1952	1952
13b	Herzog, E.	1952-	
12b	Vuilleumier, A.	1952-	
11b	Rüfenacht, O.	1952-	
<i>b) Präsidenten:</i>			
	Jaeggi, Dr. B.	1908-1934	
	Schär, Dr. O.	1934-1939	

<i>Name</i>	<i>Amts-dauer</i>
Maire, M.	1939-1946
Weber, Prof. Dr. M.	1946-1952
Herzog, E.	1952-

c) Vizepräsidenten:

Habegger, J.	1908
Rohr, H.	1908-1909
Schär, Dr. O.	1909-1934
Maire, M.	1934-1939
Zellweger, O.	1939-1952
Rudin, H.	1953-

*d) Sekretäre (1908, 1941-1953),
Protokollführer (1908-1939) und Protokollführer und Sekretäre (1939-1941):*

Schwarz, E.	1908
Hof, E.	1908-1911
Zellweger, O.	1911-1918
Geyer, W.	1918-1939
Kehl, Dr. W.	1939-

ANHANG VII

*Die Kontrollstellen (1891-1897, 1941-1953)
und Revisoren (1897-1941)*

<i>Vereine</i>	<i>Amts-dauer</i>
Zürich, Lebensmittelverein	1891, 1898
Luzern, Allgemeiner Consumverein	1892, 1899
Olten, Consumverein	1893, 1907
Herisau, Allgemeiner Konsum-Verein	1894
Genève, Société Coopérative Suisse de Consommation	1895
St. Gallen, Consumverein	1896
Bern, Konsumgenossenschaft	1897, 1927-1930
Biel (BE), Konsumgenossenschaft	1900, 1924-1927
Frauenfeld, Consumverein	1901
Liestal, Konsumverein	1902
Baden, Konsumverein	1903
Winterthur, Konsumverein	1904
Chur, Consumverein	1905, 1938-1941
Schaffhausen, Allgemeine Konsumgenossenschaft	1906, 1940-1943
Uzwil, Consumverein	1908-1912
Oberwil (BL), Birseck'sche Produktions- und Consum- genossenschaft	1909
Niederurnen, Consum-Verein	1909-1910
Neuchâtel, Société coopérative de consommation	1910-1913, 1951-
Glarus, Consumverein	1911-1914
Steffisburg, Konsumgenossenschaft	1912-1915
Bellinzona, Società cooperativa di consumo	1913-1916
Rheineck, Consum-Verein	1914-1917
Fribourg, L'Espérance, Société coopérative ouvrière de consommation	1915-1918
Delémont, Société coopérative de consommation	1916-1919
Kreuzlingen, Allgemeiner Consumverein	1917-1920
Lugano, Associazione Cooperativa Svizzera di Consumo	1918-1921
La Chaux-de-Fonds, Coopératives Réunies	1919-1922
Biberist, Konsumgenossenschaft	1920-1923
Romanshorn, Lebensmittelverein	1921-1924
Martigny, Société coopérative de consommation, L'Avenir	1922-1925
Hätzingen, Konsumverein	1923-1926
Porrentruy, Société coopérative de consommation	1925-1928

<i>Vereine</i>	<i>Amtsduer</i>
Grabs, Konsumverein	1926-1929
Ste-Croix, Société coopérative de consommation «L'Avenir»	1928-1931
Arbon, Konsumverein	1929-1932
Gelterkinden, Konsumverein	1930-1933
Fontainemelon, Société de consommation	1931-1934
Wetzikon (ZH), Konsumverein	1932-1935
Brig, Allgemeine Konsumgenossenschaft	1933-1936
Biasca, Società cooperativa di consumo	1934-1937
Schwanden (GL), Konsumverein	1935-1938
Vallorbe, Société coopérative de consommation	1936-1939
Erstfeld und Urner Oberland, Allgemeiner Konsumverein	1937-1940
St-Imier, Société coopérative de consommation	1939-1942
Murten, Konsumgenossenschaft	1941-1944
St-Maurice, Société coopérative de consommation	1942-1945
Rorschach, Allgemeine Konsumgenossenschaft	1943-1946
Liestal, Konsumverein	1944-1947
Tavannes, La Coopérative	1945-1948
Flawil, Konsumverein	1946-1949
Zofingen, Konsumgenossenschaft	1947-1950
Yverdon, Société coopérative yverdonnoise de consommation	1948-1951
Buchs (SG), Konsumverein	1949-1952
Interlaken, Konsumgenossenschaft	1950-1953
Ascona, Cooperativa di consumo	1952-
Aarau, Konsumverein	1953-

ANHANG VIII
Die Entwicklung des VSK (1890-1953)

Jahr	Verbandsvereine	Personal	Anleihen Fr.	Verbandsvermögen Fr.	Reserven für besondere Zwecke Fr.	Liegenschaftsbesitz			Umsatz Fr.	Reinüberschuss Fr.
						Zahl der Liegenschaften	Flächeninhalt m ²	Buchwert Fr.		
1890	43	-	-	-	-	-	-	-	-	447,45
1891	48	-	-	-	-	-	-	-	-	570,—
1892	48	1	-	-	-	-	-	-	43 613,80	269,90
1893	38	1	14 800,—	400,—	-	-	-	-	386 524,05	1 347,05
1894	45	1	16 400,—	-	-	-	-	-	572 077,90	1 577,20
1895	55	3	20 400,—	3 600,—	-	-	-	-	1 134 954,65	9 108,50
1896	65	4	22 800,—	6 600,—	-	-	-	-	1 785 674,90	7 087,15
1897	71	11	24 000,—	11 124,60	-	-	-	-	2 276 647,15	8 731,95
1898	89	13	28 000,—	23 225,90	-	-	-	-	2 617 863,75	17 913,55
1899	105	18	34 800,—	41 010,15	9 000,—	1 463	51 221,75	3 306 295,30	3 637 366,10	21 905,75
1900	116	20	36 600,—	44 630,73	1 500,—	8 997	132 820,—	3 637 366,10	5 003 681,74	7 570,58
1901	125	24	39 800,—	44 630,73	1 500,—	8 997	160 120,05	4 175 892,95	6 179 838,80	3 960,36
1902	133	33	41 000,—	60 000,—	3 000,—	8 997	158 400,—	5 003 681,74	7 673 238,—	39 793,26
1903	142	43	44 000,—	100 000,—	10 000,—	10 791	283 000,—	6 179 838,80	85 633,89	80 384,16
1904	175	48	50 400,—	150 000,—	20 000,—	10 665,5	354 000,—	9 143 129,19	98 406,35	87 140,17
1905	204	67	57 000,—	180 000,—	30 000,—	19 087,5	382 000,—	10 648 460,83	136 660,21	98 406,35
1906	237	81	64 000,—	220 000,—	40 000,—	24 488,8	585 000,—	14 354 809,95	68 966,13	99 538,52
1907	259	150	72 600,—	260 000,—	67 000,—	32 413,8	943 925,07	17 058 793,66	163 093,32	163 093,32
1908	295	201	84 600,—	285 000,—	53 179,60	36 017,8	1 220 048,28	21 402 530,42	32 096 977,82	203 186,30
1909	311	223	108 200,—	310 000,—	65 500,—	36 016	1 280 000,—	27 675 801,79	37 270 845,25	249 584,50
1910	328	254	115 000,—	350 000,—	95 000,—	39 154	1 480 000,—	32 096 977,82	44 400 428,75	299 395,45
1911	350	295	123 200,—	400 000,—	150 000,—	40 798	1 559 566,74	37 270 845,25	45 717 076,63	351 278,81
1912	369	359	131 800,—	1 000 000,—	260 000,—	40 798	1 869 000,—	45 717 076,63	50 198 161,97	479 388,27
1913	387	520	141 000,—	1 150 000,—	456 737,15	40 541,5	1 850 000,—	74 658 943,01	624 487,90	624 487,90
1914	396	600	148 200,—	1 350 000,—	890 000,—	41 031,5	1 800 000,—			
1915	407	591	748 200,—	1 600 000,—	890 000,—	41 031,5	1 800 000,—			
1916	421	604	1 171 400,—	1 850 000,—	1 360 000,—	764 391,5	2 050 000,—			

1917	434	694	1 275 800.—	2 100 000.—	1 910 000.—	15	2 245 086	2 566 000.—	96 185 988.50	736 219.50
1918	461	767	1 342 200.—	2 500 000.—	2 550 000.—	21	3 753 954	2 846 000.—	129 719 746.24	1 053 472.45
1919	476	820	1 428 600.—	2 800 000.—	2 550 000.—	25	3 792 762	2 908 000.—	141 441 837.11	814 607.50
1920	493	841	1 482 800.—	3 000 000.—	2 550 000.—	25	3 802 724	2 800 000.—	172 028 668.42	345 210.35
1921	505	789	1 540 000.—	3 050 000.—	—	26	3 814 446	3 150 000.—	144 419 656.84	132 627.77
1922	519	737	1 569 600.—	3 150 000.—	—	29	3 431 911.6	3 410 000.—	118 421 506.86	310 027.68
1923	516	706	1 569 400.—	3 500 000.—	—	29	3 429 544.6	3 580 000.—	119 519 479.83	545 094.16
1924	519	692	1 577 200.—	3 800 000.—	—	28	3 428 349.9	3 340 000.—	123 594 221.55	533 565.59
1925	521	504	1 592 600.—	4 200 000.—	—	28	3 429 821.4	3 200 000.—	125 251 195.11	635 342.21
1926	517	503	1 594 600.—	4 700 000.—	—	31	3 429 821.4	3 065 000.—	126 303 089.56	624 686.22
1927	515	491	1 602 800.—	5 000 000.—	200 000.—	31	3 435 949.4	2 950 000.—	138 974 896.21	672 532.77
1928	516	523	1 616 200.—	5 500 000.—	400 000.—	31	3 436 283.4	2 850 000.—	149 450 146.62	892 786.80
1929	518	558	1 622 000.—	6 000 000.—	600 000.—	33	3 453 357.2	2 950 000.—	157 580 623.55	865 570.33
1930	523	602	1 637 000.—	6 500 000.—	800 000.—	32	3 450 075.7	2 970 000.—	163 574 988.—	928 492.12
1931	527	643	1 656 400.—	7 000 000.—	1 000 000.—	33	3 460 018.3	3 300 000.—	166 888 337.63	925 335.35
1932	529	659	1 658 800.—	7 500 000.—	1 200 000.—	33	3 461 956.3	3 350 000.—	166 205 640.06	927 331.03
1933	533	677	1 671 800.—	8 000 000.—	1 400 000.—	33	3 465 953.3	3 200 000.—	168 585 443.97	958 677.80
1934	534	699	1 673 000.—	8 500 000.—	1 600 000.—	33	3 438 218.3	3 050 000.—	168 422 506.46	962 023.84
1935	535	706	1 673 800.—	9 000 000.—	1 600 000.—	33	3 438 218.3	2 900 000.—	177 148 267.36	746 719.34
1936	541	721	1 675 600.—	9 500 000.—	1 600 000.—	34	3 440 631.3	2 800 000.—	188 476 062.81	722 140.—
1937	540	729	1 675 800.—	10 000 000.—	1 600 000.—	34	3 440 662.3	2 900 000.—	200 488 233.05	655 684.97
1938	543	728	1 675 200.—	10 500 000.—	1 600 000.—	34	3 464 053.3	2 900 000.—	207 029 694.64	578 325.87
1939	545	725	1 677 000.—	11 000 000.—	1 600 000.—	34	3 461 285.3	3 271 000.—	227 869 001.22	583 222.40
1940	546	726	1 680 200.—	11 500 000.—	1 600 000.—	35	3 473 348.3	3 415 820.—	247 083 975.86	579 218.14
1941	548	726	1 681 000.—	12 000 000.—	1 600 000.—	36	3 497 432.8	3 365 802.—	244 235 945.88	631 714.01
1942	546	744	1 678 400.—	12 500 000.—	1 600 000.—	36	3 504 927.6	4 125 802.—	263 690 875.37	619 053.49
1943	548	770	2 011 800.—	13 000 000.—	1 600 000.—	40	3 529 393.1	4 365 803.—	267 339 610.20	606 162.73
1944	549	793	2 050 200.—	13 500 000.—	1 600 000.—	43	3 530 376.6	4 625 368.—	275 572 267.93	625 021.12
1945	552	831	2 081 800.—	14 000 000.—	1 600 000.—	43	3 532 680.1	4 611 005.—	289 208 783.01	622 846.07
1946	552	915	3 315 600.—	14 500 000.—	1 600 000.—	44	3 532 043.1	5 071 004.—	358 655 637.77	629 937.43
1947	566	954	5 758 800.—	15 000 000.—	1 600 000.—	47	3 649 832.1	5 821 004.—	418 260 184.87	766 710.95
1948	566	984	7 796 600.—	15 500 000.—	1 600 000.—	47	3 649 456.1	5 651 004.—	454 459 118.86	936 283.19
1949	567	1 059	8 881 000.—	15 500 000.—	1 600 000.—	47	3 679 174.1	9 349 004.—	439 078 628.11	627 832.34
1950	572	1 113	10 171 200.—	16 000 000.—	1 600 000.—	47	3 240 362.1	9 249 004.—	485 728 730.36	1 058 280.05
1951	572	1 138	11 225 200.—	16 000 000.—	1 600 000.—	46	3 206 450.1	10 061 003.—	503 074 330.68	1 112 551.66
1952	572	1 191	12 310 200.—	17 000 000.—	1 600 000.—	46	3 202 956.1	11 803 002.—	517 501 466.74	1 178 151.77
1953	568	1 204	13 426 800.—	17 500 000.—	1 600 000.—	46	3 283 721	11 745 002.—	540 887 498.75	1 184 970.74

1921	494	929	1 918	7 516	368 635	339 232 162	171 792 998	66 069 308	70 397 357	12 532 584
1922	508	949	1 967	7 441	361 782	274 692 804	158 870 414	68 399 250	76 931 715	11 183 705
1923	504	947	1 993	7 366	354 691	262 404 874	171 486 792	70 955 290	80 412 200	11 570 356
1924	508	941	1 996	7 378	351 159	271 712 111	171 677 264	72 565 933	79 678 862	12 654 183
1925	509	943	2 010	7 435	352 172	276 367 179	174 069 161	75 974 555	81 300 705	13 303 213
1926	505	945	2 032	7 368	348 773	269 165 976	175 139 861	77 035 152	82 025 597	13 813 179
1927	502	945	2 051	7 407	348 533	270 639 013	178 116 165	76 947 408	86 104 594	14 794 653
1928	503	959	2 103	7 671	351 099	284 253 683	180 510 126	79 533 157	90 191 045	15 859 619
1929	505	966	2 150	7 886	356 956	292 465 787	184 960 655	82 212 130	88 119 538	16 917 400
1930	510	981	2 232	8 157	362 953	296 513 352	193 616 576	85 844 012	92 851 780	17 640 362
1931	514	988	2 279	8 445	368 783	299 938 555	195 803 661	90 056 382	97 531 337	18 591 677
1932	515	1 004	2 348	8 642	378 001	287 431 672	199 030 878	94 198 022	100 798 856	17 986 283
1933	519	1 013	2 404	8 946	389 451	284 787 285	205 415 933	98 741 798	101 357 664	17 658 747
1934	521	1 021	2 416	9 044	397 142	277 338 208	208 123 872	102 435 357	100 245 038	17 601 247
1935	522	1 034	2 423	9 066	402 339	273 931 471	212 809 123	104 419 992	99 283 027	17 273 411
1936	528	1 048	2 436	9 022	407 737	283 178 881	213 114 036	104 504 574	98 380 994	17 711 217
1937	527	1 051	2 452	9 058	413 715	299 251 995	216 924 750	105 334 971	100 511 767	18 640 176
1938	530	1 053	2 454	9 144	421 100	307 069 417	219 069 998	104 995 483	105 008 705	19 470 906
1939	532	1 063	2 469	9 342	427 166	326 439 731	223 692 965	106 897 464	102 981 166	20 463 497
1940	532	1 065	2 472	9 527	430 315	330 191 461	226 821 309	107 460 210	97 558 091	21 560 506
1941	534	1 078	2 485	9 553	443 425	373 230 100	234 420 100	108 567 687	98 473 057	22 551 155
1942	532	1 075	2 501	9 750	461 344	406 141 784	241 835 468	108 918 927	101 441 846	23 839 797
1943	533	1 080	2 516	9 950	466 764	429 144 720	242 705 978	109 814 721	104 872 990	24 882 133
1944	534	1 084	2 530	10 243	473 492	453 727 506	254 531 025	114 627 979	110 062 881	27 090 916
1945	537	1 095	2 571	10 586	481 162	470 703 191	260 994 915	115 215 135	111 471 005	28 018 301
1946	537	1 109	2 612	11 212	489 159	470 703 191	260 994 915	115 215 135	111 471 005	28 018 301
1947	546	1 168	2 681	11 815	501 161	533 825 524	280 955 199	118 522 032	117 816 948	32 310 012
1948	547	1 188	2 782	13 365	519 529	606 644 736	303 955 413	128 061 336	119 628 321	36 543 879
1949	548	1 195	2 843	13 644	534 610	683 365 510	334 734 769	140 875 582	124 613 782	41 511 106
1950	553	1 195	2 916	14 133	548 293	686 616 969	349 672 896	162 992 767	134 953 209	42 248 630
1951	553	1 210	2 978	14 689	564 718	728 192 750	372 705 273	164 277 729	142 881 403	45 037 945
1952	553	1 224	3 038	15 217	582 159	764 676 276	390 716 886	169 906 472	143 845 485	46 917 898
						821 568 005	409 284 221	181 981 895	155 332 804	50 831 930

1 Nur Depositionslagen.